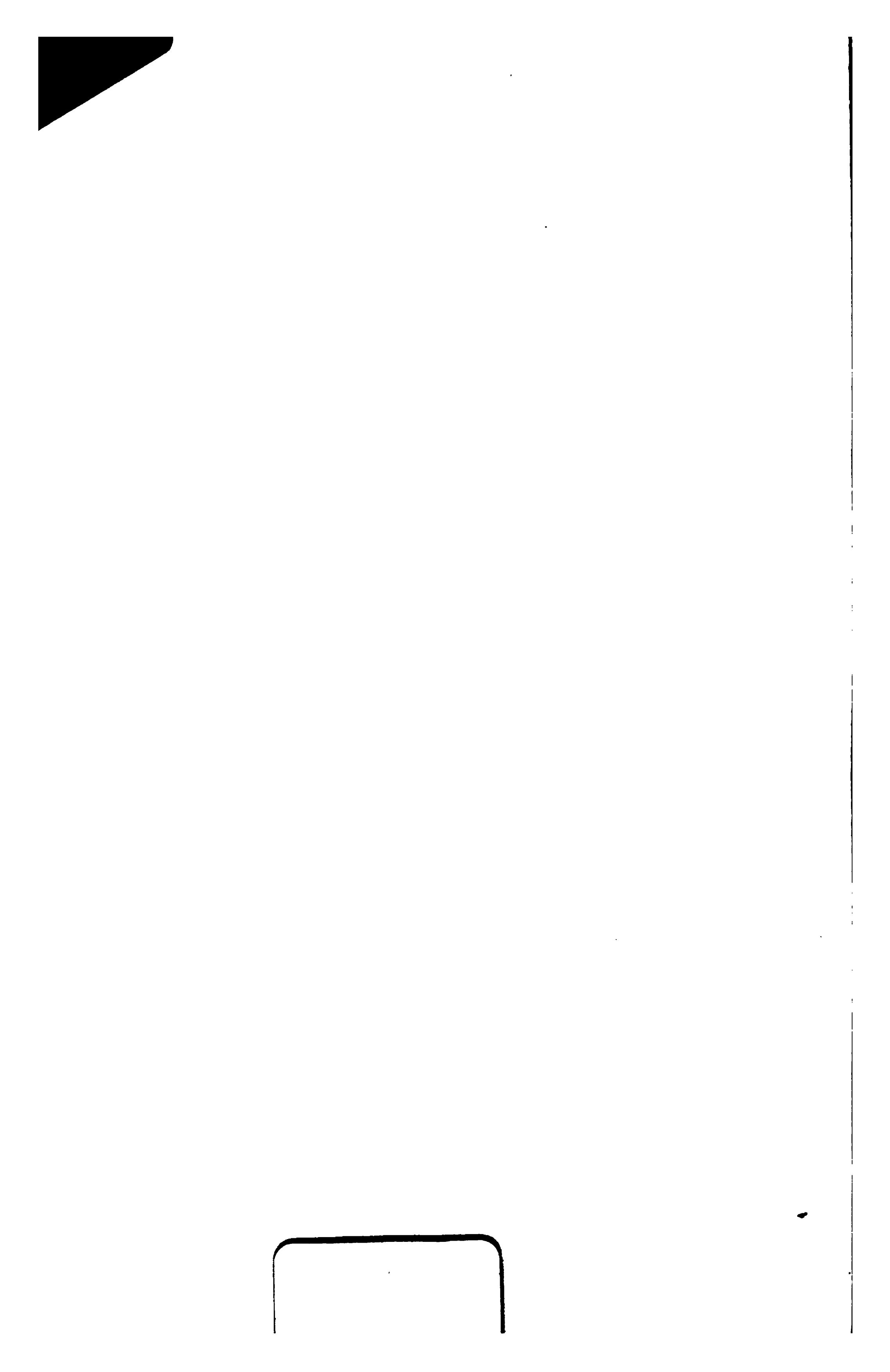




MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER
ARCHIVDIREKTOR.

I. JAHRGANG 1908.

1. HEFT.



WIEN.

DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1908.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgelegt werden. Wegen Illustrationen, die etwa dem einen oder anderen Aufsatze beizugeben sind, werden die entsprechenden Vereinbarungen gleich bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

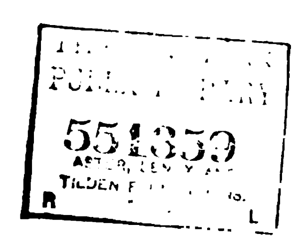
IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE
DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH
VON

ALBERT STARZER
ARCHIVDIREKTOR.

I. JAHRGANG 1908.



WIEN.
DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND
HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.
1908.



Inhalt.

Der Staat
und die autonomen Verbände innerhalb desselben.

Von

Dr. Albert Starzer.

I.
Die Gemeinde.

Nachdem Karl der Große die pannonische Mark den Avaren abgenommen hatte, war das gesamte Land nach fränkischem Reichsrecht königliches Gut. Ein Teil desselben blieb der Krone vorbehalten, weitaus der größte aber wurde an Bistümer und Klöster Bayerns sowie an Freie und an Vasallen des Königs und des Herzogs von Bayern entweder als Eigen oder als Lehen weitergegeben. Zur Rodung und Besiedlung des so gewonnenen Landes versetzten die neuen Besitzer Bauern aus der bayerischen Heimat in die Mark; bald waren die Mündungsebenen der Ybbs, Erlaf und Pielach, die Täler der Traisen, der Perschling und Tulln, die Wachau und das südliche Kamptal, ja auch der Ostabhang des Wienerwaldes bis zum alten Carnuntum hinab von einer Menge deutscher Ansiedlungen, und zwar derart bedeckt, daß neben den Meierhöfen der Grundherren die Hütten der Hörigen standen. Sie alle gingen zugrunde, als im Jahre 907 der bayerische Heerbann von den Magyaren vollständig aufgerieben wurde. Erst nach dem entscheidenden Sieg Ottos des Großen über die Magyaren auf dem Lechfelde 955 konnte das Land östlich der Enns neuerdings für die deutsche Kultur gewonnen werden.

Mit Rücksicht auf ihre alten Rechtsansprüche erhielten die bayerischen Hochstifte Salzburg, Freisingen, Regensburg und ganz besonders Passau wieder Ländereien zu Eigen oder als Lehen; anderes Land wurde an die Klöster Altaich, Tegernsee und Kremsmünster sowie an Adelige verteilt, ganz speziell aber an den mit der Verwaltung des Landes betrauten Markgrafen

hintangegeben. Wie im 9. Jahrhundert, wurden auch jetzt aus der bayerischen Heimat Kolonisten in die Ostmark verpflanzt, die wie ihre Vorgänger das Land gleichfalls mit Einzelansiedlungen bedeckten. Noch heute, nach fast tausend Jahren, lassen sie sich erkennen: östlich der Enns bis herab an die Pielach findet sich in den ebenen Teilen eine Zone von Einzelhöfen und Weilern mit großer Bestiftung. Hie und da sind heute größere Ortschaften; ihre Anlage weist darauf hin, daß auch sie einst entweder Einzelhöfe oder Weiler gewesen waren, durch ihre Lage an Verkehrslinien aber zu Flecken, Haufendörfer nennt sie die politische Geographie, angewachsen sind.

Nur kurze Zeit währte die zweite Einwanderung aus Bayern. Als 976 das fränkische Geschlecht der Babenberger mit der Ostmark belehnt worden war, erhielt der Markgraf weite Strecken des noch nicht gerodeten und besiedelten Landes, womit er dann seine Dienstmannen ausstattete. Er sowie die neuen Grundbesitzer riefen Kolonisten aus der alten Heimat herbei, wo man nicht in zerstreuten Einzelgehöften, sondern in geschlossenen Ortschaften lebte, die um den Hof des Grundherrn, den Herrenhof, nach einem bestimmten Plan angelegt waren. Es entstand also auch in der neuen Heimat, gewöhnlich auf einem Berg oder doch auf einer bergartigen Bodenerhebung[1]) ein Herrenhof, hierauf wurde die nicht vom Grundherrn für sich vorbehaltene Flur nach dem in der Heimat üblichen Ausmaße der Hufe oder Hube vermessen oder abgeschätzt und eine solche Hube, in Niederösterreich Lehen genannt, entweder ganz oder zur Hälfte, bisweilen auch nur zum vierten Teil[2]) an die einzelnen Kolonistenfamilien gegen gewisse jährliche Dienste hintangegeben, ihnen zusammen aber ein nicht aufgeteilter Teil der Flur als „gemaine march" zur gemeinsamen Benützung überlassen. „Im Schatten des Herrenhofes" erbauten nun die Kolonisten in Gassen oder Zeilen ihre Häuser, wie es eben im Frankenlande Sitte war. Die um den Herrenhof gruppierten Häuser der Ganz-, Halb- oder Viertellehner hießen Dorf. Nach alter, bei den Franken allgemein üblicher Anschauung konnte jedes Dorf für sich allein eine Gemeinde bilden, der das Recht zustand, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu verwalten; es waren die Orts- und Flurpolizei im ganzen Gemeindegebiete,

[1]) In der Ebene umgab man den Herrenhof mit Wassergräben; z. B. Pottendorf, Kottingbrunn, Erlaa bei Wien usw.

[2]) Achtellehen sind vor dem 17. Jahrhundert nicht nachweisbar.

also sowohl auf den Feldern, Wiesen, Weingärten, Wäldern usw. der einzelnen Lehner, sowie auf der „gemainen march"; auch die darauf bezügliche niedere Gerichtsbarkeit übte jedes Dorf aus. Anteil an dieser Selbstverwaltung hatten nur die Lehner, nicht aber die Inhaber eines „Kleinhauses", denen der Grundherr etwa nur eine Ackerparzelle oder einen Hausgarten überlassen hatte. An dieser Rechtsanschauung änderte nichts, daß manches „Dorf" wegen seiner kommerziellen Bedeutung mit Marktrechten ausgestattet worden war, oder daß das eine oder andere wegen seiner strategischen Bedeutung mit Mauern umfangen ward und dann Stadtrecht erhalten hatte.

Markt- und Stadtrecht zu verleihen stand zunächst nur dem Landesfürsten zu. Wir finden daher in Niederösterreich in der älteren Zeit nur jene Orte mit solchen Rechten ausgestattet, in welchen der Landesfürst Grundherr war. Allmählich erlangten auch weltliche und geistliche Große dieses Recht und sie gaben dann Orten, wo sie Grundherren waren oder, wie man in Österreich sagte, Orten, die ihnen untertan waren, Markt-[1]) und auch Stadtprivilegien.[2]) In all diesen Märkten und Städten hatten, wie in den Dörfern die Kleinhäusler und die „Inleute", d. h. Bewohner des Ortes, die kein Haus besaßen, sondern in Miete wohnten, keinen Anteil an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten; sie hatten weder Sitz noch Stimme in der Gemeindeversammlung, Taiding genannt, das kompetent war für alle Angelegenheiten der agrarischen Verwaltung, das alle Feld- und Marktfrevel richtete, dem die Ordnung von Maß und Gewicht gebührte, das zuständig war für geringe Strafsachen, besonders für Raufhändel, die „nicht notwendig vor das Landgericht" gehörten. Gemeindevorsteher und Vorsitzender des Taidings war ursprünglich der von den Lehnern oder Gemeindegenossen freigewählte Richter; Urteiler waren sämtliche Gemeindegenossen. Erst im späteren Mittelalter erhielten die Gemeinden einen Gemeindeausschuß aus meist vier „Geschwornen", welche dann als Urteilsprecher fungierten, während die übrigen Gemeindegenossen den „Umstand" bildeten. Mit Rücksicht auf seine Gerichtsbarkeit war das Taiding ein privates Gericht, es war lediglich ein schiedsrichterliches Sühnverfahren, bei dessen Mißlingen die Gerichts-

[1]) Als Beispiele seien genannt: Rohrau, Mailberg, Furth bei Göttweig, Schönberg am Kamp.

[2]) Hardegg, Zistersdorf, Dürnstein seien Beispiele hierfür.

gewalt des Landesfürsten, beziehungsweise des von ihm bestellten Landrichters eintrat.[1])

Im 12. Jahrhundert trachteten die Grundherren, ihre Befugnisse sowohl gegenüber dem Landesfürsten als gegen die Untertanen zu erweitern. Sie hatten nach beiden Seiten Erfolg. Gegen den Landesfürsten nahmen sie als „Stände" eine bedeutende Stellung ein, in den Gemeinden wurde die Selbstverwaltung sehr beschränkt, die Bestellung des Richters von des Grundherrn Zustimmung abhängig gemacht, wenn er ihn nicht kurzweg ernannte, das Taiding mit dem grundherrlichen Gerichte zusammengezogen und beide am selben Orte vom selben Richter abgehalten. Das so vereinigte Gericht hieß Grundgericht oder kurzweg Gericht; die gesamten Befugnisse, die ein Gutsherr in seiner Gemeinde ausübte, bezeichnete man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mit Dorf-, beziehungsweise Markt- oder Stadtobrigkeit oder kurzweg mit Obrigkeit. Wer die Obrigkeit ausübte, hieß Herrschaft oder Patrimonium. Nicht nur die Mitgliedern der Stände untertänigen Gemeinden büßten damals ihre Selbständigkeit ein, sondern auch ein Teil jener Gemeinden, in denen der Landesfürst Grundherr war, während ein anderer Teil dieser Gemeinden größere Rechte erhielt. Um gegen die Stände, die auf ihren, Landtag genannten Versammlungen über die Forderungen des Landesfürsten berieten und beschlossen, eine Stütze zu haben, begünstigte nämlich in Niederösterreich wie in ganz Deutschland jeder Landesfürst seine durch Handel und gewerbliche Tätigkeit bedeutenden Orte, also seine Märkte und Städte. Von der Anschauung ausgehend, daß diese Orte desto mehr aufblühen, ihn finanziell desto kräftiger unterstützen können, je größer ihre Selbständigkeit ist, überließ er ihnen[2]) alle Rechte des Grundherren, stellte sie also den Ständemitgliedern gleich, wußte auch ihre Aufnahme in die Landtage durchzusetzen, in denen sie einen eigenen Stand (den vierten) bildeten, der freilich nur eine Stimme hatte, während sonst jedes Mitglied der Stände sitz- und stimmberechtigt in den Versammlungen war.

---

[1]) Vgl. die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Weistümer (Bantaidinge).

[2]) Es sind ihrer in Niederösterreich nebst Wien 18: Krems, Stein, Klosterneuburg, Eggenburg, Korneuburg, Bruck an der Leitha, Tulln, Retz, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Baden, Ybbs, Hainburg, Laa, Langenlois, Perchtoldsdorf, Mödling, Gumpoldskirchen.

Ausübendes Organ der grundherrlichen Rechte in diesen Orten, mitleidende Orte geheißen,[1]) war der von den Gemeindegenossen freigewählte Richter und Rat, dem auch das Recht über Leben und Tod der Gemeindeangehörigen zustand. Daß dieses Recht ein Prärogativ des Landesherrn sei, wurde dadurch ausgedrückt, daß jeder neugewählte Richter um die Belehnung mit diesem Recht ansuchen mußte.

Beschwerden gegen den Richter waren an den Landesfürsten, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts an die ihn stellvertretende, Regiment genannte Behörde[2]) zu richten. Vor das Regiment konnten auch die Untertanen der „Herrschaften" Beschwerden bringen. Wo es nur möglich war, griff das Regiment ein, doch auf die Bestellung der Richter und Geschwornen der untertänigen Gemeinden nahm es keinen Einfluß. Anders bei den mitleidenden Orten. Sobald die zweijährige Funktionsperiode des Richters und des Rates abgelaufen war, erschien eine landesfürstliche Kommission mit dem „städtischen Kommissär" an der Spitze, prüfte die Finanzgebarung und berief, war alles in Ordnung befunden, die wahlberechtigten Bewohner des Ortes zur Richter- und Ratswahl ein. War gegen den zum Richter und gegen die zu Räten Erkorenen nichts einzuwenden, erfolgte ihre Bestätigung durch das Regiment und die Belehnung des Richters mit Blut und Bann.

So blieb es bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia, deren Justizgesetze die Kriminaljustiz der „Herrschaften", besonders aber die der Städte und Märkte bedeutend einschränkten, wenn sie selbe nicht gar aufhoben; an die Gerichte wurden solche Anforderungen gestellt, daß kleine landesfürstliche Städte und Märkte ihnen nicht Genüge leisten konnten und einen Teil ihrer gerichtlichen Agenden an die Wirtschaftsämter benachbarter Herrschaften abgeben mußten.

Der Wirkungskreis der Magistrate landesfürstlicher Orte war also enger geworden. Anders stand es in jenen Orten, in denen der Landesfürst „Herrschaft" war und die ihm als solcher zu-

---

[1]) Da diese Orte an der Verwaltung des Landes teilnahmen, ein Mitleiden hatten, wie man seit dem 16. Jahrhundert sagte, hießen sie mitleidende Orte; seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, als die ständischen Rechte fast zu einer Formalität herabgesunken waren, nennen sie sich landesfürstlich, eine Bezeichnung, die, obwohl sie in der jetzt zu Recht bestehenden Gemeindeordnung nicht vorkommt, bis heute üblich, aber ohne jede praktische Bedeutung ist.

[2]) Heute Statthalterei geheißen. Vgl. „Die niederösterreichische Statthalterei von 1501 bis 1896" (Wien 1896).

stehenden Rechte durch das Vizedomamt ausüben ließ. Die finanziellen Verhältnisse des Reiches veranlaßten die Kaiserin, die vizedomamtlichen „Gerechtigkeiten" zu veräußern und das Vizedomamt aufzulassen.[1]) Manche dieser Orte erwarben jetzt die gesamten obrigkeitlichen, bisher vom Vizedom in ihrem Gemeindegebiet geübten Rechte, indem sie die für diese Rechte festgesetzte Summe erlegten, sich also selbst kauften, dadurch Obrigkeit und Untertanen in einer Person wurden; sie waren demnach in gewissem Sinne frei von jeder „Obrigkeit" oder „Herrschaft". Man nannte sie deshalb freie Orte.[2]) Ständemitglieder aber wurden sie nicht, unterschieden sich also von den mitleidenden Orten. Es gab somit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Niederösterreich mitleidende, freie und untertänige Orte oder Gemeinden.

Fast zur selben Zeit, als das Vizedomamt aufgelöst wurde, errichtete man, um der Staatsgewalt mehr Geltung zu verschaffen, Kreisämter, zu deren Agenden auch die Kontrolle der städtischen Verwaltung, besonders mit Rücksicht auf die Handhabung der Polizei und der Vermögensgebarung gehörte. Bald zog die Staatsgewalt durch die Kreisämter auch die Kontrolle der Verwaltung des Gemeindevermögens der freien und der untertänigen Orte an sich, stieß hierbei jedoch auf so energischen Widerstand, daß von einer Kontrolle der freien Gemeinden schließlich abgesehen wurde.[3]) Wie sehr der Staat sich in die Gemeindeangelegenheiten mischte, mag folgendes Beispiel zeigen:

Keine Gemeinde durfte Ausgaben machen, ohne vorher die staatliche Genehmigung eingeholt zu haben; „größeren" Gemeinden gab bei Ausgaben bis zu 100 fl., „kleineren" bis zu 50 fl. das Kreisamt die Bewilligung, Auslagen bis zu 1000 fl. bewilligte die Landesregierung, über 1000 fl. die Hofstelle.

Bevormundete so der Staat die Gemeinden, zog er sie doch auch zur Besorgung staatlicher Aufgaben heran: das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte, daß die Gemeinden, mochten sie nun landesfürstliche, freie oder untertänige[4]) sein, Anzeigen an die Gerichte erstatten müssen zum Zwecke der Bestellung von Vormündern

---

[1]) Codex Austriacus 5, 186.

[2]) Solche freie Orte waren z. B. Stockerau, Herrenbaumgarten, Hohenruppersdorf, Weinzierl bei Krems (heute mit Krems vereinigt).

[3]) Vgl. Starzer, Geschichte der Stadt Stockerau, Seite 122.

[4]) Die Rechte der untertänigen Orte waren durch den Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 (im Codex Austriacus 1, 581 bis 607) geregelt worden.

für Minderjährige; die Finanzbehörden verlangten von ihnen Gutachten zur Steuerbemessung.

Diese Anordnungen erschienen zu einer Zeit, als die unter dem Einflusse der französischen Revolution gebildeten neuen Anschauungen über die Pflichten des Staates und die Rechte seiner Bürger auch in Österreich Eingang gefunden hatten, trotzdem die Regierung durch ein strenges System der Absperrung und durch einen großen Apparat von Maßregeln bestrebt war, sie von den Grenzen des Reiches fernzuhalten. Damit war aber auch ein politischer und geistiger Stillstand bewirkt. Als sich dazu eine überaus empfindliche Verschlimmerung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesellte, empfand man das „fürsorgliche Walten" der Regierung in allen Kreisen als unerträglichen Druck, eine Anschauung, die durch die Literatur des Auslandes genährt wurde. Sie wurde von den gebildeten Klassen um so heißer verschlungen, je schärfer die Verbote ihrer Einfuhr waren, sie wirkte um so verderblicher, je weniger selbst diese Klassen bei der Verkümmerung der öffentlichen Studien für eine ernste Prüfung der ihnen gebotenen geistigen Nahrung erzogen und gereift waren.

Seit 1847 wurde nicht nur in den italienischen Provinzen Österreichs und in Ungarn und Böhmen, sondern auch in den deutschen Erblanden jeder Gegner der Regierung als Freund der Aufklärung geehrt, den Widersachern der bestehenden Ordnung heimlich ermunternder Beifall und Lob gespendet und jeder Versuch, für die Regierung einzutreten, selbst in Fällen, wo das empörendste Unrecht auf seiten der Gegner war, als Wohldienerei und Speichelleckerei gebrandmarkt.[1]) Die Zahl jener wurde immer größer, die nicht länger unter der Vormundschaft einer kleinen Anzahl von Ratgebern der Krone stehen wollten: sie verlangten, daß auch „das Volk" im Rate der Krone vertreten sei, sie stellten die Forderung nach freier Bewegung in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Zunächst vereinzelt, aber dann immer stärker erhob sich der Ruf, „dem Bürgertum und dem Bauernstand eine entsprechende Anteilnahme an der Regierung zu geben", die Zensur aufzuheben, die Verwaltung zu reformieren, die bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu verbessern und damit der Gemeindeverfassung eine größere Freiheit zu geben. Fest eingewurzelt war eben im Volke trotz der jahrhundertelangen Bevormundung das Bewußtsein des Rechtes auf Selbstverwaltung; jedermann war fest überzeugt,

---

[1]) Vgl. Helfert, Geschichte der österreichischen Revolution, I, 123.

daß die Ära einer freiheitlichen Verfassung den Staat zur schönsten Blüte, seine Bewohner zu größtem Wohlstand und höchster Bildung bringen werde. Den äußeren Anstoß zum Ausbruche dieser mächtig sich regenden Bewegung, die in der Umgebung des „greisen Friedensfürsten", des Staatskanzlers Metternich, schon lange ein Gefühl des Unbehagens hervorgerufen hatte, ohne daß er dadurch vermocht wurde, mit dem „System der ungeschmälerten Aufrechthaltung der Souveränitätsrechte und Verweigerung eines jeden Anspruches der Völker auf Teilnahme an jenen Rechten" zu brechen[1]), gaben die Vorgänge der Februartage des Jahres 1848 in Frankreich, denen im März die Wiener Erhebung folgte. Sie hatte gleich in den ersten Tagen einen unerwarteten Erfolg: den Sturz Metternichs und die Beseitigung seines Systems. Alsbald wurde unter anderem die Einberufung der Stände „mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes" zur Beratung der vom Kaiser beschlossenen „Konstitution des Vaterlandes" verfügt. Aber die „Stände" hatten das Vertrauen des Volkes verloren, ihre Beratungen konnten ebensowenig zu einem befriedigenden Ende führen, wie der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Reichsrat. Um die „berechtigten Wünsche der Bevölkerung" zu erfüllen, dachten die „besonneneren Elemente" an eine Oktroyierung der Verfassung. Der anfänglich kleine Kreis, der den Gedanken der Oktroyierung öffentlich kaum auszusprechen wagte, gewann immer mehr Anhänger: durch kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wurde der unfruchtbare Reichsrat zu Kremsier aufgelöst und eine Reichsverfassung verliehen, welche den allen Völkern des weiten Reiches gemeinsam gewordenen Wünschen Rechnung trug, nämlich:

Beseitigung der letzten Reste des Lehensstaates, Aufhebung von Robot und Zehent, Aufhebung der bisher durch die „Herrschaften" geübten Gerichtsbarkeit und politischen Verwaltung — mit anderen Worten: gänzlicher Bruch mit den alten historischen Sonderstellungen und Sonderverfassungen einzelner Stände und Landesteile — eine vollständige Neugestaltung der inneren Verhältnisse der Monarchie.

Die Basis des neuen Staates sollte die Gemeinde bilden, deren Tätigkeit bisher durch das Untertanenverhältnis beschränkt, in keiner Weise jenen erfreulichen Aufschwung hatte nehmen können, der in mancher Hinsicht wünschenswert gewesen wäre[2]).

---

[1]) Helfert, a. a. O. 124.

[2]) Schmerling in der 14. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates am 14. Juni 1861 (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. 1861—1862, S. 284).

Ihre Grundrechte wurden im dritten Abschnitt der Reichsverfassung gewährleistet. Sie sind:

a) die Wahl ihrer Vertreter;
b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes und in der Regel
e) die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter,

d. h. allen Gemeinden des Reiches wurden als Grundrechte jene Rechte gewährleistet, welche (ausgenommen die unter *d)* angeführte Veröffentlichung der Ergebnisse des Haushaltes) ungefähr ein Jahrhundert zuvor die große Kaiserin Maria Theresia und ihr bewährter Ratgeber Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz jenen Orten eingeräumt hatten, die bei Aufhebung des Vizedomamtes „freie" Orte geworden waren und diese ihre „Freiheit" zu bewahren gewußt hatten.[1]) Die Gesetzgebung zu Beginn unseres Verfassungslebens erkannte also die von der Kaiserin Maria Theresia in Anlehnung an die Gemeindeverfassung zur Zeit der Blüte der Taidinge geschaffene Ordnung jener freien Orte als die natürliche Grundlage aller Gemeinden an; sie alle sollten „die volle Freiheit gewinnen, sich ihren natürlichen Lebensbedingungen nach zu entwickeln und zu betätigen", alle jene Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen dieses, Gemeinde genannten Verbandes berühren, selbst zu verwalten.

Sowohl die Worte des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, daß der Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet werde, wie auch die von dem provisorischen Gemeindegesetze[2]) vom 17. März 1849 für diese Angelegenheiten gewählte Bezeichnung „natürlicher Wirkungskreis" bringen zum Ausdruck, daß es sich innerhalb dieses Gebietes um eigene, von jenen des Staates gesonderte Aufgaben handelt, für deren Umfang die Gesetzgebung des Staates selbst die ureigene Natur der Gemeinde als bestimmend ansieht. In Übereinstimmung damit steht der von dem provisorischen Gemeindegesetz aufgestellte Grundsatz, „daß der natürliche Wirkungskreis alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte

---

[1]) Manche Orte konnten die zum „Freikauf" aufgenommene Summe nicht abzahlen und mußten sich wieder „verkaufen"; z. B. Kammern.

[2]) R. G. Bl. 1849, Nr. 150, S. 154 und ebenda Nr. 170.

besorgt und ausgeführt werden kann." Auf dieses Gebiet bezieht sich das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinde und ihre Autonomie.

Der Gesetzgebung schien es bei Organisierung der Staatsverwaltung nicht notwendig, daß in und neben den von der Gemeinde gewählten Organen eigene Organe der Regierung bestellt werden, die in den Gemeinden jene Angelegenheiten besorgten, welche der öffentlichen Verwaltung vorbehalten sind. Es schien zweckmäßiger und durch die tatsächlichen Bedürfnisse der Verwaltung gerechtfertigt, diese Angelegenheiten, wiewohl sie dem Wesen der Selbstverwaltung an und für sich fremd sind, dem vollziehenden Organe der Gemeinde, dem Gemeindevorsteher, selbst zu übertragen. Diese Verpflichtung der Gemeindeorgane zur Besorgung staatlicher Geschäfte bildet den Inhalt des übertragenen Wirkungskreises. Dabei hängt es freilich von dem positiven Rechte ab, wie weit der Kreis jener Angelegenheiten gezogen wird, welche der Staat als zur Interessensphäre der Gemeinde gehörig anerkennt, und wo jenes Gebiet beginnt, innerhalb dessen die Tätigkeit der autonomen Gemeinde als Mitwirkung bei Staatsgeschäften gilt.

Glaubte die Regierung bezüglich des allen Gemeinden nun übertragenen Wirkungskreises, es werde nur notwendig sein, „im allgemeinen" kontrollierend und belehrend vorzugehen, so unterschätzte sie die zur Verfügung stehenden Kräfte. Es fehlte nicht nur jede Möglichkeit das Gemeindegesetz, sondern auch die Reichsverfassung ins Leben zu rufen. Deshalb wurde durch das Patent vom 13. April 1851 und durch das Kabinettschreiben des Kaisers an den Ministerpräsidenten Fürsten Felix Auersperg vom 20. August 1851 sowie durch das Patent vom 31. Dezember 1851 die Reichsverfassung[1]) und damit auch das provisorische Gemeindegesetz außer Wirksamkeit gesetzt, und 1859 eine neue Gemeindeverfassung erlassen,[2]) wonach nicht nur die Gemeindevorstände, sondern auch höhere Gemeindebeamte von der Regierung bestätigt und nach Umständen selbst ernannt, wichtigere Beschlüsse der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten und bei den Wahlen und Verhandlungen „den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden"

---

[1]) Hugelmann, Studien zum österr. Verfassungsrecht (Wien, 1882) S. 34. R. G. Bl. 1851, Nr. 25.

[2]) R. G. Bl. 1859, Nr. 58.

werden sollte. Der Wirkungskreis der Gemeinde sollte im allgemeinen auf Gemeindeangelegenheiten beschränkt sein; aufrecht erhalten wurde jedoch deren Verpflichtung zur Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten je nach den gesetzlichen Verfügungen oder nach den jeweiligen Anordnungen der landesfürstlichen Behörden. Aber die diesem Gesetze entsprechenden Gemeindeordnungen traten nie ins Leben, denn bald, nachdem das Gemeindegesetz erlassen war, brach der französisch-sardinische Krieg aus, dessen unglücklicher Ausgang einen Systemwechsel zu Folge hatte.

Die kaiserliche Regierung mußte im Friedensmanifeste vom 15. Juli 1859 die gebieterische Notwendigkeit anerkennen, nunmehr ihre „ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt" der Entwicklung der „geistigen und materiellen Kräfte" des Staates und „zeitgemäßen Verbesserungen" in Gesetzgebung und Verwaltung zu widmen.[1]) Wie 1848 warf sich der Reformeifer jener Zeit mit besonderem Interesse auf die Neugestaltung des Gemeindewesens. Vor allem sollte die Bureaukratie daraus entfernt werden; sie betrachtete man als etwas dem freien Staate und dem Vorwalten des staatsbürgerlichen Bewußtseins Feindseliges, das zurückgedrängt werden müsse, sie galt als ein Gespenst der Reaktion, als eine Quelle aller Gefahren für die Freiheit der Menschheit, sie wurde als eine feindselige Kaste hingestellt, vor der man sich nicht genug in acht nehmen könnte; an Stelle dieser so verhaßten Bureaukratie sollte die Selbstregierung durch von der Bevölkerung aus ihrer Mitte gewählte Organe substituiert werden. Autonomie nannte man die neue Verfassungreform; Autonomie war das allgemeine Schlagwort, der damaligen Anschauung nach gleich anwendbar auf Stadt und Land.[2])

Von der Anschauung ausgehend, daß bei der Bedeutung der Gemeinde im öffentlichen Leben „wenigstens die leitenden Gedanken für alle Königreiche und Länder bei der Bildung des Gemeinwesens dieselben sein müssen", legten die nach dem Unglücksjahre 1859 zur Gesetzgebung berufenen Männer entsprechend den mit kaiserlichem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachten Verfassunggesetzen dem Reichsrate am 11. Mai 1861 ein Gesetz vor, womit „die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens" in allen Ländern der Monarchie, Ungarn, Kroatien,

---

[1]) R. G. Bl. 1859, Nr. 133.

[2]) Kaiserfeld in einer Debatte des steiermärkischen Landtages (vgl. Zeitschrift für österr. Verwaltung 1873, Nr. 52).

Siebenbürgen und Venetien ausgenommen, vorgezeichnet, die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze aber den Landesregierungen überwiesen wurden. Nach eingehender Debatte im Abgeordnetenhause wurde das Gesetz am 4. Oktober 1861 angenommen und erhielt am 5. März 1862 die kaiserliche Sanktion.[1]) Es bildete dann die Grundlage für die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder. In Niederösterreich legte die Regierung eine Gemeindeordnung gleich in der ersten Sitzung der zweiten Session vor, welche bei der Beratung einige Abänderungen erfuhr[2]) und mit a. h. Entschließung vom 31. März 1864 die Sanktion erhielt.[3])

Wiewohl die Landesgesetzgebung heute an die im Reichsgesetze vom 5. März 1862 festgesetzte Norm nicht mehr durchwegs gebunden ist, so ist letztere doch noch gegenwärtig in wesentlichen Beziehungen für die Ordnung des Gemeindewesens maßgebend, insbesondere ist

1. die Regelung des Heimatsrechtes der Reichsgesetzgebung vorbehalten;[4])

2. die Landesgesetzgebung gebunden an die durch die Staatsgrundgesetze festgestellten Grundsätze des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Gemeindevertretung und bezüglich der freien Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes;[5])

3. trotz der geltenden Gemeindeordnungen der einzelnen Länder der Reichsgesetzgebung vorbehalten, festzusetzen:

a) ob und auf wie lange mit einem Strafbekenntnisse auch der Anspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei;[6])

b) die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises; innerhalb der Reichsgesetze bestimmen sie die Landesgesetze.

4. Ist die Reichsgesetzgebung auch mitbestimmend für den Inhalt des selbständigen[7]) Wirkungskreises der Gemeinde, und zwar:

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1861—1862. S. 1151—1176.

[2]) Stenographische Protokole des n. ö. Landtages. 1863. S. 1 und S. 1237 bis 1420.

[3]) Ebenda 1864. S. 7, 117—150 und 220.

[4]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, § 11, R. G. Bl. 1867, Nr. 141.

[5]) Ebenda Artikel 4 (R. G. Bl. 1867, Nr. 142).

[6]) Artikel IX des Gesetzes vom 5. März 1862 und Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. 1862, Nr. 18 und 1867, Nr. 131.

[7]) Über diesen Ausdruck vgl. Seite 13 unten.

a) unmittelbar, indem sie bei Regelung solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche ihr vorbehalten sind, auch die Kompetenznormen feststellt, also in Anwendung des in der Gemeindeordnung festgestellten Grundsatzes über den selbständigen Wirkungskreis bestimmte Angelegenheiten diesem Wirkungskreis zuweisen kann;

b) mittelbar, indem es ihre Sache ist, die Aufgaben festzustellen, deren Besorgung sich der Staat vorbehält, wobei sie allerdings insoweit beschränkt ist, als sie nicht Angelegenheiten, welche dem selbständigen Wirkungskreise durch die Gemeindeordnung besonders überwiesen sind, aus demselben ausscheiden kann, außer durch eine Verfassungsänderung.

Wie schon angedeutet, machte die Gesetzgebung zu Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhundertes im Gegensatz zum Gemeindegesetz von 1859 keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, sondern kehrte zu der Anschauung des Jahres 1849 zurück. Dabei blieb auch die allgemeine Gesetzgebung stehen; für alle Gemeinden eines Kronlandes, jene Städte[1]) und Kurorte[2]) ausgenommen, welche mit einem eigenen Statut versehen sind, gilt ein und dieselbe Gemeindeordnung, ausgenommen Galizien.[3])

Auch mit Rücksicht auf den Wirkungskreis schloß man sich dem provisorischen Gemeindegesetze des Jahres 1849 an, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, nur setzte man statt „natürlicher" jetzt „selbständiger" Wirkungkreis. Dieser, heißt es ganz so wie 1849, umfaßt alles, „was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann".

Dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde wurden Aufgaben überwiesen, die teils wirtschaftlicher, teils obrigkeitlicher Natur sind; die letzteren gehören überwiegend dem Gebiete der Polizei, zum geringen Teile der Gerichtsbarkeit an.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sind im einzelnen:

---

[1]) Städte mit eigenem Statut in Niederösterreich sind außer Wien: Waidhofen a. d. Ybbs (vgl. L. G. Bl. 1867, Nr. 24 und 36; 1862, Nr. 19 und 25); Wiener-Neustadt (L. G. Bl. 1866, Nr. 4 und 13; 1875, Nr. 3, 1882, Nr. 18 und 24).

[2]) Orte mit eigenem Kurstatut in Niederösterreich sind: Baden mit Kurstatut vom 14. Oktober 1868 und 3. September 1869, vgl. auch L. G. Bl. 1884, Nr. 19, 7. Mai 1903, L. G. Bl. 1903, Nr. 34; 27. Oktober 1904, L. G. Bl. 1904, Nr. 84; Vöslau mit Kurstatut vom 7. Juni 1904, L. G. Bl. 1904, Nr. 68; vgl. auch Normalien-Sammlung, 426, Nr. 724.

[3]) Vgl. L. G. Bl. für Galizien 1889, Nr. 24 und 1896, Nr. 51.

A. Wie zur Zeit der Taidinge und wie in den ehemaligen freien Orten, jedoch den neuen Verhältnissen angepaßt:

1. Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums.

3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässer.[1])

4. Die Flurpolizei.[2])

5. Die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht.[3])

6. Die Gesundheitspolizei.[4])

7. Die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung.[5])

8. Die Sittenpolizei.

9. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten.[6])

10. Die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen.[7])

B. Den neuen Verhältnissen entsprechend.

11. Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen.

---

[1]) Vgl. *a)* §§ 4, 5, 12 bis 15 des L. G. vom 29. Dezember 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 7, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege; *b)* die Straßenpolizeiordnung vom 10. Oktober 1875, L. G. Bl. 1875, Nr. 62; *c)* Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 56, §§ 15, 24 (2, 3), 33, 45, 80 (5) und 93.

[2]) Vgl. R. G. Bl. 1860, Nr. 28 und L. G. Bl. 1867, Nr. 16.

[3]) Entscheidungen über Marktstandorte stehen der Gewerbebehörde zu (Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 23. Jänner 1895; Budwinsky, Sammlung, Bd. 19/1, Nr. 8353).

[4]) Über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, vgl. Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. 1870, Nr. 68, § 3, und die Instruktion über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten vom 4. Februar 1884, L. G. Bl. 1884, Nr. 9.

[5]) Vgl. Dienstbotenordnung vom 21. Jänner 1877, L. G. Bl. 1877, Nr. 6.

[6]) Vgl. Landesgesetz vom 25. Dezember 1882, L. G. Bl. 1883, Nr. 14 und ganz besonders Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, L. G. Bl. 1893, Nr. 58; vgl. Abschnitt IV.

[7]) Vgl. die Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. 1883, Nr. 36, und die Feuerpolizeiordnung aus den Jahren 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 39, zum Teil abgeändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 6, vom 19. Dezember 1882, L. G. Bl. 1883, Nr. 10, vom 27. April 1894, L. G. Bl. 1894, Nr. 23.

12. Jene Angelegenheiten des Volksschulwesens, welche der Gemeinde durch besondere Gesetze zugewiesen sind.[1])

13. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.[2])

14. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen [3]) und Vornahme des öffentlichen Verkaufes von Waren nach Art. 343 des Handelsgesetzes.[4])

Dabei erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich die Gemeinde auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem selbständigen Wirkungskreise zugewiesen sind, betätigt, so lange sie hierbei den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderhandelt. Die Gemeinde hat insbesondere auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in gesetzlich statthafter Form. Die Entscheidung hierüber steht der Staatsgewalt zu. Im allgemeinen geht aber das Recht der Staatsgewalt nicht weiter, als nötig ist, um Störungen der Rechtsordnung durch Gemeindeorgane hintanzuhalten. Sie hat keine Kontrolle der Gemeindeorgane, ob diese vollständig sachgemäß und in einer eine ungerechtfertigte Verletzung individueller Interessen ausschließenden Weise ihre Aufgaben erfüllen; und doch ist eine solche Aufsicht gegenüber den Gemeinden unerläßlich, kann aber nach den Grundanschauungen der Selbstverwaltung nur durch Organe von Selbstverwaltungskörpern oder von autonomen Organen geführt werden. Diese autonomen Organe sind der Landtag, beziehungsweise der Landesausschuß.

Ersterer besteht aus den von den wahlberechtigten Bewohnern des Landes gewählten Abgeordneten, Landtagsabgeordnete geheißen, zum Unterschied von den in den Reichsrat entsendeten Abge-

---

[1]) Vgl. Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 34 und vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. 1904, Nr. 98; vgl. Abschnitt III.

[2]) Vgl. Landesgesetz vom 14. April 1874, L. G. Bl. 1874, Nr. 28. Über den geringen Erfolg dieser Ämter vgl. Schmid in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1891 S. 7 ff.

[3]) Hinsichtlich des Begriffes beweglich und unbeweglich vgl. Budwinsky Verwaltungs-Gerichtshof-Erkenntnisse Bd. 21, 1, Nr. 10254, ferner den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. März 1885, Z. 19341 (aus 1884) in „Zeitschrift für Verwaltung" 1885, S. 163.

[4]) Vgl. Budwinsky a. a. O. Bd. 17, Nr. 7381 und Hye-Hugelmann, Reichsgerichts-Erkenntnisse Nr. 755. Die Versteigerungs-Ordnung vom 15. Juli 1786 ist abgedruckt in der Josephinischen Gesetzsammlung 1786, Nr. 424; den Begriff „öffentliche" Versteigerung stellte das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1808 (pol. Gesetzsammlung 1808, Nr. 124) fest.

ordneten. Den Landesausschuß bilden die von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte gewählten Männer, welche Landesausschüsse genannt werden.

Nach dem bereits erwähnten kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 war jedem Landtage das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzvorschlages, sowie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Der Landtag jedes Kronlandes sollte entweder selbst oder durch den aus seiner Mitte gewählten Landesausschuß die Angelegenheiten des betreffenden Landes besorgen, zu denen unter anderen „die näheren Anordnungen inner den Grenzen der Reichsgesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten" gehören.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis eines jeden Landtages und seines Landesausschusses sollten die im Laufe des Jahres 1849 zu erlassenden Landesverfassungen und Wahlgesetze der einzelnen Kronländer feststellen. Da sie aber nicht hinausgegeben werden konnten (vgl. Seite 10), wurden durch a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1849 die ständischen Ausschüsse und Verordnetenkollegien in ihrer früheren Einrichtung, aber nicht in ihrem früheren Wirkungskreise bis auf weiteres belassen. Seit nämlich der Staat 1848 die bisher ihnen zustehende Steuerausschreibung und Steuereinhebung an sich gezogen hatte, waren ihnen nur mehr wenige Agenden verblieben, als: Grundrechnungsangelegenheiten, Auflösung des Bestiftungszwanges, Aufhebung von Domestikal- und Rustikalgründen, Arbeiten über Entschädigungsfragen an Urbarialrechten und Giebigkeiten und die deshalb notwendig gewordene Umarbeitung des Gültbuches und der Grundbücher, Verwaltung des ständischen Aktiv- und Passivvermögens. Unter dem Vorsitz des jeweiligen Statthalters[1]) walteten sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Februar 1861.

Zur Besorgung der Landesangelegenheiten wurde jetzt der Landtag beziehungsweise der von ihm aus seiner Mitte gewählte Landesausschuß berufen.

Die Einflußnahme des Landtages auf die Gemeindeangelegenheiten durch seinen Landesausschuß und die Einflußnahme der Staatsgewalt wurde durch die schon erwähnte Gemeindeordnung vom 31. März 1864 bestimmt.

---

[1]) Vgl. Mayer in „Monatsblätter d. Ver. f. Ldkd. N.-Ö." 1906, Nr. 7 bis 9.

Wiewohl man damals wie heute die Einflußnahme des Staates auf den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden sehr beschränken wollte, fühlte man doch, daß der Landesausschuß allenthalben auf die Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Beaufsichtigung der Gemeinden angewiesen sei. Er ist ja in der Regel weit, oft sehr weit von dem Aufsichtsobjekte entfernt; er hat keine Organe, um die Gemeinden, so wie es nötig ist, zu beaufsichtigen, auch sind den Persönlichkeiten, aus denen er zusammengesetzt ist, die Verhältnisse von Land und Leute unmöglich bis ins kleinste Detail bekannt.

Es ermangelt dem Landesausschuß auch die physische Zeit, um die zahllosen Wünsche, Bitten, Beschwerden, Voranschläge, Rechnungen, Bemänglungen usw. so vieler Gemeinden zu prüfen und in Evidenz zu halten. Geradezu illusorisch ist seine Bestellung als zweite Instanz in Sachen der Polizeiverwaltung, da er keine Exekutive hat und eine Körperschaft ist, die allgemeinere und höhere Aufgaben zu erfüllen hat, als z. B. lokalpolizeiliche Eingaben und Streitigkeiten von Gemeinden mit ihren Vertretungen zu entscheiden. Deshalb haben manche Länder auf diesen Teil ihres Kontrollrechtes verzichtet und durch ein Landesgesetz bestimmt, daß Rekurse in ortspolizeilichen Angelegenheiten an die landesfürstlichen politischen Behörden zu leiten sind.[1])

Diese Behörden, Bezirkshauptmannschaften geheißen, sind jene staatlichen Organe, durch welche der Staat sein Aufsichtsrecht ausübt. Sie unterstehen der in größeren Ländern Statthalterei, in kleineren Landesregierung genannten zweiten Instanz, die wieder den einzelnen Ressortministerien untergeordnet ist.[2])

Die Bezirkshauptmannschaften haben im allgemeinen darauf zu sehen, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen und die ihnen übertragenen Agenden durchführen. Um die Rechte des Staates zu wahren, hat der Vorsteher der Bezirkshauptmannschaft das Recht, jeder Sitzung des Gemeindeausschusses beizuwohnen oder dahin einen Stellvertreter zu entsenden; er kann die Mitteilung aller Beschlüsse und die notwendigen Aufklärungen darüber verlangen; er kann die Vollziehung ungesetzlicher Beschlüsse untersagen, muß aber davon seiner übergeordneten Instanz (Statthalterei oder Landesregierung) die Anzeige machen, welche

---

[1]) L. G. Bl. von Steiermark 1875, Nr. 24, 25, 26.

[2]) Vgl. „Die niederösterreichische Statthalterei von 1501 bis 1896".

hierüber jedoch, wenn der Gegenstand den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses entscheidet.

Die Bezirkshauptmannschaft entscheidet über rechtzeitig eingebrachte Rekurse gegen Gemeindeausschußbeschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes in allen der Gemeinde vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Bezirkshauptmannschaft trifft auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen.

Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihren in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises oder in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht erlassenen Aufträgen nicht nachkommen, kann die Bezirkshauptmannschaft mit Ordnungsstrafen bis zu 50 *K* belegen.

Macht sich der Gemeindevorsteher so schwerer Pflichtverletzungen schuldig, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises demselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses weiterhin nicht überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Überschreitet die Gemeindevertretung ihren Wirkungskreis, stellt die Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei den Antrag auf Auflösung der Gemeindevertretung.

Gegen die von der Statthalterei ausgesprochene Auflösung steht der Gemeinde der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern zu.

Bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, deren Wahl innerhalb drei Monaten nach der Auflösung auszuschreiben ist, trifft zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln. Das in einem solchen Falle zu zeitweiliger Besorgung der Gemeindeangelegenheiten bestellte Regierungsorgan verwaltet an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung alle Gemeindeangelegenheiten ohne Ausnahme, übt somit alle Funktionen, welche in die Kompetenz des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses fallen.

So viel über das Aufsichtsrecht des Staates mit Rücksicht auf den übertragenen Wirkungskreis; aber auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, in dem die Überwachung dem Landesausschusse zusteht, können seine Organe eingreifen, und zwar dann, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, und Gefahr im Verzuge ist.

Ist Gefahr nicht im Verzuge, zeigt die Bezirkshauptmannschaft den Fall der Statthalterei an, welche hierüber erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses entscheidet.

In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises ist natürlich auch der Landesausschuß berechtigt, die erforderliche Abhilfe auf Kosten der Gemeinde zu treffen. Er überwacht die ungeschmälerte Erhaltung des den Gemeinden und ihren Anstalten eigentümlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Zu diesem Ende kann er Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Die daraus erwachsenden Kosten fallen entweder der Gemeinde zur Last oder dem, der die Kommission veranlaßt hat. In rücksichtswürdigen Fällen kann sie der Landesausschuß ganz oder teilweise auf den Landesfond übernehmen.

Im einzelnen sind die Gemeinden an die Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

a) Wenn sich zwei oder mehrere zu einer Ortsgemeinde vereinigen wollen, und die Staatsgewalt aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt; wollen sich aber

Gemeinden, die bisher eine Ortsgemeinde bilden, trennen, genügt nicht die Zustimmung des Landesausschusses, sondern es ist ein Landesgesetz erforderlich;

b) wenn Gemeinden ihre Grenzen ändern wollen;

c) wenn es nötig ist, zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes Zuschläge von den direkten und indirekten Steuern (Verzehrungssteuern) einzuheben, und zwar ist die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen, wenn die Zuschläge 20% der direkten oder 10% der Verzehrungssteuer übersteigen; wenn die Zuschläge von den direkten Steuern 50%, von der Verzehrungssteuer 25% übersteigen, kann der Landesausschuß die Bewilligung nur mit Zustimmung der Statthalterei erteilen, die sich deswegen mit der Finanz-Landesdirektion ins Einvernehmen setzt. Zuschläge

über 100% der direkten Steuern oder über 50% der Verzehrungssteuer können nur auf Grund eines Landesgesetzes eingehoben werden.[1]) Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf aber bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden. Ebenfalls ohne Produktion und Handelsverkehr zu beeinträchtigen, können von der im Gemeindegebiete verbrauchten Menge an Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, unabhängig von der Verzehrungssteuer und der Gradhältigkeit, mit Zustimmung des Landesausschusses Umlagen eingehoben werden; übersteigen sie aber bei einem Hektoliter Bier 1 *K* und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten 4 *K* bei jedem Hektoliter, so ist ein Landesgesetz erforderlich.

Bei Einhebung von „Mietzinskreuzern" ist die Gemeinde an die Zustimmung des Landesausschusses gebunden, wenn sie von jeder Krone Mietzins mehr als 2 *h* einheben will; übersteigt jedoch der Betrag 10 *h* und muß er länger als fünf Jahre eingehoben werden, ist ein Landesgesetz erforderlich.

Andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes (wie z. B. Musik- und Verschönerungstaxen) oder eines der kaiserlichen Sanktion unterworfenen Landtagsbeschlusses, wie z. B. Kurtaxen, Kanaleinmündungsgebühren usw.

Nur mit Zustimmung des Landesausschusses können Gemeinden

d) beweglichen oder unbeweglichen Gemeindebesitz oder Besitz von Gemeindeanstalten veräußern, verpfänden oder in irgendeiner Form belasten;

e) unbewegliche Sachen verkaufen, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil gestundet oder durch Übernahme von Satzposten berichtigt wird;

f) eine entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf eine zugunsten der Gemeinde oder ihrer Anstalten eingeräumte oder haftende Hypothek, Servitut oder Reallast sowie eine Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangsordunng ausstellen;

g) eine Erbschaft antreten ohne die Rechtswohltat des Inventars, ein mit einer Auflage beschwertes Legat oder eine solche Schenkung annehmen;

---

[1]) Landesgesetz vom 31. März 1864, L. G. Bl. 1864, Nr. 5, § 80, und Landesgesetz vom 21. Jänner 1882, L. G. Bl. 1882, Nr. 23.

h) Jahresüberschüsse zu Privatzwecken unter oder für die Gemeindemitglieder verteilen oder verwenden;

i) Darlehen aufnehmen, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden zu verstehen sind; eine Haftung übernehmen, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigentum der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15% der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern übersteigt.

k) Beschlüsse des Gemeindeausschusses unterstehen der Genehmigung, beziehungsweise Entscheidung des Landesausschusses, wenn dagegen innerhalb 14 Tagen nach der Kundmachung des Gemeindeausschuß-Beschlusses Berufung eingelegt wird;

l) der Landesausschuß kann einen Vorsteher für die Gemeinde bestellen, wenn zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelner derselben eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur streitig ist, und ein gütlicher Ausgleich nicht zustande kommt;

m) der Landesausschuß ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und jenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses, welche mit der Besorgung bestimmter Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises betraut sind, sowie von den zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung örtlicher Geschäfte bestellten Personen Auskünfte und Nachweisungen zu fordern, ihnen die erforderlichen Aufträge zu geben, und bei Nichterfüllung der Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von 50 *K* aufzulegen. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse gegen diese Personen auch nach Erlöschung ihres Mandates innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zu dem Ende zu, um sie zur Amtsübergabe und Rechnungslegung zu verhalten.

So viel über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde und die Kontrolle durch den Landesausschuß und die Staatsgewalt. Was nun den übertragenen Wirkungskreis anlangt, so ist er im Laufe der Jahre durch folgende gesetzliche Bestimmungen umschrieben worden. Einige derselben aus dem Gebiete der Finanz- und Justizverwaltung stammen, wie schon erwähnt, aus der Zeit vor dem Verfassungsleben, die in politischen Angelegenheiten aber gehören alle der Zeit nach 1848 an. Sie sind, nach

den genannten drei Gruppen geteilt, in chronologischer Reihe folgende:[1])

A. In Angelegenheiten der politischen Verwaltung:

1. Mitwirkung bei Ermittlung der zur Schneeabräumung der Reichsstraßen Verpflichteten; Empfang der Vergütung.[2])

2. Einhebung aller im Verwaltungswege einzuhebenden Geldleistungen, welche nicht als Zuschläge zu den direkten Steuern oder als durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einhebung gleichgehaltene Leistungen der Steuereinhebung und Steuerexekution zugewiesen sind, im Namen und im Auftrage der Behörden.[3])

3. Unterstützung des Triftunternehmens zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer, Aufgebot und Leitung des Löschgeschäftes bei Waldbränden.[4])

4. Bestätigung der Arbeits- und Lehrzeugnisse;

Kundmachung des Ediktes über kommissionelle Verhandlungen wegen Errichtung von Betriebsanlagen;

Ausfertigung von Arbeitsbüchern, Intervention bei dem Abschlusse von Lehrverträgen in Ermanglung einer Gewerbegenossenschaft;

Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen.[5])

5. Verfassung, Auflegen und Vorlegen der Wählerlisten für die Landtagswahlen und Entgegennahme von Reklamationen, welche letztere der politischen Behörde in bestimmter Frist vorzulegen sind;

Zustellung der Wahllegitimationskarten, wenn sie dem Gemeindevorsteher übertragen wird; in den Städten mit eigenem Statut auch die Ausfertigung der Wahllegitimationskarten.[6])

---

[1]) Nach Erlaß der Statthalterei vom 18. April 1891, Z. 14.701; abgedruckt in „Die niederösterreichischen Landesgesetze", Wien 1897, Manz, Bd. 1, S. 88 ff., und in „Normalien-Sammlung", Wien 1901, Manz, Bd. 1, S. 868 ff.

[2]) Verordnung vom 8. Jänner 1851, R. G. Bl. 1851, Nr. 16 und Gesetz vom 2. Jänner 1877, R. G. Bl. 1877, Nr. 33. — Die Pflicht der Schneeabräumung nennt eine Verordnung aus 1817 eine „uralte Schuldigkeit".

[3]) Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1851, R. G. Bl. 1851, Nr. 127, und kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. 1854, Nr. 96.

[4]) Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. 1852, Nr. 250, § 43 und 46.

[5]) Gewerbeordnung vom 30. Dezember 1859, R. G. Bl. 1859, Nr. 227, vom 15. März 1883, R. G. Bl. 1883, Nr. 39, und vom 8. März 1885, R. G. Bl. 1885, Nr. 22.

[6]) Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. 1861, Nr. 20, abgeändert durch Gesetz vom 30. Mai 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 33, vom 22. De-

6. Das ganze ortspolizeiliche Strafrecht, wenn nicht aus „höheren Staatsrücksichten" bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.[1])

7. Kundmachung des Aufgebotes einer vor den weltlichen Behörden abzuschließenden Ehe sowie bei Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören.[2])

8. Entgegennahme der Anmeldungen zur Stellung seitens der in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen;

Unterstützung der politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen und Haftung für die Identität der Vorgeführten.[3])

9. Alljährlich zweimalige Verlautbarung des Gesetzes zum Schutze der Bodenkultur gegen Raupenschäden und Maikäfer, Festsetzung der Fristen für Abraupung und für die Vertilgung der Maikäfer; Überwachung und zwangsweise Ausführung dieser Maßregeln, Bestrafung der Säumigen.[4])

10. Verfügung wegen Numerierung aller Wohngebäude, Herstellung von Ortstafeln, Durchführung der Zählung, Verfassung der Orts- und Gemeindeübersichten.[5])

11. Überwachung der rechtzeitigen Anzeige über Geburten und Todesfälle von Personen, welcher keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören.[6])

12. Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; die Totenbeschau;

---

zember 1884, L. G. Bl. 1884, Nr. 34, vom 31. Juli 1888, L. G. Bl. 1888, Nr. 51, vom 30. Jänner 1890, L. G. Bl. 1890, Nr. 13, und vom 1. August 1896, L. G. Bl. 1896, Nr. 58. In letzterer die §§ 23 bis 26 und 28.

[1]) Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L. G. Bl. 1864, Nr. 5, § 57.

[2]) Ehegesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. 1868, Nr. 47, Art. II, § 5, und Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 50, § 1.

[3]) Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, R. G. Bl. 1868, Nr. 151, § 43, und vom 11. April 1889, R. G. Bl. 1889, Nr. 41, § 36; die Durchführungsverordnung im R. G. Bl. 1890, Nr. 207, und 1891, Nr. 23.

[4]) Gesetz zum Schutze der Bodenkultur vom 10. Dezember 1868, L. G. Bl. 1868, Nr. 4.

[5]) Gesetz vom 29. März 1869, R. G. Bl. 1869, Nr. 67, § 7, 8, 9, 11, 12, 22.

[6]) Matrikengesetz für Konfessionslose vom 9. April 1870, R. G. Bl. 1870, Nr. 51, § 6.

die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Kommissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obduktionen und bei Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Vertilgung der Viehseuchen;

die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

die unmittelbare Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.[1])

13. Abhilfe bei unerlaubt hoher oder niedriger Stauung durch den Besitzer einer Wasserbenützungsanlage;

Verlautbarung der Kundmachung der politischen Behörde über Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten;

Vornahme einzelner Amtshandlungen in minder wichtigen Fällen über Auftrag der politischen Behörde;

unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen und Vorkehrung des Notwendigen in dringenden Fällen.[2])

14. Besorgung der den Gemeinden in der Eigenschaft als Schubstation übertragenen Geschäfte, Fällung von Schuberkenntnisse gegen Inländer.[3])

15. Veräußerung des auf Grund des Wildschadengesetzes konfiszierten Wildes im Wege öffentlicher Feilbietungen.[4])

16. Anfertigung und Auflage der Wählerlisten für die Reichsratswahlen und

Evidenthaltung dieser Wählerlisten;

Entgegennahme und Vorlage von Reklamationen gegen diese Wählerlisten, Zustellung der Wahllegitimationskarten, falls dies dem Gemeindevorsteher von der politischen Behörde übertragen wird;

Bestimmung von drei, beziehungsweise zwei Mitgliedern der Wahlkommission.[5])

---

[1]) Gesetz vom 30. April 1870, über die Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes, R. G. Bl. 1870, Nr. 68, § 4.

[2]) Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 56, § 24, 78, 79, 80, 83.

[3]) Schubgesetz vom 15. Dezember 1871, L. G. Bl. 1871, Nr. 43.

[4]) Wildschonzeitgesetz vom 19. Februar 1873, L. G. Bl. 1873, Nr. 31, § 7.

[5]) Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 41, und vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. 1907, Nr. 17.

17. Mitwirkung bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Landes hinsichtlich des Heeresbedarfes an Pferden;

Wahl der Vertrauensmänner in die Pferdeassentkommission.[1])

18. Entgegennahme von Anzeigen der Weingartenbesitzer über Reblausangelegenheiten, Mitteilung hierüber an die politische Bezirksbehörde und Erlassung eines vorläufigen Verbotes der Ausfuhr von Reben, Pflanzen und Pflanzenteilen;

Entgegennahme der Anzeigen der Besitzer entfernter Weinpflanzungen über das Ergebnis der über Aufforderung der Bezirksbehörde vorgenommenen Durchforschung ihrer Weinpflanzungen; Ausführung der weiteren einzelnen Maßregeln zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr, falls diese dem Gemeindevorstande übertragen werden:

Mitwirkung bei der ziffermäßigen Feststellung des Schadens' welcher aus dem Ausfuhrverbote, dann aus der Weinpflanzungsdurchforschung dem einzelnen, eine Entschädigung anstrebenden Grundbesitzer erwachsen ist;

Unterstützung der politischen Bezirksbehörde bei den Maßregeln zur Beseitigung des Insektenschadens; Mitwirkung bei den Verhandlungen der politischen Bezirksbehörde anläßlich der dieser durch das Gesetz übertragenen Amtshandlungen gegen die Verbreitung der Reblaus.[2])

19. Veröffentlichung der Enteignungsbehelfe und Kundmachungen über das Stattfinden der Enteignungsverhandlungen bei Eisenbahnanlagen;[3])

20. Erhebung und Evidenthaltung des Fassungsraumes sowohl für die normale als auch für die Noteinquartierung; Invollzugsetzung der militärischen Quartierforderung;

Entgegennahme der Vergütungsbeträge für die vom Militär gemieteten Unterkünfte;

die Besorgung der militärischen Einquartierungsgeschäfte.[4])

---

[1]) Pferdeassentierungsgesetz vom 16. April 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 77, § 4; vgl. die Durchführungsverordnung im R. G. Bl. 1891, Nr. 35.

[2]) Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. 1875, Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus; teilweise abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. 1886, Nr. 3.

[3]) Eisenbahnenteignungsgesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. 1878, Nr. 30, § 14 und 15.

[4]) Einquartierungsgesetz vom 11. August 1879, R. G. Bl. 1879, Nr. 93, § 9, 13, 20, 28.

21. Gesetzmäßige Mitwirkung mit den politischen Bezirksbehörden bei Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Tierseuchen;

Anzeige an die Bezirksbehörde über den Ausbruch einer ansteckenden Tierkrankheit oder über einen verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall; Eintritt in die Seuchenkommission; Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln.[1])

22. Mitwirkung bei Anlegung des Rindviehkatasters; Anzeige über jeden der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall an die politische Bezirksbehörde und vorläufige Verfügung in einem solchen Falle;

Eintritt in die Seuchenkommission;

Genaue Durchführung der Anordnung der Bezirksbehörde zur Hintanhaltung der Rinderpest.[2])

23. Äußerung infolge Einvernehmung durch die Bezirksbehörde, ob und nach welcher Klasse die Militärtaxe zu entrichten sei;

Wahl von zwei Mitgliedern in die Militärtaxbemessungskommission;

Auflegen der Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxklassen.[3])

24. Überwachung der Bestimmungen des Jagdkartengesetzes.[4])

25. Überwachung der Befolgung und alljährlich zweimalige Verlautbarung des Gesetzes zur Vertilgung der Kleeseide; Bestrafung der Säumigen und Zwangsvollzug der gesetzlichen Bestimmungen.[5])

26. Unterstützung der Forsttechniker, falls sie es verlangen, bei der Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes.[6])

27. Anlegung und Evidentführung der Sturmrollen unter Mitwirkung der Matrikenführer.[7])

---

[1]) Tierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. 1880, Nr. 35, § 2, 15, 18, 21.

[2]) Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. 1880, Nr. 37, § 9, 14, 16, 17, 24.

[3]) Militärgesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. 1880, Nr. 70.

[4]) Jagdkartengesetz vom 29. Dezember 1880, L. G. Bl. 1881, Nr. 19.

[5]) Gesetz gegen die Kleeseide vom 2. Jänner 1883, L. G. Bl. 1883, Nr. 31.

[6]) Wildbachverbauungsgesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. 1884, Nr. 117.

[7]) Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. 1886, Nr. 90; vgl. auch R. G. Bl. 1889, Nr. 193.

28. Mitwirkung bei der Erhebung derjenigen Tatsachen, welche für die Feststellung der nach dem Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungsberechtigungen und der Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.[1])

29. Mitwirkung bei der Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes über Verlangen der politischen Behörde;

Eintreiben rückständiger Beiträge zur Krankenversicherung über Auftrag der politischen Behörde.[2])

30. Übernahme von protokollarischen Anmeldungen von Jagd- und Wildschaden-Ersatzansprüchen;

Vornahme der der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Wild- und Jagdschäden über fallweise Übertragung seitens dieser Behörde.[3])

31. Äußerung über Bewerber um eine Lizenz zum Vogelfange;

Anzeige und Entgegennahme von Anzeigen über Warnungen vor Übertretungen des Vogelschutzgesetzes.[4])

32. Einbringung der jährlichen Fischereitaxe und Ausfolgung derselben an den Fischerei-Revierausschuß;

Vornahme von Amtshandlungen bei einzelnen minder wichtigen Fällen im Auftrage der politischen Behörde;

Überwachung der Bestimmungen des Fischereigesetzes und Anzeige wahrgenommener Übertretungen an die politische Behörde;

die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des darauf ergangenen Verbotes ob.[5])

B. In Angelegenheiten der Finanzverwaltung:

1. Erstattung von Gutachten zur Steuerbemessung.[6])

2. Teilnahme an den Erhebungen wegen Einreihung neu entstandener oder erweiterter Gebäude in die Klasse der Steuer.[7])

---

[1]) Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. 1888, Nr. 1, § 32.

[2]) Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. 1888, Nr. 33.

[3]) Gesetz über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden vom 19. Mai 1889, L. G. Bl. 1889, Nr. 16, § 6, 10.

[4]) Vogelschutzgesetz vom 28. August 1889, L. G. Bl. 1889, Nr. 27, § 7 und 9.

[5]) Fischereigesetz vom 26. April 1890, L. G. Bl. 1891, Nr. 1.

[6]) Erwerbsteuerpatent vom 31. Dezember 1812.

[7]) Hofkanzleidekret vom 25. Mai 1841.

3. Mitwirkung zur Erhaltung eines mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Standes der Katastraloperate durch Mitteilung der zur Kenntnis gelangenden Änderungen an den Vermessungsbeamten.

Unentgeltliche Überlassung des zu den Verhandlungen der Vermessungsbeamten erforderlichen Lokales; entgeltliche Beistellung über Verlangen der Vermessungsbeamten: *a)* des Vorspannes und *b)* der Handlanger und Boten, der etwa nötigen Wasserfahrzeuge nebst Schiffleuten, endlich der Signalpflöcke und des zur Vermarkung erforderlichen Materials; unentgeltliche Intervention in Fällen, in welchen dieselbe auf Grund des Gesetzes erforderlich ist.[1])

C. In Angelegenheiten der Justizverwaltung:

1. Anzeige an das Gericht zum Zwecke der Bestellung von Vormündern für Minderjährige.[2])

2. Eventuelle Zustellung gerichtlicher Erlässe.[3])

3. In Verlassenschaftsangelegenheiten:

a) Wahrnehmung aller in der Gemeinde vorkommenden Sterbefälle und Anzeige hierüber an das zuständige Bezirksgericht;

Vornahme der Todesfallsaufnahmen und Inventuren über Ersuchen des Bezirksgerichtes;

Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen über Ersuchen des Bezirksgerichtes.

b) In Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten:

Zustellung der gerichtlichen Vormundschafts- und Kuratel-Dekrete, Angelobung der den Bestellten obliegenden und in den Dekreten angeführten Pflichten mittels Handschlages und Einsendung der hierüber aufgenommenen Protokolle an das Bezirksgericht.

c) Bei Zustellungen:

Besorgung der Zustellung jener gerichtlichen Erledigungen und Vorlagen, die der Gemeindevorsteher im Zivil- oder Straf-

---

[1]) Gesetz über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. 1883, Nr. 83.

[2]) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 189.

[3]) Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. 1853, Nr. 51; vgl. Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. 1895, Nr. 112, 2. Abschnitt, 2. Titel, § 88.

verfahren vom Gerichte mittels der Zustellungsbogen erhält, und Bestellung eines verläßlichen Individuums hierfür.[1])

4. Anordnung von Hausdurchsuchungen bei Gefahr im Verzuge zum Zwecke der Strafgerichtspflege.[2])

5. Nachforschungen nach allen Verbrechen und Vergehen und vorbereitende Anordnung zur Aufklärung der Sache;

Unterstützung der Strafgerichte und Erfüllung der Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung;

Folgeleistung der Anordnungen der Staatsanwälte;

Übernahme der an den Privatbeteiligten auszufertigenden Vorladung zur Hauptverhandlung, falls sich dieser der persönlichen Zustellung zu entziehen sucht;

Übernahme anderer Zustellungen in Notfällen und Anschlag von Ausfertigungen für Personen unbekannten Aufenthaltes am Gemeindehause;

sogleiche Anzeige aller entweder von der Gemeinde selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes.[3])

6. Verzeichnung der zum Geschwornenamte berufenen Personen;

Kundmachung dieses Verzeichnisses;

Entscheidung über Einsprüche gegen dasselbe;

Einsendung der Urliste an den Bezirkshauptmann; Berichtigung der Urliste über Auftrag des Bezirkshauptmannes;

Anzeige über Veränderungen der in die Jahresliste aufgenommenen Personen.[4])

Damit ist die Aufzählung der Agenden des übertragenen Wirkungskreises erschöpft.

Eine Trennung der Gemeindeagenden in einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungskreis wie in Österreich findet sich in Gemeindeordnungen anderer Staaten nicht ausdrücklich genannt, ob-

---

[1]) Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. 1854, Nr. 208; vgl. auch Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895.

[2]) Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. 1862, Nr. 88.

[3]) Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 119, § 24, 26, 36, 79, 80, 84.

[4]) Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 121.

wohl sie insofern besteht, als in gewissen Angelegenheiten eine autonome Oberbehörde an Stelle der Staatsbehörde die Kontrolle übt.

Vergleicht man die derzeit in Kraft stehenden Gemeindeordnungen Österreichs mit denen anderer Staaten, so findet man, daß der staatliche Einfluß bei uns am geringsten ist, während in dem republikanischen Frankreich fast ausschließlich die Staatsbehörde die Normen für die Gemeindeangelegenheiten erteilt.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die Gemeindeordnungen der übrigen Staaten.

Nach der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Preußens[1]) vom 3. Juli 1891 übt der vom Staate ernannte Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses die Aufsicht über die Gemeinde, unbeschadet der Einflußnahme des gewählten (autonomen) Kreis- und Bezirksausschusses, in allen Angelegenheiten aus und bilden die dem Landrat übergeordneten staatlichen Behörden die Oberinstanzen für alle Angelegenheiten. Es entspricht dies teilweise den Einrichtungen, welche in Österreich durch die Gemeindeordnung vom 24. April 1859 hätten eingeführt werden sollen.

In Frankreich ist die Gemeinde dem staatlichen préfet und sous-préfet unmittelbar unterstellt.

Der Staat mengt sich hier so sehr in die Verwaltung der Gemeinden, daß jede wichtigere Verfügung hinsichtlich der Vermögensgebarung der Gemeinde, jede Feststellung einer Baulinie usw. nur dann ausgeführt werden kann, wenn sie der préfet geprüft hat.

Überhaupt ist jeder Beschluß des conseil municipal dem sous-préfet anzuzeigen, damit er im Falle der Ungesetzlichkeit aufgehoben werden könne. In den Angelegenheiten, die in Österreich fast ausschließlich zum selbständigen Wirkungskreise gehören und der Einflußnahme der staatlichen Behörden entzogen sind, ist der maire als chef de la police direkt der Kontrolle des Staates unterstellt. Bleiben die vom maire z. B. in Sicherheitsangelegenheiten oder in sanitätspolizeilicher Hinsicht erlassenen Maßregeln erfolglos, kann der préfet selbst für eine oder mehrere Gemeinden Maßnahmen treffen.

Beschlüsse des conseil municipal über Annahme von Legaten oder Schenkungen bedürfen eines décret du préfet. Jede Einbe-

---

[1]) Gesetzsammlung für Preußen 1891, 233.

rufung des conseil municipal außerhalb der regelmäßigen Versammlungstermine durch den maire bedarf einer vorausgehenden Begründung gegenüber dem préfet.

Letzterer kann aus eigener Initiative jederzeit den conseil municipal zu einer Sitzung einberufen.

Über lokale Maßnahmen kann der maire nur dann Dekrete erlassen, wenn dieselben vom sous-préfet autorisiert werden.

Bei Aufstellung der Budgets größerer Gemeinden ist die Intervention des préfet, in großen Städten des président de la république notwendig.

Diese Angaben dürften genügen, um zu zeigen, daß man über die Gemeindeautonomie nicht überall gleich denkt und daß Österreich in der Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde so ziemlich am weitesten gegangen ist.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß unmittelbar nach Einführung der Gemeindeordnung wohl viele Unzulänglichkeiten sich zeigten, ganz besonders in der Handhabung der Ortspolizei. Einmal fehlte den Gemeindevorstehern eine formelle und praktische Geschäfts- und Gesetzeskenntnis — die übrigens auch nicht verlangt werden konnte — dann vor allem die für jedes administrative Organ so notwendige Unbefangenheit.

Dem Gemeindevorsteher in kleinen Gemeinden — und deren gibt es viele in Österreich — ist es übrigens auch nicht leicht, unbefangen zu sein, denn er lebt unter den Gemeindegenossen, die ihm zu seiner Würde verholfen haben, er ist mit ihnen durch Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft und Kameradschaft, die oft bis in die ersten Jugendjahre zurückreichen, durch Bande des Gewerbes und Erwerbes verbunden, er ist oft durch seine Berufsgeschäfte überaus in Anspruch genommen; Umstände, die alle ein schnelles, kräftiges Eingreifen nicht erwarten lassen. Die Befolgung vieler, auch wichtiger Gesetze unterbleibt ganz oder doch zum Teile. So werden die Vorschriften zur Hintanhaltung infektiöser Krankheiten, zumal in kleinen Gemeinden, oft mehr als lässig behandelt, das Gesetz über den Schutz nützlicher Vögel, über die Vertilgung von Käfern und Raupen steht größtenteils auf dem Papier; die Meldung der Fremden, der Gewerbegehilfen und Dienstboten läßt viel zu wünschen übrig, die Sperrstunden der Gasthäuser werden nicht kontrolliert, Eingreifen gegen unerlaubte Spiele, gegen Tierquälerei und Trunkenheit ist fast unbekannt.[1])

[1]) Vgl. darüber Benz, Autonomie und Zentralismus (Innsbruck 1901).

Wer bürgt aber dem Gemeindevorsteher dafür, daß, kommt er den gesetzlichen Verpflichtungen gewissenhaft nach, er, seine Familie, sein Eigentum nicht der Rache vermeintlich beleidigter oder sonstiger verkommener Subjekte in der Gemeinde preisgegeben ist?

In mancher Hinsicht ist es seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts besser geworden; die stete Vermehrung der Gendarmerie und die treue Pflichterfüllung derselben gibt den Bewohnern selbst der entlegensten Gegenden einen gewissen Grad der Sicherheit, die Eindämmung des Landstreicherwesens durch die Schaffung von Verpflegsstationen, die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten und Trinkerasylen haben dem Gemeindevorsteher manche schwere Bürde abgenommen. Noch leichter würde sie und damit zugleich die Gemeindeverwaltung eine gute werden, wenn sich die Landesgesetzgebung entschließen könnte, die allzuvielen kleinen Gemeinden zu größeren Gemeinwesen zu vereinen, wozu der niederösterreichische Landtag 1904 einen Anlauf genommen hat, nachdem er schon früher hinsichtlich Armenversorgung, Schule und Straßen prinzipiell anerkannt hat, daß Gruppen von Gemeinden leichter und besser die Kosten hierfür aufbringen als jede Gemeinde für sich. Die zur Armenversorgung, Schul- und Straßenerhaltung nötigen Mittel werden durch Umlagen zu den Staatssteuern aufgebracht. Der Staat hebt nämlich zur Bestreitung der ihm obliegenden Pflichten von den Untertanen Abgaben ein, die Steuern heißen und die in direkte und indirekte unterschieden werden.

Die direkten zerfallen derzeit *a)* in Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Hauszins- und Hausklassensteuer) und *b)* in Personalsteuern (Erwerb-, Renten-, Einkommen- und Besoldungssteuer).

Zu den indirekten Steuern gehören die Zölle und die verschiedenen Arten von Verbrauchssteuern (Verzehrungssteuer).

Alle diese Steuern fließen dem Staate zu. Damit nun auch die autonomen Körperschaften Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse haben, werden, wie schon Seite 19 angedeutet ist, zu den direkten Steuern Zuschläge umgelegt, welche allgemein Umlagen heißen. Das Recht der autonomen Körperschaften, zu den direkten Steuern Umlagen einzuheben, ist durch die Landesgesetze geregelt, und zwar kann der Landtag zu den direkten landesfürstlichen Steuern Zuschläge bis zu 10% selbständig umlegen. Höhere Zuschläge bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Auch die Gemeinde kann für Gemeindezwecke Zuschläge von den staatlichen Steuern einheben, und zwar ist, wie bereits erwähnt, die Maximalgrenze bei den direkten Steuern 20%, bei der Verzehrungssteuer 10%; bis zu 50% der direkten Steuern oder bis zu 25% der Verzehrungssteuer gibt der Landesausschuß die Bewilligung; Zuschläge über dieser Höhe bis zu 100% der direkten Steuern oder bis zu 50% der indirekten Steuern erfordern die Zustimmung der Statthalterei, die sie im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion gibt. Noch höhere Zuschläge bedürfen eines Landesgesetzes.

Außer diesen Zuschlägen gibt es noch, wie schon angedeutet, solche für die Erhaltung der nichtärarischen Straßen, für die Volksschule und für die Armenversorgung.

II.

Der Bezirksstraßenausschuß.

Die öffentlichen Straßen und Wege werden unterschieden:

a) in Reichsstraßen,

b) in Bezirksstraßen I., II. und III. Ordnung,

c) in Gemeindewege.

Die Reichsstraßen werden aus dem Staatsschatze gebaut und erhalten, die Gemeindewege werden von den einzelnen Gemeinden hergestellt und in Stand gehalten; die hierzu nötigen Mittel werden von den Gemeinden nach der Gemeindeordnung aufgebracht.

Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstraßen jeder Ordnung[1]) ist das Land in Konkurrenzbezirke geteilt, deren Grenzen seit 1868 mit denen der Gerichtsbezirke zusammenfallen.[2])

[1]) Bezirksstraßen I. und II. Ordnung sind jene Straßen, welche den Verkehr größerer Landesteile oder mehrerer Straßenteile untereinander vermitteln und durch Landtagsbeschluß als solche erklärt worden sind.

Bezirksstraßen III. Ordnung sind jene Straßen, welche die Verbindung von Ortschaften untereinander, insbesondere aber zu den nächstgelegenen größeren Straßenzügen oder Eisenbahnen vermitteln und vom Landesausschuß als solche erklärt worden sind. Ihre Fahrbahn ist dem in dem betreffenden Bezirk üblichen Fuhrwerk entsprechend breit anzulegen, während bei den Bezirksstraßen I. und II. Ordnung die Fahrbreite 5 bis 6 *m* beträgt, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen und Straßengräben nicht einzurechnen ist.

[2]) Landesgesetz vom 3. November 1868, L. G. Bl. Nr. 17. Eine Änderung der Abgrenzung der Konkurrenzbezirke kann nur durch einen Landtagsbeschluß erfolgen. Landesgesetz vom 29. Dezember 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 7.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für die Bezirksstraßen sind von den Gemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesamtsumme der direkten Steuern mittels Umlage zu tragen, die bis zu 16% der zur Besorgung der Straßenangelegenheiten gewählte Bezirksstraßenausschuß ausschreibt;[1]) ist eine höhere Auflage erforderlich, hat er sich unter Nachweis der Notwendigkeit der Erhöhung an den Landesausschuß zu wenden, der Umlagen bis zu 25% der Gesamtsumme der direkten Steuern eines Bezirkes bewilligen kann; zur Einhebung einer 25% übersteigenden Umlage ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Bezirksstraßenumlage wird durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern eingehoben.

Aus dem Landesfonde können zur Erhaltung von Bezirksstraßen Subventionen nur dann erteilt werden, wenn die Bestreitung der Kosten nachweisbar die Kräfte des Bezirkes übersteigt und wenn diese Kosten durch eine 16%ige Umlage von der Gesamtsumme der direkten Steuern des Bezirkes nicht gedeckt werden können.[2])

III.

Der Bezirksschulrat.

Schulen für Kinder aller Volksschichten kannte das Mittelalter und auch das 17. sowie die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht.

Wohl bestanden bei den Klöstern und größeren Pfarren Schulen, in denen die Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie im Kirchengesang und des letzteren wegen auch etwas in der lateinischen Sprache unterrichtet wurde, doch waren diese Schulen nicht allen zugänglich. Lehrer waren in den Klöstern Mönche, an den Pfarren die daselbst angestellten Geistlichen. An der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert finden wir in den größeren Orten[3]) auch Laien als „Schulmeister". Im Laufe des 15. Jahrhunderts wenden die Vertretungen solcher Orte der Schule ihre Aufmerksamkeit zu, bestellen unabhängig von der

---

[1]) Einzelnen Gemeinden kann mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse der zur Besorgung der Straßenangelegenheiten gewählte Bezirksstraßenausschuß die Abstattung des auf sie entfallenden Betrages der Bezirksstraßenumlage in Naturalleistungen gestatten.

[2]) Landesgesetz vom 19. April 1894, L. G. Bl. 1894, Nr. 20, § 7.

[3]) In folgender Darstellung ist von der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Wien abgesehen.

Pfarre einen „Schulmeister", wenn nötig, auch einen „Gehilfen" und besolden sie aus Gemeindemitteln.[1]) „Die Schule ist für die Kinder der Bürger bestimmt; die Kinder der „Inwohner" oder „Inleute" können sie besuchen, müssen aber nicht, und es kann ihnen bei Platzmangel der Besuch verwehrt werden."

In kleineren Orten gab es keinen Lehrer, sorgte nicht etwa die „Herrschaft" dafür, daß die Dorfjugend unterrichtet wurde; gewöhnlich waren es die Wintermonate, in denen ein ausgedienter Soldat, der Wirt des Ortes, ein ehrsamer Schuhmacher oder Schneider, ja auch der Viehhirt, gegen geringes Entgelt, das oft in Naturalien, selten in Geld bestand, in irgendeinem Lokal Unterricht erteilte. In den „Rotten" oder „Ämtern" gab es keinen Schulunterricht.

Die Entwicklung des modernen Staatswesens stellte jedoch hinsichtlich der Volksbildung andere Forderungen als das Mittelalter und die ersten Jahrhunderte der Neuzeit. Der Staat benötigt für seine Zwecke die allgemeine Bildung des Volkes. In diesem Sinne erschien die allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774 und ungefähr zehn Jahre später die Einführung des Gesetzes über den Schulzwang. Nach der Schulordnung sollten in allen kleineren Städten und Märkten und auf dem flachen Lande wenigstens an allen Orten, wo sich eine Pfarrkirche oder eine Filialkirche derselben befindet, eine gemeine oder Trivialschule[2]) errichtet werden, in jedem Kreise oder Viertel[3]) aber eine Hauptschule vorhanden sein, in der Hauptstadt jedes Kronlandes eine Normalschule[4]) vorhanden sein. An letzterer sollten die Lehrer der Trivialschulen herangebildet werden.

Die Kosten für die so entstandenen Schulen sollten durch das von den Eltern für jedes Kind zu entrichtende Schulgeld[5]) sowie aus eigens dafür gegründeten Fonds bestritten werden, und zwar unterschied man einen Normalschulfond und einen Lokalschulfond. Letzterer wurde gebildet aus den etwa für die Hauptschule des Viertels vorhandenen Stiftungen, Legaten und

---

1) Als Beispiele seien genannt: Eggenburg, Hainburg, Krems, Korneuburg, Wiener-Neustadt.

2) So genannt, weil nur die Trias: Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde.

3) Niederösterreich war in vier Kreise geteilt; die Grenze bildete die Donau, nördlich derselben das Manhartsgebirge, südlich der Wiener Wald.

4) Für Niederösterreich war die Normalschule in Wien bei St. Anna.

5) Arme konnten vom Schulgelde befreit werden.

Grundbesitz. Reichten seine Erträgnisse nicht hin, um die Besoldung und Pension der Lehrkräfte, die Kosten der Schreibmaterialien und die Schulprämien für arme Kinder zu decken, mußte der Normalschulfond zur Unterstützung herangezogen werden; dessen Einkünfte bestanden:

a) in den Zinsen etwaiger Stiftungen;

b) aus dem bei Aufhebung des Jesuitenordens geschaffenen Ex-Jesuitenfonde;

c) aus dem als Strafe für säumigen Schulbesuch auferlegten doppelten Schulgeld;

d) aus Beiträgen aus Verlassenschaften;[1]

e) aus der Reineinnahme der Normalschul-Buchdruckerei;[2]

f) aus Beiträgen von den Landständen;

g) aus Legaten.

Kaiser Josef II. wies dem Normalschulfonde auch die Zinsen aus der Hälfte des Vermögens der aufgelösten Bruderschaften und die Zinsen der Stiftungen auf Prozessionen zu.

Diese so gestalteten Einkünfte des niederösterreichischen Normalschulfondes waren bestimmt, die Bedürfnisse der Normalhauptschule und der damit verbundenen Realschule in Wien zu decken, die daselbst angestellten Lehrer zu besolden, beziehungsweise ihnen Pensionen auszuzahlen, endlich auch den einzelnen Lokalschulfonden des Landes auszuhelfen.

Die Lehrer an Trivialschulen, kurzweg Schullehrer geheißen, erhielten von jedem Kinde, das die Schule besuchte, jährlich eine bestimmte Summe,[3] dazu kamen noch Erträgnisse von Stiftungen,[4] Holzdeputate, Gaben, zu welchen sich die Bewohner einer Schulgemeinde verpflichtet halten,[5] Erträgnisse von Grund-

---

[1]) Bei einem reinen hinterlassenen Vermögen von mehr als 300 fl. war die an den Normalschulfond zu entrichtende Gebühr bei Mitgliedern des Prälaten- und Herrenstandes 4 fl., bei Mitgliedern des Ritter- und des Handelsstandes 2 fl., bei Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl.

[2]) Die Normal-Schulbuchdruckerei war 1772 ins Leben gerufen worden und hatte das Privileg, daß nur sie Schulbücher, Tabellen u. a. für Schulen drucken durfte.

[3]) Dieselbe war monatlich auf 10 bis 12 kr. pro Kind festgesetzt; da das Jahr zu 47 Wochen gerechnet wurde, bezog also „ein Schullehrer" von jedem „schulgehenden" Kind 7 fl. 50 kr. bis 9 fl. 24 kr. Konventionsmünze.

[4]) Die „Schulstiftungen" waren unter Kaiser Josef II. schon namhaft, mehren sich dann nach dem Jahre 1814 ganz bedeutend, und zwar hauptsächlich in den „Wiener Vororten"; vgl. Kataster der in Niederösterreich verwalteten weltlichen Stiftungen (Wien 1898) S. 326 ff. und 638 ff.

[5]) Es waren: Getreide aller Art, von manchem Haus bis zu einem Metzen, daneben Fleisch, Eier, Kartoffel, Most, auch Bier.

stücken, die der Schule gewidmet waren, Wetterläutgebühren und die Einkünfte aus dem Mesnerdienste, welcher überall, wo es immer tunlich war, mit dem Schuldienste verbunden war. Im Jahre 1785 wurde die Dotation des Schullehrers auf 130 fl. jährlich und die eines „Gehilfen" oder Unterlehrers auf 70 fl. jährlich festgesetzt. Erreichten alle obengenannten Einkünfte eines Schullehrers diese Höhe nicht, mußte der Lokal- beziehungsweise Normalschulfond aushelfen. Da letzterer stark in Anspruch genommen wurde, zumal bei Erbauung und Erhaltung von Schulgebäuden, erfloß 1787 die Verordnung, daß der Patron jeder Pfarre zugleich Patron der Schule daselbst sei, es wäre denn, daß durch Verträge, Stiftungen u. a. eine andere Person zur Erhaltung, beziehungsweise Begleichung der Miete und Beheizung der Schule verpflichtet ist.

Den Pfarrpatronen war dadurch eine große Last auferlegt, und es ist erklärlich, daß viele die Eröffnung notwendiger Schulen[1]) durch jahrelange Verhandlungen hintanzuhalten suchten. Daran änderte nicht viel, daß 1805 ihnen ein großer Teil der Last abgenommen wurde, indem die betreffenden Gemeinden, in deren Interesse die Errichtung einer Schule zunächst gelegen war, durch die „politische Schulverfassung" dieses Jahres verpflichtet wurden, Hand- und Zugarbeiten bei Schulbaulichkeiten zu leisten, die Grundobrigkeiten aber die Baumaterialien beistellen mußten, und dem Patronatsinhaber nur die Bezahlung der Professionisten oblag.

Als durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 das Untertänigkeitsverhältnis aufgehoben wurde, ging die Konkurrenzpflicht der Herrschaften hinsichlich der Schulen auf die Gemeinden über.

Die Gesetzgebung wollte 1848 noch einen Schritt weiter machen und die untersten oder Trivialschulen, nunmehr Volksschulen geheißen, als eine Gemeindeangelegenheit hinstellen; die bisher zur Erhaltung der Schule Verpflichteten sollten ihre Beiträge, soweit sie von denselben nicht befreit werden, an die Gemeindekasse abliefern; waren Gemeinden nicht imstande, die Mittel zur Erhaltung, beziehungsweise Miete der Schule aufzubringen, sollte Land und Staat unterstützend eintreten. In den Schulen auf dem Lande sollte fortan kein Schulgeld gezahlt werden.[2])

---

[1]) Nach der politischen Schulverfassung von 1805 sollte auch in Orten, wo keine Pfarren waren, jedoch in den Orten selbst oder im Umkreise von einer halben Stunde (2 *km*) 100 schulfähige Kinder waren, eine Schule errichtet werden; solche Schulen nannte man Filialschulen.

[2]) „Entwurf" des Unterstaatssekretärs im Unterrichtsministerium Freiherrn v. Feuchtersleben.

Dieser „Entwurf" kam erst 1864 und die folgenden Jahre zur Durchführung. Zunächst wurde das Schulpatronat geregelt. Wo dasselbe „lediglich im Gesetze begründet war", d. h. in den Orten, wo ein Gutsbesitzer nur deshalb Schulpatron war, weil er auch Kirchenpatron desselben Ortes war, hörte es in Zukunft auf; die Erhaltung des Schulhauses, beziehungsweise die Miete für die Schullokalitäten, der Wohnung für den Leiter der Schule und für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume wurde der Gemeinde zur Pflicht gemacht; das Erfordernis hierfür, war es nicht durch Stiftungen u. a. gedeckt, mußte durch Umlagen auf die direkten Steuern bestritten werden.[1])

Die Grenzen der Schulsprengel wurden, wenn halbwegs möglich, mit den Grenzen der Ortsgemeinden in Einklang gebracht und die so entstandene Vereinigung Schulgemeinde genannt. Die Schulgemeinden eines politischen Bezirkes bildeten einen Schulbezirk.

Im Jahre 1871 wurde das Schulgeld sowie alle anderen Giebigkeiten und Leistungen an die Schule und Lehrer aufgehoben.[2]) Alle Schulerfordernisse, die nicht der Gemeinde oblagen, mußte nun der Schulbezirk aufbringen, als: Besoldung der Lehrer und deren Pension, Beschaffung der Lehrmittel u. a.

Zur Bestreitung dieser Anforderungen wurde ein Fond gegründet, dem alle Schulstiftungen des Bezirkes, wenn nicht der Wille des Stifters entgegenstand, alle Legate und Schenkungen zu Schulzwecken, ferner auch das Schulgeldäquivalent[3]) zugewiesen

---

[1]) Landesgesetz vom 12. April 1864, L. G. Bl. 1864, Nr. 6 und vom 5. April 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 34.

[2]) Gesetz vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. 1871, Nr. 45, vom 2. Mai 1894, L. G. Bl. 1894, Nr. 34 und vom 31. August 1905, L. G. Bl. 1905, Nr. 142.

[3]) Das Gesetz vom 5. April 1870 hatte das Schulgeld noch beibehalten, und zwar war der Betrag je nachdem eine Volksschule in die erste, zweite oder dritte Gehaltsklasse eingereiht war, mit 20, 12 und 6 kr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind festgesetzt. Die Einhebung fand ohne Intervention der Lehrer wöchentlich oder monatsweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beiträge am Ende eines jeden Monates an die Kasse des Schulbezirkes ablieferte. (L. G. Bl. 1870, Nr. 34.) Schon im Jahre 1871 wurde durch das Gesetz vom 18. November 1871 das Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen und (an den 1870 errichteten) Bürgerschulen aufgehoben; an seine Stelle trat eine Schulbezirksumlage, deren Höhe sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Gehaltsklasse der Schule, in welche sie eingeschult wird, richtete. Sie war für ein schulpflichtiges Kind in einer Schule der ersten Gehaltsklasse auf 7 fl. 50 kr., der zweiten Gehaltsklasse auf 5 fl. und der dritten auf 2 fl. 50 kr. berechnet. (L. G. Bl. 1871, Nr. 44.) An seine Stelle trat durch das Gesetz vom 2. Mai 1894 ein für alle Schulen und Schulkinder gleichmäßig festgesetztes

waren. Der so gestaltete Fond hieß Bezirksschulfond; genügten seine Erträgnisse zur Bestreitung der Anforderungen nicht, konnte eine Umlage von 8% auf die direkten Steuern eingehoben werden; fand man auch jetzt das Auslangen nicht, mußte „das Land" eintreten, welchem durch das „Reichs-Volksschulgesetz" vom 14. Mai 1869 der Normalschulfond[1]) und seit 1871 die bisher an den Normalschulfond aus Verlassenschaften zufließenden Beträge zugewiesen waren.[2])

Da aber von den 25 Schulbezirken des Landes (außer Wien) im Jahre 1903 nur sieben die Hälfte des Schulaufwandes aufbrachten, wogegen die Beiträge der übrigen 18 Schulbezirke sogar bis auf 23% des Gesamterfordernisses sanken, und da durch die notwendige Regelung der Lehrergehalte dieses Verhältnis noch mehr zuungunsten „des Landes" sich verschieben mußte, schlug der Landesausschuß vor, die Bezirksschulfonde aufzuheben und dafür einen **Landesschulfond** zu schaffen, dem nach dem Gesetze vom 25. Dezember 1904 folgende Zuflüsse zugewiesen sind:[3])

a) Das etwaige Vermögen des Bezirksschulfondes;

b) Zuschüsse der Schulbezirke, bestehend aus dem Schulgeldäquivalente von 10 *K* jährlich für jedes schulpflichtige Kind und aus der 8%igen Umlage von allen direkten Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer; diese Zuschüsse heißen Landesschulumlage;

c) freiwillige Gaben, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse;

d) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Beiträge einzelner Körperschaften oder Personen;

e) die nach Deckung der eigenen Verbindlichkeiten sich ergebenden Überschüsse des Normalschulfondes;

Schulgeldäquivalent, welches für jedes schulpflichtige Kind mit 10 *K* jährlich berechnet und als eine Schulbezirksumlage auf alle direkten Steuern samt Staatszuschlägen gleichmäßig im Bezirke umgelegt wird (L. G. Bl. 1894, Nr. 34 und Gesetz vom 25. Dezember 1904, Nr. 98, § 51).

Die Bemessung dieser Schulbezirksumlage und die Zahlen der schulpflichtigen Kinder sind aus den längstens bis 30. November jeden Jahres den Bezirksschulräten vorzulegenden Aufnahmsbögen der Schulbeschreibung derart zugrunde zu legen, daß von der Zahl jener Kinder, welche mit Beginn des auf die Schulbeschreibung folgenden Schuljahres im schulpflichtigen Alter stehen, diejenigen ausgeschieden werden, welche vom Besuch der öffentlichen Volksschule ausgenommen sind. (L. G. Bl. 1894, Nr. 34, § 11.)

[1]) L. G. Bl. 1869, Nr. 62.

[2]) Gesetz vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. 1872, Nr. 1.

[3]) L. G. Bl. 1904, Nr. 98.

f) der $^1/_2{}^0/_0$ige Beitrag zur Dotation der Bezirkslehrerbibliotheken, welchen die Lehrer vom Jahresgehalte zu entrichten haben;

g) Zuschüsse des Landesfondes.

Da die Beitragsleistungen des Landesfondes für die Schulen stets im Steigen begriffen waren (sie waren 1895 rund 2,810.000 *K* bei einem Gesamterfordernis von rund 6,340.000 *K* und bis 1904 auf 4,425.000 *K* bei einem Gesamterfordernis von 8,050.000 *K* gestiegen), Niederösterreich hinsichtlich der aus den Verlassenschaften zufließenden Beträgen am ungünstigsten situiert war,[1]) so stellte der Landesausschuß einen neuen Tarif für die Beiträge aus Verlassenschaften auf, der am 17. Dezember 1905 Gesetzeskraft erlangt hat;[2]) die so erzielten höheren Beträge kommen jetzt dem Landesschulfond zugute.

Mit dem ihm so zu Gebote stehenden Mitteln hat er zu bestreiten:

a) Die Gehalte, Dienstalterszulagen, Funktionszulagen, Remunerationen, Wegentschädigungen, Übersiedlungsgebühren u. a. des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen;

b) die Unterstützungen, welche Lehrpersonen oder deren hinterbliebenen Witwen und Waisen in Krankheits- und unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Dürftigkeit und Würdigkeit gewährt werden;

c) die Kosten für die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel;

d) die Altersunterstützungen der Arbeitslehrerinnen;

e) die Dotationen der Bezirkslehrerbibliotheken.

f) die Kosten für Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern dieser Konferenzen zu gewährenden Reisekostenentschädigung;

g) die Reisekostenentschädigung und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu den Landes-Lehrerkonferenzen.

Alle übrigen Auslagen für Herstellung, Erhaltung (gegebenenfalls Miete) der Schulgebäude, der Schulgärten und Turnplätze, der Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke, der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, die Beschaffung der

---

[1]) Vgl. Beilage zu den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages 1903 bis 1904, Nr. XXXVIII und 1905 Nr. XXXII.

[2]) L. G. Bl. 1905, Nr. 98, S. 167.

Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirtschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle erforderlich sind, sowie der bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten entstehende notwendige Geschäfts- und Nebenaufwand, müssen, können sie nicht durch Stiftungen u. a. gedeckt werden, gleich anderen Gemeindeerfordernissen aus den Mitteln der Schulgemeinde durch Umlagen aufgebracht werden.

IV.

Der Bezirksarmenrat.

Bei den Israeliten sowie im alten Hellas und Rom findet sich eine Armenversorgung. Auf eine hohe Stufe ward die darauf abzielende Gesetzgebung bei jenen gebracht, da man nicht die Armen aus Israel verbannen wollte,[1]) wohl aber anstrebte, daß „kein ganz Armer oder Bettler'' in Israel sei. Sie gibt dem Armen ein Klagerecht auf materielle Unterstützung. Ähnlich ist es nach dem peloponnesischen Kriege[2]) im alten Hellas; erwerbsunfähigen Bürgern wird das Recht zur Forderung einer mäßigen staatlichen Unterstützung eingeräumt; Julius Caesar[3]) führt in Rom eine gewisse Armenordnung ein, kaiserliche Edikte verpflichten die Zünfte für die dürftig gewordenen Zunftgenossen und deren hinterlassenen Witwen und Waisen zu sorgen. Aber nicht auf das ganze Reich sondern nur auf kleine Territorien, gewöhnlich nur auf die Städte und auch da nur auf die Bürger erstreckt sich die Fürsorge des Staates, für Nichtbürger gab es keine Unterstützung. Überall Armut und Elend zu lindern, gebot erst das Christentum. Es hat die in der Antike herrschende Verachtung der Arbeit und der Armut ganzer Menschenklassen innerlich überwunden, indem seine ersten Bekenner Arbeit, Nächstenliebe und Sorge für die Bedrängten und Elenden gerade als Hauptpflichten ansahen. Keiner in der christlichen Gemeinde sollte Mangel leiden, aber jeder sollte auch arbeiten. Wer die Arbeit vernachlässigt, verdiene auch nicht das Brot, und der Umgang mit dem Müßiggänger war zu meiden.[4])

Mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion tritt eine Änderung ein; die Gemeindearmenpflege hört allmählich auf, es war bei der Verbreitung des Christentums nicht mehr möglich

---

[1]) Deuteronomion 15, 4 und 11.

[2]) Der peloponnesische Krieg währte von 431 bis 404 v. Chr.

[3]) Ermordet am 15. März 44 v. Chr.

[4]) Zweiter Brief an die Thess. 3, 10, 11.

dem alten Programme treu zu bleiben: klug, schnell, im verborgenen, freudig in rechter Ordnung und allen Almosen zu geben;[1] man gab und oft nicht im geheimen massenhaft Almosen; in den Mittelpunkt der sich auflösenden Liebestätigkeit treten Hospital und Kloster. Sie wirken viel, aber nur für kleine Gebiete und für bestimmte Arme. Karl der Große sucht die Armenpflege in geordnete Bahnen zu lenken, doch er kommt über die Anfänge nicht hinaus, die Armenpflege wandelt den Irrweg des planlosen Gebens weiter. Man sah eben „das gute Werk'' nicht darin, daß man trachtete, daß es in der Gemeinde möglichst wenig Arme gebe, und daß man die, welche arm geworden waren, versorge, sondern darin, daß man reichlich gab. Die Folge war, daß viele sich um die Gaben bewarben und daß endlich das Betteln als keine Schande angesehen wurde; ja es gab in manchen Städten förmliche Bettler-Bruderschaften. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde bei uns infolge von Kriegen und Mißjahren der Bettel so arg, daß sich dagegen auf den Landtagen Klagen erhoben. Vergebens schritt Kaiser Maximilian I. und das ihn stellvertretende „Regiment" sowie die Stände, zunächst nicht aus Sorge um die Armen sondern wegen der Sicherheit ein. Erst Kaiser Ferdinand I. griff 1547 das Übel an der Wurzel an, indem er das Heimatrecht oder die Zuständigkeit zur Basis der Armenversorgung machte. Für die Armen sollte die Heimatsgemeinde und, war diese selbst arm, die betreffende Grundherrschaft oder kurzweg die „Herrschaft" sorgen.[2]) Einige Zeit langte man mit dem Gesetze aus; bald aber durchzogen wieder nebst krüppelhaften und arbeitsunfähigen Armen auch, und zwar nicht vereinzelt, sondern hordenweise arbeitsfähige aber arbeitsscheue Leute das Land. Eine Reihe von Patenten erfloß, doch es blieb beim alten Unfug; manche Orte sandten ihre Armen nach Wien.[3])

Um da Wandel zu schaffen, wurde 1754 den „Herrschaften'' aufs neue eingeschärft, ihre verarmten Untertanen zu versorgen, arbeitsscheue kräftige Leute zu Zwangsarbeiten verurteilt.[4]) Das erstrebte Ziel wurde auch jetzt nicht erreicht; denn es fehlte, selbst wenn der gute Wille vorhanden war, oft an Geld, die Armen zu versorgen. Kaiser Josef II. suchte 1783 dieses zu verschaffen.

---

[1]) Man faßte dieses Programm in die Memorialverse zusammen:
Justa sit et prudens veloxque, secreta libensque
Ordine procedens, omnibus auxilians.

[2]) Patent.

[3]) Codex Austriacus 1, 90 und 205.

[4]) Codex Austriacus 5, 1906.

Dabei hielt er an dem kirchlichen Momente der Armenpflege fest, indem er die Vermögen der aufgelösten religiösen Bruderschaften als Stamm des Vermögens der nach Pfarrbezirken abgegrenzten Armeninstitute erklärte. Zuflüsse sollte das Armeninstitutsvermögen erhalten aus gewissen, an die „Herrschaften" zu leistenden Gelder für Musiklizenzen, für geringe polizeiliche Vergehen u. a. An der Spitze dieser Armeninstitute stand der jeweilige Pfarrer.[1])

Der kirchlichen Organisation war aber dieser auf wirtschaftlicher Tätigkeit beruhende Verwaltungszweig fremd, und bald standen die vorhandenen Mittel in keinem Verhältnisse zu den Anforderungen. So mußte die Armenpflege in andere Hände übergehen, und diese waren die des Landes als gesetzgebenden und die der Gemeinde als durchführenden Organes. In Niederösterreich erfolgte die Aufhebung der sogenannten Pfarrarmeninstitute durch das Gesetz vom 21. Februar 1870; deren Vermögen übernahmen die Gemeinden und war von diesen im selbständigen Wirkungskreise mit Beachtung der besonderen Widmungen zu verwalten und getrennt vom Gemeindevermögen zu verrechnen. Ebenfalls an die Gemeinden mußte jenes Einkommen abgeführt werden, welches bisher die Pfarrarmeninstitute aus Vermögenschaften, Sammlungen, Schaustellungs- und Musiklizenzgeldern, aus den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen, aus anderen Erbschaften und aus Vermächtnissen oder aus freiwillig für die Armen gewidmeten Gaben bezogen hatten.[2])

Da aber die Pfarrsprengel mit den Grenzen der Ortsgemeinden nicht immer zusammenfallen, bestimmte das Gesetz, daß das Vermögen des Armeninstitutes an die einzelnen Ortsgemeinden und Teile von Gemeinden nach Verhältnis ihrer Seelenzahl zu verteilen ist. Dadurch erhielten nicht bloß einzelne Katastralgemeinden, sondern sogar Bruchstücke derselben ein gewisses Armenvermögen. Die Gemeindearmenpflege wurde somit von vornherein nicht als eine Angelegenheit der Ortsgemeinde, sondern als eine solche der Katastralgemeinde betrachtet, eine Anschauung, der der Landesausschuß vergebens entgegentrat.[3])

Abhilfe sollte das Gesetz vom 15. Dezember 1882 bringen.[4])

---

[1]) Vgl. Josefinische Gesetzsammlung 4, 609; 5, 91; 61, 31; 6, 160.

[2]) L. G. Bl. 1870, Nr. 21.

[3]) Ausgeschlossen ist in folgender Darstellung die Stadt Wien und nur Niederösterreich berücksichtigt.

[4]) L. G. Bl. 1883, Nr. 13.

Die Vermögenschaften, welche unzweifelhaft einzelnen Gemeindeteilen gehörten, sollten diesen abgesondert belassen werden, jedoch sollten den Teilen einer Gemeinde oder mehreren Ortsgemeinden die freiwillige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Armenfond tunlichst nahe gelegt werden. Es fanden sich aber keine Gemeinden, die sich der Armenpflege wegen vereinigten; die durch das Gesetz geschaffenen Mittel reichten bei vielen Gemeinden nicht hin, um den Anforderungen zu genügen.

Wiederholt geriet der Landesausschuß, an den Rekurse in Armensachen zu leiten waren, in die peinlichste Verlegenheit; der größten Hilfslosigkeit und Armut stand die absolute Leistungsunfähigkeit der Gemeinde gegenüber. Da zu helfen, verfiel man 1885 auf die Errichtung eines Landarmenverbandes, gestützt auf Lokalarmenverbände. Dabei übernahm „das Land" die Verpflichtung, jene niederösterreichischen Armen zu erhalten, die über zehn Jahre von ihrer Heimatsgemeinde entfernt wohnten, die derselben also entfremdet waren oder gar dieselbe niemals betreten hatten, wie dies insbesondere bei Witwen und Waisen solcher Männer der Fall war und ist, die fern von ihrer Heimat heiraten. Hierdurch wurde den niederösterreichischen Gemeinden eine Last abgenommen und den Armen die traurige Alternative erspart, entweder auf jede Hilfe zu verzichten oder sich an einen Ort zu begeben, in welchem sie vollkommen fremd, als lästige Eindringlinge betrachtet wurden. Durch die Bestimmung, daß der Landesausschuß die Art der Verpflegung und die Höhe der Kosten zu bestimmen hatte und berechtigt war, die letztere direkt zu bestreiten, schützte man sich vor unbilligen Aufrechnungen.[1]) Die Anforderungen an das Land stiegen aber trotzdem ins ungemessene: von 15.000 fl. im Jahre 1886 auf 179.000 fl. im ersten Halbjahre von 1890 und dabei erhielten die Armen oft nach monatelangem Warten Unterstützungen von 50 kr. monatlich pro Kopf. Äußerst wenige erfreuten sich einer Unterstützung von 8 fl. monatlich pro Kopf.[2])

Kurze Zeit nach dem Inslebentreten des Landesarmenverbandgesetzes erhielt daher der Landesausschuß vom Landtage den Auftrag, geeignete Anträge über eine Reform der Armenpflege zu erstatten.

---

[1]) L. G. Bl. 1885, Nr. 24.

[2]) Beilage XIV zum stenogr. Protokoll des niederösterreichischen Landtages 1890 bis 1891.

Der Referent legte seinen Anträgen das seit 1853 in der Stadt Elberfeld in Rheinpreußen bestehende System zugrunde, welches folgende fünf nur ihm eigentümliche Grundsätze hat:

1. Die unbedingte Verpflichtung der Armenväter zur persönlichen Untersuchung und fortgesetzten Kontrolle der Verhältnisse der Armen, sowie zur periodischen Verabreichung der Almosen an dieselben unter gänzlichen Ausschluß aller Vermittlung durch Beamte irgendeiner Art;

2. die unmittelbare Bewilligung der Almosen durch die Armenväter selbst, ohne direkte Einwirkung der nur kontrollierenden und die Grundsätze feststellenden vorgesetzten Behörden;

3. die Beschränkung des Geschäftskreises der Armenväter auf die Sorge für eine möglichst kleine Zahl von Familien oder Einzelstehende, welche in der Regel vier nicht überschreiten soll;

4. die Verschaffung von Arbeit oder die Anhaltung zur Arbeit bei allen arbeitsfähigen Unterstützungsbedürftigen;

5. die knappeste Bemessung und richtige Wahl der Unterstützung selbst, damit es nicht lockend erscheine, aus den Mitteln der Armenverwaltung den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Um die Armenpflege in geordnete Bahnen zu leiten, wurde Niederösterreich mit Ausschluß der Stadt Wien in Armenbezirke eingeteilt, deren Grenzen mit denen der Gerichtsbezirke zusammenfallen.

Der Armenbezirk erfüllt alle seinen Ortsgemeinden in bezug auf öffentliche Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten und übt die entsprechenden Rechte aus.

Auf den Armenbezirk ging das gesamte, zur Armenversorgung oder Armenunterstützung bestimmte, den Gemeinden des Bezirkes oder Teilen dieser Gemeinden gehörige oder von ihnen verwaltete bewegliche und unbewegliche Vermögen über; ausgenommen waren *a)* Stiftungen, deren Übergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche; *b)* Vermögenschaften zur Versorgung oder Unterstützung bestimmter Bewohner eines Ortes.

Der Gesamtwert des von jeder Gemeinde oder Gemeindeteile übergebenen Armenvermögens ist der Gemeinde oder dem Gemeindeteil, von dem sie herrühren, in den Büchern des mit der Besorgung der Geschäfte betrauten Bezirksarmenrates gutgeschrieben.

Die Armenpflege wurde in jedem Bezirke nach dem Elberfelder Muster in eine geschlossene und in eine öffentliche geteilt.

Erstere besteht in der gemeinsamen Versorgung der Armen in dazu bestimmten Anstalten, letztere erfolgt je nach Umständen:

1. Durch gänzliche oder teilweise, an die Unterstandgeber direkt zu leistende Zahlung des Mietzinses, oder Anweisung einer unentgeltlichen Unterkunft in einem Armenhause;

2. durch Verabreichung von Kleidungsstücken, Bettwäsche, Hausrat usw., sowie von Brennmaterial und Nahrungsmitteln;

3. durch die Beschaffung der nötigen Arbeitswerkzeuge;

4. durch die Beschaffung von Arbeit;

5. durch Gewährung ärztlicher Hilfe, des geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel in Erkrankungsfällen, im Bedarf durch Unterbringung in einem Krankenhause;

6. durch zeitweilige Unterbringung von Obdachlosen;

7. durch Abgabe von armen Kindern in Privatpflege;

8. durch Unterbringung bei bestimmten Personen zu dauernder Verpflegung;

9. durch Unterstützung mit barem Gelde;

10. durch die einfachste rituelle Beerdigung.

Die Kosten der Armenpflege werden bestritten:

1. Aus dem Bezirksarmenfonde und

2. aus dem Landesarmenfonde.

I. Der Bezirksarmenfond.

Der Bezirksarmenfond wird gebildet:

1. Durch die an ihn von den Gemeinden übergegangenen Vermögenschaften;

2. durch gesetzliche Zuflüsse;

3. durch freiwillige Spenden;

4. auf Leibrente übernommene Vermögenschaften;

5. durch eine Umlage, Bezirksarmenumlage genannt; endlich

6. durch Zuschüsse aus dem Landesarmenfonde.

Die unter 1. genannten Vermögenschaften sind als Stammvermögen der Bezirksarmenfonde zu erhalten, dem mit Zustimmung der Spender auch freiwillige Spenden und die auf Leibrente übernommenen Vermögenschaften einzuverleiben sind.

Die Erträgnisse dieses Stammvermögens, die gesetzlichen Zuflüsse und etwaige freiwillige Spenden sind als Jahreseinnahmen zu verwenden[1]) und zu verrechnen. Wird damit das Jahres-

[1]) Sind die Spenden oder die gesetzlichen Zuflüsse von ganz besonderer Höhe, so kann der Landesausschuß anordnen, daß sie zum Stammvermögen geschlagen werden.

erfordernis eines Armenbezirkes nicht gedeckt,[1]) so wird der fehlende Betrag entweder vom Armenbezirk allein oder vom Armenbezirk mit einem Zuschusse aus dem Landesarmenfonde aufgebracht, und zwar in folgender Weise.

Dem Abgange am Jahreserfordernis wird das 3%ige Erträgnis aller den Gemeinden des Armenbezirkes gutgeschriebenen Vermögenswerte zugeschlagen.

Ist damit das Jahreserfordernis nicht gedeckt, so schreibt der Bezirksarmenrat auf die direkten Staatssteuern des Armenbezirkes einen Zuschlag aus; dieser darf aber 5% der direkten Staatssteuern nicht übersteigen. Reicht diese Umlage auch nicht hin, um alle Erfordernisse zu decken, so ist die Hälfte des durch den 5%igen Zuschlag zu der direkten Staatssteuer des Bezirkes nicht gedeckten Restes durch entsprechende Erhöhung der Bezirksarmenumlage vom Armenbezirke aufzubringen; die Ausschreibung dieses Zuschlages erfolgt aber, wenn er 10% von allen im Bezirke vorgeschriebenen direkten Staatssteuern nicht überschreitet, durch den Landesausschuß; höhere Bezirksarmenumlagen können nur auf Grund eines Landesgesetzes eingehoben werden.

Der durch die Bezirksarmenumlage aufzubringende Betrag ist auf alle Gemeinden des Armenbezirkes nach Verhältnis der in denselben vorgeschriebenen Staatssteuern aufzuteilen. Von dem auf jede Gemeinde entfallenden Betrag sind die 3%igen Jahreszinsen des ihr gutgeschriebenen Vermögenswertes abzuziehen.

Ist dieser 3%ige Jahreszins für eine Gemeinde größer als der auf sie entfallende Betrag der Armenbezirksumlage, so hat sie kein Recht auf den Mehrbetrag noch auf die Gutschreibung desselben für ein folgendes Jahr.

Die gesetzlichen Zuflüsse des Bezirksarmenfondes sind:

1. Die von Gerichten, von politischen oder anderen Behörden oder von Gemeinden auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklärte Gegenstände, welche nach dem Gesetze dem Armenfonde zuzufallen haben.

2. Der nach den Gesetzen den Armeninstituten der Gemeinden gebührende dritte Teil der Verlassenschaft, das sogenannte Armendrittel, der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen.[2])

---

[1]) Anlehen können nur in ganz außerordentlichen Fällen mit Zustimmung des Landesausschusses aufgenommen werden.

[2]) Über das Armendrittel vgl. Hofdekret vom 18. Juli 1772, vom 17. September 1807 und 27. November 1807 (Polit. Gesetzsammlung 29, Nr. 37, Justiz-Gesetzsammlung 1807, Nr. 828).

3. Ein Prozent des Bruttoerlöses von allen freiwilligen lizitatorischen Feilbietungen, und zwar bei beweglichen Sachen für den Armenbezirk, in welchem die Feilbietung vorgenommen wird, bei unbeweglichen Sachen für den Armenbezirk, in welchem die Realität gelegen ist. Die Gebührenpflicht trifft den Verkäufer.[1])

4. Die Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde, und zwar:

a) Für die Aufnahme eines Ausländers, d. h. einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder noch nicht durch 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 *K*;

c) für die Aufnahme eines Inländers, d. h. einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 100 *K*;

d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 24 *K*;

e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 *K*.

Unter diesen festen Sätzen darf eine Gemeindevertretung nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Genehmigung des Landesausschusses herabgehen. Das den Gemeinden gesetzlich zustehende Recht, über die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband zu entscheiden, bleibt aufrecht. Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

5. Die Gebühren für Lustbarkeiten u. dgl., und zwar:

a) für die Erteilung einer Tanzmusiklizenz für jeden einzelnen Fall eine Gebühr von 2 bis 10 *K*;

b) für die Bewilligung zum Offenhalten von Gast- und Schankgewerbelokalitäten über die gesetzliche Sperrstunde für jeden einzelnen Fall eine Gebühr von 1 bis 4 *K*;

---

[1]) Vgl. Norm vom 6. Juni 1761, 11. April 1781, Hofdekret vom 25. April 1812 Justiz-Gesetzsammlung 1812, Nr. 987, vom 24. März 1837, Justiz-Gesetzsammlung 1837, Nr. 187 und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1855, R. G. Bl. 1855, Nr. 146; vgl. auch den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 4. August 1871.

c) für jede dramatische oder musikalische Unterhaltung oder sonstige Produktion gegen Eintrittsgeld oder Absammlung, auch wenn sie zu einem wohltätigen Zwecke stattfindet, eine Gebühr von 2 bis 10 *K*;

d) für Schaustellungen und Unterhaltungen gegen Entgelt, wie Menagerien, Panoramen, Kunstgalerien, Wachsfigurenkabinette, Ringelspiele usw. für jeden Tag eine Gebühr von 20 bis 40 *h*.

6. Die Gebühr für das Halten von Hunden, und zwar für jeden mehr als 6 Monate alten Hund 2 *K*; wenn der Hund aber nicht zum Bewachen des Hauses oder des Viehes oder zu einem Geschäftsbetriebe oder zur Erfüllung der Berufspflichten verwendet wird, erhöht sich die Gebühr auf 6 *K*.

Die Bemessung und Einhebung der unter 5. und 6. festgesetzten Gebühren steht dem Gemeindevorsteher zu, der sie an den Bezirksarmenfond abführt. Der Gemeindevorsteher hebt auch die unter 4. genannten Gebühren ein und führt sie an den Bezirksarmenfond ab.

Die Behörden, welche die unter 1. erwähnten Geldstrafen verhängen, haben, wenn sie zur Einhebung, beziehungsweise Eintreibung berufen sind, die eingehobenen Beträge an den Bezirksarmenrat einzusenden, im anderen Falle den Verurteilten zur Zahlung an den Bezirksarmenrat zu weisen und letzteren von der Verurteilung in Kenntnis zu setzen. Sache des Bezirksarmenrates ist es, wegen zwangsweiser Eintreibung die politische Bezirksbehörde zu ersuchen.

Bei den unter 2. bezeichneten Verlassenschaften hat die Abhandlungsbehörde den Bezirksarmenrat zur Geltendmachung der Rechte des Bezirksarmenfondes und zugleich den Landesausschuß in Kenntnis zu setzen.

Bei freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen hat die mit der Vornahme der Feilbietungen betraute Amtsperson das Armenprozent von dem Erlöse einzuheben und an den Bezirksarmenfond abzuführen.

Bei Feilbietung unbeweglicher Sachen haben, wenn die Feilbietungsbedingnisse keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Gerichte die vorgenommene Versteigerung dem bezugsberechtigten Bezirksarmenrate unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung des zur Zahlung des Armenprozentes verpflichteten Verkäufers bekanntzugeben. Wurde eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen, so obliegt die Pflicht zur Anzeige und Abfuhr des Prozentes demjenigen, der die Feilbietung vorgenommen hat.

II. Der Landesarmenfond.

Er wird gebildet:

1. Aus den kraft besonderer Gesetze zufließenden Beträgen;

2. aus freiwilligen Spenden;

3. aus einer 10%igen Quote des von Sparkassen in ihren von der Statthalterei geprüften Bilanzen ausgewiesenen, aus deren Gebarungsüberschüssen sich ergebenden Reingewinnes, insoweit er nicht nach den Statuten der betreffenden Sparkassen zur Bildung, beziehungsweise Vermehrung ihres Reservefondes zu verwenden ist.

Die von der Statthalterei bemessenen Beitragsquoten werden den Sparkassen und dem Landesausschusse bekannt gegeben und auf Ersuchen des letzteren im Notfalle durch die politische Exekution eingetrieben;

4. aus den Zuschüssen, welche der Landesfond zu leisten hat, um die aus den oben von 1. bis 3. genannten Quellen fließenden Einnahmen auf jenen Betrag zu ergänzen, der nötig ist, damit der Landesarmenfond die ihm zugewiesenen Ausgaben bestreiten kann.

Aus dem Landesarmenfonde werden nämlich bestritten:

1. Die an die Bezirksarmenfonde zu leistenden Zuschüsse;

2. der Aufwand für die Armenpflege derjenigen Personen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach dem Heimatsgesetze zugewiesen werden;

3. Vorschüsse an den Bezirksarmenfond gegen Verrechnung.

Verzeichnis der Originalurkunden des k. k. Archivs für Niederösterreich.

Vorbemerkung.

Die Urkundenbestände bei der niederösterreichischen Landesstelle sind gering. Zweifach sind die Gründe hierfür, wie Kaltenbrunn im zweiten Bande der „Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale" S. 241 ff. ausgeführt hat: Ablieferung an das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie an das Ministerium des Innern und dann die mit ungeeigneten Kräften durchgeführten Skartierungen. Manches Stück, welches bei der Ablieferung übersehen worden war, mag so zugrunde gegangen sein und zur Verstärkung der aus dem Skartmaterial gewonnenen Faszikeldeckel verwendet worden sein. Nur wenige sind gelegentlich gerettet worden, so z. B. die im nachfolgenden angeführten Urkunden der Kartause Mauerbach. Sie wurden von einem Hilfsorgane der Registratur unter dem Skartmaterial bemerkt und schienen ihm für die Stampfe zu wertvoll; er nahm sie an sich, und als dann das Archiv bei der niederösterreichischen Statthalterei errichtet ward, stellte er sie an dasselbe aus freien Stücken zurück. Wie viele Urkunden aber durch das Skartieren zugrunde gegangen oder verschleppt worden sind, wer möchte es nicht gerne ermessen? Besonderer Wertschätzung erfreuten sich die „alten Urkunden" bei der niederösterreichischen Landesstelle bis in die jüngste Zeit überhaupt nicht. Der größte Teil derselben war durch die Reformen Kaiser Josef II. auf kirchlichem Gebiete an sie gelangt; verhältnismäßig wenige davon hatten noch praktischen Wert, und so wurden sie weder verzeichnet noch bearbeitet; nur jene, welche Stiftungen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches betrafen, wurden beachtet, in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts mit nicht besonders glücklichen In-

haltsangaben versehen, numeriert, repertorisiert und schlecht und recht in Faszikeln aufbewahrt. Alle anderen Urkunden wurden ebenfalls in Faszikeln zusammengeschnürt. Durch dieses Verfahren waren die Urkunden schweren Beschädigungen ausgesetzt, namentlich die Siegel in steter Gefahr. Viele Siegel sind zugrunde gegangen, manche aber von einem Kenner ihres Wertes abgeschnitten worden. Erst als Statthalter Graf Kielmansegg ein Archiv bei der Statthalterei in Wien errichtete, begannen für die Urkunden mit ihren Siegeln, sowie für die „alten Akten" bessere Zeiten.

Eine Übersicht über den Inhalt der noch vorhandenen Urkunden sollen die „Mitteilungen" bringen, und zwar so, daß die veröffentlichten Regesten die Stelle eines Repertoriums vertreten. Die Nummer des Regestes ist daher der Lagerungsnummer der Urkunden entsprechend, bei Transumpten oder Vidimationen sind die darin enthaltenen Urkunden in der Weise berücksichtigt, daß sie an ihrer zeitlichen Stelle eingereiht und mit einem Hinweis auf das Transumpt versehen sind. An der Lagerstelle ist für eine solche vidimierte Urkunde ein Verweisblatt eingelegt.

Der Nummer des Regestes folgt die nach dem heutigen Kalender umgerechnete Datierung; dann kommt das Regest oder der Inhalt der Urkunde. Ein demselben vorgesetzter Stern zeigt an, daß die Urkunde in lateinischer Sprache abgefaßt ist.

Bei der Wiedergabe des Inhalts wurden alle formelhaften Teile, sowie stets wiederkehrende Angaben weggelassen oder zum mindesten sehr eingeschränkt; so wurden die stets wiederkehrenden üblichen Termine bei Burgrechten (Georgi, Michaeli, Weihnachten) oder Grundrechten (Michaeli, Martini) sowie die prozessuale Behandlung des versessenen Burgrechtes nur dann berücksichtigt, wenn in diesen Formeln eine erwähnenswerte tatsächliche Angabe enthalten ist. Die Verwendung des Kursivdruckes gestattete, das Gerippe der Urkunde hervortreten zu lassen, und durch den Antiquadruck die dieser im Wortlaut entlehnten Stellen zu kennzeichnen. Die Übersicht über längere Regesten wurde durch Einteilung derselben mit Hilfe von Ziffern und Buchstaben erleichtert. Alle in der Urkunde enthaltenen Personen- und Ortsnamen sind im Regest in der Form der Urkunde wiedergegeben. Eine Erklärung der Ortsnamen wird nach Möglichkeit in einem Namensregister geboten werden. Bei Wertangaben ist die alte Form der subtraktiven Angaben mit „an" („on") beibehalten.

Auf die Inhaltsangabe folgt die Anführung der Zeugen und Siegler in der Reihenfolge der Urkunde. Um die Namensform der

Urkunde bei den Sieglern beizubehalten, wurde die grammatikalische Fassung der Urkunden gewählt; bei einer größeren Anzahl wurde die Reihenfolge durch Ziffern ersichtlich gemacht.

Die Datierung ist im Wortlaut der Urkunde gegeben. Danach folgen im besonderem Absatze die auf das Äußere der Urkunden sich beziehenden Angaben. Die Zahlen geben die Breiten- und Höhenmaße der Urkunde sowie die Höhe der Falte (plica) in Zentimeter an. Bei den Siegeln wurde der Stoff, aus dem sie bestehen und dessen Farbe angegeben, ebenso der Durchmesser in Zentimeter. Bei stark beschädigten Stücken mußte von der Angabe des Maßes abgesehen werden. Die Klassifikation erfolgte nach dem von Grotefend in seinem Werke „Über Sphragistik" erweiterten Hohenloheschen System. Davon kommt für uns nur in Betracht die Gruppe

IV. Wappensiegel	*A* nur mit Wappenbildern	1 im Siegelfelde
		2 in einem Schilde
	B nur mit Wappenhelmen od. Helmschmuck	1 im Siegelfelde
		2 in einem Schilde
	C mit vollständigen Wappen	mit Helm
		mit Krone

Soweit Abbildungen in früheren Publikationen vorhanden sind, wurde auf dieselben verwiesen. Die Umschriften der meisten Siegel sind in Unciale, was im Drucke leider nicht zum Ausdruck gebracht werden konnte. Auf die Siegelbeschreibung folgen die Rückenvermerke, und zwar nach Jahrhunderten; die Rückenvermerke des 19. Jahrhunderts stammen aus den dreißiger Jahren. Den Schluß bilden die Angaben, ob die betreffende Urkunde in vollem Wortlaut oder als Regest bereits bekannt gemacht worden ist. Hierbei wurde keine erschöpfende Literaturangabe beabsichtigt, sondern für genügend erachtet, die jüngste Publikation anzuführen, die die vorhergehenden verzeichnet.

I.

Die ältesten Urkunden bis 1350.

1 *um 1050.*

* *Otto von Machland stiftet mit Zustimmung seines (ungenannten) Bruders und seiner Verwandten Udalscaleh und Dieterich das Kloster* Herlahense *zu Ehren der h. Maria, des h. Petrus und des h. Johannes des Täufers für Frauen des Benediktiner-Ordens, bestellt seine Schwester* Gisila *als Äbtissin, ohne für die Zukunft die freie Wahl*

der Vorsteherin zu behindern, sichert sich und seiner Familie die erbliche Vogtei über das Kloster und stellt dasselbe, um eine eventuelle Schädigung desselben durch seine Verwandten hintanzuhalten, unter den Schutz des anwesenden Bischofs Eigilbert von Passau und dessen Nachfolger. Er weist dem Kloster als Dotation zu: Herla *und seinen Erbbesitz herum,* Steine, Waldarn Grube, Hengelberge, Wengelbach, Gotthinghofen, Polsenze, Asscha, Flinsbach, Wernhersdorf, Scaver-velt, Imcinesdorf; *dazu fügt Bischof* Eigilbert *am nämlichen Tage 5 Huben und 2 Weingärten mit den Hörigen, den Drittelzehent der Pfarre zu* Oftheringen, *1 Gut und den ganzen Zehent von 24 Mansen bei der Kirche von* Wolvesbach, *den Zehent von 24 Mansen der Pfarrkirche St. Valentin, 1 Gut und den* $^2/_3$ *Zehent in der Pfarre* Ardacker.

Zeugen: Hartman de Herla, Wernhere de Staffelarn, Frithel, Haerbo, Wldalrich de Ardacker, Walchun de Perge, Pilegrim de Cella, Alram de Wilheringen, Udalrich de Maclant, Hadamar, Hadamar de Herla, Haederich de Haederichesdorf, Hartwic de Heide, Jedunc, Regil.

Perg. 30·5 × 44; ob echt? Siegel abgefallen; nach dem noch vorhandenen Stück Pergamentstreifen wäre es an der rechten unteren Ecke irgendwie befestigt gewesen. — Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Disser brief hatt kain jarzal. Nr. 1. — *Abgedruckt bei: Pez, Codex diplomaticus epistol. 1, 333 nach dem Orig.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 86 Nr. 67 nach einem zu Erla ausgefertigten Transsumpt des Abtes Benedikt von Gleink vom 25. Juli 1494, welchem das mit dem Siegel des Stifters Otto versehene Original (unser Exemplar?) des Stiftungsbriefes zugrunde gelegen.*

2 *1151, Mai 22, Kremsmünster.*

* *Konrad Bischof von Passau bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters zu Erla durch Otto (von Machland), zählt die dazu von dem Stifter, den Bischöfen Egilbert und Reginmar von Passau gegebenen Güter auf (Bischof Reginmar hat den Drittelzehent der Pfarre* Erlache *gegeben), führt die Zeugen der Stiftungsurkunde an, zählt die von dem Gläubigen gemachten Schenkungen auf, es sind:* Loupe, Walinsdorf, Othprechtesperg, Sulzpach, Harroze, Halle, Erlofhingen, Hocherenz, Vinea Opinge, Richpoldeswinchl, Michstetten et III domata daselbst, Lengenpach, Steinmelize, Piela, Edelize, Flinspach, Sewiskenbrounen, Chalmounze, Dtristrichench.

Acta sunt hęc in Chrmsmounstiure anno post incarnationem domini millesimo CLI, XI Kal. Jun. anno vero episcopatus nostri IIII°, indictione autem XIIII, epacte, I concurr. VII. Ego Kadelous Pattaviensis praepositus subscripsi, ego Adelgoohus Pataviensis decanus subscripsi, ego Oudalricus praepositus sanctae Marie

subscripsi, ego Roudpertus archidiaconus laudo et subscripsi, item ego Roupertus archipresbyter laudo et subscripsi, ego Sigehardus laudo et subscripsi, ego Adalbertus custos laudo et subscripsi, ego Hermannus laudo et subscripsi, ego Heinricus scolasticus laudo et subscripsi, ego Adalbertus abbas sancti Agapiti laudo et subscripsi, ego Wernhardus Formbacensis abbas laudo et subscripsi, ego Sigehardus abbas sanctae Marie de Gaerste laudo et subscripsi, ego Heinricus praepositus de Sabenich laudo et subscripsi, ego Dithmarus sancti Floriani praepositus laudo et subscripsi; item ex laicis testes sunt renovationis Adelrammus de Offtheringen, Herrandus de Werde, Adalber de Noiuaren, Marquard de Wesen, Richker de Osternahe, Rodiger.

Perg. 35·5 × 46·5, Falte 2; Siegel an Hanfschnur abgefallen. — Rückenvermerk des 12. Jhdts.: Erlach; *des 17. Jhdts.:* 1151 Jan. No. 12. — *Ob echt? — Pez, Codex epist., 1, 362 aus Orig. danach Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 2, 256, No. 171.*

3 *1159 — —*

**Konrad, Bischof von Passau, bestimmt auf Bitten Herzog Heinrichs von Österreich und dessen Ministerialen Hartung sowie dessen Söhne Albero, Otto und Ortolf a) die Grenzen der Pfarre* Fridreichspach, *die da reichen von der Brücke über den* Champ, *wo* Reynbert *seit jeher aufgesessen ist, längs der öffentlichen Straße bis zum Gebiet Pilgrims, und von dort und dem Besitz Hartungs und seiner Söhne Albero, Otto und Ortolf bis zur* Feganespruck, *von dort bis zum* Luczlchamp, *vom* Luczlchamp *abwärts bis zum* Michelchamp, *diesen aufwärts bis* Reinpreczpruck; *b) widmet den dritten Teil des der Passauer Kirche in* Fridreispach *zustehenden Zehents zum Unterhalt des Seelsorgers.*

Hec autem traditio facta est ab incarnacione domini millesimo centesimo quinquagesimo nono, Fridrico imperatore regnante Heinrico duce Austrie.

Zeugen (testes conscripti): *Rappoto Abt von* Czwetel, Hertbicus, *Probst und Archipresbyter von St. Georgen, Udalrich, Kanoniker und Probst von* Ardakcher, *Otto, Kanoniker und Notar von* Weiten, *Ulrich von* Mosebach, *Heinrich, Kanoniker von* Balchwsa, *Albert, Pfarrer* de sancto Ypolito, *Pilgrim von* Czwetl, *Rudpert von* Raspach, *Pfarrer und Kanoniker; Heinrich von* Lewbse *Pfarrer, Konrad von* sancta Margaretha, *Richard von* Stregen, *Gotfried von* Muslinch, Alhalmus *von* Czwetel, *Heinrich von* Polan; *ferner die Laien: Albert und dessen Bruder Gebhard von* Stain, *Heinrich und*

sein Sohn Marchward von Crustingen, *Albert und sein Bruder Rudger von* Minpach. *Erchenbert von* Gorz, *Marchward von* Tya, *Ulrich von* Schonkirchen, Otto Natschrat, *Ulrich und sein Bruder Seybold, Reinpert und sein Sohn Herbord von* Chrophenstayne, *Walcher von* Clanekch, *Heinrich von* Spilberkch.

Erstes Stück des Vidimus des Notars Wolfram, Sohnes des verstorbenen Friedrich von Chremsir *in der Olmützer Diözese, vom 4. August 1404, ausgestellt für Pfarrer Johann von* Fridreispach.

4 *1239, November 26, Erdberg.*

* *Herzog Friedrich bestätigt dem Kloster* in Erlah *die ihnen von seinem Vater und von seinen Vorfahren verliehenen Rechte, befreit des Klosters Besitzungen von jeder Gerichtsbarkeit, ausgenommen die Landgerichtsbarkeit; wer von den Leuten des Klosters einen andern verwundet, wird von der Äbtissin und ihrem Richter, den sie sich nach freiem Ermessen wählen kann, abgeurteilt und erlegt für den Landrichter 6 Solidi gewöhnlicher Münze; dieselbe Buße ist an die Äbtissin zu entrichten, wenn ein dem Landgerichte Unterworfener einen ihrer Untertanen verletzt; ist kein Blut geflossen, so beträgt die Buße in dem einen wie den anderen Fall je 60 Denare. An die herzogliche Kammer dient das Kloster jährlich 10 Pfund gewöhnliche Münze.*

Siegler der Aussteller. Zeugen: Otto de Haselow, Heinricus de Lychensteine, Chunradus de Hintperch, Rapoto et Hademarus de Valchenberch, Reinbertus de Murekke, Heinricus et Ulricus de Habesbach, Ulricus de Hyttendorf, Cholo de Vronehoven, Wernhardus et Heinricus cognominati Priuzel, Otto de Walchunschirchen. Meinhardus cognomine Trostel. — Acta sunt hec in Ertpurch anno ab incarnatione domini MCCXXXVIIII. VI Kalendas Decembris.

Perg. 35×28·5, Falte 2·5. Siegel an roter Seidenschnur abgeschnitten, Rückenvermerk des 17. Jhdts.: 1239 Nr. 70. Fridericus herzog zue Österreich confirmirt die privilegia für das closter Erla, allwo auch vill ist von dem lantgericht. — *Über eine Kopie im k. und k. Reichsfinanzarchiv vgl. Heyrtt, Zur Geschichte des Erlaklosters in Niederösterreich in „Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines in Wien" 1881 (20. Bd.) 104 Anm. 12.*

5 *1248, November 30.*

Haug der Turz von Liechtenfels *beurkundet dem Pfarrer* Lewtholden *die von seinen Vorfahren vollzogene Bewidmung der Kirche zu* Fridreispach *a) mit einem Lehen zu Feld; b) zu Dorf mit einem Lehen und 4 Hofstätten* und den perch uber al von dem freithof

zu tale untz an dev pruk, von der pruk dem pach ze tale untz an dem stege und recht freiung auf aller widem an alein auf notnunft. *Die Gerichtsbarkeit steht dem Pfarrer zu, ausgenommen Raub und Mord. c) Aus des Turzen Wald kann der Pfarrer Bau- und Brennholz nehmen; d) er kann auch einen Fischer halten; e) die Pfarrholden nehmen an den Taidingen der Untertanen des Turzen nicht teil außer freiwillig; f) die Kirche hat den Drittelzehent von alten urbaren Land sowie von Neubrüchen; g) Stiftungen an die Pfarrkirche können ungehindert gemacht werden.*

Siegler der Aussteller. Der brief ist geben nach Christi gepurd czwelif hundert jar darnach in dem acht und vierczkistem jar am sand Andrestag, der obrister herr ist der vorgenannten chirichen.

Erstes Stück des Vidimus des Notars und Klerikers der Prager Diözese Adalbert, Sohn des verstorbenen Martin des Volksitz vom — August 1403. — Dieses Stück, hier in deutscher Fassung, findet sich in lateinischer und deutscher Fassung auch im Vidimus des Notars Wolfram. — Über die Urkunde vgl. Gustav Winter in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1884, 428; daselbst Abdruck nach dem Original.

6 *1262, November 30.*

* *König Ottokar erneuert die Gerichtsfreiheiten des Klosters* in Erlach *für dessen Besitzungen in Landgerichte diesseits der Enns und auf dem linken Donauufer, das im* Achlande *heißt, sowie in dem unterhalb von Erla gelegenen Landgericht über* Amsteden *hinaus.*

Siegler der Aussteller. Zeugen: Heinricus comes de Phannenberc, H. comes de Hardekk, O. de Myssow, Otto de Haslow, Heinricus de Lychtenstein, Hadmarus de Lychtenwird, Otto camerarius de Berchtholdesdorf, Albero pincerna de Celking, Heinricus dapifer de Gritzenstein. — Actum et datum per manus magistri Arnoldi .. prothonotarii anno domini M CC LXII pridie Kalendas Decembris.

Orig. 25×30. Falte 3·2. Siegel an grüner Seidenschnur abgeschnitten. Für die Initiale O ist der Raum ausgespart. Rückenvermerk aus dem 17.—18. Jhdt.: 1262 landgerichts fraihait von dem Otacharo könig in Böheimb. *Abgedruckt bei Pez, Codex dipl. epist, 2, 2, 108 nach dem Orig.; und daraus Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3,292, Nr. 309.*

7 *1279, Juni 17, Wien.*

* *König Rudolf bestätigt dem Kloster* Erlah *die von Herzog Friedrich II. verliehenen Privilegien.*

Zeugen: P. Pataviensis et H. Basiliensis ecclesiarum episcopi. Fr. burgravius de Nürenperch, H. de Vurstinberch, Ůl. de Hüne-

burch et H. de Pfannenberch comites; Wernher et H. fratres de Schowenberch, Ot. de Haselow, Ot. de Perhtolsdorf, Ůl. de Pilichdorf, S. de Misseow, Chuno de Summerowe et Ul. de Capella. — *Signum.* — *Siegler der Aussteller.* — Datum Wienpe XV Kal. Julii indictione VII., anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo nono, regni vero nostri anno sexto.

Inseriert in Nr. 14 Die von Herzog Friedrich II. verliehenen Privilegien s. Meiller, Regesten der Babenberger, S. 157, Nr. 42 und S. 158, Nr. 47. — Druck bei Pez, Codex epist. 2, 142; vgl. auch Codex 13.956 der k. k. Hofbibliothek.

8 *1280, August 31, Wien.*

* *König Rudolf I. gründet aus Dankbarkeit für den Sieg über Ottokar das Predigerinnenkloster zu Tulln und dotiert es mit: des Magisters Konrad Hof, der von jeher* Pfalz *genannt wird, und der anstoßenden Hofstatt, mit der von dem Schottenstifte in Wien erworbenen, nahe der Pfalz und der Hofstatt gelegenen h. Kreuzkapelle, mit der Insel* Chronowe *bei Tulln, wie sie durch die Donau vergrößert oder verkleinert wird, mit allen Rechten, Freiheiten, Fischereirecht usw., ausgenommen die Landgerichtsbarkeit und andere Rechte, welche der Stadt Tulln seit jeher zustehen; mit zwei Maierhöfen in Tullns Vorstadt, die er von Friedrich dem Truchseß von* Lengenbach *gekauft hat; mit jährlich 20 Muth Weizen, 20 Muth Korn und ebensoviel Muth Hafer, 20 Fuder Wein und 100 Pfund Wiener Pfennig, worüber in einer anderen Urkunde näheres bestimmt wird.*

Datum Wienne pridie Kalen. Septembris indictione VIII, anno domini millesimo ducentisimo octogesimo, regni vero nostri anno septimo.

Orig. 31×31. Falte 5; Siegel abgerissen, doch noch erhalten, aber entzweigebrochen; vgl. Hanthaler, Recensus 2, Tafel 16 Nr. 4. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Kunig Rudolfus freihait über die cronaw und über alle ire zugehörung. De bonis in fundacione collatis; des 16. Jhdts: de bonis . . . . a. B. *Stockfleckig. In vorliegender Ausfertigung der Gründungsurkunde fehlt die Zeugenreihe und der Name des Protonotars, welche in der bei Maynert, Das kaiserliche Frauenstift, Beilage 1 = Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln (1. Aufl.) 321 gedruckten Ausfertigung vorkommen; vgl. Böhmer-Redlich, Regesta imperii Nr. 1220 und 1221.*

9 *1282, Oktober 15, Eggenburg.*

* *Otto und Heinrich die Brüder von* Vreitzlarn, *genannt die Griechen* (Greci), *verpflichten sich, bis zu den übernächsten Pfingsten die von ihrem verstorbenen Vater begonnene, von ihnen vollendete Kapelle in* Vreitzlarn *mit 5 Pfund Denaren Wiener Münze zu dotieren und, genügen diese zum Unterhalte eines Priesters nicht, im Laufe*

der Zeit zu vermehren, die Mutterpfarre Gors *aber mit einem halben Talent Wiener Denare zu entschädigen und ihr nie das Patronatsrecht über die Kapelle in Freischling streitig zu machen.*

Besiegelt mit dem Siegel Aloldi de Cheiow. Actum in Egenburch anno domini millesimo CCLXXXII. Idus Octobris.

Perg. 6·7×25·5; Falte 1. Siegel an Pressel aus Pergament abgefallen. — Rückenvermerk des beginnenden 14. Jhdts. De collacione ecclesie in Vreyschlarn; *des 17. Jhdts.* Freyschling stifftbrief, quibus parochus in Gars eiusdem ecclesie jus patronatus in perpetuum habeat. 1232. Nr. 1. Nr. 9; *des 19. Jhdts.* ad numerum 3. — *Vgl. Plesser Alois in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 17.*

10 *1284, Juli 23, Meißau.*

* *Stephan von* Missowe *Marschall in Österreich, erbaut von Grund aus zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil ein Zisterzienserinnenkloster* in Chruege *und dotiert dasselbe mit einem Baumgarten* in Chruge *und all seinem Eigen daselbst* in Chruge, *ausgenommen das Schloß, so lange er lebt; nach seinem Tode fällt auch dieses an das Kloster.*

Siegler der Aussteller. — Zeugen: Ebro abbas de Zwetl, abbas de Altenburga, abbas Jeroensis et praepositus in Pernek, Hadmarus senior de Sunneberch, Adoldus de Chyowe, Lewtwinus de Sunneberch *und dessen Bruder* Wulffingus, Ortolfus de Ronnberch, Poppo de Liebenberch, *sämtliche Ministeriale*; Wolfhardus de Durnpach, Mertzo de Chotzndorff, Hermannus de Missowe, Hainricus de Pach, Poppo de Peugen, *alle Ritter.* Acta sunt hec in Missowe anno domini MCCLXXXIIII. X Kal. Augusti.

Transumpt des Notars Conradus Fugl vom 15. November 1475. — *Druck in Fontes rer. Austr. II, 6, 158 Nr. 11.*

11 *1287, Mai 20, Metz.*

* *Johann, Bischof von Tuskulum und päpstlicher Legat bestimmt, daß in der Deutschen Provinz des Dominikaner Ordens erst hundert Ellen (eine Elle nach dem in den päpstlichen Privilegien bestimmten Ausmaß) von Dominikaner-Nonnenklöster oder ihren Besitzungen, Häusern irgend eines Ordens aufgeführt werden dürfen.*

Datum Metis XIII Kal. Junii per obitum felicis recordationis domini Honorii papae IIII[ti] apostolica sede vacante. anno domini millesimo CC LXXX septimo.

Perg. 32·5×21·5; Falte 3·5, Siegel abgefallen; die rote Seidenschnur noch vorhanden. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: De centum kannis sororum; *des 16. Jhdts.:* dis brieff gehoren all zu legen zu bruder Comer selingen brieff.

12 *1287, Mai 21, Wien.*

* *Herzog Albrecht bestätigt den Dominikanerinnen von Tulln die Besitzungen, Rechte und Freiheiten, welche sie von seinem Vater, dem römischen König Rudolf erhalten haben, nämlich: 1. den ehemals Pfalz genannten Hof des Magisters Konrad sowie die anstoßende Hofstatt nebst der nebenan befindlichen vom Schottenkloster in Wien erworbenen h. Kreuzkapelle; 2. die Insel* Chranowe *bei Tulln mit allen Rechten, Freiheiten, Fischerei usw., ausgenommen das Blutgericht und die von den Tullner Bürgern bereits besessenen Rechte; 3. zwei in Tullns Vorstadt gelegene Maierhöfe, die König Rudolf von Friedrich dem Truchseß von* Lengpach *gekauft hat; 4. die Dörfer* Chrud und Urleugstorf *samt Zugehör und Gerichtsbarkeit; 5. das Bergrecht* in Toblico *mit dem größeren, die* Peunt *genannten, auf dem* Seuberge *gelegenen Weingarten; 6. alle diese Besitzungen sollen jedoch durch Anweisung anderer Einkünfte von jährlich 20 Mut Weizen, ebensoviel Korn und auch Hafer, 20 Fuder Wein und 100 Talente Wiener Denare abzulösen sein; 7. Vogt ist der Herzog von Österreich allein, der den Untervogt bestellt; dieser übt auf des Klosters gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen allein und kein Richter oder Beamter Tullns die Gerichtsbarkeit, ausgenommen den Blutbann; 8. zollfreie Ausfuhr von 10 Fuder Weins stromaufwärts gegen Passau und Einfuhr von 2 Talenten Salz im Herbst nach der Lese auf der Donau abwärts; 9. Berechtigung ohne Abgabe eines* schlagsatz *jährlich 60 Mark alter Pfennige, und zwar 30 zu Jakobi und 30 zu Egidi erneuen zu lassen; 10. alle Bedrückung des Klosters und seiner Untertanen ist verboten; 11. der Gottesdienst ist durch sechs aus Klostermitteln zu erhaltenden Dominikanern des Wiener Konvents zu versehen, welche sich mit den ihnen von der Priorin Dargebotenen begnügen müssen und sich in die Verwaltung des Klostergutes nicht einmischen dürfen; 12. das nötige Bau-, Zimmer- und Brennholz darf das Kloster mit täglich zwei Wagenladungen einem beliebigen Forstamte entnehmen.*

Siegler der Aussteller. Datum Wienne anno domini millesimo ducentesimo octogesimo septimo, XII. Kalend. Junii, indictione quarta decima.

Orig. 44×44 Falte 6. Siegel an rotgelber Seidenschnur abgeschnitten. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Privilegium ducis de donacionibus dominabus in Tulna facta per regem Romanorum; *des 15. Jhdts.:* herczog Albrechtz bestetigung. b XVIII. Albrecht confert . . . *des 18. Jhdts.:* Hertzog Albrechts Confirmation der Privilegien Rudolf I de anno 1287. — *Regest von Luschin in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1868, 104 Nr. 2 nach einem Insert, darnach Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln (1. Aufl.) 332 Nr. 66.*

13 *1291, — — Drosendorf.*

Hedwich *und ihr* wirt her Wlfinch von Sunnberch *überlassen dem* hern Stephann von Meyssowe, dem marschalch in Ostirrich, die eigenschaft ...... an der chirichen dacz Sleuntz, *die sie von Hedwigs Vater* herrn Ottin von Sluntz *geerbt haben, wogegen Stefan ihnen das Leibgeding zurückstellt, das sie ihm* gegebin hetin zu unsir tochtir, die wir heten bei hern Dietrichen von Gnenitz.

Siegler: Wulfinch von Sunnberg; *Zeugen*: her hadmar von Sunnberch der alt, sein sun her Hadmar von Sunnberch, her Alolt von Cheyowe, her Chunrat von Puechperch, her Heinrich von Plench, Rapot von Gros, Erchinger von Gros, Heidinrich von Gros, Meinhart von Staleke, Heinrich von Dürrinbach, Popp von Liebinberch, Ortolf von Ronninberch. Daz ist geschehin dacz Drozindorf, do von Christes geburt ist gewesin tousint iar zway hundirt iar und ainiz und nyuntzich jar.

Perg. 33×20·7, Falte 2·5. Das an einer Pressel anhängende Siegel sowie die Pressel selbst fehlen. — Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Wolfinch von Sunnberch übergibt die Kirche zu Sleuntz dem Herrn Stephan von Meyssowe anno 1271; *darüber von einer Hand des 17. Jhdts.*: auf pfarr Schleintz des lehen. Nr. 2. — *Nach einem 2. Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das das Siegel an einer gelb und blauen Seidenschnur hat, Druck in Fontes rer. Austr. II. 1 Abt. 2 S. 246 Nr. 74; vgl. auch Fontes rer. II. 6 S. 168 Nr. 18.*

14 *1293, Mai, 21 Linz.*

* *Herzog Albrecht bestätigt dem Kloster Erla das Privileg seines Vaters vom 17. Juni 1279; (Nr. 7).*

Siegler der Aussteller. Datum Lintze anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio XII. Kal. Junii.

Perg. 45·5 × 46 Falte 5; Siegel an rotgelber Seidenschnur abgeschnitten. — Rückenvermerk des 17. Jhdts.: 1293. landgericht, fischen und Wildbräth freiheit ist hierinnen begriffen. Es ist auch dabei die mauthfreiheit.

15 *1299, Februar 9.*

* *Almar genannt von* Speissendorf *verkauft mit Zustimmung seiner Hausfrau Margaretha und seiner Kinder Albero, Margaretha, Klara, Katharina, Jeutta und Anna seine zwei frei eigentümlichen Lehen in* Nevnperch, *die sieben Solidi dienen, an die Äbtissin Offemia und ihrem Konvent von St. Bernhard um 12 Talente Denare gewöhnlicher Münze und stellt als Bürgen Gotschalk von* Vronhoven, *Heinrich genannt der* Dahpechen, *Prechtlin von* Grub, Haentzelin *genannt der* Grelle, *Ludwig von* Sancta Maria.

Besiegelt, da Almar kein Siegel hat, mit den Siegeln des Sifrid, Abtes von Altenburg und des hern Stefan von Meyssawe des edlen mannes; *Zeugen: Die Dienstherren in Österreich: Leutold und Albero von* Chunnringe, *Adlold und Heinrich von* Cheyawe, *Hermann und Wulfing Brüder von* Sunnberch, *Rapoto, Erchenger und Haidenreich Brüder von* Gors, *Hugo und Otto von* Lichtenvels; *die Ritter: Wolfhard von* Durrenpach, *Marchward von* Zwetel; *die Knappen: Heinrich von* Wilperch, *Leutwin sein Schwiegersohn.*

Datum et actum anno domini MCCXCVIIII in octava purificationis beatissime virginis Marie.

Perg. 26×23, Falte 2·5 Siegel fehlen; 2 Pressel noch vorhanden. Auch für ein drittes Siegel ist der Einschnitt vorhanden. — Rückenvermerk des beginnenden 14 Jhdts. **Littera domini Almari de Speissendorf super duo beneficia in Neunpouch**; *des 18 Jhdts.: Nr. 1. 1299. — Vgl. Fontes rer. Austr. II, 6. Seite 267, wo diese Urkunde in deutscher Fassung abgedruckt ist.*

16 *1300, Rom.*

* *Mehrere Bischöfe geben der Kirche* beati Laurencii matyris in Fridirispach *auf Veranlassung des* Chwunradi Chronpergarii, *Pfarrers daselbst, einen Ablaß.*

Datum Rome anno domini MCCC pontifficatus domini papae Bonifatii anno sexto.

Viertes Stück des Vidimus des Notars Wolfram; vgl. Nr. 3.

17 *1301, April 22, Krems.*

Leutolt von Chunringen, obrister sehench in Osterrich, *bekennt, es habe* Fridrich der Swantz *und seine Hausfrau* Elspech *sowie ihre Kinder den Hof zu* Slicheinstorf, da er selb auf say, *mit Zugehör und* mit der fraien vischwaide *nebst 2 Pfund Pfennig Gülten um 190 Pfund Wiener Pfennig dem* abte Otten von Ebersperch *verkauft.*

Siegler der Aussteller; Zeugen: her H. von Swaelenbach, her O. von Pergorn, her Reicher der Smirs, her Hadmar, Dietrich von Prunne, F. Haunel, Ornolt sin bruder, Rapot der richter von Chrems, Ruger der alt richter des Goz sin aidem, Engelbrecht, Johannes, H. der Pienzenawer, Diepolt der Schriber, F. von Undingen, Danchquart, Haiffolch Per, H. der Holzhauser, Jngram.

Der brief ist geben daoz Chrems dez sampztagen vor sant Georentage do von unseres herren geburt waren tausent iar drev hundert iar unt in dem ersten darnach.

Perg. 23×19. Falte 2. Siegel fehlt, Pressel zum Teil vorhanden. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: **Kaufbrief umb Slichendorf, 1301**; *des 15. Jhdts.:* **Original**

ausser (?) vischwaid 2 c lb. weniger 1301; *des 16. Jhdts.:* **Fridrich Swantz verkauft;** *des 18. Jhdts.:* **Kaufbrief von den hof zu Schlickendorf NB in specie die viechwaid (!).**

18 *1301, April 23, St. Pölten.*

* *Wernhard, Bischof von Passau bestätigt der Kirche* beati Laurentii martyris in Fridreispach *die Ablässe.* Datum in sancto Ypolito anno domini MCCC primo VIIII Kal. Maii.

Sechstes Stück des Vidimus des Notars Wolfram vgl. Nr. 3. In der Datumzeile stehen: primo VIIII auf Rasur.

19 *1309, März 26, Rom.*

* Aratus Ysnardus, *Erzbischof von Theben und päpstlicher Generalvikar in spiritualibus in Rom, verleiht auf Bitten des Ulrich von* Mertsfor, *Petrus von* Meisdorf *und Konrad von* Meisdorf *dem St. Martinspital in* Hegenburc *einen Ablaß.*

Siegler der Aussteller: Datum Rome apud sanctum Petrum die XXVI Marcii pontificatus domini pape Clementis quinti anno quarto.

Perg. 29·8 × 11, Falte 2·5; Siegel und Schnur fehlen. — Rückenvermerk aus dem 18. Jhdt.: **Indulgenz über die Spitalkirchen zu Egenburg; sub Clem. V. 1309.**

20 *1312, August 28.*

Dytrich von Buehberg und Gerdrout *seine Hausfrau geben zu einem Seelgerät ihr rechtes Eigen 9 Schilling Gülten zu* Neundorf, *und zwar 15 Pfennige auf einer Hofstatt und* $8^1/_2$ *Schilling auf Burgrecht- Äckern,* auf sant Gedrouten gothous dacz Gors.

Besiegelt mit des Ausstellers und seines Schwiegervaters hern Heinrichs von Cheyowe *Siegel. — Zeugen:* Heinrich von Cheyowe, Chunrat sein bruder, Rapot und Heidenrich di bruder von Gors, Wulfinch und Alber von Pûchberg, Wernhart von Plench, Otte der Weydner. — Der brief ist geben nach Christes geburt dreuzehen hundert jar in dem zwelften jar an sant Augustinstage.

Perg. 20·3 × 12·5. Falte 2; 2 Siegel an Pergamentstreifen: des Dietrich von Buchberg rund (3·2), ungefärbt IV. A. 2; vgl. die Abbildung des Siegels Konrad und Agnes von Puechberg bei Hanthaler Recensus 2, Tafel 41, Nr. 14 und 15; Umschrift: † S. DIETRUICH. V . . . . CHPERCH. *Das zweite Siegel spitzoval, ungefärbt IV. A. 2, senkrecht geteilt, beide Felder gegittert. Umschrift* † S. HEINRIC . . . . CHEIOWE. *Rückenvermerk des 13. Jhdts.:* **Nondorf;** *16. Jhdt.* **Folio 11. B. VIII;** *des 18. Jhdts.* **gestiffter dienst zu Nondorf auf die Pfarrkirche zu Gars 1312. Nr. 4tus;** *des 19. Jhdts.* **Gestifteter Dienst zu Nondorf von Dietrich von Buchberg auf die Pfarrkirche zu Gors. Im Jahre 1312. Nr. 5.** — *Regest von Alois Plesser in „Gesch. Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 21.*

21 *1315, November 1, Laa.*

Wendelmuet die Leizerin *verkauft mit Zustimmung* Chunrats, Kunegunden und Claren *ihrer Kinder 60 Pfennig Gülten* rechten aigens *gelegen auf* ainem halben lehen ... zu Neusidel neben Laer velde und daz da pauvet Chunrat der Distler, *um 3 Pfund 6 Schilling Wiener Pfennige der* Gedrauten der Cheuerin in dem Ladorf, *die diese Gülte zu einem Seelgerät* auf die pfarre zu La zu ainem ewigen lichte zuaier wandelkercen *schafft.*

Versiegelt mit der Wendelmuet sunes insigel Chunrates . . . und mit maister Hainrichs insigel, *Pfarrers zu* La. *Zeugen:* maister Hainreich pfarrer zu La, Eberhart der zechmaister zu La, Eberhart sein sun, Chunrat der Distler, Ulrich der Cheuer, Otto Gedrauten der Cheuerinne aidem. — gegeben da zu La do nach Christes gepurde ergangen waren dreuzehen hundert jar dar nach in dem vumzehent jar am aller hailigen tag.

Perg. 28·6 × 11·6, Falte 1. Siegel an Pergamentstreifen abgefallen. Auf dem Streifen für das erste Siegel ist zu lesen: LX, 8. Rückenvermerk des 17. Jhdts.: **Stifftbrief Wendelmuet Leitzerin 60 Pfennig gült auf einem halben lechen im Neusidl, zur pfarr Laa · wegen aines ewigen liechts zwayer wandlkerzen gewidmet. Datum Laa am aller helligen tag 1315 Jhar Nr. 17;** *des 19. Jhdts.:* **Wandelmut Leizerin macht eine Stiftung von 60 Pfenn. Gült auf ein halbes Lehen in Neusidl zur Pfarre Laa wegen einem ewigen Licht, den 1. November 1315. Nr. 7.**

22 *1315, November 7, Hadersdorf am Kamp.*

Johann pharrer ze Hedreinstorf *gibt mit Zustimmung seines* vogtes hern Hadmars von Scheunberch dem gotshaus ze Hedreinstorf auf unser vrowen alter ze einem sel geret *für sich und für alle ihm Empfohlenen, a)* an dem Helnstain *5 Viertel Weingarten, davon* dient man dem Gutrader *9 Pfennig und* dem Meyrser *4 Pfennig von jedem Viertel; b) einen Weingarten* die Torseyl *geheißen, wovon man 24 Pfennig dient, und zwar* dem Hakkenwerger *12,* dem Meyser *und* dem Moder von Heundorf *je 6 Pfennig; c) den Weingarten,* den Chunrat der schulmaister und auch pharrer ze Stifn ... an dem Gaizperg, der unser vrowen weingart genant ist, geschaffen hat ouf unser vrowen alter, davon dient man in dem mayrhof ze Chambarn den Chotweigern *15 Pfennig; d) den Weingarten* an dem Gaisperg, *welchen ein Priester namens* Ortolf *zu einem Seelgerät schuf* auf denselben unser vrowen alter *und von dem man der Kirche in* Sekkaẘ *21 Pfennig dient und* von einem viertail, daz hin an leit, dem Choberlein *3 Pfennig; e) einen Weingarten* an dem Gaizperg, di stew secz genant, *von dem man der Kirche* in

Hedreinstorf *15 Pfennige dient; f) 2 Joch Weingarten* in dem Sten glin; *g) das $^1/_2$ Joch Weingarten, das* an dem Chueperg *liegt und der* purger Ulrich der Smid *und seine Hausfrau* Kathrey *vermacht haben, davon dient man 8$^1/_2$ Pfennig* Winthern von Windistey; *einen* boumgarten der leit in der Zuentsch, *von dem man* Tiemein von Walkerstorf *45 Pfennig dient; von dem* gertel *bei diesem Baumgarten dient man 9 Pfennig* in den mayrhof ze Walkerstorf; *i) das halbe Joch Weingarten* ze Tiemdorf, *welches* der Zwetler *auf den Frauenaltar gestiftet hat und wovon man* den Chotweigern *15 Pfennig dient; k)* di Vraesinne, $^1/_8$ *Weingarten* in der Zuentschgassen, *das der Kirche in* Hedreinstorf *3$^1/_2$ Pfennig dient; l) das Joch Acker* auf dem velde zu Hedreinstorf, *das* Chunrat der Rossler *gestiftet hat; davon dient man* dem Winchler *13 Pfennig.*

Der Jahrtag soll stets am Sonntag vor Martini gehalten werden, so daz man zu dem alter trag sechs wekk, dem wekk um *8 Pfennig, darzu* einen emmer weins, sechtzich umb ein viech eines rints, *5 Meßen, jedem Priester 6 Pfennig*; *10 Metzen* waitzes armen leuten und drey emmer weins.

Für das Licht bei der Vigilie ist folgende Gülte zu verwenden: der pfarrer von Gobaltspurch *15 Pfennig,* der Meirser *30 Pfennig,* ein burger von Stain *15 Pfennig,* Chunrat der Gaizzrucker *15 Pfennig,* auz dem mulhof ze Chambarn *10 Pfennig,* die Alphartinn *und* die Chuennin *je 6 Pfennig,* der Swobe *15 Pfennig*; der Swalmannin panch, wer dez phincztages dar inne stet, welcher chromer der ist, der dient *16 Pfennig, und* wer in der wochen in derselben chram stet, der dient *32 Pfennig*; von Eberhartes chrom *32 Pfennig.*

Besiegelt mit des Pfarrers Johann von Hadersdorf und seines vogtes insigel hern Hadmares von Scheunberch.

Zeugen: her Hadmar von Scheunberch und her Alber sein vetter und di gemain der purger ze Hedreinstorf. — gegeben da nach Christes geburt ergangen waren tausent jar drev hundert jar in dem funfczehendem jar dez freitages von sand Martinstag ze Hedreinstorf.

Perg. 29 × 37, Falte 2, Siegelspuren an Pergamentstreifen. Rückenvermerk des 14 Jhdts.: Johann plebanus; *des 18 Jhdts.: 7. Laad. Nr. 9, Nr. 228, 1315, (mit Rotstift) 90*; *des 19. Jhdts.:* Stiftsbrief vom Johann Pfarrer zu Hedreinsdorf über mehrere Weingärten zum Frauenaltar der Kirche zu Hedreinsdorf. Im Jahre 1315. Nr. 6.

23 *1316, April 18, Wien.*

Friedrich, römischer König, und seine Brüder Leupolt, Albrecht Heinrich und Ott *stiften zu Ehren der h. Dreifaltigkeit, der Jung-*

frau Maria, des h. Johannes des Täufers und des h. Anton ein Allerheiligenthal *zu nennendes Karthäuserkloster und* ein sand Anton *genanntes Spital in* Maurbach, *welch letzteres sie* von Herwortten gehaissen auf der Sewl, burger zu Wienne gelöst haben. *In dem Kloster sollen 13 Mönche mit einem Prior leben, in dem Spital nie weniger als 17 männliche Kranke untergebracht sein, deren Aufnahme dem Prior von Mauerbach zusteht. Das Kloster hat a) das bisher dem Landésfürsten zustehende Lehensrecht über* sand Leonhartskirchen; *b) 20 Fuder Wein und zwar 8 in* Gumpoltskirchen *und 12* zu Phafsteten, *c) Getreidezehent* zu Urlugstorf *8 Mut Weizen und 8 Mut Hafer;* zu Wograyn *12 Mut Korn und 9 Mut Hafer;* zu Atichla *2 Mut Weizen, 5 Mut Korn, 7 Mut Hafer, von den Mühlen* zu Asparn *3 Mut Korn; d)* von den newen salczsieden ze Hallstat *jährlich 30 Pfund Wiener Pfennige* der münzz, die zu der zeit gengig ist, *und 1 Fuder Salz von den Amtleuten der genannten Salzsieden; e) mautfreie Einfuhr dieses Salzes gegen Wien; f)* von dem eysenerzt des vordernperg bei Leuben zehen mess eysens, *die der jeweilige Richter* von Eysenerczt .... gen Leuben *führen muß; g) die Stiftung* Gerlachs, pharrer zu Dreskirchen, des siechenhaws für sechs munich und ir diener, *wird mit dieser Stiftung vereinigt und Gerlach* zu einem mitstifter und mitphlancer der ganzen vorgenannten stiftung angenommen; *h) in den dem Kloster zugewiesenen Wäldern auf dem früher landesfürstlichen Berg* Maurekk *und in den vom Bistum Freising gegen einen Wald zu* Kirchpach *eingetauschten Wald* Wispuch *soll es sich einen eigenen Forstmeister halten; i) vollständige Freiung für alle Leute und Güter innerhalb des Klosters und Spitals; k) Steuer- und Einquartierungsfreiheit des Klosters; l) der Prior ist der Landesfürsten* besunder capplan mit drein pherden den hof zugeczelt und zugeschriben; *n) alles was zum Unterhalt des Klosters herbeigeführt wird, ist mautfrei; o)* ze Wienn, ze Newnburg und ze Tulln hat das kloster seine eigne herberg, *welche auch von allen Lasten befreit ist, p) das Kloster hat die Gerichtsbarkeit über alle seine Untertanen, ausgenommen das Blutgericht; q) das Kloster hält einen Jahrtag für der Stifter Großvater König Rudolf, für ihre Eltern* Albrecht und ..... Elisbethen *sowie für sie und ihre Nachkommen. r) Die Mönche erhalten am Jahrtag* ein gut essen von vischen *und die Kranken auch* ein gut essen .... zu der gewondlichen phrund.

Siegler König Friedrich für sich und seine Brüder. Geben ze Wienn den vierczeheten Kalende des Mayen nach Christi geburd tausent drewhundert jar und darnach in dem sechczehenden jar.

Inseriert in der Bestätigungsurkunde K. Albrechts V. von 1420, Mai 18. — Das Original in lateinischer Ausfertigung im k. u. k. H. Hof- und Staatsarchiv; vgl. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 3, Regesten 362 und 384; Felgel in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien". 1. Abt., Bd. 4, Nr. 2936. Wiedemann in „Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien." 13, 70.

24 *1318, Februar 3, Eggenburg.*

Rapot der purcraf von Gors *errichtet die von seinem verstorbenen Bruder* Haidenreich *mit seiner (Rapotos) und seiner (Haidenreichs) Hausfrau* Gerdrauten *Zustimmung zu ihrem Seelenheile gemachte Stiftung eines Pfund Pfennigs, gelegen auf Burgrechts Äcker zu* Egenburch zu dem liecht, daz da des nachts brinnet vor Gotes leichnamen und vor sand Merteinsaltar in dem spital zu Egenburch *und einantwortet dasselbe dem Kaplan des Spitals.*

Diese Gotes gab und daz gescheft ist geschehen dacz Egen burch in dem pharrhof, da von gotes geburt ergangen warden tausent iar drehundert jar dar nach in dem ochczehenten iar am sand Blasien tag.

Siegler der Aussteller und seine Schwägerin.

Perg. 33·6 × 10·5, Falte 2·2. Das an einer Pressel hängende Siegel Gertrauds abgefallen, das Rapotos beschädigt, rund (3·5), ungefärbt IV. A 2. Umschrift: † S RAPOT . . . E GORS. *Der Länge nach geteilter Schild, links geschachtet, rechts leer. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* Super 1 librum denariorum ad lumen hospitalis attinentem; *des 18. Jhdts., Nr. 72; des 19. Jhdts.:* Rapot der Burggraf von Garsch stiftete ein ewiges Licht in dem Spitale zu Egenburg vor den Gottes Leichnam und vor St. Martins Altar mit einen Pfund Wiener Pfennig, das auf Burgrecht-Äcker zu Eggenburg gelegen. Im Jahre 1318 den 3. Februarii Nr. 8.

25 *1318, März 25, Eggenburg.*

Gedraut die Praunsdorf von Engleinsdorf *verkauft mit Zustimmung ihrer Kinder* Leupolts und Heinrichs und der andern, der nome hie nicht geschriewen ist, *25 Pfennig Gülten zu* Engleinsdorf, *die sie von ihren Vorfahren geerbt hat,* dem erwerm manne Ingramen von Egenburch *um 10 Schilling Wiener Pfennige und gibt die vorgenannte Gülte auf a)* Herweigen dem chapplan des spitals ze Egenburch, wan er ocht phenning des selwen gelts hawen schol an sand Merteins tach alle iar zu der widem, da mit des altar in dem spital gewidmt ist; *b)* dem erwern manne Nycla dem burger ze Egenburch, wan man alle iar in di grozzern zeche, di da ist in der pharre ze Egenburch, schol man dienen ainlef phennige und schullen alle jar sechs phenninge auch gedienet werden zu unser vrowen cherzen in der pharre.

Zeugen: Wolfker der Merteinsdorf, *der* wirt *der Ausstellerin;* Heinrich der alt richter, Chunrat der Chramer und ander geswarn burger ze Egenburch. *Siegler: die Stadt Eggenburg.*

Perg. 28·2 × 8, Falte 1; Siegel sehr stark beschädigt. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Super perventibus VIII den. capelle hospitalis et XI den. ceche et VI den. candele beate virginis. *Eine spätere Hand setzte hinzu 1318; des 17. Jhdts.* unser frau khertzen betreffend. *Nr. 71; des 19. Jhdts.:* Gertrud Braunsdorf von Engleinsdorf stiftet einen Dienst zum Spitale zu Egenburg im Jahre 1318.

26 *1318, Eggenburg.*

Heinrich Gurrit der alt richter, Nyclas Chunrat der Lyndeberger, Chunrat der Gramer, Chunrat der Cokr, Ulreich der Schekr, Ulreich von Merteinsdorf, Ruger von Streninch burger und die geswarn zu Egenburch *geben neun Viertel Weingarten des Spitals, da* die armen leute *sie nicht zu bauen vermögen, gegen jährlich 5 Eimer Weines und beim jedesmaligen Verkauf eines Weingartens von jedem Viertel 2 Pfennige Anlait und Ablait zu Gunsten des Spitals* zu burchrecht den beschaiden mannen: Arnolten von Lyndenberch *und* Heinreichen Reteich *je* ½ *Joch*, Wernharten dem Cherphen, Otten den Mair und Reinwarten *je ein Viertel, die alle* am dem Hochenstain ze Lendenberch liegen, und Ulrychen dem Leitgewen ½ *Joch* hinter dem tuern.

Zeugen: Heinrich des Meigsner pharrer von Celderdorf, der die vorgenannten weingarten verliehen hat, wan er des selwen jar die phleg des spitals inne hat, ... Hertweich der chapplan des spitals . . . . versigelt mit der burger insigel ze Egenburch. der brief ist gegewen ze Egenburch, do von Christes gebuert gewesen mit tausend iar und dreuhundert iar in dem ochtzechtem iar.

Perg. 21 × 14, Falte 1. Siegel an Pergamentstreifen, beschädigt; von der Umschrift nur erhalten: † SIGILL . . . C . . VIV . . . . . VRCH.

Rückenvermerk aus dem 14 Jhdt.: Super vineis in Lindenwerch per censum expositis et in partes divisis; *des 19. Jhdts.:* Stadt Eggenburgische Gemeinde die 9 Viertel Weingarten von dem Spitale daselbst an sich gezogen hat, reversieret, dass sie jährlich 4 (!) Eimer Weins dem vorgenannten Spitale abreichen will. Nr. 48.

27 *1323, in der Fasten, Eggenburg.*

Dietreich techent und pharrer ze Pulka *übernimmt* mit rat der geswarn burger ze Egenburch, den daz spital enpholchen ward auf ir treuwe von maister Heinreichen dem pharrer ze Gors, der iz gestift hat, *die Verwaltung des Spitals, nachdem er angesehen hat* den bresten und di armuet desselben spitals an

dem cimber, daz zerliten was, in dem haus und auch di eccher, di ze veld baulas lagen, und di weingarten auch nicht gebaut warden, ... und wan sich niemen um das haus an nam noch ledigen wold von so manichvaltigen bresten, *und nachdem er* iz wider bracht an cymber und an eccher und an weingarten und iz geledigel von allem gelt *durch seine Mittel: er widmet dazu a) alles. sein* viech an rossen und an rindern, an wein und an gewant, an chlaidern und an bettegewant,. *alle seine Bücher und anderes Gut, das man nach sinem Tode im Spital findet; b) 2 Pfund Pfennig Gülte gelegen auf* Hertweichs mul und Hermans seines brueder sun, *damit* den armen leuten alle iar in dem spital ier gewant *gebessert wird; c) 2 Baumgärten, deren* ain ist gewesen Hainreichs und Chalochs der leinwanter, der ander . . . Chunrats des alten zechmaister und stazzet an daz spital ze Egenburch. *Er und die Bürger Eggenburgs übertragen die Verwaltung des Spitals, sollte er (Dietrich) verhindert sein,* Gebharten auz dem Munichhof.

Zeugen: di geswarn purger ze Egenburch: Chunrat der Lyndeberger, Ulre'ch der Schekr, Ulreich der Merteinsdorf, Mertein, Pilgreim sun, Gebhart in dem Munichhof, Ruger von Streninch, — Di sach ist geschehen und der brief ist geschriwen dacz Egenburch . . . du von Christes geburt sint gewesen tausent jar drevhundert jar darnach in dem drin und zwainzigist iar in der vasten: *versiegelt mit des Ausstellers und mit* der burger insigl der stat ze Egenburg.

Perg. 25 × 16, Falte 1; die beiden am Pergamentstreifen anhängenden Siegel abgerissen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: super II libris den. de molendino domini Hartwici et II pomeriis contiguis hospitali; *des 18 Jhdts.: Nr. 21; des 19. Jhdts.:* Meister Heinrich Pfarrer zu Gars (!) stiftet all sein Hab und Gut, was in Äcker, Weingärten, Haus und allen den darinnen liegenden und stehenden Gütern besteht, den Spitällern zu Eggenburg samt 2 Pfund Geldes, wovon den Armen jährlich ihr Gewand soll ausgebessert werden. Im Jahre 1323.

28 *1323, April 24.*

Otto von Velsperch purger ze La und Hilkunt *seine Hausfrau verkaufen 1 Pfund Gülte* gelegen auf zwain halben lehen in dem posen Neusidel pei Plaustauden, di Wisman und Hainreich, Ulreiches sun von Haniftal, in gewer und in gewalt habent, *und welche Otto von Velsperch von* den edelen herren Weicharten und hern Chadolten von Paumgarten *gekauft hatte, um 12 Pfund Pfennig Wiener Münze an* den priester Ulreichen Hauschirchen, Symons des sneider sun von La; *dieser Ulrich gibt die Gülte zu einem Jahrtag*

für sich, seinen verstorbenen Vater, für seine Mutter Hilten, *für deren Vorfahren und Nachkommen* dem gueten herren sand Jakob, der da rastet in dem spital vor der stat ze La, *dessen jeweiliger* maister und verweser *den Jahrtag* begen schol dacz sand Veit, der da rastet in der pharre ze La, *mit* $^1/_2$ *Pfund Pfennig Wiener Münze; dafür soll er kaufen Wein, Brot, Fleisch oder Fisch und* tragen ze vron alter, . . drin priestern. di gesellen sind, *soll er je 8 Pfennige, dem* schulmaister *12 Pfennige, dem Meßner 5 Pfennige,* in des heiligen Geistes czech *18 Pfennige und* den armen siechen in dem vorgenannten spital *60 Pfennig* umb brot und umb pier und umb vleisch *geben.*

Besiegelt von dem Aussteller und der Stadt Laa. Zeugen: her Friedreich von Steutz, her Hainreich der Stainer, Ulrich der Schelhas, Chunrat der Gneuchz von Protes, Artolf vom Gavacz, Niclas Preunel, Ulrich der Schilher, Andre der Chromer. — Der prief ist gegeben, do man czalt von Christes gepuert dreuzehen hundert jar darnach in dem dreu und czwainczgisten jar am sand Jorgen tag

Perg. 30 × 14, Falte 1. Von den 2 Siegeln am Pergamentstreifen das der Stadt Laa abgefallen, das des Aussteller teilweise erhalten, ungefärbtes Wachs IV. A. 2. Umschrift: † S. OTTON . . . Lilie. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: von Hauschirchen . . . pro anima Ulrici de Hauschirchen; *des 18 Jhdts.:* Stifftbrief 2 halblehen in Posen Neusiedl bey Plabstauden zu Sant Jacob Spital zu Laa, so von Otten von Feltsperg burger zu Laa beim Spitall einen Jhartag zu halten gewidmet worden. Datum sant Georgen tag 1323 jhar. Nr. 2 ad Num. 132; *des 19. Jhdts.* Nr. 84.

29 *1323, Oktober 28, Wien.*

Christeyn hern Hainreiches witib des Chrannestes *beurkundet, es sei zwischen ihr einerseits, ihrem Stiefsohn* Chunraten dem Chrannest *und ihrem Schwiegersohn* Leopolten dem Polzze *andererseits über die Hinterlassenschaft ihres Mannes ein Streit entstanden, zu dessen Beilegung sich beide Parteien auf Schiedsrichter geeinigt haben; diese sind:* Weichart von Toppel, lantrichter in Osterrich, Weichart pei den minnern prudern, Stephan der Chrigler und Nichlas von Eslarn. *Die entschieden, das Testament Heinrichs des Chrannest soll ganz genau beobachtet werden; demnach bleibt seine Frau in den Besitz a) des Hauses, in dem sie wohnt und in dem ihr* wirt *gestorben ist, sowie in dem des Weingartens, genannt* der Chessinger, und eines rechel, *bei demselben. Nach ihrem Tod fällt Haus und Weingarten* mitsampt dem rechlein *an* Leupolden den Poltz *und ihre Tochter* Christyn, *Hausfrau des Poltz, und deren Erben. b) der 70 Pfund Pfennig Burgrecht; nach ihrem Tode fallen davon α) 30 Pfund an* Leupolden den

Poltz *und seine Hausfrau* Christeyn *und deren Erben. Von diesem Burgrecht liegen auf* Friedreichs des Vreuntsperger cheller *7 Pfund,* auf Jacobs haus des Sattler *12 Pfund,* auf Leopoldes haus des Sluzzler *4 Pfund, auf dem Haus, das einst* Chunrates in dem Perchof *war, 4 Pfund,* auf Friedreiches haus des Chuttener *2 Pfund,* auf Wilhalmes haus auf der stieg, des Neizzen aidem, *1 Pfund; β) an* Chunraten den Chrannest und seinev chinder, di er hat pei seiner ersten hausvrowen vron Gerbirngen, Jacobs tochter von Chrems, *fallen nach seiner Stiefmutter Tode 23 Pfund Burgrecht; sie liegen: auf* Chunrates haus in dem tumprobst in der Wiltwercher strazze *5½ Pfund;* auf Herbortes haus des Lainholcz *3½ Pfund,* auf Ulreiches des Wendleins cheller under den lauben *7 Pfund,* auf Ludweiges haus des Smerber an dem hohen marcht *4 Pfund,* auf Chunrates haus des Tyrnacher *1 Pfund,* auf Petreins haus von Grecz in der Strauchgazzen *2 Pfund; g) die restlichen 17 Pfund bleiben der Witwe zur freien Verfügung; es liegen davon* auf Hainriches haus von Pechlarn an dem Hevtpuhel *10 Pfund;* auf den fleischbänken in der Cherner strazze *6 Pfund;* auf Perchtholdes haus des Noln in der Strauchgazzen *1 Pfund.*

Siegler, da Christeyn Heinrichen witib des Chrannestes *kein Siegel hat, die vier* schidleut. — ze Wiene do von Christes gepurd waren ergangen dreuzehen hundert jar darnach in dem dreu und zwainczzigistem jar an sand Symons und sand Judas tage.

Perg. 48·3 × 23, Falte 2. Siegelspuren an den 4 Pergamentstreifen. Rückenvermerk aus a) dem 14. Jhdt.: littera de Polcz et Chrannestein, *b) dem 18. und 19 Jhdt.:* Nr. 45, Nr. 32, Wienn Nr. 1. Dispositionsbrief. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien." Abt. 1, Bd. 1, Nr. 991.*

30 *1325 April 24 —*

Niclas der Dressedler, *seine Hausfrau* Elspelt, *seine Söhne* Georig und Niclas *sowie ihre Enkelin* Agnes *verkaufen* Graf Otten purkraven cze Maidburch und . . . . sand Gedrauten pharr chirchen cze Gors *ihr rechtes Eigen 2 Pfund 6 Schilling Gülten zu* Goedweinstorf *auf 2 Lehen gelegen um 35 Pfund 6 Schilling Wiener Pfennige.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers, graf Perchtholdes purkraf cze Maidburch, Rapotes purkraf cze Gors, Ulreichs des Durrenpechen, ze den zeiten lantrichter in Österreich, und der stat dacz Egenburch. — *Zeugen:* maister Cyriakus, pharrer und techent cze Hardek, Ott pharrer cze Wuldeinstorf, Ott der Czendel von Raekleistorf und Oertlieb sein brueder. Dieser prief ist geben,

do nach Christes gebuerd warn ergangen tausent jar dreuhundert jar darnach in dem fünf und czwainczikstem jar an sand Georgen tag.

Perg. 38·5 × 15·2. Falte 3·6; über 9 Zeilen durch Mäusefraß ein rhombisches Loch von 4 cm Diagonale, in der letzten Zeile durch Mäusefraß ein kleines Loch; die an Pergamentstreifen anhängenden Siegel fehlen. Rückenvermerk aus dem 15. Jhdt.: Litera pro Godweinsdorf; *aus dem 17. Jhdt.:* ein zur S. Gertraudt pfarrkürch zu Gars überlassenen grund betr. 1325; *aus dem 18. Jhdt. K. VI. Nr. 6tus; des 19. Jhdts.:* Stiftbrief eines Grundes zur Pfarrkirche St. Gertraud zu Gars von Niklas Dressedler. Im Jahre 1325.

31 *1325, Oktober.*

Nicla Drezedler von Vraundorf *und seine Söhne* Nicla und Georg *verkaufen an* graf Oten pharrer ze Gors . . on sechzig dreu phunt gülten *auf zwei Lehen zu* Godweinstorf *und setzen zu Schirm dieses Verkaufes, bis Niclas Tochter* Angnes *vogtbar wird, ihr Lehen zu* Vraundorf, des Stafler lehen *geheißen.*

Siegler die Aussteller, von denen aber Georg noch kein Siegel hat. Der prief ist gegeben do von Christes gepuerd ergangen sint dreuzehen hundert jar und dar nach in dem fumf und zwancigisten jar.

Orig. 21·5 × 10, Falte 2; die beiden an Pergamentstreifen hängenden Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: De bonis in Godweinsdorf; *des 18. Jhdts.:* Kauffbrief 1325 Gars. Nr. 7mus.

32 *1329, Mai 1.*

Ulrich, Pfarrer ze Horn *gibt einen Weingarten zu* Drakendorf und haizzet der Luz, *den er von seinem bereits verstorbenen Bruder* Leupolten *um 40 Pfund Wiener Pfennige gekauft hat,* Chunraten von Gors, *seinem* diener und priester, *auf dass er jährlich dem Kaplan des Spitals in* Egenburch *4 Eimer und den Siechen daselbst 12 Eimer Weins gebe; nach Konrads Tod erhalten die Siechen dieses Spitals 16 Eimer Weins; dafür hat Konrad und nach dessen Tod der Kaplan des Spitals für ihn (Ulrich) und für seine* herren von Meissow Stephan und Ulreichs *eine Seelenmesse zu lesen.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers und mit seines herren hern Stephans von Meyssow, marschalchs in Osterreich. *Zeugen:* Stephan von Meyssow, Hainrich der schaffer von Pölan, Choloman pfarrer von Durrenpach und Stephan von Drakendorf, *des Ausstellers Schwagers.* — Der prief ist geben nach Christes gepurt uber dreuzehen hundert iar darnach in dem neun und zwainczigisten iar an sand Phylipstag nach Ostern.

Inseriert in Nr. 29. — Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilage zu dem St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 21.

33 *1329 bis 1330.*

Graf Otto von Maydeburch chorherre doselbes und zu Passow und pfarrer zu Gors, Stephan von Meyssow obrister marschalch in Österreich und Cyriak techent und pfarrer dacz Hardeck *bestätigen die Stiftung des* Ulreich von Drakendorf, pfarrer dacz Horn. *(Vgl. Nr. 32)*

Siegler die Aussteller. Nicht datiert.

Perg. 28 × 18. Falte 3; von den 3 Siegeln an Pergamentstreifen nur mehr jenes des Otto von Maydeburch erhalten; rund (4), rotes Wachs. Im Siegelfeld gotischer Bau mit Maria Verkündigung, darunter das Wappen der Maidburg; vgl. das Siegel Friedrichs Grafen von Maidburg bei Hanhaler, Recensus 2, Tafel 37, Nr. 1. Umschrift: † S. OTTONIS BG VII. D. MAYDBCH. CANOICI IBIDE PLEBI IN GORS. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Super vineam in Drokkendorf, de qua tenet capellanus infirmis XVI urnas vini; *des 18. Jhdts., Nr. 50, des 19. Jhdts.:* Ulrich Pfarrer zu Horn machte eine Stiftung von einem Weingarten zu Drakendorf genannt der Luz zum Spitale zu Eggenburg mit der Bedingnis, daß wöchentlich eine Messe gelesen werden soll. Im Jahre 1329. Nr. 11.

34 *1330, Februar 2, Wien.*

Wolfhart Stainpekch und Salome *seine Hausfrau von* Gumpendorf *geben dem Prior* Gotfriden *und seinem Konvent* in aller heiligen tal ze Maurbach *ihre Hofstatt und den Weingarten dabei auf und nehmen ihn auf Lebenszeit von dem Konvent zu Lehen gegen 18 Pfennig jährliches Grundrecht, wogegen ihnen der Konven etinen Jahrtag halten wird; die beiden Eheleute geben, so lange sie leben, zu diesem Jahrtag noch 40 Pfennige von dieser Hofstatt, damit der Jahrtag* nimmer abge alle di weil daz chloster stet *und auch gehalten werde für Stainpecks Eltern* Chunraden und Elspeten *und für seine Brüder* Ulreichen, Cholmannen und Hainrich.

Besiegelt mit Albrechtes insigel .... pfarrer ze Gumpendorf. *Zeugen*: Wolfhart der Amman, Leupolt der Stuhss, Ortolf der Pawer. Der prief ist geben ze Wienne nach Christes gepurd dreuczehen hundert iar darnach in dem dreizzigistem iar an unser vrowen tag ze der Liehtmezze.

Perg. 23·5 × 9, Falte 1. Das an der Pressel anhängende Siegel zerbrochen und in Werg eingenäht, daran ein Pergamentstreifen (23·5 × 2·8) mit der Aufschrift des 14. Jhdts.: anno domini 1330 die purificacionis Wolfhardus Stainpekch et Salome uxor eius dederunt nobis libere domum suam in Gumppendorff cum vinea adiacente secundum diebus vite sue service promiserunt LVIII denarios et nos eis tenemus anniversarium perpetuum singulis annis in crastino sancti Georgii peragendum. *(Mit Rötel) S. 16. — Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt. wie auf dem Pergamentstreifen; aus dem 15. Jhdt.:* de colono nostro in Gumpendorf de una domo et duabus vineis. D. 257. *(Mit Rötel)* 43 D. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" Abt. 1, Bd. 4. Nr. 4801.*

35 *1331, April 24, Laa.*

Maister Heinrich pharrer von Laa und von Valba *stiftet mit Zustimmung Bischof Albrechts von Passau und der Herzoge von Österreich für seinen verstorbenen* lieben herren chunig Rudolf von Behem *und für sich und seine Vorfahren einen Jahrtag in der Kapelle* von dem heiligen grab *in der Pfarrkirche zu Laa mit: a) 2 Lehen* im Hamphtal, *die er von* Hainreich und Leutolden von Haggenwerg *gekauft hat; sie dienen jährlich 2 Pfund 80 Pfennig und sie* pawent Ott Chrumpray und Heinreich Hirzin sun; *b) 3½ Lehen* da zw Valba, dev des Schalhasen gewesen sint; *er (Heinrich) hat sie von* Heinreich von Haggenwerg *gekauft; sie dienen jährlich 4 Pfund 3 Schilling Pfennig Wiener Münze.*

Der Jahrtag ist folgendermaßen zu begehen: a) zu dem alter zw sand Veit um wein, um prot und um fleichs *1 Pfund Pfennig,* um wachs zw der pare *60 Pfennig,* drin gesellen von der pharr *60 Pfennig,* dem priester von der chappeln, dem schulmaister, dem mesner, dem pharrer von dem spital *je 20 Pfennig,* den siechen in daz spital *60 Pfennig,* den armen leuten aus der stat um prot *3 Schilling Pfennig. Der Kaplan der h. Grab-Kapelle erhält außerdem* zw ainer pesserung seins gewants *jährlich 4 Pfund 60 Pfennig, und* von Chunrats haus des Slacher *60 Pfennig; dieser Kaplan soll* auch in der pharr mit andern gesellen singen und lesen und zu metten gan; dor um ist im geschaft ain phruent an des pharrer tische cze Laa, dev auch im pestetet ist von . . . . . . den herczogen und auch durch der purger pet willen von Laa, als der hantvest said . . . . . der vorgenanten herczogen. *Die Obsorge über die Stiftung soll der jeweilige Pfarrer von Laa haben, kümmert er sich aber nicht, sollen Richter und Bürger von Laa für die Aufrechthaltung der Stiftung sorgen.* Daz ist . . . . . . geoffnet und gechundet vor den purgern und vor andern pidwen herren, pfaffen und lain auf dem chanczel an der chirchen czw Laa, do gegenwart sint gewesen her Herman pharrer von Gawatz, her Gocz von Stronsdorf, her Wulfinch von Steutz, her Ott von Haggenwerg, her Heinrich von Lerz, her Nyclas von Hoflein, her Nyclas Chanzler, richter von Laa, Ulrich in dem Staynhaus, Philipp der Schreiber, Heinrich Munich, Nyclas Prawn, Ulreich Schilcher, der lang Prawn, Michel der Lederer, Peter Nunnenstier, Rudil von Durnholz, Walcz, Ulreich Jucher, Reneis, Peter Leinwanter, Friedreich von Hamphtal, Ulreich Zeici, Niclas Wemzcepthel, Heinreich der Mayer, Gruendil der czechmaister.

Besiegelt mit des Pfarrers, der Bürger und des Richters von Laa und mit andern erbern herrn insigel. Der prief ist geben do von Christs gepuert ergangen waren dreuczehen hundert iar dor nach in dem ains und dreisgisten iar an sand Georgentag.

Perg. 48 × 22. Falte 2; nur von Siegel 1 und 2 noch Spuren an den Pergamentstreifen; von dem andern Siegel nur der Pergamentstreifen vorhanden. — Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Stifftbrieff Maister Hainrichen, pfarrer von Laa und Falbach, aines Jharstag für in und Khünig Rudolff in der pfarkirchen daselbst etlich pfundt gelts von hierin begriffenen güetter abzuraichen, gewidmet. Dat. Georgii 1331 Jhar: *des 18. Jhdts.: Nr. 12, 171; des 19. Jhdts.:* Stiftbrief des Maister Heinrichs, Pfarrer zu Laa und Falbach eines Jahrtags für ihn und den König Rudolph in der Pfarrkirche allda etliche Pfund Geldes von inbegriffenen Gütern betreffend vom Jahre 1331. Nr. 13.

36 *1331 Juli 7 Eggenburg.*

Chunrad von Hadmarstorf *und seine Hausfrau* Cecilig *verkaufen mit Zustimmung ihrer* sune Chunrades und Ditmares Pilgrimen dem Liste ze Egenburch *und seiner Hausfrau (Name nicht genannt) ihr* rechtes aygen auf ainer fleispanch dacz Egenburch: ain virtail zins unslit und ainen pauch, daz man alle jar dient.

Siegler: der Aussteller und sein Sohn Konrad. Zeugen: Ditmar und Michel von Chadowe, Merthe der richter und Chunrad der Lindenberger. — Der brief ist gegeben ze Egenburch nach Christes geburt dreuczehenhundert jar und in dem aynem und dreyzgisten jar des suntages vor sand Margareten tag.

Perg. 22·5 × 15, Falte 1·2; Siegel an Pergamentstreifen: 1 abgefallen, 2 zur Hälfte erhalten, kreisrund (3), ungefärbtes Wachs; IV. A. 2. Umschrift: † SIGILV ..... ARSTOF. Dreimal gespalten. Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: Fleischplock mit chainer losung; *aus dem 16. Jhdt.:* Wegen der fleischbanckh zue Egenburg, so in den pfarrhof gehört, dient jährlich 1/4 Zentner Unschlitt; *aus dem 18. Jhdt.:* Anno 1331; Nr. 9nus.; *aus dem 19. Jhdt.:* Stiftbrief von Conrad von Hadmarstorf wegen einer fleischbank zu Egenburg, die in den pfarrhof gehört, und jährlich 1/4 centner inslicht dienen soll; vom Jahre 1331.

37 *1333, Februar 2, —.*

Breyda dy Tursin von Lyechtnfels *gibt ihre Zustimmung daß* Ernest der Chremser *zu einem Seelgerät jährlich 2 Pfund Wachs der Kirche zu* Fridreychspach *stiftet, die auf einem Acker* auf dem Teyffen Graben *liegen, der der Tursin 10 Pfennig Burgrecht dient. Wird das Wachs zu Lichtmessen nicht gereicht, verfällt der Acker der Kirche, und es hat dann der Pfarrer das Burgrecht zu entrichten.*

Sieglerin die Ausstellerin. — Der brief ist geben nach Christi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem drew und dreyskistem jar an unser frawn tag ze der Lyechtmezz.

Zweites Stück des Vidimus — August 1403; vgl. Nr. 3.

38 *1333, Juni 22, —.*

Breyda dy Turssin von Lyechtenfels *stiftet mit Zustimmung ihrer Söhne Reinprecht und Hadmar* ain alter in der chirichen dacz Fridreyspach in den eren der czehen tawsent ritter und der ayndlef tawsent mayd und darnach allen Gottes heyling gemain, so daß der alter aynst in der wochen sol besungen werden und des nachts beleucht mit öl und des tags mit cherzen liecht, *wird eine Messe gelesen oder eine Vesper gesungen. Am Tage der 10.000 Ritter und 11.000 Jungfrauen soll er mit drei Messen besungen werden,* die erste von unser frawn Gottes mueter Maria, dye ander von den toten, dye dritt von den hayligen. *Am Vortag ist zu ihrem, ihres* wiert Reynprechten *und ihrer* tochter Agnesen *und aller ihrer Vorfahren Seelenheil ein Jahrtag mit Vigil zu feiern.* Dy wydem, da der alter nit gewydempt ist, ist folgende: zu Nyder Waltenrewt *30 Pfennig Burgrecht von einem Lehen,* da Peter aufsiczet; *zu* Eschenpruck *ein Lehen* mit ganzem dienst, da Urlaug aufsiczet, *zu* Fridreichspach *eine halbe Hofstatt,* da Seydl der Snider aufsiczet, und ain ödes lehen, der Schnüczen genant; *zu* Mitternrewt *5 Schilling Pfennig Burgrecht, von den* rewten die da ligent und davon zway tayl zehents und *30 Pfennig Burgrecht von einem öden Lehen zu* Fridreispach, daz Ott der Muerr hat. *8 Pfennig Burgrecht von einem Weingarten zu* Leubs. *All diese Stücke sind dem Pfarrer* Petern von Newburkch *eingeantwortet.*

Sieglerin die Ausstellerin und die Zeugen: Abt Dyetreich von Zwetl, Nicla sein chelner, Ulreich der pharrer von Rastenfeld, Hans der Turzz, Alber von Ottenstain, Wernhart der Strewn und ander getrew christen lewt. Der brif ist geben da nach Christes geburd ergangen sind drewczehenhundert jar dar nach in dem drew und dreyssikistem jar an dem tag der czehen tawsend ritter.

Drittes Stück des Vidimus des Notars Adalbert; vgl. Nr. 5.

39 *1334, November 25, Eggenburg.*

Kathrei di Neuneckerinne von Reichpoldstorf *stiftet für sich und ihre Vorfahren einen Jahrtag, indem sie* Jacoben, *ihren* gesezzen holden mit sampt der hofstatt do er inne siczet und dar in man im dienen schol alle iar *38 Pfennig, sowie seine Nachfolger ver-*

pflichtet, Hartweigen dem chapplan des spitals ze Egenburch *und dessen Nachfolger jährlich 6 Pfennige zu dienen, den Armen dieses Spitals aber 32 Pfennig und ebensoviele Brote aus einem Metzen Weizen nebst einem Eimer Weins oder Most zu reichen; wird dieses Burgrecht verkauft, sind 2 Pfennige zu Anlait und ebensoviel zu Ablait zu entrichten.*

Da die Ausstellerin kein Siegel hat, bat sie die purger ze Egenburch Mertein den richter, Chunraten den Lindenberger, Niclasen seinen prueder, Gebharten in den Munichhof, Ulreichen den Scheker, Ulreichen den List, Leupolten den Unger und die gemain der geswarn purger ze Egenburch, daz si der stat insigel an den prief gelegt haben — Der brief ist gegeben daz Egenburch, do man zalt von Christes geburt tausent jar dreuhundert jar darnach in dem vier und dreizgistem jar an sand Kathreintag.

Perg. 34·5 × 12·5, Falte 2; Siegel und Pergamentstreifen fehlen. Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: Super area in Reychpoltsdorf censuali capellano hospitalis VI den. et infirmis XXXII et tot panes et urnam vini; *des 18. Jhdts. Nr. 67; des 19. Jhdts.:* Katharine Renneckerin macht eine Stiftung, daß einer ihrer Holden von seiner Hofstadt zu Reichpoltsdorf gewisse Gaben an Wein, Brot und Geld zum Spitale zu Egenburch abzureichen habe. Im Jahre 1334. Nr. 14.

40 *1316—1334.*

Heinrich vom Waldse *tauscht Güter mit Abt Ot[tokar] von Lilienfeld; genannt werden:* der walt am Duleck; *die Zehente der* Mäuslicher pfarr

Siegler der Aussteller. . . . dreuzehn hundert jar . . .

Perg. 11 × 18; das Stück ist nur zur Hälfte erhalten; es besteht derzeit aus vier Teilen, die zur Verstärkung von Faszikeldeckeln seinerzeit verwendet worden waren und bei Übernahme der Akten in das Archiv von mir zusammengestellt werden konnten.

41 *1335, Februar 2, Wien.*

Herzog Albrecht und Otte *kaufen das Haus* oberhalben dem Langencheller ze Wienne und haizzet zu den rören mit der lehenschaft der cappellen, die darinne leit *samt allem Zugehör* von des Chrannestes chinden *um 400* march silbers wienner gewichtes ie zwen und sibenzich grozze fur der march *und überlassen dasselbe ihrer* stiftunge ze aller heiligen tal *gegen das von der Karthause seinerzeit um 400 Pfund Pfennige gekaufte Haus* in der Verwerstrazze, das weiln und e der Heuginne gewesen ist, *und um 200 Pfund Pfennige* an der vesten zu Franchenstayn. *Sie übertragen alle Freiheiten dieses Hauses auf ersteres, befreien dieses von allen Steuern und Lasten, Einquartierung seitens der herzoglichen Amtleute und seitens der Bürger, gewähren ferner das* weinschenken.

Besiegelt mit der Herzoge großen anhangenden insigeln. — geben ze Wienne da man zalt von Christes gepurt dreuzzehen hundert iar in dem funf und dreizzigisten jar darnach an unser vrower tage der liechtmesse.

Perg. 40 × 23, Falte 4·5; beide Siegel abgeschnitten, das eine war an einer grün-gelben, das andere an einer grün-gelb-roten Seidenschnur befestigt. — Rückenvermerk des 14 Jhdts.: b. VIII. de domo Weyne, que fuit . . . cranesti; *des 18. und 19. Jhdts.* 53 *(mit Rötel):* D 244. 53. D Nr. 8. — *Regest ohne Monats- und Tagesdatum in „Wiener Zeitung" vom 16. März 1840, S. 509 und durch Felgel in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. Nr. 3020.*

42 *1335, Februar 2, Wien.*

Zweite von anderer Hand hergestellte Ausfertigung der vorhergehenden Urkunde.

Perg. 40·5 × 25, Falte 3·2. Die großen Siegel der Aussteller abgeschnitten, das eine war an einer rot-grünen, das andere an einer gelb-roten Seidenschnur befestigt. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Anno domini 1335 domini duces Albertus et Otto emerunt nobis domum Wienne dictam ad cannas cum iure patronatus capelle et dote ipsius, eandem domum omnimode eximentes et libertantes eisdem privilegiis quibus et illo quam prius habuimus ab Hawgi empta, fuerat libertata, addentes quod nullus inibi nec nobis volentibus hospitetur. hec littera dupplicata habetur. b. VIII. De domo Weyne que fuit Cranesti; *des 18. Jhdts.:* nobis tradita. 244. D 53; *des 19. Jhdts.:* Nr. 8 zweytes Stück.

43 *1337, Februar 1.* —

Herbort auf der Sewel, purger ze Wienne und Chungunt *seine Hausfrau verpflichten sich und ihre Erben alljährlich zu Georgi zu dienen 12 Pfennige* zu rechten gruntrecht *von ihren Haus, gelegen* zu Wienne an dem Kynmarcht ze nechst Heinreichs haus dez Schuchler, auf der chapellen dacz der drivaltichait. daz geschehen ist von dem widerwechsel auf des Trolaisches chinder haus, daz gelegen ist ze nechst den drechseln gegen sant Stephans freithof über.

Siegler der Aussteller. — geben nach Christes gepurt drewezehenhundert jar dar noch in dem siben und dreizzisten jar am unser vrowen obent zu der Lichtmezze.

Perg. 24 × 11 Falte 3. Siegel an Pergamentstreifen, rund (2·8) aus grünem Wachs, etwas beschädigt, IV A 2. Umschrift: . . . HER BORDI. DE S . . . . Säule. Rückenvermerk 14. Jhdts.: XII d. dienst zu der chapelln trinitatis; *des 16. Jhdts.:* Von einem hawß am Kienmarkt gelegen nechst Hainreichs hawß des Schuechlers XII d. O. 8. Nr. 2. 337; *des 19. Jhdts.:* Stiftung eines Dienstes des Herbort, Bürger zu Wien, zur Kapelle der Dreyfaltigkeit jährlich per 12 Pfennige von einem Haus am Kienmarkte. Im Jahre 1337. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 995.*

44 *1337, Februar 1.*

Ortolf der Nordlinger purger ze Wienne und Leukart *seine Hausfrau verpflichten sich und alle ihre Erben, daß sie* alle jar ze Weinahten dienen schullen *30 Pfennige* ze rehtem gruntrecht *und 18 Pfennige* ze selgeret *von ihrem Hause gelegen* zu Wienne hinder dem alten Fleischmarcht zenehst des Jacobs haus pei dem prunne an dem ekke, do man get aus dem grashof hincz der chapellen dacz der heiligen drivaltichait zu Wienne.

Siegler der Aussteller. — geben nach Christes gepurt dreutzehenhundert jor dar nach in dem siben und dreizzigisten jor an unser vrowen abent ze der lichtmezze.

Perg. 24·5 × 11, Falte 2; am Pergamentstreifen ein Rest eines ungefärbten Siegels IV. A 2 mit der Umschrift: † S. ORTV. Rückenvermerk: aus dem 14. Jhdt.: ze dienst zu der chapellen; *aus dem 15. Jhdt.:* umb XXX d. zw gruntrecht und XXVIII d. zw selgret; *aus dem 16. Jhdt.:* von ainem haus am alten Fleischmarkt. 337. *Nr. 1; aus dem 19. Jhdt.:* Stiftung von Ortolf, Bürger zu Wien, eines Dienstes per 30 Pfennige von einem Hause am alten Fleischmarkt zur hl. Dreifaltigkeitskapelle im 1337. Nr. 16. — *Regest in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 994.*

45 *1340, Februar 14.*

Rapot von Puechperch, pharrer zu dem Sweikerz, und Agnes von Puechperch sein swester *schenken* dev aygenschaft, *die sie* haben gehabt auf Ludweigz hof dacz Tautendorf und auf dem halben lehen in der Reihen auch czu Tautendorf *samt dem Zugehör zu beiden Stücken* nach sand Gerdrauten hincz Gars.

Siegler die beiden Aussteller und der Zeuge: Stephan von Hohenberch. Der brief ist geben nach Christi gepuerd dreveczehen hundert jar darnach in dem vierczigistem jar an sand Valentinstag vor vaschanch.

Perg. 24 × 20·2, Falte 1·5. Von den an Pergamentstreifen anhängenden Siegeln 1 und 2 abgefallen, 3 zur Hälfte erhalten, rund (3), ungefärbtes Wachs. IV. A. 2 Herzschild mit steigenden Drachen, Umschrift: . . . EPHANI. DE HOCHEN . . . . vgl. Hanthaler, Recensus 2 Tafel XXXIV Nr. 22. — Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: umb ein dienst zu Tawtendorf; *des 16. Jhdts.* P. VI. *des 17. Jhdts.:* gestüffter dienst zu Tautendorff auf S. Gertruden Altar zu Gars. 1340. Nr. 12.; *des 19. Jhdts.:* Stiftung einiger Lehen zu Tautendorf auf St. Gertruden Altar in der Kirche zu Gars von Rapot von Buechperg im Jahre 1340. Nr. 17. *Regest bei Alois Pleßer in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 25.*

46 *1343, September 1, —.*

Ulreich von Neunburch, richter ze Haymburch und der rat in der stat daselbs *errichten die Jahrtags-Stiftung des* Peter, hern Ulreichs sun des schuczenmaister, *und seiner Hausfrau Anna*

bei der Pfarre Haymburch *mit jenen 2 Pfund, die dem Ehepaare dienen für eine Schuld von 20 Pfund* alter Wienner phennig Chunrat Liebman ze Prukk pei der Leita *und dessen Hausfrau* Margret *und die ihnen dafür versetzt haben a)* anderthalb hause ze Prukk in der stat, die da ligent gegen Jacobs des Mulner haus über an dem ekk *und an Grunddienst an den Landesfürsten 18 Pfennig zahlen; b)* ein halbs lehen dacz dem Laeutweins *mit Zustimmung des Grundherrn* Bernhartz . . . chappellan in dem Spital, *dem sie jährlich davon 1 Pfund Wiener Pfennig dienen. Der Pfarrer soll von den 2 Pfund* dem czechmaister *½ Pfund geben,* der scholl davon ein liecht belaeuchten vor sand Nyclas altar *und soll 4 Pfund Wachs kaufen auf Kerzen bei der Vigilie und dem Amt;* den vier priester, die zu der pharr gehorent. *je 12 Pfennig, dem* schulmaister umb die vigili *12 Pfennig, dem Mesner 12 Pfennig geben. Hält der Pfarrer den Jahrtag nicht, soll der Rat die Gülte an sich nehmen und für die Erfüllung der Stiftung sorgen, wie auch Hainburgs Pfarrer* Albrecht . . . mit seinem prief bestaetigt hat.

Besiegelt mit der Stadt Hainburg Siegel. Zeugen: Ulreich der richter, Friedrich Phaendel . . purgermaister, Haynreich der Unger, Leupolt in der Chesgazzen, Chunrat sein prueder, Nyclas der Pawr, Nyclas der Hort. — Der prief ist geben nach Christes gepurt dreuczehen hundert jar darnach in dem drey und vierczigistem jar an sand Gilgen tag.

Perg. 32·5 × 17, Falte 3. Siegel an Pergamentstreifen abgerissen. Rückenvermerk des 16. Jhdts.: **Peter Schuczenmaister A. uxor constat civibus . . . . Nr. 31, Nr. 28, Nr. 10,** *des 18. Jhdts.:* **Haimburg; 1343;** *des 19. Jhdts.:* **Peter, Sohn des Ulrich Schützenmeister stiftet zwanzig Pfund alter Wiener Pfennig auf einen Jahrtag nach Hainburg. 1343. Nr. 51.** — *Vgl. Josef Maurer, Geschichte der lf. Stadt Hainburg. 232.*

47 *1344, Mai 3, Eggenburg.*

Hertweich chapplan in dem spital ze Egenburch *stiftet* auf sand Merteins alter in dem selwen spital *drei Äcker im Ausmaße von 4 Joch;* der ain leit pei sand Radegunt und dienet dem Dachsperger *12 Pfennig, der andere* leit in dem Eptntal mit velwern und dienet *3 Pfennig* dem Propst von Neunburch, *der dritte* leit pei dem praiten staudech und haist der Leyzer und dienet zu dem liecht, daz da prinnet des nachtes vor sand Merteinsalter, *7½ Pfennige. Er hat* gepeten Mertein den richter, Chunraten den Lyndwerger, Jacoben den pekchen, Hainreichen von Stoicendorf, Leupolten den Unger und de andern purger und di geswarn ze Egenburch, . . . der stat insigel an den prief *zu legen.*

Der prief ist gegewen datz Egenburch, do von Christes gepuert waren tausent iar dreuhundert iar darnach in dem vier und viertzgistem iar an dem tag des heiligen chreutztag als is funden ward.

Perg. 23·5 × 8, *Falte 1. An Pergamentstreifen Siegelrest mit der Umschrift: S. V L. . . . . . ONS; ob ursprünglich schon an die Urkunde gehängt? Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* super III agros, primus contra sanctam Radegundem, secundus in Eppental, tertius pey dem praitestaudach; *des 19. Jhdts.:* Hertweih, Kaplan zu Eggenburg in dem Spitale stiftet 4 Joch Äcker, gelegen zu Egenburg auf das St. Martens Altar. Im Jahr 1314. Nr. 28, Nr. 52.

48 *1344, Dezember 6, Wien*

Agnes Jansen wittibe des Pollen *verkauft mit Zustimmung ihrer Brüder* Hainreich und Perichtolt die Chrannest *ihr Anrecht an den 21 Pfund Wiener Pfennig Burgrechtes,* die gelegen sint in der stat ze Wienne und die *ihr* steuf an vrowe Christein dev alt Chrannestine inne hat, *um 21 Pfund Wiener Pfennig ihrem* swager Ulreichen dem Newenburger und seiner hosfrowen vron Gerbirgen, *ihrer (Agnes') Schwester.*

Besiegelt, da die Ausstellerin kein eigenes Siegel hat, durch Hainreich und Perichtolt die pruder die Chrannest *und ferner besiegelt mit* Perichtolts des Pollen *und* Leupolts des Hirnprechts *Siegel.* Dieser brief ist geben ze Wienne nach Christes gepurt dreuzehen hundert iar darnach in dem vier und vierczgisten iar an sand Nichlas tage.

Perg. 29 × 20·8; Falte 2. Von den Siegeln nur mehr 1, 2 und 4 an Pergamentstreifen vorhanden. 1 rund (2·5) ungefärbtes Wachs IV. A. 2 beschädigt, Herzschild mit Querbalken, Umschrift: †. S. HAIN . . CI . CHRANESTI. 2 rund (2·5) ungefärbtes Wachs, IV. A. 2. beschädigt, Herzschild wie 1; Umschrift †. S. PERI . . . . . . ESTI. 4, sechseckig (3·2 Diagonale), ungefärbtes Wachs IV. A. 2, etwas beschädigt, Herzschild mit schwebendem Antoniuskreuz. Umschrift: †. S. LIEVPOLDI. HIREMPRECHT(i); Rücksiegel: vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2. Abt., 1. Bd., Nr. 181, 312, 330. — Rückenvermerk: des 16. Jhdts. Litera de Chranesti; *des 17. Jhdts.* Nr. 22. 1344. Wienn, Cession an Neuenberger einer Erbschaft zu Wienn 1344 Nr. 2. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 996.*

49 *1345, Februar 6, Gars.*

Ott der Weidner von Zuenka und Sighart der Weidner, *sein Bruder, stiften für sich, ihre Vorfahren und Nachkommen einen Jahrtag in* Gors *mit: a) 5½ Schilling Pfennig Gülten* gelegen dacz Zuenkra auf einen lehen, do zu den zeiten aufsaz Stephan auf dem perig; *b) einen* acker, haizt der Luertz und dient dem Mertestorfer *8 Pfennig; c) 2 Joch* acker, der do leit vor dem Tueren; *d) einen* acker, dacz dem Wulfreichs; *e)* ein acker haizt der Pech, *dient dem Stifte* Altenburch *4 Pfennig. Solange Otto der Weidner lebt,*

bleiben die genannten Stücke in seinem Besitz; doch sorgt er für die Abhaltung des Jahrtages.

Siegler die beiden Aussteller. Der brief ist geben nach Christes gepuerd dreuczehen hundert jar dar nach in dem fumf und vierzcigistem jar des nasten suntages vor vaschanch ze Gors in dem marcht.

Perg. 28·5 × 15; Falte 2·6; darauf rechts von einer Hand des 15. Jhdts.: Ein jartagsbrieff zu Cainkra. *Siegel an Pergamentstreifen, 1 rund (3) ungefärbtes Wachs IV. A. 2, beschädigt. Umschrift: † S. OT ..... WEIDNARII; zwei Tiergestalten; 2 rund (3) ungefärbtes Wachs IV. A. 2 beschädigt; Umschrift: † S ...... RADI. WEID .... zwei Tiergestalten. Rückenvermerk des 18. Jhdts.:* Gestiffter Jahrtag zu Gars auf ein Lehen zu Zaingrueb 1344. Nr. 14. D. VII. & VII; *des 19. Jhdts.:* Ott Weidner von Zunenka stiftete einen Jahrtag zu Gars auf ein Lehen zu Zaingrueb. *Regest bei Alois Pleßer in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 26.*

50 *1346, April 8, Wien.*

Hainreich Engelprechts sun der fleischacher ze Wienne und Kathrey *seine Hausfrau verkaufen mit Zustimmung ihres Grundherren* Ulreichs des Venden . . chirichmaister dacz sande Michels pharre ze Wienne, *um 8 Pfund Wiener Pfennige dem* Stybori dem Chretzlein, . . chirchenmeister des . . . herczog Albrechts in Osterreich, einen scenten lauters unslides geltes ewiges purchrechtes *auf ihrer Fleischbank* pey sande Michel ze Wienne ze nest Ortolfs panch des Trachen, *von welchem Unschlitt man jährlich 42 Pfennig Grundrecht dient.*

Besiegelt, da die Aussteller nicht aigens insigels enhaben, *mit ihres Grundherrn und* mit hern Ulreichs des Celler, zu den zeiten chuchenmaister der . . . herzoginne Johanne in Osterreich *Siegel.* — Der brief ist geben ze Wienne nach Christs geburde dreuczehen hundert jar darnach in dem sechs und virczigistem iar des sampcztags vor dem Palmtage.

Perg. 34 × 21, Falte 2·3. Beide Siegel an Pergamentstreifen: 1 rund (2) grünes Wachs auf ungefärbtem, etwas beschädigt. IV. A. 2. Umschrift: . . . I. ℞. VENDONIS SARTORI. Herzschild längs geteilt, linkes Feld leer; rechtes undeutlich, — 2 rund (3) ungefärbtes Wachs, beschädigt IV. A 2. Umschrift: S. VLRICI. CELLE. Brustschild mit Gatter. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Litera super macello circa ecclesiam sancti Michaelis. 1346; *des 16. Jhdts.:* um die vleischpanckh zu sand Michel um ein zentten unslit zu des Stibori Kretzl stift zu Wienn in S. Michaels pfarrkirchen daselbs. fleischpankh. 1346 jar; *des 17. Jhdts.:* Den Centen unsludt betreffundt Nr. 13. Lit. N. *(mit Rötel:)* CC. Cession und verkauffung des Inslatgelts ewiges purgkrechts dem Stibori Kretzl gethan. Nr. 1; *des 19. Jhdts.:* Cession und Verkaufung des Inschlichtgeldes ewigen Burgrechts dem Stibori Kretzel, der es dann zu St. Michael in Wien gestiftet hat. Im Jahre 1346. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 997.*

51 *1346, April 24, Wien.*

Maister Albrecht ... pucharzt des ... herczoge Albrechtes ze Österreich, ... und pharrer ze Valchenstain *stiftet zu seiner, seiner* vodern und nachchomen selen ze hilf und ze trost eine ewige tägliche meße in der Teutschen herren chirichen ze Wienne *und bestimmt dazu folgendes* chaufgut, daz *er um sein* aigenhaftes varunt gut gechauft *hat: 4 Pfund Wiener Pfennig Burgrecht* auf Ulreichs weingarten des smits von Medlich, der da leit ze Medlich hinder dem marchte ze nachst Leopolts weingarten des verber; *ein Pfund Gülte* auf Chunrats haus des maentler, daz da leit ze Wienne gegen der Himmelporten über; *3 Pfund Gülte* auf Jansen haus des Chumerschul des vischer daz da leit vor Werder tor ze Wienne ze nachst dem haus daz Stephans des Saelighaentleins gewesen ist; *1 Pfund Gülte* auf Hainreichs weingarten des Juchleins des fleischhakcher, der da leit vor Chaerner tor in dem obern Harde; *1 Pfund Gülte auf seinem Haus, das er selbst bewohnt und gelegen ist* hinder dem Newenmarchte, *und das er gekauft hat* wider Herranten den Tekchenschaden; *sein zweites Haus ebenfalls* hinder dem Newenmarchte *zwischen dem erstgenannten seinem Hause und* Otten haus des Raeschleins *gelegen, von welch letzterem man jährlich den* herren dacz dem Tewtschen haus *4 Wiener Pfennige Grundrecht dient;* $^1/_2$ *Joch Weingarten* ze Otachrinne *gelegen* nachst des Swaemleins weingarten. *Das Verleihungsrecht der täglichen Meße steht nach des Stifters Tod dem* pharrer ze Haymburch *zu; ernennt er bei eintretender Vakanz nicht binnen Jahresfrist einen Priester, geht das Verleihungsrecht auf dem* comitevr daz dem teutschen haus ze Wienne *über; der Komtur kann auch das Haus oder den Weingarten an sich nehmen, wenn der bestellte Kaplan der Messe säumig ist;* wäre aber daz die herren dacz dem teutschen haus der messe in irm gotshaus nicht haben wollten lazzen, *soll der Pfarrer von Hainburg* die messe legen in ein ander gotshaus ze Wienne innerhalb der rinch maur, *doch verlieren* die herren daz dem Teutschen haus *dann alle Rechte auf die Messe.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers, mit hern Reymprechtes insigel des Zaunruden zu den zeiten purgermaister ze Wienne und mit hern Hagens insigel von Spilberch und mit hern Hainreichs insigel des Würffels, die diser sache gezeuge sind. Diser brief ist geben ze Wienne nach Christes gepurt dreutzehen hundert iar darnach in den sechs und viertzgisten jar an sand Gorgen tag.

Perg. 54·5 × 35 Falte 4·5 Die 4 Siegel abgefallen. Rückenvermerk: des 15. Jhdts. litera super fundacione misse ... collac ... 2; *des 18. Jhdts.:* Fundatio missae perpetuae cuius collator parrochus Haynburgensis. 1346 Nr. 19. Nr. 11., Nr. 8 *des 19. Jhdts.:* Meister Albrecht Pfarrer zu Falkenstein stiftet eine ewige meße in der Deutsch Herren Kirche mit verschiedenem Burgrechte. Im Jahre 1346. Nr. 53. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 5, Nr. 4805.*

52 *1346, Dezember 28.* —

Margret, Ulreichs des Greuls witib *gibt, nachdem ihr* swecher Ruedolf der Greul und sein sun Ulreich, *ihr* wiert, . geschafft haben an irn lesten zeiten ein halb phunt gelts zu san Margreten gotshaus zu Engsesveld, do sev wegraben sind und ander in vodern, zu einem ewigen nacht liecht, .. dem pharrer des vorgenanten gotshaus oder wer des eegenanten nachtliechtes phleger ist, *4 Pfund Wiener Pfennig,* daz man die an leg nach der pharrleute rat.

Besiegelt mit Ruedolfes insigel des Greuls ... pharrer zu Buldesdorf. Datum anno domini MCCCXLVII feria V in die Innocentium.

Perg. 19 × 12·5 Falte 1·7. Siegel abgefallen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: vacat. ego credo, quod fundacio ista veniat ex Mairspieretpawm trans Danubium ut in libro fundorum reperies; *des 17. Jhdts.:* Nr. 33, Nr. 1, 1347; *des 19. Jhdts.:* Greulin Margreth stiftete zur Pfarre Enzersfeld einige Pfunde Wiener Pfennig auf ein ewiges Licht. Im Jahr 1347. Nr. 67

53 *1349, September 17,—.*

Chunrat und Ott und Ulrich, weilen Chunrats des Gneusen des Wolfshover sune ze Valbach, *stiften für ihren Oheim* Jacoben den Schalhausen und Jansen seinen sun, *für ihren Vater und ihre Mutter Agnes und alle deren Vorfahren mit 1 Pfund Wiener Pfennig* ewigen gelts, daz emolen geschatzt ward für *18 Pfund Pfennig Wiener Münze, auf einem halben Weingarten zu* Valbach *ihrem väterlichen Erbe gelegen,* zu sand Lamprechten und der pharr ze Valbach *einen Jahrtag am 2. Sonntag in der Fasten mit Messe, Vigilie,* oblay und mit almusen, als ver das phunt phennig geraichen mag mit wizzen eines erbern mans oder zwair in der pharr.

Besiegelt mit der Aussteller und ihres vettern insigel Chunrats des Gneusen von Pratizz. Der brief ist geben nach Christes gepurd dreuzehen hundert jar da noch in dem neun und neunczigistem jar des phincztages an sand Lamprechtstag.

Perg. 31 × 13·8, Falte 1; von den 4 an Pergamentstreifen anhängenden Siegeln sind 1 und 4 nebst der Pressel verloren. 2 rund (3), ungefärbtes Wachs. IV. A. 2. etwas beschädigt. Umschrift: ✠ S. OTTO ..... GNE .. SSOIS, um durch

drei horizontale Querbalken geteilten Brustschild; 3 und (3) ungefärbtes Wachs. IV. A. 2. beschädigt. Umschrift: † S. VL . . . . . . GNCV . . SOIS um durch drei horizontale Querbalken geteilten Brustschild. — Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: pro vinea in Walba. G; *des 16. Jhdts.:* Gehet die pfarr Falbach an. anno 1319; *des 18. Jhdts.: Nr. 10, 9, 5; des 19. Jhdts.:* Conrad, Ott und Ulrich, Bruder stiften zur Pfarre Valbach auf einen ewigen Jahrtag einen 1/2 Weingarten zu Valbach gelegen. Im Jahre 1349.

54 *1349, September 29, Wien.*

Dietreich weilent chorherre zu sant Stephan ze Wienne *stiftet* auf unser vrowen alter zu der Himmelporten ze Wienne *zu einer ewigen täglichen Messe 10 Pfund* Wiennaer pfenning gelt ewiges purchrechtes und die sint gelegen: *2 Pfund* auf der vrowen haus von Tulln pei sant Nyclas pei den rorn und haizzet in dem langen chelre; *2 Pfund* auf Chunrats haus in dem himel an dem alten vleischmarchte und ist weilent Nichlas dez Haekchler gewest: *2 Pfund* auf Petreins dez vleischakcher haus pei sant Larentzen hinder der padstuben; *1 Pfund* auf Herrantz haus in der Chaernaerstrazze gegen sant Johanns und ist weilent der hansgrafinne der Verbaerinne gewest; *1/2 Pfund* auf Ulreichs des purgaer pekchen haus gegen der Himelporten über; *1 Pfund* auf Ulreichs des Lederlacher haus vor Stubentor an dem graben *und 12 Schilling* auf Chunrats Ledraer dez beraitschafts haus vor Stubentor pey dem graben; *der Nutzgenuß dieser 10 Pfund fällt* Wernharten Wolfharten von Velsperch, weilen chorherr zu sant Stephan ze Wienne *zu; nach seinem Tode oder wollte er die Messe nicht persolvieren, haben den Nutzgenuß auf Lebenszeit oder so lange als sie die Messe persolvieren der Reihe nach a)* Herman von La des erbaeren priester hern Perchtolts dez Gaeuchramer chapplan; *b) des Stifters Vetter* Nyclas, Haensel Vlusch sun von der Neunstat pei Olomuncz, ob er priester wiert; *c)* Nyclas des Ammans chapplan in der Schefstrazze ze Wienn; *d) des Stifters Vetter* Nyclas, Eberharts sun des Chramer von der Neunstat pei Olomuncz, ob er priester wiert; *e)* Hainreichen von Preussen, chapplan zu unser vrovn auf der Stetten; *f) des Stifters Schüler* Chunrat von Neunburch, ob er priester wierd; *g)* priester Petrein von Troppaw chapplan in dem werd ze Wienne; *h)* Ulrich chapplan zu unser vrown auf der Stetten; *i)* Jansen, als weilen schulmaister ze Perchtoltsdorf, ob er priester wiert. *Nach all deren Abgang hat das Verleihungsrecht* die maistrinne zu der Himelporten . . . . und ier sammunge, *doch darf nie ein* schulaer *präsentirt werden, die Vakanz darf nicht länger als 3 Wochen dauern; kommt das Kloster seiner Pflicht*

nicht nach oder wollte es die Gülte der Stiftung entziehen, so sol der chormaister zu sant Stephan und der purgermaister und der spitalmaister ze Wienne *Messe und Gült* legen .. auf unser vrown alter in der purger spital *und den Priester dazu wählen. Erfüllen auch sie ihre Pflicht nicht, so gehen alle Rechte an die Messe auf*. di vrowen von sant Chlaren *über. Zu dieser Messe gehört ferner a) des Stifters* haus, daz gelegen ist in der Schuelstrazze zenachsts hern Perchtolts dem schuczenmaister also: swelich priester die messe inne hat, der sol auch das haus inne haben und sol auch zu allerzeit vier erbaer arm priester *darin aufnehmen, zwei* von unser vrown auf der Stetten und ainen von sant Stephann und einen von der Himelporten; *drei von ihnen sollen* die undern drei chamern haben pei dem ingange auf der erden und der vierd soll di obern chamern haben neben der stuben und dieselben vier priester schullen winterszeiten die stuben halb haben und der wiert halb; *8 Tage nach Abgang eines solchen Priesters ist die erledigte Stelle zu besetzen, widrigenfalls* der wiert .. sol als oft geben den siechen in der purger spital *2 Pfund Pfennig* um ein mals; *die 5. Kammer* auf der erden gegen hern Hainreichs haus über von Brunne ist bestimmt einem igleichen armen, ellenden priester, wanne der von vroemden landen chom und der herbergen pittet, daz man den acht tag dar inne herberge *unentgeltlich; die andern Priester zahlen je 60 Pfennig jährlich, damit* der wiert daz haus mit fewer und mit paw desterpas mug verwesen. *b) 3 Pfund Pfennig Burgrecht gelegen* auf der Hainbotinn haus in der Wiltwercher strazze ze nachst dez alten statschreiber haus hern Walchuns und ist weilen dez Harmarchter gewest; *dieses Burgrecht ist mit 15 Mark Silber abzulösen, diese aber wieder auf 3 Pfund Burgrecht zu verwenden; 2 Pfund davon sind bestimmt zur Erhaltung des Hauses und zur Zahlung des Dienstes, nämlich 7½ Pfennig Grundrecht und 12 Schilling Burgrecht; das 3. Pfund ist zu einen Jahrtag bestimmt, der in derselben Kirche an des Stifters Todestag zu halten ist, wo die Stiftmesse gelesen wird; wird der Jahrtag ein Jahr nicht gehalten, muß die betreffende Kirche* in der purger spital den siechen ze pesserung geben *2 Pfund Wiener Pfennig.*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers 2. des Konvents zur Himmelpforte, 3. hern Jacobs zu den zeiten chormaister zu sant Stephan ze Wienne; *4.* des erbern ritter hern Hagen von Spilwerch 5. dez erbern manns hern Jacobs des Maeserlein purger ze Wienne. — Geben ze Wienne nach Christus gepuerd dreuzehnhundert jar darnach in dem neun und vierzigisten jar an sand Michels tag.

Dem Kaplan der Stiftmesse soll zu dem Jahrtag noch gegeben werden 2 Pfund, der ains leit auf der purger waghaus, daz ander auf der Hainbotinne haus.

Perg. 70 × 30, Falte 4·5. Siegel 1, 2, 4, 5 fehlen; von 3 Rest an Pergamentstreifen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: ad coeli portas. Nota quod . . . XIII. *des 16. Jhdts.:* Stiftbrieff gen hymelporten umb ayn ewige meß; de monasterio ad celiportam. Duas quidam fundavit missas, quarum unam ad coeliportas, alteram ad sanctum Stephanum (!), ad quam illam missam unam domum, in qua semper quartuor debent habitare sacerdotes pauperes; *des 19. Jhdts.:* Herrn Dietrich weilendts gewesten Chorherns zu Wienn bey St. Stephan gemachten stüfftbrief auf 2 messen de dato 1349 an St. Michaels tag. Regierungsstiftbriefsammlung 53/74. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt. Bd. 1, Nr. 998.*

55 *1349, Oktober 28, Wien.*

Albrecht herzog ze Osterreich ze Steyr und ze Kernden *gewährt, daß der* jeweilige pharrer ze Haimburch furbazzer alle die zu chirichen leihen sol, die zu der pharrchirichen ze Haimburch gehörent und swem er derselben chirichen ainev leihet, der sol da bey beleiben ze seinen lebtagen. . . . . . geben ist am sand Symon und Judastag ze Wienn nach Christes geburd dreuczehnhundert jar darnach in dem neun und vierczistem jar.

Perg. 22 × 14 Falte 3.5; Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Fraihait, dass man die capplan confirmiren darf. Nr. 282. Haimburg betreffend. Confirmationsbrief. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 5 Nr. 4807.*

56 *1350, März 14.*

Stephan von Slat *vermacht* der Grillenperigerin *40,* der Tewirginn *20, seinem Schaffner* Christann *20, seinem Schreiber 10, seinem* chelner Mertlein *10, seinem Koche 2, seinem Marstaller 3, seinem Kammerer* Ponhalm *5 Pfund Pfennig; 10 Pfund Pfennig aber* zu der chirichen gegen Pranperch, wovon man chelich und messgewant und messpuech *kaufen soll; seinem* alten schreiber Dietmann *20,* hincz unser vrawen gezell *10 Pfund Pfennig* zu dem werich; gen Wolfgerstorf zu seiner newen chirichen *300 Pfund Pfennig,* do man mir drey priester von ewigen schol; *weitere 100 Pfund zur selben Kirche* zu dem werich und zu dem dache, daz man die mit ziegeln dache; *50 Pfund* für chelich und messgewandt und messpuch. *Diese 600 Pfund schuldet dem Testator* der Weizzenekker, *der sie am nächsten 24. Juni zahlen soll. — Für 8 Pfund Pfennige Gülten* zu Voitzprunn *sollen für ihn, seine Hausfrau, Tochter und Mutter* in der chirichen ze Wolfgerstorf *4 Jahrtäge gehalten werden, wofür sein Oheim von* Hochenberch *sorgen wird,*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers. 2. Gerhochs von Radekke, pharrer ze Pilichdorf, *3. des Ausstellers Schwager* Herman von Wolfgerstorf *und 4. des Ausstellers Schwager* Reinprechts von Pilichsdorf. Der brief ist geben nach Christes gepuerd dreuczehn hundert jar darnach in dem funfczigistem iar an dem swarczen suntag in der vasten.

Perg. 35 × 18, Falte 0·6; Siegel abgefallen; Siegel 2 etwas beschädigt rund (2·5) ungefärbt IV. A 1. Umschrift: + *S. GERH .... ADEKE .... Rad mit Felge und 6 Speichen; vgl. Fontes rer. Austr. 51 Nr. 316; Siegel 3 teilweise erhalten 6eckig, ungefärbt, IV. A. 2. ..... AN. DE. WOL .... STORF; vgl. Hantaler, Recensus 2, Taf. 49, Nr. 9. Siegel 4 abgefallen. — Rückenvermerk des 18. Jhdts.:* furssenprunn 1350. P. H. Nr. 1; *des 18. Jhdts.:* Stephan der Glüt stiftete zur Kirche Pranberg zehn Pfund Pfennig dann zur Kirche Wolfersdorf 600 Pfund Pfennige. Im Jahre 1350.

57 *1350, April 30.*

Hainreich von Eslarn, ... richter ze Wienne, *urteilt, nachdem vor ihn* chom in die purger schranne ze Wienne fur rechtes gericht der erber ritter her Dyetmar von Meinhartzdorf und chlagt mit vorsprechen hincz Andres des Chranestes saeligen haus, gelegen an den Chienmarkcht zu Wienne und haizzet dacz der heiligen Drivalticheit, des ain drittail ist des grozzen hauses, gelegen an dem Chienmarkht und ist der selbe sein drittail daz voder haus gegen der strazze an dem ekke, daz seines vater hern Jacobes des Chranestes saeligen gewesen ist, umbe *200 Pfund Wiener Pfennige,* der fur daz selbe egenant drittail phant war unverschaidenleich mit andern phanden, als sein prief sagt, den er dar uber het. als verre daz er dazegenant gelt auf dem egenanten drittail des vorgenanten gantzen hauses mit rechte behapt und ward auch im da ertailet und vervolget mit vrage und mit urtail, er scholt mir mein recht geben; daz hat er getan und scholt ich in des vorgenanten drittailes des egenanten gantzen hauses dacz der Drivaltichait gewaltis machen und an di gewer setzen. dez han ich auch getan, furbaz, vreyleich und ledicleich ze haben, *darüber nach Belieben zu verfügen.*

Siegler der Aussteller. — prief . . gegeben nach Christes geburde dreuczehn hundert jar darnach in dem funfczigisten jar des naesten vreytages nach sand Gorgen tag.

Perg. 27 × 15, Falte 3. Siegel samt Pergamentstreifen abgefallen. Rückenvermerk: der gehört über dez Himig haws. 4 Nr. 13. 1350. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 999.*

58 *1350, Mai 19, Wien.*

Stibor Chrezzel .... herzog Albrechts ...... cuchenmaister *vermacht alles, was er besessen hat, bevor er seine nunmehr verstorbene Hausfrau* Gerwirch *heimführte, seinem Sohn* Nyclas, *als: 1. vier* weingärten den Lengenvelder, Plezzen, Hakenberger und den Nusberger; *60 Pfund Wiener Pfennige Gülten, gelegen zu* Poppiz ... ze Merhern; *sein Haus, in dem er wohnt, gelegen* bei den pheilsnizzern ze Wyenn und das weilnt dez Chrannests gewesen ist; *eine Wiese zu* Ebirstorf, *alles* silberin geschure *ohne jenes, welches* Gerwirch *gebracht hat, endlich* alles hausgeraethe swi so das genant ist; *2. soll man* alle wappen, *dann die* vingerlein und heftil *seiner verstorbenen Gattin verkaufen und das Geld unter Hausarme verteilen; 3. soll man* alles silberin geschure, *das der verstorbenen Gattin gehörte,* das zehn stucke seint, *seine 7* silberin gürtel und drei beslagen Basler *verkaufen und darum Kelche für arme Kirchen kaufen; 4. alle Perlen sind zu einem Meßgewand in die von ihm (Chrezzel)* in sand Nyclas abseiten *bei St. Michael zu stiftende Kapelle zu verwenden; dieser Kapelle gehört auch die Badstube am Schweinemarkte mit 24 Pfund Gülten: dafür soll der Kaplan zu Nicolai einen Jahrtag in der Kapelle begehen mit 13 Priestern; jeder Priester erhält von dem Kaplan, der ihnen auch ein Mahl gibt, 12 Pfennig; der Kaplan hat mit Wissen des Zechmeisters von St. Michael jährlich ein Pfund Pfennig, zu jedem Quatember 60 Pfennig,* under die priester, di zu den zeiten gesellen in derselben pharr seint, *zu verteilen, damit sie seiner und seiner Gattin sowie Nachkommen* an der predig oder swan si unsers hern leichnam oder das heilig öl tragen, vleisicleichen gedenkent; *zu dieser Kapelle stiftet er ferner eine zu* Paltramdorf *gelegene Gülte von* zwen meczen waicz, *die seine Gemalin von ihrem Vater* Dietreichen dem Urwaezzen purger ze Wyenn *erbte, und noch bei Lebzeiten mit ihrer Mutter* Elsbethen *für diese Kapelle bestimmte; dann 18 Schilling Gülte gelegen auf einem Weingarten,* der da Michels der Drescher ist, *für Wachskerzen auf dem Altar; schließlich 10 Schilling Gülten gelegen* bei sand Michel pharr ze Wyenne auf Heinrichs vleispank, Gigilprechts sun, ... umb öl daz in der lampen prinnen schol baid tag und nacht; *5. von seinem* beraitem gelt, *das 800 Pfund sind, sind 300 Pfund für den Bau einer dem h.* Nicla, Stephan und Kathrein *geweihten Kapelle* in sand Nyclas abseiten in sand Mychels pharr zu Wyenne, *darinnen er und seine Gemalin beigesetzt werden, zu verwenden; Patron der Kapelle ist der jeweilige Herzog von Österreich; zuerst*

soll sie Jansen, pharrer zu Rainpach, *verliehen werden. Der Kaplan dieser Kapelle hat täglich darin Messe zu lesen*; *6. für* das closter zu Gemnik *bestimmt er 300 Pfund Pfennig*; *dafür ist eine Gülte jährlicher 30 Pfund zu kaufen, für die ein Jahrtag gehalten werden muß, an dem 10 Pfund* under convent *zu verteilen sind, die andern 20 Pfund* bei dem closter bleiben, *damit am Jahrtag 13 Arme mit Speisen und mit 3 Pfennigen beteilt werden; 7.* der purger spital ze Wyenne *erhält 100 Pfund Pfennige, für die ein Gülte von 10 Pfund zu kaufen ist, damit an dem Jahrtag* den armen ein mal und iegleichem ein phennig *gegeben wird;* iegleichem priester, di in dem spital sint, *werden 3 Pfennig gegeben, damit sie für ihn und seine Gemalin beten*; *was von der Gülte erübrigt wird, bleibt dem Spital; 8. für das Begräbnis sind 50 Pfund Pfennig bestimmt; 9. für aushaftende Verpflichtungen sind 50 Pfund Pfennige bestimmt; was dabei erübrigt wird, ist unter Arme zu verteilen. 10. Alle Pferde sind zu verkaufen, der Erlös ist unter die Diener zu verteilen, u. zw.* dem langen Chrezzel *40 Pfund, dem* churzen Chrezzel *30 Pfund, den 2 Marstallern 8 Pfund, dem Diener* Nykil *5 Pfund. dem Schaffner* Georgen *5 Pfund, dem Koch 4 Pfund,* Heinzlein *4 Pfund, seinem* renner Paul *2 Pfund, der etwaige Rest soll von seinem Oheim* Jans von Poppicz und maister Vende purger ze Wyenne und Johannes chapplan pharrer zu Rainpach *an seine* armen vreunt *verteilt werden; 11. Sollte er (Chrezzel) um Michaeli oder bald danach sterben, sollen die soeben genannten drei Testamentsexekutoren von der* varunden habe, die unverschaft ist, ez sei von wein oder traide, *seinem Sohn* Nyclas seine weingarten pawen und das ubrige durch Got geben; *stirbt aber sein Sohn* Nyclas, *bevor er großjährig ist, soll sein (Chrezzels) Oheim* Jans von Poppicz *oder dessen Nachkommen die jährlich zu leistenden 60 Pfund Pfennige mit 500 Pfund Wiener Pfennig ablösen; davon sind 100 Pfund auf eine Gülte von 10 Pfund jährlich* in der purger ze Wyenn spital *für einen zweiten Jahrtag zu verwenden; 100 Pfund sind unter seine armen Verwandten, 200 Pfund unter Hausarme zu verteilen; um die letzten 100 Pfund ist eine Gülte von 10 Pfund zu kaufen und davon für einen Jahrtag je 2 Pfund zu geben den* Predigern, den Augustinern, den minner prudern, den Schotten und zu unser vrowen dacz Wyenn auf der Stetten; die weingarten der Lengenvelder und der Nusperger *und die Wiese zu* Ebirstorf *fallen an die Kapelle bei St. Michael, an* Gemnik die weingarten der Plezzen und der Hakenberger, *sowie das Haus für einen zweiten Jahrtag.*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Testators 2. Burcharten dez Kneuser *3.* Heinreichs des Wrfels purger ze Wyenne *4.* Jansen seines ohemen von Poppicz, *5.* Venden purger ze Wyenn *6.* Jansen chapplans pharrer zu Rainpach. — Dieser prief ist geben da nach Christes geburd ergangen waren dreuzehen hundirt jar dar nach in dem fumfzigesten jar an dem Mitichen in der chotemner in phingist wochen ze Wyenn in meinem hause under den pheilsnizzern, das weilet dez Chrannest gewesen ist.

Perg. 52 × 38, Falte 4. Siegel 1, 2, 4, 5 und 6 abgefallen, 3 rund (3) beschädigt, rot auf ungefärbtem Wachs, IV. A 2. Umschrift: S. HAINRICI TEZSERI Würfel im Herzschild mit Dreipaß. Rücksiegel: Gemme: — Rückenvermerk des 18. Jhdts.: Testamentum Styborii Chrezzel, in quo et fundatio ad altare S. Catherinae ab eodem erecta continetur. Nr. 1, Citt. A. X. Nr. 2 CC *(mit Rötel)* Anno. 1350; *des 19. Jhdts.:* Stibor Chrezzel stiftete bei St. Michael allhier die St. Niklaskapelle mit einer Badstube an dem Schweinemarkt zu Wien samt 24 Pfund Geldes, dann stiftete er weiter 100 Pfund Pfennig in das Bürgerspital zu Wien und machte eine Stiftung von Jahrtagen, die in mehrere Klosterkirchen gehalten werden soll. Im Jahre 1350. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1000.*

59 *1350, Juni 19.*

Dyetmar von Meinharczdorf und Angnes *seine Hausfrau verkaufen um 100 Pfund Wiener Pfennige an* hern Hainreichen von der Neyze *a) mit ihres* gruntherren hant hern Jansen des Greiffen *ihr* drittail . . . . an dem grozzen haus gelegen an dem Chienmarkcht ze Wienne, daz weilent hern Jacobes des Chranestes gewesen ist und haizzet dacz der heiligen Drivaltichait; und ist derselbe drittail dez vorder haus gelegen gegen der strazze an dem ekke gegen hern Ruegeres saeligen haus über von Pulchka; *von diesem Hausdrittel dient man jährlich 4 Wiener Pfennige Grundrecht und* den geistleichen chlostervrowen von Tuln *2 Pfund Wiener Pfennige Burgrecht; b) mit ihres* gruntherren hant hern Benedicten . . . amptman der Schotten guet zu Wienn *α) ihr Haus* daz weiln des Chleber gewesen ist, daz da leit vor Schotten tor ze Wienne auf der Newenwurgerstrazze an dem ekke, da man get zu dem Plezenprunne und den weingarten, der hinden dar an stozzet; *von Haus und Weingarten dient man dem Schottenkloster jährlich 24 Pfennig Grundrecht; β) ihren Baumgarten, gelegen bei dem* Pleczenprunne und auch daz haus gelegen dar an, *woron man dem Schottenstift 6 Schilling Wiener Pfennig jährlich zu Grundrecht dient* und den chlostervrowen hincz sand Nycla ein halb pfunt und den herren hincz sand Pölten *3 Pfund Wiener Pfennige Burg-*

recht; diese vorgenanten gueter sind *ihr Pfand gewesen für 200 Pfund Wiener Pfennig* von Andre saeligen dem Chranest.

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers, 2. ritter hern Jansen des Greiffen *3.* hern Benedicten ... amptman der Schotten guet zu Wienne *4.* hern Dietreiches des Flusthartes ... purgermaister zu Wienne, *5.* hern Sighartn des Prunner *6.* hern Wernharten des Chranestes. — Der prief ist gegeben nach Christes geburde dreuczehnhundert jar darnach in dem fumfzigesten jar des naesten samstages nach sand Veycz tag.

Perg. 46 × 23, Falte 4; Siegel 1 Bruchstück rund, ungefärbtes Wachs IV. A 2. Umschrift .. *DIETMAR D* .... *Herzschild undeutlich; Siegel 2, 3 und 4 abgefallen; 5 Bruchstück, rund (2·2), ungefärbtes Wachs, IV. A 1; vgl. Jahrbuch der Kunstsammlungen des Ah. Kaiserhauses 16, 12727, 6 abgefallen. Auf dem Pergamentstreifen des Siegels 1 ist zu lesen:* vetter Ulrich des Pfuntmaschen; *auf dem des Siegels 2:* herczog .... chinden in dem . drey pfunt Wienner pfennig; *auf dem des Siegels 3:* hern Friedrichen .... — *Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* Literae Hinrici de Neys. Der briff ist von des haws wegen trivaltikeit; *des 17. Jhdts.:* datirt im 1350 Jahr; *des 18. Jhdts.:* Tertiae partis Originale de quadam domo donatae capellae Sanctae Trinitatis Nr. 4; *des 19. Jhdts.:* Dietmayer von Jembzartsdorf macht ein Geschenk von einem Hause am Kiehnmarkte zu Wien zu der heil. Dreyfaltigkapelle. Im Jahre 1350.

Geschichte des Wiener Stadtphysikates.

Von

Dr. Leopold Senfelder.

Die ersten Anfänge einer organisierten öffentlichen Gesundheitspflege in Wien reichen — soweit die vorhandenen Quellen eine Beurteilung gestatten — bis auf Ferdinand I. zurück. Dieser verhältnismäßig späte Beginn ist um so verwunderlicher, als ja die Stadt seit frühester Zeit oftmals von mörderischen Seuchen heimgesucht wurde und das Unglück gemeiniglich als das beste Zwangsmittel zur Einführung von Reformen gilt.

Zwar bestand in Wien seit dem Ausgange des 14. Jahrhundertes eine medizinische Fakultät, doch hatte diese zunächst die Heranbildung von Ärzten im Auge und war ähnlich den gewerblichen Innungen damaliger Zeit in erster Linie auf die Wahrung ihrer persönlichen Interessen und Freiheiten bedacht. Die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege gehörte nicht in ihren Macht- und Pflichtenkreis und darum erhob sie ihre Stimme nur dann, wenn dabei eigene Interessen im Spiele waren oder sie seitens der Regierung oder Stadtvertretung um Rat gefragt wurde.

Man darf der Fakultät diese weise Zurückhaltung im Raterteilen nicht gar zu sehr verübeln, denn sie konnte jedesmal fast mit Sicherheit darauf rechnen, daß für sie als Endresultat nur neue Lasten erblühen werden. So mußte sie bei Erneuerung und Verbesserung der alten Freiheiten durch Maximilian I. (Baden, den 9. Oktober 1517) die Verpflichtung mit in den Kauf nehmen, der Stadt Wien unentgeltlich je einen Armen- und Spitalarzt zur Verfügung zu stellen[1]). Wie lästig diese Pflicht einer damals mehr humanistisch als medizinisch veranlagten Körperschaft fallen mußte, ist klar. Als einzige „ergetzlichkeit" für diese und andere Lasten wird der Fakultät im Reformgesetz vom 15. September

[1]) Endlicher. Die älteren Statuten der Wiener mediz. Fakultät (1847), S. 83.

1537[1]) das ja ohnehin selbstverständliche alleinige Recht auf die ärztliche Praxis in Wien zugesichert.

Zu Zeiten einer drohenden Epidemie war der Anfragen bei der Fakultät kein Ende. Die Regierung fragte soviel und wollte sovieles von der Fakultät wissen, was diese wahrscheinlich selbst nicht wußte und daher auf die Dauer als recht lästig empfand (non parum se gravari sentiebat). Endlich glaubte die Fakultät damit einen Ausweg gefunden zu haben, daß sie die ganze zuwidere Sache (invisum onus) auf ein Mitglied ihres Kreises, welches von der Regierung besoldet werden sollte, überwälzte[2]).

Die Dekanatsperiode im Frühjahr 1540 war das Geburtsjahr dieses Sanitätsbeamten, für den die Regierung den Namen Magister Sanitatis prägte.

Magister Sanitatis, Meister der Gesundheit, wie stolz das klingt! Auf Grund dieser wörtlichen Übersetzung und ohne die geringste historische Unterlage schrieben Rosas und Aschbach[3]) dem Magister Sanitatis dieser Zeit die polizeiliche und administrative Leitung und Oberaufsicht in Sanitätsangelegenheiten zu. Unter Beihilfe historischer Belege und nüchtern betrachtet, erscheint dieser Beamte aber in etwas anderem Lichte. Wie der Freimann von aller Welt gemieden, ohne ärztliche Privatpraxis, auf geringen Sold angewiesen, der sehr oft gar nicht ausbezahlt wurde, oblag ihm einzig und allein die Pflicht, Pestkranke zu behandeln. Als Prügelknabe der Regierung, Stadt und Fakultät fristete er ein armseliges Dasein, bis entweder die Pest oder was sehr oft der Fall war, sein eigenes Leben infolge der Pest erlosch.

Der historische Magister Sanitatis, dessen Geschicke in der Folge dargestellt werden sollen, war also im Grunde genommen ein recht armer Mann.

Sehr bald lernte die Fakultät einsehen, daß ihr Vorschlag vom Jahre 1540 nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, denn die Regierung gewöhnte sich das viele Fragen nicht nur nicht ab, sondern war zur Zeit, da das Magisterium Sanitatis neu besetzt werden sollte, gar oft zu einem erregten Gedankenaustausch mit der Fakultät genötigt.

---

1) Kink. Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien III., S. 349 ff.

2) Acta facult. medic. univers. Vindob. ed. Schrauf III., S. 232.

3) Kurzgefaßte Geschichte der Wiener Hochschule im Allgem. und der mediz. Fakultät insbes. (Mediz. Jahrbücher des k. k. österr. Kaiserstaates, Bd. 37 ff.). Aschbach, Geschichte der Wr. Universität III., S. 76.

Ob im Jahre 1540 die Stelle besetzt wurde oder ob es vor Erlöschen der Pest zu keiner Einigung kam, ist nicht zu erweisen.

Erst im Jahre 1550, da die Seuche wieder auftauchte, erfahren wir Näheres. Dr. Andreas Plancus, das jüngste Mitglied der Fakultät, sollte mit dem Magisterium betraut werden. Dieser aber, der wohl schon damals an seiner 1552 veröffentlichten hebräischen Grammatik arbeitete und auch ordentlicher Professor für diese Sprache war, fühlte keinen Beruf, sein Leben als Pestarzt in die Schanze zu schlagen und lehnte dankend ab. Nun sollte der Dekan Dr. Wolfgang Lazius den Posten übernehmen, doch auch er entschuldigte sich und erwirkte von Ferdinand I. einen Befehl, gegeben zu Augsburg den 12. Februar 1551, laut welchem er mit Rücksicht auf andere Tätigkeit „beschreibung unserer historien, auch zuesamenziechung der alltten annalien" von dergleichen Lasten „so ime von seinen studiis und beschreybung unserer historien avociern und verhindern" befreit bleiben sollte.

Den nunmehr vorgeschlagenen Dr. Stephanus lehnte die Regierung als nicht zur Fakultät gehörigen Arzt ab. Doch auch der nächste Arzt, welcher endlich sich gegen einen Gehalt von 200 fl. rheinisch verpflichtete, Dr. Franz Vesalius, ein Bruder des großen Anatomen Andreas Vesalius, gehörte nicht dem Fakultätsverbande an. Am 11. August 1552 erhielt Vesalius vor der Fakultät in Gegenwart eines Regierungskommissärs und des Bürgermeisters die — leider nicht überlieferte — Dienstesinstruktion und nun hatte Wien den ersten Magister Sanitatis, allerdings nach dreivierteljährigem Warten erhalten. Wer unterdessen die Pestkranken behandelt hatte, bleibt ein Rätsel.

Von wahrer Zentnerlast befreit, schrieb der damalige Dekan Dr. Franz Emerich in das Protokoll: „Tantae molis erat, facultatem ex hoc onere levari." Das hat viel gekostet, die Fakultät von solcher Last zu befreien!

Die immer mehr um sich greifende Pest raffte in kurzer Zeit den Magister Sanitatis dahin und auch seinen unmittelbaren Nachfolger Dr. Johann Löffholcz ereilte im Winter desselben Jahres das gleiche Geschick. Besser erging es dem nächsten Magister Dr. Martin Stopius, welcher nach dem Erlöschen der Pest zum Lohn für seine Tätigkeit am 8. November 1554 die nunmehr dotierte Stelle eines Physikus im Bürgerspitale erhielt.

Am 7. Oktober 1558, da die Pest wieder sporadisch auftauchte, wurde das jüngste Glied der Fakultät, Dr. Johann Aicholtz,

gegen 200 fl. jährlich und in wöchentlichen Raten auszuzahlen, vorgeschlagen[1]).

Als derselbe im Oktober 1559 zum Dekan gewählt wurde, legte er sein Amt nieder. Fakultät und Stadtrat gaben ihr Gutachten vor der Regierung dahin ab, daß angesichts des günstigen Gesundheitszustandes ein Magister Sanitatis derzeit nicht nötig sei, doch wurde trotzdem Aicholtz für das folgende Jahr wieder aufgenommen. Im Dezember 1560 erhielt er von der Regierung behufs ärztlicher Pflege des Palatins Grafen Thomas Nádasdy einen dreimonatlichen Urlaub, mit der Ermahnung, nach dieser Zeit sein Amt, das er bisher in pestfreier Periode verwaltete, wieder zu übernehmen.

Unterdessen fungierte Dr. Andreas Dadius (Kienpaum). In diesem Jahre wurden zum ersten Male zwei Chirurgen, Georg Tormina und Johann Gross für die äußerliche Behandlung der Pestbeulen unter Aufsicht des Magister Sanitatis geprüft, doch verlautet nichts von einer späteren Indienststellung.

Dr. Andreas Dadius verwaltete auch nach abgelaufener Urlaubszeit des Dr. Aicholtz die Stelle weiter, gedachte sie aber im Herbst 1561, da der Boden heiß wurde, in die Hände der Regierung zurück zu legen.

Machte das einfache Wort Magisterium Sanitatis die Fakultät an und für sich schon nervös, so ist es begreiflich, wie sehr die vorsorgliche Handlungsweise, der Versuch des Dr. Dadius rechtzeitig sich zurückzuziehen, das Mißfallen der Regierung und Fakultät erregte. Letztere erklärte, keinen Ersatzmann stellen zu können, Dadius müsse entweder drei Monate vorher kündigen oder selbst für einen Ersatz sorgen. Jedem einzelnen Fakultätsmitgliede seien Leib und Leben genau so lieb „als yhme Dadio", es sei nur billig, daß der, welcher das Amt in guten Zeiten führte, es auch jetzt bei drohender Gefahr behalte.

Trotzdem mußte sich die Fakultät entschließen, auf Befehl der Regierung einige Ärzte namhaft zu machen. Diese waren: Dr. Kaspar Pirchbach, Ladislaus Stuff, Johann Aicholtz und Georg Walter. Da Dr. Dadius auf seiner Entlassung am Ende des Jahres bestand, entschied sich die Regierung für Dr. Pirchbach, der aber das Amt rundweg ablehnte und den Bakkalaureus der Medizin Johann Neuman als freiwilligen Bewerber nannte. Da sich kein Arzt bereit erklärte, auch keiner zur Annahme ge-

[1]) Acta facult. III., S. 251 ff., 255 f., 267, 300.

zwungen werden konnte und die Zeit drängte, erhielt Neuman am 12. November 1561 sein Dekret als Magister Sanitatis und so mußte Wien, die bedeutendste Stadt der deutschen Erbländer, der Sitz einer medizinischen Fakultät (inclyta facultas!) ihre an der Pest erkrankten Bewohner einem Studenten der Medizin anvertrauen; so beschämte der mutige Scholare seine feigen Lehrer!

Am 21. November kam an die Fakultät ein geharnischtes Schreiben der Regierung, warum man ihr „einen solchen imperitum magistrum" (Neuman) empfohlen habe. Es sei sofort ein tauglicher Arzt zu nennen, widrigenfalls alle Fakultätsmitglieder abwechselnd für je 14 Tage zur Behandlung der Infizierten herangezogen würden. Was war da vorgefallen? — Ein Bürger namens Hohenholzer hatte den Magister Sanitatis eines Kunstfehlers geziehen, doch ergab die Untersuchung, daß die Sache weit übertrieben und Dr. Dadius, nicht Neuman der Schuldige war.

In der größten Not, während die Fakultät um ihre persönliche Freiheit ernstlich besorgt war, kam Hilfe von auswärts.

Frohgemut mit einem kaum trockenen Doktordiplom in der Tasche kam Dr. Jakob Hartl von Italien her gegen Wien gezogen. Wie so vielen seiner modernen Kollegen schwebte auch ihm „ein Fixum" als Inbegriff und Ziel momentaner Sehnsucht vor Augen. Nach warmer Empfehlung und vorgeschriebener Prüfung durch die Fakultät wurde Hartl am 1. Dezember 1561 neben Neuman zum Magister Sanitatis ernannt. Für beide bedeutete das Ernennungsdekret ein Fahrbillet in das Jenseits, denn Hartl starb kurz darauf an der Pest, während Neuman noch Zeit fand, den Doktortitel zu erwerben und erst 1568 der Seuche zum Opfer fiel[1]).

Als Ersatz für Hartl verlangte die Regierung am 30. August 1563 einen neuen Magister Sanitatis. Bemerkt sei, daß um diese Zeit neben Neuman auch ein Chirurg (chirurgus pestiferorum juratus) tätig war.

---

[1]) Acta facult. IV. Diese und die folgenden handschriftlichen Sitzungsprotokolle befinden sich im Archiv des Wiener mediz. Doktorenkollegium. Band IV (1558 II bis 1604 II) ist derzeit unter der Presse. Der Einfachheit wegen sollen in der Folge nur die entsprechenden Dekanatsberichte zitiert werden: Decanat 1558 II Paulus Fabricius, 1560 II. Paulus Weidner, 1561 II. Mathias Cornax. Auf fol. 212ᵇ, 1574 I Diomedes Cornarius wird bemerkt, daß 1561 der Magister Sanitatis Dr. Laurentius Ayrer an der Pest gestorben sei. Derselbe mußte also kurz vor oder neben Dr. Dadius fungiert haben. — Über Aicholtz und Dadius sind zu vergleichen: Hartl-Schrauf Nachträge zu Aschbach, die betr. Kapitel.

Auf Zureden einiger „wohlmeinender" Kollegen, derzeit sei keine besondere Gefahr damit verbunden, erbot sich der Dekan Dr. Bartholomaeus Reisacher freiwillig zur Übernahme des Magisteriums, doch folgte bald nach einer Besprechung mit Freunden und Anverwandten die Reue und „Spectabilis" suchte eifrig nach einem Ersatzmann. Dieser fand sich auch in dem Doktoranden Laurentius Cimmerius, dem dieser Dienst sehr willkommen erschien (officium longe gratissimum). Cimmerius wurde vom Dekan zwar über den grünen Klee gelobt (de meliori nota commendavi), doch erklärte die Regierung am selben Tage, am 17. September, sie wolle „einen Doctorem unnd khainen Magistrum"!

Nun wurden Dr. Michael Spitaller, Kaspar Pirchpach, Reisacher, Paul Weidner und Michael Lingelius genannt, doch keiner wollte in den sauren Apfel beißen, so daß schließlich doch nur Cimmerius übrig blieb.

Kurz darauf bot sich ein Italiener, Sigismundus Berardus, zur Übernahme des Magisteriums mit der Erklärung an, er könne alle infektiösen Abszesse durch seine zwei Geheimmitteln heilen, doch entpuppte er sich bei der Prüfung als gewöhnlicher Betrüger[1]).

Im November 1567 wird wiederum Dr. Neuman als Magister Sanitatis erwähnt. Vorher nennen ihn die Akten zum letzten Mal gelegentlich seiner Promotion am 19. Jänner 1564 in dieser Eigenschaft. Da er nun in der zweiten Hälfte des Jahres 1566 Dekan war und ein Magister Sanitatis damals keine Sitzungen besuchen, noch weniger dieselben leiten durfte, muß er wohl einige Zeit vom Amte enthoben oder beurlaubt gewesen sein.

Im November 1568 traten einige Pestfälle auf und am 8. Dezember war der Magister Sanitatis eine Leiche[2]).

Nun begann wieder ein häßliches Schauspiel. Die Fakultät schlug ihr jüngstes Mitglied Dr. Thomas Jordan aus Klausenburg in Siebenbürgen vor, welcher im Jahre 1567 sich um die Erlaubnis, unentgeltliche Vorlesungen halten zu dürfen, beworben hatte, also Privatdozent werden wollte, aber bisher keine Erledigung bekommen hatte. Gleichzeitig bat die Fakultät, es möge in Zukunft der Magister Sanitatis nicht auch im Lazaret verwendet werden, da Neuman auf diese Art die Pest verschleppt habe.

[1]) Ebenda: Decanat 1563 I. Bartol. Reisacher.

[2]) Ebenda: Decanat 1563 II. Georg Walther, 1567 II. Ludwig Marchpeg, 1568 II. Paulus Fabricius.

Jordan, ein um die Epidemiologie verdienter Schriftsteller, lehnte die Stelle „aus Gesundheitsrücksichten" ab, verzichtete auf eine eventuelle Privatdozentur und nahm in Brünn die Stadtarztensstelle an.

In dieser großen Not und nachdem Jordan der Fakultät den Rücken gekehrt hatte, rettete wieder ein alter Student mit 30 Semestern, Johann Fraesel, die Ehre der Wiener Universität. Fraesel bat nur 2 bis 3 Tage Aufschub, bevor er das unvermeidliche Examen ablege, war aber bereit, den Dienst sofort zu übernehmen. Das Prüfungsergebnis über diesen bemosten Burschen faßt die Fakultät in den harten Schluß zusammen, der Kandidat habe zwar sehr lange studiert, sei in vielen Punkten wenig erfahren, könne aber so lange als Magister Sanitatis dienen, bis ein besserer sich finde.

Es erscheint im Lichte unserer Zeit ganz unverständlich, wie eine akademische Körperschaft sich soweit vergessen und einen verbummelten, alten Studenten der Regierung für einen solchen Posten anbieten konnte! Die Fakultät vertrat eben den Standpunkt, daß man vor allem ihre Rechte gegenüber den Kurpfuschern und fremden Ärzten schützen müsse und dann erst solche schwere Pflichten verlangen könne. Auch hätte sie so viele andere Obliegenheiten, daß man sie ganz leicht von „dieser gefährlichen Kondition" befreien und selbe einem der zahlreichen fremden Ärzte aufhalsen könne. In diesem Sinne wurde auch ein ausländischer Arzt Dr. Hermannus Sidereus (Eisenman) vorgeschlagen, ein höchst anrüchiges, bald darauf wegen Ehestörung und anderer Delikte aus den Erblanden verwiesenes Individuum[1]), welcher natürlich ablehnte und das Magisterium Sanitatis ein munus sordidum, abominandum, imo intolerabile nannte. In einer Eingabe an den Kaiser beschuldigte Sidereus die Fakultät, diese habe ihn so wie so nur darum vorgeschlagen, damit er um so sicherer zugrunde gehe und ihrer Habsucht nicht weiter hinderlich sei.

Von Fraesel wollte die Regierung wie begreiflich nichts wissen und verlangte einen Arzt aus der Fakultät, da sonst die Angelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung unterbreitet werden müßte.

---

[1]) Ein Unikum in seiner Art, die Abschrift eines Liebesbriefes von dem Friesen Sidereus, Regensburg den 19. Juni 1563 an den „herzallerliebsten Schatz" die Frau Katharina Spach, des Herrn Spach Hausfrau zu Passau, ist im Archiv des Wiener med. Doktorenkollegiums.

Da gedachte die Fakultät — es war am 12. Februar 1569 — des Dr. Martin Milius, der um 1563 als Pestarzt nach Iglau gegangen und seither dort als Stadtarzt tätig war. Milius überlegte die Einladung, das Magisterium Sanitatis in Wien gegen 200 fl. und freie Wohnung zu übernehmen, sehr lange und dankte endlich am 11. Mai für die ihm zugedachte Auszeichnung[1]).

Darauf schrieb der Dekan eigenhändig nach Wiener-Neustadt, wo Dr. Johannes Brandesides aus Prag hauste. Nach kurzer Überlegung sagte derselbe zu und wurde im Juni von der Regierung unter der Zusicherung, daß er Gehalt und Wohnung auch in pestfreier Zeit beibehalten könne, aufgenommen. Ihm zur Seite stand in Ermanglung eines besseren der von der Stadt bezahlte Chirurgus Sanitatis, auch Inspector infectorum genannte Thomas Pregg, der aber bereits am 5. Dezember starb. Die Präsentierung der Chirurgi Sanitatis vor die Fakultät behufs Prüfung oblag der Baderzeche, die angesichts der schlechten Zahlung auch keine Zechenglieder, sondern fremde, sich freiwillig meldende Personen vorschlug.

Im Frühling des Jahres 1570 resignierte Brandesides, blieb aber noch einige Zeit im Amte. Damals hatte die Pest ein wenig nachgelassen, um desto stärker im Herbste wieder aufzutreten, so daß die Regierung ihren Sitz nach Korneuburg verlegte. Diesmal ging der Wechsel glatt vonstatten, denn der schon früher genannte Dr. Andreas Dadius erbot sich freiwillig zur Übernahme. Dadius blieb 4 Jahre lang Magister Sanitatis, während welcher Zeit er selbst erkrankte und drei Kinder an der Pest verlor. Am 6. Mai 1574 verlieh ihm der Kaiser die erledigte Stelle eines Physikus im sogenannten Hofspital. Dadius starb am 15. September 1583[2]).

Mit dem Rücktritte des Dr. Dadius vom Magisterium Sanitatis erwuchs der Fakultät eine neue Plage, zumal die Regierung ausdrücklich ein Fakultätsmitglied für diesen Posten verlangte. Man beschloß die drei im Range jüngsten Ärzte Dr. Michael

---

1) Decanat 1568 II. Paul Fabricius, 1569 I. Caspar Pirchpach. Über Jordan vgl. Jöcher, Allgem. Gelehrten-Lexikon 1750 II., S. 1967; Haller, Biblioth. medic. pract. (1777) II., S. 204 f.

2) Decanat 1569 I. Caspar Pirchpach, 1569 II. Christoph Widman, 1570 I. Idem, 1574 I. Diomedes Cornarius. Brandesides starb 1573. Von ihm erzählen die Akten fol. 212^{b}: „Dr. Johannes Brandesides hat so vil Gefahr in diesem officio alhie überstanden, das er kaum mit dem leben davon komen ist, derwegen er Ursachen genommen, von hinnen sich wieder hinweg zu begeben".

Lingl, Benjamin Löbschütz und Diomedes Cornarius vorzuschlagen, doch ließ sich die Regierung gar nicht darauf ein, indem sie bemerkte, es habe den Anschein, als ob sich alle zu entschuldigen gedächten. Es sei daher bis 29. Juni ein bestimmter Kandidat zu nennen.

Am 31. Juni 1574 erfolgte eine kaiserliche Resolution, daß von nun an stets der jüngste Arzt des Kollegiums, ein Jahr lang das Magisterium zu versehen habe und demselben entweder der nächst ältere folge oder wenn inzwischen ein anderer aufgenommen worden wäre, dieser an die Reihe käme. Sollte ein Arzt gewichtige Gründe für die Befreiung vorbringen, so obliege ihm die Pflicht, einen Ersatzmann zu stellen. Die Resolution sollte mit dem Tage der Verkündigung, am 1. August, in Kraft treten und demgemäß der jüngste Arzt Dr. Cornarius Magister Sanitatis werden.

Wie begreiflich rief das kaiserliche Machtwort große Erregung hervor, denn dadurch war der gänzliche Rückgang der Wiener medizinischen Schule, für deren Gedeihen die häufigen Seuchen an sich schon ein großes Hindernis bildeten, besiegelt.

In einer Bittschrift an den Kaiser führte die Fakultät diesen Gedanken aus, daß ihre Mitglieder mit Funktionen für das öffentliche Gemeinwohl ohnedem überlastet seien, während so viele fremde Ärzte frei der Praxis und dem Erwerbe nachgehen können. Der Mangel an Erwerb sei die Ursache, daß die jungen Ärzte Wien verlassen und das Kollegium nun auf 10 Glieder, darunter mehrere „mit hohem Alter, ungewisser Gesundheit, Podagra, Asthma usw. beladen sind", zusammengeschmolzen sei. Diese Resolution werde Anlaß geben, daß die jungen Ärzte überhaupt Wien meiden werden und die Fakultät mit dem Absterben der alten Herren eingehen müsse. Die Ärzte tragen ja kein Bedenken, privat Pestkranke zu behandeln, doch scheut sich ein jeder, Magister Sanitatis zu werden, weil dieser die unsaubersten Orte, wo oft drei und noch mehr Infizierte ohne jede Pflege liegen, aufsuchen muß und selbst bei kräftiger Gesundheit — wie ja die traurige Erfahrung lehrt — entweder schnell zugrunde geht oder langsam dahin siecht oder seine Familie ansteckt. „Selten gehet ain Pestis ab, sie nimpt Ire Magistros mit sich hinwegk." Diese Aussichten sind für die Niederlassung junger Ärzte nicht gerade verlockend. Nirgends, weder in Deutschland, Frankreich oder Italien werden die Ärzte zum Magisterium Sanitatis gezwungen und darum bittet die Fakultät den Kaiser, die obige Resolution wieder aufzuheben.

Ganz sonderbar und geradezu gewissenslos erscheint in diesem Schriftstück der Vorschlag, Studenten mit diesem verantwortlichen Posten zu betrauen. Man kann sich wohl vorstellen, daß gerade bei Studenten nur die drückendste Armut den Entschluß, sein Leben ohne Kenntnis der nötigen Vorsicht aufs Spiel zu setzen, reifen konnte. Gewissenlos war es auch, einem wenig erfahrenen jungen Menschen die Pestkranken zu überlassen.

Der Kaiser nahm die Resolution zurück, ließ aber am 4. Oktober der Fakultät mitteilen, sie habe einen der deutschen Sprache kundigen Arzt, Magister oder sonst eine graduierte, geeignete Persönlichkeit anzugeben. Bald darauf meldete sich ein Student Christoph Fezius, der zwar geprüft wurde aber kurz darauf seine Bewerbung zurückzog, worauf die Fakultät am 30. Oktober ihr jüngstes Glied Dr. Diomedes Cornarius einstimmig vorschlug. Cornarius übernahm das Amt trotz anfänglicher Weigerung und fungierte bis Ende Dezember 1575. Während seiner Dienstzeit legte er der Fakultät die Frage vor, ob er auch — wie der Bürgermeister verlange — zur Totenbeschau und zum Besuch der Kranken in den Vorstädten verpflichtet sei, was einstimmig verneint wurde. Hierzu sollte er nur über besonderen kaiserlichen Auftrag von Fall zu Fall gehalten sein. Die Klagen, daß man ihm bisher weder Gehalt noch Wohnung, auch keinen Chirurgus Sanitatis beigestellt habe, möge er in einer besonderen Eingabe der Regierung oder Fakultät vorlegen.

Gleichzeitig mit Cornarius war der Mediziner Kaspar Zeitvogl als „adjunctus" aufgenommen worden, der nunmehr mit Rücksicht auf seine bisherige gute Verwendbarkeit für das kommende Jahr 1576 das Magisterium zugewiesen erhielt und selbes bis zum Juni 1581 verwaltete[1]).

Ihm folgte unmittelbar als der jüngste Arzt des Kollegium Dr. Benedikt Perger, der mehrmals zur Prüfung der Chirurgi Sanitatis in Bezug auf Pestbehandlung und Totenschau herangezogen wurde. Im Verlauf seiner Amtszeit verlangte die Regierung, es solle bei Erkrankung vornehmer Personen (personae graves) dem Magister Sanitatis einer der Senioren beigegeben werden, was aber die Fakultät als bisher nicht üblich ablehnte.

Nach einer Dienstzeit von 2 Jahren und 3 Monaten wurde Perger im November 1583 durch Dr. Mathaeus Judex alias

[1]) Decanat 1574 I. Diomedes Cornarius, 1574 II. Michael Spitaller 1575 I. Johann Aicholtz, 1575 II. Caspar Pirchpach. Über Cornarius: Hartl-Schrauf d. betr. Artikel.

Richter abgelöst. Hier ist zum ersten Male davon die Rede, daß der Magister Sanitatis vor Regierung und Kammer den üblichen Diensteid (solitum juramentum) ablegte. Judex wurde erst am 9. Jänner 1587 der Fakultät einverleibt und waltete seines Amtes bis zum 5. August des eben erwähnten Jahres. Trotzdem er durch Übernahme des Magisterium dem Wiener Kollegium einen großen Dienst erwiesen hatte, verweigerte ihm dieses die Bitte um Nachsicht der Repetitionstaxen.

Ihm folgte wieder das jüngste Fakultätsmitglied Dr. Andreas Isingius, nebenbei Professor primarius der griechichen Sprache. Das Amt dürfte seine Zeit nur wenig in Anspruch genommen haben, da er 1588 als Examinator der Apotheker, 1587 (Sommersemester) als Prokurator der ungarischen, 1588 (Wintersemester) der sächsischen Nation und 1588 (Sommersemester) als medizinischer Dekan fungierte. Nach dem Tode des Physikus im kaiserlichen Hofspitale, Adam Pretterschnegger, am 21. Jänner 1590 erhielt er dessen Stelle und legte am 8. Februar das Magisterium zurück.

Nunmehr bewarb sich der Professor der Mathematik und Bakkalaureus der Medizin Magister Christoph Burger, doch scheint er das Amt nur kurz inne gehabt oder gar nicht angetreten zu haben, da am 6. Mai 1591 der Bruder des vorigen Magisters, Professor der Medizin Dr. Martin Isingius ernannt wurde. Dieser starb aber schon am 18. Dezember desselben Jahres an den Folgen eines bösartigen Fiebers.

Dieses Mal gab es sogar zwei Bewerber, den Physikus von Raab Dr. Andreas Muschler und Dr. Johannes Petrus Magnus, welch letzterer auf Betreiben der Fakultät am 21. Februar 1592 von der Regierung angenommen wurde. Als kurz darauf die theoretische Lehrkanzel für die Ars parva Galeni frei wurde, bewarben sich Dr. Johann Leander und Magnus darum, doch war die Fakultät für ersteren, da Magnus als Magister Sanitatis ja ohnehin ganz bequem (sat commode) zu leben habe. Nichtsdestoweniger verlieh das Konsistorium dem Dr. Magnus die Professur. Wie dem Dr. Andreas Isingius brachte auch ihm dieser einst so gefürchtete Dienst keine besonderen Mühen und hinderte in keiner Weise seine sonstige Tätigkeit. Als er während seiner Dekanatszeit am 15. Jänner 1597 die Stelle bei der Regierung anheimsagte, erregte dies den Unwillen seiner Kollegen, die ihm vorwarfen, er habe den Gehalt durch fünf Jahre in aller Ruhe genossen. Die Regierung nahm aber doch die Resignation an.

Trotz drohender Anzeichen für das Wiederauftreten der Pest fanden sich unter den damals nicht auf Rosen gebetteten jungen Ärzten Bewerber, aus welchen Dr. Johannes Kaskius gewählt wurde[1]).

Im Sommer 1597 wurde, wie schon früher einmal, die Frage in der Fakultät aufgeworfen, ob der Magister Sanitatis zur Totenbeschau verpflichtet sei. Die Antwort lautete verneinend, doch müsse er alle Infizierten und der Infektion Verdächtigen unweigerlich besuchen. Andere Ärzte können aber zur Behandlung Infizierter nicht verhalten werden.

Am 11. September verlangte die Regierung mit Rücksicht auf den ungünstigen Gesundheitszustand Wiens einen zweiten Magister, wofür sich Dr. Johann Geusius freiwillig erbot.

Auch allerlei Klagen waren eingelaufen, so unter anderen, daß der Magister Sanitatis Kaskius nicht in die Häuser gehe, sondern vor dem Tor stehen bleibend mit den Infizierten verkehre. Die Fakultät erklärte darauf, daß der Regierung es ja frei stehe, wenn sie unzufrieden sei, mit einem außerhalb der Fakultät befindlichen Arzte in Verhandlung zu treten. Kaskius legte übrigens seine Stelle im Jänner 1598 freiwillig nieder, da er heiraten und nach Preßburg übersiedeln wollte.

Es meldeten sich nicht weniger als vier Bewerber, von denen der eine, Dr. Andreas Muschler, eifrig die Funktionäre der Regierung auf seine Seite zu bringen versuchte. Doch scheint er plötzlich anderen Sinnes geworden zu sein und reiste von Wien ab. Nach langen Verhandlungen entschied sich endlich im Mai die Fakultät für Dr. Isak Panisot, der versprach, das Magisterium vier Jahre lang versehen zu wollen. Panisot blieb bis zum Herbst 1601, worauf am 26. September Dr. Tobias Pirchpach für zwei Jahre ernannt wurde.

Bezüglich der Prüfung der Inspectores infectorum beschloß die Fakultät am 12. Februar 1602 neuerdings, daß dieses Amt dem jeweiligen Dekan und Magister Sanitatis zukomme. Pirchpach versah sein Amt ohne Berufsstörung bis zum September 1605. Als aber die Fakultät von seiner Resignation Kenntnis erhielt, ersuchte sie die Regierung, sie möge doch dem Dr. Pirchpach den Gehalt auszahlen, womöglich ihm eine Gehaltszulage geben,

[1]) Decanat 1581 I. Martin Stopius, 1582 I. Christoph Fetz, 1582 II. Andreas Dadius, 1586 II. Johann Aicholtz, 1587 I. Idem, 1589 II. Benedict Perger, 1591 II. Thomas Haustein, 1591 II. Andreas Isingius, 1596 II. Johannes Petrus Magnus.

damit er nicht gerade jetzt bei so gefährlicher Zeit den Posten im Stiche lasse. Da dieser jedoch auf seiner Enthebung beharrte, wurde im Oktober 1605 Dr. Johann Adam vorgeschlagen und angenommen.

Am 23. März 1606 wird gelegentlich der Prüfung des städtischen Chirurgus Sanitatis und zugleich Totenbeschauers (inspector mortuorum), des Baders Martin Mader, der Arzt, spätere Hofmathematikus und (von 1636 bis 1651) Direktor der Hofbibliothek Dr. Wilhelm Rechperger als Infectionis commissarius und Dr. Adam als Magister Sanitatis erwähnt. Letzterer erkrankte im Herbst und bat um die Erlaubnis, in seine Heimat reisen zu dürfen. Unterdessen versah Dr. Lukas Gollerei den Dienst. Im November 1607 wird Adam wieder erwähnt[1]).

Nach seinem Ableben im August 1609 bewarben sich Dr. Balthasar Pastorius und der Professor der theoretischen Medizin Dr. Konrad Colman um das Magisterium. Als letzterer nach zwölfjähriger Dienstzeit im Juli 1621 resignierte und die Bemühungen der Regierung, ihn noch länger im Amte zu halten, erfolglos blieben, schlug die Fakultät ihr Mitglied Dr. Johann Peter Canobius und die fremden Ärzte Dr. Mathaeus Judex junior, Piperellus und Rorer vor, doch scheint sich keiner zur Annahme entschlossen zu haben.

Am 27. November 1621 sandte die Regierung neuerdings ein Dekret an die Fakultät, worin sie dem künftigen Magister Sanitatis neben der Wohnung eine Gehaltaufbesserung in Aussicht stellte. Wiewohl die Fakultät bei so gefährlicher Zeit keinen Kandidaten finden zu können erklärte, meldete sich darauf Dr. Balthasar Seldenreich, der aber schon am 3. April 1622 sein Amt wieder zu verlassen gedachte, jedoch wohl oder übel auf Grund des geleisteten Eides das Jahr vollenden mußte[2]).

Am 8. Februar 1623 wurde der Luxemburger Dr. Heinrich Massuca zum Magister vorgeschlagen. Kurz vorher hatte man mit den Wiener Juden einen eigenartigen Handel abgeschlossen. Ferdinand II. gestattete am 7. Oktober 1622 der Wiener befreiten

[1]) Decanat 1596 II. Johannes Petrus Magnus, 1597 II. Paul Perckhofer, 1598 I. Joh. P. Magnus, 1601 I. Idem, 1601 II. Guido Antonius Scarmilionius. Acta facult. V. 1605 I bis 1676. Decanat 1605 I. Benedict Perger, 1606 I. Tobias Pirchpach, 1606 II. Isac Panisot. — Über Rechperger als Nachfolger von Tengnagel vgl. Cod. 7935 fol. 626 der Wiener Hofbibliothek.

[2]) Decanat 1607 II. Wilhelm Rechperger, 1609 I. Joh. P. Magnus 1621 I. Sigismund Geisler, 1621 II. Hubertus Tossanus.

Judenschaft für Errichtung einer Synagoge ein Bürgershaus, und zwar das Haus des verstorbenen Maximilian Schwanser am Wildpretmarkt zu kaufen, wogegen sie sich verpflichtete, alljährlich 500 fl. zur Erhaltung eines Magister Sanitatis beizutragen. Es scheint aber dieser Beitrag nicht oder wenigstens nicht pünktlich gezahlt worden zu sein, da Massuca im Mai 1625 darüber klagt, er könne von niemanden seinen Gehalt bekommen, die Fakultät möge ihm beim Kaiser und der Regierung gegen die Juden, betreffend die Auszahlung der jährlichen 500 fl. beistehen.

Milde ausgedrückt erscheint die Haltung der Fakultät in dieser Sache etwas sonderbar. Anstatt dem Kollegen zu helfen, wie es wohl in ähnlichen Fällen die Vorsteher einer beliebigen Handwerkerzeche getan hätten, erklärte sie dem bedrängten Magister, ihre Intervention würde erfolglos sein, er möge sich an die Regierung wenden oder — abdanken. Wenn dann die Regierung wieder an die Fakultät herantrete, so wolle sie erklären, es sei ungerecht und gegen die christliche Liebe, den Magister Sanitatis, der täglich dem Tode ins Auge schauen muß, ohne Lebensunterhalt zu lassen, da er sonst keine Privatpraxis besitze und die Reichen stets einen anderen Arzt, aber nicht den Magister Sanitatis rufen, wenn ein Verdacht auf Pest vorliegt. Massuca solle nur abdanken oder mit Abdankung drohen, es werde sich dann keiner mehr finden, der umsonst und mit Gefahr des eigenen Lebens zu Pestkranken gehen wollte. Leider ist nicht bekannt, wie diese Geldfrage gelöst wurde.

Massuca blieb im Amte und hatte angesichts der 1625 recht arg grassierenden Pest einen harten Dienst. Im April 1627 bat er, als außerordentlicher Lehrer Anatomie vortragen zu dürfen, was ihm die Fakultät gnädig gestattete[1]).

Eine Frage, an deren Lösung wohl auch der Magister Sanitatis beteiligt war, wurde seitens der Stadt Wien am 28. Juni 1630 der Fakultät vorgelegt. Es handelte sich um die Bestattung der Pestleichen im Lazarett. Die Fakultät antwortete, der Vorschlag, die Leichen mit Kalk zu bedecken, sei recht gut, wenn die Herren von Wien so große Ausgaben zu machen geneigt seien. Sonst sollen anstatt der quadratischen, längliche, $6^1/_2$ Fuß breite und 8 Fuß tiefe Gruben ausgehoben, bis zur halben Tiefe mit Leichen

---

[1]) Decanat 1622 II. Conrad Colmann, 1624 II. Johann Wilhelm Mannagetta, 1625 I. Adam Olitorius, 1626 II. Joh. Wilh. Mannagetta. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abteilung, 3. Band, Reg.-Nr. 2723.

belegt, dann mit Erde und oben mit Lehm angeschüttet werden. Massuca starb als Opfer seines Berufes um die Mitte des Jahres 1631. Weder der Todestag, noch einige sonst doch übliche Worte der Anerkennung sind in den Sitzungsberichten verzeichnet!

Um die Stelle bewarben sich der Bakkalaureus der Medizin Bartholomaeus Eggenhagen und Dr. Adam Hillebrant, doch verlangte die Regierung erst im Juni 1633, als neuerdings die Pest auftauchte, einen Vorschlag. Hillebrant erklärte, gegen Gehalt und freie Wohnung die Stelle anzunehmen. Da die Regierung vorerst mit italienischen Abenteurern, darunter mit dem Schwindler Annibale Buttinoni verhandelte, erfolgte die Ernennung erst am 8. Oktober.

Hillebrant starb am 9. Mai 1636. Es soll nicht gerade behauptet werden, daß die Lungenschwindsucht des armen Magister mit dem Gehalte in irgendeinem Zusammenhang stehe, doch ist die Erklärung der Fakultät, es sei derzeit kein Bewerber vorhanden, da die Regierung mit der Auszahlung des geringfügigen Gehaltes gar zu lässig zu sein pflege, immerhin verdächtig.

Im Juni 1637 meldeten sich zwei Bewerber, Dr. Thomas Hazold und Bernhard Schlüter, doch wurde keiner angenommen, da keine Pest herrschte, und man nicht wußte, woher man das Geld für die Besoldung nehmen solle.

Als endlich im Herbst 1638 die Regierung auf Andrängen des Stadtrates einen Magister Sanitatis bestellen wollte, erklärte die Fakultät, einen solchen nur gegen Garantie von Gehalt und Wohnung vorschlagen zu können. So blieb auch in der Folge dieser wichtige Posten unbesetzt[1]).

Erst im Jahre 1644, da neuerdings die Pest auftrat und sogar die Universität geschlossen werden mußte, wurde Dr. Peter Mayer mit einem Gehalt von 500 fl. ernannt. Dieser kam auf Grund gehässiger Anklagen in Untersuchung und wurde im März 1645, trotzdem ihn die Fakultät verteidigte, einfach entlassen, als er bei allmählichem Schwinden der Pest wieder unter die Leute gehen zu dürfen ersuchte. „Diese grundlose Entlassung — schreibt der damalige Dekan — verursachte in diesem und folgendem Jahre der Regierung und Fakultät große Unannehmlichkeiten.''

---

[1]) Acta facult. V. Decanat 1629. Wilhelm Rechperger, 1630 Conrad Colmann, 1632 Johann Wilhelm Juncker, 1635 Leonhard Mylgiesser. 1636 Joh. Wilhelm Mannagetta, 1638 Leonh. Mylgiesser. Niederösterr. Landesarchiv B. 1. 12 11./10. 1633.

Im Juli 1645 verlangte die Regierung einen neuen Magister, sowie eine Dienstesinstruktion für ihn, den Chirurgus infectorum, den Inspector mortuorum und für die Leichenträger.

Die Fakultät erklärte, Mayer sei als ständiger Pestarzt aufgenommen, aber gegen Erwarten schon nach einem halben Jahre, da die Pest nicht mehr herrschte, unverdient entlassen worden. Man solle ihm daher die Stelle nebst einem würdigen und sicheren Einkommen wieder verleihen. Der Pestarzt bedürfe als Medicinae Doctor nicht noch einer besonderen Instruktion. Die von der Stadt präsentierten Chirurgen und Inspektoren wolle die Fakultät gerne prüfen, aber unterrichtet könne im Verlaufe einer Stunde niemand werden. Leichendiener und Häuseraufseher haben mit den Ärzten nichts gemein und seien daher von der Stadtbehörde über ihre Pflichten zu belehren.

Die Regierung wollte aber von Mayer nichts mehr wissen und verlangte einen Arzt und Chirurgus inspectorum, sowie die früher erwähnten Dienstesinstruktionen.

Die als Bewerber in Vorschlag gebrachten Doktoranden Liborius Fleitman und Anton Adalbert Giebler lehnte die Regierung ab, da der Magister ein erprobter Arzt sein solle und zudem auch von nun an während der Pest eine Zulage von 200 fl. erhalten werde.

Die Antwort der Fakultät klingt etwas schneidig und erregt: Sie habe keine Verpflichtung, den Wienern Beamte zu besorgen, sei auch der Stadt nicht untertan. Früher wurden die Chirurgen von der Stadt der Fakultät zur Prüfung überwiesen, jetzt aber sollen vielleicht wie in einer verkehrten Welt (inversus rerum ordo) die Chirurgen von den Wienern geprüft, von der Fakultät aber besorgt werden? Die Fakultät sei bisher mehr als pflichtmäßig um das Magisterium bekümmert gewesen und habe auch jetzt zwei geeignete, ledige Doktoranden vorgeschlagen, da die Mitglieder der Fakultät als verheiratete oder in Hofdienst stehende oder sonst bereits ausgediente Männer sich selbst, die Familie und ihr Haus nicht in Verruf bringen können. Überdies sei der Gehalt gar zu klein (nimis parvum salarium) und — was noch schlechter ist — unsicher, da man gar nicht weiß, wo und von wem er ausgezahlt werden könne oder wolle. Aus den derzeit eingetriebenen Geldern könne der Gehalt nicht dauernd bestritten werden, denn davon werde nichts übrig bleiben, wenn die Gehälter eines Halbjahres für die Pestbeamten verausgabt würden.

Mayer wurde mit der Hoffnung auf sichere Anstellung von Raab nach Wien gelockt, konnte erst nach langen Bitten und Be-

mühungen kaum den halben Jahressold erlangen und wurde, sobald die Pest aufhörte, unter einem nichtigen Vorwand entlassen, so daß er jetzt ganz ohne Erwerb ist. Dieses Beispiel wirke auf die meisten abschreckend. Eine würdige und sichere Bezahlung, wie sie anderwärts üblich ist, würde ohne Zweifel mehrere Ärzte veranlassen, sich um das Magisterium zu bewerben.

Dazu aber könne man keinen Arzt zwingen, daß er sich für nichts und wieder nichts der äußersten Lebensgefahr aussetze. Bei 600 fl. Gehalt, freiem Holz, Licht und freier Wohnung — von der der Bürgermeister absolut nichts hören will — dürften sich wohl geeignete Ärzte finden.

Die Regierung hatte damals den Ärzten verboten, Pestkranke zu behandeln, worauf die Fakultät entgegnete, der Adel scheue sich, den Totenbeschauer zu rufen, ersuche daher stets einen Arzt, die Todesursache festzustellen. Die Fakultätsmitglieder werden sich wohl hüten, Pestkranke zu behandeln, denn Dr. Rorer sei dafür, daß er auf Geheiß des Statthalters den Moriz v. Hoyos besuchte, bald darauf aus seinem Hause und der Stadt verwiesen worden.

Bald nachher, am 14. August, teilte die Regierung der Fakultät mit, der Kaiser habe für den Magister Sanitatis einen Gehalt von 500 fl. und außer der Pestzeit von 200 bis 300 fl. bestimmt. Im Hinblick auf diesen so reichen Gehalt sei nun aber auch ein erfahrener Praktiker zu nominieren. Darauf erwiderte der Dekan als Wortführer, hervorragende Praktiker hätten diesen Posten niemals innegehabt, sondern stets Anfänger. Magnus und Pirchpach seien junge Leute gewesen, die das Magisterium sofort niederlegten, als sie unter den Kranken näher bekannt wurden. Jetzt aber bei dieser Teuerung der Lebensmittel, Bücher und Kleider könne nicht einmal ein junger Arzt für den bisherigen Gehalt die Stelle übernehmen. Für 600 fl., wenn sie jährlich, sicher und ohne Rücksicht auf die Pest ausbezahlt werden, dürfte sich wohl der eine oder andere bereit erklären.

Damit war die Regierung nicht zufrieden und verlangte, daß statutenmäßig immer der jüngste Arzt die Stelle anzunehmen habe. Das verneinte aber der Dekan entschieden, daß ein solches Gesetz bestehe, denn dann würden die Ärzte überhaupt nicht in den Fakultätsverband treten.

In diesem Sinne machte die Fakultät eine Eingabe an den Kaiser, worauf der Statthalter am 2. Oktober dem Dekan die kaiserliche Resolution mitteilte, daß der Magister Sanitatis nun-

mehr 600 fl. und außer der Pestzeit die Hälfte erhalten solle. Mit Rücksicht auf dieses Honorar wünsche der Kaiser, daß die Fakultät keinen Studenten, der mit seinen Experimenten nur die Friedhöfe bevölkert, sondern einen erfahrenen, beim Volk Vertrauen genießenden Praktiker vorschlagen werde, sonst werde man den jüngsten oder, wenn dieser untauglich sei, den nächstbesten Arzt vermittels militärischer Assistenz zur Krankenbehandlung zwingen, wie dies ja auch anderwärts geschieht.

Der Dekan erwiderte furchtlos, die Fakultät habe ja bereits einen geeigneten, in der Pestbehandlung orientierten jungen Mann vorgeschlagen, dem nur noch die Promotion fehle. Weder die Fakultät noch Höhergestellte können jemanden zwingen, auch seien Gewaltmittel nirgends üblich. Nur ein anständiger und dauernder Gehalt werde Ärzte zur Annahme des Magisterium Sanitatis bewegen. Damit die anderen Kranken von Ärzten nicht verlassen seien, bestehe für die Ärzte das Gebot, während einer Epidemie in der Stadt zu bleiben, doch verlaute nichts, daß man sie durch Gewalt oder Drohungen zur Pestbehandlung zwingen könne. Aus den derzeit eingetriebenen Geldern werde für den Magister in pestfreier Zeit nichts übrig bleiben und dieser dann an Geld und Patienten Mangel leiden. Die Regierung müsse also darauf bedacht sein, eine ständige Einnahmsquelle zu schaffen, aus der man den Magister bezahle und nach dem Muster anderer gut organisierter Staaten besser für die Abwehr der Pest sorgen. Das alles möge nur Seiner Majestät berichtet werden.

Auf diese Entgegnung hin entließ der Statthalter den Dekan, ohne die Forderung nach einem anderen Magister weiter aufrecht zu erhalten.

Am selben Tag mußte die Fakultät im Auftrag der Regierung den Johann Vögelein und Georg Ziegler als Totenbeschauer und Paul Neuman als Chirurgus infectorum prüfen. Die armen Teufel wollten aber durchaus nicht und jammerten, sie seien schon vor einem Jahre geprüft worden und könnten den versprochenen Lohn nicht bekommen.

Auf Verlangen der Regierung vom 20. Oktober 1645 sollte die Fakultät anstatt des abgelehnten Giebler einen anderen Kandidaten vorschlagen. Diese entschied sich für den Extrafakultisten und Lutheraner Dr. Johann Caspar Heppius, der die Stelle gegen Zusicherung eines anständigen Gehaltes und Quartieres annehmen wollte. Die Verhandlungen gingen aber in die Brüche, da Heppius vor der Ablegung des Eides eine Sicherstellung verlangte.

Am 28. November erfloß ein neuerliches Dekret für den Magister Sanitatis, den Pestapotheker und den Chirurgen eine Instruktion auszuarbeiten.

Am 2. Juli 1646 mußte die Fakultät auf kaiserlichen Befehl ein Gutachten über die Eignung des Kurpfuschers Johann Baptista Turchi für das Magisterium Sanitatis abgeben. Das Gutachten lautete ablehnend, da Turchi ein unwissender Mensch und der deutschen Sprache nicht mächtig war.

Kurz vorher, am 30. Mai 1646, hatte der Kaiser resolviert, der Gehalt werde nun derart für den Magister bestimmt werden, daß ein jeder damit zufrieden sein könne. Die Fakultät soll also baldigst passende und erfahrene Männer der Regierung und Kammer vorschlagen. Diese entgegnete auf das darauf bezügliche Regierungsdekret, bisher hätten sich alle Bewerber wegen der nie deutlich ausgedrückten Höhe des Gehaltes und der unsicheren Auszahlung abschrecken lassen. Solange diese Frage nicht geregelt werde, sei ein Vorschlag zwecklos, dagegen werden sich im anderen Falle viele aus freien Stücken um das Magisterium bewerben.

Im November 1646 sollte der „getaufte Jude und derzeitige Medikaster" in Baden, Wilhelm Fortunatus Frey im Auftrage der Regierung für das Magisterium Sanitatis geprüft werden. Die Fakultät antwortete, sie kenne diesen Frey als einen unwissenden und ungeeigneten Menschen sehr gut und wisse, daß er in Baden das Magisterium aus Angst für sich, seine Frau und seine Kinder verschmäht habe. Nun aber sei der Geiz größer als die Furcht für sein und der Seinigen Leben, da man von 1200 fl. Jahresgehalt munkle. Die Fakultät sei aber trotzdem bereit, den Frey umsonst zu prüfen.

Schon früher hatte Frey den Kaiser um die Licentia practicandi für Wien gebeten. Er sei Christ und 33 Jahre Arzt, habe sich jetzt und im Vorjahre um das Magisterium beworben, aber durch Zutun der neidischen Wiener Ärzte keine Antwort erhalten, obwohl er die Behandlung der Pest und der anderen Krankheiten vielleicht besser verstehe als diese alle zusammen.

Trotzdem die Fakultät die Bittschrift ungünstig begutachtet hatte, wurde Frey am 3. Dezember geprüft, wobei es sich zeigte, daß er nur wenig Latein verstehe, da er von seinem Vater, dem Leibarzte des Bischofs zu Speier, die Medizin in deutscher Sprache gelernt hatte und — wie er erklärte — das Studium des Lateinischen bei den Juden nicht üblich sei. Bei der Prüfung antwortete

er mit ebenso kühner wie zügelloser Geschwätzigkeit unter fortwährender Bewegung der Hände und des ganzen Körpers (cum judaica manuum totiusque corporis gesticulatione). Bezüglich der Pest über seine völlige Unwissenheit aufgeklärt, entgegnete er offen, gar nicht in der Absicht zu antworten hergekommen zu sein, sondern er wollte lediglich mit Hilfe seines Wortschwalles (verbositas) die Bestätigung zum Magister durchsetzen und sich, die Frau und Kinder ohne große Mühe mit dem bedeutenden Gehalt versorgen.

Man sollte nun glauben, daß mit dieser Prüfung und auf dieses Geständnis hin die Sache für immer erledigt gewesen sei. In der Tat wurde Frey offiziell „als armer aber dabei unverschämter Stümper" (pauper sed perfrictae frontis idiota) zurückgewiesen. Als er später von der Regierung Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für das nicht erhaltene Magisterium beanspruchte und für Wien die Licentia practicandi verlangte, antwortete die Fakultät, es könne ihm ja die Regierung aus Barmherzigkeit etwas geben, aber in Wien dürfe er nicht praktizieren.

Wenige Tage darauf wurde die Fakultät aufgefordert, eine genaue Instruktion für den Magister Sanitatis zu verfassen. Da aber von vertrauter Seite die Nachricht kam, diese Instruktion habe nur den Zweck, genanntem Frey als eine Belehrung zu dienen und daß dieser doch das Magisterium erhalten solle, antwortete die Fakultät, ein approbierter Arzt bedürfe keiner Instruktion; wenn aber die Kranken einem Pfuscher anvertraut werden sollen, dann wäre selbst ein ganzes Buch unzureichend. Im übrigen wolle sie gerne einige, den äußeren Dienst betreffende Punkte anführen.

Diese von der Regierung bestätigte Instruktion des Magister Sanitatis lautet im Auszug wie folgt:

A. In politicis:

1. Der Magister Sanitatis erhält als ständige und sichere Bestallung jährlich 600 fl. in monatlichen Raten zahlbar, zur Infektionszeit aber 1200 fl. „ohne weiters Supplicirn". Die von Wien haben ihm jährlich eine Wohnung, 6 Klafter Brennholz und 50 Pfund Kerzen beizustellen. Dafür obliegt ihm die Pflicht, zur Pestzeit nur infizierte, sonst aber keine anderen Kranken zu besuchen und zu behandeln.

2. Hat er jeden Verkehr mit Gesunden zu meiden und darf die Kirchen nur in der frühesten Morgenstunde besuchen.

3. Soll er jedem Pestkranken, arm oder reich, in gleicher Weise beispringen.

4. Dieselben in oder vor der Stadt täglich wenigstens einmal besuchen.

5. Jedes Pestkranken Tauf- und Zuname, Beschäftigung und Wohnung den Commissariis Sanitatis anzeigen.

6. Zur Pestzeit soll er nie von seiner Wohnung über Nacht fernbleiben, im Sommer bis 6, im Winter bis 7 Uhr abends und von 11 bis 1 Uhr zu Hause sein, sonst aber jemanden in der Wohnung lassen, der Namen und Adresse des Hilfesuchenden notiert.

7. Jeden Pestkranken trösten und zum baldigen Empfang der Sterbesakramente ermahnen.

8. Da jetzt die meisten Kranken das Lazaret aufsuchen, der Magister demnach in der Stadt wenig oder gar nichts zu tun hat, also gleichsam die Besoldung umsonst hätte, so ist er verpflichtet, zur Pestzeit täglich ins Lazaret zu gehen, sich zu überzeugen, ob der dortige Arzt alles korrekt durchführe und die Pflege eine gute sei und etwaige Mängel sofort den Commissariis Sanitatis schriftlich mitzuteilen.

9. Ferner hat er auch die in der Spittelau in Beobachtung stehenden Leute zu besuchen und

10. den Pestilenzarzt (Chirurgus Sanitatis) und Totenbeschauer in ihrer Tätigkeit zu überwachen und Mängel den Commissariis anzeigen.

11. Ist er zur Überbeschau bei Kranken oder Verstorbenen verpflichtet, wenn seitens der Kranken oder Angehörigen des Verstorbenen eine Beschwerde vorliegt oder der Beschauer sich an ihn bei zweifelhaften Fällen wendet. In letzterem Falle hat er dem Zettelschreiber anstatt des gewöhnlichen Beschauzettels eine von ihm geschriebene Attestation zu schicken.

B. In bezug auf die ärztliche Tätigkeit:

12. Daneben achte er, daß niemand berechtigte Klage führen könne.

13. Den Armen dürfen keine medicamenta pretiosa, wie Bezoar, Edelstein, Zitronenöl u. dgl. verschrieben werden, da es auch unter den billigen Mitteln ebenso wirksame gibt.

14. Ist es bei einem Kranken zweifelhaft, ob er infiziert sei dann soll er den ganzen Körper untersuchen, bei „innerer Pest" nach den Regeln seiner Kunst urteilen und der Wahrheit gemäß die Krankheit benennen.

15. Zu Beginn einer Pestepidemie soll er sich mit den Provisoribus Sanitatis über die Behandlungsmethode beraten, und da die Pest verschiedene Formen annimmt, alle anderen während der Epidemie vorkommenden Krankheiten beobachten und die Medikamente, welche am meisten oder am wenigsten wirksam schienen, notieren. Darüber mag er mit den Provisores beraten, unter Umständen mit der Fakultät sich ins Einvernehmen setzen und die Commissarios Sanitatis verständigen. Das Resultat aller dieser Erforschung diene ihm als Leitfaden.

16. Solange er gesund ist, soll er die Kranken selbst besuchen und keinen Vertreter nehmen. Wird er dienstuntauglich, dann soll er für diese Zeit einen Ersatzmann vorschlagen.

17. Der Zurücklegung des Magisteriums bei Regierung und Kammer hat zur Pestzeit wenigstens eine halb-, sonst aber vierteljährige schriftliche Kündigung vorauszugehen.

Neben dieser Instruktion verfaßte die Fakultät auch eine für die Totenbeschauer, jedoch unter dem Vorbehalt, daß diese nicht als immerwährend geltende Norm zur Erkenntnis und Behandlung einer jeden Pest aufgefaßt werden dürfe[1]).

Am 8. Januar 1647 schlug die Fakultät neuerdings den am 20. Februar 1646 zum Doktor promovierten Giebler vor, welchen nun die Regierung anstellte. Leider starb Giebler bereits am 30. Juni 1648.

Nun begann wieder ungeachtet oder besser trotz des wenigstens auf dem Papiere versprochenen hohen Gehaltes die trostlose Verhandlung mit der Fakultät.

Im Juli schlug die Fakultät die fremden Ärzte Dr. Ruland, Heppius und Hörnick vor, dann als die Regierung Mitglieder der Fakultät verlangte, Dr. Peter und Wenzel Mayer, Liborius Fleitman, Nikolaus Hebert, Bernhard Schlütter, Franz Georg Grafinger und Erasmus Mittelbach, doch keiner wollte die Stelle mit Rücksicht auf die ungewisse Zahlung übernehmen.

Schließlich wurde mit Dr. Fleitman als dem jüngsten Arzt unterhandelt, doch ist das Resultat unbekannt, da die Akten dieser Dekanatsperiode fehlen[2]).

Zu Beginn des Jahres 1650 wurde die Fakultät ersucht, den zum Magister Sanitatis ausersehenen Dr. Mittelbach zur An-

---

1) Acta facult. V. Decanat 1643 Leonh. Mylgiesser vacat. 1644 Joh. Wilh. Mannagetta 1645.

2) Decanat 1646 Johannes Ludwig, 1647 Johann Ferd. Tittel.

nahme zu bewegen. Da ihm aber zuerst neben freier Wohnung im Spitale, Holz und Licht, 1000 fl., zur Pestzeit aber 1200 angeboten worden waren und man später weniger geben wollte, lehnte Mittelbach ab. Als im August ein Pestfall auftrat, begannen neuerdings die Verhandlungen, blieben aber erfolglos und schließlich kümmerte sich die Regierung nicht weiter, da der erwähnte Pestfall glücklicherweise vereinzelt blieb[1]).

Im November 1651 bewarb sich der lutherische, in Padua promovierte Arzt Maximilian Raiger um das Magisterium, wurde aber von der Fakultät als ein „nullius ingenii homo" abgelehnt.

Im August 1653 erhielt Wien endlich wieder einen Magister in der Person des Dr. Christoph Plöchinger, der den klassischen Typus eines Prügelknaben und Arztknechtes an sich trägt. Bei seiner Ernennung bestimmte die Fakultät neuerdings, daß der Magister Sanitatis nur in zweifelhaften Fällen zur Totenbeschau verpflichtet sei.

Gelegentlich eines Pestfalles verlangte die Regierung, es solle die Fakultät aus ihrer Mitte noch zwei Ärzte als Überbeschauer (Superinspectores) neben dem Magister und gewissermaßen als dessen Kontrollorgane bestellen, was diese mit Hinweis auf ihre Privilegien als unzukömmlich ablehnte.

Welches Honorar mit Dr. Plöchinger ursprünglich vereinbart wurde, läßt sich nicht genau feststellen. Im Jahre 1656 resolvierte der Kaiser, es solle der Magister Sanitatis fortan alljährlich 1200 fl. erhalten, doch erklären in einem Schriftstück vom Jahre 1659 die Wiener, sie hätten 1656 bis 1658 dem Magister 3000 fl., also jährlich 1000 fl. bezahlt. Nach einem leider fragmentarischen und undatierten Schriftstück hätte Plöchinger in gesunden Zeiten 600 fl. und sobald im Lazaret fünf Personen oder mehr an Pest darniederliegen, 1200 fl. in vierteljährigen Raten erhalten. In einer städtischen Gehaltliste werden 1659 als Gehalt 1200 fl., 1661 aber nur 600 fl., zur Pestzeit aber 1200 fl. ausgewiesen. In Wirklichkeit war das alles nur Chimäre, sonst wäre Plöchinger nicht den Hungertod gestorben.

Mitte September 1657 wollte Plöchinger sein Amt niederlegen, da der Bürgermeister ihm Unmögliches zumutete, und er keinen Gehalt erlangen konnte. Wenn man die noch vorhandenen bürgermeisterlichen Dekrete durchblättert, wird Plöchingers Demissionsabsicht verständlich. So wurde ihm am 1. September

[1]) Decanat 1649 Joh. Wilh. Mannagetta.

vorgeworfen, seine Familie gehe in verschiedene Kirchen, menge sich unter die Leute, ein Mitglied sei sogar mit der Prozession in Maria-Zell gewesen und von ihm und seinen Kindern auf offener Straße erwartet worden. Ferner solle er angeben, warum er „das Mensch", mit dem er allzu vertraulich lebe, bei sich habe?

Mit „dem Mensch" verhielt es sich also: Plöchinger hatte im Vorjahr die Ungiltigkeitserklärung seiner Ehe wegen Impotenz durchgesetzt, doch kam es nicht zur Trennung, da die unglückliche Frau vorher starb. Besagtes Mensch war aber sein Dienstmädchen, welches trotz der Pestgefahr ihn nicht verließ und seinen Kindern eine treue Ziehmutter blieb.

Empört über die indiskrete Einmischung in häusliche Verhältnisse verfaßte Plöchinger eine Antwort, welche heute zweifellos „wegen ungebührlicher Schreibweise" zurückgesendet würde, vom Bürgermeister aber ruhig hingenommen wurde.

Am 3. Februar 1659 klagt Plöchinger neuerdings, daß er keinen Gehalt bekomme, nichts zu leben habe. Trotzdem war, abgesehen von kleinen Beträgen im August, „wegen der Besoldung noch nichts entschieden". Denselben Mißerfolg hatte eine Eingabe der Stadt in dieser Angelegenheit im November. Plöchinger mußte schließlich sein Dienstpferd verkaufen, um sich und die Seinen ernähren zu können.

So nahte endlich für den armen Magister die Katastrophe. Im Jahre 1663 infolge des Dienstes und halbtot vor Hunger (inedia fere necatus) ob des ausständigen Soldes wurde er bettlägerig und noch vom Krankenlager aus verhallte umsonst sein Flehen um Geld. So ist es nicht zu wundern, daß die Fakultät, als die Regierung im März 1664 einen Stellvertreter suchte, kurz antwortete, man solle doch erst den jetzigen Magister bezahlen. Der ständische Viertelarzt von Stockerau, Dr. Georg Loga, dem damals die Stelle angeboten wurde, lehnte ab, geschreckt durch die Armut der Vorgänger und erklärte kurz, er wolle nicht an Hunger sterben (nollet fame perire).

Am 21. Juli 1664 verzeichnen die Akten der Fakultät folgenden Nachruf:

„Johann Christoph Plöchinger phil. et med. dr., der dem Magisterium Sanitatis in löblicher Weise vorstand, aber mit dem versprochenen Gehalt im Stiche gelassen wurde, ist mit Hinterlassung von Waisen selig im Herrn entschlafen. Seine Seele ruhe in Frieden!"

Plöchingers Geschick war jedenfalls das härteste, welches je einen Wiener Sanitätsbeamten getroffen hatte[1]).

Erst im Juli 1666 wurde nach längerer Verhandlung Dr. Christoph Resch gegen einen Jahresgehalt von 800 fl. angestellt, und zwar sollten das Vizedominium mit 400 fl., die Stände und die Stadt Wien mit je 200 fl. dafür aufkommen. Über seine Amtsführung in den folgenden, ziemlich ruhig verlaufenden Jahren ist nichts näheres bekannt. Er fungierte während der großen Pest im Jahre 1679 als erster Magister und starb gegen Ende 1681, wohl infolge der übermenschlichen Anstrengungen während der Epidemie.

Die im Jahre 1679 mit äußerster Heftigkeit grassierende Pest erheischte naturgemäß eine Reihe besonderer Anordnungen. Während bisher, seit der ersten Infektionsordnung vom 14. Juli 1541 von der Regierung besondere Verordnete mit der Handhabung und Durchführung der jeweiligen Ordnung betraut waren, finden wir seit 1679 ein aus Verwaltungsbeamten zusammengesetztes Collegium oder Consilium Sanitatis, den Gesundheitsrat und Vorläufer unseres jetzigen Obersten- und Landessanitätsrates. Welche Rolle dort der heldenmütige Arzt Dr. Paul de Sorbait, der spätere Generalinquisitor in Pestsachen, spielte, wurde bereits an anderem Orte geschildert[2]).

Bei der ungeheuren Ausdehnung der Seuche konnte ein Magister Sanitatis für Wien und die Vorstädte nicht genügen, daher Dr. Rostman mit gleicher Besoldung wie Dr. Resch demselben beigesellt wurde. Außerdem fungierten seit August noch vier andere Ärzte gegen einen Jahresgehalt von 400 fl. als sogenannte Expositi, und durfte im Gegensatz zu einem früheren Gebot kein Wiener Arzt die Behandlung Pestkranker ablehnen.

Als Resch gestorben war, traten im Januar 1682 fünf Bewerber auf, aus denen Dr. Johann Gabriel Gallermayer gewählt wurde. Derselbe wird noch Ende 1699 als Magister Sanitatis er-

---

[1]) Decanat 1651 Idem, 1652 Petrus a Magier, 1655 Joh. Wilh. Juncker 1656 Bernhard Schlütter, 1662 Joh. Wilh. Mannagetta, 1663 Franz Ganser Ferner: Wiener Stadtarchiv $\frac{6}{1657}$, $\frac{3}{1658}$, $\frac{7}{1659}$, $\frac{4}{1661}$, $\frac{10}{1662}$ und meine Arbeit: Aus Alt-Wiens längst vergangener Zeit in „Die Kultur“ 2. Heft 1905.

[2]) Acta facult. VI/$_1$ 1677 bis 1708, Decanat 1678 Paul de Sorbait, 1681 Wolfgang Plöckner. Vgl. meine Arbeit: Paul de Sorbait (1624 bis 1691) Wiener klinische Rundschau 1906. Nr. 21 bis 27, 29, 30. Über Reschs Tätigkeit meine Arbeit: Das n. ö. Sanitätswesen und die Pest im XVI. und XVII. Jahrhunderte in: „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich“ 1898.

wähnt. Er starb im Dezember 1701. Ihm folgten Dr. Veit Wolfgang Perninger, nach dessen Tod im Juni 1702 Dr. Karl Johann Franz Vogl. Neben Gallermayer kommt, vielleicht als Nachfolger des 1681 verstorbenen Dr. Rostman, in den Jahren 1686 und 1692, Dr. Hubert van der Heyden als medicus loimicus, loimiater im Lazaret vor, welcher im Frühling 1705 den Dr. Scholz als Assistenten nahm, da er wegen Alter den Dienst nicht versehen konnte.

Im Jahre 1705, nach Dr. Vogls Tod, wurde am 21. April Dr. Johann Jakob Zebriach zum Loimicus für das Stadtgebiet ernannt. Sein im Namen des Kaisers unterm 5. Mai 1705 ausgestellter Bestallungsbrief weist ihm einen Jahresgehalt von 600 fl., davon 300 fl. vom Vizedominium und je 150 fl. von der Stadt und den Landständen aus und enthält eine Dienstesinstruktion, welche von kaum nennenswerten Änderungen abgesehen, als einfache Abschrift aus dem Vorakt vom Jahre 1646 erscheint[1]).

Da in diesem Brief Zebriach Magister Sanitatis genannt wird, ist die Gleichheit dieses Titels mit Loimicus klar erwiesen. Letzterer Ausdruck kommt in der Folge häufiger vor. So wird im November 1709 Dr. Josef (vor der Taufe Hertz) Wallich als Loimicus expositus erwähnt und verlangte 1711 und 1712 die Regierung von der Fakultät Medici loimici für die ungarische Grenze[2]).

Im Jahre 1713, der letzten großen Wiener Pestperiode, finden wir als Magister Sanitatis Dr. Johann Georg Schultz, nach dessen Tod Dr. Franz Bensa und Dr. Christoph Ruck, Zebriach's Nachfolger, neben einer Anzahl fremder Ärzte mit einem Monatsgehalt von 100 bis 150 fl. Eine spätere Einteilung der Amtsärzte

---

[1]) Acta facult. $VI/_1$ Decanat 1685 Friedrich Ferdinand Illmer de Wartenberg, 1688 Wolfg. Plöckner, 1691 Ferdinand Friedrich Pock, 1704 Joh. Franz de Deimbl. Item vol. $VI/_2$ 1709 bis 1724. Decanat 1709 Idem Wiener Stadtarchiv $\frac{5}{1679}$ *c* Fasc. 94, *a*, Fasc. 93 28./8. 1679. Alte Registratur daselbst: $\frac{69}{1701}$, $\frac{48}{1702}$, $\frac{66}{1705}$, $\frac{80}{1705}$. Zebriachs Bestallungs-Brief: Archiv des k. k. Ministeriums des Innern IV. L. 2. 25./8. 1708.

[2]) Hertz Wallich „doctor hebraeus" repetierte am 24. Juli 1710 bei der Fakultät, nachdem er von seinem Taufpaten Kaiser Josef I. die venia practicandi erhalten hatte. Zeitlebens als Pestarzt tätig, starb er am 17. August 1725 an Hektik. Der erste getaufte Jude in der Wiener Fakultät war 1558 Paul Weidner, der zweite Joh. B. Albruni, 1679, dazumal Pestarzt und nach persönlicher Meinung: „primo mediço del mondo"; der dritte Wallich.

war: Dr. Bensa im Lazaret, Dr. Hoelman, Direktor des sogenannten Bäckenhäusels und der Kontumazhöfe, Dr. Wallich, leitender Arzt im sogenannten Strudelhof, der als Notspital für nichtinfizierte Kranke diente[1]).

Die Tätigkeit des Consilium Sanitatis erstreckte sich allmählich auch auf Gegenstände des allgemeinen Sanitätswesens, wobei es allerdings in medizinischen Fragen auf die Fakultät angewiesen war. Bei solchen Anlässen kamen häufig Reibungen vor. So reichte die Fakultät 1708 erst dann ihr Gutachten über eine Mineralwasseruntersuchung ein, als die Regierung nochmals ansuchte. Das Dekret des Consilium Sanitatis wurde aber gar nicht beantwortet[2]). Als Beisitzer fungierte seit 30. September 1706 der Regierungsrat und med. prof. Dr. Franz Edler v. Stockhammer mit einem Jahresgehalt von 1200 fl., den man ihm zumeist schuldig blieb.

Man darf wohl mit Recht das Consilium Sanitatis einen medizinischen Hofkriegsrat nennen, denn hier wie dort wurden außer Schußweite, unbeeinflußt von fachmännischem Rat, gar oft recht unpraktische und verhängnisvolle Beschlüsse gefaßt. Dem Präsidenten des Consilium Sanitatis, Grafen Öth, wirft die Fakultät 1713 direkt Ärztefeindlichkeit vor. Als zu Beginn dieses Jahres die Pest an der ungarischen Grenze bereits einen sehr bedrohlichen Umfang angenommen hatte, glaubte die Fakultät noch immer durch geeignete Sperrmaßregeln das Unheil von Wien abwehren zu können, wurde aber in ihren besten Absichten dadurch gehemmt, daß das Consilium Sanitatis den exponierten Ärzten jeden schriftlichen Verkehr mit der Fakultät untersagte. Vergebens ersuchte die Fakultät um Sitz und Stimme im Konsilium und drohte endlich, die Sache bei der Regierung und wenn auch dieses nichts fruchten sollte, beim Hofgericht anhängig zu machen. Da forderte plötzlich am 22. März die Regierung ein Gutachten über Stand und Wesen der Seuche. Die Fakultät erklärte, ein solches innerhalb 1 bis 2 Stunden — wie das Consilium Sanitatis verlangte — nicht geben zu können, da die beiden Wiener Spitalärzte Dr. Schulz und Dr. Ruck bezüglich der Diagnose ganz widersprechender Meinung seien, die Fakultät trotz oftmaligem Ersuchen

---

1) Pestordnung 1679 Mannagetta-Sorbait 1713 (Wien 1727). Wiener Stadtarchiv. Alte Registratur $\frac{103}{1713}$, $\frac{107}{1713}$, $\frac{80}{1713}$, $\frac{204}{1713}$.

2) Acta facult. VI/$_1$ Decanat 1707. Heinrich, Angelus Blümer.

keine Einsicht in die Infektionsberichte bekomme und den Pestärzten jeder Bericht ausdrücklich untersagt worden sei.

In dem Augenblicke, da die Fakultät einhellig das Gutachten mit Rücksicht auf die ganz unverantwortliche Mißachtung ihrer Autorität verweigern wollte, zog der Hausarzt des Grafen Öth — der Name dieses Mannes wird nicht genannt — ein schon vorbereitetes Gutachten aus der Tasche, welches dahin lautete, die jetzige Seuche sei nur ein Pestilenzfieber, welches aber in Pest übergehen könne. Der betreffende Arzt setzte es durch, daß dieses sein Gutachten der Regierung übergeben wurde.

Diese ins Volk gebrachte Nachricht erzeugte eine ungeheure Panik und gab das Zeichen zur allgemeinen Flucht. Vergebens ließ der Kaiser öffentlich verkünden, daß er samt Familie und Hofstaat in Wien bleiben werde.

War die Fakultät durch diese unheilvolle Indiskretion des Consilium Sanitatis schon sehr unangenehm berührt, so wirkte das Regierungsdekret vom 19. April, welches den Ärzten bei Todesstrafe verbot, Wien zu verlassen, wie ein Faustschlag auf die Ehre ihres Standes.

Die fortdauernde Ignorierung der Fakultät seitens des Consilium Sanitatis veranlaßte am 29. Mai eine neuerliche Eingabe an die Regierung: Trotzdem die Fakultät von Anfang an auf die Abwehr bedacht war, mißachtet das Consilium Sanitatis sie vollständig, ladet den Dekan gar nicht ein oder, wenn dies geschieht, läßt man ihn im Vorzimmer und fragt ihn nur so im Vorübergehen. Dagegen sitzt im Konsilium ein lutherischer, von der Judenschaft unterhaltener Arzt, hat man Marktschreier wie kürzlich einen Tiroler, der ein Arkanum feilbot, ins Konsilium geladen. Man gebe der Fakultät doch endlich einen Ehrensitz, und zwar nicht nach, sondern vor dem Bürgermeister und dessen Sekretär.

Statt einer Antwort sandte die Regierung diese Eingabe an das Consilium Sanitatis, wodurch selbstverständlich der Karren noch mehr verfahren wurde. Endlich machte die Kaiserin-Mutter Magdalena am 18. Mai diesem Streit ein Ende und befahl, die Krankenberichte unverweilt der Fakultät zu schicken. Während aber Juristen und Mediziner um den Vorrang stritten, hielt der grausame Sensenmann reiche Ernte unter dem Volke und den Magistris Sanitatis, die, ohne den versprochenen Gehalt mit stets knurrenden Magen weder genug physische noch moralische Widerstandskraft besaßen. Bei der großen Not an Mann verlangte die

Regierung im Juni, die Fakultät solle Magistri einfach auslosen, was diese als „einen modum, welchen man alleinig mit einigen Malefiz-Personen zu practicieren pfleget" ablehnte. Es hätten sich so viele gemeldet, seien aber nicht angenommen worden.

Das ganze scheint „eine invention ex aliqua passione" zu sein, um die alten, kranken, schwachen oder mit großer Familie gesegneten Ärzte zu beschweren, während man andere, welche durch Jahre die salaria publica genossen, jetzt in der Stunde der Gefahr schont und vom Dienste befreit. Schließlich bittet die Fakultät, das Konsilium wolle die vorgeschlagenen Ärzte annehmen und von der bisherigen Verfolgung des Standes abstehen.

Das Konsilium wies aber trotzdem die drei sich freiwillig erbietenden Ärzte ohne Grund ab und verlangte nochmals die Bestimmung durch das Los. Wenige Tage nachher annullierte ein kaiserliches Dekret diese mehr als frivole Verfügung des Consilium Sanitatis. Am 29. Juli erbot sich Dr. Löw zum Hilfsdienst im Lazaret, wo er bereits nach 6 Wochen der Seuche erlag.

Im September verlangte der Präses des Consilium Sanitatis, die Fakultät soll allwöchentlich zwei Sitzungen halten und denselben stets ein Mitglied des Konsilium beiziehen. Dieses Ansinnen wurde aber vom Kaiser zunichte gemacht[1]).

Die nach 1713 wiederholt in den Küstenländern, in Böhmen, Ungarn und Polen auftauchenden Tier- und Menschenseuchen erheischten eine ständige Zentrale in Wien, wo alle Berichte einlangten, für unbedingt nötig. Nur die Bezeichnung wechselte allmählich. So nennt sich 1720 der Dekan Dr. Wolfgang Preyser, wirklicher Rat in öffentlichen Sanitätssachen (in rebus sanitatis publicae consiliarius actualis), und führt 1734 der kaiserliche Protomedikus Dr. Pius Nikolaus de Garelli den Titel Consiliarius Sanitatis. Im Jahre 1738 ist von einer Commissio aulica, 1765 zum ersten Male von einer caesareo-regia deputatio in rebus sanitatis, im selben Jahre und 1766, 1770, 1771 von einer Sanitatis aulae deputatio die Rede.

Die Sanitäts-Hofdeputation, das alte Consilium Sanitatis wurde mit Hofdekret vom 4. Januar 1776 aufgehoben und ihre Agenden fielen, so weit sie auf die deutschen Erbländer Bezug hatten, der mittels Hofentschließung vom 2. Januar 1762 errichteten böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, dem heutigen k. k. Ministerium des Innern zu. Sanitätsdepartement und oberster Sanitäts-

---

[1]) Acta facult. VI/1 Decanat 1712 Johann Stephan Zanutti.

rat sind demnach die unmittelbaren Nachfolger des Consilium Sanitatis, der späteren Sanitäts-Hofdeputation.

Die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes wurde mittels des Hauptsanitätsnormativs (Gesundheitsordnung), in Wien kundgemacht am 2. Januar 1770, einheitlich durchgeführt. An der Spitze steht die Sanitäts-Hofdeputation, der bei den einzelnen Landesregierungen die Sanitätskommission (Commissio Sanitatis), bestehend aus k. k. Räten und einem Arzte als ständigem Beisitzer, untergeordnet ist. In jedem Kreise obliegt die Aufsicht über das Sanitätswesen dem Kreishauptmann, dem die Kreisphysiker und Stadtphysiker unterstehen. Der mittels Hofentschließung vom 10. April 1773 für jedes Land vorgeschriebene Protomedikus, in Wien laut Gesundheitsordnung-Nachtrag § 14, Hofdekret vom 20. Juli 1773, stets der jeweilige Direktor der medizinischen Fakultät, wurde vom Kaiser zum wirklichen Sanitätsrat ernannt, bezog aber aus diesem Titel keinen weiteren Gehalt. Die Kreisphysiker als direkte Aufseher des gesamten Sanitätspersonales erhielten laut Hofdekret vom 28. November 1785 einen besonderen Amtsunterricht. Kandidaten für ein Kreis-, Stadt- oder Spitalphysikat müssen laut Hofdekret vom 18. September 1788 eine mehrjährige Dienstzeit in einem Spitale nachweisen.

Streng genommen, brachte das Sanitätshauptnormativ bereits Vorhandenes nur in ein einheitliches System: Fast jede Stadt besaß von alters her einen Physikus [1]), dem die Aufsicht über die öffentliche Gesundheitspflege oblag, desgleichen bestand schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts allgemein die Institution der Kreisärzte.

In Niederösterreich geht die Sanitätsorgsnisation bis auf das Jahr 1577 zurück. Damals kündigten die Stände in einem Schreiben vom 21. Mai der Fakultät an, daß sie in jedem Viertel, und zwar in Melk, Wiener-Neustadt, Waidhofen an der Thaya und Mistelbach je einen Arzt anzustellen gedenken. Außer diesen Landschaftsärzten sind 1656 noch solche in St. Pölten, Krems, Horn, Oberhollabrunn, Stockerau und Baden nachweisbar. Die Oberaufsicht über das Landessanitätswesen führte der Landschafts-Protomedikus (Statuum medicus ordinarius), von denen als erster Dr. Jakob Horst, seit 1584 Professor in Helmstedt, von dessen Nachfolgern Dr. Johann Caspar Crafft 1630, Dr. Johann Wilhelm

---

[1]) Ursprünglich die Bezeichnung für Arzt im Gegensatz zu Chirurg, später allgemein für Leibarzt und öffentlicher Arzt gebraucht.

Mannagetta und Dr. Müller 1633, ersterer mit Dr. Daniel Anselm Rözer 1653, Dr. Wolfgang Plöckner 1676, 1699, Dr. Franz v. Stockhammer 1701, Dr. Martin Anton v. Drahn 1709 und Dr. Johann Stephan Zanutti erwähnt seien[1]).

In Wien lagen die Verhältnisse wesentlich anders als in den Hauptstädten der übrigen Erbländer. Zunächst besaß Wien bis in das vergangene Jahrhundert keinen Stadtarzt, sondern seit 1554 nur einen besoldeten Physikus im Bürgerspitale und behalf sich bis dahin mit Badern und Wundärzten.

Die Gratisbehandlung der Armen und Bürgerspitalskranken hatte Maximilian I. am 9. Oktober 1517 der Fakultät auferlegt, welche auch gerichtliche und sanitätspolizeiliche Gutachten abgab.

Einen großen Einfluß auf die Herausgabe kaiserlicher Patente über das Sanitätswesen hatten jedenfalls die kaiserlichen Protomedici. Der Entwurf der geradezu mustergiltigen Infektionsordnungen dürfte wohl aus dieser Quelle stammen, während die Textierung den Verwaltungsbeamten überlassen blieb. Über dieses Thema verlautet in den Fakultätsakten nichts, dagegen heißt es in einem ständischen Aktenstück vom 19. Mai 1654, daß der Leibarzt Kaiser Ferdinands III., Dr. Johann Wilhelm Mannagetta, Dr. Daniel Anselm Rözer und Dr. Adam Werner die vom Hof aufgesetzte Infektionsordnung berieten.

Der Wiener Sanitätsbezirk unterstand niemals der landschaftlichen Organisation, beziehungsweise der niederösterreichischen Sanitätskommission, sondern der Regierung und Kammer, dem Consilium Sanitatis und dessen Nachfolgern, der Sanitäts-Hofdeputation, beziehungsweise der vereinigten Hofkanzlei, doch mußten Stadt und Land — woher, war der Regierung gleich — zu allen Zeiten ganz bedeutende Zuschüsse an das Aerarium Sanitatis (Sanitätsfond) abliefern. Daraus geht hervor, daß der Magister Sanitatis kaiserlicher Beamter war, wenngleich Bürgermeister und Rat viel mit ihm zu kommandieren pflegten.

---

1) Vgl. Acta facult. 1558 bis 1604 Decanat 1557 I. Georg Walther und die früher erwähnten Akten des n. ö. Landesarchivs B. 1. 12. In denselben Orten wurden auch „Landschaftsapotheken" errichtet, d. h. die Stände ermöglichten die Errichtung von Apotheken dadurch, daß sie jährlich je 50 fl. zahlten und die von den Landschaftsärzten für die Armen ordinierten Medikamente aus diesen Apotheken bezogen. Vgl. Hütterische Sammlung B. 88 (Liber provincialis) fol. 51 im k. k. Archiv für Niederösterreich. Im Jahre 1764 werden noch folgende Landschaftsapotheker mit je 50 fl. Gehalt aufgezählt in: Melk, St. Pölten, Krems, Horn, Mistelbach, Wr.-Neustadt, Stockerau, Baden.

Seit dem Jahre 1713 sind die Nachrichten über das Magisterium Sanitatis äußerst dürftig; sogar die Fakultätsakten, die fast einzige Quelle, hüllen sich in Schweigen. Die Ursachen sind aber recht naheliegend: Seit 1713 wurde Wien von keiner Pestepidemie mehr heimgesucht, so daß mit Rücksicht auf andere Infektionskrankheiten die Bekleidung des Postens nicht mehr Gefahr als die ärztliche Praxis überhaupt in sich barg. Es fanden sich daher genügend Bewerber, zumal der schwerste Stein des Anstoßes, der sehr unsichere Gehalt, unter Maria Theresias Regierung endgiltig aus dem Wege geschafft wurde. Endlich sinken die Fakultätsakten seit der Studienreform unter van Swieten immer mehr in ihrer Bedeutung als Hauptquelle für die Geschichte des Wiener Sanitätswesens herab und erreichen als reine Personalakten unter Josef II. ihren Tiefstand. Eine Besserung ist erst unter Kaiser Franz I. zu merken.

Wir lernen demnach den Namen eines Magister nur mehr dann kennen, wenn er, wie 1730 Dr. Christoph Ruck das Dekanat bekleidete oder eine zufällige Aufzeichnung, wie bei Dr. Franz Holzbauer 1745 bis 1749, sich vorfindet.

Sehr lehrreich sind die Notizen über die Amtsführung des Dr. Philipp Pock 1782. Derselbe hatte der Regierung den Vorschlag gemacht, neugebaute Häuser mit Schwefeldämpfen und sogenanntem Pestrauch reinigen zu lassen. Hierüber gab die Fakultät am 2. Juli auf kaiserlichen Befehl ihr Gutachten dahin ab, daß solche Ausräucherung nutzlos sei, die Nachbarschaft nur belästige und der Luftwechsel zur Austrocknung der Mauern und Vernichtung angeblich schädlicher Agentien vollkommen genüge. Im Winter desselben Jahres berichtet Pock dem Kaiser über die damals herrschende Kindersterblichkeit.

Wir entnehmen daraus, daß der Magister Sanitatis keineswegs wie einstmals nur Epidemiearzt war, sondern auch eine Reihe anderer sanitätspolizeilicher Agenden ihm zugehörten und diese Stellung sich allgemach dem umfangreichen Wirkungskreise der heutigen Stadtphysiker näherte.

Seit dem Jahre 1782 wird der lateinische Name in der bisherigen Wortfolge nicht mehr gebraucht, dagegen kommt im Regierungsdekret vom 10. Oktober 1793 der Sanitätsmagister als zweiter Stadtarzt und Aufseher des öffentlichen Gesundheitswesens der Stadt Wien vor. Die Zweizahl der nunmehrigen Stadtärzte, von denen einer stets den Titel Sanitätsmagister hatte, läßt sich darauf zurückführen, daß bereits 1713 zwei Magistri Sanitatis, je einer für die Stadt und für die Vorstädte bestanden.

Laut Dekret an die medizinische Fakultät, den Stadtmagistrat und die Polizeioberdirektion vom 26. September 1795 wurden an Stelle des nunmehrigen niederösterreichischen Landessanitätsreferenten Dr. Paschalis Josef Ferro, zum ersten Stadtphysikus Dr. Nikolaus v. Paraskovitz und Dr. Andreas Stifft zum zweiten Stadtphysikus und Sanitätsmagister ernannt. Beide unterstanden der niederösterreichischen Landesregierung, der Polizeioberdirektion, dem Stadtmagistrat und Landgericht und erhielten im gleichen Dekret einen neuen Amtsunterricht.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1815 wurde der bisherige zweite Stadtarzt Dr. Heinrich Böhm erster mit 1200 fl. und Dr. Josef v. Portenschlag-Ledermayr jun. zweiter Stadtarzt mit 1000 fl. Die Besoldung fällt nunmehr der städtischen Kassa zu und erhält dieselbe künftig aus dem Sanitätsfond 666 fl. 40 kr. und den bisherigen Zuschlag aus dem Zuchthausfond.

Laut Hofkanzleidekret vom 17. März 1817 erhielt nunmehr auch der zweite Stadtarzt 80 fl. Quartiergeld.

Die Allerhöchste Entschließung vom 13. September 1818 enthält neue Instruktionen für die beiden Stadtärzte.

Das Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1830 verfügt die Auflösung des Sanitätsfonds und dessen Einverleibung an das Kammeramt der Stadt Wien.

Laut Hofkanzleidekret vom 14. April 1836 werden die bisher zur Besoldung des Sanitätsmagisters geleisteten 120 fl. auf den Krankenhausfond überwälzt[1]).

Im Mai 1861 war der erste Stadtphysikus und Sanitätsmagister Dr. Alois Stuhlberger gestorben und blieb seine Stelle unbesetzt. Als zweiter Physikus und Sanitätsmagister fungierte provisorisch Dr. Sigmund Michael Granichstädten, bis endlich im Jahre 1864 Dr. Eduard Nusser und Franz Innhauser zu provisorischen Stadtphysikern ernannt wurden und eine vom k. k. Staatsministerium bestätigte provisorische Instruktion erhielten.

Im Sinne des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, § 6 lit. *a* wurden die Stadtphysiker städtische Beamte und als solche dem Magistrat der Stadt Wien unterstellt. Die Regelung der Bezüge erfolgte mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. August 1872.

---

1) Vgl. Paskal Josef Ferro, Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthum Österreich unter der Enns, während der Regierung Franz I. Seit 1806 fortgesetzt von Guldener, Böhm und Knolz bis 1832, Knolz, Sammlung der Sanitätsverordnungen 1836, Lud. R. v. Karajan und Leop. Wittelshöfer, Sanitätsgesetze, II. Bd., Jahrg. 1872.

Nach Pensionierung der bisherigen Stadtphysiker Nusser und Innhauser wurde am 17. Juli 1881 beschlossen, nur mehr einen Stadtphysikus, Dr. Emil Kammerer zu ernennen. Derselbe verfaßte im Auftrage des Gemeinderates ein umfangreiches Organisationsstatut.

Laut der Vorschrift vom 5. Oktober 1895 stehen dem Stadtphysikus zwei Stellvertreter zur Seite. Seit 1898 führen ersterer den Titel Oberstadtphysikus, letztere den Titel Stadtphysikus.

Dr. Granichstädten führte noch anfangs 1864 als letzter den offiziellen Titel Sanitätsmagister. Er ist das Omega, Dr. Franz Vesalius 1552 das Alpha der Wiener Magistri Sanitatis[1]).

Die Geschichte des Magisterium Sanitatis im ersten Jahrhundert seines Bestehens ist weder für die Regierung noch für die medizinische Fakultät ein besonderes Ehrenblatt. Die Tatsache ist nicht wegzuleugnen, daß der Magister Sanitatis von der Regierung oftmals im Stich gelassen wurde, nicht wußte, woher er genug trockenes Brot nehmen solle, und Plöchinger in kaiserlichen Diensten einfach verhungerte. Wir dürfen die Sache aber nicht im Lichte unserer Zeit beurteilen, denn die Einnahmen aus den Erbländern dienten nicht bloß für deren Haushalt, sondern in vieler Beziehung auch für Reichszwecke, da die habsburgischen Kaiser seit der Reformation noch weniger Subsidien als bisher und diese nur unter schweren Opfern vom Reiche erhalten konnten.

Die Stadt Wien war durch die politischen Wirren unter Friedrich III. und die Niederlagsordnung Maximilian I. vom 22. Januar 1515 in ihrem Handel fast gelähmt und keineswegs mehr die reiche Stadt wie einstmals. Die seit Maximilian I. geradezu sprichwörtliche Geldnot der Landesfürsten steigerte sich noch mehr in der Periode des Dreißigjährigen Krieges und der bald darauf folgenden Türkenkriege, die wohl in erster Linie den Grenzschutz der Erbländer, dann aber auch des gesamten Deutschen Reiches bezweckten. Kein Land war ferner von jeher dem ersten Anprall von Krieg und Seuche so unterworfen wie Niederösterreich im äußersten Osten des Reiches, daher es wohl leicht verständlich erscheint, daß selbst bei guter Wirtschaft leider sehr oft in den Staatskassen Ebbe eintrat, welche selbst durch die Beihilfe der an der Grenze der Leistungsfähigkeit stehenden Stadt Wien und des Landes nicht behoben werden konnte.

---

[1]) Vgl. Sitzungsprotokolle des Wiener Gemeinderates ab 1864, bezüglich der übrigen Sanitätspersonen: Wiener Kommunalkalender ab 1868.

Den Epidemien gingen zumeist Elementarereignisse, Überschwemmung, Mißwachs voraus, also Katastrophen, die für ein Agrarvolk besonders verhängnisvoll werden mußten. Die Epidemie selbst erforderte ganz enorme Auslagen, verringerte dagegen bei dem oft gänzlichen Stillstand von Handel und Gewerbe die Steuerleistung der Stadt Wien. Es ist sehr bedauerlich und nicht zu entschuldigen, daß dieser oder jener Magister für das Vaterland hungern mußte, doch teilten sie dieses traurige Geschick unzweifelhaft mit vielen anderen Beamten, Soldaten im Felde und Gefangenen in türkischer Knechtschaft, ohne daß der Staat auch beim besten Willen helfen konnte.

Daß aber die unsichere Zahlung der Beamten deren Moralität nicht hob, muß wohl ohne weiteres zugestanden werden.

Der medizinischen Fakultät als Körperschaft kann man den Vorwurf nicht ersparen, daß sie oftmals persönliche Interessen den öffentlichen voranstellte und ein Volksunglück zu ihrem Vorteil auszubeuten versuchte. Allerdings waren die Wiener Ärzte dieser Zeit nicht auf Rosen gebettet, denn trotz oftmals von den Landesherren verbriefter und erneuerter Privilegien nahmen ausländische, zumeist von hohen Herren begünstigte Ärzte und Kurpfuscher die beste Praxis weg, während die große Menge den weit billigeren Badern und Wundärzten zulief. Da alle Vorstellungen erfolglos blieben, benutzte die Fakultät die Gelegenheit, wenn die Regierung einen Magister Sanitatis brauchte, als Pressionsmittel, um endlich wieder ein Dekret betreffend die Vertreibung der Kurpfuscher zu erwirken. Daß auf diese Weise die so dringende Ernennung eines Magister Sanitatis verzögert oder gar unmöglich wurde, fällt wohl beiden Parteien, der Regierung und der Fakultät, zur Last.

Das fortwährende Feilschen der Fakultät in betreff des Gehaltes findet darin seine Erklärung, daß die Fakultät sich weit mehr als wirtschaftliche, denn als wissenschaftliche Korporation betrachtete und demgemäß allzeit die materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren suchte, um so mehr, als der Gehalt eines Magister Sanitatis ja sehr karg bemessen war, und nur die ärmsten Ärzte diesen Posten anstrebten. Aus purem Idealismus, nur um der Regierung sparen zu helfen, setzt sich aber niemand täglicher Lebensgefahr und bitterster Armut aus, denn ein hungriger Magen ist der größte Feind des Idealismus. Ohne Zweifel gewährt uns keine Partei, weder die Fakultät, welche möglichst viel haben, noch die Regierung, welche möglichst wenig geben wollte, ein erquickliches Schauspiel.

Wir hatten Gelegenheit zu beobachten, daß die jeweiligen Magistri Sanitatis in dem Augenblicke, als die Gefahr einer Seuche auftauchte, fast regelmäßig ihr Amt niederlegten, welche Handlungsweise nach unseren modernen Begriffen als unhonorig bezeichnet werden müßte. Wie man sie damals nannte, bleibe dahingestellt; wir wissen nur, daß solchen Kollegen das Mißfallen der Fakultät ausgedrückt wurde. Ob aber jedes Mitglied der Korona in gleicher Lage anders gehandelt hätte, muß wieder eine offene Frage bleiben.

Warum wohl die Fakultät ab und zu fremde Ärzte und sogar Studenten in Vorschlag brachte? Im allgemeinen vertrat sie den Standpunkt, die Besetzung dieses Postens gehöre nicht zu ihren Obliegenheiten, eine nicht ganz richtige Auffassung, denn wozu hätte Wien ein Collegium medicum gebraucht, wenn dieses bei öffentlicher Gefahr sich einfach für exempt hätte erklären dürfen? Einmal erklärt die Fakultät, ihre Mitglieder seien alt, krank und gering an der Zahl. Ja, warum sorgte die Regierung nicht für gesunden Nachwuchs? Zunächst bot die Stadt nur wenigen Ärzten genügenden Lebensunterhalt, dann war der Nachwuchs einfach nicht vorhanden, denn abgesehen davon, daß Wien eine unruhige und verseuchte Stadt, nicht gerade das Eldorado für Studenten war, dauerte die Studienzeit viel zu lange, daher die meisten Studenten als Bakkalaurei weggingen und unter weit billigeren Bedingungen, mit besseren Lehrmitteln ihren Doktorhut in Italien und vor dem Dreißigjährigen Kriege auch in Deutschland erwarben. Für durchgreifende Reformen und eine Modernisierung des Unterrichtes in Wien mangelte in erster Linie das Geld. Wien konnte mit den kleinen Universitäten protestantischer deutscher Fürsten, denen durch die Säkularisierung geistlicher Güter ganz andere Mittel zur Verfügung standen, nicht mehr konkurrieren.

In einzelnen Fällen liegt der Verdacht nahe, daß die Fakultätsmitglieder mehr um ihr Leben besorgt waren, als einem wackeren Manne ziemlich ist, sie nach unseren Begriffen ein wenig feig waren. Da müssen wir aber in Betracht ziehen, daß das Magisterium Sanitatis damals geradezu ein Todesposten war, und eine und dieselbe Handlungsweise beim ledigen Manne anders als beim Familienvater beurteilt werden muß. Die verheirateten Ärzte lehnten die Stelle ab, um ihr Haus nicht in Verruf zu bringen. Von dem geringen Sold, selbst wenn er gezahlt worden wäre, hätten sie ihre Familie nicht erhalten können und auch nach der Pest wäre ihnen kein besserer Patient mehr gekommen. Auch das

nötige Hauspersonal wäre einfach davon gelaufen. In dieser Beziehung ist Plöchingers Klage, er hätte binnen 6 Monaten 9 Dienstboten gehabt, recht charakteristisch. Mit Bangen blickte der Arzt dem Tode entgegen, der seine Familie zum Bettler machte, denn der Staat sorgte nicht für die Hinterbliebenen. Diese Sorge mag manchem sonst mutigen Arzt schwere Stunden bereitet haben.

„Dieses will mir auch von nöthen sein, zu wissen, was eine ersame Landtschafft bei meinem Weib und khindt zu thun gedacht, wann ich in vorstehender gefferlichen Zeit und trewen Beistandt des Landes in meinem Ambt tödtlich durch Gottes Willen abginge", schreibt Dr. Jakob Horst am 4. September 1553 an die niederösterreichischen Landstände.

Gehen wir darum mit diesen alten Herren nicht allzu streng ins Gericht, denn wir können uns heute wohl kaum eine Vorstellung machen, was für harte Zeiten, die auch starke Geister kleinmütig stimmten, sie durchlebten!

Aber trotz alldem, ein Ehrenblatt in der Geschichte verdient diese Zeit nicht. Wenn aber jenseits unserer Reichsgrenze ein Leser kopfschüttelnd meinen sollte, daß solche Zustände nur bei uns vorkamen, anderwärts auch gar nicht möglich gewesen wären, dann sei solchem Leser als Scheidegruß der freundliche Rat erteilt, nur einmal Pestakten und Sittengeschichte der hier behandelten Zeit in den Archiven deutscher Städte genau zu durchforschen.

Die Wiental-Wasserleitung.

Ein Beitrag zur Geschichte dieses Unternehmens.

Herausgegeben von Moritz Zander, k. k. Bezirkshauptmann
für Hietzing-Umgebung.

Einleitung.

Folgende Zeilen sollen die in einer Reihe von Aktenstücken enthaltenen Entwicklungsphasen des Wiental-Wasserleitungsunternehmens zusammenfassen und unter Hervorhebung der vom juristisch-administrativen Standpunkte interessanten Details einen Abriß der Geschichte dieses Unternehmens geben.

Auch soll hierdurch gewissermaßen ein Beispiel für die amtliche Behandlung eines großen Wasserbenützungsprojektes geboten und an demselben gezeigt werden, mit wie komplizierten Rechtsverhältnissen und mit welch mannigfachen Schwierigkeiten die politische Behörde bei der Realisierung derartiger Aufgaben wegen der unvermeidlichen Konkurrenz des öffentlichen und Privatrechtes bisweilen zu kämpfen hat. Die Vorführung eines solchen Falles ist um so zeitgemäßer, als gerade heute die Anlage von Talsperren, beziehungsweise Stauweihern für Zwecke der Wasserversorgung und für Flußregulierungen, sowie insbesonders für die Etablierung von Kraftzentralen behufs Einführung der elektrischen Traktion beim Eisenbahnbetriebe, behufs Fernleitung und Verwertung der elektrischen Energie zum Fabriksbetriebe usw. infolge der hochentwickelten technischen Wissenschaften immer ausgedehntere Anwendung findet.

Die nachstehenden Ausführungen dürften aber auch für den Unternehmer insoferne von Interesse sein, als sie zeigen, wie

notwendig es ist, daß den Behörden auch von privater Seite stets jenes Maß von Vertrauen für die sachlich objektive Behandlung des Gegenstandes entgegengebracht werde, ohne welches eine rasche und endgiltige Erledigung überhaupt ausgeschlossen ist.

Es ist aber — dies sei hier ausdrücklich betont — keineswegs beabsichtigt, alle von den politischen Behörden seit den ersten Verhandlungen über das Projekt der Wiental-Wasserleitung vorgenommenen Amtshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen zu erörtern; es sollen vielmehr lediglich gruppenweise jene Momente besprochen werden, welche ein besonderes Interesse erwarten lassen und welche in ihrem Zusammenhange ein Gesamtbild der wasserrechtlich relevanten Umstände bieten. Es wird deshalb die Entstehung und Konsentierung der Anlage ausführlicher behandelt und hier wieder insbesonders der Gang der Verhandlungen bei der politischen Behörde I. Instanz genauer erörtert werden; im übrigen aber wird auch das Schicksal des Unternehmens in seinem weiteren Bestande, wenn auch nur kursorisch, besprochen werden.

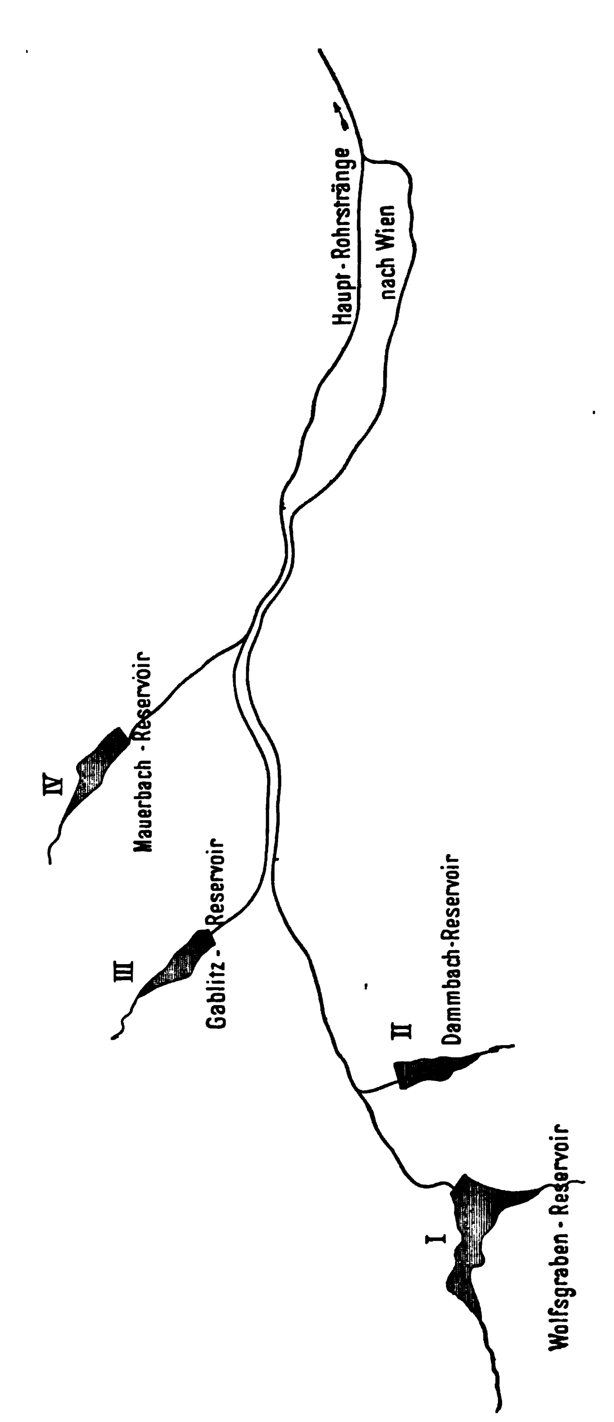
Selbstverständlich sind in dem Aufsatze alle der Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmten, internen amtlichen Äußerungen und Verfügungen weggelassen und lediglich die tatsächlichen, in den öffentlichen Verhandlungsschriften und Entscheidungen vorliegenden Momente sachlich dargestellt. Auch wurde — um die volle Objektivität der Darstellung zu wahren — jedwede Kritik über die Haltung der einen oder anderen Partei vermieden.

Zum Verständnisse des Folgenden sei zunächst kurz das Wesen der Wientalwasserleitung skizziert.

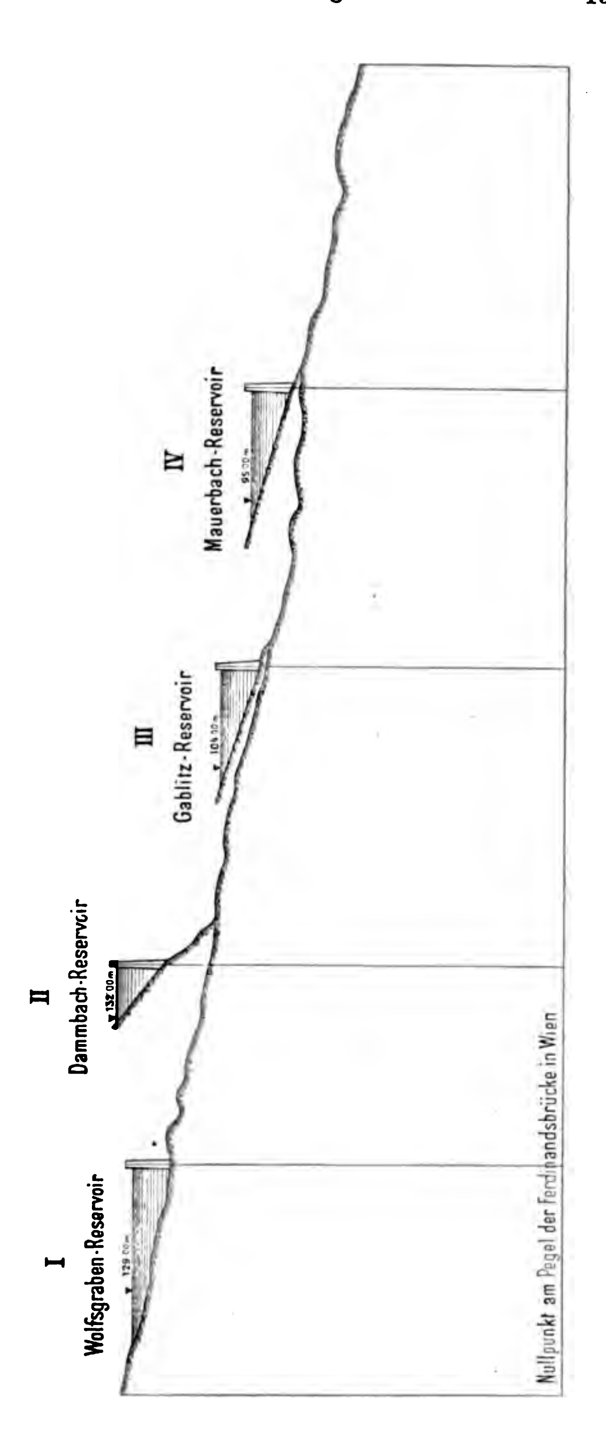
Der Zweck der Wientalwasserleitung ist die Wasserversorgung der westlichen Vororte Wiens aus dem Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf.

Das zum Betriebe der Wasserleitung nötige Wasser soll nach dem Projekte durch Aufspeicherung in künstlichen Weihern oder Reservoiren (vgl. Figur 1 und 2) gewonnen werden. Zu diesem Ende sollen daher im Wienflusse und seinen Nebenbächen an günstig gelegenen Stellen starke Abschlußdämme (Talsperren) errichtet werden. Zur Abfuhr der Hochwässer sind weiters neben diesen Talsperren Überfallwehre und Ablässe (Hochwasserobjekte) geplant. Vor Abgabe des Wassers an die kurrente, zum Versorgungsgebiet führende Rohrleitung soll das Wasser erforder-

Generelle Situation.



Generelles Längenprofil.



lichenfalls einem Reinigungsverfahren unterzogen werden[1]). Dies in kurzen Worten das Wesen der Unternehmung.

Ältere Projekte.

Schon im 18. Jahrhundert entstanden Projekte, welche die Regulierung des Wienflusses unter gleichzeitiger Beschaffung des notwendigen Nutzwassers für industrielle Zwecke beabsichtigen. Zunächst das des Architekten Wilhelm Bayer (1741), der zwölf Teiche anlegen wollte, und zwar: sechs im Mauerbache, drei in der Dürr- und Großwien, einen zwischen Hietzing und der Feldmühle, einen zwischen Meidling und der Schönbrunnerlinie, endlich einen in der Fasanerie des Schönbrunnergartens. Alle zwölf Teiche sollten einen Fassungsraum von 15,025.930 Kubikmeter haben.

Oberst Brequin schlug 1782 ein Reservoir außerhalb der Schönbrunnerlinie mit Wehren und Schleusen und fünf Aufzugtoren vor.

Beide Projekte kamen nicht zur Ausführung, da niemand die Kosten bestreiten wollte.

Im Jahre 1839 soll der an der Kaiser Ferdinand-Wasserleitung beteiligte Architekt Seitle den Antrag gestellt haben, die im Gebiete der k. k. Forstdirektion nutzlos abfließenden Wasser zu sammeln. Zehn Jahre später schlug Guggenberger vor, im Gebiete des Wienflusses Reservoire anzulegen und das angesammelte Wasser zum stetigen gleichen Abflusse zu verwenden.

Kurze Zeit später beantragt d'Avigdor ein Reservoir bei Ober-St. Veit anzulegen, in dem die Hochwässer gesammelt werden; damit sollte im Wienflusse ein fortwährend gleicher Abfluß erzielt werden. Holzer endlich schlug um dieselbe Zeit Hochwasserreservoire, Sammelkanäle und eine Bahn im Wienbette vor. Zu diesen Projekten kam dann jenes der Ingenieure Franz Atzinger und Heinrich Gravé, das sie im Auftrage des in Penzing wohnenden Fabriksbesitzers Franz Zaillner v. Zaillenthal ausgearbeitet hatten[2]).

Damit trat die ganze Frage der Nutzbarmachung des Wienflusses in ein neues Stadium.

---

[1]) Vgl. Thomas Hofer: „Die Wiental-Wasserleitung und der Stauweiher bei Tullnerbach", Allgem. Bauzeitung 1898 (63. Jahrgang), Seite 53 ff.

[2]) Vgl. Atzinger und Gravé, Geschichte und Verhältnisse des Wienflusses, sowie Anträge für dessen Regulierung und Nutzbarmachung (Wien 1874).

Vorverhandlungen von 1873 bis 1879.

Zaillner erwirkte 1873 die Vorkonzession zur Herstellung eines Donau-Wien-Schiffahrtskanales in der Richtung von Tulln—Mauerbach—Hadersdorf—Wien; dieses Projekt bezweckte außer der Herstellung einer Schiffahrtsstraße die Anlage einer Wasserleitung, weiters die Regulierung des Wienflusses und Schaffung günstigerer Verhältnisse zur kommerziellen Verwertung des Flusses, endlich die Beseitigung der zahlreichen Übelstände an der Wien.

Die Ausführung dieses Projektes unterblieb zwar, doch die Frage der Herstellung einer Wasserleitung aus dem Gebiete des Wienflusses verschwand seither nie mehr von der Tagesordnung.

Im Mai 1875 wandte sich Zaillner in einem Promemoria an den Statthalter in Niederösterreich und bat, der Frage der Wasserversorgung der Vororte Wiens seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Dem Bittsteller wurde eröffnet, er möge sich, da gegen das Eingehen in die Verhandlung seitens des k. k. Handelsministeriums prinzipiell ein Anstand nicht erhoben werde, wegen der Bewilligung zur Vornahme der nötigen Vorarbeiten an die kompetente politische Behörde I. Instanz wenden.

Zaillner überreichte hierauf im Jahre 1877 ein mit einem „Technischen Bericht" versehenes, im übrigen aber keineswegs nach Vorschrift des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes[1]) instruiertes Gesuch der bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, bat um Konstatierung, ob das Projekt im Prinzipe zulässig sei, beziehungsweise ob und welche Abänderungen etwa notwendig oder in Antrag gebracht würden.

Nach einer am 1. Juni 1877 unter Zuziehung der Interessenten vorgenommenen Besprechung wurde es dem Projektanten anheimgestellt, auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung nunmehr im Sinne der §§ 77 ff. W. R. G. um Einleitung des weiteren Verfahrens für das angestrebte Projekt anzusuchen.

Hierauf gestützt trat Zaillner wegen der Beschaffung des erforderlichen Kapitales in Verhandlungen; gegen Ende des Jahres 1878 richtete er an die Statthalterei die Bitte, diese wolle ihm zur Erleichterung des Vertragsabschlusses mit den betreffenden ausländischen Geldkräften behufs Erbauung der geplanten Wien-

---

[1]) W. R. G. § 74.

talwasserleitung das ausschließliche Benützungsrecht des Wassers aus dem oberhalb Hütteldorf gelegenen Wienflußgebiete verleihen. Die Statthalterei leitete dieses Gesuch an das Ackerbauministerium, welches seine Schlußfassung dahin abgab, daß im Prinzipe gegen die Erteilung einer derartigen Konzession nach Maßgabe des Wasserüberschusses innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze wohl kein Anstand obwalten dürfte, daß die Verhandlung und Entscheidung hierüber aber im vorgeschriebenen Instanzenzuge zu erfolgen habe.

In diesem Sinne erfloß hierauf 1879 die Entscheidung[1]) der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, nach welcher dem Konzessionswerber der rechtliche Anspruch auf ausschließliche Benützung des im Wienflußgebiete oberhalb Hütteldorf verfügbaren Wassers unter gewissen Bedingungen zugestanden, die eigentliche Konzessionserteilung aber von dem Erfolge der nun einzuleitenden Spezialverhandlungen abhängig gemacht wurde. Gegen diese Entscheidung ergriff Zaillner den Rekurs mit der Motivierung, daß die betreffenden ausländischen Kapitalisten in dem Ausspruche der Behörde keine genügende Garantie fänden, um ihr Geld für Vorarbeiten und Planbeschaffungen zu verausgaben, vielmehr ein positives Substrat für die angestrebte Wasserberechtigung erheischten.

Die Statthalterei akzeptierte diese Argumentation und entschied, dem Franz Zaillner sei zur Ausführung seines Projektes das prinzipielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser zu erteilen, wogegen jedoch

1. die Projektsdurchführung nur in der Weise geschehen dürfe, daß die unterhalb der projektierten Reservoirs befindliche Strecke des Wienflusses das ganze Jahr hindurch mit einem fließenden, durch Messungen entsprechend zu bestimmenden Wasserquantum versehen und jeder Überschwemmungsgefahr für die oberhalb liegenden Grundflächen und Objekte von vornherein begegnet werden müsse;

2. die zur weiteren speziellen Verhandlung dieses Unternehmens erforderlichen Detailpläne und sonstigen Nachweise bis Januar 1880 nach Vorschrift des W. R. G. der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vorgelegt werden müssen, und endlich

---

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 23. Februar 1879, Z. 3545.

3. nach rechtskräftiger Genehmigung der Detailpläne und nach vollständig durchgeführter Verhandlung mit dem Unternehmen spätestens binnen sechs Monaten begonnen und die genehmigte Anlage selbst längstens innerhalb dreier Jahre vollendet sein müsse.

Zugleich wurde dem Konzessionswerber zugesichert, daß die Normierung der Konzessionsdauer seinerzeit nicht unter einer bei Eisenbahnkonzessionen üblichen Dauer von 90 Jahren erfolgen werde.

Nun überreichte Zaillner bei der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus das Generalprojekt und bat zum Zwecke der Feststellung der für die Ausführung des Projektes maßgebenden Prinzipien um die kommissionelle Überprüfung.

Dieser Bitte wurde durch Anberaumung der wasserrechtlichen Verhandlung entsprochen. Hierbei ging man von dem Grundsatze aus, daß es sich zunächst nur um die im § 75 W. R. G. erwähnte Prüfung und um die Gewinnung von Materiale für die Abfassung der Detailprojekte handle, daher eine Heranziehung sämtlicher Interessenten in diesem Stadium der Verhandlung noch nicht erforderlich sei.

Kommissionelle Verhandlungen 1879 und 1880.

Die kommissionellen Verhandlungen nahmen am 29. Oktober 1879 ihren Anfang und währten mit vielfachen Unterbrechungen bis zum 22. Mai 1880.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten, würden auch nur auszugsweise sämtliche hierbei vorgebrachten Einwendungen der Parteien und der Behörden angeführt werden. Aus den umfangreichen Protokollen samt den Relationen der Amtssachverständigen, den Gegenäußerungen der Unternehmung usw. soll daher nur in Umrissen der Gang der Verhandlungen skizziert und sollen nur die vom wasserrechtlichen Standpunkte markantesten Momente herausgegriffen werden.

Der Verhandlung lag zunächst das generelle Projekt der Wasserleitung vor. Geplant waren fünf Reservoire: das Wolfsgraben-, das Dammbach-, das Gablitz-, das Untere Mauerbach- und das Obere Mauerbach-Reservoir.

Von seiten der durch die Reservoiranlagen und die Errichtung der Talsperren in erster Linie interessierten Gemeinden Preßbaum, Tullnerbach, Purkersdorf, Gablitz

und Weidlingau-Hadersdorf begegnete das Projekt keiner prinzipiellen Einwendung. Vielfach wurde jedoch die Forderung nach einem Minimalwasserquantum, welches auch in Zukunft im Bette des Wienflusses und seiner Nebenbäche konstant zu fließen hätte und nach Aufrechthaltung des Rechtes der Eis-, Schotter- und Sandgewinnung gestellt.

Mehrfach trat man auch der Forderung der Unternehmung auf bloße Einräumung von Servitutsrechten zur Rohrlegung entgegen und begehrte vollständige Ablösung der Grundparzellen im Sinne des § 27 W. R. G. Von einzelnen Interessenten wird ein Sinken der Brunnenwasserspiegel befürchtet und aus diesem Grunde gegen das Projekt protestiert. Ein solcher Protest wurde beispielsweise von der Hütteldorfer Brauerei eingebracht.

Die beteiligten Wasserwerkbesitzer wahrten sich bei der Verhandlung ihr Wasserbezugsrecht zum Betrieb ihrer Werke und verlangten Entschädigung, beziehungsweise Einlösung ihrer Objekte.

Von Wichtigkeit ist der Standpunkt des staatlichen Sanitätsorganes.

Der Bezirksarzt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus[1]) bestätigte zunächst die Notwendigkeit der Versorgung der Vororte Wiens mit genügendem guten Nutz- und Trinkwasser, besprach die in dieser Hinsicht damals herrschenden sanitären Verhältnisse und stellte folgende Bedingungen:

a) Trink- und Nutzwasser soll in derselben Leitung geführt werden.

Diese Bedingung beruhe auf der Anschauung, daß das Nutzwasser dieselbe Reinheit wie das Trinkwasser besitzen müsse; Wenn man bedenke, daß jedermann binnen 24 Stunden 9000 Liter Luft einatme und ferner berücksichtige, daß hauptsächlich die Luft die gefährlichen Organismen forttransportiere, daß daher nach Verdunstung unreinen Nutzwassers, welches wir als Wasch-, Spritz- und Spülwasser benützen, die enthaltenen organischen Stoffe durch die Luft unseren Lungen zugeführt werden, so erscheine die gestellte Forderung berechtigt.

b) Die Anlage ist derart einzurichten, daß eine Verunreinigung des Wassers durch animalische und exkrementielle Stoffe ausgeschlossen ist.

---

[1]) Dr. Moritz Mükisch.

Da es sich vom sanitären Standpunkte um Vermeidung dieser Verunreinigung handle, da weiters die durch die chemische Analyse des Wassers nachgewiesene Menge von 1·4 Teilen Chlor pro Liter die für brauchbares Trinkwasser erlaubte Quantität von 0·8 fast um das Doppelte übersteige und da, wenn auch anzunehmen sei, daß sich diese auf organische Verunreinigung des Wassers beruhende Chlormenge in den Gegenden des Reservoirs wesentlich vermindern werde, doch drei der Reservoire unterhalb bewohnter Orte liegen und ein Einfluß verunreinigten Wassers aus diesen Orten bei den dermaligen Verhältnissen atattfinden könnte, so erscheine auch diese Forderung begründet.

c) Das Wasser ist vor seiner Einleitung in das Röhrennetz auf genügende Art zu klären und wenn nötig zu filtrieren.

Wenn der Einleitung exkrementieller Stoffe aus den obengenannten Orten in die öffentlichen Flußläufe vorgebeugt werde, so erscheine eine Klärung des Wassers ganz hinreichend und müßte nur für den Fall, als die zeitweise vorzunehmenden Untersuchungen des Wassers die Gegenwart von Fäulnisstoffen nachweisen, die Filtration des Wassers begehrt werden; für den letzteren Fall wären behufs Etablierung der Filteranlagen schon im voraus die nötigen Plätze vorzusehen.

d) Für die Reinhaltung der Reservoire ist dadurch Sorge zu tragen, daß die Umgebung der letzteren durch Grunderwerb und Bauverbot vor jeder Verunreinigung geschützt werde.

e) Für den ungestörten Bezug des Wassers ist Garantie zu bieten.

f) Es muß die Möglichkeit bestehen, das Wasser bis in die oberen Geschoße der Häuser des Versorgungsgebietes leiten zu können.

g) Es ist für eine konstante, nicht auf Tageszeiten beschränkte Abgabe des Wassers zu sorgen.

h) Bezüglich der Qualität des Wassers hat als Grundsatz zu gelten, daß: 1. eine Grenze der fixen Bestandteile, 2. eine Grenze der organischen Substanzen eingehalten werde und 3. daß Fäulnisstoffe im Wasser überhaupt nicht enthalten sein dürfen.

i) In den Wienfluß ist ein konstantes Minimalwasserquantum entsprechend den derzeit daselbst herrschenden Wasserständen abzuleiten; auf keinen Fall dürfen sie

stehenden Verhältnisse am Wienflusse unterhalb der Stauweiher eine sanitäre Verschlechterung erfahren.

Diese konstante Wassermenge soll in geregeltem Laufe ohne Tümpelbildung und ohne Stauung im Flußbette abfließen.

Sollten dann die konstant ablaufenden Wassermassen gegen den normalen Stand des Wassers zurückbleiben, so würde doch durch den geregelten Lauf des Wassers den bisherigen Übelständen gewiß abgeholfen sein.

Bemerkenswert ist auch eine Äußerung des niederösterreichischen Landesausschusses bei der Verhandlung:

„Mit der bereits rechtskräftigen Entscheidung der k. k. Statthalterei vom Jahre 1879[1]) wurde dem Franz Zaillner das prinzipielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser erteilt, somit die ausschließende Benützung des Wasserüberschusses (§ 19 und 26 W. R. G.)[2]) zugestanden, bevor noch konstatiert war, ob ein und welcher Wasserüberschuß vorhanden ist; da nun der Anspruch der Unternehmung auf den Wasserüberschuß ein unbeschränkter ist, so hat die Staatsverwaltung durch diese Konzession auf jede weitere Verfügung über einen solchen von vornherein verzichtet.

Es ist schwierig zu bestimmen, was im vorliegenden Falle Wasserüberschuß sei; jedenfalls muß auf die vorhandenen Wasserrechte, auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 19 und 40 W. R. G. und auf das Nichtbehindern des derzeitigen Flußlaufes volle Rücksicht genommen werden; insbesonders ist aber zu beachten, daß bei Fixierung des Wasserüberschusses der Flußlauf der Wien, namentlich in trockenen Jahren, nicht verändert und demselben das Wasser nicht entzogen werde, weil die Landesvertretung die Regulierung des Wienflusses bereits ins Auge gefaßt hat, diese aber entfallen müßte, wenn dem Flußbette das beständig rinnende Wasser entzogen würde.

Wird bei Fixierung des Wasserüberschusses allen vorhandenen Rechten und den Ansprüchen im öffentlichen Interesse volle Rechnung getragen, dann könne der Landesausschuß das Projekt der Wasserleitung nur begrüßen."

Anders verhielt sich die Gemeinde Wien; sie ist von allem Anfang an gegen das Projekt.

---

[1]) Erlaß vom 15. April 1879, Z. 8603.

[2]) Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. u. V. Bl. Nr. 56.

Ihre Vertreter verlangen zunächst in technischer Hinsicht, daß bei Bestimmung des Fassungsraumes der anzulegenden Sammelbassins auf das permanente Durchfließen des verlangten Wasserquantums von 11.360 m^3 pro Tag gehörig Bedacht genommen werde, daß eine stabile Kunette im Wienflusse in der ganzen Ausdehnung des Flußgerinnes ausgemauert und die beiderseits trocken liegenden Flächen des Flußbettes zwischen Taloud und Kunette ausgepflastert werden. Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung sämtlicher Objekte müßten von den Unternehmern getragen werden.

In rechtlicher Beziehung wird hervorgehoben, daß im Gemeindegebiete von Wien sowohl die Ufer als auch das Bett der Wien Eigentum der Gemeinde Wien seien. Es sei daher in dem Territorium der Stadt die Wien ein fließendes Privatgewässer und nach § 5 W. R. G. und § 294 des allg. bürgerl. Ges.-B. ein Zugehör derjenigen Grundstücke, über welche sie abfließe; es werden nach § 3 W. R. G. die den Besitz schützenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auch rücksichtlich des über das Territorium der Stadt Wien fließenden Teiles des Wienflusses nicht berührt, und habe nach § 11 W. R. G. kein Eigentümer eines Grundes das Recht, den natürlichen Abfluß der über das Grundstück führenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes willkürlich zu ändern. Das Recht an diesem Privatgewässer könne der Gemeinde Wien wider ihren Willen nur unter den Voraussetzungen des § 27 W. R. G. gegen angemessene Entschädigung beschränkt werden.

Diesem Rechte der Gemeinde Wien, erklärten ihre Vertreter weiter, könnten die bereits für das vorliegende Projekt getroffenen behördlichen Entscheidungen in keiner Weise präjudizieren. Zunächst nicht die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1877[1]), von der im Protokolle dieser Behörde vom Jahre 1879[2]) ausdrücklich anerkannt sei, daß ihr keine nach Vorschrift des W. R. G. ausgestattete Eingabe zugrunde gelegen, und über welche nie eine den Bestimmungen des W. R. G. entsprechende Verhandlung gepflogen worden war, da in dem im Jahre 1877 aufgenommenen Protokolle[3]) wörtlich bemerkt sei, es handle sich nur um die Prüfung eines im Entwurfe vorgelegenen, generellen Projektes.

---

[1]) Entscheidung vom 21. Juni 1877, Z. 16242.

[2]) Protokoll vom 29. Oktober 1879.

[3]) Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1877.

Die Vertreter der Gemeinde Wien haben in diesem Protokolle einen Verzicht auf irgend welche der Gemeinde zustehende Rechte nicht ausgesprochen und sich überdies noch eine Erklärung des Wiener Gemeinderates vorbehalten. Obwohl diese Erklärung nicht abgegeben wurde, sei doch ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus erflossen[1]), in welchem aber lediglich ausgesprochen wurde, daß gegen das generelle Projekt prinzipiell kein Anstand obwalte.

Eine Beeinträchtigung oder Schmälerung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte kann daher durch diesen Erlaß, da er überhaupt über die Beeinflussung solcher Rechte durch den Projektanten gar nicht spricht, nicht bewirkt worden sein.

Es wird nun zwar im Protokolle der Bezirkshauptmannschaft vom Jahre 1879[2]) konstatiert, daß eine von der Unternehmung unmittelbar beim k. k. Ackerbauministerium überreichte Eingabe um Zuerkennung des ausschließlichen Benützungsrechtes des Wassers aus dem oberhalb Hütteldorf gelegenen Wienflußgebiete mit Erlaß vom Jahre 1879[3]) den Unterbehörden zur instanzmäßigen Erledigung zugemittelt wurde, jedoch mit dem Beifügen, daß im Prinzipe gegen die Erteilung einer Konzession, wie die erbetene, nach Maßgabe des Wasserüberschusses innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze wohl kein Anstand obwalten dürfte; im letzteren Sinne erfloß tatsächlich eine Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus[4]).

Obwohl nun auch dieser Zuerkennung eines Rechtes auf einen Wasserüberschuß, von dem noch gar nicht konstatiert war, ob er überhaupt vorhanden war, eine Verhandlung auf Grund des § 75 ff. W. R. G. nicht vorausgegangen war, obwohl weiter diese Konzession im Widerspruche mit dem § 18 W. R. G. steht und obwohl endlich die in dieser Entscheidung bezogene Analogie mit dem Eisenbahn-Konzessionsgesetz schon deshalb unzutreffend ist, weil dieses Gesetz keine Vorkonzession, sondern nur eine Bewilligung zu Vorarbeiten kennt, fand sich die Gemeinde Wien dennoch nicht veranlaßt, eine Berufung zu ergreifen, weil ja

---

1) Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 18. Juni 1877, Z. 15439.

2) Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 22. Oktober 1879.

3) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879, Z 391.

4) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 23. Februar 1879, Z. 8545.

erworbene Rechte, daher auch die ihr zustehenden Wasserrechte am Wienflusse ausdrücklich gewahrt waren.

Es wird nun in dem erwähnten Protokolle vom Jahre 1879 angegeben, daß die Unternehmung gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft die Berufung ergriffen habe, weil die ausländischen Kapitalisten in derselben keine genügende Garantie fanden, und daß die k. k. Statthalterei in Würdigung dieser Gründe dem Konzessionswerber das prinzipielle Benützungsrecht auf das verfügbare Wasser im Wienflusse erteilt habe; hierzu bemerkt jedoch die Gemeinde Wien, daß ihr diese Entscheidung der Statthalterei nicht intimiert worden sei."

Die Gemeinde Wien betont und führt des längeren weiter aus, daß ihr das Recht auf das den natürlichen Abfluß über die oberen Grundstücke in das Gemeindegebiet gelangende Wasser des Wienflusses trotz aller erwähnten Entscheidungen unverkümmert zustehe und eine Beschränkung dieses Rechtes bis zum jetzigen Augenblicke in rechtsgiltiger Form nicht erfolgt sei.

In betreff des bisherigen Verfahrens ist in formeller Beziehung die Gemeinde Wien der Ansicht, daß die sanitären Wirkungen der Ausführung des Projektes mit spezieller Berücksichtigung des Territoriums von Wien noch nicht genügend erörtert seien, daß die in dieser Hinsicht notwendigen Spezialgutachten der kompetenten Sanitätsorgane, z. B. des Wiener Stadtphysikats noch nicht vorlägen und beantragt die Einholung eines solchen Gutachtens vor definitiver Entscheidung auf Grund des § 75 lit. *b* und *c* W. R. G.

Weiters wird hervorgehoben, daß die Quantität des Minimalwassers, welches konstant zum Abfluss zu bringen sei, bisher in keiner Weise sichergestellt wäre; die Unternehmung würde das ihr zugesprochene Wasserquantum bis zum letzten Tropfen wegnehmen und sich wenig darum kümmern, ob der den Interessenten versprochene Überschuß noch durch das Gerinne abläuft.

Die Gemeinde Wien erblickt darin eine Mangelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens und stellt zum Schlusse das Ersuchen, die Unternehmung mit ihrem Projekte, weil dasselbe überdies vor allem anderen eine Verletzung des der Gemeinde Wien zustehenden Wasserrechtes involviere, unbedingt abzuweisen.

Der Kommissionsleiter[1]) beginnt seine Erwiderung gegen die Erklärung der Gemeinde Wien, wie folgt:

---

[1]) Oskar Freiherr v. Laßer.

„Ich konstatiere vor allem mit Vergnügen, daß die genannte Vertretung trotz der von ihr eingelegten Verwahrung gegen die formelle und rechtliche Giltigkeit der bisher gepflogenen Verhandlungen und der hierüber erflossenen Entscheidungen heute gleichwohl wieder bei der Kommission erschienen ist.

Ich konstatiere dies, weil daraus hervorgeht, daß die geäußerten Bedenken gegen die Anordnung der heutigen Kommission doch keine sehr tiefgehenden sein müssen, da sonst nicht abzusehen wäre, wie die Kommune Wien ein damit für sie selbst sehr gefährliches Präjudiz hätte schaffen wollen.

Die Kommune Wien vertritt der Unternehmung gegenüber ihren Standpunkt der reinen Negation aus einem doppelten Gesichtspunkte. Sie geriert sich einerseits lediglich als Privatinteressentin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von Wienflußgrund und damit auch der gesamten hierüber abfließenden Gewässer innerhalb des Territoriums von Wien; anderseits geriert sie sich als kompetentes Organ zur Vertretung der Interessen der Wiener Bevölkerung.

Wenn es nun überhaupt schon schwer fällt, sich mit dieser Zweiseelentheorie zu befreunden, so hat sie ihre Lage wahrlich zu keiner günstigeren gestaltet, dadurch, daß sie ihr Privatinteresse dem öffentlichen vorangestellt und damit die aus diesem letzteren gezogenen Konsequenzen immerhin etwas suspekt gemacht hat.

Ihr Privatinteresse deduziert die Kommune einmal aus dem Umstande, daß sie Eigentümerin des Wienflußbettes und folglich auch des darüber abfließenden Gewässers sei, welches durch diesen Umstand entweder nach § 5 W. R. G. oder nach § 294 a. b. G. B. ihr Privatgewässer geworden wäre, anderseits indem sie unter Fallenlassen dieses Standpunktes jene Bestimmungen des Wasserrechtes heranzieht, welche für die Grundbesitzer an einem öffentlichen Gewässer gelten. Über die Deduktion, daß der Wienfluß im Territorium von Wien, weil er über den der Gemeinde Wien eigentümlichen Grund abfließe, gleichfalls Gemeindeeigentum geworden sein müßte, habe ich, da, wie erwähnt, die Kommune diesen Standpunkt in ihrer Erklärung selbst nicht festhält, nur wenige Worte zu verlieren.

Der zitierte § 5 des W. R. G. bestimmt lediglich, wem Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer und in welchem Ausmaße sie ihm gehören. Dies setzt voraus, daß die Eigenschaft des Gewässers als eines Privatgewässers a priori feststehen muß.

Hier ist das nicht der Fall; im Gegenteile, mir erscheint es ganz undenkbar, in welcher Weise die Kommune Wien — selbst gesetzt, das fragliche Eigentumsrecht stünde außer Zweifel — das nach § 354 a. b. G. B. jedem Eigentümer einer Sache zustehende Recht, mit der Substanz und den Nutzungen nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen, verwerten wollte, wenn in dem oberen Flußlaufe die Eigentümer des fraglichen Flußbettes und in Konsequenz dessen des Gewässers — das ist im vorliegenden Falle, wo kein Privateigentümer in Betracht kommt, die Staatsverwaltung — dieses Recht in gleichem Umfang auch für sich beanspruchen würde.

Was nun den bezogenen § 294 a. b. G. B. betrifft, so handelt derselbe von dem Zugehör und definiert dasselbe als dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird; ich zweifle, daß es der Kommune Wien gelingen dürfte, das Wasser des Wienflusses auf ihrem Territorium ein für allemal durch was immer für Vorrichtungen festzuhalten. Die Kommune Wien, wohl selbst von derlei Erwägungen geleitet, geht daher von diesem Standpunkte zu jenem über, daß sie nach § 11 des W. R. G. als Eigentümerin des unteren Grundes einen Anspruch darauf habe, daß der natürliche Abfluß des Gewässers der Wien zu ihrem Nachteile nicht willkürlich geändert werde und daß auch die Voraussetzungen des § 27 W. R. G. — daß sie ein überschüssiges Wasser besitze — im vorliegenden Falle nicht eintreten. Nun ist

1. von einer willkürlichen Änderung des Abflusses des Gewässers hier keine Rede, da ja eben die Behörde die Entscheidung trifft, in welcher Weise die in Rede stehende Anlage, welche auf das Gewässer Einfluß nimmt, bewilligt werden soll, diese Behörde aber an gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, welche jede Willkür ausschließen.

2. Ist wohl auch die Behauptung, daß gar kein überschüssiges Wasser in der Wien vorhanden sei, eine zu weitgehende, nachdem einerseits diese Behauptung zu prüfen wohl auch nicht allein der betreffenden Eigentümerin, sondern der Behörde zukommt, anderseits die Vertreter der Kommune doch selbst nicht so weit gehen werden, behaupten zu wollen, daß auch das Hochwasser, welches ihre Stege, Brücken und Ufer gefährdet, ihnen sehr erwünscht und nützlich sei.

Es ist aber auch eine so weit gehende Behauptung seitens der Kommune Wien, so oft sich auch schon hierzu Gelegenheit

geboten hätte, noch niemals aufgestellt worden; und es wäre doch kaum denkbar, daß sie, welche so gerne über die Nachbargemeinden ihre schützenden Fittiche ausbreitet, sich die Gelegenheit hierzu sollte haben absichtlich entschlüpfen lassen, so oft es sich um die Anlage was immer für eines Wasserwerkes, sei es einer Mühle oder eines Bades im Wienflusse handelt, welche Anlagen doch gewiß einen Einfluß auf die Abflußverhältnisse im unteren Wientale ausüben können.

Der § 11 W. R. G. enthält aber auch noch einen Nachsatz. Man könnte sonst einwenden, die Kommune Wien wäre von der Errichtung der erwähnten Anlagen im hiesigen Bezirke eben nie verständigt worden. Dieser Nachsatz bestimmt, daß auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt sei, den Abfluß des Wassers zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern. Vorrichtungen nun, welche gewiß geeignet sind, diesem Ablaufe Hemmnisse zu bereiten, sind Brücken, Wehre und andere Wasseranlagen im Territorium von Wien.

Die Gemeinde Wien hat Reziprozität geübt und auch die Vertreter der Gemeinden am oberen Flußlaufe niemals zu solchen Verhandlungen beigezogen. Aus dem § 11 W. R. G. wird also wenig bewiesen werden können.

Endlich sei bemerkt, daß, wenn wirklich aus einem der erwähnten Titel der Kommune Wien eine so umfassende Berechtigung zukommt, mit ihrer bloßen Zitation von Gesetzesstellen ein großes, im eminentesten öffentlichen Interesse gelegenes Unternehmen in Frage zu stellen, dieses Recht in ähnlichen Fällen aus ganz den gleichen Titeln die Staatsverwaltung in Anspruch nehmen könnte bezüglich jener Strecken des Wienflusses, wo die Eigenschaft desselben als öffentliches Gewässer nicht in Frage gestellt ist.

Die Staatsverwaltung hat jedoch bei ihren Verfügungen und Maßnahmen die öffentlichen Interessen mehr berücksichtigt und berücksichtigen zu müssen geglaubt, als dies bei der Kommune Wien der Fall ist."

Bemerkenswert ist auch ein Passus der Äußerung der Vertreter der Gemeinde Tullnerbach bei der Verhandlung; diese sagen:

„Wir erblicken in dem fraglichen Projekte nicht nur keine Beeinträchtigung oder Gefährdung unserer Interessen, sondern heißen das Projekt in jeder Hinsicht willkommen. Wir haben genügendes Vertrauen in das Urteil und die Fähigkeiten der in

der Kommission sitzenden österreichischen Ingenieure, um uns durch gewisse provokatorische Notizen der Tagespresse, deren Grund sehr durchsichtig ist, durchaus nicht beunruhigt zu fühlen."

Nicht ohne Interesse ist auch der Standpunkt der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien, deren Vertreter behaupten:

„Der Wienfluß ist von seinem Ursprunge bis an die Grenze der Katastralgemeinde Weidlingau, der Wolfsgrabenbach und der Dammbach in seiner ganzen Ausdehnung Eigentum des k. k. Forstärars.

Schon früher waren im Gültbuche der Wienfluß in der oben angegebenen Strecke der Herrschaft „Wienerwald samt Purkersdorf" zugeschrieben. Bei Gelegenheit der Anlegung der neuen Grundbücher der Steuergemeinden Tullnerbach und Purkersdorf wurde der Wienfluß in diesen Gemeinden als Eigentum des k. k. Forstärars in Anspruch genommen und ist demselben mit Ausnahme einer kleinen Fläche, welche ein Privatbesitzer für sich vindizierte, zugeschrieben worden. Gegen diese Zuschreibung hat, soweit der Domänendirektion bekannt ist, niemand Einsprache erhoben.

Das k. k. Ärar wäre hiermit in der Lage, sich auf den grundbücherlichen Besitz am Wienflusse zu berufen. Dies scheint jedoch aus dem Grunde nicht notwendig, weil das k. k. Ärar im ruhigen faktischen Besitze des Wienflusses in den Steuergemeinden Preßbaum, Tullnerbach und Purkersdorf von jeher sich befunden hat und sich heute noch befindet, und der Besitzer nach § 323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Angabe seines Besitztitels nicht verhalten werden kann.

Da ferner nach § 3 des W. R. G. und nach Art. II desselben Gesetzes die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes durch das W. R. G. nicht berührt werden und die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf das Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht bleiben, so ist es ganz unzweifelhaft, daß der Wienfluß in den genannten Gemeinden nicht ein öffentliches, sondern ein im Eigentum des k. k. Ärars befindliches Privatgewässer ist.

Übrigens ist für den vorliegenden Fall die Frage, welches die rechtliche Natur des Wienflusses sei, irrelevant, da von Seite des Forstärars der Unternehmung der Wasserleitung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die vorstehenden Erklärungen wurden auch nur zu dem Zwecke abgegeben, um die Sachlage klarzustellen."

Der Standpunkt der Vorortegemeinden Ober- und Unter-Meidling, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Fünfhaus und Sechshaus bei der Verhandlung war folgender:

„Bei allen Vorverhandlungen, welche seitens der Unternehmer der Wientalwasserleitung mit den Vororten bisher gepflogen wurden, wurde von den Projektanten Wasser zur Versorgung der Vororte in Aussicht gestellt, welches in der Qualität dem Wiener Hochquellenwasser gleichkommen soll.

Ungeachtet der Überzeugung, daß das in dem vorliegenden Projekte für die Versorgung der Wiener Vororte aus dem Wiental herbeizuleitende Wasser der Qualität des Hochquellenwassers nicht entsprechen wird, und ungeachtet die Vororte sich keineswegs verhehlen, welchen Nachteil ein minder qualifiziertes Wasser beim Gebrauche zum Trinken auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung üben kann, so müssen sich die Vertreter der Vororte doch heute für die Einleitung des Wassers aus dem Wiental und für die Genehmigung des vorliegenden Projektes prinzipiell aussprechen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist in den Vororten der Mangel an Wasser überhaupt, insbesonders aber an Nutzwasser ein so fühlbarer und das Bedürfnis nach der endlichen Lösung dieser Frage ein so allgemeines, daß schon vor dem Jahre 1872 Unterhandlungen mit der Kommune Wien und mit verschiedenen Wasserprojektanten wie Tschudi-Gesellschaft, Danubius etc. angeknüpft wurden.

In der Hoffnung, daß diese Frage im Anschlusse an die Wiener Hochquellenleitung ihre Lösung finden werde, haben die Vorortegemeinden alle anderen Projekte abgelehnt.

2. Die wiederholten, namentlich die infolge des Erlasses der k. k. Statthalterei vom Jahre 1879[1]) wieder aufgenommenen Unterhandlungen der Gemeinde Fünfhaus und der übrigen Gemeinden des Bezirkes mit der Kommune Wien, haben jedoch ergeben, daß die letztere aus Mangel an konstanten Quantitäten des Wassers der Hochquellenleitung und wegen Schwierigkeiten bei einer ausgedehnteren Administration die Abgabe von Hochquellenwasser und Zuleitung desselben in die Häuser der Vororte ganz ablehnt; sie können es daher nur begrüßen, wenn eine eigene, von der Hochquellenleitung ganz unabhängige Wasserleitung für die Vororte angelegt werde.

---

[1]) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 1. März 1879, Z. 5459.

3. Sind die Vororte durch ihre finanzielle Lage gezwungen, ein Projekt zu unterstützen, welches denselben weder pekuniäre Lasten noch das Risiko der Rentabilität auferlegt, es ihnen aber doch ermöglicht, ihre Interessen zu wahren.

4. Werden die ausgesprochenen sanitären Bedenken durch Anlage von öffentlichen Bädern und durch die Ermöglichung einer größeren Reinhaltung und Bequemlichkeit in den Haushaltungen aufgewogen.

In industrieller Beziehung aber wird die Zuleitung von gutem Nutzwasser von günstigstem Erfolge sein, da manche Zweige der Kleingewerbe-Industrie sich wieder beleben werden, welche heute aus Mangel an Wasser unmöglich sind. Die Vertreter der Vororte können daher die Einleitung des Wassers aus dem Wientale unter Einhaltung der von den Sanitäts- und technischen Sachverständigen beantragten Vorsichtsmaßregeln und Anordnungen und unter nachfolgenden der Genehmigung des Ausschußbeschlusses vorbehaltenen Bedingungen befürworten:

1. Die Gesellschaft berechnet den Preis des zugeleiteten Wassers an der Ausflußstelle per 100 Eimer mit 50 Kreuzer ö. W.

2. Die Gesellschaft erklärt sich zur Aufstellung von Hydranten auf ihre Kosten und zur unentgeltlichen Abgabe des Wassers bei Feuersgefahr bereit.

3. Soll durch Erteilung der Konzession kein Privilegium auf die ausschließende Versorgung der Vororte mit Wasser aus diesem Projekte geschaffen werden.

4. Soll kein Zwang auf die Abnahme des Wassers weder für die Gemeinden noch deren Bewohner ausgeübt werden.

5. Behalten sich die Gemeinden zur Konstatierung des Eigentumsrechtes ihrer Straßen die Vereinbarung eines möglichst gering gehaltenen Zinses für die Benützung der Straßen zur Rohrleitung vor.

6. Beanspruchen die Gemeinden den Erlag einer entsprechenden Kaution zur Einflußnahme auf die korrekte und rasche Ausführung des Baues der Wasserleitung und deren später notwendig werdende Reparaturen.

7. Schadloshaltung für jeden aus dem Bau durch nachlässige Ausführung der Wasserleitung erwachsenden Nachteil, zugunsten der betreffenden Gemeinde oder Privatpartei."

Zu den vorstehenden generellen Erklärungen der Vorortegemeinden stellten die Vertreter der Gemeinden Ober- und Unter-Meidling, Gaudenzdorf und Sechshaus, deren Ge-

meindegebiete vom Wienflusse durchzogen werden, noch folgende Anforderungen:

1. Die Unternehmung soll im Interesse der Salubrität dieser Gemeinden und der Ermöglichung der Aufrechthaltung der innerhalb der Gemeindegebiete bestehenden Wasserrechte verpflichtet werden, jenes Wasserquantum konstant im Wienflusse zu erhalten, welches geeignet ist, den in dieser Hinsicht von den sanitären und technischen Vertretern der Staatsbehörde zustellenden Anforderungen vollkommen zu entsprechen.

2. In Zukunft ist die Unternehmung behufs Hintanhaltung des Versickerns des Wassers und der dadurch zu gewärtigenden Versumpfung des Wienflusses zur Herstellung und Erhaltung einer Kunette im Wienbette in jenen Dimensionen verpflichtet, welche zur ungestörten Abfuhr des erwähnten Wasserquantums von den Sachverständigen als notwendig bezeichnet wird.

Soviel über die Stellungnahme der Parteien und Interessenten zu dem Projekte.

Die im Sinne des § 75 W. R. G. vorgenommene Überprüfung des Projektes ergab folgendes Resultat:

A. Der Wienfluß und seine Nebenbäche werden nach § 3 W. R. G. als öffentliche Gewässer betrachtet, da das Gegenteil nicht nachgewiesen ist.

B. Als zur Verwendung für die Wasserleitung zulässig wird jenes Wasserquantum betrachtet, welches nicht Gemeinden oder Privaten rechtmäßig zusteht und bei dessen Entnahme der kontinuierliche Abfluß einer zu bestimmenden Wassermenge unterhalb der Reservoire noch immer stattfinden kann.

Danach ergibt sich in Beantwortung der im § 75 W. R. G. gestellten Fragen:

a) Ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstellt, folgendes:

Das Unternehmen ist ausführbar, weil die Terrainverhältnisse zur Anlage von Sammelreservoiren geeignet sind, weil verfügbares Wasser vorhanden ist und, weil ein eisernes Rohrnetz zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Wasser ohne technische Schwierigkeit angelegt werden kann.

Um den sanitären Forderungen in bezug auf Beschaffenheit, insbesonders Reinheit des Wassers möglichst nachzukommen, sind Klärvorrichtungen in den Bassins anzubringen, und ist in

Zukunft jede Einleitung von Jauche und Unrat in die Bachbette aus den Orten Gablitz und Mauerbach hintanzuhalten, weshalb daselbst entsprechende Senkgruben und Jauchebehälter herzustellen sind.

Die Unternehmung ist aber außerdem zu verpflichten, für den Fall, als sich die Klärvorrichtungen für die Reinigung des Wassers als ungenügend erweisen sollten, über jedesmaliges Verlangen der Behörde, somit auch nach erfolgter Inbetriebsetzung der Wasserleitung die notwendigen, gehörig eingerichteten und stets tätig zu erhaltenden Filterbecken auf Kosten der Unternehmung für ein oder mehrere Reservoire auszuführen.

b) Welche Vorteile oder Nachteile davon zu erwarten sind:

α) Vorteile.

1. Daß einer Reihe von Ortschaften um Wien, welchen auf andere Arten nur mit großen Kosten und auf außerordentliche Weise genügendes Wasser zugeführt werden könnte, auf die einfachste und billigste Weise genügendes, brauchbares Wasser geschaffen wird.

2. Daß bei Feuersgefahr und für die Straßenbespritzung durch Aufstellung von Hydranten in einer ausreichenden Weise der benötigte Wasserbedarf beigeschafft werden kann, was bis jetzt durchaus nicht der Fall ist.

3. Daß durch das Unternehmen der angebahnten Regulierung des Wienflusses nicht nur kein Hindernis bereitet wird, sondern daß wenn auch die Folgen der Hochwässer nicht ganz hintanzuhalten sind, diese doch bei einer rationellen Einrichtung des Reservoirdienstes bedeutend abgeschwächt werden, was dem Bestande der Brücken und Stege, der Regulierungsbauten und der nach wie vor anzulegenden Kunette, außerdem aber auch den anrainenden Grundstücken zu gute kommt.

4. Daß dem unregelmäßigen Aufwühlen der Sohle des Wienflusses zur Gewinnung von Waschwasser in den industriellen Bezirken ein Ende gemacht werden kann.

5. Daß in den Vororten von Ober-Meidling an flußabwärts infolge der Herstellung einer Wasserleitung das Waschen im Wienflusse ganz abgestellt und das Abwasser in die Kanäle abgeleitet werden kann, ohne sich mit dem im Flusse ablaufenden Wasser zu vermengen.

β) Nachteile.

Als Nachteil kann nur der übrigens nicht schwer wiegende Umstand bezeichnet werden, daß die Schmutz- und Fabriksabwässer in der Strecke oberhalb Meidling in der bisherigen Weise ablaufen werden, deren Verdünnung aber nicht wie bisher bei jedem höheren Wasser, sondern nur dann eintreten wird, wenn die Reservoire die höheren Wässer nicht mehr aufnehmen können.

Die Brunnen im Infiltrationsgebiete unterhalb der Bassins dürften keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren, weil im Flußbette immer konstantes Wasser, dann auch jenes Wasserquantum der Hochwässer abfließen wird, welches in den Bassins nicht aufgefangen werden kann und auch jene Niederschlagswässer fortan zur Abfuhr gelangen werden, die sich unterhalb der Bassins entwickeln.

c) Ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne.

Es ist eine unter *B* definierte Wassermenge für die Zwecke der Wasserleitungsanlage verfügbar. Ob aber diese Menge dem von der Unternehmung angesprochenen Quantum entspricht, kann nicht bestimmt angegeben werden, weil weder über die bestehenden Wasserrechte, noch über das Abfuhrsquantum, welches konstant im Wienflusse und seinen Nebenbächen unterhalb der Reservoire abfließen soll, die erforderlichen Daten vorliegen.

Die Unternehmung wäre daher anzuweisen, nach § 74 W. R. G. die erforderlichen Erhebungen sowohl über die bestehenden Wasserrechte, als auch über die im Wienflusse und in seinen Nebenbächen in den Strecken unterhalb der Reservoire abfließenden Wassermengen vorzunehmen.

Die Resultate dieser Erhebungen wären glaubwürdig dokumentiert nachzuweisen; es müßten daher außer der schon über Wunsch der Gemeinde Wien vorgenommenen Messung oberhalb des Mariabrunner Wehres noch an verschiedenen näher zu bestimmenden Punkten Messungen vorgenommen werden.

Wird bei jedem Reservoire für entsprechend breite Überfälle Sorge getragen und bei deren Berechnung das Maximalquantum der abzuführenden Wassermassen in Anschlag gebracht, so ist eine Überschwemmungsgefahr für die oberhalb

der Reservoire liegenden Grundflächen und Objekte nicht zu besorgen.

Ebenso läßt sich durch eine zweckentsprechende Konstruktion der Dämme der Gefahr eines Dammbruches und einer für die unterhalb befindlichen Liegenschaften hieraus resultierenden Überflutung vorbeugen.

Ob diese Anforderungen durch das Projekt erfüllt sind, darüber kann erst bei Vorlage der Detailpläne ein Urteil gefällt werden.

d) Ob die beabsichtigte Wasserwerksanlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirtschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde, und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachteil für die letztere beheben lasse.

Eine Benützung des Wassers für landwirtschaftliche Zwecke in größerer Ausdehnung findet nicht statt, weil in den bezüglichen Flußstrecken Objekte einer landwirtschaftlichen Benützung nicht vorhanden sind. Die Kultur der Hausgründe wird aber unterstützt, weil sich zu diesem Zwecke das Wasser aus der Leitung besonders in den Sommermonaten leichter beschaffen lassen wird als heute.

e) Ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigentums notwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit hierfür Entschädigungen zu leisten seien.

Zur Ausführung des Unternehmens ist die Abtretung und eventuelle Belastung fremder Grundstücke und die Benützung öffentlicher Straßen unerläßlich und ist darüber mit den Eigentümern, beziehungsweise Straßenverwaltungen das nötige Übereinkommen zu treffen.

Hinsichtlich der Durchführung des Projektes mit Rücksicht auf die damals zu Recht bestandenen Wasserwerke äußerten sich die technischen Amtssachverständigen[1]) folgendermaßen:

---

[1]) E. Koleit, G. Ptak, H. Gravé, F. Zandra und F. v. Oszterhuber.

„Nach den Normen für die Wasserbenützung wird niemals eine bestimmte Wasserquantität verliehen, sondern nur immer der Ort, das Ausmaß und die Höhenlage der Wasserführungsobjekte zugesprochen.

Im gegebenen Falle handelt es sich nun darum, aus der Beschaffenheit der Wasserführungsobjekte jenes Wasserquantum zu bestimmen, welches den Werken rechtlich zusteht.

Die bestimmte Lösung dieser Aufgabe ist jedoch dermalen unmöglich, weil

a) durch die im Januar 1880 über Ansuchen des Konzessionärs vorgenommenen kommissionellen Erhebungen wohl der faktische Bestand der Werke fachmännisch erhoben und für die Zukunft sichergestellt wurde, ein Bescheid über den rechtlichen Bestand der einzelnen Werke aber nicht vorliegt, und weil

b) nach der Natur der jeweilig zur Verfügung stehenden Wassermenge der Werkbesitzer heute nicht in der Lage ist, dauernd sein Werk vollständig in Betrieb zu erhalten, ja weil es sogar Zeiten gibt, in denen gar nicht gearbeitet werden kann.

In der Chronik des Wienflusses finden wir das Jahr 1802 als ein solches verzeichnet, in welchem die Mühlen wegen Wassermangel durch acht Monate stillgestanden sind, und auch in den unmittelbar vorhergegangenen vier Jahren ist im Sommer ein geringer Wasserstand gewesen. So heißt es in der Anmeldung des Karl Kurz in Purkersdorf wegen des Wasserrechtes am Gablitzerbache:

„Der gegenwärtige Besitzer kassierte die oft mit Wassermangel kämpfende Mühle"

und

„die unbedeutende Wasserkraft, die in trockenen Sommern oft ganz versiegt",

weiter in der Anmeldung für die Furniermühle in Hadersdorf am Mauerbach:

„Wasserräder sind drei (auch Maschinen), jedoch wegen Mangels an Wasser ist fast immer nur eines in Tätigkeit."

Teilweise ist auch die Konstruktion der Wehre und die mächtige Schotterlage in der Flußsohle Ursache, daß den Mühlen nicht jenes Wasserquantum zugeführt wird, welches sie unter anderen Umständen erhalten würden. Es geht dies zur Evidenz aus dem Inhalte des Protokolles vom 8. Januar 1880 über das Mariabrunnerwehr hervor, laut dessen ober dem Wehre in der Schottersohle hölzerne Saugschläuche und zwei Brunnenstuben

angelegt wurden, um ein größeres Wasserquantum in den Mühlkanal zu bringen.

Die eine dieser Brunnenstuben wurde erst im Jahre 1852 hergestellt. Trotz dieser künstlichen Hilfsmittel wird aber bei weitem nicht das ganze Wasser in das Mühlgerinne gebracht, wie zwei, im September des ausnahmsweise trockenen Jahres 1861 durch das Wiener Stadtbauamt vorgenommene Messungen bezeugen.

Die Messung im Wienflusse selbst — ungefähr in der Verlängerten Achse des Stationsgebäudes Purkersdorf — ergab bei 24 Stunden . . . . 3340 Kubikmeter
die gleichzeitige Messung im Mühlgerinne nächst
dem Mariabrunnerwehre aber nur . . . . 2966 „
also . . . . . 374 Kubikmeter

weniger im Mühlgerinne, obwohl unmittelbar ober dem Beginne desselben der stärkste Nebenzufluß des Wienflusses, der Mauerbach, einmündet.

Nachdem bei diesen Messungen das Mühlgerinne nicht vollständig gefüllt war, somit kein Wasserübersturz über das Wehr stattgefunden hat, so ist zweifellos das den Werken (Mühlkanal) entgangene Wasser unter oder neben dem Wehrkörper in der Schotterlage abgeflossen.

Die in unserem Gutachten vom 19. November 1879 verlangten Messungen an mehreren Orten des Wienflusses und seiner Nebenbäche, dann in den betreffenden Werkkanälen konnte die Unternehmung bisher nicht vornehmen, weil die abnormen Witterungsverhältnisse des abgelaufenen Winters (1879) solche Messungen absolut untunlich machten. Übrigens wäre auch die Zeitdauer bis zum Schlusse der kommissionellen Verhandlungen eine zu kurze gewesen, um aus dem gewonnenen Messungsresultaten richtige Schlußfolgerungen ziehen zu können.

Zur Erlangung von Daten für die Ermittlung jener Wassermengen, welche den Mühlen zugeführt werden müssen, um die Werke in ihrem gegenwärtigen Umfange betreiben zu können, wurde daher der für jedes Werk erhobene faktische Bestand (unbekümmert ob zu Recht bestehend oder nicht) zur Grundlage genommen und die Veränderlichkeit des Wasserzuflusses nicht berücksichtigt, so daß bei einer im Entscheidungswege etwa erfolgenden Restriktion des derzeitigen faktischen Bestandes des einen oder des anderen Werkes oder bei Berücksichtigung der Veränderlichkeit des Wasserzuflusses die Zifferngruppierung für

das überschüssige, zu Wasserleitungszwecken verwendbare Wasserquantum sich nur günstiger, aber nie ungünstiger stellen kann.

Nachdem die Menge des überschüssigen Wassers, welches dem Konzessionär verliehen wurde, somit der Umfang des Unternehmens wesentlich auch von dem Quantum des den Interessenten rechtlich zustehenden Wassers abhängig ist, und sich dieses Quantum erst dann genau ziffernmäßig ausdrücken läßt, wenn über den rechtlichen Wasserbezug der Interessenten endgiltig entschieden wird, so erachten wir in betreff dieser behördlichen Entscheidungen beantragen zu sollen, daß:

1. die schon in unserem Gutachten vom 19. November 1879 beantragten Messungen in der daselbst verlangten Ausdehnung vorgenommen werden, und daß

2. über den rechtlichen Bestand der Werke, Bäder und sonstigen Nutzungen überhaupt und der dazu gehörigen Wasserführungsobjekte entschieden werde und nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidungen die von der Erhebungskommission im Januar 1880 ohnehin beantragte gesetzliche Verhaimung stattfinde."

Die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1880.

Auf Grund der im vorstehenden Abschnitte geschilderten kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus am 1. Juni 1880[1]) dem Franz Zaillner v. Zaillental, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern die Bewilligung zur Herstellung und zum Betriebe einer Wasserleitung mittels Anlage von Reservoiren nebst Rohrleitung zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser aus dem gesamten Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf unter einer Reihe von Bestimmungen. Die letzteren umfassen:

I. Generelle Bestimmungen:

A. Für die Anlage insgesamt, und zwar:

1. Umfang, Ausübung und Dauer der Konzession.
2. Ausführung des Projektes, Expropriationsrecht.

---

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1880, Z. 20.000.

3. Bauaufsicht und Kollaudierung.
4. Baubeginn und Vollendungsfrist.
5. Kautionserlag.
6. Erhaltungspflicht und Schadenersatz.
7. Umfang der Erhaltung.
8. Betriebsdienst.
9. Tarif für die Wasserabgabe.
10. Ausführungspläne für das Wasserbuch.
11. Verpflichtung zur Kostentragung.
12. Sonstige Wasserleitungen.
13. Bestehende Wasserrechte.
14. Konstant zum Abfluß zu bringende Wassermengen.
15. Kunette im Wienflusse.
16. Flußpolizeiordnung.
17. Eventuelle Vergrößerung des Unternehmens.
18. Berücksichtigung der einheimischen Arbeitskräfte.

B. Für die Reservoiranlagen, und zwar:

1. Bauüberwachung.
2. Vorkehrungen während des Baues.
3. Höhenlage der Dammkronen.
4. Maximalsturzhöhe an den Überfällen.
5. Konstruktion der Abschlußdämme.
6. Konstruktion der Überfälle.
7. Schieberkammern.
8. Wächterhäuser.
9. Klärvorrichtungen.
10. Filtervorrichtungen.
11. Einfriedungen der Reservoire.
12. Vorkehrungen zur Reinhaltung des Wassers.
13. Verhaimung der Reservoire.
14. Räumung der Reservoire.
15. Aufrechterhaltung der Kommunikationen.
16. Wirtschaftswege.
17. Vorkehrungen bei Hochwasser.
18. Depôt und Filterplätze.
19. Füllung der Reservoire.

C. Für die Rohrleitungen, und zwar:

1. Beschaffenheit und Legung der Rohre.
2. Rohrproben.

3. Unterfahrung von Fluß- und Bachbetten.
4. Zeit der Rohrlegungen.
5. Rohrlegungen in Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen, ferner in Gemeinde- und Privatstraßen, dann unter und längs der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn.
6. Hydranten.

II. Spezielle Bestimmungen:

A. Wolfsgrabenreservoir.
B. Dammbachreservoir.
C. Gablitzerreservoir.
D. Oberes Mauerbachreservoir.
E. Unteres Mauerbachreservoir.

Aus den Entscheidungsgründen seien folgende Stellen als besonders bemerkenswert hervorgehoben:

a) Die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nach § 75 lit. *b* und *c* W. R. G.:

Die Gemeinde Wien behauptet, daß ein Gutachten der maßgebenden Sachverständigen, z. B. der Organe des Wiener Stadtphysikates, über die sanitären Wirkungen des Projektes mit spezieller Berücksichtigung des Territoriums von Wien noch nicht vorliege, daß es weiters ein Mangel des Verfahrens sei, daß die Quantität jenes Wassers, welches im Minimum unter jeder Voraussetzung nach Ausführung des Projektes durch das Gerinne ganz sicher abfließen wird, noch in keiner Weise sichergestellt sei.

Die erstere Behauptung anlangend, wird auf das Gutachten des Amtsarztes verwiesen[1]). Nach den bestehenden Bestimmungen war und ist aber dieser für die erkennende Behörde das einzig maßgebende Sanitätsorgan; die Einholung eines Gutachtens vom Wiener Stadtphysikate und die Aufstellung dieses Gutachtens als des allein maßgebenden wäre also den gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Die weitere Einwendung über das Vorliegen eines Mangels des Verfahrens wird durch den Hinweis auf das Gutachten der Sachverständigen[2]) widerlegt, welches Gutachten unter anderem von dem von der Gemeinde Wien bestellten technischen Experten selbst

---

[1]) Gutachten des Bezirksarztes vom 17. Januar 1880.

[2]) Gutachten der Sachverständigen vom 19. November 1879.

gefertigt ist und wonach das fragliche Minimalwasserquantum sichergestellt ist.

b) Die Einwendung: der Wienfluß sei nicht öffentliches Gut sondern Privatgewässer:

Motiviert wird die Behauptung aus der grundbücherlichen Zuschreibung des Ufers und Bettes des Wienflusses, durch die Vertreter des k. k. Hofärars sogar aus der grundbücherlichen Zuschreibung des Wienflusses selbst innerhalb der Katastralgemeinde Auhof. Die aus dieser Aufstellung gezogene Konsequenz ist bei dem k. k. Hofärare, der k. k. Forst- und Domänendirektion und der Gutsinhabung Hadersdorf der Anspruch auf ungeschmälerte Aufrechthaltung der ihnen aus dem Titel des Eigentums zustehenden Nutzungen, eventuell angemessene Entschädigung, bei der Kommune Wien die Forderung nach Abweisung der Unternehmung mit ihrem Projekte, weil es eine Verletzung des der Stadtgemeinde Wien zustehenden Wasserrechtes involviere.

Hinsichtlich der ersterwähnten Interessenten genügt der Hinweis auf Punkt 6 der generellen Bestimmungen *A*, wonach die Unternehmung zum Ersatze, respektive zur Hintanhaltung jedes aus der Anlage resultierenden Schadens gehalten ist. Hierbei soll jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, daß das k. k. Hofärar gegen die Note der Bezirkshauptmannschaft vom 15. Mai 1879[1]), wonach der Unternehmung das prinzipielle Benützungsrecht auf das im Wienflusse und seinen Nebenbächen oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser zugesprochen wurde, eine Berufung nicht eingebracht, daher das von der Staatsverwaltung in Anspruch genommene Verfügungsrecht über das Gewässer des Wienflusses anerkannt hat.

Desgleichen wird hervorgehoben, daß die k. k. Forst- und Domänendirektion, indem sie das Gewässer des Wienflusses als Privatgewässer in Anspruch nimmt, sich mit der in dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879[2]), zum Ausdrucke gelangten Anschauung, daß prinzipiell gegen die Verleihung des Benützungsrechtes auf das im Gebiete des Wienflusses oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser kein Anstand obwalte, im Widerspruche befindet.

---

[1]) Note der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 15. Mai 1879, Z. 9779.

[2]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879, Z. 391.

Während jedoch die hieraus abgeleiteten Folgerungen dieser Interessenten für die gegenwärtige Entscheidung keinen Gegenstand einer weiteren Widerlegung bilden, muß die aus dem angeblichen Charakter des Wienflusses als eines Privatgewässers deduzierte Forderung der Gemeinde Wien aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:

Das Eigentumsrecht auf das Wienbett und Wienufer schließt nicht in sich das gleiche Recht auf das Gewässer des Wienflusses.

Bett, Ufer und Gewässer eines Flusses bilden entweder gesonderte Objekte des Eigentumsrechtes: dann müßte die Gemeinde Wien auch speziell für das Gewässer in das Eigentum geschrieben sein; oder Bett, Ufer und Gewässer bilden zusammen als Begriff „Fluß" nur ein Rechtsobjekt: dann müßte der Wienfluß als solcher im Grundbuche der Gemeinde Wien zugeschrieben sein. Dies ist nach ihrer eigenen Aussage nicht der Fall.

Der Begriff „Zugehör" aber ist im Sinne des § 294 a. b. G. B. auf fließendes Wasser unanwendbar. Es ist überhaupt der Begriff Eigentum auf ein fließendes Gewässer für eine bestimmte Strecke nicht anwendbar, da jeder Eigentümer das Recht hat, jeden anderen von der Benützung auszuschließen.

Ein Eigentumsrecht an der unteren Flußstrecke, das ja jeder Eigentümer einer oberhalb gelegenen Strecke jederzeit illusorisch machen könnte, wäre ein Nonsens; deshalb bezeichnet auch § 287 a. b. G. B. Flüsse als allgemeines öffentliches Gut.

Ist es nun unrichtig, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die Anschauung der Kommune Wien die Anhaltspunkte liefert, indem, wie gezeigt, das gerade Gegenteil der Fall ist, so gilt dasselbe in noch verstärktem Maße von dem ins Treffen geführten § 5 W. R. G.: Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind ...... als „Zugehör" zu betrachten.

Dies setzt voraus, daß eben der Charakter des Privatgewässers feststehen muß, um aus dem Eigentumsrechte auf den Grund und Boden, über oder zwischen welchen es fließt, das Eigentumsrecht an dem Gewässer selbst ansprechen zu können.

Der Beweis des privatrechtlichen Charakters des Gewässers im Wienflusse erscheint also keineswegs erbracht; es stellen sich somit auch alle hieraus abgeleiteten Folgerungen, insbesonders auch der Hinweis auf § 27 lit. a, W. R. G. als nicht stichhältig dar.

Sollte übrigens auch die außer der Judikatur der Bezirkshauptmannschaft gelegene Frage, ob der Kommune Wien ein Eigentumsrecht an dem Wienflußgewässer zukomme, kompetenterseits in einem für diesen Anspruch günstigen Sinne entschieden werden müssen, so ist doch die Austragung dieser reinen Rechtsfrage für die Beurteilung der Zulässigkeit des vorliegenden Projektes seitens der Bezirkshauptmannschaft nicht von bestimmendem Einflusse, denn selbst vorausgesetzt, aber nicht zugestanden, daß dieser Privatrechtstitel der Gemeinde Wien existiert, so würde gleichwohl auf die Ausübung dieses Rechtes die Bestimmung des § 10 W. R. G. Anwendung finden. Nach Alinea 2 dieses Paragraphes sind nämlich die Eigentümer fließender Privatgewässer nicht unbeschränkt in der Ausübung ihres Rechtes, sondern ist ihnen dieselbe nur insoweit gewährleistet, als öffentliche Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze sie für zulässig erscheinen lassen. Öffentliche Rücksichten aber sind es, welche für die Konzedierung des beabsichtigten Unternehmens maßgebend sind, anderseits ist auch öffentlichen Rücksichten insoferne Rechnung getragen, als der Unternehmung die konstante Erhaltung einer ausreichenden Wassermenge im Flußbette auferlegt wird.

Endlich wird nur der Vollständigkeit wegen und ohne hieraus irgend welche für die Gemeinde Wien unangenehme Folgerung etwa abzuleiten, bemerkt, daß der technische Experte der Gemeinde Wien in dem Gutachten der Sachverständigen vom 19. November 1879 unter nachstehenden Fundamentalsatz dieses Gutachtens seine Fertigung gesetzt hat: „Wir betrachten den Wienfluß und seine Nebenbäche im Sinne des § 3 W. R. G. vom 28. August 1870. als öffentliches Gewässer, da das Gegenteil unseres Wissens nicht nachgewiesen ist."

c) Einwendungen gegen das Unternehmen wegen der durch die Anlage zu gewärtigenden Entziehung oder doch bedeutenden Verminderung des Gemeinden und Einzelnen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Wasserquantums, wegen der hiervon zu besorgenden Schäden überhaupt, wegen der Gefahr eines Reservoirbruches insbesonders:

Ein' Recht auf ein bestimmtes Wasserquantum steht den Gemeinden in dem im § 19 W. R. G. normierten Ausmaße, den Einzelnen nach Maßgabe der ihnen verliehenen oder zuerkannten Wasserberechtigung zu.

Daß das erstere durch die Unternehmung nicht verkümmert wird, bestätigt das auf Grund sorgfältiger Berechnungen und unter Zugrundelegung der ungünstigsten Niederschlagsverhältnisse abgegebene Gutachten der Sachverständigen, beweist weiters die Aufnahme der sub *A*, Punkt 9 und 14 getroffenen Bestimmungen.

Für die Aufrechthaltung der bestehenden Wasserrechte aber ist in Punkt 13 dieser Bestimmungen Vorsorge getroffen.

Was spezielle Fälle solcher Beeinträchtigungen betrifft, so wird zur Äußerung der Gutsinhabung Mauerbach, daß es nicht angehe, im vorliegenden Falle eine Gegend wie Mauerbach ihres fließenden Wassers zu berauben, bemerkt, daß diese Annahme ganz grundlos ist, da in der Strecke zwischen dem oberen und unteren Mauerbachreservoir das Wasser nicht in Rohren, sondern wie bisher, im natürlichen Bachgerinne abfließen wird.

Hinsichtlich der weiteren Befürchtung, daß die Grundwässer sinken und die Brunnen dadurch ihre Wasser verlieren werden, wird bemerkt, daß das aus dem Bachbette sich nach seitwärts ausbreitende Wasser Inundations- (Infiltrations-) Wasser ist, die eigentlichen Grundwässer aber gar nicht alteriert werden.

Übrigens würde selbst bei anderer Annahme unter der gegebenen Vorschrift des konstanten Abflusses einer gewissen Wassermenge bei größerer Trockenheit der gegenwärtige Zustand nur verbessert. Endlich hat auf ein bestimmtes Quantum Wasser eben nur derjenige einen Anspruch, der sich mit der bezüglichen Berechtigung ausweist.

Die Widerlegung der aus dem Titel der zu besorgenden Schäden gemachten Einwendungen ergibt sich von selbst. Es geht nicht an, ein Unternehmen von vorneherein deshalb unmöglich zu machen, weil daraus ein Schaden entstehen **kann**, wenn für den Fall des Eintrittes eines solchen Schadens vorgesorgt ist, daß derselbe werde gut gemacht werden.

In dieser Hinsicht ist durch Punkt 5 und 6 der generellen Bestimmungen *A* jedoch volle Sicherheit geboten.

Der Möglichkeit eines Dammbruches endlich wird durch die auf Grund erfahrungsgemäßer Berechnungen vorgeschriebene Konstruktion, durch die Wahl der geeigneten Materialien und durch die sorgfältigste Ausarbeitung nach menschlicher Voraussicht ausreichend vorgebeugt werden können.

Berufungen an die Oberbehörden. Abweisung der Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof (1880 bis 1882). Rechtskraft der Ministerialentscheidung vom Jahre 1882.

Eine große Anzahl von Rekursen war die unmittelbare Folge der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. Überall in der breiten Öffentlichkeit, in der Tagespresse, in Vorlesungen und in Versammlungen wurde gegen das Unternehmen Stellung genommen. In erster Linie ergriff die Gemeinde Wien, dann die Gemeinden Hacking, Hütteldorf, Ober-St. Veit und Baumgarten, ferner eine Reihe von Werks- und Grundbesitzern den Rekurs an die Statthalterei.

In diesen Rekursen werden die verschiedenen, während der kommissionellen Verhandlungen behandelten technischen, sanitären und rechtlichen Momente erörtert; insbesonders wird der Charakter des Wienflusses als öffentliches Gewässer bestritten; die ungenügenden Wassermessungen werden beanständet; die nach Ansicht der Rekurrenten ungenügende Qualität des Wassers als Trinkwasser wird kritisiert; auch wird die Beeinträchtigung der bisherigen Wasserbenützungsrechte und der Rechte auf Schotter-, Sand- und Eisgewinnung betont.

Vielfach wird eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens behauptet und auf die zu gewärtigenden sanitären Übelstände im Wienflusse und auf die unabsehbaren Folgen eines Dammbruches hingewiesen.

Abgesehen von der Gemeinde Wien war ein Teil der Rekurrenten zweifellos bestrebt, das Unternehmen an sich unmöglich zu machen; nicht selten aber zeigt sich auch das Bestreben der Beschwerdeführer, anläßlich der Realisierung der Wasserleitung Grundstücke, welche zur Durchführung des Baues notwendig waren, um teures Geld an den Mann zu bringen, kurz, aus Anlaß des Entstehens der neuen Unternehmung den Wert ihres Realbesitzes zu erhöhen. Sehr häufig kommen die Rekurrenten zu dem Schlusse, daß, wenn schon die Anlage überhaupt konsentiert werden sollte, nicht nur die zur Durchführung des Baues notwendigen Parzellenteile ihres Besitzes, sondern die betreffende Parzelle zur Gänze abgelöst werden müsse.

Ein umfangreiches Konvolut bildet der Rekurs der Gemeinde Wien[1]).

[1]) Der wesentliche Inhalt einer aus dieser Zeit stammenden Beilage des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 8. August 1882, Z. 26.179, an die Statthalterei verdient mit Rücksicht auf die historisch interessante Verzeichnung alter Wasserwerksanlagen im Weichbilde von Wien auszugsweise wiedergegeben zu werden:

„Bis zum Jahre 1847, beziehungsweise bis zum Jahre 1856 bestanden im Territorium von Wien zwei Mühlbäche, welche vom Wienflusse gespeist wurden.

Der Werkkanal am linken Ufer zweigte von dem alten, seit 1873 beseitigten Meidlingerwehre ab, floß durch die heutige Wehr- und Mühlgasse in Sechshaus, weiter durch die Mollard-, Moritz- und Hofmühlgasse im Bezirke Mariahilf und mündete endlich bei dem Gumpendorferwehre wieder in den Wienfluß ein.

Er speiste *a)* die Dorotheermühle in der Hofmühlgasse, welche Mühle schon im Jahre 1414 unter dem Namen Hans Petersmühle bestanden haben soll, *b)* die Kirchenmühle in der Mollardgasse (das betreffende Haus wurde umgebaut und trägt heute die Bezeichnung „Zur Kirchenmühle"), *c)* die Dominikanermühle in der Moritzgasse, welches Wasserwerk schon 1407 urkundlich als Brettermühle erwähnt wird, endlich *d)* die Mollardmühle in der Mollardgasse.

Am rechten Wienflußufer wurde der Mühlbach bei dem Gumpendorferwehre abgeleitet, durchzog dann die heutige Grün- und Sackgasse, die Heumühl- und Mühlgasse bis zur Preßgasse, dann die Mühlbachgasse und ergoß sich nächst der Schikanederbrücke in die Wien. Dieser Kanal trieb drei Werke, nämlich *a)* die Bärenmühle (auch Heiligen Geistmühle genannt), *b)* die Schleifmühle und *c)* die Heumühle. Die erstgenannte Mühle soll in alter Zeit unmittelbar neben dem Heiligen Geistkloster am Naschmarkte gestanden haben.

Die Schleifmühle und die Heumühle, auch Steinmühle genannt, reichen mit ihrem Bestande gleichfalls sehr weit zurück und wird erstere bereits im Jahre 1582, letztere 1539 urkundlich erwähnt (Karl Hofbauer, Die Wieden und F. Atzinger und H. Gravé, Geschichte und Verhältnisse über den Wienfluß, Wien 1874).

Ein dritter Bach, der sogenannte Münzgraben, gleichfalls aus dem Wienflusse abgeleitet und zwar an Stelle der heutigen Elisabethbrücke führte in einem gemauerten Kanale in den Stadtgraben zum Betriebe der kaiserlichen Münze; er floß von dort in den Donaukanal ab.

Es scheinen außerdem noch andere kleinere Ableitungen aus dem Wienflusse zu Werksbetrieben bestanden zu haben.

Dies läßt wenigstens der Umstand schließen, daß in historischen und topographischen Werken auch einer Spitalmühle Erwähnung getan wird, welche neben dem alten, am linken Wienflußufer gelegenen und in der ersten Türkenbelagerung zerstörten Bürgerspitale gestanden haben soll, ferner einer Himmelpfortmühle am Getreidemarkt und einer Radawermühle beim Starhembergschen Freihaus.

Ob und wann diese letzteren Werke von der Kommune Wien akquiriert worden sind, ist nicht bekannt. Die beiden erwähnten großen Werksleitungen

Über alle diese Rekurse erfolgte die Entscheidung der Statthalterei am 30. April 1881[1]), welche die der Bezirkshauptmannschaft in mehreren Punkten abänderte.

Gegen diese Entscheidung wurde der Rekurs an das Ackerbauministerium ergriffen und gegen dessen Entscheidung[2]) durch die Gemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben; die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen[3]), so daß nunmehr die Ministerialentscheidung vom Jahre 1882 Rechtskraft erhielt.

Aus dem umfangreichen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sei folgender interessanter, den Charakter des Wienflusses als öffentliches Gewässer behandelnder Teil der Entscheidungsgründe verzeichnet:

„Die administrativen Entscheidungen behandeln den Wienfluß als ein öffentliches Gewässer. Da der Wienfluß offenbar zu jenen Gewässern nicht gezählt werden kann, welche kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 4 W. R. G.) als Privatgewässer anzusehen sind, da weiter die Stadt Wien besondere Privatrechtstitel, kraft welcher der Wienfluß in seiner Gänze oder doch in der in Frage kommenden Strecke ihr zugehören würde (§ 2 W. R. G.), im Administrativverfahren nicht ausgewiesen hat, so fand der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der Administrativbehörden in diesem Punkte einer Korrektur um so minder bedürftig, als aus dem Wortlaute der §§ 3 und 5 W. R. G. deutlich sich ergibt, daß in allen Fällen, wo ein fließendes Gewässer nicht als öffentliches Gut angesehen werden soll, die private Eigenschaft des Gewässers erwiesen werden muß. Daß dieser Beweis durch den Nachweis des Eigentums an den Ufergrundstücken oder am Flußbette nicht ersetzt werden kann, folgt aus § 5 W. R. G. zweifellos, da ja diese Gesetzesstelle für die „Zugehörigkeit"

---

dagegen wurden laut der im Wiener Stadtarchive vorhandenen Originalverträge von der Kommune Wien eingelöst und aufgelassen; die erstere bereits im Jahre 1817 gegen einen Kaufschilling von 50.000 fl., die letztere erst im Jahre 1856 gegen Auszahlung einer Entschädigung von 102.750 fl. an die betreffenden Mühlenbesitzer.

Ob durch diese im öffentlichen Interesse zu Zwecken des Verkehrs und der Flußregulierung erfolgten Einlösungen die Kommune Wien bezüglich der betreffenden Werke noch als Wasserrechtsinhaberin anzusehen sei, ist zweifelhaft.

1) Z. 27778.

2) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1882, Z. 7102/345.

3) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Januar 1883, N. 193.

eine Alternative (über welche oder zwischen welchen) aufstellt, wodurch die selbständige Beweisführung über die private Eigenschaft des Gewässers als Voraussetzung hingestellt und jeder Rückschluß aus dem Eigentume der Ufer oder des Bettes auf den privaten oder öffentlichen Charakter des Gewässers ausgeschlossen wird.

Hierzu kommt noch, daß, wie die Fälle der §§ 408 und 409 a. b. G. B. zeigen, das Eigentum am Flußbette außer jeder rechtlichen Relation zum Wasserlaufe steht und ein zweifellos nur im Privateigentum stehendes Grundstück das Bett eines öffentlichen Gewässers bilden kann. Überdies entbehrt auch der eigentliche Beschwerdegrund jeden Haltes.

Wie aus dem Wortlaute der Beschwerdeausführungen sich ergibt, erachtet die Kommune Wien ihr Wasserrecht darum für verletzt, weil nach Inbetriebsetzung der Wasserleitung nicht alle jene Wasserquantitäten in dem innerhalb des Gemeindeterritoriums befindlichen Wienflußbette sich ansammeln werden, welche bis nun faktisch diesem Teile des Flußbettes zugeflossen sind.

Alles Wasser, welches in den Wienfluß unmittelbar und mittelbar durch seine Nebenbäche gelangt, hat, so meint die Beschwerde, unvermindert dem im Territorium der Stadt gelegenen Teile des Flußbettes zuzufließen und ist so sehr Privatgewässer der Stadt, daß es ihr nur im Wege der Enteignung entzogen werden könnte.

Die rechtliche Grundlage dieses Anspruches ist nach Ansicht der Beschwerde der § 11 W. R. G.

Es bedarf nun keiner näheren Ausführung, daß die Bestimmung des § 11 auf in einem beständigen Bette fließende Gewässer (Flüsse, Bäche) überhaupt nicht Anwendung findet und daß aus der bloß negativen Bestimmung dieses Paragraphen — „zum Nachteile ändern, hindern" — ein Rechtsanspruch auf das von oben kommende Wasser überhaupt nicht, geschweige denn von jemand erhoben werden kann, bei dem nicht einmal die äußere Voraussetzung dieser Norm, der Besitz des angrenzenden (oberen-unteren) Grundstückes zutrifft.

Die der Wasserleitung zugewiesenen Wassermengen sollen nämlich, soferne sie den weit außerhalb des Territoriums Wien gelegenen Reservoirs nicht unmittelbar von den dieselben begrenzenden Grundstücken zufließen, der oberen Strecke des Wienflusses bis zur Einmündung des Wolfsgrabenbaches und den zu dieser Strecke gehörenden Nebenbächen, dem Dammbache,

dem Gablitzbache, dem Mauerbach und seinen Nebenbächen entnommen werden.

Da nun einerseits die Behörde in der freien Verfügung über einen allenfalls vorhandenen Wasserüberschuß dieser Gewässer nur unter der Voraussetzung der privaten Eigenschaft derselben behindert wäre (§§ 79, 26, 27), und anderseits als einspruchsberechtigt nur der Eigentümer eben dieser Gewässer angesehen werden könnte (§ 27), so hätte die Kommune Wien, wollte sie die aus dem § 27 sich ergebenden Rechte geltend machen, ihr Eigentum auf diese Gewässer um so mehr erweisen müssen, als ihr, die private Eigenschaft dieser Gewässer vorausgesetzt, die gesetzliche Vermutung des § 5 offenbar entgegensteht. Dieser Nachweis wurde aber von der Kommune Wien nicht einmal versucht.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die von der Kommune Wien aus den §§ 11 und 27 W. R. G. abgeleiteten Beschwerdepunkte, daß die Kommune Wien als Eigentümerin auch der der Wasserleitung zugewiesenen Gewässer anzusehen gewesen wäre, daß bei der Zuweisung und der Beachtung der Vorschriften des § 27 zugunsten der Kommune hätte vorgegangen werden müssen, daß die Beschränkung der Wassermenge im Wienflußbette innerhalb des Territoriums Wien auf 200.000, respektive 300.000 Eimer diesen Rechten widerstreite, durchaus unbegründet sind."

Aus dem Inhalte der Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1882[1]) sei schließlich als wesentlich angeführt, daß die Konzession auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage des Betriebsbeginnes der Wasserleitung an gerechnet, normiert wurde, weiters, daß bei dem Erlöschen der Bewilligung der Behörde nach ihrer Wahl das Recht zusteht, entweder die Bewilligung weiter zu verleihen oder die Unternehmung zur Herstellung des Standes vor Erteilung dieser Bewilligung zu verhalten.

Sollte aber noch während der Dauer der Konzession die Unternehmung hiervon nicht mehr den konsensmäßigen Gebrauch machen, so bleibt es der Behörde vorbehalten, nach ihrem Ermessen die Bewilligung weiter zu verleihen oder den Fortbetrieb zu veranlassen.

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1882, Z. 7102.

in allen Teilen vollendet sein muß, widrigens im Sinne des § 82 W. R. G. das Erlöschen des verliehenen Rechtes eintritt, und es noch überdies der politischen Behörde vorbehalten bleibt, eventuell den Verfall der Kaution oder eines Teiles derselben auszusprechen. Eine Verlängerung dieser Baufrist könnte nur in dem Falle stattfinden, wenn die Sachverständigen eine solche ohne Verschulden der Unternehmung für unbedingt notwendig erklären würden;

b) des Kautionserlages, daß *α)* die Unternehmung längstens nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der erwachsenen Rechtskraft der Bewilligung, jedenfalls aber mit dem Baubeginne bei jener Kasse, welche von der Behörde bezeichnet und zur Empfangnahme angewiesen werden wird, eine Kaution erlegt, mit welcher die Unternehmung für die genaue Zuhaltung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen haftet;

β) für den Fall, als der rechtzeitige Kautionserlag unterlassen wird, die Baubewilligung erloschen ist;

---

§ 9. Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht über die Befolgung dieser Verordnung obliegt gemäß § 71 W. R. G. der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche mit derselben einen Staatstechniker betrauen kann. Im letzteren Falle wird der Name des betreffenden Staatstechnikers den im § 8 bezeichneten Körperschaften und Organen bekanntgegeben werden.

§ 10. Aufsichtsdienst beim Reservoir der Wiental-Wasserleitung.

Die Bestimmungen der Konzession für die Wiental-Wasserleitung (Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 2. Juni 1880, Z. 20.000, abgeändert mit dem Statthaltereierlasse vom 30. April 1881, Z. 2778 und dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102) werden auch, soweit dieselben den Aufsichtsdienst bei den Reservoirs zum Gegenstande haben, durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11. Strafen.

Alle Übertretungen der in den §§ 1 bis 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, gemäß § 64, Absatz 2 und § 66 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, als Wasserfrevel von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 10 bis 300 Kronen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten mit einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis einen Monat Arrest bestraft, wobei 10 Kronen einem Tage gleichgehalten werden.

Die Geldstrafen fließen gemäß § 69 des bezogenen Gesetzes in den Landeskulturfond.

Der Straffällige hat außerdem gemäß § 67 des bezogenen Gesetzes Schadenersatz zu leisten.

§ 12.

Diese Flußpolizeiordnung tritt am 15. April 1907 in Kraft.

γ) die Höhe der Kaution 500.000 fl. ö. W. im Effektivwerte beträgt;

δ) während der ganzen Konzessionsdauer, somit insolange als für die Unternehmung Verpflichtungen bestehen, dieselbe zur Sicherung der genauen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mit dem Werte der ganzen Anlage, mit den aus letzterer resultierenden Einnahmen und überdies mit dem gesamten sonstigen Vermögen der Unternehmung der politischen Behörde gegenüber in Haftung bleibt und die darauf bezugnehmenden Widmungsurkunden noch vor Inbetriebsetzung des Unternehmens bei der Bezirkshauptmannschaft zu hinterlegen sind.

Der rechtzeitige Kautionserlag war der Unternehmung wegen eingetretener finanzieller Schwierigkeiten jedoch nicht möglich.

Die dem Konsenswerber ursprünglich zur Verfügung gestandenen Finanzkräfte hatten sich, offenbar entmutigt durch die Langwierigkeit der Verhandlungen, zurückgezogen, und so war Zaillner genötigt, zunächst um Fristerstreckung zum Nachweise des Kautionserlages einzuschreiten.

In der Voraussetzung, daß die dreimonatliche Frist zum Kautionserlage vom 29. Januar 1883 (Tag der Publikation des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses) beginnend, am 29. April 1883 abgelaufen war, wurde zunächst um eine Fristverlängerung bis 29. Juli 1883 angesucht, welche auch gewährt wurde.

In der Folge wurden weitere zwölf Fristerstreckungsgesuche überreicht und sämtlichen Folge gegeben. Mittlerweile kam, und zwar im Jahre 1884 die Konzession von Zaillner an die Aktiengesellschaft „Vienna-West-Water-Works-Compagnie Limited in London".

Im Jahre 1886 entschied anläßlich eines neuerlichen Fristerstreckungsansuchens die Statthalterei[1]) dahin, daß

a) die Arbeiten erst nach Genehmigung der zu ergänzenden und zu modifizierenden Pläne (Detailpläne) in Angriff genommen werden dürfen;

b) die Unternehmung längstens nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der in Rechtskraft erwachsenen Bewilligung — worunter im Hinblicke auf Punkt 3 des Erlasses vom Jahre 1879[2]) betreffend das dem Franz Zaillner zuerkannte prinzipielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner

---

[1]) Entscheidung der Statthalterei vom 23. Mai 1886, Z. 6258.

[2]) Erlaß der Statthalterei vom 15. April 1879, Z. 8603.

Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser, die rechtskräftige Genehmigung der Detailpläne zu verstehen ist — jedenfalls aber mit dem Baubeginne die Kaution zu erlegen hat;

c) das Erlöschen des verliehenen Rechtes erst dann eintrete, wenn die Arbeiten binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Genehmigung der Detailpläne nicht in Angriff genommen sind und die ganze Anlage nach Ablauf von weiteren 3 Jahren nicht in allen Teilen vollendet ist.

Es stellte sich also heraus, daß die Gesellschaft mit ihrem Ansuchen um Fristerstreckungen selbst ein Superplus von Vorsicht beobachtet hatte, und eigentlich seitens der Gesellschaft alle Obliegenheiten erfüllt wurden, welche ihrerseits zur Erwirkung der Genehmigung der Projektspläne erforderlich waren.

Wasserrechtliche Verhandlungen über die Detailpläne im Jahre 1887.

Nunmehr wurde die Konsensinhaberin von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1882 ergänzten und modifizierten Projektspläne und Behelfe der Behörde vorzulegen.

Die hierüber im Mai 1887 durchgeführten Verhandlungen[1]) teilen sich:

a) in die eigentliche Parteienverhandlung über die nunmehr vorliegenden Ergänzungen und Modifikationen des Projektes, welche bisher einer kommissionellen Verhandlung noch nicht zugrunde gelegen waren;

b) in die behördliche Überprüfung, ob und inwieweit die vorliegenden Pläne den in der rechtskräftigen Konzession gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Verhandlung wurde rücksichtlich sämtlicher Reservoiranlagen durchgeführt:

I. Wolfsgrabenreservoir.
II. Dammbachreservoir.
III. Gablitzerreservoir.
IV. Mauerbachreservoir.

---

[1]) Kommissionelle Verhandlungen der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 17. bis 27. Mai 1887, z. Z. 39496.

Hinsichtlich des Wolfsgrabenreservoirs erstreckte sich die Verhandlung auf:

A. Wienflußkorrektion.

B. Eigentliche Reservoiranlage.

C. Wasserablauf in der Ortschaft Preßbaum.

Hinsichtlich des Mauerbachreservoires heißt es in dem betreffenden Verhandlungsprotokoll vom 26. Mai 1887:

„Nach den Bestimmungen der Konzession sollen für die Ansammlung der Wässer des Mauerbachgebietes zwei Reservoire und zwar das obere und das untere Mauerbachreservoir errichtet werden.

Das obere Mauerbachreservoir, welches bestimmt war, lediglich die Wässer des Hirschengrabengartens aufzunehmen, soll nun gänzlich entfallen und dafür das untere Mauerbachreservoir vergrößert werden.

Durch das Wegfallen des oberen Mauerbachreservoirs werden nun alle auf dieses Reservoir Bezug habenden Bestimmungen der Konzessionsurkunde gegenstandslos.

Das nun zur Ausführung projektierte Mauerbacherreservoir, welches an Stelle des früheren unteren Mauerbachreservoirs ausgeführt werden soll, wird einen gespannten Normalwasserspiegel erhalten, welcher 96 Meter über dem Nullpunkt des Pegels an der Ferdinandsbrücke in Wien liegen soll.

Zur Absperrung des Tales ist bloß ein Hauptdamm projektiert, und wird die Verlegung der Mauerbacher Bezirksstraße in Aussicht genommen.

Die übrigen projektierten Herstellungen sind die gleichen, welche in der Konzession für die Ausführung des unteren Mauerbachreservoirs vorgeschrieben sind.

Die Auflassung des oberen Mauerbachreservoirs ist jedoch nach Angabe der Unternehmung als eine bloß vorläufige anzusehen, da das projektierte Mauerbachreservoir, welches zu seinem größten Teile in der Gemeinde Hadersdorf und mit einem kleinen Teile in der Gemeinde Mauerbach liegt, den derzeitigen Ansprüchen genügt."

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen, die vornehmlich jene Momente betrafen, die vom technischen und sanitären Standpunkte bei der Detaildurchführung in Betracht kamen, wurden die Projektspläne der Unternehmung neuerlich zur Umarbeitung zurückgestellt.

Fortsetzung der wasserrechtlichen Verhandlungen über die Detailpläne (1891). — Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom Jahre 1891.

Auf Grund der umgearbeiteten Pläne wurden die Verhandlungen erst im Jahre 1891[1]) wieder aufgenommen. Sie erstreckten sich auf folgende Objekte:

I. Wolfsgrabenreservoir.
II. Dammbachreservoir.
III. Gablitzerreservoir.
IV. Mauerbachreservoir.
V. Die nach Wien führenden Rohrleitungen, und umfaßten vornehmlich die Details der Bauausführung hinsichtlich der Wienflußkorrektion, der Reservoirbauten, des Wasserablaufes aus den Ortschaften Preßbaum, Gablitz und Mauerbach, der zu errichtenden Filterstationen, der Meßvorrichtungen für die konstant in den Bachläufen zum Abfluß zu bringenden Minimalwassermengen und der Rohrleitungen.

Auch bei diesen Verhandlungen nahmen die Vertreter der Gemeinde Wien gegenüber der Unternehmung einen gegnerischen Standpunkt ein. Sie geben zunächst ihrer Anschauung Ausdruck, daß die dem Zaillner v. Zaillental durch das Ackerbauministerium im Jahre 1882[2]) erteilte Konzession wegen Nichteinhaltung der Konzessionsbedingungen bereits erloschen sei und erklärten weiter rücksichtlich der geplanten Rohrleitungen folgendes:

„Durch das Rohrnetz der in Verhandlung stehenden Wasserleitung werden auch einige der den bestandenen Vorortegemeinden gehörigen und infolge des Gesetzes vom 19. Dezember 1890[3]) der Gemeinde Wien eigentümlichen Gemeindestraßen, zu denen auch die Trottoirs der Landes- und Bezirksstraßen gehören und die nun Eigentum der Gemeinde Wien sind, berührt.

---

[1]) Kommissionelle Verhandlungen der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 22. bis 25. Juli 1891, z. Z. 27289. — Nach dem Landesgesetze vom 19. Dezember 1890 waren die Vororte mit Wien vereinigt worden, an Stelle der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus war die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung getreten.

[2]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102.

[3]) L. G. Bl. 1890 Nr. 45.

Die Gemeinde Wien gestattet unter keinerlei Bedingungen, daß die Unternehmung die genannten Gemeindestraßen zur Ausführung ihres Projektes in irgend einer Weise, namentlich zur Einlegung des Rohrnetzes benütze, ohne daß sie früher mit der Gemeinde Wien über die Frage, ob und über die Bedingungen, unter welchen eine Benützung für ihre Zwecke etwa gestattet werden soll, ein schriftliches Übereinkommen getroffen hat.

Unpräjudizierlich der eben besprochenen Vorfragen erklären die Vertreter der Gemeinde Wien, daß der vorliegende Plan über die Rohrleitung den Mangel hat, daß die Beziehung des Rohrnetzes zu anderen in den Straßen liegenden Objekten, z. B. Kanälen, Rohrleitungen der Albertinischen und Hochquellen-Wasserleitung, den Gasröhren etc. nicht in genügender Klarheit dargestellt, und auch die Lage dieser Objekte teilweise unrichtig eingezeichnet ist.

Es müßte daher die Unternehmung, selbst wenn es zur Ausführung des Rohrnetzes in kommunalen Straßen kommen sollte, verpflichtet werden, noch vor dieser Ausführung für jede einzelne Straße, in welche ein Rohr gelegt werden soll, einen Detailplan auf ihre Kosten zu verfassen, in welchem die unterirdischen Objekte, sowohl ihrer Situation als auch ihrer Höhenlage und Konstruktion nach, in Beziehung zum Rohrstrange der Unternehmung ersichtlich gemacht sind.

Die Detailpläne sind der Gemeinde Wien zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und darf vor Erhalt dieser Genehmigung mit der Ausführung der Rohrleitung nicht begonnen werden.

Ein Planpare dieser Detailpläne ist der Gemeinde Wien von Seite der Unternehmung zu übergeben. Bei einer eventuellen Regulierung des Wienflusses im Wiener Gemeindegebiete hat die Unternehmung überdies die dadurch etwa veranlaßte Kassierung oder Verlegung ihrer Wasserleitungsobjekte auf eigene Kosten im Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde Wien vorzunehmen.

Dasselbe gilt auch, wenn andere städtische Objekte, z. B. Wasserleitungsröhren, Kanäle etc. neu hergestellt, umgelegt oder in irgend einer Weise rekonstruiert werden.

Auch darf, im Falle durch Neuherstellung, Umlegung oder Rekonstruktion städtischer Objekte auf oder unter den Gemeindestraßen der Rohrstrang der Unternehmung oder ihre sonstigen

Wasserleitungsobjekte in irgend einer Weise Schaden nehmen sollten, von der Gemeinde Wien nie ein was immer für Namen habender Schadenersatz gefordert werden."

Dem gegenüber äußerte sich die Unternehmung:

„Die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der Vorortegemeinden hat nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten übernommen und mit Zustimmung sämtlicher in Rede stehenden Gemeinden und des Landesausschusses, als des hierzu berufenen Organes, ist der Unternehmung längst das Recht rechtskräftig zugesprochen worden, das Verteilungsnetz auch in die Gemeindestraßen dieser Vororte, jetzt Wiener Gemeindebezirke, einzulegen.

Dieses wohl erworbene Recht muß auch die Gemeinde Wien respektieren.

Was an den Plänen ausgesetzt wird, erscheint nicht stichhältig; die Gemeinde Wien als solche, hat nicht das Recht zu fordern, daß ihr Detailpläne, wenn sich deren Vorlage als ersprießlich darstellt, übergeben werden und daß ihre Zustimmung eingeholt wird. Diese Planvorlage und Zustimmung kann die kompetente Baubehörde, also gegenwärtig und in diesem Falle die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung fordern, wobei sich allerdings nicht verhehlen läßt, daß die Unternehmung keine Erleichterung erfahren dürfte, wenn diese Agenden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft infolge des Vereinigungsgesetzes auf den Magistrat übergehen werden.

Das Verlangen, daß die Unternehmung im Falle einer Wienflußregulierung die allfällige Kassierung oder Verlegung ihrer Wasserleitungsobjekte auf ihre (der Unternehmung) Kosten vornehmen soll, ist unstatthaft und wird darein nicht gewilligt.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Forderung, daß die Umlegung oder Neuherstellung von Wasserleitungsröhren oder Kanälen, wenn man einmal darauf verfiele, auf Kosten der Unternehmung stattzufinden hätte, oder falls infolge solcher Arbeiten die Wasserleitungsrohre beschädigt würden, daß in keinem Falle ein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde erhoben werden dürfte."

* * *

Auf Grund des Ergebnisses der in der Zeit vom 17. bis 27. Mai 1887, beziehungsweise 22. bis 25. Juli 1891 durchgeführten Kommissionsverhandlungen wurde nunmehr für die von der Wientalwasserleitungs-Unternehmung nach den kommissionell und technischerseits gegebenen Weisungen umgearbeiteten neuen

Projektspläne, wie sie den zweiterwähnten Kommissionen vorgelegen waren, seitens der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung die Genehmigung erteilt[1]).

Von den in dieser Entscheidung aufgenommenen Bedingungen sei als besonders bemerkenswert die Bedingung 22 hervorgehoben, deren Wortlaut ist:

Insoferne nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen die bezügliche Anordnung getroffen ist, wird die Unternehmung angewiesen, bei Benutzung von Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und zugehörigen Objekten zu welchen Rohrleitungen immer das Einvernehmen mit den betreffenden gesetzlich berufenen Faktoren zu pflegen und vor Inangriffnahme der Arbeiten deren Weisungen über Zeit und Art ihrer Durchführung einzuholen.

Dies gilt nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung bezüglich der Reichsstraßen für die Reichsstraßenadministration (k. k. Baubezirk mit Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei), bezüglich der Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, welche nicht in das neu erweiterte Gemeindegebiet von Wien fallen, für den niederösterreichischen Landesausschuß, insoferne sie jedoch in dieses Gebiet fallen, bezüglich der Landes- und Bezirksstraßen für den niederösterreichischen Landesausschuß solange, als nicht im Sinne des Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L. G. Bl. Nr. 45, die Übernahme der Straßen durch die Gemeinde Wien erfolgt sein wird, bezüglich der Gemeindestraßen innerhalb des neu erweiterten Gemeindegebietes für den Stadtrat Wien."

Berufungen an die Oberbehörden (1891 bis 1892).

Gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom Jahre 1891 rekurrierte unter anderem die Gemeinde Wien und zwar durch alle Instanzen.

Die Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse[2]) vom 17. Dezember 1891, das Ackerbauministerium mit dem Erlasse[3]) vom 13. März 1892 hierüber entschieden.

---

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 31. August 1891, Z. 27289.

[2]) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 17. Dezember 1891, Z. 72680.

[3]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051.

Das Ackerbauministerium hat das erste und zweite Alinea des Punktes 22 des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft dahin abgeändert, daß die Unternehmung verpflichtet wurde, vor Inangriffnahme der Arbeiten für die Rohrlegung in den Gemeindestraßen des Gemeindegebietes von Wien das in den generellen Bestimmungen der Konzession vom Jahre 1880 vorgesehene Übereinkommen, insoferne dasselbe noch nicht geschlossen sein sollte, zu treffen.

Aus der umfangreichen Begründung dieser, wie wir später sehen werden, für die Unternehmung wesentlichen Entscheidung entnehmen wir folgende Stelle:

„In bezug auf die von der Gemeinde Wien wegen Benützung der Gemeindestraßen zur Rohrlegung erhobenen Einwendungen muß vor allem hervorgehoben werden, daß die im Rekurse enthaltene Behauptung dieser Gemeinde, als ob die zwei bezeichneten, im alten Wiener Gemeindegebiete gelegenen Straßenparzellen in den im Jahre 1879 vorgelegenen und der Konzession vom Jahre 1880 zugrunde gelegten Projektsplänen nicht eingezeichnet gewesen und erst die neuen abgeänderten Projektspläne aufgenommen wären, nicht richtig ist.

Aus der Vergleichung der den kommissionellen Verhandlungen vom Jahre 1880 und vom Jahre 1891 zugrunde gelegenen Plänen ergibt sich nämlich, daß diese beiden Straßenparzellen schon in den im Jahre 1880 vorgelegenen Projektsplänen für die Rohrlegung in Aussicht genommen waren.

Insoferne die Gemeinde Wien auf der Erfüllung der dem Konzessionär in der Bewilligung vom Jahre 1880 auferlegten Verpflichtung beharrt, daß vor Inangriffnahme der Rohrlegung in den Gemeindestraßen mit der Gemeinde ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne getroffen werde, so erscheint dieses Begehren in der bezogenen Konzession vollkommen begründet.

Die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung hat zwar im Punkt 1 des Erkenntnisses vom Jahre 1891[1]) ausgesprochen, daß bei der Ausführung des Projektes die Bestimmungen der Bewilligung (Konzession) strenge einzuhalten sind, es wurde ferner auch im Punkt 22 dieses Erkenntnisses angeordnet, daß die Unternehmung bei Benützung der Gemeindestraßen zu Rohr-

---

[1]) Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 13. August 1891, Z. 27289.

leitungen das Einvernehmen mit den betreffenden, gesetzlich berufenen Faktoren zu pflegen und vor Inangriffnahme der Arbeiten deren Weisungen über Zeit und Art ihrer Durchführung einzuholen habe, und es kann aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen gefolgert werden, daß die Unternehmung von der ihr nach den generellen Bestimmungen der Konzession vom Jahre 1880 obliegenden Verpflichtung nicht entbunden werden wollte.

Diese Bestimmungen des Erkenntnisses der ersten Instanz bieten jedoch in der gegenwärtigen Fassung insoferne zu Zweifeln Anlaß, als aus denselben — wie dies die Gemeinde Wien tut — auch der Schluß gezogen werden könnte, daß die Unternehmung nur die Weisungen der Gemeinde über die Art und Zeit der Arbeitsausführung einzuholen habe, während das in der Konzession vom Jahre 1880 vorgesehene Übereinkommen sich nicht nur auf die Art und Zeit der Arbeitsausführung, sondern auch auf andere Fragen, so insbesondere auch auf die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Straßenbenützung und die Höhe des Entgeltes zu erstrecken hat.

Es mußte daher ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Unternehmung der in der Konzession vom Jahre 1880 enthaltenen Bedingung, insoferne dieselbe durch allfällige, mit den hierzu berufenen Faktoren abgeschlossene Übereinkommen nicht bereits erfüllt sein sollte, zu entsprechen habe.

Die Einwendung der Gemeinde Wien, daß jener Teil der Entscheidung, mit welchem der Rekurrentin die Expropriation der Gemeindestraßen in Aussicht gestellt worden sei — falls die Frage der Unentgeltlichkeit der Straßenbenützung zu Kontroversen zwischen der Unternehmung und der Gemeinde führen sollte — als ein Novum erscheine, konnte nicht berücksichtigt werden, weil die Statthalterei in dieser Hinsicht keine Entscheidung gefällt, sondern lediglich auf die rechtskräftige Konzession vom Jahre 1880 hingewiesen hat, und weil es selbstverständlich Sache der Bezirkshauptmannschaft sein wird, für den Fall, als ein Vergleich zwischen der Unternehmung und der Gemeinde Wien betreff der Straßenbenützung aus welcher Ursache immer nicht zustande kommt, und die Unternehmung bei der Bezirkshauptmannschaft um die Bewilligung der zwangsweisen Servitutsbestellung ansucht, darüber instanzmäßig zu entscheiden."

Gegen die vorbesprochene Ministerialentscheidung ergriff die Gemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungs-

gerichtshof, zog sie aber dann wieder zurück, so daß nunmehr die Entscheidung des Ackerbauministeriums Rechtskraft erhalten hat.

Neuerliche Fristerstreckungen zum Nachweise des Kautionserlages und der Inangriffnahme des Baues (1892 bis 1895).

Auf Grund der rechtskräftigen Ministerialentscheidung vom Jahre 1892 wurde nunmehr die Unternehmung aufgefordert, die festgesetzten Fristen genau einzuhalten, hiernach also längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung des Intimationsdekretes[1]) den Bau in Angriff zu nehmen, binnen drei Jahren zu vollenden, weiters längstens nach Ablauf von drei Monaten vom bezeichneten Zustellungstage an, jedenfalls aber mit dem Baubeginne die Kaution von 500.000 fl. zu erlegen.

Allein, noch immer zögerte die Unternehmung mit der Inangriffnahme des Baues und mit dem Erlage der Kaution, und zwar wegen Schwierigkeiten verschiedener Art.

Im Jahre 1893 war die als Konzessionsinhaberin erscheinende Aktiengesellschaft „Vienna-West-Waterworks-Company Limited" in Liquidation getreten. Ihr Liquidator übertrug die Konzession an die „Compagnie des Eaux de Vienne, Societé anonyme" in Brüssel.

Diese von vorzüglichen Fachmännern und Kaufleuten ersten Ranges geleitete Gesellschaft trachtete nunmehr zunächst durch Unterhandlungen mit der Gemeinde Wien jene Basis zu gewinnen, die zur Realisierung des Projektes unbedingt notwendig war. Allerdings waren die Schwierigkeiten groß, denn die Verhältnisse hatten sich seit dem Entstehen der Konzession wesentlich geändert; vor allem, da das ursprüngliche Wasserversorgungsgebiet — die ehemaligen Vororte, für welche das Unternehmen von Haus aus ins Auge gefaßt war — in die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen war.

Neuerlich wurden — wie in den Jahren 1883 bis 1886 — Gesuche um Fristerstreckungen zum Nachweise des Kautionserlages eingebracht. Diesen Gesuchen wurde — im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien — seitens der Behörde immer ent-

---

[1]) Dekret der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung an Dr. G. Lenz, als Bevollmächtigten der Wientalwasserleitungs-Unternehmung, vom 2. April 1892, Z. 7518.

sprochen, im Jahre 1895[1]) jedoch der Unternehmung ein letzter Termin zur Inangriffnahme der Bauarbeiten gegeben und dieselbe vor die Wahl gestellt, entweder die Kaution zu erlegen und mit dem Bau zu beginnen oder die Konzession erlöschen zu lassen.

Erlag der Kaution. Inangriffnahme des Baues im Jahre 1895.

Die Gesellschaft entschloß sich, obwohl die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien wegen Benützung von Straßengrund zur Rohrlegung noch keineswegs finalisiert waren, zum Erlage der Kaution im Nominalbetrage und effektiven Werte von einer Million Kronen bei der niederösterreichischen Landeshauptkasse.

Gleichzeitig wurde mit den Bauarbeiten für die Errichtung des Wolfsgraben-Stauweihers begonnen.

An dieser Stelle sei einer administrativen Schwierigkeit erwähnt, welche sich in folgender Richtung ergab:

Mit Rücksicht auf den ausländischen Charakter der Gesellschaft wurde diese von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert[2]), im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865[3]) um die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Österreich anzusuchen, eventuell sich mit dem Bescheide der kompetenten Behörde auszuweisen, daß diese kaiserliche Verordnung auf den inländischen Geschäftsbetrieb der „Compagnie des Eaux de Vienne" keine Anwendung finde. Gegen diese Verfügung wurde der Rekurs an die Statthalterei ergriffen, welche demselben keine Folge gab[4]). Gegen den weiteren Rekurs an das Ministerium des Innern wurden die Verfügungen der Unterbehörden mit folgender bemerkenswerten Begründung[5]) behoben:

„Nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. Oktober 1865 sind ausländische Aktiengesellschaften, soferne dieselben die nach

---

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 26. April 1895, Z. 11719.

[2]) Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 5. Juni 1895, Z. 15150.

[3]) R. G. Bl. Nr. 127.

[4]) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Juli 1895, Z. 59915.

[5]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1895, Z. 25211.

ihren Statuten zulässigen Geschäfte hierlands gewerbsmäßig zu betreiben beabsichtigen, verpflichtet, ihre vorherige Zulassung zu diesem gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe zu erwirken.

Diese Verpflichtung der „Compagnie des Eaux de Vienne" wird hiernach dann als bestehend zu erachten sein, wenn dieselbe tatsächlich eine Aktiengesellschaft ist und wenn dieselbe hierlands einen gewerbsmäßigen Betrieb der nach ihren Statuten zulässigen Geschäfte eröffnet.

Daß die genannte Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist, ergibt sich aus den Verhandlungsakten und wird von der Gesellschaft selbst zugegeben.

Es erübrigt daher nur die Entscheidung der Frage, ob in der dermalen in Betracht kommenden, von der Gesellschaft bereits in Angriff genommenen Ausführung des Baues der sogenannten Wientalwasserleitung ein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb erblickt werden kann.

Diese Frage kann füglich in Erwägung der im vorliegenden Falle in Betracht kommenden speziellen Momente verneint werden, da durch die Übernahme dieses, sich als einzelnes Geschäft charakterisierenden Baues ein die Ausführung einer fortgesetzten Reihe einzelner Geschäfte zur Voraussetzung habender, gewerbsmäßiger Betrieb nicht begründet wird.

Insoferne und insolange daher die belgische Aktiengesellschaft „Compagnie des Eaux de Vienne" ihre hierländische Geschäftstätigkeit lediglich auf den Bau der sogenannten Wientalwasserleitung auf Grund der ihr als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Konzessionärs übertragenen diesfälligen Bewilligung beschränkt, kann dieselbe auf Grund der zitierten Verordnung vom Jahre 1865 nicht verpflichtet werden, zum Zwecke der Ausübung dieses Teiles der erwähnten Konzession ihre vorherige Zulassung im Sinne der bezogenen Verordnung zu erwirken.

Diese Verpflichtung würde allerdings dann eintreten, wenn die genannte Gesellschaft den Betrieb der fertiggestellten Wasserleitung zu eröffnen beabsichtigen sollte."

Baudurchführung des Wolfsgrabenreservoires (1895 bis 1898).

Trotz der langen Zeit, welche seit der rechtskräftigen Entscheidung vom Jahre 1882 bisher verflossen war, waren seitens

der Unternehmung noch keineswegs alle zur ungehinderten und raschen Durchführung des Baues notwendigen Vorbereitungen getroffen worden.

Insbesonders fehlte vielfach der Nachweis des Eigentumsrechtes an jenen Grundstücken und Parzellenteilen, welche zur Durchführung des Projektes erforderlich waren.

Während des Baues mußten daher erst umfangreiche, langwierige Enteignungsverhandlungen mit den beteiligten Grundbesitzern geführt werden.

Mehrfach waren auch Nachtragsverhandlungen über beantragte Projektsänderungen, dann über bei der Behörde eingelangte Beschwerden wegen Gefährdung der an das Bauobjekt angrenzenden Grundstücke und Realitäten etc. notwendig.

Der Bau erfolgte unter staatlicher Aufsicht und bot bedeutende technische Schwierigkeiten; Störungen der Bauarbeiten durch Antreffen von Rutschterrain, dann durch Hochwässer sind zu verzeichnen. Insbesonders erschwerten die großen Niederschläge des Jahres 1897 ganz wesentlich die Baudurchführung. Eingetretene Bewegungen in dem halb fertigen Staudamme machten umständliche Erhebungen, Einholung von Expertengutachten etc. notwendig.

Die anhaltenden starken Regengüsse im Mai 1897 ließen bei dem noch im Bau befindlichen Tullnerbacher Staudamme einen Dammbruch befürchten.

Um die Anwohner des Wienflusses vor der Gefahr rechtzeitig zu warnen wurde Artillerie requiriert und vom Wasserreservoire bei Tullnerbach angefangen bis nach Wien hinein von Kilometer zu Kilometer Kanonen aufgestellt, welche einen Dammbruch durch weiter zu gebende Alarmschüsse den Bewohnern der Wienufer signalisieren sollten[1]). Der befürchtete Dammbruch trat nun wohl nicht ein; durch ein Mißverständnis feuerte aber der beim Sanatorium in Purkersdorf aufgestellte Posten einen Alarmschuß ab, wodurch die Bevölkerung in eine nicht geringe, zum Glücke unbegründete Aufregung versetzt worden war.

Neben Überwindung von technischen Schwierigkeiten und Bewältigung elementarer Ereignisse waren umfangreiche Verhandlungen über die Frage der Herstellung einer gegrabenen Kunette im Wienflusse von Purkersdorf bis zur Stubentorbrücke behufs Abflusses der Minimalwasserquantitäten zu führen.

---

[1]) Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. Mai 1897.

Die Konzession sagt in dieser Hinsicht:

„Die Unternehmung ist verpflichtet, zur Führung des permanent abfließenden Wassers im Wienflusse auf ihre Kosten eine gegrabene Kunette in der Strecke vom Sturzbette unterhalb der Reichsstraßenbrücke in Purkersdorf bis zur Stubentorbrücke in Wien nach Maßgabe der von der Unternehmung bezüglich der Ausführungsmodalitäten speziell einzuholenden, von der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate zu erteilenden behördlichen Bewilligung noch vor der ersten Füllung der Reservoire herzustellen und in der Strecke vom Sturzbette unterhalb der Reichsstraßenbrücke in Purkersdorf bis zur Penzing-Hetzendorfer-Eisenbahnbrücke fortan klaglos instand zu halten.

Hinsichtlich der Instandhaltung dieser Kunette in der Strecke von der besagten Eisenbahnbrücke bis zur Stubentorbrücke in Wien nach erfolgter konsensmäßiger Herstellung wird in der rechtlichen Verpflichtung einzelner Faktoren zur Erhaltung des ordentlichen Gerinnes durch diese Entscheidung nichts geändert."

Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1897 und 1898 durchgeführt, die Frage selbst aber erst im Jahre 1900 endgiltig gelöst.

Gleichzeitig mit dem Bau der Talsperre erfolgte auch die Errichtung der Filterstation in Tullnerbach. Zur Anwendung gelangte zunächst das Wormser-Sandplatten-Filtersystem (System Fischer).

Die Zeit von 1897 bis 1908.

In administrativer Hinsicht waren in der Folge zwei Fragen für das Unternehmen von besonderer Bedeutung: einerseits die Frage der Benützung der Straßen im Wiener Gemeindegebiet zur Rohrlegung, anderseits die Frage der Inangriffnahme des Baues der noch ausständigen Reservoire, nämlich des Gablitzer-, Dammbach- und Mauerbachreservoirs.

Die erstere Frage ist in einem umfangreichen Aktenmateriale behandelt.

Mit dem ursprünglichen Konsense vom Jahre 1880, beziehungsweise dem Erkenntnisse des Ackerbauministeriums[1]) vom Jahre 1882 wurde der Compagnie des Eaux de Vienne unter anderem

[1]) Entscheidung vom 5. Mai 1882, Z. 7102.

zur Ausführung des Projektes im Sinne der §§ 27 und 35 W. R. G. das Expropriationsrecht eingeräumt, insoweit nämlich, als durch die Behörde die Notwendigkeit der Abtretung fremder Grundstücke und der Begründung von Servituten konstatiert und zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt wurde.

Mit der Ministerialentscheidung vom Jahre 1892[1]) wurde erkannt, daß die Wientalwasserleitungs-Unternehmung vor Inangriffnahme der Arbeiten für die Rohrlegung in den Gemeindestraßen des Wiener Gemeindegebietes mit der Gemeinde das in der Konzession vorgesehene Übereinkommen, insofern dasselbe noch nicht geschlossen sein sollte, zu treffen habe.

Die „Compagnie des Eaux de Vienne" war nun allerdings bemüht, das Übereinkommen zustande zu bringen.

Die Unterhandlungen verliefen aber resultatlos. Hierdurch war die Unternehmung — nachdem sie mittlerweile, wie bereits geschildert, mit dem Bau der Wolfsgrabentalsperre begonnen hatte — gezwungen, bei der Behörde um die Einleitung des Verfahrens und um die Schätzung der von der Gemeinde Wien einzuräumenden Servituten zur Legung der Wasserleitungsrohre in den von der Gemeinde Wien verwalteten Straßengrundstücken einzuschreiten.

Die hierüber von der delegierten Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgenommenen Verhandlungen wurden in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1897 durchgeführt.

Aus dem bezüglichen Protokolle sei hier (auszugsweise) der Standpunkt der Gemeinde Wien skizziert:

„In der Erwägung, daß der Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigentumsrechtes an den Gemeindestraßen, sondern und zwar zunächst in erster Linie in Ausübung des ihr nach §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes zukommenden Wirkungskreises als Straßen- und Sicherheitsbehörde einzig und allein das Recht zusteht, über die Verwendung sowohl der Oberfläche der Straßen als deren Untergrundes zu verfügen, insbesondere dann, wenn diese Verwendungsart nicht die allgemeine, von jedermann in gleicher Weise geübte Passage, sondern eine besondere, für spezielle namentlich Erwerbszwecke dienende ist, sowie in der Erwägung, daß nach den generellen Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Wientalwasserleitung bei Rohrlegungen in den Gemeindestraßen, -Gassen, -Wegen und -Plätzen

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051.

vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeindevorstehung ein Übereinkommen zu treffen ist, welches Übereinkommen bisher jedoch mit der Gemeinde Wien noch nicht abgeschlossen wurde, verharrt die Gemeinde auf der Forderung, daß die Entscheidung derjenigen Behörde, welche schließlich rechtskräftig zur Intervention als Wasserrechtsbehörde berufen sein wird, lediglich die Zulässigkeit der Ausführung der beiden vorliegenden Projekte vom wasserrechtlichen Standpunkte aus zum Inhalte habe; niemals aber könnte der „Compagnie des Eaux de Vienne" als Konzessionärin der Wientalwasserleitung das Recht zur Benützung städtischer Straßengründe ohne vorher eingeholte Genehmigung der Gemeinde, insbesonders auch nicht durch Bestellung von Servituten zur Legung von Wasserleitungsrohren im Verwaltungswege in Gemäßheit der §§ 27 lit *b* und 35 W. R. G. eingeräumt werden. Schon gar nicht aber könnte die Entscheidung der politischen Behörde die in den §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes begründete Kompetenz der Gemeinde Wien zur Erlassung von Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Verkehres neben den vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes vorgeschriebenen Konzessionsbedingungen für die Ausführung dieser Projekte im Wiener Gemeindegebiete alterieren.

Die Gemeinde Wien verwahrt sich und erklärt es ihrer Ansicht nach für ungesetzlich, daß die Bedingungen, unter welchen die Inanspruchnahme städtischer Straßengründe zu Zwecken der Wientalwasserleitung erfolgen soll, bei der kommissionellen Verhandlung zur Sprache gebracht werden, und daß die politische Behörde in das zwischen der Gemeinde und der „Compagnie des Eaux de Vienne" rücksichtlich der städtischen Straßengründe eventuell zu schaffende Rechtsverhältnis überhaupt eingehe."

Die Compagnie des Eaux de Vienne nimmt in ihrer Erwiderung folgenden Standpunkt ein:

„Die von der Gemeinde Wien geltend gemachte Auffassung der durch die Konzession für die Unternehmung geschaffenen Rechtslage kann nicht als zutreffend anerkannt werden.

Der mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1880[1]) gemäß § 82 W. R. G. erteilte Konsens erstreckt sich auf die Herstellung und den Betrieb einer Wasserleitung mittels Anlagen von Reservoiren nebst Rohrleitung zur Ver-

---

[1]) Entscheidung vom 1 Juni 188·, Z. 20000

sorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser.

Durch dieses in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis sind der Unternehmung im Sinne des § 78 W. R. G. gegenüber den bestandenen, mit Wasser zu versorgenden Vortegemeinden bezüglich der Inanspruchnahme der Straßengründe zur Rohrlegung Rechte erwachsen, welche ihr auch gegen die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der in Rede stehenden ehemaligen Vororte zustehen. Diese Rechte erhalten ihre ausdrückliche Bestätigung in der Konzessionsbestimmung, nach welcher der Unternehmung zur Ausführung des Projektes, das ist des ganzen, die Reservoire, sowie die Rohrleitung umfassenden Projektes, insoweit durch die Behörde die Notwendigkeit der Abtretung fremder Grundstücke und der Begründung von Servituten konstatiert und zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht erzielt wird, das Expropriationsrecht eingeräumt und nur die Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung im Sinne der Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wird.

Schon aus der systematischen Stellung dieser Konzessionsbestimmung unter den generellen Bestimmungen *A* „für die Anlage insgesamt" ergibt sich, daß das in derselben normierte Recht der Unternehmung sich auf die gesamte Anlage erstreckt und nicht eingeschränkt werden soll durch den von der Gemeinde Wien wiederholt bezogenen Absatz der Konzessionsbestimmungen für die Rohrleitungen. Dieser Absatz schreibt eben jene „Einigung" vor, bei deren Abgang der Unternehmung gemäß Punkt I A 2[1]) der Bewilligung das Expropriationsrecht eingeräumt wird.

Es erscheint diese Auffassung als die unzweifelhaft richtige, wenn erwogen wird, daß der ganze Abschnitt „Rohrleitungen" in der Konzessionsurkunde ausschließlich die technische Seite der Rohrleitungen behandelt und bezüglich der Rohrlegungen in Straßen zwei Normen aufstellt:

1. Für die Rohrlegung in Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen lediglich den protokollarischen Anforderungen der betreffenden Straßenverwaltungen zu entsprechen und

2. für die Rohrlegungen in Gemeinde- und Privatstraßen ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen.

---

[1]) Siehe Seite 154.

Diese Scheidung gründete sich offenbar einzig und allein auf den Umstand, daß die Verwaltung der Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen ihre durch das Erkenntnis als begründet anerkannten Forderungen rücksichtlich der technischen Ausführung bereits protokollarisch abgegeben hatten, während dies bei den Gemeinden und Besitzern von Privatstraßen noch nicht der Fall war. Daraus kann aber gewiß nicht gefolgert werden, daß jeder Gemeinde, durch deren Gebiet die Rohrleitung führt und jedem beteiligten Besitzer einer Privatstraße das Recht eingeräumt werden sollte, die Ausführung des Projektes durch Verweigerung der Schließung eines Übereinkommens zu vereiteln. Eine solche Schlußfolgerung würde zu dem Ergebnisse führen, daß den Gemeindevorstehungen und den Besitzern von Privatstraßen gegenüber den Verwaltungen der Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen eine durch nichts begründete bevorzugte Stellung eingeräumt würde.

Ebenso unhaltbar scheint der Versuch zu sein, die angebliche Exzeption der Gemeinde Wien von den Bestimmungen des W. R. G. auf die §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes zu stützen. Abgesehen davon, daß die Gemeinde Wien auch im selbständigen Wirkungskreise gemäß § 38 dieses Gesetzes nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze, also auch mit Beobachtung des W. R. G., nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, unterliegt es doch gewiß keinem Zweifel, daß das Recht zur Ausübung der Lokalpolizei mit der Bestellung von Wasserleitungsservituten in gar keinem Zusammenhange steht.

Es ist dies schon deshalb nicht der Fall, weil der Magistrat bei der Handhabung der Lokalpolizei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden ist, und weil ein auf Grund eines wasserrechtlichen Konsenses durchgeführter Bau sich mit der öffentlichen Ordnung vollständig verträgt.

Der Magistrat handhabt auch die Lokalpolizei auf der das Gemeindegebiet durchziehenden Reichsstraße, rücksichtlich welcher die Unternehmung die Bewilligung zur Legung der Rohre von der k. k. Statthalterei erhalten hat; und doch wird nicht behauptet werden können, daß der Magistrat auf Grund der §§ 39 und 93 des Gemeindestatutes auch über die Benützung der Reichsstraße unumschränkt verfügen und der Unternehmung die Legung der Rohre in derselben mit Berufung auf seine Polizeigewalt verbieten könne, beziehungsweise daß ein solches Verbot, welches durch

nichts anderes diktiert ist, als durch den Wunsch, die Ausführung des konzessionierten Projektes zu verhindern, aufrecht erhalten werden würde.

Die Gemeinde Wien ist der Ansicht, daß, wenn ein Einvernehmen zwischen Unternehmung und Gemeinde nicht erzielt wird, die Ausführung des genehmigten Projektes dadurch unmöglich gemacht wird. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß, falls diese Ansicht begründet wäre, und es in der Tat in dem Belieben irgend einer Gemeindevorstehung oder eines Besitzers von Privatstraßen stünde, die Benützung von Gemeinde- und Privatstraßen zu verweigern, die Ausführung großer Wasserbauten in Österreich unmöglich gemacht würde. Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, ergibt sich unzweifelhaft aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, welche geradezu darauf gerichtet sind, die Ausführungen von Wasserbauten zu erleichtern und letztere von widerstreitenden lokalen Interessen unabhängig zu machen.

Allerdings behauptet die Gemeinde Wien, daß sie ein Übereinkommen mit der Unternehmung noch nicht abgelehnt habe, und daß dies insbesonders deswegen nicht supponiert werden dürfe, weil die Konzession eine Frist zur Schließung eines solchen Übereinkommens nicht festsetze."

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen räumte die Statthalterei der Compagnie des Eaux de Vienne gemäß § 27 lit. *b* W. R. G. hinsichtlich der in Betracht kommenden Straßen, Wege, Parzellen und Grundteile das Recht der Servitut für die Ausführung, den Bestand und die Erhaltungsarbeiten der Wasserleitungsanlagen ein[1]).

Aus der Begründung dieser Entscheidung entnehmen wir folgenden Passus:

„Die Frage, ob die Einräumung von Servituten der Duldung der Rohrlegungs- und Erhaltungsarbeiten, sowie der Duldung des Bestandes der Wasserleitung in Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Gründen der Gemeinde Wien zulässig sei, war im Hinblicke auf § 27 W. R. G. zu bejahen, da eine solche Verfügung durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist. Der bezogene § 27 spricht von der Begründung von Servituten für Wasserleitungen nebst erforderlichen Anlagen auf Liegenschaften,

---

1) Entscheidung der Statthalterei vom 22. Oktober 1897, Z. 91742.

ohne in bezug auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze, welche ebenso wie Privatstraßen und andere Grundstücke als Liegenschaften anzusehen sind, eine Ausnahme zu statuieren, insbesondere ohne die Zulässigkeit einer derartigen Verfügung auf solche Liegenschaften einzuschränken, welche den Gegenstand grundbücherlicher Eintragungen bilden.

Eine derartige Beschränkung würde auch das auf Grund des § 27 zu schaffende Recht, zum Zwecke der nutzbringenden Verwendung des Wassers, Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen zu leiten, illusorisch machen und wäre demgemäß die Ausführung einer Wasserleitung, welche, wie dies auch hinsichtlich der Wientalwasserleitung in der Konzession ausdrücklich anerkannt ist, im öffentlichen Interesse gelegen ist, unmöglich, wenn in Fällen, wo die Benützung von Gemeindestraßen, -Wegen und -Plätzen, wie im vorliegenden Falle, nach dem Gutachten des Staatstechnikers zur zweckmäßigen Ausführung der Leitung unerläßlich ist, das Recht zur Ausführung nicht auch im Wege behördlichen Erkenntnisses eingeräumt werden könnte.

Der Einwand, daß eine Servitut an öffentlichen Straßen auf Grund des § 27 W. R. G. nicht bestellt werden könne, weil die grundbücherliche Eintragung dieser Servitut nicht möglich sei, ist deshalb nicht stichhältig, weil die Rechtswirksamkeit einer auf Grund des W. R. G. eingeräumten Servitut von einer grundbücherlichen Eintragung gar nicht abhängig ist.

Schon mit der der Wientalwasserleitungs-Unternehmung erteilten mehrerwähnten Konzession vom Jahre 1880, beziehungsweise 1882 wurde unter *A* Punkt 2 der generellen Bestimmungen für den Fall der behördlich konstatierten Notwendigkeit der Begründung von Servituten das Expropriationsrecht im Sinne der §§ 27 und 35 W. R. G. eingeräumt.

Allerdings wurde unter Punkt 7 der Konzession verfügt, daß bei Rohrlegungen in den Gemeinde- und Privat-Straßen, -Wegen und -Plätzen vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeindevorstehung oder dem Privatbesitzer ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen sei.

Diese Bestimmung kann nun nicht dahin aufgefaßt werden, daß hinsichtlich der vorerwähnten Gemeindestraßen, -Wege und -Plätze die Einräumung von Servituten dann, wenn ein Übereinkommen nicht erzielt wird, unzulässig sei, sondern verfolgt vielmehr den im allgemeinen aus sachlichen und praktischen Gründen

wünschenswerten Zweck, die Bestellung von Servituten nach Möglichkeit entbehrlich zu machen und die Austragung der Angelegenheit zunächst den Beteiligten zu überlassen.

Dieser Anschauung wurde auch durch die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom Jahre 1892[1]) Ausdruck verliehen, daß für den Fall, als ein Vergleich zwischen der Unternehmung und der Gemeinde Wien in betreff der Straßenbenützung aus welcher Ursache immer nicht zustande kommt, und die Unternehmung bei der Bezirkshauptmannschaft um die Bewilligung der zwangsweisen Servitutsbestellung ansucht, diese darüber instanzmäßig zu entscheiden haben werde.

Daß ein Übereinkommen trotz wiederholter Schritte des Unternehmens und trotz wiederholter, unter behördlicher Intervention vorgenommener Vergleichsversuche nicht erzielt werden konnte, ist unbestritten.

Da nach obigen Ausführungen auch ein Ansuchen der Wientalwasserleitungs-Unternehmung um Servitutsbestellung vorliegt, war über dieses Begehren zu entscheiden und gemäß §§ 27, 35 und 83 W. R. G. auch die Art und das Maß der zu leistenden Entschädigung zu bestimmen.

Nachdem, wie eingangs erwähnt, eine Einigung der zur Entscheidung berufenen politischen Bezirksbehörden nicht erfolgte, war die Entscheidung gemäß § 72, letzter Absatz des niederösterreichischen W. R. G. von der Statthalterei zu fällen."

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde Wien den Rekurs, welcher vom Ackerbauministerium zugunsten der Unternehmung erledigt wurde[2]). Die hierauf von der Gemeinde Wien an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde, da mittlerweile zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne ein Wasserlieferungsvertrag[3]) zustande gekommen war, zurückgezogen.

In diesem Vertrage heißt es:

„II. Die Unternehmung der Wientalwasserleitung hat auf Grund der erlangten Konzession und Baubewilligung das Recht in Anspruch genommen, die Rohrstränge und das Verteilungsrohrnetz in der in diesen behördlichen Verfügungen näher ausgeführten Weise und in den daselbst angegebenen Straßen, Plätzen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. Januar 1898, Z. 26135.
[3]) Vertrag Brüssel, 11. August 1898, Wien, 24. September 1898.

usw. einzubetten, welches Recht von der Gemeinde Wien nicht anerkannt wird. Nach dem Vertrage, welcher gegenwärtig zwischen der Compagnie des Eaux de Vienne und der Stadtgemeinde Wien abgeschlossen wird, hat diese Unternehmung kein Interesse daran, den oberwähnten Anspruch innerhalb der Gemeindegrenze von Wien aufrecht zu halten. Sie erklärt deshalb hiermit ausdrücklich anzuerkennen, daß ihr in diesem Umfange ein Recht in den Straßen, Plätzen usw. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zusteht. Auch erklärt dieselbe, daß sie aus dem Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung während der Konzessionsdauer ein ihr etwa aus dem Rechtstitel der Ersitzung, oder Verjährung gegen die Gemeinde Wien zustehendes Recht an diesen Straßengründen nie ableiten könne oder dürfe."

So konnte endlich, und zwar auf Grund der von der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgenommenen Kollaudierung der Gesamtanlage endlich am 25. Februar 1899 ex commissione die Bewilligung zur Inbetriebsetzung der Wasserleitung im Sinne des § 92 W. R. G. erteilt werden.

Die zweite Frage, nämlich die Inangriffnahme des Baues der noch ausständigen Reservoire, d. i. des Gablitzer-, Dammbach- und Mauerbachreservoirs bot zunächst Anlaß zu einer Anzahl von Ansuchen um Fristerstreckung, die auch gewährt wurden.

Im Jahre 1905 entschloß sich die Unternehmung zunächst das Dammbachreservoir zu erbauen. Gleichzeitig aber suchte sie an, sie von der Verpflichtung der Herstellung des Gablitzer- und des Mauerbachreservoirs zu entheben, da der ursprüngliche Konzessionszweck — Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser — einerseits, durch die seither erfolgte Einverleibung dieser Gemeinden nach Wien und ihre Versorgung mit Hochquellenwasser, anderseits durch die behördlich verfügte Einschränkung des Betriebes auf die bloße Abgabe von Nutzwasser in erheblicher Weise reduziert worden sei, ferner da eine mehrjährige Erfahrung gezeigt habe, daß für diesen eingeschränkten Konzessionszweck die Leistungsfähigkeit des Wolfsgrabenreservoirs vollkommen genüge, und ein allfälliger künftiger Mehrbedarf durch die Herstellung des Dammbachtalreservoirs gedeckt werden könne.

Die wasserrechtlichen Verhandlungen über dieses Ansuchen sind bereits durchgeführt, und hat die Bezirkshauptmannschaft hierüber auch bereits entschieden[1]); doch wurden dagegen mehrfach Rekurse überreicht, über welche die rechtskräftigen Entscheidungen noch aushaften.

Über das weitere Schicksal des Wasserleitungs-Unternehmens sei nur kursorisch[2]) folgendes noch verzeichnet:

Im Jahre 1901 geriet die Compagnie des Eaux de Vienne in Zahlungsschwierigkeiten, weshalb bis zum Jahre 1903 eine Zwangsverwaltung die Geschäfte besorgen mußte.

In dieser Zeit wurde die bisher bestandene Wormser Filteranlage in Tullnerbach, deren Herstellung seinerzeit einen Kostenaufwand von rund 1,300.000 Francs verursacht hatte, kassiert und ein neues Filterwerk — ein Sandplattenfilter nach dem Zürichersystem — errichtet[3]).

In Schwierigkeiten wurde das Unternehmen im Jahre 1905 durch neuerliche zwischen ihr und der Gemeinde Wien aufgetretene Differenzen gebracht. Den Ausgang nahmen diese Streitigkeiten von einer seitens der Betriebsleitung in Tullnerbach ohne Konsens hergestellten Rohrleitung im Filterwerke. Eine lange Reihe von Amtshandlungen, Erörterungen in der Tagespresse und schließlich Verhandlungen im Gerichtssaale waren die Folge. Das Gericht konnte an dem Vorgehen der Betriebsleitung keine strafbare Handlung erblicken.

Der bis zum Jahre 1906 andauernde Streit, welcher auch eine zeitweise Betriebseinstellung zur Folge hatte, fand mit dem im Jahre 1906 abgeschlossenen neuen Übereinkommen[4]) zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne sein Ende.

Hoffen wir, daß die Streitaxt nunmehr für immer begraben bleibe!

---

[1]) Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 15. Dezember 1906, Z. 1/149/B und vom 20. Dezember 1906, Z. 1/147/B.

[2]) Eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse aus jüngerer Zeit würde einerseits über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes reichen, anderseits erscheint sie im Hinblick auf vielerlei mit den Verhältnissen im Zusammenhang stehenden noch nicht ausgetragenen Streitpunkte inopportun.

[3]) Vgl. Johann Vogler, Das Filterwerk der Wientalwasserleitung in Tullnerbach in „Österr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst", 1908.

[4]) Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne, geschlossen am 14. Juli 1906 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juli 1906, Z. 9249.

Schlußbemerkung.

Wie aus der vorstehenden, dem umfangreichen Aktenmateriale des Wientalwasserleitungs-Unternehmens auszugsweise entnommenen Darstellung zu ersehen ist, ergaben sich bei der Verleihung der Konzession und bei der Verwirklichung des Projektes bedeutende Schwierigkeiten. Abgesehen von der Gegnerschaft der Gemeinde Wien, mit welcher die Unternehmung von Anfang an zu rechnen hatte, waren es auch Schwierigkeiten anderer Art, welche sich dem Unternehmen entgegenstellten. Insbesonders wirkten die maßlosen Forderungen, welche von den Inhabern bestehender, durch die projektierte Anlage berührter Wasserwerke erhoben wurden, und die überspannten Begehren der Besitzer jener Grundstücke, die zur Durchführung des Projektes erforderlich waren, hemmend auf die Ausführung des Projektes.

Die Ermittlung der Entschädigung im Expropriationsverfahren ist an sich schwierig und umständlich. Nach der heute geübten Praxis und im Sinne des geltenden Wasserrechtsgesetzes wird die Entschädigung vorerst im Administrativverfahren festgesetzt und über diese Feststellung in der Regel in drei Instanzen verhandelt. Gegen die in letzter Instanz erfolgte rechtskräftige Feststellung ist dann weiters der ordentliche Rechtsweg, und zwar wieder in allen Instanzen offen gelassen.

Schon diese Methode des Entschädigungsverfahrens schreckt nicht selten den Kapitalisten und Unternehmer ab, da er den Leidensweg von so vielen Instanzen durchzumachen und eventuell kostspielige Prozesse führen muß, bis er endlich zur Inangriffnahme des Baues schreiten kann. Hieraus allein erhellt, wie reformbedürftig das geltende Wasserrechtsgesetz ist.

Ein Punkt soll an dieser Stelle noch erwähnt werden.

Auf Grund der Erfahrungen, welche bei den in Niederösterreich teils im Entstehen begriffenen, teils zur Ausführung gelangten Wasserversorgungsanlagen gemacht wurden, muß konstatiert werden, daß den Projekten vielfach jene unerläßlichen Grundlagen, sowohl in technischer und hygienischer Hinsicht, als namentlich auch in Ansehung der Rechtslage mangeln, welche für die rasche Erledigung vom Standpunkte der entscheidenden Behörde unbedingt erforderlich sind. Interessant ist es, in dieser Hinsicht die Entstehungsphasen derartiger Unternehmungen

zu verfolgen, bevor noch die politische Behörde Gelegenheit hat, sich mit ihr zu befassen. Zu diesem Ende soll zum Schlusse dieser Ausführungen ein Beispiel des Entstehens der Wasserversorgung einer kleineren Gemeinde angeführt werden:

Auf Grund irgend einer Anregung — entweder aus dem Kreise der Gemeindevertreter oder von außen her — beschließt eine Gemeinde die Wasserversorgung. Sie wendet sich zunächst an einen oder mehrere Privatunternehmer, welche sich mit der technischen Durchführung derartiger Anlagen befassen, behufs Aufstellung eines generellen Projektes; hierauf entschließt sich die Gemeinde, gewöhnlich ohne einen objektiven Fachmann zu Rate gezogen zu haben, zur Annahme eines solchen Projektes, sichert sich sofort die zur Durchführung notwendigen Grundstücke usw. und wendet sich dann endlich an die politische Behörde wegen Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für das Projekt.

Wiewohl nun die Behörde auf Grund der von ihr eingeholten objektiven fachmännischen Gutachten in der Regel zu der Anschauung gelangt, daß das Unternehmen zu wenig studiert und weder in technischer noch in juristischer Hinsicht erschöpfend behandelt sei, zumal solche Projekte — abgesehen von der absolut notwendigen rechtlichen Grundlage — meist auch vom hydrotechnischen, vom geologischen und vom hygienischen Standpunkte begutachtet werden sollten, wofür leider nicht immer die entsprechenden Fachorgane zu Gebote stehen, so ist sie dennoch genötigt, über das vorgelegte, wenn auch mangelhaft instruierte Projekt die wasserrechtliche Verhandlung anzuordnen, weil sie einerseits nicht in der Lage ist, umständliche Erhebungen und Prüfungen durch ihre eigenen Organe vornehmen zu lassen und weil anderseits die Konsenswerber begreiflicherweise auf die baldige Entscheidung drängen.

Selbstverständlich ergeben sich bei der Verhandlung — eben wegen der Unvollständigkeit des Projektes und seiner Grundlagen — Schwierigkeiten der mannigfachsten Art; für die Behörde ist es oft erst nach mehrfacher Vertagung der Verhandlung möglich, die für die Entscheidung notwendigen Grundlagen zu erlangen.

Aus der vorstehenden Skizze der Geschichte der Wientalwasserleitung geht hervor, daß auch bei diesem Unternehmen von Haus aus Fehler der bezeichneten Art gemacht wurden;

insbesonders waren die Verhältnisse in jenem Zeitpunkte, als an die Realisierung des Projektes geschritten wurde, in rechtlicher Beziehung viel zu wenig geklärt.

Für die Gründung und Entwicklung von Wasserversorgungs-Unternehmungen der besagten Art würde es besonders förderlich sein, wenn für alle, bei derartigen Anlagen erfahrungsgemäß auftretenden Fragen großzügig gedachte Zentralstellen geschaffen würden, in welchen den Unternehmern alle für die Realisierung notwendigen Aufschlüsse und Ratschläge in objektiver Weise und dem Stande der Wissenschaft entsprechend erteilt, woselbst generelle Projekte verfaßt und beurteilt und eventuell auch zur Ausführung übernommen werden könnten.

In diesen Zentralstellen würden insbesondere auch juristisch gebildete Fachleute mit speziellen Erfahrungen auf dem Gebiete des Wasserrechtes und der Wasserversorgung ein weites Feld der Wirksamkeit finden, um nach modernen Prinzipien und im harmonischen Zusammenwirken mit den technischen und sonstigen Fachorganen zu arbeiten nach dem Wahlspruche unseres erhabenen Monarchen:

Viribus unitis!

Mitteilungen.

Die Sammlung Diederichs in der Bibliothek der städtischen Universität Amsterdam. Die von G. W. A. Diederichs seiner Vaterstadt Amsterdam im März 1875 geschenkweise überlassene Autographensammlung[1]) seines Vaters P. A. Diederichs, Socius der Zeitung „Het Algemeen Handelsblad", zählt unter anderen 28 Niederösterreich betreffende Stücke, von denen:

a) zehn den Kauf der sogenannten Drittelsteuer 1693 und 1696 durch einzelne Ständemitglieder betreffen. Es kaufte nämlich: Christof Johann Graf Althann diese auf seinen Herrschaften Murstetten, Zwentendorf und Thurn veranschlagte Steuer um 1706 Gulden 3 Schilling 11 Pfennig; Seifried Christof Graf v. Breuner die auf „Weiskirchen und andere Güter" veranschlagte um 2091 Gulden 10 Pfennig; Johann Friedrich Graf zu Hardegg kaufte die auf alle seine Güter entfallende um 12.799 Gulden 3 Schilling; Karl Freiherr v. Hackelberg erwarb sie für alle seine Güter, ausgenommen Schiltern, um 414 Gulden 4 Schilling 20 Pfennig; für Schiltern betrug der Kaufpreis 337 Gulden 4 Schilling; Otto Maximilian Freiherr v. Hager zu Altensteig die auf sein Gut Dorf an der Enns repartierte um 733 Gulden 2 Schilling 10 Pfennig; Johann Georg Adam Hohenegger v. Hohenegg erlegte für die Drittelsteuer des Brunnhof „den gebreuchigen kaufschilling"; Franz Adam Freiherr v. Lagelberg erlegte für diese auf die Herrschaften Nieder-Nonndorf, Amt Engelbrechts, Prenstorfferhof, Edelhof zu Ober-Nonndorf, Püchlerhof und auf den Getreidezehent zu Rieggers repartierte Steuer 719 Gulden 6 Schilling 10 Pfennig; Sigmund Graf Lamberg für das zur Herrschaft Kranichberg gehörige Bruck-Amt

---

1) Herr A. M. Cramer hatte die große Güte auf sie aufmerksam zu machen und in dankenswerter Weise eine Inhaltsangabe zur Verfügung zu stellen.

und „die inkorporierten Orte" 6506 Gulden 2 Schilling; Christof Graf v. Thürheim im Namen seines ungevogten Vettern endlich kaufte diese Steuer für den „Sitz zum Haus St. Pänthäleon" um 455 Gulden.

b) Zwei Stücke aus 1693 betreffen den Kauf der Urbar-Steuer zu Jasnitz und von der Herrschaft Schlößl. Die zu Jasnitz will Leopold Josef Graf v. Lamberg, die der Herrschaft Schlößl Philipp Ludwig Graf v. Sinzendorf kaufen.

c) Fünf Stücke behandeln Militaria: Georg Friedrich Freiherr v. Kriechbaum dankt 1708 den Ständen für die ihm bewilligte zwei Wägen Vorspann in den Vierteln unter dem Manhartsberg und unter dem Wiener Wald und ersucht, daß ihm auf seinen Marsch nach Linz durch das Viertel ob dem Wiener Wald ein Vorspann für drei Wägen bewilligt werde.

Graf Floremond Claudius Morcy gibt den Ständen bekannt, daß das Prinz Lothring'sche Kürassierregiment nach Niederösterreich in die Winterquartiere kommt (das Stück ist nicht datiert).

Hans Bastian Spitt bittet 1621 um Anweisung seines Geldes, Jakob Horst 1583 um einen Urlaub, damit er nach Hagard in Pommern reisen könnte, wo sein Schwager Mathias Grueber von Penthen gestorben ist. Johann Georg Adam v. Kuefstein zeigt den Ständen an, daß er und der Prälat von Pernegg als Proviant-Kommissäre ihre „Spezifikation" bereits eingesendet haben.

Im Dezember 1620 ersucht Sigfried Christof Graf Breuner, daß ihm seine Landobristen-Besoldung „richtig gemacht" werde; Kristof Karl Fernberger erinnert die Verordneten an seine Kriegsprätension von 1632 bis 1635, und Jakob Horscht gibt sich 1583 der Hoffnung hin, daß die Stände ihm mit Rücksicht auf die großen Heilungskosten, die er gehabt hat, eine „billiche belohnung" senden.

d) Graf Michael Ferdinand Althann ersucht für seinen Sohn Michael Karl um ein Attest, daß die Grafen Althann, die Freiherrn Teufel zu Guntersdorf und die Grafen von Fürstenberg „edel-, ritter- und stifftmäßig seyen"; der Obrist Rochus Freiherr de lo Presti ersucht um eine Bestätigung, daß seine Familie 1739 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen worden ist[1]).

e) Vizestatthalter Otto Graf v. Heussenstamm unterzeichnet eine „Convocation", Heinrich Ulrich Freiherr v. Kielmansegg bestätigt 15. Juli 1682 den Empfang von 150 Gulden, die er zur

---

[1]) Beide Stücke undatiert.

Ausstattung seines Sohnes Heinrich Friedrich erhalten hat; Ernst Freiherr v. Mollart ersucht 1595 um Frist zur Ordnung seiner Angelegenheit, da er erst vor kurzem aus den Niederlanden nach Österreich zurückgekehrt ist. Sein Bruder Hans ersucht um eine Verlängerung dieser Frist, da Ernst nach Prag an den Kaiserhof reisen mußte.

Gundacker Hans Freiherr zu Polheim ersucht 1624 um Aufklärung über die „trometterbesoldung".

Nikolaus Isthvanffy zeigt den Ständen an, daß zufolge eines kaiserlichen Befehles das bei ihnen erliegende Vermögen der Witwe nach Graf Cajetan v. Thurn ihm und Georg Bockay auszufolgen ist.

Ein Präzedenzstreit der niederösterreichischen Lande[1]. Seit den Tagen Kaiser Maximilians I. kamen die Verordneten der fünf niederösterreichischen Lande wiederholt zu gemeinsamen oder General-Landtagen zusammen. Daß bei denselben des Erzherzogtums Österreich unter der Enns Vertreter den ersten Rang einnehmen, zuerst ihre Stimme abgeben, unter Abschiede usw. als die ersten ihren Namen setzen, wurde von den anderen vier Ländern „ohne Anstand" anerkannt.

Anders war es wegen des Landes ob der Enns. Zwischen den Vertretern dieses Landes und denen aus Steiermark, Kärnten und Krain gab es „allzeit Disput". Zu Innsbruck wurde 1518 die Differenz dadurch behoben, daß Kaiser Maximilian I. einwilligte, daß die obderennsischen Vertreter das Libell weder fertigten noch siegelten „aus ursachen der irrung, so sie gegen denen dreyen fürstenthumen Steyer, Cärnten und Crain haben"; zum Zeichen, daß sie aber mit allen Landtagsbeschlüssen einverstanden sind, wurde „ein besonders libell in gleichen lauth aufgericht", dieses von den obderennsischen Verordneten unterfertigt und besiegelt und gleich dem von den andern vier Erblanden unterfertigten Libell dem niederösterreichischen Regiment übergeben.

Als 1582 zu Linz ein Landtag der niederösterreichischen Lande gehalten wurde, brach der Streit von neuem los, doch „ist er damalen unerörtert geblieben". Als sie aber 1614 wiederum in Linz zusammentraten und daselbst sich auch „Gesandte" aus den Königreichen Ungarn und Böhmen sowie aus Schlesien und Mähren eingefunden hatten, bestanden die Deputierten des Erz-

[1] Hüttnersche Sammlung, Bd. 88 (Liber provincialis 1.): Erbländer, Session und Votum.

herzogtums Österreichs ob der Enns[1]) auf der Austragung der Präzedenzfrage. Am 9. August 1614 erging folgende kaiserliche Interims-Resolution:

„Demnach sich zwischen denen obderennsischen herren abgeordneten an einen und denen Steyer-, Cärtner- und Crainerischen herren deputirten ausschüßen anderenteils der session oder vorsitzen und votirungs halber irrung und missverstand erhebt, darunter gleichwohl beede theil etliche behelf und documenta ihre angegebene possession vel quasi zu beweisen fürbracht, dieselbigen aber derzeit nicht also gestalt befunden worden, daß hierüber eine endliche decision und ausspruch könnte oder möge geben werden; damit aber dennoch diese von ihro kays. mayt. ihrem hochlöbl. haus, dessen erbkönigreichen und landen zu aufnemung und schermung gnädigst und väterlich angestellte versammlung angedeuten session stritts halben nicht zerstossen werden oder andere verhinderliche ungelegenheiten daraus entspringen, als haben sich ihre kays. mayt. und fürstl. durchl. erzherzog Ferdinand mit einander freundlich unterredet und hernach eines folgenden, unvergreiflichen interims mittl verglichen, nemlich daß auf diesmal und in dieser sachen allein bey vorstehenden convent auch derselbigen beratschlagungen das Land ob der Enns mit der session und voto zu Oesterreich unter der Enns gezogen, und sie beede mit einander zugleich. hernach aber erst Steyer, Cärnten und Crain befraget werden und votiren sollen, inmassen weil. kayser Maximilianus Imus höchst seel. angedenkens den 19. Jänner des 1518. jahrs eben diesen sessions-stritt auf solche weis allergnädigst erläutert haben. doch solle diese resolution und interim allein auf diesen convent und handlung verstanden, keinen theil an seinen privilegien, freiheiten, prärogationen und herkommen in wenigsten präjudicierern oder künftiger zeit zu einem behelfe oder actu präjudicali weder in petitorio noch possesorio könnte oder solle angezogen, gedeutet noch eingewendet werden; dieweil aber die obgesagte königreich und erbländer der vielleicht inskünftig fürfallender notdurften noch über kurz oder lang wiederum zusammenkommen, beschrieben werden möchten, haben ihre kays.

---

[1]) Es waren: Anton, Abt von Kremsmünster; Leopold, Propst von St. Florian; Krispin, Propst von Schlögl; Sigmund Ludwig von Polheim, Landobrister Gotthard v. Starhemberg; Helmhard Jörger; Sigmund Hager; Ludwig Hochfelder; Hans Rudolf Geymann; Georg Thalhammer von Steyr; Georg Gruber von Wels und Christof Puhner.

mayt. und fürstl. durchl. hiebei für rathsam ermessen, damit man auf solchen erst angedeuten fall einer neuen zusammenkunft dergleichen disputat geübriget und die übrige nothwendige gemein nutzliche beratschlagungen ohne verhinderungen und aufzug ihren gewünschten end gereichet werden mögen, auch den streitenden parteien selbsten zu ruhe geholfen werde, daß zu erlangung dessen aller und endlicher hinlegung dieses stritts die streitende theil ihr jedes habende behelf und documenta, damit sie ihrerseits den vorsitz und stimm vor anderen darzuethun verhofen, innerhalb 3 monat demnachsten nach empfang dieser interims resolution in seiner allergnädigsten und gnädigsten herren und landesfürsten hofkanzley gewieslich und in 2 unterschiedlichen gleichlautenden exemplaren deren eines in der canzley verbleiben, das andere aber dem gegentheil hienach stehendermassen eingehändigt werden möge, überantworten; darauf dann solche beederseits einkommende documenta und beweisung denen anderen theilen communicirt, derselbig von 6 zu 6 wochen a tempore insinuationis ein antwort darauf verfassen und gedacht orten übergeben und alsobald bis zum schluß von jeden theil mit 3 schriften verfaßen und der ganze process innerhalb 6 monaten vollführet werden, auf welches alsdann ihre mayt. und fürstl. durchl. sich eines endlichen rechtlichen ausspruches vergleichen, denselben den vielgedachten parteien zu ihrer künftigen und beständigen nachrichtung allergnädigst und gnädigst zu erteilen gedenken".

Mit dieser kaiserlichen Resolution war keine Partei „zufrieden"; am 11. August kam man dahin überein, daß gleichwie 1518 zu Innsbruck die obderennsischen Deputierten ihr Votum gesondert abgegeben haben, nun die Steirer, Kärntner und Krainer zur gemeinsamen Session nicht erscheinen, sondern „die proposition absonderlich beratschlagen und dann ihr votum separatim" abgeben sollen. Damit waren auch die niederösterreichischen Abgesandten einverstanden, welche zweimal bei Kaiser Mathias in Audienz erschienen waren, damit die obderennsischen nicht „zu ihnen gezogen werden".

Beiträge der niederösterreichischen Stände zum Baue der Burg und anderer kaiserlicher Gebäude[1]. Zur Erbauung der kaiserlichen Burg haben die niederösterreichischen Stände 1589 „auf kaiserliches Ansuchen" 40.000 Gulden in vier gleichen Jahres-

[1]) Hüttnersche Sammlung (Liber provincialis): 88 Burg, und 89 Kirchen.

raten zahlbar „bewilligt" und diesen Betrag durch einen Aufschlag auf die Gült aufgebracht, ohne daß die Untertanen beschwert wurden.

Im Jahre 1600 bewilligten die Stände dann 24.000 Gulden in drei gleichen Jahresraten, im Jahre 1603 weitere 8000 Gulden.

Für die Burg in Wiener-Neustadt beschlossen sie 1613 in zwei gleichen Jahresraten 10.000 Gulden beizutragen. Zur Wiedererbauung der kaiserlichen Favorita, des Schlosses in Ebersdorf und in Laxenburg, welche 1683 von den Türken „abgebrannt" worden sind, wurden 1693 als ein „donum gratuitum" 1000 Gulden bewilligt.

Für die Anlegung des Teiches in Schönbrunn 1696 gab man 1500 Gulden, zum Bau der Kirche St. Karl Borromeo 10.000 Gulden in zwei gleichen Raten, deren erste bei der Grundsteinlegung, die zweite im Jahre 1715 flüssig gemacht wurde. Im Jahre 1719 wurden weitere 6000 Gulden bewilligt, die in zwei gleichen Jahresraten erlegt wurden.

Die Trautsonsche Kapelle in Wien. Statthalter Paul Sixt Graf Trautson[1]) war ein besonderer Gönner der Kirche St. Michael in Wien. Er hatte unter anderem den Apostelaltar, der sich neben dem Altar der Gottesleichnam = Bruderschaft daselbst befand, renovieren, mit Antipendien, Altartüchern, den erforderlichen Meßgewändern, Kelch und Opferkandeln ausstatten lassen, durch Stiftbrief vom 1. Jänner 1612 dann darauf ein Benefizium gestiftet, so zwar, daß ein Priester dreimal wöchentlich für seiner Vorfahren und seiner Nachkommen, sowie für sein Seelenheil wöchentlich drei Messen lesen sollte. Für den Unterhalt des Benefiziaten wies er auf seine Grafschaft Falkenstein[2]) jährlich 100 Gulden rhein., einen Mut Weizen und 12 Eimer Wein „wie er alldorten in Falkenstein alle Jahr wächst", an. Dem Mesner, welcher dem Benefiziaten beim Altar zu dienen hatte, bestimmte er jährlich 12 Gulden rhein. Das Verleihungsrecht behielt er sich und seinen männlichen Nachkommen vor, für den Fall des Erlöschens des Mannstammes der Trautson ging es an Wiener Bischof über. In seinem Testamente ordnete er dann an, daß bei St. Michael für ihn ein Jahrtag gehalten werde, an dem die Armen, soviel ihrer erscheinen, „wenn ihnen gleich ettlich hundert oder bey tausend wären", mit je drei Kreuzer beteilt werden sollten. Er bestimmte für diesen Jahres-

---

[1]) Vgl. „Die n.-ö. Statthalterei von 1501 bis 1796", Seite 210 bis 217.

[2]) Im Gerichtsbezirk Poysdorf gelegen.

tag 2400 Gulden rhein. Seine Witwe Susanna Veronika, geborene Gräfin Meggau stiftete 1623 zu ihrem, ihres verstorbenen Gemahles, ihrer Nachkommen und all ihrer Verwandten Seelenheil vier wöchentliche Messen bei St. Michael, die Minoriten lesen sollten. Sie bestimmte hiefür 3000 Gulden rhein., welche sowie das Kapital für den Jahrtag ihres Gemahls bei den niederösterreichischen Ständen angelegt waren. Die kamen aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Zahlungsschwierigkeiten, so daß die Zinsen der bei ihr hinterlegten Kapitalien nicht bezahlt wurden. Die beiden Trautsonschen Stiftungen wurden von 1650 ab nicht mehr persolviert. Graf Ernst Trautson, Bischof von Wien, schuf hier Ordnung. Er stellte das Stiftungskapital seiner Großmutter sicher und trug Sorge, daß die vier wöchentlichen Messen persolviert werden. Die Stiftung seines Großvaters auf dem Apostelaltar und die Jahrtagstiftung vereinigte er und übertrug sie in die von seinem Großvater im letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts im Trautsonschen Frei- und Majoratshaus hinter St. Michael[1]) errichtete Kapelle.

Bis in das siebente Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurden die vier Trautsonschen Wochenmessen durch Minoriten gelesen, um 1765 aber wurden sie durch Johann Wilhelm Grafen Trautson und seinen Bruder Johann Josef, Erzbischof von Wien, mit dem Benefizium in der Allerheiligen geweihten Hauskapelle vereinigt, die von den Bewohnern der Umgebung viel besucht war, so daß an „Opferkreuzer für die Armen" jährlich 90 bis 100 Gulden eingingen.

Die Kapelle wurde, unbekannt aus welchem Grunde, von der Josefinischen Verordnung der Sperre und Auflassung von Nebenkirchen und Kapellen nicht betroffen und nach wie vor von einem Benefiziaten, der aber nicht „im Palais" wohnte, die Stiftsmessen gelesen. So blieb es unter Karl Josef Fürst von Auersperg, dem Gemahl der Erbtochter des letzten Trautson, und unter den nachfolgenden Besitzern: dem Grafen Aspermont und Franz Grafen Batthiany. Des letzteren Erben verkauften 1824 das Haus an den Bankier Heinrich Samuel Kaan, der um Auflassung der auf dem Hause nicht intabulierten Kapelle einschritt, sich jedoch bereit erklärte, drei Jahre die Zugänge zur Kapelle offen zu halten. Bis zum Jahre 1833 zogen sich die Verhandlungen wegen Entweihung und Übertragung der Stiftungen hin. Am 12. August 1833 wurde die Kapelle entweiht, und da Kaan auf

[1]) Heute Bräunerstraße 12.

die Gerätschaften, Paramente und Einrichtungsgegenstände der Kapelle keinen Anspruch erhob, diese von dem Propst zu St. Michael in Verwahrung genommen, hierauf an 19 arme Kameral- und Religionsfondspfarren der Wiener Erzdiözese verteilt. Mit demselben Hofkanzleidekrete[1]), welches die Exekrierung der Kapelle anordnete, wurde auch bestimmt, daß die in dieser Kapelle persolvierten beiden Stiftungen in die Pfarrkirche St. Michael, für welche sie seinerzeit errichtet worden waren, zurückübertragen werden, und daß der Trautsonsche Benefiziat alle durch die Stiftbriefe bestimmten Verbindlichkeiten in dieser Kirche erfülle.

Die vorhandenen „silbernen Opfer" als Hände, Füße, Herzen u. dgl., zusammen 36 Lot (63 *dg*) Silber, wurden einem Silberarbeiter übergeben und dafür ein silberner Kelch samt Pokal für eine arme Kirche angeschafft.

Kunstgegenstände barg die Kapelle nach dem Aufhebungsprotokoll keine.

Aus der Schwedenzeit. Gelegentlich einer Auktion bei Gilhofer & Ranschburg im Jahre 1906 erwarb ich ein 5 Zeilen umfassendes Stück, welches über den Aufenthalt der Schweden im unteren Kamptal berichtet. Der Text ist: „Heunt zu untersetzten dato habe ich unterschriebener von dem dorf Unter-Plankh in abschlag der chandtrabutzion empfangen ain ochsen zum schlagen. bezeugt mein hanndtschrift. Puechberg den 30. Dezember 1645.

Hanss Wittman
forier."

Unter-Plank ist eine K. G. der Ortsgemeinde Plank im G.-B. Langenlois, Puechberg, heute Buchberg, ist 2 *km* kampaufwärts im G.-B. Horn gelegen.

Die ersten Regierungsverordnungen betreffend die Luftschiffer. Das erstemal sah sich die n. ö. Regierung veranlaßt, mit den Luftballons sich zu befassen, als am 26. April 1784 der Engländer Hyam in der Sommerreitschule des Weimarischen Landhauses auf der Landstraße in Wien einen solchen hatte steigen lassen, „dessen Maschine von der brennbaren Luft entzunden" wurde. Dieser Vorgang verursachte „nicht geringen Schrecken" unter den Bewohnern des Hauses, worauf die „Wiener Zeitung" vom 26. Mai folgende vom 17. Mai 1784 datierte „Nachricht" brachte. „Von der k. k. n. ö. Landesregierung wird hiermit auf Allerhöchsten Befehl verboten, jene Luftballons, welche mit rarefizierter Luft

1) Zahl 9163 vom 2. Mai 1832 (Reg.-Dekret 25.880 um 1832).

durch wirklich brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, wegen der Feuersgefahr zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe steigen zu lassen; und obschon diejenigen Luftballons, welche bloß mit brennbarer Luft gefüllt sind, weil sie nicht zünden, eine Feuersgefahr nicht besorgen lassen, so wird doch zur Abwendung aller Verwirrung auch untersagt, selbe zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe zu treiben."

Wenige Wochen danach, am 6. Juli, fand eine öffentliche „Luftballonfahrt" im Prater statt, der bald recht viele folgten. Sie alle gaben keinen Anlaß zu irgendeinem Einschreiten der Regierung. Als jedoch „in einigen Provinzstädten mehrere Luftfahrten" unglücklich ausfielen, erging an den obersten Kanzler Grafen Ugarte ein Kabinettsschreiben, „daß von nun an niemand in den k. k. Staaten die Erlaubnis zu einer Luftfahrth ertheilet werden dürfe, als nur solchen, welche sich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubnisertheilung verpflichtenden, aber sie jedoch berechtigenden und von der vorgesetzten Hofkanzlei oder von der Polizeihofstelle auszufertigenden generelen Bewilligung in Hinkunft ausweisen können". Mit Hofkanzleidekret vom 31. August 1808 wurde dieses Kabinettsschreiben den Länderstellen bekannt gegeben.

Die Landgerichte Niederösterreichs um die Mitte des 18. Jahrhunderts[1]. Allentsteig und Ransbach, Albrechtsberg an der Pielach, Angern, Arbesbach, Arnsdorf, Asparn an der Donau, Aspang und Sebenstein, Auggenthal und Haugsdorf. Stadt Baden, Bisamberg, Böhmischkrut, Bruck an der Leitha, Burg Enns;

Dobersberg und Illmau, Drösidl, Drosendorf, Dürnkrut;

Ebendorf, Ebenfurt, Ebersdorf an der Donau, Eckartsau, Stadt Eggenburg, Veste Eggenburg, Emmersdorf, Enzersdorf, Enzersdorf im langen Thale, Ernstbrunn;

Feldsberg, Fladnitz und Thaya, Freydegg, Frohsdorf und Pütten, Fronsburg;

Gars, Gaunersdorf, Gföhl, Gmünd, Gobelsburg, Göllersdorf, Göttweig, Goldegg, Grafenegg, Greillenstein, Großpoppen und Neunzen, Grünbichel und Kilb, Gumpoldskirchen, Guntersdorf, Gutenbrunn, Gutenstein;

Stadt Hainburg, Herrschaft Hainburg, Haindorf, Hardegg, Hartenstein, Hausegg, Hauskirchen, Heidenreichstein, Heinreichs und Jauttling, Herzogenburg, Hirschbach, Hof an der March, Hohenberg, Hohenegg, Hollabrunn und Sonnberg, Horn;

---

[1]) Hüttnersche Sammlung 26, 86 bis 89.

Jedenspeigen, Johannesstein, Judenau;

Karlsbach, Karnabrunn, Kirchberg am Wald, Stadt Klosterneuburg, Königstetten, Korneuburg, Kranichberg, Krems und Stein, Kreuzenstein, Kreuzstetten, Krumau, Krumbach;

Laa Herrschaft, Laa Stadt, Ladendorf, Langenlois, Lassee, Leiben und Weitenegg, Lengenfeld, Leopoldsdorf, Veste Liechtenstein, Lilienfeld, Litschau;

Mailberg, Marchegg, Margarethen am Moos, Matzen, Mauer, Mautern, Melk, Merkenstein, Stadt Mödling, Mollenburg;

Neudegg, Neudorf, Neuhaus, Neulengbach, Neunkirchen, Nieder-Hollabrunn, Niedersulz, Nieder-Waltersdorf und Seibersdorf, Nußdorf an der Traisen;

Ober-Waltersdorf, Ort an der Donau, Otten- und Grafenschlag, Ottenstein;

Peilenstein, Pellendorf, Perchtholdsdorf, Persenbeug, Petronell, Pfaffstetten, Pixendorf, Plankenstein, Pöchlarn, Pöggstall, Pottenbrunn, Pottendorf, Poysbrunn, Prandhof und Gurhof, Prinzendorf, Pulkau, Altschloß Purgstall, Neuschloß Purgstall;

Raabs und Radl, Rabensburg, Rabenstein, Rannersdorf, Rappoltenstein, Rastenberg, Rauhenstein, Herrschaft Retz, Stadt Retz, Rohrau, Rohregg, Rosenau, Rosenburg, Rossatz, Rottenbach und Kehrbach, Ruppersdorf;

Salaberg, St. Pölten, St. Veit, Schallaburg und Sichtenberg, Scharfenegg, Scheibbs und Gaming, Schiltern, Schönau, Schönbichl, Schönkirchen, Schrattenthal, Schrems, Schwadorf, Schwarzenau, Schwarzenbach, Schweinbart und Bockfließ, Seefeld, Seisenegg, Senftenberg, Siegharts, Karlstein und Blumau, Sitzendorf, Spitz, Staatz, Starhemberg, Steinabrunn, Stetteldorf, Stickelberg, Stixenstein;

Taxen, Thierenstein, Traismauer, Trautmansdorf, Tribuswinkel, Trumau, Tulln;

Ulmerfeld, Ulrichskirchen;

Stadt Waidhofen, Freisingische Herrschaft Waidhofen, Waidhofen an der Thaya, Wald, Waldamt, Walpersdorf und Karlstein, Walsee, Walterskirchen, Weinern, Weißenberg, Weißenburg mit Kirchberg und Mainburg, Weitra, Weyerburg, Wildberg, Wilfersdorf und Poysdorf, Wolfsthal, Wolkersdorf, Würnitz;

Ybbs, Ybbsitz;

Zägging, Zeillern, Zelking, Schloß Zell an der Ybbs, Zillingdorf, Zwentendorf und Murstetten, Zwettl Stift, Zwettl Stadt.

Bücherbesprechung.

Pickl von Witkenberg Wilhelm und Tippmann, Dr. Franz. Kämmerer-Almanach. Monographie über die Kämmererwürde. 4. ergänzte Auflage. Wien 1908. 8⁰, XIII und 490 S.

Die Ergänzung besteht darin, daß der Anhang, d. i. das Verzeichnis der lebenden k. u. k. Kämmerer richtiggestellt und bis 1907 fortgeführt worden, die Wiedergabe der Titel, Würden und des Domizils unterblieben ist; dadurch verminderte sich der Umfang von 522 auf 490 Seiten. Alle übrigen Partien sind „ganz unverändert, da kein neues Material zugänglich wurde", wie die Redaktion im Vorwort erklärt. Gerade die „historischen Partien" wären sehr der Ergänzung bedürftig; es fehlen eine Reihe von Kämmerern, selbst in der Zeit von 1740 bis herwärts, wie ich aus meinen gelegentlichen Notizen aus Familienakten, Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchives, des gemeinsamen Reichsfinanzarchives usw. feststellen kann. Ich finde als Kämmerer genannt in der Zeit Kaiser *a)* Ferdinands I.: Philipp Freiherrn von Breuner († 1556, April 23); *b)* Maximilians II.: Leonhard (VI.) Freiherr Harrach zu Rohrau († 1608, September 11); *c)* Mathias: den 1509 Februar 3 verstorbenen Ferdinand Albrecht Hoyos Freiherrn auf Stixenstein; *d)* Karls VI.: *α)* aus 1732 den n.-ö. Regimentsrat Michael Johann Grafen Althan, *β)* aus 1723 Karl Maximilian Fürsten von Dietrichstein († 1784, Oktober 10), *γ)* aus 1747 Johann Sigmund Rudolf Grafen von Goëss († 1786, Juli 15), *δ)* aus 1736 Ladislaus Grafen von Kollonitsch († 1780, September 6), *ε)* aus 1725 Joh. Josef Fürsten von Khevenhüller.

Den „archivalischen Namensauszug" kann ich folgendermaßen ergänzen: 1814, März 3 wurde Graf Weichard Auersperg; 1821, Februar 6 Johann Hieronymus conte d'Allegri und im selben Jahre am 9. Juni Nikolaus Graf Auersperg zu Mokritz mit der

Kämmererwürde ausgezeichnet. Mißlich ist, daß die Grafen von Abensperg und Traun bald unter A bald unter T erscheinen; daß des 1820 ernannten (1872, Dezember 19 verstorbenen) Georg Grafen Andrassy Vetter Karl († 1844, August 3), sowie dessen 1821 geborener (am 24. April 1891 zu Görz verstorbener) Sohn Emanuel, sowie der derselben Linie angehörige Graf Aládar Andrassy sich nicht finden. 1822 wurden außer den angeführten noch ernannt: Ludwig Graf Betenyi von Karants-Bereny und Thaddäus Karl Edler von Breßler-Watlingen.

Gelegentlich der Vermählung der Erzherzogin Maria Louise mit Napoleon wurde Vinzenz Freiherr von Caffert zum wirklichen Kämmerer ernannt. — Josef Graf (Fürst) Dietrichstein-Proskau wurde im Juni 1821, Alexander Freiherr von Engelhartt und Schnellenstein 1818; Philipp Graf Engl von Wagrain 1822, Franz Freiherr von Escherich 1823, Graf Franz Ludwig Fürstenbusch 1808, Josef Freiherr Fiáth von Eörmenics 1818, Hieronymus Freiherr von Fini 1821, Karl Freiherr Frankenstein zu Ullstadt 1822, Franz Freiherr Gerlitzy 1818, Franz Graf Gyulay von Maros-Nemeth 1823, Wilhelm Graf von Hessenstein 1812, Graf Prokop Hartmann 1814, Juni 27, Stefan Jellachich von Buzim 1819, Friedrich Wilhelm Ludwig Graf Isenburg-Büdingen 1822, Kajetan Freiherr (Graf) Karnicki 1818, Friedrich Freiherr von Langenau und Karl Fürst zu Liechtenstein 1826, Freiherr Peter Karl Mac-Elligot 1811, Karl Graf Mniszech 1814, September 20, Graf S. Maurizio 1820, Johann Josef Freiherr Pronay von Toth-Prona 1812, Graf Alfons Porcia 1814, November 2, Pius Freiherr Pizzini von Thyeberg 1820, Benedikt Freiherr von Rechbach 1808, Graf Johann Serenyi 1808, Graf Alois Ed. Spaur 1820, Anton Ludwig Freiherr Srkbensky, Josef Kamillo Freiherr von Schmidtburg, Gustav Graf von Stubenberg und Josef Freiherr von Staudach 1821, Graf Joachim von Trautmannsdorff 1805, Wilhelm Fürst Thurn-Taxis und Leopold Thun 1822, Stefan Freiherr von Wesselenyi 1805, Rudolf Graf Wrbna, Emerich Graf Waß von Czeghe und Mathias Graf Wickenburg 1822 usw. ernannt. Dr. Albert Starzer.

Die Kämpfe bei Schöngrabern und Oberhollabrunn 1805 und 1809.

Ein Beitrag zur Geschichte der Franzosenkriege.

Von Dr. Ernst v. Kwiatkowski, k. k. Finanzsekretär.

Unsere Darstellung beruht auf *a)* Akten des k. u. k. Kriegsarchivs (K.), des k. u. k. Reichsfinanzarchivs (R. F.), des Allgemeinen Archivs des k. k. Ministeriums des Innern (I.), des k. k. Archivs für Niederösterreich (N.), des freih. Ludwigstorffschen Archivs in Guntersdorf (L.), des Archivs der Stadt Retz (R.), des gräfl. Schönborn-Buchheimschen Archivs in Schönborn, beziehungsweise Sonnberg (Sch., beziehungsweise S.) und der Sammlung Mattula in Unter-Retzbach (M.)

b) und folgenden Werken:

A. Schönhals: Der Krieg 1805 in Deutschland (1821). — Mikailowsky-Danilewski: Relation de la campagne 1805 (1846). — A. Thiers: Histoire du consulat et de l'empire (1846—1862). — W. Rüstow: Der Krieg von 1805 in Deutschland und Italien (1859). — Correspondence de Napoleon I (XI: 1863). — Heller v. Hellwald: Der Feldzug des Jahres 1809 in Süddeutschland (II: 1864). — Die Kriegschronik Österreich-Ungarns (II: 1886). — Mayerhoffer v. Vedropolje: Österreichs Krieg mit Napoleon I. 1809 (1904). — Mayerhoffer v. Vedropolje: 1805. Der Krieg der dritten Koalition gegen Frankreich (1905).

I. Die Kriegsereignisse.

A. Das Jahr 1805.

Am 22. August 1805 betraten die Truppen Kutusows bei Brody österreichischen Boden, durchzogen im Oktober in der Richtung gegen Krems unseren Bezirk und langten in der Stärke von 35.000 Mann nach erheblichen Einbußen an Mannschaften und in erschöpftem Zustande vom 12. bis 22. Oktober am Inn an, ohne jedoch eine Entscheidung zugunsten Österreichs herbeiführen zu können, da mittlerweile die Übergabe Ulms unvermeidlich geworden war. Am 25. Oktober trat Kutusow von Braunau

aus den Rückzug an. An der Traun, an der Enns und bei St. Pölten wich er Zusammenstößen mit den französischen Heersäulen aus, setzte am 9. November bei Mautern über die Donau, brachte zwei Tage später dem Korps des Marschalls Mortier bei Dürrnstein eine empfindliche Schlappe bei und nahm am 12. November Stellung bei Krems, wo er nach dem Beschlusse des Kriegsrates vom 4. November einen Übergang der Franzosen auf das linke Donauufer nach Kräften verhindern und die Sammlung des zweiten russischen Heeres unter Graf Buxhövden, bei Oberhollabrunn — Mitte Dezember — abwarten sollte, um dann mit ihm vereint gegen Napoleon zum Angriffe zu schreiten[1]).

Allein dieser war schneller! Schon am 13. November zogen seine Truppen durch Wien, Murat und Lannes bemächtigten sich durch List der Taborbrücke über die Donau und rückten nach Norden. Noch am selben Tage erhielt Kutusow hiervon Nachricht und sah sich nun von zwei Seiten bedroht[2]). An der Donau die Korps Bernadotte und Mortier, im Süden Murat, Lannes und Soult mit stets anwachsenden Truppenmassen im Anzug mußte er gewärtigen, vom bedeutend überlegenen Gegner erdrückt zu werden. Dem trachtete er durch raschen Aufbruch auszuweichen. Er zog noch in der Nacht vom 13. auf den 14. November von Krems unter Rücklassung seiner Kranken und Verwundeten ab und traf am nächsten Morgen in Ebersbrunn ein. Hier klärte ihn eine Mitteilung Kaiser Franz des Näheren über die Wegnahme der Donaubrücke und den Anmarsch Murats auf, und erhielt er die Weisung unter Heranziehung aller Truppen gegen Brünn zu ziehen[3]). Er entsandte Bagration mit der Nach-

---

[1]) „Die unerwartete Wegnahme der Wiener Brücke und der feindliche Marsch gegen Hollabrunn nötigten mich meinen Plan zu ändern. Statt den Donauübergang zu verteidigen und in aller Ruhe die Verstärkungen abzuwarten, sah ich mich veranlaßt meinen Marsch zu beschleunigen und an Hollabrunn vorbeizuziehen, um den Kampf mit bedeutend überlegenen Kräften zu vermeiden." Brief Kutusows bei Mikailowsky S. 156.

[2]) „Auf diese beiden Veranlassungen beschloß der Kommandierende heute am 14. nach Jetzelsdorf mit dem hiesigen Corps d'armée aufzubrechen, dort das 7000—8000 Mann starke bei Hollabrunn aufgestellte Korps des Generalleutnants Czepeloff an sich zu ziehen, den Artilleriepark nach Znaim zu instradieren." (Bericht des FML. Fürsten Hohenlohe an Erzherzog Ferdinand, 14. November 1805. (K.)

[3]) Nach Mikailowsky und Rüstow wäre die Vereinigung des VI. Kutusowschen Korps, das der Hauptarmee erst später nachgezogen war, bei Krems erfolgt, doch sprechen mehrere Angaben für die Richtigkeit des Hohenlohe'schen Berichtes. Am 8. November kündete der Stationskommissär in Jetzelsdorf dem

hut und der österreichischen Brigade Nostitz nach Oberhollabrunn; diese sollten die Franzosen aufhalten und ihm hierdurch den ungestörten Rückzug nach Mähren, sowie die Vereinigung mit dem österreichischen Korps Liechtenstein und den anrückenden russischen Verstärkungen (die Garde und Buxhövden) sichern.

Diese Aufgabe konnte keinem Würdigeren als dem Fürsten Bagration[1]) zufallen. In der Schule Suworows ausgebildet, seines besonderen Vertrauens gewürdigt, hatte er sich auch in diesem Feldzuge, insbesondere bei Amstetten am 5. November bewährt. Bei Gaindorf erfolgte am 14. November ein Zusammenstoß mit der Vorhut Mortiers. Bagration langte in den Morgenstunden des 15. November nach einem beschwerlichen Marsche in Oberhollabrunn an und nahm am rechten Ufer des Göllersbaches Aufstellung, während sich die Brigade Nostitz mit zwei Kosakenregimentern am linken Ufer des genannten Baches, zwischen diesem und den angrenzenden Höhen, festsetzte. Am selben Tage war Murat von Stockerau aufgebrochen und stieß nachmittags auf die österreichisch-russische Vorhut. Diese zog sich nach kurzem Gefechte zurück. In der Annahme, das ganze Kutusowsche Korps vor sich zu haben, gebrauchte Murat, dem anfänglich bloß die Kavalleriereserve und die Grenadierdivision Oudinot zur Verfügung stand, eine List, um sich durch das Korps des Marschalls Soult zu verstärken und die Ankunft Bernadottes von Krems abzuwarten[2]).

Verwalter in Guntersdorf die bevorstehende Einquartierung von 1000 Mann der VI. russischen Kolonne an: „Diese rücken den 10. [in Guntersdorf] ein, halten den 11. Rast und marschieren am 12. früh weiter"; ferner stellte die Herrschaft Guntersdorf, laut Bestätigung desselben Kommissärs, zum Transporte der VI. Infanteriekolonne am 11. November 1805, 18 zweispännige Wagen nach Jetzelsdorf, lagerten am 11. November in Guntersdorf und Kalladorf zwei Regimenter Kosaken. (Zuschrift des gewesenen Stationskommissär, Kadolz: 13. März 1806.) (L.)

[1]) Fürst Peter Iwanowitsch Bagration, geb. 1765, bewährte sich unter Suworow insbesondere 1799 in Italien, trug hier wesentlich zu den Siegen bei Cassano und an der Trebbia bei, wurde hierfür durch die Verleihung des Kommandeurkreuzes des Theresienordens ausgezeichnet, tat sich 1805 auch bei Austerlitz hervor. In der Schlacht an der Moskwa (7. September 1812), wo er den linken Flügel befehligte, schwer verwundet, starb er bald darauf. — (Hirtenfeld, Der Militär-Maria Theresienorden und seine Mitglieder. 1857).

[2]) Nach der französischen Darstellung (Beilage zur Wiener Zeitung Nr. 93) hätte ein österreichischer Parlamentär nach dem Treffen von Oberhollabrunn für die österreichischen Truppen die Trennung von den Russen erbeten, hierauf sei Winzingerode bei Murat erschienen und zwischen beiden der etappenweise Rückzug der Russen, sowie der Einhalt weiteren Vorrückens seitens der

Er ließ dem Grafen Nostitz mitteilen, daß zwischen Österreich und Frankreich ein Waffenstillstand geschlossen sei und bot auch Kutusow Waffenruhe an, falls sich die russischen Truppen auf demselben Wege, den sie gekommen, zurückzögen. Fürst Bagration ließ diese Meldung Kutusow, der am selben Tage über Maissau-Schrattental in Jetzelsdorf angelangt war, zukommen. Dieser ging auf Murats Anerbieten, das ihm eine mindestens 24stündige Frist sicherte, ein und bestellte den Generaladjutanten des Zaren, Baron Winzingerode, und den Grafen Nostitz zu Unterhändlern. Das auf der angegebenen Grundlage abgeschlossene Übereinkommen sollte Napoleon behufs Bestätigung nach Schönbrunn gesandt und bei allfälliger Kündigung der Waffenruhe der Angriff erst nach vier Stunden erfolgen.

Mittlerweile hatte sich Bagration, der die Stellung bei Oberhollabrunn für ungünstig erachtete, auf das Dorf Grund, zwischen Schöngrabern und Guntersdorf, zurückgezogen, und ließ hier Befestigungen errichten. Murat glaubte durch Abschluß der Über-

---

Franzosen unter Beibehalt der beiderseitigen Stellungen, Zustimmung Napoleons und vorheriger vierstündiger Ankündigung der Feindseligkeiten für den Fall des Verwerfens des Übereinkommens beschlossen worden. Dieses Übereinkommen in Oberhollabrunn am 16. November (!?) abgeschlossen, trug die Unterschriften des Divisionsgenerals Belliard und Winzingerodes.

Nach weiterer Meldung der Wiener Zeitung vom 19. November, hatte Napoleon den Waffenstillstand verworfen, Oudinot die 15.000 Mann (!?) starke russische Arrièregarde angegriffen, „in einem nächtlichen und sehr hartnäckigen Gefechte 5000 Mann Russen teils getötet, teils gefangen", und die russische Armee „mit dem Bajonett von Hollabrunn bis Riedental" getrieben. Am 20. November gab die Wiener Zeitung bekannt, daß der Abzug der Russen gleich nach Abschluß des Übereinkommens die Verwerfung des Waffenstillstandes und den Angriff auf dieselben veranlaßte, worauf es zum Kampfe bei Guntersdorf gekommen sei.

Nach Thiers ließ sich Murat von Kutusow überlisten. Letzterer entbot Winzingerode zu Murat, um ihm unter Hinweis auf Unterhandlungen in Schönbrunn einen Waffenstillstand vorzuschlagen, den Murat, der sich vorläufig zum Angriffe noch zu schwach fühlte, gerne annahm. „Il tendit alors à Murat le piège, que Murat avait tendu aux Autrichiens, pour leur enlever les ponts du Danube. Il avait auprès de lui le général Winzingerode, le même qui avait négocié toutes les conditions du plan de campagne. Il le dépêcha auprès de Murat, pour debiter à celui-çi les inventions au moyen desquelles on avait trompé le comte d'Auersperg, et qui consistaient à dire, qu'il y avait à Schoenbrunn des negociateurs, prêts à signer la paix. En consequence il lui fit proposer un armistice, dont la condition principale serait de s'arrêter les uns et les autres sur le terrain, qu'on occupait. Murat accepta sauf l'approbation de l'empereur." Thiers VI. S. 272.

einkunft einen Erfolg errungen zu haben, allein der Kaiser, der Kutusows Absicht durchschaute, dachte anders; er befürchtete, daß ihm Kutusow, dem er das Schicksal Macks zuzufügen gedacht hatte, entkommen würde, und ließ, aufs äußerste erzürnt, Murat nebst einer scharfen Rüge wegen seiner Eigenmächtigkeit, den Befehl zum sofortigen Angriff auf die Russen zukommen[1]).

Das Korps des Fürsten Bagration bestand aus folgenden Truppenkörpern[2]):

Grenadierregiment Kiew (Major Ikonomow), Füsilierregiment Azow (Major Oustianzoff), Füsilierregiment Podolien (Oberstleutnant Netschaeff), 6. Jägerregiment (Oberst Belokopitoff, Oberst Jakowleff), ein Bataillon des Füsilierregimentes Narwa (Oberst Garpe), zwei Bataillone des Füsilierregimentes Nowgorod (Oberstleutnant Manachtin, Major Betticher), Dragonerregiment Tschernigoff (Oberst J. Panchoulidscheff, Oberstleutnant Lewin), Husarenregiment Pawlograd (Oberst S. Panchoulidcheff, die Oberste Fürst Tchetwertinsky und Baron Rosen), zwei Donaukosakenregimenter (Oberstleutnant Sissoeff, Oberstleutnant Hanjenkoff), die Bogoslaw'sche Rotte des 4. Artillerieregimentes (Hauptmann Soudakoff); dazu die Brigade Graf Nostitz, bestehend aus dem Husarenregimente Nr. 4, Friedrich Erbprinz von Hessen-Homburg, und Resten versprengter Grenzinfanterie, wahrscheinlich dem Peterwardeiner Infanterieregiment Nr. 9 angehörig[3]), insgesamt 7000—8000 Mann[4]).

---

1) „Es fehlt mir an Worten, um Ihnen meine Unzufriedenheit auszudrücken. Sie befehligen nur meine Vorhut und haben daher, ohne meine Ermächtigung kein Recht, einen Waffenstillstand abzuschließen. Sie bringen mich um die Frucht eines ganzen Feldzuges. Kündigen Sie sofort den Waffenstillstand, gehen Sie auf den Feind los, und lassen Sie ihm erklären, daß der General, der den Waffenstillstand abschloß, hierzu nicht berechtigt war." Correspondence XI.

2) Gütige Mitteilung des Herrn kais. russischen Militärbevollmächtigten, Obersten v. Martschenko in Wien.

3) Archivalische Erhebung des k. u. k. Kriegsarchivs vom 12. März 1908, Z. $\frac{192}{3605}$ A. E.

4) Graf Nostitz nahm am Kampf nicht teil: „Fürst Dolkoruky blieb bey den Vorposten zurück und General Winzingerode passirte mit mir die französischen Posten, und wir giengen beide auf das nächstgelegene Dorf von Schöngrabern gegen Wien, dessen Namen mir entfallen ist, wo wir aber schon die feindlichen Truppen in dichten Colonnen aufmarschirt und viele französische Generäle fanden, und kaum hatten wir das Gespräch begonnen und unsere Befremdung über dieses unrechtliche wortbrüchige Verfahren gezeigt, so wurde uns bedeutet, daß der Kaiser diese Übereinkunft mißbilligt hätte, und daß man eben unsere Vorposten avertirt hätte, daß im nächsten Augenblicke

Fürst Bagration führte den Oberbefehl, den rechten Flügel befehligte Generalleutnant v. Essen, dem Generalmajor Oulanius beigegeben war, den linken Flügel Generalmajor Selchoff, die Kavallerie: Generalmajor Tchaplitz. Die russische Infanterie stand bei Grund, die Artillerie zur Hälfte auf dem rechten Flügel, zur Hälfte auf der Znaimer Straße, die Kavallerie gegen Schöngrabern. Murat, dem die Marschälle Lannes (V. Korps) und Soult (IV. Korps), sowie die Generäle Oudinot und Vandamme zur Seite standen, befehligte die Kürassierdivision Nansouty und D'Hautpouls, die Dragonerbrigade Walther, die Kavallerie des V. Korps, die Divisionen Legrand, Oudinot und Vandamme, zusammen über 30.000 Mann.

Um 5 Uhr nachmittags griff Murat, ohne die Bedingung der vierstündigen Frist einzuhalten, von drei Seiten an. Die russische Artillerie beschoß Schöngrabern. Bagration widerstand lange mit aller Zähigkeit, der Kampf, bei dem Gewehrkolben und Bajonett zur Geltung kamen, wurde beiderseits mit größter Erbitterung geführt, mußte aber bei der bedeutenden Übermacht der Franzosen mit der Verdrängung Bagrations aus Grund enden. Er zog sich langsam auf Guntersdorf zurück, wohin er ein Kosakenregiment und zwei Bataillone Infanterie entsandt hatte. Hier wurde bis Mitternacht auf der Straße, auf den Feldern und in den Gärten bis zur allgemeinen Ermattung gekämpft. Im Verlaufe des Kampfes war Napoleon, beunruhigt durch die Haltung Murats und den verzögerten Donauübergang Bernadottes, am 16. November in Oberhollabrunn eingetroffen, hatte hier das Pferd bestiegen und sich auf das Schlachtfeld begeben; doch Kutusows Zweck war erreicht; am 17. November vollzog er seine Vereinigung mit Liechtenstein, in den nächsten Tagen mit den anrückenden russischen Verstärkungen. Bagration stieß am 18. November zu Kutusow. Die Verluste der Russen waren beträchtlich, sie büßten die Hälfte ihrer Truppen und die Artillerie ein.

Die Franzosen waren ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen; General Oudinot wurde verwundet und mußte sein Kommando abgeben; die Gesamtzahl der beiderseitigen Opfer ist mit

attaquirt werden würde, dabei trieb man die Niederträchtigkeit so weit, uns nicht mehr zu unseren Truppen zurück zu lassen, sondern während wir ihr Feuer und ihren Kampf hörten uns weiter zurück in das französische Hauptquartier zu führen, wo man uns mehrere Tage zurückhielt, und erst durch Umwege hinter Brünn gegen Bosnreič uns wieder an unsere Vor-Posten zurückbrachte'" (Bericht des FML. Grafen Nostitz, 20. Juli 1820). (K.)

4000—5000 Mann nicht zu hoch gegriffen, die Kälte und der Mangel an Pflege taten ein Übriges. Die Brigade Nostitz hatte nur geringe Verluste zu beklagen[1]).

Die Tapferkeit der Russen fand einmütige Anerkennung[2]).

FML. Fürst Hohenlohe sagt in seinem an Kaiser Franz erstatteten Berichte vom 18. November 1805: „Die russische kaiserliche Infanterie bewies hierbei eine so ausnehmende Bravour, daß selbe die Attaque der zahlreichen feindlichen Kavallerie mit dem Bajonette refüsierte und das Hessen-Homburgische Husarenregiment betrug sich zur Zufriedenheit des russisch-kaiserlichen Generalen Fürsten Pangration vorzüglich gut bey dieser Gelegenheit"[3]). — Bagrations Truppen nahmen einen französischen Obersten, zwei andere Offiziere nebst einiger Mannschaft gefangen und erbeuteten eine französische Fahne. Zar Alexander I. verlieh dem 6. Jägerregimente eine silberne Trompete, mehreren Regimentern, die sich besonders bewährt hatten, Ehrenfahnen, Bagration selbst wurde vielfach gefeiert. — Der 16. November gilt mit Recht als Ehrentag des russischen Heeres[4]).

---

[1]) Nach Rüstow. — Mikailowsky beziffert den russischen Verlust auf 2000 Mann. Die französischen Angaben sind höher: 2000 Tote und Verwundete, 2000 Gefangene, 12 Geschütze, 100 Gepäckswagen. (26. Tagesbericht der großen Armee: Znaim, 18. November 1805. Correspondence XI.)

„Groß konnte der Anteil der kays. österreichischen Truppen dabey nicht seyn, da ihr ganzer Stand nur aus einigen hundert Hußaren und einem Rudel Grenz-Infanterie, Mann und Pferd ganz erschöpft und abgemattet, bestand." (FML. Graf Nostitz; 20. Juli 1820). (K.)

[2]) „Des bataillons de grénadiers russes ont montré de l'intrepidité." 26. bulletin: Znaim, 18. Nov. 1805.

„Voulant achever de couvrir le mouvement de Koutousow, il prit la noble résolution de se faire ècraser plutot que de céder le terrain. — Les Russes se conduisirent vaillament." Thiers. VI.

[3]) Orig. (K.)

[4]) Der Zusammenstoß bei Schöngrabern führt eine, zum Teil abweichende Benennung. Während die Tagesberichte der großen Armee vom 18. und 19. November 1805 den Kampf bei Guntersdorf (am 16.) besprechen, gedenkt Napoleon in seinem Schreiben an Marschall Massena (Brünn, 22. November) des Kampfes bei (Ober-)Hollabrunn, der den Russen einen Verlust von 3000 Mann zufügte und feuerte seine Truppen am Vorabende der Schlacht bei Austerlitz mit den Worten an: „Ihr steht denselben russischen Bataillonen gegenüber, die ihr bei (Ober-)Hollabrunn besiegt habt." — Französischerseits erfolgte somit die Benennung des Kampfes bei Schöngrabern nach Oberhollabrunn, beziehungsweise Guntersdorf.

Schönhals spricht vom Gefechte bei Schöngrabern oder Oberhollabrunn, an anderer Stelle vom Gefechte bei Oberhollabrunn.

B. Das Jahr 1809.

Auf Aspern (21. und 22. Mai) war Wagram (5. und 6. Juli) gefolgt. Der Generalissimus Erzherzog Karl beschloß, die Hauptmacht (I., II., III., V. und VI. Korps, die Kavallerie- und Grenadierreserve) über Znaim nach Böhmen zu führen, hierbei hatte das II. Korps die Richtung Groß-Rußbach—Ernstbrunn—Kammersdorf —Mailberg—Obritz—Znaim einzuschlagen, nur das IV. Korps (Rosenberg) sollte sich über Mistelbach nach Brünn wenden. Am 7. Juli lagerte der Erzherzog bei Göllersdorf und rückte von hier am nächsten Tage über Oberhollabrunn nach Schöngrabern, wo die Armee das Lager bezog, während das den Rückzug deckende VI. Korps (FML. Johann Graf Klenau) von Marschall Massena fortwährend verfolgt wurde. Am 9. Juli vormittags schlug Klenaus Nachhut — die Brigade Mariassy — zwei Angriffe bei Groß-Stelzendorf zurück, ward aber dann von der überlegenen französischen Kavallerie bis auf den Marktplatz von Oberhollabrunn gedrängt. Die Verteidigung dieses Platzes war zunächst dem 31. Infanterieregimente (Benjovsky v. Benjov) anvertraut, das unter Führung des Brigadiers Baron Mariassy und des Regimentskommandanten Obersten Senitzer, sieben mit überlegener Kraft geführte Angriffe abwehrte und unterstützt durch Verstärkungen der Infanterieregimenter Nr. 14, Nr. 51 und Nr. 60 sich von 11 Uhr vormittags bis in die Nacht hinein im Besitze des Marktes behauptete. Von beiden Seiten wurde hartnäckig auf den Straßen, in den Gärten und den, durch das französische Geschützfeuer in Brand gesteckten Häusern und Scheunen gekämpft, und der Ort erst um 3 Uhr früh, als das Korps Klenau über Weisung des Erzherzogs nach Jetzelsdorf einzurücken hatte, geräumt[1]).

Auch die Kavalleriebrigade Graf Wallmoden bewährte sich, indem sie zwei gegnerische Umgehungsversuche verhinderte und 10 Kanonen erbeutete. Erzherzog Karl lohnte diese Waffentaten durch Verleihung des Ritterkreuzes des Maria Theresienordens an die Brigadiere Graf Wallmoden und Baron Mariassy und den Obersten Senitzer[2]).

---

1) Armeebefehl vom 13. Juli 1809.

2) Ludwig Graf Wallmoden-Gimborn, geb. 1769, 1807 Generalmajor, zeichnete sich bei Wagram aus, im selben Jahre FML., trat 1848 als General der Kavallerie in den Ruhestand.

An diesen Kämpfen waren österreichischerseits beteiligt: Die Kavalleriebrigade Graf Wallmoden, bestehend aus den Husarenregimentern Nr. 6 (Ernst Graf Blankenstein) und Nr. 7 (Johann Fürst Liechtenstein), mit einem Verluste von 38, beziehungsweise 40 Mann, die Verwundeten nicht gerechnet, die Infanterieregimenter Nr. 31 (Benjovsky v. Benjov); 46 Tote, 549 Verwundete; Nr. 51 (Splenyi v. Nihaldy); 69 Tote, 92 Verwundete; Nr. 60 (Gyulay v. Maros-Nemeth); 17 Tote, 50 Verwundete; Nr. 14 (Freiherr v. Klebeck); 3 Tote, 5 Verwundete; Nr. 59 (v. Jordis); die Wiener Freiwilligenbataillone Nr. 1 bis 4; die Landwehrbataillone 4, V. U. M. B.; 1, V. O. W. W.; 1 Bataillon oberösterreichischer Landwehr und das 3. mährische Freibataillon.[1])

In den Morgenstunden des 10. Juli übernahm auf Befehl des Erzherzogs das V. Korps (Fürst Reuß) an Stelle des gänzlich erschöpften VI. Korps die Deckung des Rückzuges mit der Aufgabe, den Gegner nach Möglichkeit aufzuhalten[2]). Mittlerweile war dem Erzherzog in seinem Hauptquartiere zu Guntersdorf — am 9. Juli — die Meldung zugekommen, daß die Marschälle Marmont und Davoust mit großen Truppenmassen über Laa gegen Znaim zögen, so daß für die Armee die Gefahr bestand, von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden; deshalb gab der Erzherzog seine Absicht, bei Jetzelsdorf stehen zu bleiben, auf und ließ allen Korps den Befehl zum ungesäumten Vormarsche

---

Andreas Freiherr v. Mariassy, geb. 1759, nach der Schlacht von Aspern Generalmajor, erhielt eine Brigade im 6. Korps, 1813 bei Leipzig schwer verwundet, gest. 1846 als FZM.

Paul (Freiherr v.) Senitzer, geb. 1761, Oberst des 31. Infanterieregimentes, 1821 in den Freiherrnstand erhoben, 1826 Festungskommandant von Essegg, starb daselbst 1830 als Generalmajor nach 55jähriger Dienstleistung.

FML. Johann Graf Klenau, GM. Johann Graf Klebelsberg und Oberst Heinrich Graf Hardegg wurden im selben Jahre mit dem Kommandeur- beziehungsweise mit dem Ritterkreuze des Maria Theresienordens ausgezeichnet (Hirtenfeld, Der Maria Theresienorden und seine Mitglieder. 1857.)

[1]) Archivalische Erhebung des k. u. k. Kriegs-Archivs vom 12. März 1908, Z. $\frac{192}{3605}$. Mitteilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 11. September 1908, Z. 7753.

[2]) „Seit der verlorenen Schlacht am Rußbach verfolgte das Korps des Marschalls Massena meine Arrièregarde auf jedem Marsche heftig. Diese täglichen Gefechte rieben das 6. Corps d'armée beinahe gänzlich auf, so daß ich bei Hollabrunn mich genötig sah, die Reste derselben in die Linie zu ziehen und das 5. Korps zur Arrièregarde zu bestimmen". (Bericht des Erzherzogs Karl an Kaiser Franz, 12. Juli 1809.) (K.)

nach Znaim zugehen; hierbei hatte das I. Korps von der Straße abzubiegen und über Immendorf-Hadres sich gegen die Thaya zu wenden. Am 11. und 12. Juli ward die Schlacht bei Znaim geliefert, die infolge des inzwischen abgeschlossenen Waffenstillstandes unentschieden blieb.

Wie erwähnt, übernahm das V. Korps am 10. Juli die Deckung des Rückzuges. Nach Zurückdrängung der bei Suttenbrunn unter Rittmeister Graf St. Quentin aufgestellten Blankenstein-Husaren standen um 8 Uhr früh 8000 Mann des Korps Massena vor Schöngrabern.

Die Nachhut des V. Korps, die Brigade Graf Klebelsberg, bestehend aus dem 3. Jägerbataillon, zwei Bataillonen Grenzinfanterie Nr. 8, drei Divisionen Blankenstein-Husaren, sieben Eskadronen Erzherzog Karl-Ulanen, einer Kavallerie- und einer 6pfündigen Fußbatterie — zusammen 3300 Mann und 14 Geschütze — deckte den Rückzug, das 3. Jägerbataillon hielt Schöngrabern bis gegen Mittag besetzt, wo der brennende Markt geräumt und unter heftigem, feindlichen Geschützfeuer der Rückzug nach Grund angetreten werden mußte. Durch die Gefechte bei Guntersdorf und Jetzelsdorf (Oberst Heinrich Graf Hardegg) gelang es der Brigade, Massena bis in die Nacht aufzuhalten und dem Korps den Rückzug nach Znaim zu ermöglichen, wo es noch vor Mitternacht eintraf. Die Brigade hatte wohl Tote und Schwerverletzte, aber keine Gefangenen.

II. Not und Elend.

„Desto häufiger waren die Plünderungen am Lande. Sie waren von aller Art. Pferde, Kühe, Schafe, Schweine etc. wurden aus den Stallungen weggenommen; Geld wurde von den Leuten erpresset; Kleidungen wurden vom Leibe gerissen; Wein in der Menge wurde aus eingesprengten Kellern geschleppt. Überall, wo der Feind gewesen, war das Elend noch größer, als hier zu Göllersdorf. Oberhollabrunn hat in dieser Gegend vorzüglich gelitten."

(Pfarr-Gedenkbuch von Göllersdorf, 1805.)

„Das Land hat nach die Millionen Unkösten gehabt. Die Cavallerie haben wir mit Speis und Trank versehen müssen und die Pferde mit Hafer und Heu.

Ins Lager haben wir auch alles liefern müssen, Hafer, Heu, Weitzen, Mehl, Wein, Stroh, Holz, Bretter und verschiedenes in Menge.

Die Manschaft haben wir Montiren müssen aufs bequemste, wie sie es verlangt haben. Wir haben auch den Franzosen viel Geld geben müssen, Pferd und Ochsen liefern, so daß die Unkösten der hiesigen Gemeinde auf 70.000 fl. sage siebzig tausend Gulden erstreckt haben.

Der Metzen Hafer kostet 8 fl. und der Centner Heu kostet auch 8—9 fl.

Unbeschreiblich ist es, was in diesem Krieg alles gelitten und zu Grunde gegangen ist, Verherrung und zerstörung vieler Dörfer, Flecken und Städte und Plünderungen durch die herumziehenden Franzosen das manche Familien bis am Bettelstab kommen sind".

(Gemeinde-Chronik von Unter-Retzbach. 1809.)[1]

Der zweimalige Durchmarsch Kutusows, der Rückzug des Erzherzogs Karl nach der Schlacht bei Wagram, namentlich aber die beiden französischen Besetzungen vom 14. November 1805 bis Anfang Januar 1806 und vom 9. Juli 1809 bis gegen Weihnachten, brachten über unseren Bezirk namenloses Elend und vernichteten auf Jahrzehnte seinen Wohlstand.

Am härtesten wurde der Markt Schöngrabern und seine nächste Umgebung betroffen, da bei dem Kampfe am 16. November 1805 60 Häuser, im Jahre 1809 fast alle Gebäude, einschließlich der Kirche, des Pfarrhofes und der Schule abbrannten. Im Jahre 1805 wurden u. a. durch Brand geschädigt:

Georg Prigl, Nr. 121	um fl.	20.000
Christof Zöchmeister, Nr. 88	„ „	16.000
Martin Weiskirchner, Nr. 115	„ „	8.000
Matthias Reinwein, Nr. 6 . .	„ „	8.000
Andreas Flexer, Nr. 1 . . .	„ „	6.000

Ferner wurden anderweitig geschädigt:

Josef Flicker, Nr. 16	um fl.	2.000
Anton Neuwirt, Nr. 141 . . .	„ „	3.500
Georg Kührer, Nr. 101 . . .	„ „	3.000

Im Jahre 1809:

Josef Leeb, Nr. 10	um fl.	6.000
Paul Paß, Nr. 13	„ „	9.000
Johann Koller, Nr. 25	„ „	6.000
Georg Leeb, Nr. 40	„ „	6.000
Johann Semmelmeier, Nr. 43	„ „	6.000
Philipp Wolf, Nr. 46	„ „	6.000
Eleonore Schwayer, Nr. 51 .	„ „	6.000
Andreas Perger, Nr. 75 . . .	„ „	8.000
Georg Pibinger, Nr. 77 . . .	„ „	7.000
Georg Semmelmeier, Nr. 83	„ „	5.000
Christof Zöchmeister, Nr. 88	„ „	6.000

[1]) Vgl. Dr. Johann Grippel und Dr. Alois Müller im „Jahresbericht des k. k. Obergymnasiums Oberhollabrunn" 1902 und Dr. Johann Grippel, ebenda 1906.

die Schule	. . . . um	fl.	4.000
der Pfarrhof	. . . . „	„	7.000
die Kirche	. . . . „	„	14.000
Georg Kührer, Nr. 101	. . . „	„	5.000
Matthias Friedrich, Nr. 121	. „	„	6.000

Der Schaden — hauptsächlich durch Brand und Plünderung — wurde im ersten Kriegsjahre auf fl. 229.712, amtlich auf fl. 194.100 geschätzt, wofür das Kreisamt Korneuburg am 25. November 1806 eine Sammlung in Niederösterreich bewilligte, im Jahre 1809 — für den Monat Juli allein — auf fl. 533.522. Übel hauste der Feind 1805 in Guntersdorf. Die Berichte des damaligen Verwalters (Justitiärs) Anton Ranzoni, eines gewissenhaften, um das Wohl seines Dienstgebers, wie auch der Untertanen besorgten Mannes, bieten ein erschütterndes Bild. Im Schlosse stahlen Franzosen und Bayern Silberlöffel und Leintücher und vernichteten bei 600 Stück Obstbäume, die Herrschaft büßte 4 Pferde, einen Stier, 38 Kühe und 12 Schweine ein, 101 Eimer Wein wurden teils ausgetrunken, teils ausgelassen, „das dortige Preßhausstübl geplündert, Fenster, Thüren und Einrichtungsstücke zerschlagen und verbrannt und die Schlösser entfrembdet". Der Schaden der Herrschaft belief sich auf fl. 44.293, der der Gemeinde Guntersdorf auf fl. 187.003[1]).

Der bloß durch Brand und Plünderung verursachte Schaden bezifferte sich im Jahre 1809 für Guntersdorf auf fl. 360.336, für Kalladorf auf fl. 53.291, Groß-Nonndorf auf fl. 29.289, für Schöngrabern, wie erwähnt, fl. 533.522, Watzelsdorf fl. 4480. Auch das Schloß Schönborn wurde 1809 geplündert.

Bei Guntersdorf und Schöngrabern mußte die öffentliche Hilfe eingreifen. Der Verwalter von Guntersdorf erbat sie in einem Ersuchschreiben[2]), das die Lage der beiden Gemeinden in den düstersten Farben schilderte: „Seit dem Rückzuge der Russen von aller Gemeinschaft mit der Nachbarschaft abgeschnitten, täglich mit erstaunlichen Durchmärschen überladen, Herrschaft und Unterthanen aller Pferde und sonstigen Viehgattungen sowie überhaupt aller Lebensmittel entblößt, weiß man sich bei den gegenwärtigen Umständen nicht anders zu helfen, als sich an diese löbl. Herrschaft mit der Bitte zu wenden, daß den dießseitigen Unterthanen, vorzüglich aber den elend abgebrannten Unterthanen zu Schön-

[1]) Ausweis vom 11. Januar 1806. (L.)
[2]) Guntersdorf, 22. November 1805. (R.)

grabern Brot zugeführt und aus dem herrschaftlichen Wald zu Enzersdorf i. T. einige Klafter Holz in das hiesige Schloß geliefert werden, damit wir uns wenigstens vor Kälte schützen können."

Wenige Tage später wandte sich der Pfarrer von Guntersdorf mit der Bitte um Abhilfe an die Landesstelle[1]).

Das Kreisamt beauftragte[2]) am 1. Dezember die Dominien, „der Herrschaft Guntersdorf an Viktualien von was immer für einer Gattung, ein ihren Kräften angemessenes Quantum alsogleich abzuliefern. Sollte entweder nichts oder ein unverhältnismäßiges Quantum abgeliefert werden, so hätten die Dominien die gewaltsame Requisition durch kaiserlich französisches Militär zu erwarten".

Die Hilfe stellte sich tatsächlich ein, die Herrschaft Kadolz sandte: 590 Laib Brot, 77 Metzen Erdäpfel; der Markt Pulkau: 104 Laib Brot, 24 Metzen Kartoffel, ferner Mehl und Erbsen; die Gatterburgsche Herrschaft Althof-Retz für Schöngrabern fl. 25, 19 Laib Brot, 30 Metzen Erdäpfel, 30 Metzen Rüben; die Stadt Laa: 580 Laib Brot, während das Kreisamt den Schwerstbetroffenen Unterstützungen aus den Sammelgeldern, — aus Ungarn entfielen für das V. U. M. B. fl. 25.895, — zuwandte; für Schöngrabern erwies sich 1809 eine augenblickliche Aushilfe von fl. 30.000 erforderlich, die Landesstelle ließ überdies Lebensmittel und Sämereien verteilen.

Auch Oberhollabrunn wurde arg mitgenommen; Lieferungen und Plünderungen, wodurch manche Bürger einen Schaden von fl. 20.000 und mehr erlitten, erschöpften den Markt derart, daß er „um Aushilfe mit Naturalien und Fourage, dann Bewilligung zur Vorspanns-Ausschreibung" bitten mußte[3]). Vom Gesamtschaden der Herrschaft Sonnberg (fl. 434.991) entfiel ein beträchtlicher Teil auf den Markt[4]).

Am 9. Juli 1809 brannte ein großer Teil Oberhollabrunns ab, drei Ortsinsassen und ein Einwohner von Raschala büßten das

---

[1]) 27. November 1805. (R. F.)

[2]) (R.)

[3]) Gestions-Protokoll des Kreisamtes V. U. M. B. vom 27. Dezember 1805. (N.)

[4]) „Bekannt ist es, daß der Markt Ober-Hollabrunn der größte und vorzüglichste Ort dieser Herrschaft ist, daß er die Halbscheid der dießherrschaftlichen Unterthanen ausmacht und wirklich ohne Unterschied der Klasse die wohlhabendsten Bürger und Bauern zählt und nach diesem Verhältnisse traf es sich dann immer, daß der Ort Ober-Hollabrunn, bey welch' immer gearteten Umlagen, ja selbst nach den ständischen Repartitionen immer das allein leisten mußte, was die übrigen Gemeinden im Allgemeinen zu tragen verpflichtet waren" (Bericht der Herrschaft Sonnberg, 16. Oktober 1809. S.).

Leben ein, worüber das Sterbebuch der Pfarre (1797 bis 1817) nachstehendes berichtet:

„Den 9. July gestorben Ober-Hollabrunn Nr. 62: Stephan Nöthlich, Büchsenmacher-Gesell, 50 Jahre: Todtgeschossen, 10. July begraben auf dem allgemeinen Friedhof. Dieser Mann wurde von den Franzosen todtgeschossen, als er eben ihren Nekereyen entlaufen wollte, und wurde dann mit den übrigen Todtgebliebenen Soldaten auf der Wiesen eingegraben."

„Den 9. July gestorben Ober-Hollabrunn Nr. 73: Anna Hallmannschlager, Grießler-Tochter, 19 Jahr, Todtgeschossen. Diese Weibsperson wurde von ihrem Stiefvater, Josef Zöchmeister, da während der Battailie Feuer in der ganzen Nachbarschaft war, auf dem Rücken als krank ins freye Feldt hinausgetragen und dort auf dem Rücken ihres Vaters vom Feinde Todtgeschossen, während ihr Stiefvater selbst 2 Bleßuren erhielt und nachher auch an seinen Wunden starb. Ist im allgemeinen Friedhofe begraben worden."

„Den 9. July gestorben, Raschala Nr. 26, Michael Weichinger-Hauer, 59 Jahre. Ermordet. Dieser Mann wurde vom Feinde, als er seinem Weibe und Freunden in den Wald folgen wollte, bey dem Hofkeller zu Raschala ermordet, den 11. von seinen Nachbarn gefunden und auf dem Platze begraben."

„Den 18. July gestorben Ober-Hollabrunn Nr. 73: Joseph Zöchmeister, Grießler, 40 Jahre. Dieser Mann wurde am 9. July, als er seyne kranke Stief-Tochter während der Feuersbrunst aus der Bathalia auf das Feldt hinaustrug, am Arm und Fuß bleßiert, den 11. July mit den hl. Sterbe-Sakramenten versehen und endlich nach seynem Todt in dem allgemeinen Friedhof begraben."

In beiden Kriegsjahren hatte Oberhollabrunn ein französisches Stationskommando; 1805 wurde dasselbe (1 Offizier und 17 Mann) seitens des Marktes aus Stockerau erbeten; es sorgte für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit, Verteilung der Lieferungen, Regelung der täglichen Truppendurchzüge und Einquartierungen, es entsandte auch eine Schutzwache nach Retz und Umgebung. Im Jahre 1809 hatte es die gleiche Bestimmung[1]).

In mehreren Orten, wie Bergau und Groß-Stelzendorf (1805 und 1809), in Aspersdorf, Göllersdorf und Haugsdorf (1809), vergriffen sich feindliche Nachzügler an den Kirchengewändern; die

---

[1]) Bericht der Herrschaft Sonnberg vom 22. Dezember 1805. (R. F.) — Zirkular des Kreisamtes Korneuburg vom 17. Oktober 1809.

Kirchenbücher wurden verschleppt und zerrissen, dem Kooperator in Haugsdorf gewaltsam die Taschen entleert, er und die beiden nach Haugsdorf geflüchteten Pfarrer von Alberndorf und Unter-Markersdorf, tätlich mißhandelt; in Aspersdorf rettete nur das unvermutete Erscheinen österreichischer Ulanen dem Kooperator das Leben.

Pulkau war (1809) unmittelbar nach Abschluß des Waffenstillstandes der Plünderung ausgesetzt, ein Bürger starb infolge schwerer Mißhandlung.

Auch der Markt Ravelsbach blieb von Heimsuchungen nicht frei, besonders ungestüm war das Verhalten dreier Husaren[1]). Erträglicher waren andere, die sich hier einige Tage später der Jagd ergaben.

Brandschatzungen, Einquartierungen und Lieferungen lasteten schwer auf der Bevölkerung; so hat Watzelsdorf[2]) an „Brandsteuer" am 17. November 1805, „französischen Offizieren geben müssen . . . . fl. 340.—
am 18. November 1805 eben wieder . . . . „ 300.—
dto. wieder am nämlichen Tage . . . . „ 700.—
„ „ „ „ „ eben . . . . „ 350.—
Einem bayrischen Corporal von Langensteinregiment geben müssen . . . . „ 10.—"

Schöngrabern im selben Jahre: „an mehrere gemeine Soldaten fl. 2000"; Unter-Retzbach: am 19. November 1805 fl. 300, am selben Tage noch fl. 250, am 20. November fl. 320, am 21. November fl. 30, für Stiefel, Schuhe und Hemden fl. 98; Pulkau an drei bayrische Kavalleristen fl. 1500.

Die außerordentlichen Kriegslasten veranlaßten besondere Maßnahmen. Am 14. Dezember 1805 wurde eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, die u. a. alle Dominikal-Realitäten, und zwar mit der einjährigen Steuer traf. Auf Aspersdorf entfielen fl. 169, auf Göllersdorf fl. 2301, auf Breitenweida fl. 440, auf Oberfellabrunn fl. 521 usw.[3])

---

[1]) „Den 19. [November 1805], N. M. sind," heißt es im Gedenkbuch der Gemeinde Ravelsbach, „3 französische Hußaren hierher kommen, welche wie lebendige Teufel Stürmten, müssen in einem Zimmer beysammen sein und haben über Nacht an Essen, Trinken, Caffée, Tabackspfeiffen und Taback 25 fl. 49 kr. verzehrt, so der Markt bezahlen und den andern Tag 20 fl. Reißgeld geben müßen. Diese haben sich wie wilde Tiere betragen, um nur zu schrecken und etwas abzuzwacken".

[2]) Ausweis vom 26. Januar 1806. (L.)

[3]) (Sch.)

Empfindlicher war die Personalauflage für Wien und das flache Land im Jahre 1809, die alle Stände und Berufe, selbst die Dienstboten mit fl. 2, beziehungsweise fl. 1 in Mitleidenschaft zog. Die Herrschaft Guntersdorf mußte 1809 an Kontribution fl. 9619, der Markt fl. 7826, die Herrschaft Schönborn fl. 21.830, die Stadt Retz fl. 11.047 entrichten.

Die Repunzierung und Ablieferung des Goldes und Silbers war gleichfalls eine Folge der Kriege. Alles Silber, selbst das den Kirchen, mußte auf Grund des Patentes vom 19. Dezember 1809, zur Einlösung gebracht werden. Die Kirche in Ravelsbach lieferte 563 Lot, die in Ziersdorf 13 Lot, die in Zellerndorf 5 Mark, 10 Lot ab. Nur die Taschenuhren, Löffel und kleine Gegenstände blieben von der Ablieferung befreit.

Empfindlicher waren die Einquartierungen. Hatte schon der zweimalige Durchzug Kutusows der Bevölkerung schwere Lasten auferlegt, so gestalteten sich die beiden französischen Besetzungen zu einer wahren Pein. Die eingelagerten Offiziere und Soldaten erhielten reichliche Verpflegung, die Pferde das Futter. Und der Feind ließ sichs' gut gehen! „Mit 5 Speisen zu Mittag und 3 Abends nahmen sie Vorlieb. Aber in der Frühe und zu Mittag mußten wenigstens für jedweden zwey Schalen Caffee mit Obers seyn," berichtet der Pfarrer von Göllersdorf hinsichtlich der bei ihm 1805 bequartierten Generale, — darunter Prinz Murat und Marschall Soult, — und der Offiziere. Auch der Kapitän der Kürassiere in Mailberg, „eine feine und lustige Canalli", wie ihn das Pfarrgedenkbuch nennt, war ein Lebenskünstler; er tafelte 1809 durch neun Wochen im Schlosse und übte auf Kosten des Komturs weitgehende Gastfreundschaft. Für den gemeinen Mann war ebenfalls gut gesorgt. Den Soldaten war „Früh ein wenig Brantwein oder in Ermanglung dessen ein Glas Wein und Brot, des Mittags Suppe, Rindfleisch und Gemüß und des Abends eine gute Suppe und Gemüß zu verabreichen. Übrigens versteht es sich nach dem bisher beobachteten Gebrauche, daß dem Soldaten zu Mittag sowohl, als zum Abendessen eine halbe Maaß Wein oder eine Maaß Bier vorzusetzen sey."[1]) — „Brot, Wein und Fleisch waren reichlich vorhanden", sagt Thiers.

Oberhollabrunn wie Retz mußten zahlreiche Einquartierungen über sich ergehen lassen. „Täglich gibt es hier 3 und 4 durchmarschierende Kommando's die alle Verpflegung, Fourage und

---

[1]) Verordnung des Kreisamtes Korneuburg vom 1. August 1809

Brandschatzung von der Stadt Retz gefordert haben", klagte der Bürgermeister am 10. Dezember 1805, als der Verwalter von Guntersdorf anläßlich des bevorstehenden Durchmarsches einer bayrischen Division um Aushilfe mit Lebensmitteln bat[1]). — Für die Verköstigung der Regimentskommandanten und des Stabes von vier Regimentern wurden 1809 fl. 12.234 ausgelegt.

In Haugsdorf waren 1809 an manchen Tagen 10.000 bis 12.000 Franzosen einquartiert; bezüglich Ravelsbach sagt das Gemeindegedenkbuch: „Alhier aber vom 3. August bis 15. Dezember immerfort das üble Volck im Standquartier haben müssen, welches dem hiesigen Markte mit 53 Hauß, ohne die im Hauß gehabten Einquartierungen noch 21.445 fl. Unkosten verursacht."

Doch die höchste Steigerung erfuhren die Kriegslasten durch die drückenden Lieferungen. Dem Pfarrer in Ravelsbach erwuchsen 1809 durch Lieferungen nach Wien Auslagen von mehr als fl. 36.000, auf die Herrschaft Nalb und ihre acht Gemeinden entfielen im Juli 1809 fl. 24.456, im August fl. 22.574, im September fl. 32.937, im Oktober fl. 17.989[2]). Das Kreisamt Korneuburg mußte folgende Lieferungen auftragen:

Am 21. Juli 1809 dem V. U. M. B., und zwar bis zum 25. Juli nach Wien:

1825 Metzen Weizen, 2222 Metzen Korn, 6666 Zentner Heu, 41.666 Schab Stroh, 8000 Metzen Hafer, hiervon entfielen auf die Stadt Retz: 40 Metzen Weizen, 48 Metzen Korn, 130 Zentner Heu, 1000 Schab Stroh, 186 Metzen Hafer, — am 25. Juli 1809 für die Armee des Marschalls Oudinot dem V. U. M. B. bis zum 1. August 13.000 Eimer Wein, 1900 Stück Schlachtvieh; hiervon auf die Herrschaft Althof-Retz (Graf Gatterburg), die Kameralherrschaft und die Stadt: 350 Eimer und 20 Stück Schlachtvieh (das Stück zu mindestens $2^1/_2$ Zentner Fleisch), am 4. August 1809 der Stadt: 40 Zentner Mehl in die französische Bäckerei am Spitz in Wien; am 7. August dem V. U. M. B. für das Korps Oudinot: 800 Eimer Essig, 300 Zentner gerollte Gerste, hiervon dem Magistrat Retz „auf der Stelle": 5 Eimer Essig, 75 Pfund gerollte Gerste, am 19. August 1809 dem V. U. M. B.: 4122 Metzen Weizen, 4889 Metzen Korn, $583^3/_4$ Zentner Reis, 2409 Stück Schlachtvieh, 25.000 Zentner Heu, 25.000 Metzen Hafer, 25.000 Zentner Stroh, 25.000 Eimer Wein, 1148 Eimer Essig: hiervon der Stadt Retz:

[1]) (L.)

[2]) Summarischer Ausweis. (R.)

22 Metzen Weizen, 6 Metzen Korn, $1^1/_2$ Zentner Reis, 2 Stück Schlachtvieh, 30 Zentner Heu, 495 Eimer Wein, 8 Eimer Essig, am 20. September für das Oudinotsche Korps dem V. U. M. B.: 13.500 Zentner Weizen, 4500 Zentner Korn, 744 Zentner Reis, 3375 Stück Schlachtvieh, 25.000 Zentner Heu, 25.000 Zentner Futterstroh, 12.000 Zentner Streu, 25.000 Zentner Hafer, 27.000 Eimer Wein, 6666 Klafter Holz, hiervon für den Magistrat Retz und das Dominikanerkloster: 73 Metzen Weizen, 27 Metzen Korn, 3 Zentner Reis, 16 Stück Schlachtvieh, 119 Zentner Heu, 128 Eimer Wein, 30 Klafter Holz.

Die Lieferungen blieben nicht auf Niederösterreich beschränkt. Laut Verordnung des Kreisamtes vom 26. Juli 1809 hatte die Stadt Retz dem IV. Korps in Znaim (Marschall Massena) 222 Metzen Weizen, 275 Metzen Korn, 550 Metzen Hafer, 150 Zentner Heu, 1800 Eimer Wein, laut Verordnung vom 29. September das V. U. M. B. 5358 Eimer Wein am 5. und 10. Oktober zu liefern, hiervon entfielen auf die Stadt Retz 308 Eimer.

Die Herrschaft Schönborn lieferte vom 6. Mai bis 22. September 1809 an die österreichischen, dann an die französischen Truppen, und zwar: 1286 Eimer Wein, 1681 Zentner Stroh, 2458 Zentner Heu, 1601 Metzen Hafer, 15.568 Portionen Brot[1]).

Die pünktliche Lieferung des angeforderten Bedarfes stieß häufig, — trotz des besten Willens der Bevölkerung, — auf große Schwierigkeiten; so mußte das Kreisamt am 10. August eine ausständige Lieferung von 10.000 Zentner Mehl, am 27. August von Schlachtvieh, Wein, Brotfrüchten und Futtermitteln, am 18. September von Wein, am 23. September von Kühen, wobei es eindringlichst die Stellung nur „wohlbeleibter" Tiere, d. h. solcher im Mindestgewichte von 2 Zentner 30 bis 40 Pfund betreiben. Am 29. September waren die Lieferungen für September nicht beendet, die für Oktober gar nicht in Angriff genommen. Der Kreishauptmann klagte: „Schon wird dem unterzeichneten Kreishauptmann (da ihm alles zur Schuld gelegt wird) sein eigenthümliches Winterholz gewaltsam weggenommen und auf den Spitz geführt, schon wird der Weinüberrest in Korneuburg ausgehoben, schon soll das ganze Hornvieh dieser Stadt ins Lager getrieben werden[2])." Für den Fall weiteren Stillstandes der Lieferungen sah er sich zur Drohung veranlaßt, „das ganze Kreisamt aufzulösen und die künftige

---

[1]) (Sch.)

[2]) Bericht des Justizamtes Schönborn am 1. Dezember 1809. (Sch.)

Erhaltung der Truppen dem bloßen Ungefähr und den französischen Einteilungen zu überlassen[1]). Als der Markt Oberhollabrunn am 5. Oktober 1809 bezüglich der für Juli, August und September ausgeschriebenen, später noch verstärkten Lieferungen, unter anderen mit 223 Zentnern Heu, 211 Metzen Hafer, 140 Zentner Stroh, 16 Stück Kühen, 82 Eimer Wein im Rückstand war, mahnte die Herrschaft Sonnberg „ohne Verzug zur Zusammenbringung der bemessenen Naturalien", verlegte französische Exekutionsmannschaft in den Markt, für deren Verpflegung er zu sorgen und jedem Mann „insonderheit für jeden Tag 8 fl. Exekutions-Gebühr" abzureichen hatte. Das Kreisamt wies am 20. Oktober die von mehreren Bürgern erhobene Beschwerde ab[2]).

Zu den geschilderten Lasten des Krieges gesellten sich noch die häufigen Vorspannsleistungen für die Beförderung der Truppen und des Kriegsbedarfes; Bitten, Beschwerden, selbst Weigerungen waren hinsichtlich dieser Anforderungen nicht selten, so baten die Gemeinden Augental, Haugsdorf, Karlsdorf, Peigarten, Pernersdorf und Pfaffendorf um Enthebung von weiteren Vorspannsleistungen, und verweigerte der Gutspächter von Oberfellabrunn, die Gemeinden Deinzendorf und Watzelsdorf weiteren Vorspann, so daß letzteren wiederholt mit Militärexekution gedroht werden mußte. Anläßlich der bevorstehenden Reise des Kaisers Alexander I. nach Wien, hatte die Herrschaft Guntersdorf „10 von den besten und unternehmensten Pferden der k. k. Post-Station in Ober-Hollabrunn unfehlbar zu stellen", und „für die richtige Befolgung dieses Auftrages, sowie für die Güte der Pferde und des Pferdegeschirres mit einem Pönfall von 100 Dukaten zu haften". Der Stadt Retz wurde die Stellung „der 2 besten und auserlesensten Pferde" aufgetragen[3]).

Die Herrschaft Schönborn stellte vom Mai bis September 1809: 589 Vorspannwagen.

Noch andere Leistungen kamen in Betracht, z. B. die Aufbietung der Untertanen für die Instandhaltung der Straßen, zum Schanzenbau; als Handwerker und Spitalswärter; so stellte die Herrschaft Schönborn im Mai 1809 durch drei Tage je 150 Arbeiter für die Schanzarbeiten in Wien, bis zum September

1) Zirkular des Kreisamtes Korneuburg vom 29. September 1809: „Von allen Dominien wird die Erklärung abgefordert, ob sie es auf die Auflösung des Kreisamtes ankommen lassen wollen."

2) (S.)

3) Kreisamt Korneuburg vom 24. und 27. Oktober 1805. (L. R.)

1120 Handlanger, im Sommer durch 42 Tage je 9 Krankenwärter für das französische Spital in Stockerau, die Herrschaft Guntersdorf mehrere Wärter nach Retz und Pulkau.

Hinsichtlich des gesamten Schadens, den die beiden Kriege für unsere Gegend im Gefolge hatte, liegen einige ziffernmäßige Angaben vor, er betrug im Jahre 1805 für die Herrschaft:

Guntersdorf (Obrigkeit und Untertanen)	fl.	461.697
Haugsdorf (die Untertanen allein)	„	82.483
Immendorf (Obrigkeit und Untertanen)	„	111.127
Kadolz (Obrigkeit und Untertanen)	„	121.809
Mühlbach (die Untertanen allein)	„	102.406
Unter-Nalb (Obrigkeit und Untertanen)	„	35.002
Retz (Althof, Kameralherrschaft und Stadt)	„	21.680
Schönborn (Obrigkeit und Untertanen)	„	399.493
Sonnberg (die Untertanen allein)	„	434.991
Unter-Dürnbach (Obrigkeit und Untertanen)	„	69.479
Groß-Wetzdorf (Obrigkeit und Untertanen)	„	95.374
Weierburg (Obrigkeit und Untertanen)	„	52.661
Wullersdorf (Obrigkeit und Untertanen)	„	52.546

Der Gesamtschaden des V. U. M. B. bezifferte sich auf fl. 8,437.228, wovon fl. 7,891.124 auf die Untertanen entfielen[1]).

Weit höher, wegen der Schlachten von Aspern und Wagram, sowie der weit längeren Besetzung durch die Franzosen, war der Schaden im Jahre 1809; nach dem Vortrage der Hofkanzlei vom 16. März 1810 belief er sich für das ganze Viertel auf fl. 57,195.631[2]), hiervon entfielen auf die Herrschaft Guntersdorf fl. 1,112.657, die Herrschaft Schönborn bis Mitte Oktober: fl. 1,061.219, die Stadt Retz fl. 67.120, die Gemeinde Unter-Retzbach fl. 70.000.

Trotz der geschilderten grenzenlosen Inanspruchnahme der Bevölkerung fand diese noch Mittel, die Not der am schwersten Heimgesuchten einigermaßen zu lindern. Dies zeigte sich 1805 namentlich hinsichtlich Schöngrabern und Guntersdorf. — Über Anordnung der Landesstelle wurden für die verunglückten Bewohner des Marchfeldes, die infolge der Schlachten von Aspern und Wagram besonders gelitten hatten, Sammlungen eingeleitet, die für die Gemeinden der Herrschaft Sonnberg zu folgendem Ergebnisse führten: Oberhollabrunn fl. 224, Sonnberg fl. 11.46, die Beamten daselbst fl. 48, Breitenweida fl. 24.32, Dietersdorf fl. 2.11,

---

[1]) Bericht des Kreisamtes Korneuburg vom 2. März 1806. (J.)

[2]) (J.)

Magersdorf fl. 4, Raschalla fl. 1.47, Suttenbrunn fl. 5.28, Wieselsfeld fl. 5.28, Groß-Stelzendorf fl. 74.38, zusammen fl. 403.21 [1]).

Beide Kriege hatten Krankheiten und Teuerungen im Gefolge; Epidemien forderten zahlreiche Opfer, Göllersdorf, Schöngrabern, Guntersdorf und Groß-Nonndorf waren besonders heimgesucht. Die Preise der notwendigsten Bedarfsgegenstände stiegen rasch und erreichten vielfach eine bisher unbekannte Höhe. 1805 bezahlte man das Pfund Kaffee schlechtester Gattung mit fl. 3.30, den Zucker ebenso hoch. Noch ungünstiger wirkte das zweite Kriegsjahr, es kostete das Pfund Rind- oder Kalbfleisch im Mai 20 kr., im Dezember 30 kr., der Kaffee fl. 8, der Zucker fl. 5.50, die Butter fl. 2.20, das Schweinschmalz fl. 2, ein Ei 6 kr., ein Eimer Rotwein bis zu fl. 40, ein Pfund Kerzen 54 und 42 kr., Seife 42 kr.[2]).

Gegenüber den vielfachen Ausschreitungen der Franzosen muß hervorgehoben werden, daß es nicht an tätigen Bemühungen fehlte, die Manneszucht aufrecht zu halten und die Übel des Krieges nach Tunlichkeit zu lindern. Zahlreiche Übergriffe der Nachzügler veranlaßten auf Napoleons Anordnung den Tagesbefehl des Marschalls Berthier vom 25. November 1805: „Der Kaiser hört mit Mißfallen von den Unordnungen, die im Rücken der Armee vorfallen, sie nehmen so zu, daß er darauf seine ganze Aufmerksamkeit richten muß. Einzelne Nichtswürdige suchen die Armee zu entehren und statt sich unter ihren Fahnen und vor dem Feinde einzufinden, bleiben sie zurück und begehen allerley Ausschweifungen, ja sogar Verbrechen" [3]). In Ausführung dieses Tagesbefehles wurden fünf Militärkommissionen und Kolonnen mit der Untersuchung und Bestrafung der Ausschreitungen betraut und verhängten nach kurzem Verfahren strenge Strafen. Die 5. Kommission war für das V. U. M. B. bestimmt, sie fand sich am 3. Dezember in Guntersdorf, am 4. Dezember in Retz, am 5. Dezember in Groß-Kadolz ein. Auch das Entgegenkommen und die Menschenfreundlichkeit mancher französischer Generäle und Offiziere fand freudige Anerkennung, dies gilt (1805) besonders von Murat und Bernadotte. In Mailberg verhinderte ein Oberst — über Bitte des Pfarrers — durch Zurücklassung einer starken Schutzwache die Plünderung des Marktes seitens beutelustiger Nachzügler, im Jahre 1809 beteiligten sich die einquartierten Franzosen nach Abschluß des Waffenstillstandes an der Einbringung

[1]) Bericht der Herrschaft Sonnberg vom 26. März 1810. (S.)

[2]) (S.)

[3]) (N.)

der Ernte, wozu wohl der Befehl Napoleons aus Wolkersdorf vom 9. Juli und der Auftrag des französischen Kreiskommandanten in Korneuburg den Anstoß gegeben haben mochte.

So bietet die an erschütternden Ereignissen überreiche Geschichte beider Kriegsjahre auch auf Seite der damaligen Gegner manch versöhnendes Bild, das ihre Handlungsweise in günstigerer Beleuchtung erscheinen läßt und milderer Beurteilung Raum gibt.

III. Anhang.

1. Der Durchzug der Kutusowschen Armee. 1805.

Die russische Armee durchzog im Oktober 1805 unsere Gegend. Das Zirkular des Kreisamtes Korneuburg vom 20. September 1805 kündigte deren Einmarsch in sechs Kolonnen zu 12.000 Mann in zweitägigen Zwischenräumen an. Die erste Kolonne sollte am 7. Oktober in Jetzelsdorf, am 8. Oktober in Hohenwart, am 9. Oktober in Krems rasten. Die Bevölkerung hatte sich mit hinlänglichen Vorräten zu versehen und diese zu „angemessen billigen Preis" abzugeben. Am 21. September 1805 zeigte das Kreisamt den bevorstehenden Einmarsch von fünf Kolonnen, jede in der Stärke von 9000 bis 10.000 Mann, an; sie sollten am 1., 3., 5., 7. und 9. Oktober in Jetzelsdorf eintreffen und die Mannschaften in den Ortschaften am Pulkabache bis Zellerndorf, dann in Retz und Umgebung einquartiert werden. Jedes Haus hatte 5 bis 6 Mann aufzunehmen. Zwei Tage später war das Kreisamt in der Lage, genaue Mitteilungen über den Stand der russischen Truppen zu machen. Die einzelnen Kolonnen zählten: 8440, 9366, 6980, 9200, 10.680 Mann. Am 30. September erfolgte von Haugsdorf aus die Verständigung, daß die fünf Kolonnen Jetzelsdorf nur berühren und in Hohenwart rasten würden, wohin das Schlachtvieh zu treiben war[1]).

Der Durchzug der Russen währte nahezu drei Wochen, da am 17. Oktober die letzte russische Kavallerie in Schöngrabern eintraf. Die Beförderung der Infanterie erfolgte auf beigestellten Wagen. Die Gemeinden der Herrschaft Guntersdorf stellten am 1. Oktober 190 Pferde, am 5. Oktober 210 Pferde nach Jetzelsdorf, am 14. Oktober 40 Wagen, die Gemeinde Unter-Retzbach am 1. Oktober 17 Wagen von Jetzelsdorf nach Hohenwart, am 5. Oktober 17 Wagen von Schöngrabern nach Krems und St. Pölten,

---

[1]) (R.)

am 14. Oktober 14 Wagen nach Hohenwart und Krems. Der Marsch ging über Jetzelsdorf, Guntersdorf, Schöngrabern, Groß, Ziersdorf, Hohenwart nach Krems. Hohenwart war Raststation und wurde viel durch Einquartierungen beschwert.

Der russische Soldat erhielt täglich $^1/_2$ Pfund Fleisch und des Morgens auf besonderen Wunsch Kutusows ein Glas Branntwein[1]).

Die Russen litten sehr unter den Unbilden der Witterung, — der Oktober 1805 zählte viele nasse und kalte Tage, — und den mehrmonatlichen, anstrengenden Märschen. Kutusow berichtete am 18. November 1805 an Kaiser Franz: „Unsere Truppen sind trotz ihres Eifers und ihres Kampfesmutes am Ende ihrer Kräfte. Die beschleunigten Märsche und die beständigen Lagerwachen haben sie dermaßen erschöpft, daß sie sich kaum mehr fortschleppen. In Folge der unaufhörlichen feindlichen Angriffe gebricht es ihnen an Zeit, die Mahlzeiten zu bereiten, so daß sie oft durch mehr als 24 Stunden ohne jede Nahrung sind"[2]).

2. Schöngrabern (16. November 1805).

„Nachdem das unter den Befehlen des kais. auch k. k. Generalen Grafen Nostitz zur Deckung der Arrièregarde des russischen kais. Generalen Fürsten Pangration vor Schöngrabern postirt gestandene Hußaren-Regiment Heßen-Homburg vom Feinde engagiert war, erhielt General Graf Nostitz durch den französischen Generalen Prinz Murat die schriftliche Versicherung, daß zwischen der österreichischen kais. und französischen Armee ein Waffenstillstand abgeschlossen worden sey und bestände, wovon dieser General ungesäumt dem en chef kommandierenden Generalen Kutusow die Anzeige erstattete. Dieser beschloß auf den unter einem, von dem feindlichen Generalen mitgeteilt gewordenen Antrag, daß, wenn die russisch-kais. Armee, jenen Weg, welchen sie gekommen war, zurück gienge, über einen Waffenstillstand für die russisch-kaiserliche Armee überein gekommen werden könnte, den Generalen Winzingerode mit dem Generalen Nostitz in das französische Hauptquartier abzuschicken, damit teils durch Parlamentieren oder aber durch einen auf annehmbare Bedingnisse beschlossenen Waffenstillstand von 24 Stunden soviel Zeit gewonnen werden würde, um die Armee ruhig zurück so weit zu bringen, daß die Vereinigung ohne Verluste an Mannschaft geschehen

[1]) (L. M.)
[2]) Mikailowsky.

könne. Der Feind ging den Waffenstillstand insoweit ein, daß die Bestätigung des französischen Kaisers abgewartet und nach der Aufkündigung nach 4 Stunden die Feindseligkeiten wieder angefangen werden sollten, ohne daß jedoch während dieser Zeit eine Truppenbewegung vorgenommen werden dürfte. Hiemit erhielt die Armee den Vortheil in der Nacht vom 15. auf den 16. den Marsch in Ruhe nach Lechwitz anzutretten. Der Feind umgab während der Zeit des Waffenstillstandes mit einer beträchtlichen Force den linken Flügel der arrière-garde des Fürsten Pangration, ich erteilte dem Hessen-Homburg Regiment den Befehl bei einer feindlichen Vorfallenheit die arrière-garde des Fürsten Pangration mit allen Kräften und bis auf den letzten Mann zu soutenieren. Der Waffenstillstand wurde am 16. von dem französischen Kayser aufgehoben, die arrière-garde vom Feind ohne die Bedingniß der Verlaufs von 4 Stunden zum Anfang der Feindseligkeit zu halten mit aller Macht angegriffen, jedoch der Feind nach einem sehr beträchtlich erlittenem Verluste abgewiesen, die russisch-kayserliche Infanterie bewies hiebei eine so ausnehmende Bravour, daß selbe die Attaque der zahlreichen feindlichen Cavallerie mit dem Bayonette refüsierte und das Hessen-Homburgische Hußaren-Regiment betrug sich zur Zufriedenheit des russisch-kays. Generalen Fürsten Pangration vorzüglich gut bey dieser Gelegenheit und deckte den Rückzug der arrière-garde des Fürsten Pangration[1]."

3. Aus der „Wiener Zeitung" vom 23. November 1805[2]).

Kurzgefaßte Nachrichten:

„Die Russen haben bey ihrem übereilten Rückzug den Markt Schöngrabern in Brand gesteckt. Der General-Adjutant Sr. Majestät des russischen Kaisers Freiherr v. Winzingerrode soll mehreren französischen Offizieren erklärt haben, daß die vorgeschlagene Kapitulation der russischen Truppen eine bloße Kriegslist war, um Zeit zu gewinnen".

„Da die russische Armee sich in vollem Rückzuge befindet, so werden Se. Majestät der Kaiser der Franzosen dieser Tage in Wien eintreffen."

---

[1]) Bericht des FML. Fürsten Hohenlohe an Kaiser Franz, 18. November 1805. (K.)

[2]) Unter französischer Leitung.

4. Colonne Mobile[1]).

Le Comd. de la Place de Hollabrunn à Monsieur le Bourgmestre de Rets.

Monsieur!

Je vous envoie un Caporal et quartre Soldats pour le Maintien du bon ordre. Si vous jugez a propos de les Envoyer dans les Environs, vous voudrez bien leur donner un Ordre par Ecrit qui Conteste quils y vont pour y Maintenir le bon ordre je vous invite a Les faire Loger Ensemble et leur faire donner une demi Bouteille de vin par Repas.

Je vous invite anssi à faire donner à chacun de ces hommes si il est possible, une Capotte, une Paire de Soulier, et une chemise, Vue que par les Marches Continuels il Son denué de tout, je vous invite à Me faire savoir si dans Votre Commune vous avez du beau drap bleu parceque dans la Commune ou je suis il n'y en pas; ce ala premiere occasion, Sí vous avez quelque chosse de Nouveau vous m'en ferez prevenier. Soyez Persuadé que je ferai mon Possible pour vous être utile si il y a quelquun pour des passe-[ports] pour aller à Vienne vous pouvé me les Envoyer, je leur en delivrerai.

Je vous Salute

Perreyol.

---

[1]) Schreiben des französischen Platzkommandanten von Oberhollabrunn an den Bürgermeister von Retz (1805) ohne Datum. (R)

Mein Herr!

Ich sende Ihnen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung einen Korporal und vier Soldaten. Falls Sie es für gut finden, dieselben in der Umgebung zu verwenden, statten Sie dieselben mit einem schriftlichen Auftrage aus, aus welchem hervorgeht, daß sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt sind. Lassen Sie die Leute zusammen wohnen und geben Sie jedem zu jeder Mahlzeit eine halbe Flasche Wein.

Ich ersuche Sie auch jedem nach Tunlichkeit einen Mantel, ein Paar Schuhe und ein Hemd geben zu lassen, da sie infolge der fortwährenden Märsche alles eingebüßt haben, geben Sie mir auch bei nächster Gelegenheit bekannt, ob sich in Ihrer Gemeinde schönes blaues Tuch vorfindet, da in meiner Aufenthaltsgemeinde nichts vorhanden ist. Verständigen Sie mich, falls Sie etwas Neues haben. [Falls Sie etwas Neues wissen! ?] Seien Sie überzeugt, daß ich Ihnen nach Möglichkeit gefällig sein werde; falls jemand eines Passes nach Wien bedürftig sein sollte, senden Sie ihn zu mir, damit ich ihm einen solchen ausfolge.

Ich grüße Sie

Perreyol.

5. Zwei Berichte des Verwalters von Guntersdorf Anton Ranzoni an das Kreisamt[1]).

1. Vom 29. November 1805.

„Was den Zustand der Herrschaft betrifft, so ist er kläglich, der größte Theil der Zimmer und sonstigen Behältnisse im Schlosse ist ruiniert, alle Thüren und Fenster der Wirthschafts-Gebäude zertrümmert und verbrennt, die herrschaftlichen Weinpressen, die mehrere Tausend Gulden gekostet haben, sind zerschlagen und verbrennt, die Keller sind erbrochen, der Wein theils ausgelassen, theils ausgetrunken, Scheuern und Schüttboden sind erbrochen und die übrig gebliebenen Frucht-Gattungen jedermann Preis gegeben, die Herrschaft hat alle ihre Pferde und ihr ganzes Rindvieh verlohren, und um es kurz zu sagen, sie ist auf viele Jahre zu Grunde gerichtet.

Von den ortsobrigkeitlich hieher gehörigen Gemeinden ist Guntersdorf geplündert, der größte Theil von Schöngrabern ist in Grund geschoßen, der übrige Theil geplündert, und Großnonndorf, Watzelsdorf und Kalladorf sind durch Brandschatzungen, Requisitionen und einzelne Blünderungen verdorben.

Die Herrschaft Guntersdorf wurde vor anderen Herrschaften dieses Kreises hart hergenohmen, weil alle Durchmärsche sie treffen, sie mögen von Wien, Krems oder anderen Orthen herkommen, weil in ihrem Bezirke eine Schlacht geliefert worden ist und weil nicht allein die ganze russische Armee hier durchretirierte, sondern es sich getroffen hat, daß die große französische Armee des Herrn Generals Bernadotte fast 2 ganze Tage auf den hiesigen Feldern kampierte."

2. Vom 2. Oktober 1809.

„Es ist bekannt, daß die Herrschaft durch kostspielige Prozesse zerrüttet und durch wiederholte Feuersbrünste verunglückt vor 4 Jahren an den dermaligen Herrn Eigenthümer gekommen seye und gleich in dem nemlichen Jahr, in welchem die Herrschaft an ihn gelangte, ist er und der bei weitem größte Theil seiner Unterthanen durch die damalige feindliche Invasion in einen unbeschreiblichen Schaden versetzt worden. In der Zwischenzeit sind die Unterthanen dieser Herrschaft mit schrecklichen

[1]) Orig. (L).

Feuersbrünsten heimgesucht worden und die Herrschaft selbst war noch nicht im Stande, sich von ihrem ausgestandenen Unglück nur einigermaßen zu erholen, als schon wieder die gegenwärtige Invasion erfolgte, wovon die Folge ist, daß sie ihrer nahmhaften Wein- Körner- und Heu-Vorräthe beraubt, ihr Schloß und alle ihre herrschaftlichen Gebäude geblündert, die Gemeinde Schöngrabern in Ruinen verwandelt, die Gemeinden Guntersdorf und Kalladorf ebenmäßig geblündert, die Gemeinde Groß-Nonndorf und Watzelsdorf aber durch Standquartiere, Requisitionen und Gelderpressungen auf das Härteste hergenohmen und in eine große Schuldenlast versetzet worden sind.

Wie unerschwinglich und hart es ist, zu liefern, wenn man einem vorher alle zu liefernden Artikel weggenohmen hat, kann jeder Unbefangene leicht beurtheillen; noch härter aber ist es, daß die Züge der Herrschaft- und der Unterthanen mit Vorspann aller Arth und mit Lieferungen beschäftigt werden, während dem die Fechsungen auf dem Felde verderben, und die Weintrauben in den Weingärten, auch noch unreif, von den vorbeyziehenden Soldaten abgerißen werden und die Felder nicht bestellt werden können."

6. Überlieferungen.

(Mündliche Mitteilungen an den Verfasser.)

I.

Herr J. Kührer, Altbürgermeister von Schöngrabern:

„Mein Vater, Georg Kührer, 1796 geboren, erinnerte sich sehr gut beider Kriegsjahre. Am 16. November 1805 wurde bei Schöngrabern-Grund von den Russen und Franzosen mit größter Erbitterung gekämpft. Der Hauptkampf spielte sich in der Gegend des Nexenhofes ab; man schlug mit den Gewehrkolben auf einander los. Weit und breit lagen Tote und Verwundete, noch am 7. und 8. Tage krochen Verwundete nach Schöngrabern, wo die übrig gebliebenen Häuser mit diesen angefüllt waren. Im Pfarrhofgarten liegen Russen begraben, weshalb er lange Zeit der ‚Russengarten' genannt wurde. Die Bauern der benachbarten Dörfer nahmen liegen gebliebene Gewehre und Säbel an sich[1]).

[1]) Über kreisämtlichen Auftrag (13. Januar 1806) wurden in den fünf Gemeinden der Herrschaft Guntersdorf 19 Gewehre, 11 Bajonette und 2 Säbel abgenommen. Für jedes verhehltes Gewehr war eine Strafe von fl. 15 zu erlegen. (L.)

Im Jahre 1809 wurden meinem Großvater in Wimpassing 100 Eimer Wein ausgelassen und fanden die Franzosen das von ihm versteckte Geld."

II.

Herr J. Schwayer, Obmann des Bezirksstraßenausschusses Oberhollabrunn, Mitglied des Denkmalausschusses:

„Mein Großvater, Georg Semmelmeier, mußte mit anderen in der Nähe des Nexenhofes für die Gefallenen (1805) Gräber ausheben. Die Arbeit geschah so schnell und oberflächlich, daß bald darauf Körperteile der Bestatteten aus dem Boden hervorragten und wieder Erde aufgeschüttet werden mußte[1]). — 1809 brannte das Haus meines Großvaters ab."

7. Oberhollabrunn.

9. Juli 1809.

a) Bericht des Brigadiers, Generalmajors Baron Mariassy an den FML. und Korpskommandanten Grafen Klenau, vom 13. Juli 1809[2]).

„Die feindlichen Curassier verfolgten auf das Hartneckigste unsere Cavallerie bis auf den Platz von Hollabrunn, auf welchen Endesgefertigter 2 Divisionen von Benjovsky von dem Herrn F. M. L. und Corps-Kommandanten unter Anführung ihres braven Obersten Senitzer an[traf].

Einige gut angebrachte Dechargen hinderten das weitere Vordringen des Feindes. Unsere Cavallerie fand unterdessen Zeit sich außerhalb Hollabrun zu Realieren und Endesgefertigter mit besagtem Herrn Obersten jagte mit der Infanterie die schwere Cavallerie unter Schlagung des Grenadier-Marsches ganz aus dem Markte weg, wodurch selber vom Feinde wieder gereiniget wurde. Da sehr vieles an der Behauptung dieses Marktes als einem wichtigen Punkte für die Armee gelegen war, so gaben Endesgefertigtem der Herr F. M. L. den Befehl, diesen Markt auf das äußerste zu vertheidigen und sich darin über Nacht zu erhalten, damit die Armee in der Ruhe retiriren könne." — „Der Feind attaquirte immer von drei Seiten, drang öfter bis auf den Platz vor, wurde aber stäts durch die Tapferkeit der Truppen zurückgeworfen, man

[1]) Auftrag des Kreisamtes.

[2]) Original. (K.)

machte ein paar hundert Gefangene. Um 10 Uhr Nachts ist der Markt ganz vom Feinde gereiniget worden, alle Punkte auf welchen der Feind nur immer den Sinn haben könnte, während der Nacht einen Einbruch zu unternehmen, wurden mit Infanterie besetzt. Auf solche Art blieben wir Meister des Orts bis Früh um 8 Uhr, um welche Stunde ich den Befehl erhielt mich zurückzuziehen und die Arrière-Garde des Corps zu machen."

b) Bericht des Obersten Senitzer an das Armeekommando vom 14. Juli 1809[1]).

„Dem Feinde war es an der Eroberung dieses Ortes gelegen, und forçierte zu Siebenmahlen mit frischen Truppen den Angriff, allein vergeblich, der Herr General-Major von Mariassy führte das gantze Regiment zur Vertheidigung dieses Orts bis auf den letzten Mann vor, und so gelang es demselben mit einem Verluste von 498 Mann diesen wichtigen Posten ohngeachtet des feindlichen Granaten-, Kartätschen- und Musquetten-Feuers unter dem Schutt der brennenden Häußer und in denen Gärten von 11 Uhr Mittag an bis 12 Uhr Nachts zu behaupten, sohin den Rückzug des gantzen 6ten Corps d'armée zu decken."

8. Kaiser Franz I. in Oberhollabrunn[2]).

a) Vor der Schlacht bei Aspern.

„Am 14. Mai waren Seine Majestät von Meißau nach Oberhollabrunn abgegangen und daselbst im Post- und Wirtshause abgestiegen.

Der durchl. Erzherzog Ludwig lag hier an Diarrhoe erkrankt.

Der Prinz Ferdinand, Herzog von Würtemberg, des Kaisers Schwager, stattete Sr. Majestät einen Besuch ab und verweilte seitdem durch längere Zeit im Hoflager.

Se. Majestät wollten die Suite, deren zweite Abtheilung von Znaim hieher gekommen, abermals theilen, indessen unterblieb das.

Am 15. Mai Nachmittag begeben sich der Kaiser mit dem ganzen Hoflager nach Nieder-Hollabrunn."

---

1) Original. (K.)

2) Skall. Feldzugsreise des Kaisers Franz I. von Österreich im Jahre 1809 in „Mitteilungen des k. u. k. Kriegs-Archivs" V. 1907.

b) Nach der Schlacht bei Wagram.

„Se. Majestät waren nach 9 Uhr abends in Ernstbrunn angekommen und hatten das fürstlich Sinzendorf'sche Schloß bezogen.

Am 7. Juli wurde daselbst das Mittagmahl genommen und nach Tische wurde mit der ganzen Suite der Weg nach Oberhollabrunn angetreten.

Von hier fuhren Se. Majestät am 8. Julius morgens ins Hauptquartier des durchlauchtigsten Erzherzogs Generalissimus gegen Mallebern[1]), sandten die Suite voraus nach Znaim, während für Allerhöchstdieselbe zu Jetzelsdorf das Mittagmahl bereitet worden, begaben sich nach Tische von Jetzelsdorf abermals zu dem durchlauchtigsten Erzherzog Karl und waren nach 6 Uhr abends in Znaim eingetroffen.

9. Erinnerungen an den Kampf in Oberhollabrunn (9. Juli 1809).

An mehreren Häusern sind noch Kugeln zu sehen, so weist Nr. 46 (Spital, Graf Schönborn) 4, Nr. 51 (Johann Spendling) 2, Nr. 91 (Franz Ehart) 3, Nr. 196 (Barbara Neczas) 1 Kugel auf.

Vor beiläufig 10 Jahren wurde beim Baue einer Scheuer neben dem Ludwig Kriechbaumschen Hause Nr. 274, ein Skelett mit Gewehrlauf und Bajonett gefunden.

Ein Skelettfund in der mittleren Kellergasse wird gleichfalls mit dem Kampfe im Jahre 1809 in Verbindung gebracht[2]).

10. Ausweis[3])

über die Requisiten und anderen Geldt gebungen welche die gemeinde Schöngrabern den Französischen Truppen von Ende Augusty bis zum Friedenschlus geleistet hat und zwarr:

Für die Sufgatt den Herr Comadanten in Oberhollabrunn fl.	50
Dießelben verzehret durch zwey unvierzig Täg. Täglich fl. 10 „	420
Für die Bemühung demselben . . . . „	90
Durch diese zeit Einquatirung und Fürspannleistung . . . „	300
Summa . . . fl.	860

Schöngraben, den 24. Oktober 1809.

Josef Seydl
Marktrichter.

---

[1]) Nach dem Pfarrgedenkbuche von Göllersdorf wäre die Begegnung zwischen Kaiser Franz und Erzherzog Karl in Göllersdorf erfolgt; das historische Zimmer im Pfarrhofe ist noch erhalten.

[2]) Auch die Erinnerung an Anna Hallmannschlager lebt im Volksmunde, wenn auch in verstümmelter Form, fort.

[3]) Original. (L.)

11. Die Landwehr.

1808.

„Auch in Österreich fieng man zum Rüsten an, man errichtete ein neues Corps man nannte es Landwehr Corps; sie hatten braune Muntour die Aufschläge sind nach den Cantons Regementern bestimmt, sie tragen schwarze halbaufgestülpte Hüte und schwarzes Riemenzeug.

Zu dieser Landwähr sind meistens verheurathete Männer und die einzigen Söhne von den Heusern genommen worden.

Die Weiber der Landwährmänner mußten von den Gemeinden unterstützt werden so lang die Männer abwesend sind[1])".

Auf den Markt Guntersdorf entfielen 17, auf die Herrschaft 57 Landwehrmänner[2]).

12. Die Friedenskundmachungen.

a) 1805.

„Seine Excellenz der Herr Marschall von Frankreich Soult hat mir die erfreuliche Nachricht mitgetheilt, daß der Fried zwischen Se. Majestät dem Röm. und Österreichischen Erbkaiser, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zu Preßburg geschlossen worden sey. Ich eille dieses erwünschte Ereigniß dem Publikum bekannt zu machen, und es einzuladen, Gott dem Allerhöchsten, die schuldige Danksagung bei St. Stefan abzustatten, woselbst das Te Deum heut um 11 Uhr feyerlich abgehalten werden wird.

Wien, den 28. Dezember 1805.

Rudolf Graf Wrbna,
Landesfürstl. Hofkommissär.

Nachgedruckt im k. k. Kreisamt in V. U. M. B. zur erfreulichen Nachricht der gesammten Kreisbewohner.

Kreisamt Korneuburg, 28. Dezember 1805.

Czech,
Kreishauptmann."

---

1) Gemeinde-Chronik von Unter-Retzbach und Grippel a. a. O.

2) Bericht der Herrschaft Guntersdorf vom 12. Juni 1809. (L.)

b) 1809.

„Tages-Befehl.

Der Friede ist heute den 24. Oktober um 9 Uhr Früh von dem Herrn Grafen von Champagny, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, und dem Herrn Fürsten von Liechtenstein, Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich, unterzeichnet worden.

Die Herren Marschälle werden diese Neuigkeit mit einer Artillerie-Salve verkünden.

Der Fürst von Neuchatel
Major-General
Unterzeichnet: Alexander.

Für die gleichlautende Abschrift:

Der Divisions-General, Reichsgraf und
General-Gouverneur:
F. Andreossy."

Mitteilungen.

Das Zapfenmaß-Patent vom 2. Januar 1580.

„Taz- und Ungeld halber seynd von Zeit zu Zeiten viel Mandata, Patenten, Contitutionen und Ordnungen ergangen, als: den 8. Junii 1530, 8. November 1556, 28. December 1557, 12. Mai 1559, 20. Januar 1562, 22. April 1564, 26. April 1568, 22. März und 1. April 1569, 2. Jäner 1580, 29. April 1591, 25. Juni 1612, 25. Mai 1621, 7. Februar 1624, 24. November 1625, 20. April 1627, 20. April 1628, 3. Januar und 1. Julii 1639 und 4. Junii 1649," heißt es im 2. Bande Seite 520 des Codex Austriacus.

Weder der Wortlaut noch der Inhalt der bis 1628 erflossenen Verordnungen ist gegeben, das Patent von 3. Januar 1639 ist auf Seite 383 abgedruckt. Soweit ich sehe ist dieses das älteste bisher in seinem ganzen Umfange bekannte Patent über das Zapfenmaß, denn das in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abteilung 1, Bd. 5, Nr. 5392 im Regest mitgeteilte Patent vom 8. November 1556 betrifft die Verwendung des einzuhebenden Zapfenmaßes, nicht aber die Art und Weise der Einhebung desselben.

Wenn auch nicht im Original, so doch in Abschrift hat sich ein Patent vor 1639 erhalten, und zwar das vom 2. Januar 1580. Es findet sich in dem 14. Bande der von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter Grafen Kielmansegg für das k. k. Archiv für Niederösterreich erworbenen Hütterschen Sammlung. Da es das älteste nunmehr bekannte ist, mag es im Wortlaut angeführt werden:

Wir Rudolph der ander etz. entbieten allen und jeden unsern unterthanen geistlichen und weltlichen, was würden, stands oder wesens, die allenthalben in diesem unserm erzherzogthum Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft sein, unser gnad und alles guts.

Nachdem gleichwohl unser ahnherr sowohl unser geliebter herr und vater, weyland kaiser Ferdinand und kaiser Maximilian, beede hochlöbl. und seliger gedächtnuss, im verschienen 62. und hernach im 69. jahr wegen reichung der einfachen und doppelten

zapfenmass andere general ausgehen lassen, so werden wir doch an jetzo durch N. einer ehrsamen Landschaft berürts unsers erzherzogtums Oesterreich unter der Enns verordnete auf vorgehende beschwärung, so durch die bestandleut fürkommen, erindert, dass denselben generalen in vill weg zuwider gehandelt werde, dadurch nit allein die bestandleuth, so die zapfenmass von gemeiner Landschaft im bestandt haben, zu merklichen schaden kommen, sondern auch uns sowohl ermelter Landschaft des ungelts und der zapfenmass halber an unserm cammerguet und gefällen zu höchstem nachteil und abbruch reiche; deme aber fürzukommen sein wir verursachet worden aus landsfürstlicher macht die hievor ausgangene generalen nachfolgender gstalt von neuen widerumben zu publicieren und ausgehen zu lassen, wie dann hiemit unser befehl und ernstliche meinung, dass denselben also gänzlich nachgelebet werden und vollziehung beschehen solle. und anfänglich kumbt für, dass sich Eur etliche in stätten, märkten, dörfern und flecken ohne aussteckung ainiges zaigers umbs gelt wein, bier, süss und ander getränk auszuschenken und davon weder ungeld noch zapfenmass zu geben unterstehen sollen, das uns, unserm cammerguet und den bstandleuten zu sondern nachtheil reicht. empfehlen demnach und wöllen, dass sich niemand einigen wein oder bier noch ander getränk also ohne ausgesteckten zaiger auszuschenken hinfüro unterstehe, aber von dem wein, bier und andere getrank, so einer selbst in seinem haus für sich und seine dienstboten austrinkt oder unter dem raifen verkauft, ist niemand ichtes darfür zu geben schuldig. Doch kombt uns daneben für, dass etliche ihren arbeitern, taglöhnern und werkleuten wein ohn ausgesteckten zaiger auf die rabisch und arbeit geben, und hernach so viel geld darfür an der arbeit oder ihrem geding und verdienen abziehen, aber davon kein zapfenmass zu reichen schuldig zu sein vermeinen. Da wöllen wir, dass diejenigen, so jetzt gehörter gestalt wein ausgeben, auch den ungelt und gebührend zapfenmass nit weniger als von andern wein, die ausgeleutgebt werden, abzurichten schuldig sein sollen.

Zum andern: soll es gar in ein brauch kommen, das Eur etliche wein fassweis mit einander kaufen und unter einander austrinken, auch andern davon verborgner weis wein umbs geld ausgeben und sonderlich solches mit denen, hochzeitenladschaften, kindlmahlen sautänzen, aderlassen, winklzechen, aufnehmung der kirch- und waisen-raittungen, auch rockhen, kirchtägen, zu fastnachtzeiten, gemainen tänzen und in andern zusammenkünften

gar gemein worden, und weil dieses trinken nit unter offnen zaiger beschicht, sollet ihr euch weigern, die zapfenmass davon zu reichen, welches wir aber keineswegs gedulten können, sondern befelchen euch ernstlich und wöllen, dass ihr von solchen allen gleichermassen wie von andern unter offnen zaigers ausgeschenkten weinen und bier den ungeld und gebührend zapfenmass entrichtet.

Zum dritten: sollen sich etliche fürsetzlicher weise waigern, die ungelter- und zapfenmass- bereiter in die keller die fass besichtigen, und die wein, sonderlich das fass, so am zapfen gehet, ehe nit dann wan es gar ausgeleeret, visiren zu lassen. Item auch die ausgeleutgebten leeren weinfass (den generalen zuwider) vor ordentlicher beschreibung aus den kellern zu nehmen, verschicken und zu verstecken, auf dass man nit wissen kann, wie viel dieselben gehalten; und gleich ihrem fürgehen nach bezahlen, was ihnen gefällig. welche vervortheilungen und verschwerzungen auch keineswegs länger zuzusehen, sonder unser verrer gnädigen und ernstlicher befelch ist und wöllen, dass ihr den bestandleuten und derselben bereutern den eingang in die keller, desgleichen die visier wann es berührter bstandleut notturft erfordert, zu gebrauchen, in allweg unweigerlich gestattet, auch einige ausgeleutgebte fass vor der ordentlichen beschreibung nit aus den kellern nehmet, die zaiger auch nit ehe abwerfen oder wegthun lasset, bis die zapfenmass sowohl der ungelt entricht sey, auf dass man eigentlich wissen möge, wie vill dieselben fass gehalten. Doch sollen die bstandleuth und derselben bereuter sich entgegen auch bescheidenlich und gebührlich der ordnung gmäss verhalten und niemand wieder die gebühr beschwären.

Zum vierten: wollen sich etliche unterstehen, ganze fass wein fässelweiss im schein eines lehen ihren benachtbarten oder anderen auszugeben und die zapfenmass davon zu reichen verwidern, aber nicht weniger die bezahlung darumb nach der schenkmass zu nehmen, dardurch abermals der ungelt, sowohl die zapfenmass den bstandleuten entzogen wird. Darauf gebieten wir, dass ihr so fürkumnermassen ganze vass wein oder fässlweis von zapfen ausgeben, die gebührlich zapfenmass davon, sowohl als von andern unter den zaigern ausgeschenkten weinen unweigerlich reichet. Und nachdem uns auch hierbei diese beschwär fürkombt, wann ein fass wein aufgethan würdet, dass in dasselbige fass heimlicher weiss noch ein oder zwey fass nachgefült, und doch nit mehrers als von dem ersten fass der ungelt und zapfenmass gereicht würdet, welche verschwerzung billich

strafmässig und abzustellen. so befelchen wir euch gnädig und ernstlich, dass ihr euch des hinführo gänzlich enthaltet.

Zum fünften: sollen etliche leutgeben, sonderlich die gastgeben, die dann etliche fass wein am zapfen im brauch haben, dass sie ihren gästen wein, die achtering zu zwölf, sechzehen, zwainzig oder auch höher fürtragen, dem umgelter und zapfenmassbereuter aber solches getranck allzeit in der abraittung die achtering umb zwen, drey, vier oder mehr pfenning ringer als sie in ausgeben ansagen. Item dass fürnemblich die würth und gastgeben neben dem schenkwein durch das ganz jahr besondere trünk auch kräutlwein haben, so sie ihren zuraisenden befreunden und guten bekanten ausgeben, und einige zapfenmass davon zu raichen nit schuldig zu sein vermeinen. Item dass auch an villen orten die würth und leutgeben zu ihren weinen, die sie verschwerzen wöllen, mit allein unterschidliche keller, sondern auch im selben besondere schliefwinckl, auch gar in schlafcämmern gemächen und dergleichen verhaltung haben, und also vielmahls neben dem faillen getranken sonsten auch anleglen und fässelwein ausleutgeben, welche unterschiedliche keller und schliffwinkl sie nit besichtigen lassen, auch vor solchen anleglen und fässeln wein weder ungelt noch zapfenmass reichen. Befelchen wir euch hierauf ferrer, dass ihr euch aller obstehender verfortheilungen und verschwerzungen gewisslich masset, und von allen weinen nichts ausgenohmen, so umbs geld ausgeben, die gebührend zapfenmass und umgeld reichet. Und da ein bereitter die gemäch und unterschiedliche keller, darinnen man wein verborgen haben möchte, zu eröffnen begehrt, so sollet ihr euch des keineswegs verwidern.

Dan letzlich: kumbt sonderlich diese hohe beschwer für, dass die standleut oder bereutter von denen weinen, so verleitgebt werden, den ungeld und gebührend zapfenmass nit bekommen mögen, sonder damit über langes nachlaufen und klagen oft lang aufgezogen, fürnemblich zu zeiten dieselben bereutter und diener von den leitgeben und denjenigen, so wein ausschenken, oder aus dero anschifftung von ihren zechpersonen umb dass sie ihre gföll einzubringen begehren, mit harten worten und straichen abgefertigt worden. Item da auch bei denen obrigkeiten destwegen beschwär fürkommen, dass ihnen nit fürderliche und je zu zeiten gar keine ausrichtung beschehen solle, ist derwegen unser befelch und wellen, das ihr die obrigkeiten verordnung thuet, wo die bstandleut über euere unterthanen beschwär haben, und sie für euch oder euere richter mit klag kommen würden, dass ihr den-

selben nit allein in einforderung des ungelts und doppelten zapfenmass für euch selbst oder die eurigen kein verhinderung thuet, sondern vielmehr auf ihr ansuchen, wie auch in anderen fählen alle gebührliche befürderung und ausrichtung gegen den widerwilligen auch schutz und beystandt (damit sie dasjenig, so ihnen vorgehalten ausständig ist, und verschwerzt wirdet, zu ihren benüg gebührlich und fürderlich erlangen) unverzogentlich erzeiget und beweisets; welche aber wider diese unsere ordnung handlen und betreffen wurden, der oder dieselben sollen nach gelegenheit des verprechens durch die bstand inhaber des ungelds und zapfenmass bestraft werden. Zum fall aber zwischen den bstandleuten und unterthanen wissentliche irrungen fürfühlen, die mehrer ausführung bedürften, so sollen dieselben an jedes grund obrigkeit gebracht, und durch dieselben schleinige ausrichtung fürgenohmen. Insonderheit aber diejenigen, so ein lauthere sachen difficultien, und zu aufzug richten wollen, über des bestandmanns ausspruch noch ernstlich gestraft worden.

Und damit ob diesem unseren generale desto mehr handgehabt, auch alle verschwerzung und ungebühr abgestellt werde, so bewilligen wir gnädiglich, da ein grundobrigkeit ainigen contraband ausser des bstandtmanns oder seiner bereitter wissen erfahren und betreten wurde, dass derselben halber theil der straf und der ander halbtheil dem bstandinhaber, wann aber er oder seine bereuter solche contraband erindern, ihme die straf wie bishero gebräuchig allein erfolgen und zustehen solle. Entgegen ist auch Euch den bstand leuten und einnehmern alles ernsts hiemit auferlegt, dass Ihr wie hievor angezogen, für Euch und die Eurig niemand wider die billigkeit und die ausgangen ungelt und zapfenmassordnung beschweret.

Das alles ist unser ernstlicher will und meinung.

Geben in unserer stadt Wien, den andern tag des monats January anno etc. im achzigsten, unserer reiche des römischen im fünften, des hungarischen im achten und des böheimischen auch im fünften.

Oswald Freyherr von Eizing m. p.
Vicestatthalter.

Josef Zoppl, Dr. m. p.
L. S. Canzler.

Commissio domini electi imperatoris in consilio
Sigismund Freyherr von Puechaim m. p.
Stephan Englmayr, Dr. m. p.

Die freien Orte.

Von

Dr. Albert Starzer.

Bis zum Inslebentreten des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nannten sich

a) die Märkte: Aspang, Himberg, Hohenruppersdorf, Pulkau, Röschitz, Stockerau, Gars;

b) die Dörfer: Dietmannsdorf, Großmugl, Ottendorf, Zausenberg, Matzelsdorf, Stiefern, Thürneustift und Weinzierl bei Krems freie Orte oder freie Gemeinden.

Jede von ihnen war nämlich als solche in den Besitz, wenn schon nicht der vollen Gerichtsbarkeit, so doch des größten Teiles der grundherrlichen und der damit verbundenen ortsobrigkeitlichen Rechte innerhalb ihres Gebietes gekommen, während die Mitglieder jeder dieser Gemeinden ihr gegenüber allen Verpflichtungen des untertänigen Bauernstandes unterlagen. Jeder dieser Orte war also an sich Herrschaft oder Dominium und verwaltete gleich den Herrschaften sein Vermögen ohne Kontrolle der landesfürstlichen Behörden. Diese freie Vermögensverwaltung war der Hauptunterschied zwischen freien und landesfürstlichen Orten, welch letztere in dieser Hinsicht den Kreisämtern und der Landesregierung unterstellt waren[1]).

Die Verwaltung des Vermögens stand ausschließlich dem Magistrat zu. Liefen über ihn Klagen bei der Regierung ein, so nahm in der Maria Theresianischen Zeit der städtische Kommissär[2]) eine Revision vor; Kaiser Josef II. berief den aus der Mitte der Gemeinde gewählten Bürger-, beziehungsweise Gemeindeausschuß zur Kontrolle der Finanzgebarung[3]). Auch der übte nicht immer strenge sein Amt aus. Klagen aus diesem und jenem Orte veranlaßten die Kreisämter Erhebungen zu pflegen, die das Resultat ergaben, daß die freien Orte „mit ihrem Vermögen sehr willkürlich verfahren". Um sie „gegen Bevortheilungen" zu schützen, „die sie selbst nicht wohl abzuwenden vermögen", wurde das bisher

---

1) Hofkanzlei-Dekret vom 10. Mai 1810, Z. 5953 (Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1810, Z. 14720).

2) Der städtische Kommissär war eine Einrichtung der Maria Theresianischen Zeit; durch Hofdekret vom 9. September 1783 wurde diese Stelle aufgelassen, die Agenden der Regierung und den Kreisämtern übertragen.

3) Hofdekret vom 29. Dezember 1785, Z. 4222 (Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1786, Z. 676).

nur über die landesfürstlichen Orte geübte Aufsichtsrecht der Provinzial-Staatsbuchhaltung auch auf die freien Orte ausgedehnt[1]), und diese mit Rechnungsformularien und Manipulationsinstruktionen beteilt. Die freien Orte waren jetzt nur mehr „frei" hinsichtlich der Bestellung ihrer Beamten und der Besoldung derselben. Die Regierung stieß mit dieser Verfügung auf einen gewissen Widerstand, der um so stärker wurde, da die freien Orte zur Besoldung der für die buchhalterische Revision der Rechnungen der freien Orte aufgestellten zwei Beamten der Provinzial-Staatsbuchhaltung Beiträge zu liefern hatten. Ihr Widerstand fand bald nachhaltige Unterstützung bei den um ihre freie Vermögensverwaltung besorgten Herrschaftsbesitzern, so daß sich die Regierung 1827 veranlaßt fand, von der Vorlage der Rechnungen der freien Orte abzusehen und auf die Josefinische Einrichtung zurückzugreifen[2]). Es wurde ihnen wieder das unbeschränkte Schaltungsrecht über Einnahmen und Ausgaben unter Kontrolle ihres Bürger-, beziehungsweise Gemeindeausschusses, kurzweg Wirtschaftsausschuß genannt, zurückgegeben. Handelte es sich um ganz außerordentliche Ausgaben oder um Veräußerung des Stammvermögens oder um die Anlage von Kapitalien oder um den Ankauf von Realitäten u. a. sollte der Wirtschaftsausschuß durch eine besondere Wahl aus den Gemeindemitgliedern verstärkt werden; die Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wie sich schon aus den bisherigen Ausführungen ergibt, sind die freien Orte der Zeit nach die jüngste Erscheinung im niederösterreichischen Gemeindewesen; denn selbst der älteste unter ihnen, Aspang[3]), wurde erst 1515 frei, also zu einer Zeit, in der die Bildung der landesfürstlichen oder mitleidenden Städte und Märkte schon abgeschlossen war. Von den Märkten folgten dann Himberg[4]),

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 12. Januar 1809, Z. 446 (Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1809, Z. 2802); 10. Mai 1810, Z. 5953 (Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1810, Z. 14720).

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. September 1827, Z. 32238 (Regierungs-Verordnung vom 3. Oktober 1827, Z. 53458).

[3]) Hauptort des gleichnamigen Gerichtsbezirkes; vgl. Winter in „Niederösterreichische Weisthümer", Bd. 1, S. 122.

[4]) Im G.-B. Schwechat gelegen; vgl. „Topographie von Niederösterreich" Bd. 4, S. 261. Gleich Himberg ist ein Beispiel, daß die freie Gemeinde nicht die Grundherrlichkeit über allen Grund und Boden in der Gemeindemarkung haben mußte. Neben den 88 vizedomamtlichen Häusern und den 5 vizedomamtlichen Hofstätten, die seit 1749, beziehungsweise 1776 den freien Markt Himberg bildeten, zählte Himberg damals noch 19 Häuser, die der Pfarre

Hohenruppersdorf[1]) und Stockerau[2]), die seit jeher zum landesfürstlichen, vom Vizedom verwalteten Urbar gehört hatten[3]). Als Kaiserin Maria Theresia das Vizedomamt 1748 auflöste[4]) und die Versteigerung der vizedomamtlichen Güter anordnete, brachten die drei genannten Märkte alle bisher vom Vizedom in ihren Gemarkungen geübten Rechte an sich; die waren in Himberg und in Stockerau die Grund- und Ortsobrigkeit, in Hohenruppersdorf die Landgerichtsbarkeit, sowie die Grund- und Ortsobrigkeit. Im Jahre 1790 folgte dann Pulkau[5]), das bereits 1495 den Blutbann oder die Landgerichtsbarkeit erhalten hatte, aber erst in jahrhundertelangem Bemühen die Grundherrlichkeit in den größtem Teil seines Gemeindegebietes von der Herrschaft Retz erwarb. Die Rechte eines freien Ortes erkannte die Landesregierung 1818 definitiv an, die Herrschaft Retz wurde mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Ähnlich erging es der Herrschaft Althof-Retz, welche herrschaftliche Rechte auf den mit Landgericht, Grund- und Ortsobrigkeit ausgestatteten Markt Röschitz behauptete[6]); 1818 wurde der Streit zugunsten des Marktes entschieden. Vier Jahre früher, 1814, hatte der Markt Gars im Prozesse gegen die Herrschaft Gars wegen der Rechte eines freien Ortes obsiegt[7]).

Von den freien Dörfern zählen Zausenberg[8]), Matzelsdorf[9]) und Weinzierl[10]) zu den ältesten. Letzterer, ein vizedomamtlicher

Himberg, 2 Häuser, die der Burgpfarre Wien, und 1 Haus, das der Herrschaft Ober-Lanzendorf dienstbar war; außerdem waren im Orte noch 7 Freihöfe. — Der Kaufschilling betrug 40.100 fl. (Vgl. „Bericht des Magistrates Himberg an die k. k. böhm.-österr. Hofkanzlei aus 1809 (Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1809, Z. 2802).

1) Im G.-B. Matzen gelegen; vgl. „Topographie von Niederösterreich", Bd. 4, S. 358. Der Kaufpreis war 48.000 fl.

2) Hauptort des gleichnamigen Gerichtsbezirkes. Der Kaufschilling war 61.000 fl., vgl. meine Geschichte der Stadt Stockerau, (Stockerau 1909). S. 192.

3) Vgl. Dopsch-Levec, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs, S. 134, 9, 18.

4) Codex Austriacus, Bd. 5, S. 361.

5) Im G.-B. Retz gelegen; vgl. Schalk in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1900 (34), S. 428.

6) Im G.-B. Eggenburg gelegen.

7) Im G.-B. Horn gelegen. — Bericht der Kreisämter an die Landesregierung zum Erlaß vom 11. August 1820, Z. 35981.

8) K.-G. in der O.-G. Hippersdorf, G.-B. Kirchberg am Wagram.

9) O.-G. im G.-B. Eggenburg.

10) Seit 1905 mit Krems vereinigt (L. G. B. 1905, Nr. 136), vgl. Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems, S. 482.

Ort, hatte sich 1748 freigekauft; Zausenberg scheint schon in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts den Untertänigkeitsverband unter das Bistum Passau gelöst zu haben[1]), und um dieselbe Zeit wird Matzelsdorf ein freier Ort genannt. Großmugl[2]) und Ottendorf[3]), sowie Stiefern[4]) und Thürneustift[5]) waren der Kartause Aggsbach untertänig gewesen und hatten sich 1799 als die Staatsgüteradministration die Besitzungen dieses aufgehobenen Klosters veräußerte, freigekauft.

Um 1790 suchte auch das zur Herrschaft Schwarzenau[6]) gehörige Dietmannsdorf[7]) die Rechte der Herrschaft im Gemeindegebiete an sich zubringen, 1818 erreichte es sein Ziel.

An der Spitze der freien Märkte stand der Marktrichter und der aus mehreren Mitgliedern bestehende Marktrat, gewöhnlich Magistrat geheißen; sein Hilfsorgan war der Marktschreiber oder Syndikus. Infolge der „Justizregulierung" Kaiser Josefs II. mußte 1785 auch eine Reform der Magistrate vorgenommen werden. Nach wie vor sollte der Marktrichter, sowie die Markträte, gewöhnlich Magistratuale genannt, aus der Mitte der Gemeinde gewählt werden; brachte die Gemeinde die Mittel — mindestens 450 fl. — auf, daß sowohl ein rechtskundiger, geprüfter Beamter, der Syndikus, der zugleich Mitglied des Magistrates oder Ratsmann war, als auch das notwendige Kanzleipersonal — mindestens ein Schreiber und der Gerichtsdiener — bestellt werden konnte, so hieß dieser Magistrat ein organisierter. War die Gemeinde nicht imstande, das Gehalt für einen solchen Syndikus und die Hilfskräfte aufzubringen, bestand ihr Magistrat also aus lauter nicht juristisch gebildeten Mitgliedern, so hatte sie einen nicht organisierten Magistrat; zur Besorgung der Rechtsgeschäfte delegierte sie dann eine der benachbarten Herrschaften, die mit einem juristisch gebildeten, geprüften Beamten ausgestattet war.

---

1) Protokolle des Kreisamtes V. U. M. B.

2) O.-G. im G.-B. Stockerau.

3) K.-G. in der O.-G. Großmugl.

4) O.-G. im G.-B. Langenlois.

5) K.-G. in der O.-G. Stiefern. — Vgl. Fuchs Adalbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der aufgehobenen Kartause Aggsbach (Fontes rerum Austr., Bd. 59) Nr. 11, 32, 36 usw., 38; 4, 6, 88 usw. 161. (Wie sich aus den Grundbüchern ergibt ist unter Neustift in Nr. 161 Thür- und nicht Schönberg-Neustift [O.-G. im G.-B. Langenlois] gemeint.)

6) O.-G. im G.-B. Allentsteig.

7) O.-G. im G.-B. Retz. — Vgl. Berichte der Kreisämter an die Landesregierung zum Erlaß vom 11. August 1820, Z. 35981 und „Topographie von Niederösterreich", Bd. 3.

Organisierte Magistrate hatten alle freie Märkte, und zwar Aspang, Himberg, Hohenruppersdorf und Stockerau seit 1786; Pulkau seit 1790, seit 1814 Gars und seit 1820 auch Röschitz. Den Vorstehern dieser organisierten Magistrate gab man den Titel Bürgermeister; ihre Funktionsdauer sowie die der Ratsmänner oder Magistratualen war auf vier Jahre festgesetzt; durch kaiserliche Entschließung vom 5. August 1806 wurden die Stellen der Bürgermeister für lebenslänglich erklärt; die Funktionsdauer der Räte blieb auf vier Jahre beschränkt[1]).

Ebenfalls lebenslänglich war der Syndikus bestellt. Wie jeder Herrschaftsbesitzer sich den für die Besorgung der Justizgeschäfte nötigen Beamten nach Belieben wählen konnte, hatten auch die freien Orte das Recht den Syndikus zu wählen. Eine Beschränkung war nur dadurch gegeben, daß der Gewählte sich mit dem von der Landesregierung und dem Appellationsgerichte ausgestellten Wahlfähigkeits- oder Eligibilitätszeugnisse ausweisen mußte.

Erwies ein Syndikus „sich seines Dienstes nicht würdig", so hatte der Magistrat darüber an die Landesregierung zu berichten, die „nach Vorschrift" mit Zuziehung zweier Appellationsräte die Untersuchung führte und das Urteil fällte.

Gab ein freier Ort seinem Syndikus das mit mindestens 300 fl. festgesetzte Gehalt, so hatte die Staatsgewalt kein Mittel, befehlsweise eine Erhöhung des Gehaltes herbeizuführen; sie konnte sich nur darauf beschränken, durch das Kreisamt den betreffenden Ort nahezulegen, dem Syndikus ein anständiges, mit seiner Beschäftigung im Verhältnisse stehendes Auskommen zu verschaffen. Sollte aber diese Erhöhung durch Zuschläge auf die landesfürstlichen Steuern stattfinden, dann trat die Fürsorge von Seite der Behörden ein, damit die Steuerpflichtigen nicht mit übermäßigen Zahlungen belastet wurden[2]).

Die Bewohner der freien Märkte unterschied man in Bürger und „Mitnachbarn". Die Bürger nahm der Magistrat auf, jeder Aufgenommene hatte eine Taxe zu erlegen, die Bürgerrechtstaxe. Sie betrug in Aspang „von jeher" 30 kr., in Himberg „stets"

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 11. August 1806, Z. 13121 (Regierungs-Verordnung vom 21. August 1806, Z. 26980) und Hofkanzlei-Dekret vom 16. März 1824. Z. 7963 (Regierungs-Verordnung vom 4. April 1824, Z. 14454).

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 11. November 1825, Z. 33686 (Regierungs-Verordnung vom 24. November 1825, Z. 58322); vom 20. Juli 1825, Z. 19029 (Regierungs-Verordnung vom 4. Juli 1825, Z. 33341), vom 22. November 1825, Z. 35177 (Regierungs-Verordnung vom 3. Dezember 1825, Z. 59936).

3 fl. 30 kr., seit 1811 aber 5 fl. Wiener Währung; in Pulkau 2 fl. 15 kr.; 1811 wurde sie auf 5 fl. und „nach ein paar Jahren" auf 7 fl. 30 kr. Wiener Währung festgesetzt; in Röschitz hob man „seit Menschen Gedenken" 33 kr. ein, in Gars 1 fl. 30 kr., Hohenruppersdorf verlieh das Bürgerrecht taxfrei. Durch Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juli 1820 wurde diese Taxe für Himberg, Hohenruppersdorf, Pulkau und Stockerau mit 6 fl. Konv.-Münze festgesetzt [1]).

Die freien Dörfer hatten keinen Magistrat, sondern Amtsverwaltungen, die der Ortsrichter mit den Geschwornen und dem Gemeindeausschuß und einen eigenen, geprüften Beamten besorgte, wie in Weinzierl, welches die Landgerichtsbarkeit, die Grundherrlichkeit und die Orts-, sowie seit Einführung der Konskription auch die Konskriptionsherrlichkeit besaß. Die übrigen freien Dörfer delegierten für die Amtshandlungen eine der benachbarten Herrschaften, und zwar Dietmannsdorf die Herrschaft Deinzendorf, Großmugl und Ottendorf den Magistrat Korneuburg, Matzelsdorf die Herrschaft Harmannsdorf; Stiefern delegierte 1790 die Herrschaft Gobelsburg, dann Schiltern; von 1830 bis 1836 ist wieder Gobelsburg delegiert, hierauf die Herrschaft Haindorf; Thürneustift hatte die Herrschaft Buchberg am Kamp delegiert und Zausenberg die Herrschaft Winkelberg zu Oberstockstall.

[1]) Z. 21612, Regierungs-Verordnung vom 11. August 1820, Z. 35981. Vgl. Amtsblatt der „Wiener Zeitung" vom 23., 26. und 30. August 1820.

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser zum Selbstkostenpreise 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung: **Carl Fromme.**

Die Redaktion: **Dr. Albert Starzer.**

Inhalt.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER
ARCHIVDIREKTOR.

I. JAHRGANG 1908.

2. HEFT



WIEN.

DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1908.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG
DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH
VON

ALBERT STARZER.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgelegt ...
Illustrationen, die etwa dem einen oder anderen ...
zugeben sind, werden die entsprechenden Vereinb...
bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser unentgeltlich 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung:
Carl Fromme.

Die Redaktion:
Dr. Albert Starzer.

Inhalt.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER

ARCHIVDIREKTOR.

I. JAHRGANG 1908.

3. HEFT



WIEN.

DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1908.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG
DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgele[illegible] gen Illustrationen, die etwa dem einen oder ander[illegible] bei-zugeben sind, werden die entsprechenden Verei[illegible] ich bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser unentgeltlich 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung:
Carl Fromme.

Die Redaktion:
Dr. Albert Starzer.

Inhalt.

Mitteilungen:

Bücherbesprechungen:

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE
DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER

ARCHIVDIREKTOR.

I. JAHRGANG 1908.

4. HEFT.



WIEN.

DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND
HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1908.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG
DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH
VON

ALBERT STARZER.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgelegt w[illegible]n Illustrationen, die etwa dem einen oder anderen [illegible]i-zugeben sind, werden die entsprechenden Vereinba[illegible]h bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser unentgeltlich 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung:

Carl Fromme.

Die Redaktion:

Dr. Albert Starzer.

Inhalt.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER

ARCHIVDIREKTOR.

II. JAHRGANG 1909.

1. HEFT.



WIEN.

DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1909.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG
DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH
VON
ALBERT STARZER.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgelegt werden. Wegen Illustrationen, die etwa dem einen oder anderen Aufsatze beizugeben sind, werden die entsprechenden Vereinbarungen gleich bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

FRANZ WILHELM
STAATSARCHIVAR.

II. JAHRGANG 1909.



WIEN.

DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1909.

Inhalt.

Materialien zur Landeskunde von Niederösterreich.

I.

Das Fischweidregister der Herrschaft Weitra vom Jahre 1565.

Von

Sektionsrat Dr. Josef Lampel.

In einem eben jetzt in Behandlung stehenden Abschnitte meiner Untersuchungen zum „Gemärke des Landbuches", d. h. zu der im 13. Jahrhundert aufgezeichneten ältesten Grenzbeschreibung von Niederösterreich war ich auf der Suche nach dem im böhmisch-österreichischen Grenzbereich gelegenen „Königsbrunn" genötigt, mich eingehend mit den Bachnamen dieser Gegend zu beschäftigen [1]. Mit eifriger Durchforschung aller Karten, die mir in die Hand fielen, begann die Arbeit. Und wir sind hierin nicht schlecht bedient. Die Spezialkarte des militär-geographischen Institutes leistet gewiß das Mögliche an Namenseintragung. Versagte dieser Behelf, dann konnte man noch immer hoffen, daß die in 111 Blättern herausgegebene Administrativkarte von Niederösterreich, die einen Maßstab von 1 : 22.000 aufweist, entsprechen werde. Leider ist dies hinsichtlich des Königsbrunnens durchaus nicht der Fall gewesen. Das Wasseräderchen ist vielleicht verzeichnet, allein der Name findet sich nicht.

Das ist einesteils auf die Unmöglichkeit zurückzuführen, all diese Bach- und Quellennamen anzubringen. Wie würde z. B. unsere Spezialkarte aussehen, wollte sie jedes Bächleins Rufwort verzeichnen. Ein störendes Gewirre würde die Folge solcher Gewissenhaftigkeit sein. Auf der niederösterreichischen Administrativkarte allerdings würde sich deshalb noch keine Überfülle einstellen, ihr Maßstab würde eingehende, konsequent durchgeführte

[1]) Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. IV, S. 1 ff.

Namengebung gestatten und diese Erwägung führt uns zum Betracht eines weiteren Erklärungsgrundes für ein Schweigen, das uns gerade in diesem Falle so unwillkommen ist. Sind größere Karten nur Vergrößerungen jener kleineren, bei denen der Mangel aus guten Gründen vorhanden ist, dann ist er allerdings begreiflich, aber verzeihlich darum nicht. Es wäre wohl eine Hauptaufgabe der niederösterreichischen Kartographie, ein möglichst lückenloses Netz nicht bloß von Bächen, sondern auch von Bachnamen zu bringen. Die Arbeit ist gewiß keine leichte und wird kaum gelöst werden, wenn man sich nur auf die Nachfrage an Ort und Stelle beschränkt, denn mit der Zeit gehen wirklich solche Namen verloren; es gibt Bäche, deren Benennung man mit aller Umfrage nicht ermitteln wird, ihr Name ist seit Generationen nicht mehr im Brauch; höchstens Bach, Mühlbach u. dgl. m. „Namen" finden sich.

Urbare, alte Karten müßten herangezogen werden. Auch hier finden wir namenlose Bäche, solche vielleicht, die nie einen Namen im engeren Sinne geführt haben. Die Urbaren aber sind durch ihre Fischweidlisten wichtige topographische Behelfe geworden. Sie geben uns auch eine Vermutung an die Hand, warum man heutzutage nicht mehr so viele benannnte Bäche hat als früher. Damals war das Fischereirecht auf den Gewässern der Herrschaft ein sehr wichtiges und gern gehandhabtes nutzbares Recht; es lag daher viel an genaueren Verzeichnissen und Beschreibungen der Fischwässer, schon um nachbarlichen Streitigkeiten zu begegnen. Heute wird Bachfischerei nur nebenbei betrieben. Die Fische, die man damals aß, sind bis auf die Forelle von unseren Herrschaftstischen verschwunden, ja verbannt. Es hängt also das Verschwinden der Bachnamen auch mit der geänderten Lebensweise des Adels zusammen, der sich früher viel mehr auf den Landschlössern aufhielt. Und noch mancher Grund könnte hier beigebracht werden.

Was nun die Bachnamen des uns interessierenden Gebietes betrifft, so sind wir in der glücklichen Lage, über das sehr ausführliche und sorgfältig geführte Fischweidregister der Herrschaft Weitra zu verfügen, das gegen 80 verschiedene Bachnamen aufzählt, von denen derzeit nur ein geringer Teil auf den Karten begegnet. Er findet sich in einem der Urbaren, welche das k. u. k. Reichsfinanzarchiv (Hofkammerarchiv) über die Herrschaft Weitra führt und stammt aus dem 16. Jahrhundert. Ich bringe in nachstehendem dieses Verzeichnis um so lieber vollständig, als es in

seinen einzelnen Teilen gute Dienste leisten wird, und als es an und für sich einen willkommenen Beitrag zur niederösterreichischen Topographie bildet. Beigegeben habe ich nur zur besseren Orientierung einzelne Überschriften über die meist gruppenweise vorgeführten Gewässer, ohne mich jedoch im einzelnen auf Feststellungen einzulassen.

Begreiflicherweise enthält das wertvolle Verzeichnis manche Sprünge, besonders Sprünge vom Moldaugebiet in das der Donau und umgekehrt; im großen ganzen aber zeigt es eine außerordentliche Vollständigkeit.

Leider hat sich der „Chunigesprune" auch in diesem gegen hundert verschiedene Gewässer vorführenden Verzeichnisse nicht gefunden, ebensowenig wie in dem der westlich angrenzenden Herrschaft Groß-Pertholz, damals den Herren von Landau, jetzt dem Freiherrn von Hackelberg-Landau gehörig, die ich ihrer Kürze wegen in den Text jener Arbeit aufnehmen dürfte. Nicht möglich war solches mit nachstehend zum Abdrucke gelangten Fischwasserverzeichnisse. Mögen meiner Mitteilung noch viele andere folgen. Mögen auch die Wildbannverzeichnisse der Herrschaftsurbare dabei nicht zu kurz kommen. Denn den Waldnamen droht gleiche Gefahr wie den Bachnamen — Vergessenheit.

Und daß diese Gefahr tatsächlich droht, ist der nun folgende Abdruck allerdings in der Lage, ad oculos zu demonstrieren. Weist er ja doch schon eine ziemliche Anzahl von Gewässern auf, deren Namen man nicht, d. h. wohl nicht mehr wußte. Freilich wäre auch denkbar, daß diese sonst unbenannten Bäche, die hier begegnen, überhaupt nie einen Namen erhalten hätten oder daß sie doch im Jahre 1565 noch keinen führten. Allein der sehr erhebliche Rückgang in Benennungen, den unsere Administrativkarte gegen das Weitraer Urbar aufweist, läßt weit eher auf den gegenteiligen Vorgang schließen. Jedenfalls gewinnen wir, wenn anders es gelingt, den jeweiligen Träger dieses Bachnamens festzustellen, ein Recht, den Namen in den Karten, eventuell neben anderen neueren Benennungen einzutragen. Und ich bin völlig überzeugt, daß die maßgebenden Faktoren diese Möglichkeit lebhaft begrüßen werden. Begrüßen wird denn auch die Ortsnamenforschung die Verwirklichung solcher Möglichkeit. Denn wie sehr ermüdet doch das fruchtlose Suchen an der Hand unserer Behelfe, zu denen in erster Linie die Karten gehören. Möge also diese Veröffentlichung mit dazu ein Schärflein beitragen, daß jenem wiederholten Versagen der Karten gesteuert werde.

Ich bezeichne von den drei für meine Ausgabe in Betracht kommenden Handschriften des Hofkammerarchivs die älteste mit A, die späteren mit B und C.

Vischwasser der herrschaft Weittra zuegehorig.

A. Moldaugebiet.

I. Die Lainsitz und ihr Gebiet.

a) Die Lainsitz[1]).

1.[2]) Erstlichen die Lainßnicz facht sich an an der straßen[3]) zu nechst[4]) des Behaimbischen[5]) gemerckh, an deß von Lanndau und deß herren von Rosenbergs[6]) wassern und geet ab an der[7]) pruggen[8]) bei der[7]) Aumill, von dannen hat Khaniball[9]) zum Wasen ain orth, so weit[10]) seine grünt weren, volgunds[11]) da der Aichperger grünt angeen hat Khaniball[9]) widerumb die ain gestetten; alßdann haben die Aichperger ain ort, so ir[12]) freiwasser ist, unzt an ir[12]) pruggen[13]; von dannen an gehern beede gestetten unzt geen Dietmanß an die Obermüll; dann zwischen der Obermüll und Ruembhardt müll[14]) die halb gstetten[15]) der herrschaft Weittra und die ander halb gstetten[15]) geen Erndorff.

b) Rechtsseitige Zuflüsse des Lainsitzflusses und ihre Zuflüsse südlich bei Weitra.

2.[16]) Der Haußschachen pach[17]) entspringt im Hausschachenwaldt ob des Haußschachen teücht und[18]) rint hinder dem schloß in das Weyer pächel.

3.[19]) Item das Weyerpächel entspringt zum thail[20]) im Hausschachenwaldt zum thail[20]) in der Spitäller walder[21]) und rint hinder dem schloß in das Leederthall, volgunts in die Lainßitz.

4.[22]) Item ain pachl hebt an sich im Lainßnitzer veld und rint durch die gräben herab durch Ennglmoßers[23]) gründen bis in die Lainßnitz.

5.[24]) Item mer der Pfaffenpach hebt sich an in Wallterschlager und Winndthager veld und wert bis[25]) er in die Lainsnitz rint[26]).

6. Mer der Sultzpach hebt sich an in Sultzerveld und rint underhalb Sannct Wolfgang in den Pfaffenpach.

7.[27]) Aber[28]) ain pächl, haist der Reitgraben[29]) hebt sich an beim[30]) marckht zu Sanct Marttin[31]) in dem veldt und rint in Wolfganger veld in Sultzpach.

c) Zwei linksseitige Zuflüsse südwestlich von Weitra.

8.[32]) Mer der Wolfer pach hebt sich an in den veldwisen in Wildtschauer[33]) und Lainßniczer gemerckh und rint oberhalb der Rasspruggen[34]) in Ferchenpach[35]).

9. Der Ferchenpach[35]) hebt sich an im weingarten am vorst im Harmanschlager gemerckh und rint in die Lainßnicz oberhalb der Raspruggen[36]).

d) Wieder zwei rechtsseitige Zuflüsse der Lainsitz südlich von der Gruppe b, welche nahe beim Lainsitzknie münden.

10. Item mer ain pächel, ein Vischgraben, hebt sich an in Müllpeckher veld und rint bei dem creitz und poschen in die Lainßnitz.

11.[37]) Ain pach, genant der Stainpach, hebt sich an der Wincklmüll an im Stainpach und wert bis er in die Lainßnitz rint; oberhalb der Winckhlmüll gehert das vischwasser dem von Lanndaw zu.

e) Linksseitige, von der böhmischen Grenze herkommende Zuflüsse der Lainsitz in deren westlichen Lauf.

12. Mer ain Pächl, hebt sich an im vorst oberhalb der Neumill und rint daselbst in die Lainßnitz.

13. Das wasser genannt der Dorfpach zu Härmanschlag, hebt sich an oberhalb des dorfs zu Härmanschlag und wert biß in die Lainßnitz bei dem steg.

14. Item mer zwai Claffen pächl, heben sich an hinter Harmanschlag in pergen und rinnen in die Lainßicz.

15. Mer ain pächl, haist der Astpach, nimbt sich am Freyenwaldt und schaidt die gränicz Behaimb und die herrschaft Weittra, rint hinter der straßß in die Lainßnitz am Behaimbischen gemerckh.

16. Item ain pach am Teuffengraben[38]).

f) Der Mühlbach samt Zuflüssen, fällt zwischen 10 und 11 von rechts her in die Lainsitz.

17. Der Müllpach hebt sich an zu Weickhertßschlag und wert bis in die Lainßnitz bei der Maßmüll.

18. Mer ain pachel hebt sich an an der Töltsch und rint an dem Mülbach im dorf[39]) Mülbach.

19.[40]) Item mer nimbt sich ain pächel in Müllpeckher veld und rint in den Müllpach hinein[41]).

g) Der Buschenbach mit seinen Zuflüssen fällt unterhalb Weitra von rechts her in die Lainsitz.

20. Mer der Poschen, hebt sich an oberhalb Wernnharts und werts biß an die pruggen geen Alten Weittra.

21. Item mer daß Liedlpächl, hebt sich an im untern teucht[42]) und rint bei dem Padstuber in den Poschen.

22. Mer ain klainß pächel, hebt sich an im Khüenring und rint underhalb deß Gaugglers in den Poschen.

23. Item mer ain pächel, hebt sich an in Ulricher veld und rint underhalb deß pauern und hof am Orth in Poschen.

24. Item ain clainß gräbl, hebt sich in Wetzlinger veld und rint bei dem Krumpen Schneider in den Poschen.

25. Mer drei Schlachtgräbl, heben sich an in Wetzlinger veld und rinnen bei dem Gabriell Stieger in Poschen.

26. Der Spittlpach, hebt sich im dorf Spitall an, und rint bei der Kefermüll in Poschen.

27. Der Mistlpeckher pach, hebt sich an oberhalb des dorf Müstlbach und rint oberhalb der Kefermüll in Spittlbach[43]).

28.[44]) Mer ain klainß pächel hebt sich an im Spitaller veld im Vicchtag und rint underhalb der strahß in Spittlpach.

29. Das Pürckhenpächl hebt sich an zum Pürckhen underhalb dem dorf und rint in den Spittlpach.

h) Der Albrechtsbach durch den Elexwand in den Elexbach fließend oder dieser selbst gelangen durch den Braunauerbach, d. i. die Schremelicse, in die Lainsitz.

30. Ain pächl haist der Ellitzenpach, hebt sich an oben und ausserhalb Wolfgars im veld zu nechst dem Küenring und rint hinab für den Küenring an Hörmauer gründ und Neusidler veld; in denselben pach gehert ain claines ortl, aines stain wurf lang, die halb gstetten geen Gmündt, die ander halb gstetten gen Weittra, aber durch den Küenring gehert diser pach der herrschaft gar zue.

i) Nicht feststellbarer Zufluß der Lainsitz.

31. Mer doß Gablitz pächl hebt sich an im Burgerfeldt und wert durch den Gablicz teucht in die Lainßnicz.

k) Desgleichen die Wültschau-Mühlbach mit ihren Zuflüssen.

32. Die Wildtschaw hebt sich an hinder Lautterpach in den Freyenwaldt und rind in die Lainßnitz bei dem hof am Englmoß.

33. Der Lautterpach hebt sich an am Kallttenperg am waldt oberhalb Lautterpach und rint underhalb der holzmüll in die Wildtschaw.

34.[45]) Item der Harpach hebt sich an am Behaimbischen gemerckh hinter den pfenninglüsen und geet in die Wildschaw bei dem Stainin Creitz.

35. Item mer ain pächel genant das Rottpachel, hebt sich an am Behaimbischen gemerckh zwischen Haarpach und der Scheiwen[46]) und rint in Haarpach oberhalb deß Lanngensteeg.

36. Mer ain klaines pächel hebt sich an im Lainßnitzperg und rint bei dem Stainin creitz, genant am Lanngenstain, in die Wildtschaw.

37. Item ein pächel hebt sich an in Wildtschauer aw und rint oberhalb deß Altman in sein Wiehrgraben.

38. Mer ein pächel, hebt sich an underhalb Wiltschauer veld under deß dorfs und rint underhalb der undtern müll zu Wildtschaw in die Wildtschaw.

39. Item mer ain pächel hebt sich an am hof zu Ennglmanß und rint hinab für den hof durch die teücht in die Wildtschaw.

l) Desgleichen der Tiefenbach samt Zuflüssen.

40. Der Teuffenpach hebt sich an zum Reinprechts im vorst und wert hinab in das Leederthall an deß Wanndlmüllner müll in die Lainßnitz.

41.[47]) Mer ain pächl hebt sich an am vorst und rünt hinder dem dorf Reinprechts für den zieglstadt herab under des dorfs in Teuffenbach.

42. Item meer ain pächl, genannt der Unndtgraben hebt sich an in der Leopoldts aw und rünt under des dorfs wider in Teuffenpach.

43. Das Gerpachl hebt sich an in der Gerwisen und rünt herab in graben bei gern in Teuffenpach.

m) Desgleichen, von Schagges her.

44. Der Reinpach[48]) hebt sich an oberhalb Schagges in grabm und rünt bei der au müll in die Lainßnitz.

45. Mer ain pächl haist im Rottemfuertt, nimbt sich neben des Schagges und rünt underhalb des Stainen steeg in Reinpach.

46. Mer ain pächl, nimbt sich oberhalb des dorfs zum Schagges und rünt im dorf in Reinpach.

47. Item mer ain pächl, genannt im Fünstern Grabm, hebt sich an im Pierschachl zwischen Schagges und Reinprechts und rint durch den Edlschacher teücht in Reinpach.

n) Zwischen l und m.

48. Item mer ain pach genannt der Prüellpach hebt sich an an Reinprechts velder und rünt durch ain teücht und durch ain prüell in die Puechwies.

o) Desgleichen der Lembach mit seinen Zuflüssen.

49. Der Lempach hebt sich an bei des Reinwallten teücht und rünt herab durch das dorf Lempach und endt sich herunden bei dem steeg im fuert bei dem Bayr Thoman.

50. Mer ain pächl nimbt sich in Mosser und rünt durch Hainrichs in Lempach auf der weiß Zeinerin.

51. Mer ain pächl hebt sich an oberhalb des Havy teucht, rünt hinter dem dorf zum Hainrichs füer und unden am ort bei der müll beim fuert in Hainrichs pach.

II. Strobnitzgebiet.

p) Zuflüsse der Strobnitz.

52. Ain pach, haist der Leumansgraben, hebt sich an in Hainricher veld und endt sich im Biberschlager veld, rint durch Pirchenperger veld auf das Beheimische gemerckh.

53. Der Geblitzpach hebt sich an am phanten im holz und geet biß an Biberschlager und das Behaimische gemerckh.

III. Gebiet der Maltsch.

q) Schwarzau, Zufluß der Maltsch.

54. Mer ain wasser im Freyenwaldt, genant die Schwarczaw hebt sich an wie si entsprüngt; am Amering perg gehört dasselb gemerckht und perg alß zu der herrschaft Weittra biß zum Muelter pächl, und das Mueltter pächl gehört auch in die Schwarzaw bis auf das Weißpächl, so die Behaimb das Liechtpachl nenen, und gehört das Weißpächl auch dazue, und vom Liechtenpächl an gehört die Schwartzaw dem von Rosenberg.

Iª Abermals Lainsitzgebiet.

r) Zuflüsse des Lembachs, vgl. o.

55. Der Lannggraben hebt sich an an Schagginger und Lempacher gemerckh und rünt durch die teücht und bei der wintmüll in Lempach.

56. Ain pächl, im Fünstern grabm, hebt sich an an Hochenperger gemerckh zwischen Lempach und Hohenperg und rünt durch die Ruchtl herab under die kheller in Obern Lempach.

57. Ain pächl genant das Seegrabl nimbt sich in Ober Lempacher veld zu negst Hochenperg und rünt bei den Steffel Danckhl in Lempach.

58. Mer ain pächl nimbt sich ausserhalb Schhagckhinger gemerckh und rünt durch die teüchttl bei dem Lunickher füer in Lempach.

59. Das Viechtengrâbl hebt sich an in Mosern bei der Reinbaldin pruetteucht und wert biß an der underthonen gründ zum Wasen gehörig.

B. Donaugebiet.

s) Die Zwettl und ihre Zuflüsse; Wurmbrandgruppe.

60. Item der Rattfarner pach, hebt sich an Tauringer gemerckh an und werth so weit Rottfarnner gemerckh geeth biß an Jaggenpeckher grünt.

61. Ain pach zum Otten, geet so weit ir gemerckh wert.

62. Item ain pächl zum Schwartzenpach hebt sich an am Vierlinger veld und wert biß am Jaggenpeckher veld, haist der Glutsch.

63. Mer ain pachl zum Schwarczenpach, so weit ir gemerckh gehet, haist im Heygraben.

64. Das vischwasser auf der Zwetl, hebt sich an an der Khäpl müll, geet ab und ab unzt an die weegmüll zwischen Jaggenpach und Rosenaw, entzwischen aber hat die herrschaft Hierßpach ain ort auf der ainen gstetten, soweit deren underthonnen zum Preinreichs gründ weren.

65. Item ain ort am pächl hebt sich an am Ottenpach, am mairhof, darin rint der Ottenpach, und rünnen beide in Rattfarnner pach.

66. Mer ain pächl facht sich an bei dem Lutschpach und wert biß an Vierlinger veld.

67. Der Taures pach hebt sich an an der wüer so zum Englstain gehort und wert biß an das Ottenpächl.

68. Mer ain pachl in Sitzmaner veld, wert auf der ain seiten so lang ire gründ weren.

t) Thayagebiet, Zuflüsse der Deutschen Thaya.

69. Item ain ort aines wassers, darinnen die ain gstetten zu vischen, hebt sich an an Mannßhalber hof, am zaun da des richters zum Schweiggers wasser abgehet und wert so weit Perndorffer veld gehet, die ander gstetten ist in der wochen am freitag der gmain zum Schweiggers zu vischen frei.

70. Mer ain vischwasser hebt sich an an Sallinggstetter zaun und wert bis an Mannßhalberer hof an den zaun.

71. Ain pach, die Teia genant, hebt sich an an des Spans wasser und wert hinauf bis an des Badstubmers zum Schweiggers wasser.

72. Ain pächl, genant die Prunaw, hebt sich an soweit der von Sallingstatt velder geen und rünt im dorf durch Sallingstatt in die Teia.

A². Moldaugebiet.

u) Elexbach, vgl. oben h.

73. Item ain pach, genant der Reichenpach, entspringt zu Sibenlinden im veld, geet ab underm zehenthoff am Neusidler veld.

B². Donaugebiet.

v) Rechtsseitiger Zufluß der Zwettl, vgl. q.

74. Der Laitterpach hebt sich an an Pluemenauer veld und rünt ab im Rosenauer veld oberhalb der Haußmüll wüehr in die Zwetl.

w) Der „Elexbach", linksseitiger Zufluß der oberen Zwettl und seine Zuflüsse.

75. Der Aigner pach hebt sich an bei dem Runckhenperg bei Aigner veld und geet gar hinab zwischen Aigner und Behaimbstorffer veld in den Elexenpach.

76. Item das Albinger pachl erhebt sich in Albinger[49]) veld und geeht ab underhalb der jarmüll in Ellexenpach.

77. Das Schwaben pachl erhebt sich zwischen Obernkhirchen und Sibenbürgen[50]) veld bei den teüchten in den mosern und geet ab bei der Hündermüll in den Ellexenpach.

78. Mer das Streitt pächl erhebt sich zwischen Streithofer und Münßpeckher veld und geet ab in garten fuert.

79. Der Garttenfuert erhebt sich in Watzmaner veld und geet sambt obbemeltem Streitpachl in Ellexenpach.

80. Item der Ellexenpach erhebt sich in Bruederdorffer veld und gehet ab mit seinen hievor gemelten zueständen zwischen der Khaplmüll[51]) und der Behaimstorffer müll.

x) Zufluß der Deutschen Thaya, vgl. r.

81. Ain clains pachl entspringt bei Meinhartzschlag in mosern und wert so weit Mannßhalbmer gemerckh geet bis an Sallingstetter gründ.

A³. Moldaugebiet.

y) Die untere Lainsitz bis Schwarzbach.

82. In der Lainssitz bei Ertweiß die ain gstetten zu negst nach den wisen ab, so hieher zu der herrschaft Weittra gehort, hebt sich an am Vischpach, so auß dem Verchen wald rünt und wert biß an den Taupach an das Behaimbisch gemerck, die ander gstetten gehört dem von Buechaimb zue.

83. Auf jetzt ernenten vischwasser haben die zwo herrschaft Weittra und Hainrichstain das Biber gejaid mit einander zu jagen und so die ain oder ander herrschaft ain gejaid fuernemen will, ist dieselb der andern herrschaft das anzukhünden schuldig.

B³. Donaugebiet.

z) Der Kleine Kamp.

84. Ain pach, genannt der Luxl Khampl,[52]) hebt sich an bei der Zwickmüll im fuert und geet bis in die Lueg müll am grund, soweit der Gravenschlager grund weren sambt vier wiergräben geen all vier auß dem Luxlkhampl und weren so weit bis si wider in den Luxlkhampl rünen.

Anmerkungen.

1) C Fol. 9b. — 2) Dieser Absatz lautet in der Reinschrift von A fol. 10a ganz kurz wie folgt: „Erstlichen die Lainßniz, hebt sich an im Lederthal an der hoffmül auf der wüer und wert mit allen zuefließenden pächen an die straß des Behaimbischen gemerckh"; und ist hier durchstrichen. Die für die endgiltige Fassung B ist das Konzept auf fol. 9b eingetragen. — 3) A straß. — 4) A negst. — 5) A Behaimischen. — 6) B Rossenberg. — 7) Beide Male aus „die" gebessert. — 8) A pruckhen. — 9) A Khaniwal, beides für Hanibal. — 10) B weidt. — 11) A volgends. — 12) B ier. — 13) A pruckhen. — 14) A mül. — 15) A gestetten.

16) In Reinschrift A fehlt dieser Absatz, in B ist er durch nachstehend bemerkte Änderungen aus einem Absatz über den Weisbach entstanden. — 17) In B über durchstr. Weirpach. — 18) A. B, fehlt C; statt des folgenden hatte B ursprünglich: „wert biß in die Hoffmüll, da er in die Lainßnicz ründt". In dieser Fassung steht der Absatz auch in A auf fol. 9b mit der Überschrift Weirpach gleich hinter der neuen Fassung für die Lainsitz statt durchstrichenem alten Absatz auf fol. 10a: Item mer den Weirpach, hebt sich an bei der Hoffmüll und wert biß das er entspringt sambt dem Haußschachenpächl.

19) Der ganze Absatz fehlt in A und ist in B von derselben Hand nachgetragen, welche die Änderungen in 2 vorgenommen hat. — 20) A B tail. — 21) A B velder.

22) C fol. 10a ist zwar in Reinschrift A durchstrichen, aber doch dann wieder in gleicher Fassung auf fol. 10b eingetragen, steht auch in dieser Fassung in Reinschrift B. — 23) A. B; C hat Enngelbern und dann Raum für etwa vier Buchstaben.

24) A fol. 10b. — 25) A biß. — 26) B rünt.

27) B fol. — 28) A hatte Item mer auch. — 29) A Reitgraben, e auf dafür folgt er. B Reutgraben. — 30) A hatte im. — 31) A Mertten.

32) A fol. 11a. — 33) A Wuldtschauer, B Wildschauer. — 34) A Raßpruckh. — 35) A B Ferhenpach.

36) A Raßpruckh, B Raßpruggen.

37) Ob noch zu dieser oder schon zur Gruppe *f* gehörig? — 38) i. d. wiederholt.....

39) C fol. 11a. — 40) Watzengraben?

41) Ulrichsteich. — 42) C Poschen.

43) C fol. 11b.

44) C fol. 12a. — 45) C Scheinen, gemeint ist Scheiben in Böhmen.

46) C fol. 12a.

47) Wohl der durch Schagges fließende Bach.

48) Jetzt der Schroffen.

49) Albern zv. Wurmbrand und Oberkirchen.

50) Siebenberg n. ö. Oberkirchen.

51) Vgl. Gabelhammer s. Böhmsdorf.

52) D. i. Lützel Kamp s. v. w. Kleiner Kamp.

Verzeichnis der Originalurkunden des k. k. Archivs für Niederösterreich.

II.

Von 1351 bis 1400.

60 *1351, Jänner 3, Hainburg.*

Leupolt in der Chazgazzen zu den zeyten richter, und der rat ze Haynburch *beurkunden, es habe* Ulreich der Neunburger, purger ze Haynburch, *auf seinem Todtenbette mit Zustimmung* seyner hausvrown und aller seyner freunt *zu seiner Vorfahren und zu seinem Seelenheil eine tägliche Messe gestiftet mit 11 Pfund Pfennig Gülte;* seyn bayd aydem Nycklas der Schikerl purger zu Haynburch, und Leutolt von Taeben, purger ze Haynburch, und ir hausvrown und irew chint *haben vor Richter und Rat erklärt, daß zuerst* der egenant Leutold von Taben, seyn hausvrow und seyn erben *den ersten Priester für die Messe benenne; den nächsten* Nychlas der Schikerl oder seinev chint und ir erben; *das Benennungsrecht geht dann weiter zwischen Leutolds Erben und denen des Nychlas; entsteht zwischen ihnen Streit darob oder kümmern sie sich nicht um die Stiftung, fällt das Ernennungsrecht an Richter und Rat von Hainburg; weshalb* diser gegenbürtiger bryf sol auch ligen in der purger chisten bey andern irn bryfen. Disew sache und wandlung ist verschriben und bestet nach der erbern leut rat, die her nach geschriben stent an disem bryf: her Leupolt in der Chazgazzen, ze den zyten richter ze Haynburch, herr Chonrat des egnanten hern Leupolt bruder, her Nichlas der Schikerl, Elbel der Schäczel, Hainreich der Drescher, Leutolt von Taeben, Nychlas der Pawr, Rapot, Leutolcz bruder von Täben, Michel Bürslegel, Jacob Smauzzer, Erhart an dem marcht, Fridrich Phaedel, ze den zeyten, purger mayster ze Haynburch, Stephan *(Lücke)* uter.

Siegler die Stadt Hainburg. Der bryf ist gewen ze Haynburch nach Christes gepurt dreuczehen hundert jar darnach an dem ayns und funfczigisten iar dez nagsten Maentages vor dem Prehem tag.

Perg. 36·5 × 24; Falte 3. Stockfleckig. Siegel samt Pressel fehlt. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: fundacio unius misse Ulrich Newen . . . *des 17. Jhdts.:* Haimburg Nr. 50. Nr. 9. H. Nr. 14. 1357; *des 19. Jhdts.:* Ulrich Neunburger. Burger zu Haimburg stiftete auf eine ewige Messe nach Haimburg 11 Pfund Wiener Pfenning. Im Jahr 1351. Nr. 54. — *Regest bei Maurer, Geschichte der l. f. Stadt Hainburg (Wien 1894) S. 232.*

61 *1352, Februar 6, —.*

Otl von Drokendorf *verkauft* an maister Albrecht pharrer ze Gors *und seinen Nachfolgern den Dienst von* ain viertail unslides von ainer fleyschpanch ze Egenburch und dorinne stat .... Perichthold der fleyschhacher.

Siegler 1. der Aussteller und 2. Ulreich sein pruder. Der prief ist geben nach Christes gepurd dreuczehenhundert iar und dar nach in dem zway und fumczigisten iar an der heiligen junchfrawn sand Dorotheen tag.

Perg. 19 × 12, Falte 1·5, das 1. Siegel abgefallen; auf der Innenseite des Pergamentstreifens ist zu lesen: Ich Niclas des Chuenen aydem von Recz und ich Fridreich . . . und ich Chunigunt sein hausfrow und ich Jans der Reklestorfer und ich. — *Vom 2. Siegel Bruchstück am Pergamentstreifen IV. A. 2. Umschrift: D R O K.* — *Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* pro quarta sepio (!) in marcello; *des 17. Jhdts.:* ain viertl insslet in der fleihsbankh G. Garsch. an h. pfarrer zu Gars verkauffter dienst eines viertl inslet von einer fleischbanck zu Egenburg 1352. Nr. 15. *Nach Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 27, ist eine Abschrift im Kopialbuch von 1355 im Stadtarchiv von Eggenburg; darnach war die Fleischbank am Markt gelegen und der Kaufpreis 15 Schilling Pfennige.*

62 *1352 vor Mai 12, —.*

Katrey die Rosshåitllin *stiftet zu ihrem, ihres verstorbenen* wiertes, *ihrer Kinder* herrn Pauleins *ihres Sohnes und* Katrein *ihrer Tochter und aller ihrer Vorfahren Seelenheil einen Jahrtag mit einem Pfund Pfennig Gülten; davon ist ein halb Pfund gelegen* dacz Erenstarf auf ein ganczen lehen, dar in gehoret auch ein weingart, da die zeit aufgesessen ist Mert der Schiemer; *30 Pfennig von* einem pawmgarten und von einem weingarten, daz die zeit in hat Ulreich der Chaupper; *drei Schilling* von ainem viertail lehens ze Newndarf, daz die zeit in hat der jung Haewbler. *Den Jahrtag*

soll man bejehen zu Georgi bei den Minnern pruedern in dem chlaster cze La mit vleisch, mit prot, mit wein von einem halben phunt; von dem andern halben pfunt schol man nemen *60 Pfennig* und geben dem gardian in daz eegenant chlaster czue dem liecht und die andern *60 Pfennig* in das spital ze La *u. zw. 9 Pfenning dem Kaplan und (Lücke) und 50 Pfennig unter die Siechen verteilen.*

Siegler die Stadt Laa. Geben nach Christi gepurd dreuczchenhundert jar und in dem czwy und funfczigstem jar vor Pangracii.

Perg. 29 × 12, Falte 1; Siegel samt Pressel abgerissen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: litera Rosshawlin *(Basur).* Secunda litera in Erenstorff; *des 17. Jhdts.:* Catharina die Roßhauffin umb ein pfundt gelts auf etlichen hierin bemerkten gründen zu ainem jartag in das chloster halb und halb in das spittal alhier gewidmet worden. Datum vor Pangrati 1352. Nr. 3, 6; *des 19. Jhdts.:* Nr. 83.

63 *1353, November 30.*

Leuther der Tanner, der pogner ze Wienn, und Katrey *seine Hausfrau sowie* Katrey, Dietreichs witib des pogner von der Neunstat, *übergeben* hern Jansen dem Chrannest, pharrer dacz sande Andre in dem Hekkental und auch chaplan der chappellen gelegen an dem Chienmarcht ze Wienn und haizzt datz der heiligen drivaltichait, in gegenwart des erbern manns Otten von Entzeinsdorf, maister datz sande Johanns auf der Siechen Alsse ze Wienn, *38 Pfennig Burgrecht auf ihren zwei Viertel Weingärten, genannt der* Huenrer, *gelegen* enhalb der Siechen Alsse nebeneinander auf dem Griezz, do man get gen Tobleich ze nest der Teutschen herren weingarten, *denen man von diesen zwei Vierteln an Burgrecht 6 Schilling,* hincz sand Johanns auf der Siechen Alsse *aber $28^1/_2$ Pfennig als Burgrecht dient;* Katrey Dietrichs witib des Pogner *hat darauf ein Leibgeding.*

Siegler: 1. Leuther der Tanner, 2. das haus dacz sande Johanns auf der Siechen Alsse, *3.* Albrecht der Schenk von Riede. Der brief ist geben nach Christo gepurde dreutzehen hundert iar darnach in dem drew und funfczigistem iar an sande Andres tag.

Perg. 26 × 21, Falte 2; Siegel 1 abgefallen, 2 fehlt samt dem Pergamentstreifen, 3 Bruchstücke, rund, ungefärbt 1 V. A. 2. Umschrift: .... HT PINC .... I ED. Im Herzschild nach links gestellte Spitze. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: zu selgret der chapellen XXXVIII d. 1353 .. 30. Nr. 5; *des 16. Jhdts.:* vleißig nach zu fragen 38 Pfennig järlich der capellen zu dienen; *des 19. Jhdts.:* Leuther Pogner zu Wien samt seiner Hausfrau und Katharina, Dietrichs Wittwe des Pogner von Neustadt, machten eine Stiftung von verschiedenen Pfennigdiensten zur h. Dreifaltigkeitskapelle am Khienmarkt. Im Jahre 1353. Nr. 23. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien". Abt. 1, Bd. 7. Nr. 1001.*

64 *1354, Jänner 27. Wien.*

Hainreich und Leutolt die prüder von Potendorf *verkaufen ihr* rechten aygens *8 Pfund 87 Pfennige Wiener Münze Gülten* an hern Stephan von Hohenberch an drey phenninge umb *92 Pfund Wiener Pfennige; die Gülten sind gelegen a)* ze Chumerleinstorf *4 Pfund* auf zwain lehen und ein halb pfund lanttaidinge phenninge; *b)* dacz den Razzen *auf* $4^1/_2$ *Lehen auf jedem 6 Schilling 8 Pfennige; von dieser Gült* dient man Ulreichen von Lozperg schützenmaister in Oesterreich, *1 Pfund 11 Wiener Pfennige; c)* ze Obern Sibenprunne auf drin viertailn lehens *9 Schilling und 10 Pfennige Wiener Münze* und auf des Puchhaimer gut *45 Pfennige.* Stephan von Hohenberch *stiftet mit diesen Gülten eine ewige Messe zu* der pharrcherichen sant Margreten zu Wolfkerstorf.

Besiegelt mit der beiden Aussteller und ihrer dreyer pruder insigiln hern Seybots, Ulreichs, Wilhalms von Potendorf. Diser brief ist geben ze Wienne nach Christes geburt dreutzehen hundert iar darnach in dem vier und fumfczgisten iar des nachsten Maentages von unser vrowen tage der liechtmesse.

Perg. 39·5 X 23·5, Falte 5. Siegel 1 ungefärbt, rund (2·5) IV. A. 2. Umschrift: + S. LEUTOLDI . DE . POTENDORF. Der wachsende Löwe; Hueber, Austria illustrata Taf. 8, Nr. 6; Siegel 2 und 3 ungefärbt, rund (2·5). Bruchstücke; Siegel 4 abgefallen; Siegel 5 ungefärbt, rund (2·5) IV. A. 2. Bruchstück; Umschrift: + S. WIL .... OTENDORF .. Löwe nach links. — Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Khaufbriff von hern Heinrich und Leutoldt gebruedern von Pottendorff, in welchem sie der pfarrkirchen S. Margarethae zu Wolkherstorff 8 Pfund 6 Schilling und 87 Pfennige, so zu Khummerstorf und Ober-Siebenbrunn auf behausten guettern gelegen, verkkaufft und sich derentwegen zu schermb verschrieben den sontag vor unsrer frauen Lichtmeß. 1354. Nr. 12 . 90. *des 18. Jhdts.:* Nr. 3 ad num. 214; *des 19 Jhdts.:* Nr. 55.

65 *1354, April 17 – .*

Stephan von Meyssow, obrister marschalh in Oesterreich, und Dorothea junchvrow von Gors geben maister Albrecht, pharrer zu Gors, *für die mit Zustimmung Herzog Albrechts gegebene Erlaubnis* einen ewigen chapplan und meß . . . in sand Pangratii chappellen in *ihrer* vest ze Gors zu stiften, *ohne daß der Kaplan irgend welche pfarrliche Rechte in der Veste ausübe, zwei Pfund Wiener Pfennige Gülten auf freiem Eigen* zu Chamersdorf.

Siegler der Aussteller, und da junchvrow Dorothea nicht aigens insigel *hat, verpflichtet sie sich durch ihres* sweher insigel. Der prief ist geben nach Christi gepuerd drevczehen hundert

jar dar nach in dem vier unfunfczigisten iar an dem nachsten phincztag nach dem Ostertag.

Perg. 32 × 19·5, Falte 2·5. Siegel etwas beschädigt rund (2·5) ungefärbt. IV C. Umschrift: † S. STEPHANI . DE . MEISSA W; vgl. Hanthaler Recensus 2, Taf. 37, Nr. 20. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: De Missa in castro in Gors; *des 17. Jhdts.:* bekommen anno 1599 *(durchgestrichen und darüber 1454 gesetzt; ebenfalls durchgestrichen)* vom hern Caspar Schiferstain der heiligen schrift doctor und pharrer zw Egenburg; *des 18. Jhdts.:* De sacellano aulico absque ullo praeiudicio parrochi Garsensis et eiusdem reddituum *(getilgt)* praeiudicio — sumptibus arcis. Gors Nr. 4, 1354. Nr. 26, G.; *des 19. Jhdts.:* Stephan von Meissau ‚Oberster Marschall' stiftete einen Kaplan in der St. Pancrazikapelle zu Gars unter gewissen innberührten Bedingnissen, mit 2 Pfund Wiener Pfennige jährl. Im Jahre 1354. — *Nach Alois Plesser a. a. O. Abschrift im Kopialbuch von 1535 im Stadtarchiv zu Eggenburg.*

66 *1354. Mai 7, Wien.*

Stephan der Schober *verkauft sein* rechtes chauf aygens, *3 Pfund 25 Pfennige Wiener Münze Gülten,* zu Obern Eybeinstal auf bestiftem gut behauster holden . . . . und an zehen phennige fünf schillinge Wienner phennige *Gülten daselbst auf Überländ,* $6^1/_8$ *Eimer Wein Burgrecht und 15 Wiener Pfennige* sedelphennig da selbens ze Eybeinstal auf weingarten *um 49 Pfund Wiener Pfennige an* Stephan von Hohenberch; *dieser hat sie* zu dem newen gotshaus ze Wolfkerstorf zu einer ewigen messe von des geschaefts wegen daz her Offė von Slaet, dem got genade, getan hat, *gekauft.*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers, 2. Jansen des Waser. *3.* Jörgen von Gaber. Dieser brief ist geben ze Wienne nach Christes geburt dreutzehenhundert iar darnach in dem vier und fumftzgisten iar des nahsten bei Mittichens vor sand Pangraetzen tage.

Perg. 28·5 × 20, Falte 2·8; Siegel 1 abgefallen, Siegel 2, Bruchstück, rund, ungefärbt. Umschrift: S . IOHAN. 3 Bruchstücke. — Rückenvermerk: des 16. Jhdts.: dem pfarrer zu Wolkhertorff. Eybenstal 1354. P. F; *des 19. Jhdts.:* Stephan Schober stiftete verschiedene Dienste zur Kirche Wolkersdorf auf eine ewige Messe. Im Jahre 1354. Nr. 25.

67 *1356. Juni 10—.*

Chunigunt, Jacobs des Chrenstruk hausfvraw, purgerinn ze La, *stiftet einen Jahrtag mit 12 Schilling Wiener Pfennige Gülte, die gelegen sind* ze Neundarff: *6 Schilling* auf einem halben lehen, do die czeit Peter der Helbling auf gesezzen ist; *3 Schilling* auf

einer hofstatt, do die czeit die schon Hainczlinn aufgesezzen ist, *und 60 Pfennig* auf einen viertail lehens, do die czeit Eberhart aufgesezzen ist; und ligent *30 Pfennig* dacz Ernstarff auf einem paumgarten, den die czeit Ulreich der Ammann inne hat. *An ihrem Jahrtag ist ein und einhalb Pfund Pfennig zu verwenden* hincz der pharr dacz sand Veyt zu ainem oblay, und umb daz ander halb phunt schol man chauffen wein oder pier und prot *für die Armen; nach ihres* wiertes tod Jacobs des Chrenstruck *soll man 60 Pfennig* hincz dem chloster den minner pruedern *für einen Jahrtag geben* und drin gesellen dacz der pharr schol man geben *30 Pfennig,* den Predigern *15 Pfennig und* den Augustinern *auch 15 Pfennig. Da sie kein Siegel hat, bat sie* die erbern purger, den rat gemainichleich der stat ze La, daz sev irr statt insigel habent gelegt an disen gegenburtigen brief . . . . wand in wol chund ist, *daß sie die genannten 12 Schilling Gülten gekauft hat um das von ihrem* ererr wiert Jans *geerbte Gut.* Der prief ist geben nach Christes gepuerd dreuczehen hundert iar darnach in dem sechs und fumfczgistem jar des nachen vreitages vor phingsten.

Perg. 26·5 × 12, *Falte* 2·5; *Siegel am Pergamentstreifen abgefallen.* — *Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* XII schilling den pro anima Jacobi Chyenruk, Chrensrucht; *des 17. Jhdts.*: Stifftbrief Khunigunt, Jacoben Khiensruckh hausfrau 12 Schilling Wiener Pfennig gült auf etlichen stuckh sonderlich auf einen paumgarten zu Ernstorff ligundt zu ainem jartag gewidmet. Datum negst freitag vor Pfingsten 1356. Nr. 1, 173; *des 19. Jhdts.:* Kunigunde, Jakoben Khiensruck Hausfrau, machte eine Stiftung von 12 Schilling Wiener Pfennige Gült auf einen Baumgarten zu Ernstorff liegend, einen Jahrtag betreffend. Im Jahre 1326. Nr. 27.

68 *1356 November 19, Wien.*

* *Bischof Gotfried von Passau bestätigt die von Magister Albert, des Herzogs von Österreich Arzt* (medicus), *Kanoniker von Passau und Pfarrer von* Gors, *auf dem Marienaltar in der Pfarrkirche zu Gars mit Zustimmung des Herzogs gestiftete ewige Messe.*

Siegler der Aussteller. Datum Wienne die beate Elizabet anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto.

Perg. 23·5 × 17·5, *Falte* 4. *Siegel samt Pressel fehlt; Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* de confirmacione episcopi Pataviensi; *des 16. Jhdts.:* Confirmatio unser frawen stifft zu Garss 1356. Nr. 5; *des 19. Jhdts.:* Confirmationsbrief des Gotfrieds Pataviensischen Bischofs über die von Alberts Leibmedikus mit einem Weingarten gemachte Stiftung für eine ewige Messe. Nr. 26. — *Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 136, daselbst auch die Genehmigungsurkunde des Herzogs.*

69 *1357. Jänner 21—.*

Fridreich der Newndorffer *und seine Hausfrau* Geysl *verkaufen* Ulreichen dem Tuchel, pharrer dacz Fridreichspach, *mit Zustimmung des Lehensherrn* Ulreichen und Eberharten von Capellen *ein Pfund Pfennig Gülte gelegen im Dorf* Fridreichspach umb secz und umb neun pfunt pfennig Wienner muncz und umb vier grazz den chinden ze lychawf.

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers und der Zeugen: Simons Pfarrer zu Tollershaym, Wolfgangs des Wolffenrewters, *Burggraf zu* Liechtenfels. Der brief ist geben, do man zalt von Christi gepurd drewczehenhundert jar darnach in siben und funfczkistem jar an sand Angnesen tag.

Viertes Stück des Vidimus des Notars Adalbert; vgl. Nr. 5.

70 *1357 März 17, Wien.*

Saelde, Ulreichs wittibe des Vilobeinander, und Fridreich ir sun *verkaufen mit Zustimmung ihres Burgherrn,* Haimolts des Schüchler, *Bürgermeisters von Wien, 1 Pfund Wiener Pfennig Burgrecht auf ihrem Viertel Weingarten* gelegen in dem Hard bey der staynein torsäuln zenächst Michels weingarten des Schrikcher, *wovon man dem genannten* Haimolten dem Schuchler $^1/_2$ *Eimer Wein als Burgrecht und 3 Helbbing als Vogtrecht dient, um 9 Pfund Wiener Pfennig* Dietreichen zu den zeiten zargadmer des . . . herczogs Albrecht ze Oesterreich, ... und vern Katrein . . . . dienerinne der jungen fürstinne, herczoginne Margreten; *Dietrich und Katharina stiften mit diesem Pfund ein ewiges Licht zum* Gottes leichnam alter in der pharrchirichen dacz sant Michel ze Wienne.

Besiegelt mit den Siegeln 1. Haimolts des Schüchler. *2.* Heinreichs des Straiher. *3.* Chunrats des Schönaicher, *die zugleich Zeugen sind.* Der prief ist geben ze Wienne nach Christes geburd dreuczehen hundert iar in dem syben und fumftczgisten iar des nachsten vreytages nach mitter vasten.

Perg. 27 × 19, Falte 2; Siegel 1 und 2 abgefallen, 3 Bruchstück, mit undeutlichem Rücksiegel; vgl. Uhlirz in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" Abt. 2, Bd. 1, 472. Schöneicher. Auf dem Pergamentstreifen des 1. Siegels ist noch zu lesen: unser . . . uber das vorgenannt . . . und über den garten . . herrn Hainrichen.

Auf dem des 2. Siegels: zeiten . . uns. Joh. Nichlas von Chaya und ich Agnes seine hausfrowe und ich Alber von Ott . . . . von . . . .

Auf dem des 3. Siegels: Worte der Formel über die freie Verfügung des erworbenen Gutes.

Rückenvermerk des 18. Jhdts.: Nr. 38. Ein Stifftbrief wegen ainss ewigen liechts zu dem Gottsleuchnams ambt der weingart in mitterhardt bey der stain

thorseyln derwegen verschafft worden bei St. Michael alhier. Nr. 7, 468. Michaeler 1357; *des 19. Jhdts.:* Salde, des Ulrichs Witwe, stiftete einen weingarten in dem Hard gelegen wegen einem ewigen Lichte zu dem Gottesleichnamamte bei St. Michael allhier. Im Jahre 1357, Nr. 28. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1002.*

71 *1357, Mai 12—.*

Marichart von Mistelbach und Ofmey *seine Hausfrau kauften von Maricharts Bruder* Erchenprechten von Mistelbach *7½ Joch Äcker* gelegen ze Pockchflies in drin velden ze nachst Merten und Pauln aekcher *und verkaufen sie* der pharrkirichen sant Jacobs ze Pockchflies, *dessen gegenwärtigen Pfarrer* Hirs *zugleich Burgherr dieser Äcker ist, um 14½ Pfund Pfennig.*

Siegler 1. der Aussteller und 2. sein Bruder Erchenprecht von Mistelbach. Der brief ist geben nach Christes geburt dreuczehn hundert iar dar nach in dem syben und fumfczgisten jar an sant Pangraeczen tage.

Perg. 28·2 × 17, Falte 2·4. Siegel 1 etwas beschädigt, sechseckig (Diagonale 3) ungefärbt IV A. 2. Umschrift unleserlich, Bindenschild, oben 3, unten 2 Rauten. — Siegel 2 abgefallen. Rückenvermerk: des 19. Jhdts.: so durchgestrichen, daß die ursprüngliche Schrift unleserlich ist; des 16. Jhdts.: Marichart von Mistelbach stiftete 7½ Joch Äcker, so in 3 Feldern gelegen, zu der Pfarrkirche St. Jakob zu Pockfließ. im Jahre 1357. Nr. 2, Nr. 29.

72 *1358, Mai 4. Wien.*

Herzog Albrecht bestätigt, daß von seinem liben ohem Albrechten grafen von Hohenberch und bischofen ze Freysing der prior und der convent von Mawrbach *gekauft haben* die zwen perg und die zway holczer an dem Cholochsperg und an dem Retzeinspuhel, als dieselben Mawrbacher des vorgenanten bischofs brief darüber habent mit seinem und seines capitels insigeln; *er nimmt diese Erwerbung in seinen Schutz.*

Siegler der Aussteller. Geben ze Wienn an sand Florians tag nach Christi gepurd dreveczechen hundert jar darnach in dem acht und fumfczkisten jar.

Perg. 26 × 15, Falte 2.5; Siegel abgeschnitten. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Anno 1358 dominus dux Albertus ratihabit et tueri promittit empcionem moncium seu silvarium Kalhochsperg et Raczespuchel dictarum ab episcopo Frysingensi emptarum; *des 15. Jhdts.:* litera ratihabicionis et ratificacionis super montibus et silvis in Cholersperg et Retzihinspuhel ducis Alberti. b. IIII. 89 *(rot)* 116. *Auf Umschlag* Nr. 165 *(rot);* Nr. 9. Anno 1358. Consens und Schuzbrief Herzogen Albrechts über die ehemals Graff Albertho von Hohenberg Bischoffen zu Frysing und seinem Capitul eigenthümlich gewessene, anjezo aber

von Stifft Maurbach vi publici instrumenti (sub Nr. 115) erkauffte Waltungen: nahmentlich Kalhochsperg und Rezemspühl.

73 *1358 — —*

* Blasius, *Bischof von* Milens, *gibt seiner Kirche in* Fridreichspach *zum Lobe Gottes und zu Ehren des h. Andreas, zu dessen Ehre die Kirche gegründet ist, einen Ablaß.*

Siegler der Aussteller. Actum et datum anno domini MCCC quinquagesimo octavo.

Neuntes Stück des Vidimus des Notars Adalbert; vgl. Nr. 5.

74 *1359 März 22, Königsfeld.*

Agnes, wilent kunginn ze Ungarn, *welche von ihrem Vater,* chunig Albrecht säligen von Rom, *und von ihren Brüdern das Recht erhalten hatte, mit all ihrem Gute* an urbor, an zollen und andern gulten, *im Betrage von 1500 Mark Silbers Wiener Gewicht frei zu verfügen, bestimmt a)* gen Maurbach an daz closter *200 Mark Silber, wofür für ihren verstorbenen Gemal* chunig Andres von Ungarn *am 14. Jänner und ebenso an ihrem Todestage ein Jahrtag gehalten werden soll durch* einen ewigen priester; *b)* zu dem Nuwenberg grawes ordens, *300 Mark Silber, ebenfalls zu einen Jahrtag für ihren verstorbenen Gemal und für sie an den unter a) genannten Tagen; das Kloster soll dafür* zwen ewige priester haben; *c)* zu dem closter ze Gemning Kartuser orden, *300 Mark Silber ebenfalls zu einem Jahrtag für ihren verstorbenen Gemal und für sie an den schon genannten Tagen; das Kloster soll dafür* zwen ewig priester haben; *d) 100 Mark* in den spital ze Wiene vor Werder tor uff der Augustiner hofstatt, daz unser lieber bruder gestift hat, da mit man den dürftigen ir gewant besseren soll; *e)* gen Kungsbrunen dru hundert mark zu der stift unsers lieben herren und vatters chunig Albrecht säligen, *zu einem Jahrtag für ihren verstorbenen Gatten und für sie; das Kloster soll* zwen ewig priester da von haben; *f)* den vrowen da ze Wiene ze sant Claren *300* mark silbers an ir buwe und daz ůch der frowen phrund da von gebessert werden, und umb die selben *300* mark wollen wir, daz si di zehenden ze Gerhartzdorf und ze Alptawe inne haben mit allen nuczen und rechten, als wir si uncz her gehabt haben und die uns gegeben sind für drizzig mut weizzen und drissig mut habern oster mütte.

Siegel der Ausstellerin und dez aptes von Wettingen . . . gegeben . . ze Kungsvelt in dem jar do man zalt von Christus geburt

druzenhenhundert und nun und funfzig jar an dem nähsten Fritag nach sant Benedictus tag.

Perg. 24·5 × 41; Falte 4·2. Beide an der Pressel angehängte Siegel abgerissen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Geschäft fraw Agnes K. ze Ungarn. A; *des 16. Jhdts.:* Zehet zu Gerestorff und Eyptlw. 1359. Freitag nach sand Benedic Nr. 3. 4. — *Auszug in „Kirchliche Topographie" 11. 327; „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien." I. Abt. Bd. 5, Nr. 4812.*

75 *1359, November 4, Wien.*

Jans der Stekch purger ze Wienn und Angnes *seine Hausfrau erklären, fernerhin von ihrem halben Joch* weingarten gelegen vor Schotten tor ze Wienn in dem griezz........ und haizzet der Huenrer, ze nachst Fridreichs weingarten dez Tanner, *von dem man 28 Pfennige Grundrecht* den siechen hincz sande Johanns auf der Siechen Alsse ze Wienn und in das Tewtsch haus ze Wienn *6 Schilling Pfennig als Burgrecht dient, der Kapelle* gelegen an dem Chienmarcht ze Wienn und haizzet daz der heiligen drivaltichait *38 Pfennig als Burgrecht zu dienen, nachdem ihnen* von Jansen dem Chrannest, pharrer dacz sande Andre in dem Haekkental und chaplan *der Dreifaltigkeitskapellen,* mit guten urchunden *diese Verpflichtung nachgewiesen ist.*

Besiegelt 1. mit des Ausstellers, 2. mit dez hauses insigil dacz sande Johanns auf der Siechen Alsse ze Wienn, die dez vorgenanten weingarten recht perchherren sind; *3.* Stephans des Pollen, purger ze Wienn *Siegel.* — Der brief ist geben ze Wienn nach Christs gepurde dreuczehen hundert iar darnach in dem newn und funfczigisten iar dez nachsten montagz nach aller heiligen tagen.

Perg. 28·8 × 16, Falte 3·5. Siegel 1 abgefallen; Siegel 2 Bruchstück; auf dem Pergamentstreifen Buchstaben: Siegel 3 fehlt nebst Pergamentstreifen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: zu der chapel huenrer ... *des 17. Jhdts.:* St. Andreas in Hackhenthal 18. 24. Nr. 26, 1359; *des 18. Jhdts.:* Heyl. Dreifaltigkeit am Khienmarkt; *des 19. Jhdts.:* ad num. 46. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien." Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1003.*

76 *1360, Juli 12.*

Jans der Teufl in der Ramsaw und *(leerer Raum)* sein hausvraw *verkaufen ihr Burgrecht, ihren Zehent und ihr Pfenniggülte* in der pharr zu Leubesdorf Thomann, czu den zeiten pharrer zu Engsesveld, *zu einem Jahrtag* zu sand Margreten pharre *um 20 Pfund Wiener Pfennig mit Zustimmung ihres Lehensherrn* Hainreichs von Walsse von Drozendorf mit alle dem recht und ez mein swecher

Pernolt von Drostetten inne hat gehabt, der uns das guet zu seiner tochter geben hat.

Siegler 1. der Aussteller und 2. Hainreich von Walsse. Der prief ist geben nach Christes gepuerd dreuczehenhundert jar darnach in dem sechczkistem jar des suentages an sand Margreten tag.

Perg. 27 × 11, Falte 2. Siegel 1 rund (2·5) ungefärbtes Wachs IV. A. 2.) etwas beschädigt, Umschrift stark abgenützt, im Wappenschild ein Horn. Siegel 2 samt Pressel abgefallen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Item ein pfarrer hat chaufft den zehent pergrecht am Linttenperg und Parzhoff und ein haus, darin ist der Wenzel Messrer; *des 16. Jhdts.:* Lindenperg zehendt und bergrecht. Nr. 14, Nr. 2, 360; *des 19. Jhdts.:* Johannes Teufel in der Ramsau stiftete einige Pfennige Dienste zu St. Margreth Pfarr. Im Jahre 1360. Nr. 68.

77 *1361, Juni 3, Wien.*

Rudolf IV. hertzog zu Össterreich, ze Steyr und ze Khärnten herr ze Crain, uf der March und ze Porttenow, graf zu Habspurg, zu Pfierdt und ze Kyburg, margraf zu Purgau und lanndtgraf in Elsetz *beurkundet, er habe seinem Kaplan und* pucherzet maister Albrechten, pfarrherr zu Gars, *für dessen* Weingarten genant die Ziegelgrueb zu Neumburch, *überlassen seinen (des Herzogs)* hof, zehen hofstetten, und überlandt eckher zu Meyers gelegen und ain wisen darbey, *damit Meister Albrecht zum Seelenheil des Herzogs und dessen Vorfahren, sowie zu dem eigenen und dem seiner Vorfahren zwei Jahrtage stifte auf dem von ihm (Meister Albrecht) gestifteten* frauenaltar daselbst zu Gars und zu Egenburch.

Siegler der Aussteller. — zu Wienn an St. Erasmtag nach Christes gebuerth dreyzehenhundert jar darnach in dem ains und sechzigisten jar unsers alters in dem zwai und zwainzigisten und unsers gevalts in dem dritten.

† Wür der vorgenant hertzog Rudolf sterkhen diesen brieff mit der undterschrifft unnser selbst handt. †

Et nos Joannes Dei gratia Gurcensis episcopus praefati domini nostri ducis primus cancellarius recognovimus praenotata.

Vidimus des Emmanuel Aigsthover, beider rechten Doctor, Syndicus und Stadtschreiber von Krems und Stein, vom 30. September 1614. Abschrift im Kopialbuch von 1535 des Pfarrarchivs zu Eggenburg, Fol. 9; daraus abgedruckt in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1901 (35), 136, Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 28.

78 *1361, Dezember 13, Wien.*

Jans und Herwort die pruder auf der Sawln *geben abzulösen* des gepots wegen als der ... herczog Rudolf .... in der stat

ze Wienne umb gruntrechts ablosung gepoten und aufgeseczt hat, den geistlichen herren pruder Ulreichen, prior und dem convent gemain des closters ze Maurbach ze aller heiligen tal dez ordens von cartus *18 Wiener Pfennig Grundrecht, die sie gehabt haben auf der Mauerbacher Haus* gelegen ze Wienne, da die chapellen samt Nichlas dacz den Roren inne stet ze nachst der gaistlichen vrowen haus von Tulln, daz do haizzet der Langcheller, *um* ½ *Pfund und 24 Wiener Pfennig.*

Besiegelt mit des vorgenanten Jansen insigel auf der Saewln und mit hern Ulreichs insigil des Pollen. — Der brief ist geben ze Wienne nach Christes geburt drewczehen hundert iar dar nach in dem ains und sechczgisten jar an sant Luczein tag.

Perg. 24 × 14·5, Falte 4; beide Siegel abgefallen. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Anno domini 1361 in die Lucie Johannes et Herwort super columpnam dederunt nobis redimere ... domus nostre in Wienne dictae ad cannas videlicet XVIII Pfennig pro ½ tal. XVIII Pfennig; *des 15. Jhdts.:* litera exempcionis reddituum XVIII denariorum super domo nostra quondam Cranesti 245. (mit Rötel:) 125. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1004.*

79 *1363, März 12 —.*

Jans der Purger von Czelderndarf und Katrey sein hausvraw *kaufen von dem* priester Albrecht, czu den zeiten phfarrer in dem spital dacze Egenbuerch, ein halbs lehen, daz gelegen ist datze Czelderndorf zu velde und ze darffe *um 5 Pfund Wiener Pfenning; sie verpflichten sich, ihm und seinen Nachfolgern davon jährlich am 1. September 15 Metzen Weizen und 12 Metzen Hafer* Egenburger mazze und seczke Wienner phennige zu Perichtnachten zu dienen und verhaizzen yn auch unverschaidenleich daz egenant halbe lehen zu zestiften ze velde und ze darffe inner sechs jaren mit uns oder mit andern unsern hausgnaezzen und schullen auch dieselben czeit ein hofherren dar auf seczen und die hofmarich pawen, daz ainer wol dar auf gesiczen mag. *Sobald sie* yn auch daz vargenant halbe lehen zu gestiften, so ist unser prief ledich und schullen sev uns den her widergeben an allen widerrede und an allez gever.

Besiegelt mit den insigeln Albers des Hadmarstarffer und Hainreichs des Gefeller. — Der prief ist geben nach Chrystes gepuerde über dreuczehen hundert jar dar nach in dem drev und seczkysten jare des Suntages zu mittervasten.

Perg. 27 × 14·3, Falte 1·5. Siegel an Pressel; 1 ungefärbt, Bruchstück Umschrift: ALBERTI DE ... *2 rund (2), ungefärbt, Bruchstück, Umschrift:* HAINRI DE GEV ... *Rückenvermerk:* Super medio laneo in Czelderndorf; *des 19. Jhdts.:*

Hans Burger zu Gelderndorf, seine Gemahlin und seine Erben mußten jährlich den aufeinanderfolgenden Pfarrern des Spita's zu Eggenburg 15 Metzen Waizen 12 Metzen Habern Eggenburger Maaß und einige Wiener Pfennige darreichen, denen der Pfarrer Albrecht des obgenannten Spitals ein halbes Lehen mit diesen bedingten abgesagten Abgaben verkaufte. Im Jahre 1363 Nr. 66. Nr. 56.

80 *1363, Mai 23, Wien.*

Rudolf der vierd von gots gnaden ertzhertzog ze Osterreich, ze Steyr und ze Kernden, herre ze Krain, auf der March und ze Portnaw, graf ze Habspurg, ze Tyrol, ze Phirt und ze Kyburg, marichgraf ze Purgow und lantgraf im Elsazz *bestätigt, daß sein Vater Herzog Albrecht* zu des Stybori chappeln dacz sand Michel ze Wyenn ist schuldig beliben *130 Pfund Wiener Pfennig,* die er von der padstuben an dem Sweynmarkt daselbe ze Wyenn hat ingenomen und darumb er den kaplan derselben capellen geschaft hat auf das gericht ze Stadlow ierlich inzenemen, *15 Pfund Wiener Pfennig, solange die Schuld besteht oder nicht anderswo 15 Pfund angewiesen werden. Der Richter* ze Stadlow *hat die genannten Gülten zu reichen* vor allen andern, die auf das gericht geschaft weren; wo er das nicht tet, so sol in der richter ze Wyenn dartzu nöten.

Siegler der Aussteller — ze Wyenn an Eritag in den Phingst veirtagen nach Gots gepurt dreutzehenhundert jar darnach in dem drev und sechczigisten jar unsers alters in dem vier und zwanczigisten und unsers gewalts in dem fünften jare.

Eigenhändig: † hoc . est . verum †.

Perg. 40 × 19, Falte 5; Siegel abgerissen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Littera Rudolfus uber Stadlaw 1363, Nr. 2, CC *(rot), des 16. Jhdts.:* Approbatio commutationis centum et triginta librorum nummorun Viennen. supra balneum in foro suino a Styborio fundatarum cum quindecim libris nummorum Vienne annuis in civitate ze Wen exigendis *(xi von später Hand nachgebildet).* A 1363; *des 17. Jhdts.:* Lit C. Nr. 3, Nr. 5, Stibori Kretzls stifft betrefend; *des 19. Jhdts.:* ad num. 19. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" 1., Abt., Bd. 5, Nr. 4814.*

81 *1363, August 18, Wien.*

Ulreich pei den Minnernpruedern ze Wienne und Gedrawt sein hausvrow geben von dez gepots wegen als .... hertzog Rudolf ze Osterreich, ze Steyr und ze Kernden etc. in der stat ze Wienne umb gruntrechts ablosung gepoten und aufgesatzt hat, dem beschaiden mann Jansen von Muldorf und seiner hausvrown vrow Elzbeten zwen Wienner phennig gelts grundrechts .... auf

irr prantstat eines hawses gelegen an dem Hochenmarcht ze Wienne ze nechst Stephans haws des Schottleins, dez tuchscherer, umb *16 Wiener Pfennig abzulösen.*

Siegler der Aussteller. Der brief ist geben ze Wienne nach Christes geburde drewczehen hundert iar darnach in dem drew und sechczgisten iar des nechsten vreytags vor sand Pertelmes tag dez heiligen zwelifpoten.

Perg. 27·5 X 11, Falte 1; Siegel abgefallen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: ain ablos prief umb 2 Pfennig gruntrecht auf das hewsel, das die herren von Wienn zw der schrann haben geprawcht; Michel Moshover 1490; *des 17. Jhdts.:* Nr. 6, 178, 10, 8. 1373; Wienn; *des 19. Jhdts.:* Cessionsbrief ad. num. 45. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 1005.*

82 *1365, April 6.*

Nyclas, Dyetreich, Leupolt prüder von Drokkendorf *und ihre (nicht genannten) Schwestern und ihre nicht (nicht genannte) Mutter verkaufen* ain flayschpank .... ze Egenburg an dem marcht unter den gee flayschtüschen, von der man jährlich ein viertail unslit dient, *um 3 Pfund Wiener Pfennig dem* Ulreichen dem Porawer und Kathrey seiner hausfrawn.

Siegler die Aussteller und Jans Stoytzendorffer, *der auch Zeuge ist.* Göben nach Christi gepurd dreuczehenhundert jar darnach in dem funf und sechczgistem jar an dem plümostertag.

Perg. 24 X 13, Falte 1; Siegel 1 abgefallen, Siegel 2 und 3 rund, braun, undeutlich IV. B. 1, Siegel 4 abgefallen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Fleischploch undern gestokcht; *des 18. Jhdts.:* E. Wegen einer Fleischbankh zu Egenburg so umb einen Jahrtag dient $^1/_4$ Zehenter Unslicht. 1365 Nr. 84; *des 19. Jhdts.:* Die 3 Brüder Niklas, Dietrich und Leopold Stiftung, $^1/_4$ Zentner Inschlicht von einer Fleischbank zu Egenburg auf einen Jahrtag vom Jahre 1365, Nr. 31.

83 *1366, März 19 —.*

Jans, hern Otten sun von Meynedorf saelig, chappelan Gotsleichnam chappellen ze La, *verkauft mit Zustimmung seiner* swester vrown Elspeten, Jansen hausvrow des Haydems, *durch seines* pergmaisters hant des erbern manns Jansens des Goltstains von Petzleinsdorf, pergmaister der erbern vrown frown Annen hern Jansen witib von Chünring von Seveld, *den von seinem Vater ererbten Weingarten gelegen* an dem undern Schofperg ze Dornpach des ein gantzs jeuch ist und haizzet der Tewfel ze nast der geystlichen herren weingarten von Perchtoltzgadem, *(und von dem man dient jährlich der genannten* Anna von Chunring *$2^1/_2$ Eimer Wein Bergrecht und 3 Wiener Pfennige als Voigtrecht) um 9 Pfund*

Pfennig Wienner münsse dem erbern mann Jörgen dem Waltzen, purger ze La, und vrowen Christeinen seiner hausvrown; *diese stiften damit eine* ewige messe auf dem charner ze La mit einem sundern chappellan. Wan aber egenant Jorg der Waltz und vrow Christein sein hausvrow irs aygen gelt hundert pfund beraiter Wienner phennig gelegt habent an den egenanten weingarten ze derselben ewigen messe, so hat der erbirdig her maister Albrecht, die zeit obrister schulmaister ze sand Stephan ze Wyenn und pharrer ze La, *zur selben Messe geben 9 Pfund Wiener Pfennige,* die auch ligent an dem egenanten weingarten, den der egenant Jorg der Waltz mit des vorgeschriben pergmaisters hant, Jansens des Goltstains von Petzleinsdorf, aufgeben hat dem obgenanten maister Albrechten *und allen seinen Nachfolgern auf der Pfarre Laa; der jeweilige Pfarrer hat dem Kaplan dieser Messe jährlich 4 Pfund Pfennige zu geben.*

Besiegelt mit den Siegeln des Ausstellers, des Bergermeisters Jansens der Goltstains von Petzleinstorf, *des genannten* Jansens des Hayden, Lucas des Pophinger purgermaister ze Wyenn, Lewpolt des Poltzs, statrichter ze Wyenn, Friedreichs des Ruschleins des rats der stat ze Wyenne, . . . Hainreich des Würffeln purger ze Wyenn; und wan ich Elspet selbs nicht aygens insigl hab, so verpind ich mich mitsampt meinen erben unverschaidenlich mit meinen trewn under die gegenburtigen insigel allez daz stat ze haben, daz vorgeschriben stat. Der prief ist geben ze Wyenn nach Christi gepurd drewczehen hundert jar darnach in dem sechs und sechczigisten jar des nachsten phincztags nach sand Gedrawten tag.

Perg. $51 \cdot 5 \times 28 \cdot 5$, *Falte 6. Alle Siegel abgefallen. Auf den Presseln der zwei letzten Siegel einige Buchstaben. Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* Litera supra vinea teufel in Dornpach etc.; *des 16. Jhdts.*: umb ein ewige meß auf dem karner; *des 17. Jhdts.:* Stifftbrieff von Jeorgen Waltz, Christina uxor und maister Albrecht, schulmaister bei S. Steffan in Wienn und pfarrer zu Laa, aines weingartten zu Dornpach der Teuffl genanndt, zu ainer ewigen meß auf dem kharner durch ainen caplan zu halten. Datum Wienn pfinztag nach S. Gerdrauttentag 1366 Jhar; Nr. 58. *19. Jhdts.:* ad Nrum 123, $8^1/_2$. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 5, Nr. 4817.*

84 *1367, April 12 —.*

Rueger Vetter, purger ze La, und Perss seine hausvraw *stiften einen Jahrtag mit* $^1/_2$ *Pfund Wiener Pfennig auf ihrem Hause* ze La, daz gelegen ist an dem holczmarkcht ze nahst Jacoben dem Juchker und Jansen dem Smyd; *der Jahrtag ist zu begehen an*

unser vrawentag zu der schydung mit vleisch, mit prot, mit wein, mit vigilii, mit selmeß und mit andern dingen und dar zu gehort alz sitt und gwonhait ist andrer jartag datz den geystlichen herren der minner prueder dez chlosters ze La. *Sollte jemals ein Besitzer des Hauses den Jahrtag* verzugen, daz schullen die erbern purger vom rate ze La underchomen und den geistleichen herren dez geholfen sein. *Auf Bitten der Aussteller haben die* purger dazz sew ir stat insigl gelegt an disen prief. Geben nach Christs gepurd dreuczehenhundert jar und in dem syben und sechczigestem jar an dem montag nach dem Palmtag.

Perg. 23 × 13·6, Falte 1. Siegel samt Pressel fehlt. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: libera de domo dominus (!) Ruger Veter super forum lignorum de IIII s. super festum assumpcionis pro 1 universario cum pane et carnibus; *des 17. Jhdts.:* Stifftbrieff Rüger Vetter burger zu Laa und Perss sein uxor aines jhartag mit 1/2 pfundt pfennig an unser frauen schiedungtag mit fleisch, brott wein, vigill und seelmeß, so beim closter durch die brüder gehalten sollen werden. Datum am Montag nach dem Palmtag 1367. Nr. 6, 9; *des 19. Jhdts.:* da Num. 108. Nr. 81.

85 *1368 Jänner 5, Wien.*

Swester Gedrawt die Pariserinne, priorinne, und der convent gemain der geistleichen vrown chloster datz sant Marie Magdalen vor Schotten tor ze Wienne *verkaufen an ihrer* conventswester stat swester Elzbeten, *des verstorbenen* Jansen tochter des platner *und seiner Gemalin* Katrein, *die* nu Wisents hausvrow von Frueling, *ist, deren Erbe nämlich: a)* mit des pergmaister hant des erbern mannes Nichlas des Chletten, pergmaister ze Gumppolczchirchen der ... hertzogen in Österreich, an den zwain weingarten, die baid ligent ze Gundramstorf an den Warperge, der ainer haizzet der Nötscherf und lait ze nechst Gebharts weingarten des Haemkeins, *wovon man jährlich den Herzogen in Österreich* 1/2 *Eimer Wein als Burgrecht dient*; so haizzet der ander weingarten der Vinkch und leit ze nechst des weingarten hern Wolfangs von Winden, *wovon man den Herzogen von Österreich jährlich* ain viertail weins ze perchrecht und zwen Wienner phennig ze voitrecht *dient*; *b)* mit des pergmaisters hant, her Nicklas des Haihenpekchen, amptmann des chlosters ze Newnburch, an dem weingarten gelegen ze Otakchinne niderthalb bey der chirchen, des ain halb jeuch ist, ze nechst dem weingarten, der weiln der Lamberinne gewesen ist, *wovon man jährlich dient α)* dem chloster ze Newenburch fünf viertail wains ze perchrecht und drey Wiener phennig ze voitrecht, und *β)* Wolfharten, Ulreichs sun des Weinstokchs, drew phunt Wienner

phennig ze purchrecht; *all das verkaufen sie um 30 Pfund Wiener Pfennig dem* egenanten Wisenten von Frueling, purge ze Wienne und Katreyn seiner hausvrown.

Besiegelt mit 1. des convents insigil, *2.* und mit hern Christoffen insigel des Syrveyer, chellermeister in Osterreich, *3.* und mit des egenannten pergmaisters insigil hern Nichlas des Hayhenpekchen. Geben ze Wienne nach Christi gepurt dreutzehenhundert jare darnach in dem acht und sechtzigistem jare an dem heiligen Prehemabent.

Perg. 30 × 25, Falte 2; Siegel 1 ungefärbt, spitz oval; vgl. Mayer Anton in „Geschichte der Stadt Wien", Bd. 2; Siegel 2 rund (2·9) IV. B. 1, Helm; als Helmzier gespaltener Schild, rechts ein Stern, links viermal geteilt; Umschrift † S. CHRISTOFORI . SIRVEIARII. Siegel 3 mit Pergamentstreifen abgerissen. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: das ist der brief über die weingarten an den Warperg; *des 16. Jhdts.:* Kauffbrieff die closterfrawen zu S. Maria Magdalen von wegen dreyer weingarten am Wartperg vor dem Schotten thor Wienn; *des 17. Jhdts.:* Nr. 8. 1368. 22. 14. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt", 1. Abt., Bd. 1. Nr. 1007.*

86 *1368, Februar 13.*

Rüdel der Fragner ze Haimburch und Hilt, seine hawsvraw, *verpfänden* Oswalten dem fleischhakcher, purger ze Haimburch, *für 10 Pfund Wiener Pfennig, die der verstorbene* Jörg der Rubenfrazz zu einem ewigen jartag pei der pharrchirchen ze Haimburch geschaft *hat a) ihre zwei* weichsel gaerten gelegen an Ungar Newsidel czenest Jans des Chnollen garten und dient *6 Schilling in das Spital; b) ihren Weingarten, gelegen* in der Vreiung und dient e der Ripplin *60 Pfennig*; *c) ein Viertel Weingarten* gelegen vorm spital zenest Hermans Frutrer weingarten und zenest Reinleins chursner weingarten und dient e der Ripplin *60 Pfennig; sie geben alljährlich am Katharinatag zu dem Jahrtag 12 Schilling. — Besiegelt 1. mit* Chunratz des Inngerleins insigil cze den zeiten purgermaister ze Haimburch; *2.* Leupoltz insigel in der Chezgazzen, purger ze Haimburch. — Der brief ist geben nach Christi gepurd drewczehen hundert jar dar nach ym acht und sechczigisten jar acht tag nach sand Dorothen tag.

Perg. 28 × 14·6, Falte 4·5. Beide Siegel samt Pressel fehlen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Super anniversario Georgii Rubenfras Nürnbergensis hominis; *des 18. Jhdts.:* Nr. 43, Nr. 31, 15. Haimburg; *des 19. Jhdts.:* Verweste Stiftung vom Büdel (oder Vüdel oder Güdel) nach Haimburg. Im Jahre 1368 Nr. 58. *Regest bei Maurer, „Geschichte der Stadt Hainburg", Seite 232.*

87 *1368, März 5 —.*

Hans der Cheyawer *und sein Sohn* Wolfcanch *eignen der Kirche* in Fridirichspach *ihr freies Eigen: ein Lehen zu* Mitternrewt, *das Pfarrer Hans von* Fridreichspach *von ihrem Lehenträger* dem erbern chnecht Hansen dem Waldner *gekauft hat gegen einen Jahrtag für sich und ihrè Vorfahren.*

Besiegelt mit dem anhangenden Siegel der beiden Aussteller. Der brief ist geben nach Christi gepurd drewczehen hundert jar darnach in dem acht und sechczkisten jar des suntags in der andern vastwochen.

Sechstes Stück des Vidimus des Notars Adalbert; vgl. Nr. 5.

88 *1370, Jänner 25, Enzesfeld.*

Hainreich von Waltse von Drosendorff *stiftet mit den von* Erkchengern von Aczenprukk *zurückerhaltenen 200 Pfund 12 Wiener Pfennigen eine ewige tägliche Messe zu* Entschesveld, *so daß der jeweilige Pfarrer 16 Pfund jährlich* von der vest Entschesveld *erhält, wofür er* einen erbern priester *bestellt, der die Messe* auf unser frawen alter ze Entschesveld *liest.*

Siegler: 1. der Aussteller; 2. sein Vetter Fridrich von Waltse von Drosendorff, *3. sein* ohaym Wolfgang von Winden, *4. sein* ohaym Hainreich von Liechtenekk, *5.* Erkchenger von Aczenprukk. — Der prief ist geben ze Entschesveld, da man zalt von Christo gepurd drewczehenhundert iar dar nach in dem sybenczgisten jar an sand Pauls tag, alz er bechert ward.

Perg. 41·5 × 19, Falte 3·5. Siegel 1, und 5 abgefallen, 2 rund (2·5) ungefärbt IV. B. 1, Umschrift: S. FRIDR . . . DE . ALSSE; 3 ungefärbt, Bruchstück. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Haec litera continet fundacionem, quod plebanus debet esse . . . de castro debent solvere 16 lib. Pfenn. super altare beate virginis; *des 16. Jhdts.:* gebent ainem pharrer nix, ist auch gen hoff einczogen; *des 17. Jhdts.:* Sechczehn Pfund sol man den pfarrer geben für ein meß, järlich Michaelis; *des 18. Jhdts.:* Nr. 31, Nr. 4, 1370; *des 19. Jhdts.:* Heinrich von Waltse von Trosendorf stiftete 200 Mark und 12 Wiener Pfennige auf eine ewige Messe nach Entschesveld. Im Jahre 1370.

89 *1370, März 12 —.*

Maister Jans der Pergauwer, czu den czeiten chorherre cze Passaw und pharrer ze La, der rat und die purger gemayn czu den czeiten doselbs cze La *beurkunden wegen der ewigen Messe, die ihr verstorbener Mitbürger* Jörig der Walcze und Christein sein hausvraw *mit des* erbern herren rat und hilf maister Albrechts,

die czeit ir pharrer, auf den charner czu sant Michel *bei der Pfarrkirche gestiftet hat, folgendes: a) der jeweilige Kaplan dieser Messe hat* sin phrund und seinen tisch in dem pfarrhof mit den andern priestern und gesellen; *er erhält vom Pfarrer jährlich außerdem 4 Pfund Pfennig; b)* maister Dyetreich der Bogner, *dessen Sohn Heinrich Kaplan dieser Messe ist, vermehrt diese Stiftung des Walcze mit 3 Pfund Gülte und gibt dafür zu Pfand α)* drev ledigev unverchumertev purchrecht vor juden und vor christen und vor allen geltern *sein* halbs haus, das do leit in der Peckchen gassen cze nachst *des verstorbenen* Symon des Ramler haus; *β) einen Weingarten, der* do leit cze Retze an dem Altenperge cze nachst Jacobs des Heuenweins weingarten, *und dient 15 Pfennig* dem Dossen; *γ)* ein brayten, die do leit an dem Hebühel und sind sechs gwanten und dyent einen vierdunch wachs in der purger spital cze La.

Siegler: maister Jansen von Pergaw, diezeit pharrer cze La, und die Stadt La. — Geben nach Christs geburt dreuczehen hundert jar darnach in dem sybenczigsten jar des erichtags nach Reminißere.

Perg. 29 × 18, Falte 1·7; beide Siegel fehlen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: litera domini de Pergaw super missae in carnario in Laa et tribus libris denariorum ad ipsam missam spectantibus ab illo Dietrico pogner datum etc: *des 17. Jhdts.:* Stifftbrieff Georgen des Walczer, Christina uxor, ain ewige mess und ist durch Hainrich gewesten caplan gewert mit 3 pfundt gelts auf etlich guettern auf dem Khärner bey sant Michael gewidmet. Datum Erichtag nach Reminisceve 1370 jhar; *des 18. Jhdts.:* Nr. 7, 10; *des 19. Jhdts.:* Nr. 80.

90 *1370, Dezember 5, Wien.*

Hainreich von Waltse von Drosendorff *stiftet zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil einen Jahrtag zu* Enschesvelde in der pharrchyrichen *am Mittwoch nach Martini mit 6 Pfund und 60 Pfennig Gülten, die gelegen sind auf seinem Dorfe* Chrainvelde. *Der Jahrtag ist folgendermaßen zu halten: der gegenwärtige Pfarrer* Nyclos *und sein Nachfolger* schol des nachtes selb fünfter priester sein und schullen die vigili singen mit newn letzzen und mit laudes dornoch; der pharrer schol den priestern des nachtes daz mal ze ezzen geben und noch ezzens iedem priester *12 Pfennig; er soll auch ½ Pfund Pfennig auf 5 Pfund Wachs geben,* do schol man machen vier stekch cherczen, die man des nachtes und des margens prenne pei der pör und danne daz übrig wachs schol man czu der chyrichen geben, daz man auch fürbaz messe do pei singe und lese; *er soll ferner um 60 Pfennig 4 Ellen* wolleins tuechs kaufen, daz man auch des nachtes und des morgens auf die pör leg;

daz schol man dornach einem haws armen menschen geben; auch schol der pharrer des morgens haben über all czwelif priester *zum Messe lesen, und er soll ihnen* ze ezzen und ze trinchen geben, und jedem priester noch ezzens einen grazzen pehemischen phennig oder siben Wienner phennig; *dafür erhält der Pfarrer aus der Stiftung für jeden Priester 15 Pfennig oder zusammen 6 Schilling. Der Pfarrer hat um 5 Schilling 300 Brote, um* $^1/_2$ *Pfund Pfennig 2 Eimer Wein und um ein Pfund Pfennig Fleisch am Jahrtag zu kaufen und unter die Armen verteilen; der Messner erhält 12 Pfennige, der Pfarrer selbst 2 Pfund Pfennige am Jahrtag.*

Besiegelt mit 1. des Ausstellers, 2. seines ochaims herrn Hainreichs von Liechtenekke, *3.* Erkchengers von Atzenprukk *und 4. mit* herrn Ulreichs insigel des Neydekker. — Der brief ist geben ze Wienne noch Christes gepuerd drewtzehenhundert jar darnach in dem sibentzkistem jar des phintztages an sand Nyclos abunde.

Perg. 21·5 × 30·5, Falte 3. Siegel 1, 3 und 4 abgefallen, 2 Bruchstück, IV. A. 2 ungefärbt. Drei Ringe. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Engsessveld der circhen ain jartag Walssee; *des 15. Jhdts.:* auf Chrainfeldt per 6 lib. 60 Pfenn.; die gult nimt man gen hof ein und ainem pfarrer entzogen ist; *des 17. Jhdts.:* Nr. 12, Nr. 8, 1370; *des 19. Jhdts.:* Heinrich von Waltsee von Trosendorf stiftet jährlich 6 Pfund und 60 Pfennig Geldes auf einen Jahrtag zu Pfarre Engsesveld. Im Jahre 1370. Nr. 70. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt. Bd. 5, Nr. 4819.*

91 *1372, vor September 1 —.*

Christoffen von Wulkgendorff *beurkundet, er habe zu seinem Seelenheil seines* rechten aygen gutes an sechs ayn pfunt pfennig czu einer ewigen mess in dew chapellen der ..... mynner pruder orden des chlosters ze La pey dem chrawczganch in irem capitel gelegen *gestiftet. Diese Gülte liegt:* datz Ernstarff auf ainem gantzen lehen *36 Schilling Pfennig; von 2 Hofstätten daselbst 54 Pfennig;* cze Nevsidel pey Stetz Ulreich Guetman dient *17 Pfennig von* $1^1/_2$ *Joch Acker;* da selbz der Telltscher dient *17 Pfennig von* $1^1/_2$ *Joch Acker*; Hartunch in der stat ze La gesezzen dient von seinem haus in der Rittergassen gelegen *30 Pfennig.*

Besiegelt mit 1. des Ausstellers, 2. Jansen von Rietental *3.* und auch Stephan da selbz insigeln. Der prief ist geben nach Christs gepurd dreuczehen hundert jar dar nach in dem czway und sybenczigestem jar vor sant Gyligen tag.

Perg. 27 × 13·5, Falte 1. Siegel 2 und 3 fehlen, 1 Bruchstück IV. A. 2. ungefärbt, Wolfskopf. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Litera Christoffori de Wulkendorf missam suam in capella in ambitu; prima in Erenstorff; *des 16. Jhdts.:* Christoffen

von Wulckhendorf Stifftbrief zum closter Laa etlichen dienst zu Ernstorf und Neusidl bei Statz, anno 1372; ***des 17. Jhdts.:*** **Zu ainer ewigen meß bei der capeln im closter neben dem creuzgang;** ***des 18. Jhdts.:*** **Nr. 8, 11, ad Nrum 133, $3^1/_2$;** ***des 19. Jhdts.:*** **Nr. 79.**

92 *1372, November 17, Wien.*

Niclas der Mentler und Margret sein hausvrow *verkaufen* mit handen Ulreichs des Rosseleins purgermaister und des rates gemain der stat ze Wienne *ein Pfund Wiener Pfennig Burgrecht auf ihrem Hause* in der Weichenpurkch ze Wienne, genant in dem Turndlein zenast dem haws, daz weilnt herrn Chunrats von Stetz gewesen ist, *dem* Jannsen dem Chrannest, chorher ze aller heiligen tumchirchen dacz sand Stephan ze Wienne und chapellan der chapellen dacz der heiligen drivaltichkait gelegen an dem Chienmarkcht ze Wienne, *und seinen Nachfolgern auf dieser Kapelle um 8 Pfund Wiener Pfennige; dieses Burgrecht ist hergekommen von dem Pfund Pfennig, das* Hainreich der Verdunge und sein erben abgelost habent ab irer fleischpankch gelegen gegen den Liechtensteg uber an dem ekke zenast desselben Verdungs fleischpankch, das die obgenant chapellen auf derselben fleischpankch gehabt hat.

Besiegelt, da die Aussteller kein Siegel haben, mit der stat gruntinsigl ze Wienne und mit des Jannsen an den Chienmarkt, die zeit des rats ze Wienne *und der Dreifaltigkeitskapelle Lehenher, Siegel* — geben ist ze Wienne nach Christs geburde drewczehen hundert iar darnach in dem zway und sybentzigistem iare des nasten mitichens vor sand Elzpeten tage.

Perg. 26·5 × 23·5, Falte 3. Beide Siegel fehlen. Rückenvermerk des 14. Jhdts: **umb ain phunt gelts czw der chapellen;** *des 16. Jhdts.:* **Trinitatis;** *des 18. Jhdts.:* **12. 19. 11. 13. 1372;** *des 19. Jhdts.:* **Stiftung über ein Pfund Wiener Pfennig von Johann Kranest zur heiligen 3faltigkeitskapelle vom Jahre 1372.** — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1009.*

93 *1374, Februar 20.*

Haug von Letspot von Zoklestorff und Anna seine hausvraw *stiften zu ihrem, ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil ihren* dinst ze Egenburch auf den fleischtischen, alle wochen von iglichem maister alz vil der da ze marcht stent auzzerthalb der penche wo die stent, ain prustpain *in das Spital zu* Egenburch. *Der jeweilige Bürgermeister oder wen er dazu bestimmt, soll wöchentlich diesen Dienst einnehmen* alz von alter her recht und gewondlich ist gewesen *und soll ihn ebenfalls wöchentlich* den armen leuten in dem spital raichen und geben.

Siegler der Aussteller und Ulrich der Gueffing. — Geben nach Christi gepurde dreuczehen hundert iar dar nach in dem vier und sybenczgisten jar des mantags in der ersten vast wochen.

Perg. 24·6 × 16·3, Falte 2·5; beide Siegel bruchstückweise erhalten. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: sambstag dienst auf den fleischtischen; *des 19. Jhdts.:* Haug von Zockelstorf vermacht verschiedene dienst zu dem Spitale nach Eggenburg. Im Jahre 1374. Nr. 60.

94 *1374, September 29.*

Michel, pharrer der newen pharrchirichen sand Margreten ze Wolfkerstorf, *beurkundet, es habe* Stephan von Hohenberch, *der genannten Kirche rechter Lehenherr, derselben* zu den drin ewigen messen, *die sein verstorbener Oheim* Stephan von Slaet *zu seinem,* Offen seins suns und aller irer vordrn *Seelenheil gestiftet, und die Stephans von* Hohenberch *gleichnamiger verstorbener Vater aufzurichten befohlen hat, nunmehr die betreffenden Güter gewidmet, als: 8 Pfund 80 Pfennig Wiener Münze Gülten,* gelegen daz den Razzen und ze Obern Sibenprunn und ze Chumerleinstorf auf behoustem gut und auf uberlent; vier pfund an sechczig phennig Wiener munz *Gülten zu* Eyweynstal gelegen auf behoustem gut und auf überlent, *8 Eimer Wein Bergrecht daselbst; 6½ Schilling Gülten zu* Obrestorf auf behoustem gut *und 1 Pfund Gülte zu* Wolfkerstorf gelegen auf einer hofstat und auf einem pawmgarten, das Mertt der Mawrer innehat. *Alle diese Güter hat* Stephan der alt von Hohenberch von des egenannten Sletner geschaffts wegen zu der egenannten pfarrchirichen gechouft. *Dazu gibt der jüngere Stephan von* Hohenberch *16 Pfund Gülten, gelegen* ze Aurestal auf behoustem gut und auf zehenten.

Pfarrer Michael verpflichtet sich und seine Nachfolger für diese drei Messen je einen Kaplan zu halten, die er und seine Nachfolger ernennen und verpflegen und jedem vierteljährig ein Pfund Pfennig geben. Sollten die Einkünfte aus den Stiftungsgütern sich verringern, so kann der jeweilige Pfarrer die Zahl der Kapläne verringern; Pfarrer Michael verpflichtet sich auch, von den egenanten Gütern gelegen zu Feuersprunn *die bei 8 Pfund jährlich tragen und die auch* Stephan von Slet *der Pfarrkirche van Wolkersdorf gegeben hat, 4 Jahrtäge zu begehen, wie Stephan von Slalt angeordnet hat.*

Besiegelt mit 1. des Ausstellers und 2. Jacobs techant und pharrer ze Aschparn *Siegel* — nach Christis gepurd drewczehenhundert iar darnach in dem vier und siebenczgistem jar an sand Michels tag.

Perg. 40 × 82; Falte 3·5; Siegel 1 spitzoval, ungefärbt (3 × 2·5), etwas beschädigt, schrift: ... MICHAELIS PLEBANI IN WULKERST ...; Rückenvermerk des 16. Jhdts.: dem pfarrer umb alle stifft; p. a. 1374; *des 17. Jhdts.:* Obersimprunn, Kumerstorff, Eybestall, Eberstorff, Aurestall, Feuersprunn; Stifftbrief von Herrn Stephano von Hohenberg wegen gewidmeter dreyer ewiger meessen darfür Er und sein Ohem weil. Herr Stephan von Slaet ainem jeden pfarrern zu Wolkherstorff die zu Ober Siebenprunn, Khumerstorff, Eybenthall, Oberstorff, Auerstall, und Feuersbrunn gelegene Guldt und guetter, so jährlich in gelt 28 Pfund $6^1/_2$ Schilling 140 Pfennig ertragt, geben, doch dergestalt, daß ein jeder pfarrer 3 caplan undterhalten soll. Actum an S. Michaelis 1374. Nr. 294; *des 19. Jhdts.:* ad num. 2; num 44, Nr. 59.

95 *1375, September 29 —.*

Nycla der List, pharrer zu Schonhering, *vermacht all seinen Besitz,* den er hat czu Egenburch und in dem lant cze Osterreich oder ausser lant, czu einer ewigen phrunt aim priester; *er ernennt dafür* Hansen des Thomans sun in dem Weraithoff, purger cze Egenburch. *Nach dessen Tode hat der älteste seiner Verwandten das Ernennungsrecht, und übt der es nicht aus, der Rat von Eggenburg; macht der innerhalb eines Monats keinen Gebrauch davon, so der Pfarrer von Eggenburg. Wenn möglich, ist die Pfründe* einem frumen priester, der der stat chind sey, zu verleihen.

Siegler der Aussteller und die Stadt Eggenburg. — nach Christes gepurd dreweczehen hundert jar dar nach in dem fumff und sibenchczisten jar an sand Michels tag.

Perg. 25·5 × 17·5, Falte 2·5; beide Siegel abgefallen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: zu der frumeß. 1375; *des 16. Jhdts.:* statt Egenb. datirt den tag St. Michaelis nach Christi Jesu geburth an 1375; *des 18. Jhdts.:* Nr. 7 ad num. 196; *des 19. Jhdts.:* Gemachte stiftung von Nyklas List Pfarrer zu Schönhering nach Egenburg auf einen Priester. Im Jahre 1375.

96 *1377, Jänner 14 —.*

Graf Ulreich von Pernstain *beurkundet, er habe* umb das lehen gelegen zu Layderstorf, das Hanns von Layderstorf gechoufft hat von Meynharten dem Floyt, do sybenthalb und zwaintzig jewchart akchers ingehorent, das halbes von *ihm (Pernstein)* lehen ist gewesen, demselben Hannsen von Layderstorff geurlawbt ze purchrecht, *so daß er und seine Erben* daz ze purchrecht verchouffen und hingeben sullen mit einander oder ze aintzigen *je nach Belieben* und sullen dem oufsetzen der gantzen hofmarich *24 Wiener Pfennig* und den sybenthalben und zwayntzig jewcharten akchers *66 Wiener Pfennig* ze purchrecht und dieselben drey schilling geltes halbe sullen der egenant Hans von Layders-

torf und sein erben *von dem Grafen von Pernstain und dessen Erben* ze rechtem lehen haben.

Siegler der Aussteller und Achacius der Syrndorffer von Grefendorf. Der brief ist geben nach Christes gepurt drewczehen hundert iar darnach in dem syben und sybentzgistem iar an dem achten tag nach dem heiligen Prehemtag.

Perg. 32·5 × 11, *Falte* 2·5. *Beide Siegel samt Pressel fehlen. Vermerk des 19. Jhdts.: Nr. 2, Fasc I.* 377.

97 *1377, Februar 26 —.*

Nycla der Schaffer von Gorzz *gibt mit Zustimmung seines Lehenherrn* Haydenreichs von Meyssaw, *nachdem er sie zu freiem Eigen erklärt hat, eine Gülte von 3 Pfund 30 Wiener Pfennig, gelegen zu* Guebarn auf behaustem guet und auf überlent, *zu dem von* Haydenreich von Meyssaw *gestifteten Altar [in Gars], so daß der Kaplan desselben Georg und seine Nachfolger den vollen Nutzgenuß haben.*

Siegler 1. der Aussteller 2. sein veter Jans von Zunngrab. Geben nach Christi gepurde dreuczehen hundert jar darnach in dem syben und sybenczgisten jar des phincztagz vor mittervasten.

Perg. 30·5 × 15, *Falte* 3; *Siegel 1 abgefallen. Siegel 2 ungefärbt rund (3) IV. A. 2, nur die untere Hälfte erhalten. Umschrift:* ANN DE ZAIN. *Siegelspuren auf Rücken. Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* prima littera 1377; *des 18. Jhdts.:* Nr. 28; *des 19. Jhdts.:* Der Schaffer Niklas stiftete 3 Pfund 30 Pfennig Geld zu ainem Altar der Kirche Garsch. im Jahre 1377, Nr. 33. — *Regest von Alois Pleßer in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatte" 8, 28.*

98 *1377, Juli 29, Wien.*

Janns der Derr und Andre der Derr sein pruder *schenken dem* Hainreichen prior und dem gantzen convent gemain ze Aller heyligental ze Mawrbach des ordens von Karthus *ihren Hof* ze Lawtzesprunn mit der mul daselbs, mit weyern, mit pawmgarten mit weingarten, mit chrawtgerten und mit akchern, mit überlent *und anderm Zugehör, so daß der ganze Besitz* ewichleichen bey dem egenanten gotshaws ze Mawrbach beleiben sol.

Besiegelt mit den Siegeln 1. der Aussteller, 2. ihrer vettern Jörgen des Derrn und Andres des Derrn *und 3. ihres Oheims* Jannsens des Ydungspewger. — Geben ze Wienn nach Christi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem siben und sibentzigisten jar des nasten mytichens vor der heyligen herren sand Stephans tag im snit.

Perg. 18 × 33, Falte 4·5. Siegel 1 abgefallen; 2 rund (2) ungefärbt IV. A. 2. Umschrift: † S. ANDRE ✠ DERR, gespalten, zweimal geteilt; 3 rund (3) ungefärbt IV. A. 2. stark abgerieben; 4 rund (2·5) ungefärbt IV. A. 2 etwas beschädigt, 5 rund, ungefärbt, Bruchstück. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: 135. 150 H. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 5., Nr. 4824.*

99 *1378, Jänner 9, Wien.*

Swester Margret von Mistelbach, priorinne der geistleichen vrown chloster dacz sand Marien Magdalen vor Schotten tor ze Wienne, und der convent gemain daselbs *geben* von des gepots wegen, so ..... herczog Rudolf selig von Osterreich in der stat und in den vorsteten ze Wienne umb purchrechts ablosung gepoten und aufgesatzt hat, *anstatt ihrer Konventschwester* Elzbeten, Jannsen tochter des Platner, *abzulösen um 6 Pfund Wiener Pfennig* Petrein von der Igla, purger ze Wienne, vrown Agnesen seiner hausvrown, *die 6 Schilling Wiener Pfennig Burgrechts, die der genannten Nonne* Wisent von Fruling *vermacht hat,* als der geschefftbrief sagt, der ze einer gedechtnuzz in der stat puech ze Wienne geschrieben stet, *auf dem* hous und pawngarten gelegen undern Segnern vor Werder tor ze Wienne.

Siegler der Konvent. Der brief ist geben ze Wienne nach Christs gepurd dreweczehen hundert iar darnach in dem acht und sibenczigistem iare des nachsten Samcztags nach dem Prehem tage.

Perg. 26·5 × 20, Falte 2; Siegel ungefärbt, spitzoval, vgl. Mayer Anton in „Geschichte der Stadt Wien" Bd. 2, Abt. 2. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: ain ablos brieff von der priorin zu sand Maria Magdalene von dem Wisent Frulinger; *des 16. Jhdts.:* Ablosung aines purgkrechts der closter frawen zw S. Maria Madlane petreffend. 1378 Nr. 4. XI. 18; *des 17. Jhdts.:* Moniales von der Schotten tor. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien.", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 1010.*

100 *1378, Jänner 14.*

Michel, pharrer ze Wolfkerstorf, *verkauft mit Zustimmung des Lehensherrn seiner Kirche, des* Stephan von Hohenberch, *die von diesem und dessen verstorbenen* ohem Stephan von Slet *der Kirche zu* Wolfkerstorf *gewidmeten 3 Pfund 5 Schilling Wiener Pfennige Gülten* gelegen dacz dem Razzen und ze Chumerleinstorf *um 40 Pfund Wiener Pfennig und kauft dafür für die genannte Kirche a)* ein wisen gelegen pey der Sanntgrub, der anderthalb jeuch ist, *um 9 Pfund; sie dient* dem Straewn *2 Pfennige Grundrecht; b)* einen pawngarten gelegen pey der chirichen *um 3½ Pfund; er dient Burgrecht an das* nidernhaws ze Wolfkerstorf *28 Pfennig; c)* einen halben weingarten gelegen an dem Gerawt *um 5 Pfund,*

der der Kirche 1 Eimer Wein Burgrecht dient; d) 5 Joch Äcker gelegen in dem veld gegen Ulreichschirchen *um 11 Pfund 60 Pfennig; 1½ Joch davon geben* dem obernhaws ze Wolfkerstorf *9 Pfennig Burgrecht; die andern 3½ Joch dienen der Kirche von jedem Joch 2 Pfennig Burgrecht; e) 3½ Joch* gelegen in dem veld gegen Obrestorf *um 7½ Pfund Pfennig; 2 Joch davon dienen* dem nidern haws zu Wolfkersdorf *12 Pfennige Grundrecht, die andern 1½ Joch dienen* dem chapplan ze Pilichdorf *9 Pfennige Burgrecht; f) 1 Joch Acker* gelegen in demselben veld gen Obrestorf in dem Chuetal *um 2 Pfund, wovon man der Kirche in* Wolfkerstorf *4 Pfennig Burgrecht dient; g) 1 Joch Acker* gelegen in der Chamerpewnt in dem veld gegen dem holtz *um 14 Schilling Pfennig, wovon man* dem nidern haws *6 Pfennig Grundrecht dient.*

Besiegelt mit 1. des Ausstellers und 2. Stephans von Hohenberch *Siegel* ... geben nach Christes gepurt drewczehenhundert iar darnach in dem acht und sybenczgistem iar an dem achten tag nach dem Prehemtag.

Perg. 35·5 × 22·5; Falte 3·5. Beide Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Michael Pfarrer zu Wolkherstorff hat crafft diß brieffs drey pfundt fünf Schilling Pfennig, welche der Kirchen gewidmet gewesen per 40 Pfund Wiener Pfennig verkhauft und dafür derselben zum besten andere nägst Wolkherstorff gelegene guetter als Äckher, Wein- und paumgarten erkhauft. Actum 1368. Nr. 28, 9; *des 19. Jhdts.:* Nr. 57.

101 *1378, Juni 17.*

Fridreich pharrer ze Gors *beurkundet, er habe sowohl nach Rat der Lehensherren seiner Kirche, der Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich, wie auch des Bischofs Albrechts von Passau mit seinen* lieben pharrlewten, dem erbern weisen dem purgermaister und dem rat und den purgern gemain der stat ze Egenburch umb ein ewige fruemesse *in der Pfarrkirche zu* Egenburch, *folgendes Übereinkommen getroffen: die Bürger geben zu dieser Frühmesse, die* unser vrowen und allen heyligen ze lob und ze ern und der statmenig daselbens lebentigen und toten ze gemainem hail *sein soll, 5 Pfund Pfennig Gülten* auf behaustem gut und auf überlent als man die geschriben vindet in irn registern; dartzu hat Peter der Mulbekch purger daselbens *gegeben ein Pfund Gülte* auf der padstuben gelegen ze Egenburch an dem viechmarkcht; der priester Nyclas der Lyst *gab sein Haus* ze Egenburch pey der statmawr hinder dem pharrhof und ein mul hinder der stat an dem purchfrid und einen pawmgarten gelegen dapey; *½ Pfund*

Gülten auf des Paklen haws gelegen an dem newnmarkcht *und 32 Pfennig* gelegen auf einer protpankch und ein halbs lehen akchers und einen weingarten, alles gelegen daselbens ze Egenburch; *Lyst bestimmte ferner, daß der jeweilige* pharrer ze Gors *Lehenherr sein soll; die Messe ist nach des Bürgermeisters und Rates Rat gegenwärtig* Nyclasen dem List *verliehen, der bis zu seinem Tode alle dazu gestifteten Güter nutznießt; nach seinem Tode steht das Präsentationsrecht dem Bürgermeister und Rat von Eggenburg zu, doch darf der Präsentierte keine andere Pfründe haben; das Verleihungsrecht hat der Pfarrer von Gars, das Bestätigungsrecht steht dem Bischof von Passau zu. Werden bei des List Lebzeiten noch weitere Stiftungen gemacht, so daß sie 20 Pfund Wiener Pfennige tragen, so erhält sie der Pfarrer zur Nutznießung, muß aber dem jeweiligen Kaplan der Messe unterhalten; dem Rat steht es frei für die Gülte von 20 Pfund andere gleichwertige Güter einzutauschen. Wird bei Lebzeiten Niklas des List aber mehr als die genannte Gülte von 20 Pfund gestiftet, so fällt nach Lists Tod* derselben ubermazz der pharrchirichen ze Egenburch zu, daz man damit pezzer chelich messgewant, pucher, daecher und ander dinkch. — *Erreichen aber die Zustiftungen nicht die genannte Höhe, sollen der Rat und die Bürger dem Pfarrer den Fehlbetrag innerhalb zwei Jahren ergänzen; was nach Niklas des List Tod gestiftet wird, gehört der Pfarrkirche zu* Egenburch und damit sol man aber so pezzern chelich, messgewant, pucher daecher und andre dinkch. *Niklas der List wohnt in dem von ihm zu der Messe gestifteten Haus, die folgenden Kapläne sollen aber im Pfarrhofe wohnen, der Pfarrer erhält dafür von den eben erwähnten 20 Pfund die Hälfte, während die andere Hälfte dem Kaplan zufällt. Er muß selbst die Messe in der Pfarrkirche lesen an Wochentagen* frue genug als man fruemesse zerecht haben sol; *an Feiertagen* unter dem fronampt. *Der jeweilige Kaplan soll* auch all veyrtag mit des pharrer gesellen umbgen in der procession umb die chirichen als gewondleich ist in ire chorrokchlein und sullen all veyrtag also ze chor sten; *pfarrliche Rechte stehen dem Kaplan dieser Messe nicht zu; auch hat er an den Nutzen und Rechten der* gesellen nichts zu schaffen noch dhainen tail oder recht; *die Messe wird lebenslänglich verliehen; ist der Kaplan säumig, sollen ihn Pfarrer und Bürgermeister und Rat zweimal ermahnen; der Kaplan kann auf die Messe verzichten. Kommt der Pfarrer seinen Verpflichtungen gegen den Kaplan nicht nach, hat er ½ Pfund Pfennige* ze puzz den durftigen in daz spital ze Egenburch *zu zahlen; kommt auch jetzt der Kaplan nicht zu seinem Rechte, soll er*

bei dem Passauer Offizial Klage erheben, dem dann der Pfarrer außerdem mit 1/2 Pfund Pfennig verfallen ist; erfüllen der Rat und die Bürger ihre Pflicht nicht, so sind alle oben genannten Güter dem jeweiligen Pfarrer verfallen, der aber nicht die ewige Messe sondern nur zwei Jahrtäge zu persolviren verpflichtet ist; für jeden Jahrtag erhält der Pfarrer und die gesellen *je ein Pfund, der* schulmaister und der mesner *je 1/2 Pfund Pfennige; ein Pfund Pfennige ist unter die Dürftigen im Spital zu verteilen. Werden die Jahrtäge nicht persolviert, fallen die dazu bestimmten Güter an das Spital.*

Besiegelt durch 1. des Ausstellers, 2. Niclas des Stayner *(mit dem Passauer Offizialatssiegel) und durch 3.* Haydenreichs von Meichsaw obrister schenkch in Oesterreich *Siegel.* — Geben an Gotesleichnam tag nach seiner gepurt drewczehenhundert iar darnach in dem acht und sibenczgistem jare.

Perg. 47 × 51·5, Falte 5·6; die Siegel samt Pressel fehlen. Rückenvermerk des 14. Jhdts: Frumess briff, stifftbrief 1378 dem statt magistrat; *des 19. Jhdts.:* Friderich, Pfarrer zu Gars, vermachte sein Hab und Gut, was in einem Haus, Weingärten, Äckern und Lehen u. s. w. besteht, zu einer frühmess zu Eggenburg. Im Jahre 1378.

102 *1379, März 11, Wien.*

Angnes Cholmans des Sebekchen hausvrow *verkauft ihr* haus. daz ze purchrecht ist von dem pharrer ze Gaarz, gelegen under dem perg ze Gaars und davon man dient dem pharrer ze Gaars *12 Wiener Pfennig zu Burgrecht, um 10 Pfund Wiener Pfennig* Haidenreichen von Meissaw, *Landmarschall in Österreich.*

Besiegelt mit ihres wirts insigel Cholmans des Sebekchen; der sach ist auch geczeug ihr ohem Hainreich der Dachpekch mit seinem insigel. — Geben ze Wienn nach Christi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem newn und sibenczigistem jar des nasten freytags vor sand Gregorii tag.

Perg. 16 × 23, Falte 3·5. Siegel 1 rund (2·5) ungefärbt, beschädigt IV. A. 2. Umschrift: † S . COLMANI . DE . SEWECH; vgl. Hanthaler, Recensus, 2, Tafel 44, Nr. 23; Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Garsch; kauffbrieff über ein hauss zu Gars 1379; *des 18. Jhdts.:* Nr. 16. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", I. Abt., Bd. 5, Nr. 4326.*

103 *1380, Mai 27.*

Geysel die Maroltinn *stiftet zu ihrem, ihres verstorbenen* wirtes Otten des Marolten *und ihrer beiden Vorfahren Seelenheil mit einem* weingarten gelegen ze Tumpnaw zenächst ihrer herwerig und etteswenn gewesen ist Hansens des Christen, *wovon man jährlich*

auf sand Gedrauten alter ze Gors *8 Pfennig dient einen Jahrtag; der soll mit 6 Schilling Pfennig 14 Tage* vor vaschang pei der pfarrchirichen ze Gors *gefeiert werden. Kommt einer ihrer Besitznachfolger der Verpflichtung nicht nach, soll der Pfarrer von* Gors *den Weingarten an sich nehmen.*

Besiegelt mit 1. Ullreichs pfarrer ze Stifen, der diezeit verweser ze Gors gewesen ist, *und 2.* des ritter hern Reimberten von Walters anhangunden insigel. Der brief ist geben nach Christes gepurd drewtzehen hundert jar darnach in dem achtzkistem jar an suntag nach Urbani.

Perg. 28·5 × 15, Falte 4; Siegel 1 abgefallen, Siegel 2 ungefärbt, rund (2·5) IV. A. 1. undeutlich.

Auf der Falte die Anmerkung aus dem 14. Jhdts.: ein jartag brieff auf ein weingartten zu Gars. — *Rückenvermerk des 16. Jhdts.:* jar tag brieff auf ein unbekkandten weingartten in der Thonau F F F F Nr. 7, 1380; *des 17. Jhdts.:* Nr. 20 Gars; *des 19. Jhdts.:* Geysel Maroltinn stiftete einen Weingarten gelegen zu Tumpenau auf einen ewigen Jahrtag. Im Jahre 1880. *Regest von Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 31.*

104 *1380, November 17.*

Wolfkang von Walsse von Drosendorf *beurkundet für sich und seine Erben, daß sie* gelten sullen sand Johans alter zu Engstesveld in der pfarrchirichen *60 Pfund Wiener Pfennig,* dy von Chuntz Müchlein herchomen *sind; so lange sie diese Summe nicht erlegen, verpfänden sie* Hainreich, dez vorgenanten alter chaplan, *und seinen Nachfolgern 6 Pfund Wiener Pfennig Gülten, von denen a) 4 Pfund 8 Pfennig* zu Engstesveld *auf 8 Holden gelegen sind, und zwar:* dye Peuschingin *1/2 Pfund 8 Pfennig;* Weygel, Pilgram, Denchal, dye Ungfuegen, Hans der Zidel, Peter der Pair *und (Lücke 1 cm)* von Polan *je 1/2 Pfund Pfennig; b) 2 Pfund weniger 8 Pfennig Gülten* zu Lintaprun *und zwar:* Michel der Pekch *60 Pfennig,* Peter der Peurel *1/2 Pfund Pfennig;* Hainreich der Chlen *75 Pfennig,* Hans im Winchel *72 Pfennig,* Nykel Merel *58 Pfennig,* Toman Hort *75 Pfennig,* Michel Fruewirt *12 Pfennig. Der jeweilige Kaplan soll den genannten Dienst zu Michaeli selbst einheben.*

Siegler der Aussteller und sein Oheim Purchart von Winden. — geben nach Christes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem achczigistem jar am Samcztag nach sant Mertenstag dez heiligen pischolfs.

Perg. 21 × 31·5, Falte 3·5; beide Siegel fehlen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Ain geltprieff für LX lb; *des 17. Jhdts.:* Herr Wolfgang von Walsse auswexel prieff auff sand Johans altar ist item gen hoff einzogen die gult in Entzesfeld

und Lindenprun; *des 18. Jhdts.:* Nr. 32, Nr. 6; *des 19. Jhdts.:* Wolfgang von Waltsee von Trosendorf stiftete 60 Pfund Wiener Pfennig zu der Pfarre Entschesveld. Im Jahre 1380.

105 *1380, Dezember 20.*

Eva, Ekcharts witib von Retz, *stiftet zum Seelenheil ihres* ersten wirts Thomans des Chaufmans von Retz, *ihrer Eltern und ihrer selbst zwei Jahrtage, den einen in der Pfarrkirche* ze La und den andern datz den mynnerprudern daselbens *mit zwei Pfund Wiener Pfennigen, gelegen auf ihrem Witwengut* ze Haniftal auf behaustem gut, darauf zu den zeiten gesezzen sint Janns Mertebleins sun und Andre der Stebel. *Mit dem einem Pfund soll in der Pfarrkirche 8 Tage nach Georgi ein* gesungenes selampt mit gesungener vigilii *als der eine Jahrtag gehalten werden: der Pfarrer erhält 50 Pfennig; ferner sind* seinen dryn gesellen *20 Pfennig, dem* schulmaister *und dem Messner je 12 Pfennig und in das Spital 3 Schilling Pfennig zu geben, die* von pett zu pett *auszuteilen sind; der Kaplan des Spitals erhält 10 Pfennig. Der zweite Jahrtag ist bei* den minnernprudern ze La an der heyligen ayndleftawsent maydtag mit vigili, mit selmessen und mit andern gepet als irs ordens gewonhait ist; *dafür erhält der Konvent 3 Schilling Pfennig zur Aufbesserung der Pfründe, drei Schilling sind unter die Brüder, 60 Pfennig sind unter die Armen im Spital* von pet ze pet *zu verteilen.*

Besiegelt, da die Ausstellerin kein eigenes Siegel hat, von der stat ze La *und mit* Stephans des Leytner und Thomans des Swemleins paid des rates der stat ze Wienn *Siegel.* — Geben nach Kristes gepurd drewczehenhundert iar darnach in dem achtzgistem jar an sant Thomans abent des zwelifpoten.

Perg. 21·5 × 40·5, Falte 4·3. Siegel samt Pressel fehlen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Eckardin witib von Retz: XI mille virg. in Haniftal; *des 16. Jhdts.:* Stifftbrieff Frauen Eva Eckhardts wittib von Retz zwayer jahrtäg so der ain in der pfarrkhirchen und der ander im closster gehalten solle werden. darumben 2 pfundt gelts auf behaustem guett zu Hanifthal gestift und zu raichen verorndt worden. Datum an S. Thomae 1380 jhar; *des 19. Jhdts.:* ad Nrum 133 . 3½ . Nr. 9, 12. Nr. 78. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 5, Nr. 4828.*

106 *1381, Dezember 18.*

Reinbart von Waltreichs *stiftet für sein und seiner* wirtinn sell hail willen vrawn Annen, die ze Gors leit, und auch andern *seiner* wirtinn vrawen Gedrauten, vrawn Susannen, vrawn Jeutten

sowie seinen Vorfahren zum Seelenheil zu Gars einen Jahrtag am Sonntag nach Fronleichnam mit Vigilie vorher, und mit einen selampt und selmess darunder; *übergibt dazu* Friedreichen pharrer ze Gors *ein Pfund Gülte gelegen auf seinem freien Eigen und zwar* ze Ran auf des Plankchen hof *5 Schilling,* auf des Pükier hofstat *60 Pfennig, und 30 Pfennig, die* der Galer von ainem purkrecht akcher *dient. Von diesem Pfund Pfennig hat der Pfarrer auch* die gesellen, den schulmaister und den mesner und die cherzen all vier *auf dem Grabe zu bezahlen.*

Besiegelt mit dem Siegel des 1. Ausstellers, 2. seines Bruders Renbots *und der Zeugen 3.* Hanns der Hadmarstorffer, purkgraf ze Gors *und 4.* Purkchart von Zainkraben, purkgraf ze Horn. Der brif ist geben nach Christes geburde drewtzchen hundert jar darnach in dem ains und achtzkisten jar des Mitichens nach sand Luceintag der heiligen junchvrawen.

Perg. 29 × 15·7, Falte 3·5. Siegel 1 und 2 abgefallen, 3 rund (3·5) ungefärbtes Wachs, IV. A. 2, Umschrift: † S. IOHANNES . D. HADESTORF *fünfmal gespalten; 4 rund (3) grünes Wachs auf ungefärbter Schale IV. A. 2. Umschrift:* † S. PVERCHART . DE . ZAINGRAB. *steigender Hirsch. Auf den Presseln der Siegel 2, 3 und 4 einige Worte einer Urkunde geschrieben. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* Des Rennwart von Waltreichs jartag brief; *des 16. Jhdts.:* Litere census XIIII solidorum. E VIII; *des 18. Jhdts.:* Anno 1381. Nr. 18; *des 19. Jhdts.:* Des Beimbart von Waltreichs Stiftbrief von verschiedenen Diensten auf einen ewigen Jahrtag vom Jahre 1381. Nr. 35. — *Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 30.*

107 *1382, Februar 14.*

Ulreich, pfarrer ze Purkchslewntz, *stiftet zu seines Vorgängers in der Pfarre* Jacobs *und zu seinem Seelenheil zwei Jahrtäge mit dem von Jacobs Schwester* Kathrein und Niclasen irm sun *gekauften fünf Viertel Weingarten,* gelegen ze Obern Durrenpach und haizzt der Rainfalsacz und leit zenachst Wielants weingarten und dient ze purchrecht dem Ernsten von Stokcharn und seinen geprudern von der veßt wegen ze Chunnringen *6 Wiener Pfennig. Die Jahrtäge sind zu feiern a) am Sonntag nach Kolomani, und zwar* des nachtes mit vigilii und des morgens ein selampt *und b)* ein ampt von unser vrawen schidung; und under den zwain ampten sol man sprechen vier mess und fumf priestern, di di mess volfurent, sol man *je 12 Wiener Pfennig geben* und dem mesner von dem lewtten *6 Wiener Pfennig* und sol machen von drin phunten wachs sechs chertzen, die sullen prinnen auf dem grab des nachtes und des margens; waz ir dann unverprunnen beleibt, daz sol man

darnach prennen tegleich pei den messen in der chirichen, und sol auch zu dem selben jartag pachen einen metzen waitz und sol geben einen emmer weins *und 60 Pfennig* umb fleisch den armen lewten in das spital ze Egenburch. *Sollte ein Pfarrer den Weingarten aböden lassen oder die Jahrtäge nicht feiern, so* sol sich die gancz pfarrgemain der chirichen ze Purchslewntz sich des weingarten underwinden und in ingeantwurten dem zechmaister oder ainem andern frumen hausgenozzen ze Purkchslewntz, *damit der Jahrtag gefeiert werde.*

Besiegelt mit 1. des Ausstellers und 2. Ernstens von Stokcharn *sowie der Zeugen Siegel:* 3. Ulreich der Gueffing und 4. Charl der Lozperger, di zeit purchgraf ze Purchslewntz. — Der brief ist geben nach Christes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem zwei und achczkistem jar an sand Valteinstag des heiligen martrer.

Orig. 28 × 19, Falte 1. Siegel 1 und 2 fehlen; 3 Bruchstücke, rund (2·5) ungefärbtes Wachs, IV. A. 2. Umschrift: † S. VLRICH .... GVO ... Kübelhelm, Horn darüber; 4 Bruchstück, rund, ungefärbtes Wachs. Quergeteilter Schild, im untern Feld zwei Rauten. Rückenvermerk des 15. Jhdts: anniversar plebani in Purzkschleintz. Jartag 1382; *des 18. Jhdts.:* Nr. 48; *des 19. Jhdts.:* Ulrich, Pfarrer zu Burgschleinitz stiftete einen Weingarten gelegen zu Dürnbach genannt der Reinfalsatz zu dieser Pfarre auf einen Jahrtag. Im Jahre 1382. Nr. 63.

108 *1384, März 18.*

Ulreich von Walse von Drosendorf *gibt als Lehenherr seine Zustimmung, daß* Andre von der Dornaw *die 4 Joch Acker gelegen* hinder Anders hof zu Engstesveld *an* Hansen und Jörgen paiden prudern von Schiltarn *um 20 Pfund Wiener verkauft, welche damit für das* Seelenheil *ihres verstorbenen Bruder* Nycleins von Schiltarn, der Ulrichs maiczog *gewesen ist, einen Jahrtag zu* Engstesveld *stiften, der am Sonntag vor Lambrecht (17. September) zu begehen ist* dez abencz mit ainer vigilü mit newn leczen, des morgens am suntag sol der pharrer selb sechster priester sein: der ain sol ain selampt singen, dew andern messe lesen und sol der pharrer geben ydem priester *6 Pfennig, dem Messner 4 Pfennig, auf Wachs 24 Pfennig,* armen lewten um prot *40 Pfennig* und umb zwen semelein wek *20 Pfennig, und zu ½ Eimer Wein 30 Pfennig, für Fleisch 60 Pfennig, 26 Pfennig endlich* ze opfer auf den alter. *Versäumt ein Pfarrer den Jahrtag soll der* zechmaister ze Engstesveld ... oder die gemain *den Acker an sich nehmen und für den Jahrtag sorgen.*

Besiegelt 1. von dem Aussteller und mit 2. Anders von der Dornaw *3.* Hansen *und 4.* Jörgen payder pruder von Schiltarn,

5. Nyclas pharrer zu Engstesveld, 6. Cristan pharrer czu Leubostorff insigel. Der priff ist geben nach Christes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem vir und acheczgistem jar am Freytag vor Letare zu mittervasten.

Perg. 20 × 34·5, *Falte* 4·5; *Siegel* 1, 2, 3, 5 *und* 6 *abgefallen;* 4 *rund* (3), *ungefärbtes Wachs, beschädigt;* IV. A. 2. *Rückenvermerk des* 14. *Jhdts.:* Fundacio anniversarii Niclas de Schiltarn agri infra hospitali 4 jeuch per 2 lb; *des* 16. *Jhdts.:* E. Ecker 4 Joch hinder in spital zu Entzesfeld. Nr. 8. 1384; *des* 19. *Jhdts.:* Ulrich von Walsee stiftete 4 Joch Aecker gelegen zu Entschesfeld zur Pfarrkirche daselbst auf ein Seelamt und 1 heilige Messe. Im Jahre 1384.

109 *1384, November 26.*

Ulreich von Walsse *gibt* Fridreichen, chaplan sand Johans alter in der chirichen zu Engstesveld, *und seinen Nachfolgern einen* weingarten genant daz Presshaus *und gelegen bei seinem (Ulrichs)* Stainhauf *genannten Weingarten für 50 Pfund Wiener Pfennige, die Ulrichs Vorfahren* gelten solten dem vorgenanten sand Johans alter und dem chaplan dez selben alters und heten in dafür gesaczt *5 Pfund Gülten* auf dem schenchaus zu Laubestorff. *Vernachlässigt ein Kaplan den Weingarten, soll* mein gemain zu Engstesveld *denselben an sich nehmen und dem Kaplan jährlich 5 Pfund Wiener Pfennig* nach dez pharrer rat zu Engstesveld geben.

Siegler der Aussteller und sein Vetter Friedreich von Walsee von Potenstain. — Der prief ist geben nach Christes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem vir und acheczgistem jar am samcztag vor sand Andrestag dez heiligen zwelifpoten.

Perg. 21·5 × 26·5, *Falte* 2·5; *beide Siegel fehlen; Rückenvermerk des* 14. *Jhdts.:* preßhaws; *des* 17. *Jhdts.:* um den weingarten im preßhaws dem pfarrer zue geherigh, wo findst in zu hoff; *des* 18. *Jhdts.:* Nr. 25; Nr. 7; *des* 19. *Jhdts.:* Stiftbrief des Ulrich Walsee, der mehrere Pfennigdienste zur Pfarre Entzesfeld vermachte. Im Jahre 1381(!).

110 *1385, Juni 28.*

Katrey die Maurerin ze Valchenstain *stiftet zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil einen in der Pfingstwochen zu begehenden Jahrtag und bestimmt dazu jene* funfczehn und drew phunt Wienner phennig, die sie von den geistleichen vrawn von Tulln gekauft hat *und die gelegen sind* ze Ladarf pey der stat ze La, *nämlich: a)* ein lehen gelegen ze nast Ulreichen dem Laiblein, dez der Valchk von Hewtal ein halbes lehen hat *und davon ½ Pfund Wiener Pfennig dient;* Ull Ersten von Hewtal drew ochtayl, *wovon er jährlich 3 Schilling Wiener Pfennig dient, und* Andre Ramler purger ze La hat eyn ochtayl,

wovon er jährlich 30 Wiener Pfennige dient; b) Hans Obbrecht hat ein halbes lehen gelegen ze nast Hinreichen den Chegler, *wovon er jährlich* 1/2 *Pfund dient; c)* der Ohem in dem Ladarf hat eyn viertail, do von er jaerleichen dint checzhen und drey schiling Wienner phennig und ist Petreins des Reussen tayleit; *d)* und Peter der Reussen hat ein viertayl, daz dez Ohem tayleit ist, do von er jaerleichen dint czehn und drey schilling Wienner phennig; *e)* Stepffan der Jucher ein halbes lehen gelegen ze nast Ulreich den Chever, dovon er jaerleichen dint an funf sechs schilling Wienner pfennig.

Von diesem Stiftungskapital bestimmt sie zu der pfarrchirichen gen Valchenstain *ein Pfund zu* einem ewigen liecht und dem chappelan ze Valchenstain in dem spital *6 Pfennig, daß er 2 Messen liest;* den siechen in dem spital do selbs *24 Pfennig,* dem pharrer ze La *36 Pfennig,* daß er ein selampt singen lazze; dem schulmaister *12 Pfennig,* daz er des abents vigili sing mit sechs leczen, und dem messner czweliff, daz sie leuten zu der vigili, und den dry sanchherren *60 Pfennig, daß sie 20 Messen lesen;* dem chezmaister pey der pharrkhirichen ze La *30 Pfennig;* dem chapellan der chappelen Gotesleichnam ze La *30 Pfennig, auf daß er 10 Messen lese;* dem checzmaister der selben chappelen *30 Pfennig;* dem gardian ze La *60 Pfennig,* daz er vigilig sing und auch ein sellampt; den covent bruedern ze La in dem chlaster *60 Pfennig* aynen allz vil allcz dem andrem; dem chapellan ze La in dem spital *30 Pfennig für* vigili und selampt, dem spitalmaister *15 Pfennig* und den siechen lewten in dem selben spital ze La *3 Schilling Pfennig* von pet ze pet aynen allz vil allcz den andrem.

Siegler die stat ze La. Geben nach Christus gepurd dreuczehenhundert iar und im funf und ochczigstem iar in vigilia Petri et Pauli apostolorum.

Perg. 21 × 34·5, Falte 2; Siegel abgefallen, Rückenvermerk des 18. Jhdts.: Stifftbrief von Khaterein Maurerin etlicher feldtlehen in dorf Ladorf auf die Beneficia gehn Laa umb haltung aines jhartag willen an etlichen örttern allerley Gottesdienst zu begehen und zu halten als merers hierin zu sechen ist. Datum in Vigili Petri und Pauli 1385 Jahr; Nr. 10, 13; *des 19. Jhdts.:* ad Num. 133; Nr. 77.

111 *1386, Oktober 28.*

Mert der Part von Lintaprunn und Anna seine hausfraw *stiften zu* der chirichen ze Entzesveld hincz sand Margreten *einen Jahrtag mit ihrem Weingarten, genannt* die Larrinn, gelegen daselbs gegen dem Pretzespüchel uber ze nachst Jorigen weingarten pey dem

falltor an ainem tayl und ze nagst Petrein Dymeins aydm an dem ander tayl, der ihr satz ist von Ekklein dem Schreiber von Lintaprunn *um 24 Pfund Wiener Pfennige; den darüber ausgestellten Satzbrief übergeben sie dem Pfarrer* ze Entzesveld; *der Weingarten dient* $^{1}/_{2}$ *Eimer Wein Bergrecht dem* pfarrer gein Potenstain und dem pfarrer von sand Veyt *15 Pfennig.*

Der Jahrtag ist zu begehen am Sonntag nach Allerheiligen dez abentz mit einer vigily und dez morgens mit funf messen, zwo gesungen und drey gesprochen und mit fleisch für sibentz pfennig und vir wekk protz *für 50 Pfennig, und mit 1 Eimer Wein für 60 Pfennig,* und arm lewtten *50 Pfennig; dem Zechmeister gibt man 30 Pfennig zu* $1^{1}/_{2}$ *Pfund Wachs, damit er* chertzen leich auz der czech, die man aufsteckh; *jeder Priester erhält 8 Pfennig für die Messe.*

Der Jahrtag kann mit 20 Pfund Pfennig abgelöst werden, die der Kirchen ze nutz nach der gemain rat *der Pfarrer anlegen soll; lassen die Besitzer den Weingarten aböden, so daß der Jahrtag nicht gehalten werden kann, soll der Pfarrer denselben an sich nehmen; kümmert sich auch der Pfarrer nicht,* schol sich der zechmaister und dy gantz gemain dez weingarten underwinden *und für den Jahrtag sorgen.* Ekkel Schreiber und sein erben *können den Satz ablösen, die Summe ist aber für die Kirche anzulegen.*

Siegler der Aussteller und die Zeugen: Hans pharrer ze Potenstain, Helmbeig pfarrer ze sand Veyt, Hainreich der Spiegel von Potenstain, schaffer herrn Ulreichs von Waltsse ze Entzesveld — Der prief ist keben nach Christi gepurt drewtzehenhundert jar dar nach in dem sechs und achkisten jar des suntag vor aller heyligen tag.

Perg. 39 × *19·5, Falte 2; alle Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* fundacio unius .... Enczesfeldt super vineam Lärrin; *des 16. Jhdts.:* einem pfarrer, wo ist er hinkhumen; *des 17. Jhdts.:* daz ist der weingart, so der Begler hat von ...; *des 17. Jhdts.:* Nr. 29, 9, 1386; *des 19. Jhdts.:* Martin Part stiftete zur Pfarre Entschesfeld einen Weingarten der Larunn genannt, gelegen daselbst auf einen ewigen Jahrtag. Im Jahre 1386.

112 *1387, März 30, Wien.*

Haug Hipp, maister Albrecht seligen swester sun, und Chlara sein hausfrow *verkaufen mit Zustimmung ihres Lehensherrn des Herzogs Albrecht von Österreich,* $2^{1}/_{2}$ *Pfund und 20 Pfennig Wiener Münze Gülten* ze Aychastauden *auf 4 halben Lehen um 22 Pfund Wiener Pfennig an* Fridreich pharrer ze Gars.

Besiegelt 1. von dem Aussteller und 2. mit des erbern manns insigl hern Pauln des Holczchouffel zu den zeiten des rats der stat ze Wienn. — Geben ze Wienn nach Christes gepurd drewtzehenhundert jar dar nach in dem siben und achtzgistem jar an dem palmabent.

Perg. 18·5 × 26·5, Falte 3·5; Siegel 1 Bruchstück, ungefärbtes Wachs; IV. A. 2. zwei gekreuzte Hacken; 2 Bruchstücke grünes Wachs auf ungefärbten, IV. A. 2; im schräg geteilten Schilde ein schräg links geteilter Halbmond mit den Spitzen nach oben; vgl. Uhlirz in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 2. Abt., 1. Bd., Nr. 694 und 911. Auf der Falte rechts: zinnßbrieff zu Aichastaudach. *Rückenvermerk des 17. Jhdts.:* Hern Fridrich pfarrer zu Gars verkaufite 4 halbe lehen zu Aychastauden betreffend. 1387. Garsch Nr. 87. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 5, Nr. 4831 und bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 34.*

113 *1387, März 31, Wien.*

Herzog Albrecht befreit dem Friedreich, pharrer von Gors, *die von diesem* von Haugen Hippen burger zu Wien gekauften dritthalb phunt und czwanczig phennig wienner munss gelts gelegen ze Aichenstauden auf vier halben bestiften lehen *vom Lehenbande, damit sie Friedrich zu einer ewigen Messe* in sand Symon cappeln an dem markt ze Gors in seiner pharr gelegen, *verwende.*

Geben ze Wienn an dem palmtag nach Krists gepurt dreuczehenhundert jar darnach in dem siben und achczigistem jar.

Perg. 17 × 35·5, Falte 4·5; Siegel abgeschnitten; Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Stifftbrieff wegen der vier halben lehen zu Praitten Staudach bey Pockhfließ; *des 18. Jhdts.:* S. v. Nr. 5. S. Simon. Nr. 10. 1387; *des 19. Jhdts.:* Bestätigungsbrief vom Herzog Albrecht von Österreich über die Stiftung des Fridrichs Pfarrer zu Garsch zur St. Simonskapelle daselbst, wegen 4 halben Lehen zu Braiten-Staudach bei Bockfließ, auf eine ewige Messe vom Jahre 1387. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 5, Nr. 4832, und erwähnt bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 34, Anm. 2.*

114 *1389, April 13.*

Hanns Renolt, chaplan der chapellen ze Chambekk, *beurkundet,* Andre und Dankchwart gebrüder von Zainkrub *haben ihm* aufgeben den weingarten gelegen ze Gors vor dem markcht ze nachst den Anevals, der purkrecht ist von der chapellen *zu Kamegg;* auf dem selben weingarten und andre güter ir bruder seliger Purkchel von Zainkrub einen ewigen jartag zu der pharrkirchen ze Gors geschaft hat; Hans Renolt *verleiht diesen Wein-*

garten Stephann vicar und phleger der kirchen ze Gors an stat Friedreichs, rechten pharrer ze Gors.

Siegler der Aussteller. — Geben nach Christes geburde drewczehen hundert jar darnach in dem newn und acheczkisten jar an Evitag nach dem Palmtag in der vasten.

Perg. 26 × 11, Falte 3; Siegelbruchstücke an Pressel. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Jartag ain weingart zu Gars. ainen jartag in Garss; *des 17. Jhdts.:* gestüffter iahrtag zu Gars auf einen weingarten alda. dienstbar zu der capell zu Commeg 1389; *des 18. Jhdts.:* V V. Folio 2. Nr. 19; *des 19. Jhdts.:* Johann Renolt, Kaplan zu Chammbekk, machte eine Stiftung auf einen Jahrtag von einem Weingarten zu Garsch gelegen zur Pfarre daselbst. Im Jahre 1389. Nr. 65. — *Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 34.*

115 *1389, April 13.*

Hanns Renolt, chaplan der chapellen ze Chambekk, *beurkundet, es haben* die erbern Andre und Dankchwart gebrüder von Zainkrüben *ihn gebeten, daß er* den weingarten, gelegen ze Gors vor dem markcht ze nachst des Anevals der purkrecht ist von der . . . chapellen ze Chambekk und dient *9 Wiener Pfennige,* von in aufnem und lieh den dem erbern herren herren Friedreichen pharrer ze Gors oder seinen anwalt; *er hat den Weingarten* dem erbern herren Stephann vicari und phleger der pharrkirchen ze Gors anstat des . . . herren Friedreichs, pharrer ze Gors, verliehen.

Die genannten Brüder bekannten auch, wie ir bruder seliger Purkchel von Zainkrüben einen ewigen jartag geschafft hab auf den egenannten weingarten und auf andrew güeter zu der . . pharrkirchen ze Gors, *weshalb der jeweilige Pfarrer von Gars diesen Weingarten besitzen soll.*

Siegler der Aussteller. — brief . . der geben ist nach Christes geburde drewczehenhundert jar darnach in dem newn und acheczigistem jar am Eritag nach dem Palmtag in der vasten.

Perg. 21 × 11, Falte 2·5. Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: über ein weingarten zu Gars; *des 16. Jhdts.:* F VII. Ein jartag auf ein Weingarten am Manifall; *des 17. Jhdts.:* Nr. 22 Nr. 11. Gars; *des 19. Jhdts.:* Stiftbrief über einen weingarten zu Garsch auf einen ewigen Jahrtag daselbst vom Johann Renold. vom Jahre 1389. *Regest von Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 34.*

116 *1389, August 14.*

Nyclas der Prawn und Chunigund sein hausfraw *stiften zu ihrem Seelenheil mit ihrem* halben iewch weingarten, gelegen ze Gors

vor dem markcht ob dem Wernsteig und dient frawn Agnesen, Stephans des Schaffer tochter seligen, *3 Wiener Pfennig, einen Jahrtag mit einem halben Pfund Pfennig zu h. Dreikönig in ihrer* rechten pharrkirchen ze Gors mit einer vigilien und mit einem selampt als es pei der selben pharrkirchen gewöndleich ist; *nach ihrem Tode soll den Weingarten* Ulreich der Ofner innhaben *und für den Jahrtag sorgen, nach dessen Tod aber nimmt der Pfarrer von Gars ihn an sich und sorgt für den Jahrtag.*

Da die Aussteller aigen insigil nicht haben, *wird der* brief besiegelt 1. mit des erbern ritter hern Chunrats des Reihestorffer, die zeit des . . . hern Hannsen von Meissaw verbeser anhangundem insigel und 2. mit des erbern mann Petreins des Geveller. — brief . . . geben ist nach Christes gepurd drewczehen hundert iar darnach in dem newn und achczkistem jar an unser frawn abend zu der schidung.

Perg. 26 × 12, Falte 3; Siegel 1 samt Pressel fehlt, 2 ungefärbt rund (3) etwas beschädigt IV. A. 2. Umschrift: S. PETER GEFELLER. *Rückenvermerk des 16. Jhdts.:* XXXX jartagbrief; *des 17. Jhdts.:* auf ein weingarten vorm marckht gestifft. Nr. 21. Nr. 12. Gars; *des 19. Jhdts.:* Des Niklas Praun Stiftbrief über einen Weingarten zu Garsch auf einen ewigen Jahrtag daselbst vom Jahre 1389. *Regest von Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 34.*

117 *1390, Februar 1.*

Marigreth, Ulreichs des Mitlendrin witibe ze Gors, *gibt mit Zustimmung ihres Grundherrn* des herren von Meissaw, *ihren Acker, gelegen* in dem Egelse zenachst den wisen, *von dem man 6 Wiener Pfennige an Grunddienst leistet,* zu der fruemess, die man gestifft hat in sand Symans kirchen ze Gors.

Besiegelt 1. mit des ritter . . Chunrats des Reihestorffer des herrn Hannsen von Meissaw verbeser *und 2. mit des Zeugen Siegel:* Peter der Geveller. — Geben nach Christes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem newnczkistem jar an unser frawn abend zu der Lichtmess.

Perg. 14 × 22·5, Falte 4; Siegel 1 rund (2·5), ungefärbtes Wachs, IV. A. 2, Umschrift: † S. CHUNRADI . REICHESTORFER. *Bindenschild; Siegel 2 abgerissen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* auf ain aker zu Eglsee dem frumesser zu Gars etc; *des 16. Jhdts.:* gestüffter acker in der Eglsee zu der frumess zu Gars. 1390; *des 17. Jhdts.:* Nr. 20; *des 19. Jhdts.:* Margreth Ulrichs des Mitlenderinn Witwe zu Gars stiftete einen Acker in der Egelsee zu einer Frühmesse daselbst in der Pfarre. Im Jahre 1390. — *Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 145.*

118 *1390, April 22.*

Ulreich pharrer ze Purkchschleuntz *stiftet zu sein, seines Vorgängers* Jacobs *und aller andern Vorgänger Seelenheil, einen Jahrtag mit 6 Viertel Weingarten,* gelegen ze Oberndurnpach, haizzet der Raynfalsatz und leit ze nachst Wyelants weingart, *der zu Burgrecht jährlich* Ernsten, Artolfen, Hainreichen geprudern den Stokcharnern zu der vest ge Chunring *6½ Wiener Pfennig dient.*

Der Jahrtag ist in der chirchen ze Purkchsleuntz *am Sonntag nach Kolomani zu begehen mit 12 Schilling Pfennig, und zwar mit* vigilii und des morgens mit sechs priestern an den pharrer; *einer der Priester soll der Kaplan* auz dem spital ze Egenburg sein; *der eine Priester soll* das selampt singen, der ander ein ampt von unser vraun schidung und under den zwain ampten schullen dy andern vier priester mess sprechen; *jeder Priester erhält 12 Pfennig, der Kaplan von Eggenburg und* der gesell ze Purkchsleuntz *erhalten wegen der Vigilie je 13 Pfennig; der Messner 6 Pfennig. 60 Pfennig soll man* opfern zu dem selampt, *und 3 Pfund Wachs kaufen je um 24 Pfennig zu 6 Kerzen; ferner* pachen ainen metzen waitz *für 24 Pfennig, kaufen 1 Eimer Wein um 40 Pfennig, Fleisch um 60 Pfennig und am Jahrtag* den armen leuten in daz spital ze Egenburch geben.

Sollte der jeweilige Pfarrer von Burgschleinitz die Stiftung nicht erfüllen oder den Weingarten verruckchen mit hingeben oder verwechseln, *so soll* Andre, *Spitalmeister von Eggenburg, und seine Nachfolger sehen, daß der Jahrtag stets begangen wird und der Weingarten der Stiftung erhalten bleibt.*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers, 2. Ernstn des Stokcharner, *und der Zeugen, 3.* Fridreich pharrer ze Gors, *4.* der erber chnecht Fridreich der Trunt. — Geben nach Christi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem newnczigisten iar des vreitags vor sand Georgen tag.

Perg. 20 × 38·5, Falte 4. Alle Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Nota iartag pharrer zu purgschleinitz 1390; *des 17. Jhdts.:* Nr. 6 ad num. Nr. 38, 196; *des 19. Jhdts.:* Ulrich Pfarrer zu Purkschleinitz vermachte einen Weingarten gelegen zu Wolthreuthumbach (!) genannt der Reinfalsatz auf einen ewigen Jahrtag zu Purkschleinitz. Im Jahre 1890. Nr. 64.

119 *1390, Oktober 2, Wien.*

Albrecht, Herzog von Österreich, erlaubt seinem Kaplan Friedreich pharrer ze Gors *über sein Vermögen zu verfügen* sonderlich umb

ein ewige messe in sand Symons kapellen ze Gors und andern gotzdienst.

Siegler der Aussteller. Geben ze Wienn an Suntag nach sand Michels tag nach Kristes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem newnczgisten jare. — *Unter der Falte:* dominus dux per se et dominus Stephanus de Lachsendorf.

Perg. 15·3 × 29·5, *Falte* 4·5; *Siegel abgerissen. Rückenvermerk:* Ad missam Simeois in Gors; *des* 19. *Jhdts.:* Des Albrechts Herzogs zu Oesterreich Bestätigungsbrief über die Stiftung einer ewigen Messe vom Friderich Pfarrer ze Gors. Im Jahre 1390. Nr. 41; J. V. Nr. 13, 1390. — *Begest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 5, Nr. 4835 und bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 146.*

120 *1390, Oktober 13.*

Peter Wolfram und Elspeth sein hawsfraw *geben dem* Henslein, Andre dez Halbreiter sun, *für dargeliehene 8 Pfund Wiener Pfennig, für die jährlich ein Pfund Wiener Pfennige zu dienen ist, zu Pfand a) ihr Haus* ze Haimburch in der stat ainhalb ze nechst Erhartz von Altenburch haws und anderhalb czenechst Hainrice Fragner haws, das in daz spital ze Haimburch *40 Wiener Pfennig jährlich dient; dieser Dienst ist mit 10 Schilling Wiener Pfennige abzulösen; b) ihren Weingarten* cze Haimburch vor dem spital ausserhalb dez chreutz ainhalb czenechst Nikleins des Sneyder weingarten und anderhalb czenechst Jacob des Pogner weingarten, *von welchem Weingarten man in* das spital ze Haimburch *jährlich 12 Pfennig dient.*

Besiegelt mit 1. Jacobs in der Kezgassen, richter ze Haimburch, und 2. Ulreich dez Stauber purgermaister doselb *Siegeln.*

Geben nach Christi gepurd dreitzehen hundert jar dar nach in dem newnczgistem jar an sand Cholmans tag.

Perg. 13·5 × 28·5; *Falte* 2; *Siegel 1 abgefallen, 2 Bruchstück, rund, ungefärbt IV. A. 2. Umschrift:* STAUBER; *Halbmond mit Pfeil.* — *Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* Peter Wolfram ... ex parte cuiusdam debiti .... Wernhart Pinter, Gorig Pruenschich, Bolstaler; *des 18. Jhdts.:* Haimburg 1390, Nr. 23, Nr. 16; *des 19. Jhdts.:* ad num. 58.

121 *1391, Mai 22.*

Hainreich der Lewbestorffer und Anna sein hausfraw *sowie* Menhart der Sachsenganger sein pruder *verkaufen an* Fridreichen pharrer ze Gors *um 122 Pfund Wiener Pfennig mit Zustimmung des Landesfürsten als Lehensherrn a)* $^1/_3$ *Zehent auf den* vier dörffern ze Pukkendorf, ze Sachsendorf, ze Chriechenrewt und ze Ran, *b) mit Zustimmung des* Hannsen von Meissaw, obrister schenkch in Österreich *als Lehensherrn* $^1/_6$ *Zehent* zu Nidern Plenkch es sei

wein oder getraid ... alles in Gorser pharr, *c) ihren Hof* ze Stifen an der Wart *samt Zugehör und 17 Wiener Pfennig Gülten* ze Stifen auf überlent.

Besiegelt mit des 1. Aussteller 2. seines Bruders 3. seiner Vettern Alolten den Parsenprunner, *4.* Hannsen den Ohem von Waltreichs *und 5. des Ausstellers* swager Mathesen den Primestorffer *Siegel.* — Geben nach Christes gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem ains und newnczkistem jar an Mantag vor sand Urbanstag.

Perg. 19 × 35, Falte 5; Siegel 1 und 2 abgefallen, 3 rund (4) ungefärbtes Wachs, IV. A. 2, Umschrift: † S . ODOLDI . PARSENBRVNNER; Schild undeutlich: 4 abgefallen; 5 rund (3) ungefärbtes Wachs, beschädigt. IV. A. 2, Umschrift: † S . . . . . PRIMESTORFFER; der Quere nach geteilter Schild. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Litera umb drittail zechat zu Pukkendorf, zu Saxsendorff, zu Krichenreutt, zu Ran klain und grossen und umb den sexten tail czechat zu Nidernplenk und umb den hoff zu Stifen; *des 17. Jhdts.:* Kaufbrief über den drittl zehent zu Puttendorf, Sachsendorf, Kriechenreit und Raan, item den sechsteil zehet zu Niderplänck, item am hoff zu Stifen an der Wart, welches alles an M. Fridrich pfarrern zu Gars verkauft worden. 1391. Nr. 21.

122 *1391, Dezember 6.*

Hanns von Meissaw, obrister schenkch in Österreich, *eignet dem* Fridreichen pharrer ze Gors *den* $^1/_6$ *Zehent* ze Nidernplenikch in Gorser pharr und den hof gelegen ze Stifen an der Wart *mit Zugehör, was alles an Friedrich* Hainreich der Lewbesdorffer *nach vorhergeganger Lehenaufsandung verkauft hat, damit Friedrich diese Stücke* zu der ewigen mess, die er stiften wil in sannd Symons chapellen in dem markcht ze Gors, *verwende.*

Siegel 1. des Ausstellers 2. und der erber chnecht Jörig der Praitenaicher. — Geben nach Christes geburde drewczehenhundert jar darnach in dem ains und newnczgisten jar an des heiligen herren sand Niclas tag.

Perg. 17 × 33, Falte 6; Siegel 1, Bruchstück, grün auf ungefärbter Wachsschale. IV. A. 2. Einhorn; Siegel 2 sechseckig, grün auf ungefärbter Wachsschale IV. A. 2. Umschrift: † S. IORIG. PREITENAICHER. Baum. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Brieff umb denn zechat zw Planck und umb den hoff zu Stiffann wie es freyss aigen ist. 1391; *des 18. Jhdts.:* Gars, Nr. 10, Nr. 14, Z a 1. Hans von Meissau; *des 19. Jhdts.:* ad numerum $1^1/_2$ von 1300ten Jahre. — *Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 146.*

123 *1392, März 30, Wien.*

Herzog Albrecht III. erneuert die Verschreibung seines Bruders Rudolfs IV. (vgl. Nr. 80) von 15 Pfund Wiener Pfennig auf das gericht ze Stadlaw *für die* Stybori kapellen dacz sand Michel ze Wienn.

Siegler der Aussteller. — ze Wienn am Samstag vor dem suntag Judica in der vasten nach Christi gepurd dreuczehenhundert jar und in dem zway und newnczigistem jare.

Perg. 18 × 28·5, Falte 5·3; über das Siegel vgl. Sava, Siegel österr. Regenten Fig. 42. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: pro censu in Stadlow; *des 17. Jhdts.:* Confirmatio commutationis 130 librarum nummorum Viennensium cum 15 lib. num. Vienn. annuis in civitate Stattlawen exigendis ab Alberto Archiduce Austriae facta; *des 18. Jhdts.:* dess Stybori Kretzls Stifft betreffent. Nr. 5. Lit E Nr. 6. Anno 1392. CC; *des 19. Jhdts.:* Bestätigungsbrief des Albrechts herzogs von Österreich über die Stiftung des Stibori Kretzels vom Jahre 1392. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 1012.*

124 *1392, November 11.*

Hanns von Meissaw, obrister schenk in Osterreich, *stiftet mit dem Erlös für* den Techenthof oben am ort daselbe ze Gors gelegen, *welchen er an seinen* burgger von Gars Hannsen den Ferber *um 100 Pfund Wiener Münze verkauft hat,* eine ewige messe zu sand Johanns alter in sannd Gerdrawten pharrchirichen daselbs ze Gors gelegen; und sein auch die phennig her chomen von der brüderschaft *der Vorfahren Hansens,* Stephann von Meissaw, *seinem Großvater, und* Haidenreichen von Meissaw, *seinem Vater.*

Besiegelt mit 1. des Ausstellers 2. Hainreichen den jungern Perner *und 3.* Lienharten den Stoiczendorfer *Siegel.* — Geben nach Christs gepurd druiczehenhundert jare darnach in dem zway und neunczigistem iar an des heiligen herren sannd Merteins tage.

Perg. 16·8 × 27·5, Falte 3·5; Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: litera praenotanda. Tercia; *des 16. Jhdts.:* Stiftung auf hundert pfundt pfennig zu Gars. Nr. 15; 1392; *des 19. Jhdts.:* Hanns von Meissau, obrister Schenk in Österreich, stiftete hundert Pfund Pfennig auf eine ewige Messe zum St. Johannes Altar in der Gertruden Pfarrkirche. Im Jahre 1392. Nr. 43. *Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 138.*

125 *1393, Februar 6, Wien.*

Hanns von Meissaw, obrister schenk in Oesterreich, *befreit dem Pfarrer* Fridreich von Gors das haus ze Gors auf den pharrgut zenachst sannd Symans chapellen freithof an dem markt gelegen, *wovon man der Pfarrkirche 21 Wiener Pfennig zu Burgrecht dient, von allen Lasten, Steuern,* wachten, *Beihilfe* zu prukgen, stegen oder wegen nach chainerlai roboten; *Friedrich verwendet das Haus zu seiner Stiftung einer ewigen Frühmesse.*

Siegler der Aussteller. Geben ze Wienn an sannd Dorothen tag nach Christes geburd drewtzehen hundert jar in dem drew und newntzigisten jar.

Perg. 16·5 × 27; Falte 4·5; Siegel, Bruchstück; Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Auf ein hauws zu Gars, so ain öden an S. Simon Capellen stessendt und durch mich Thomas Eckher widerumb erbaut worden anno 1593; *des 17. Jhdts.:* Garsch Nr. 31, Nr. 27, C. V; *des 19. Jhdts.:* Nachlaß von Steuer und Gaben vor einem Hause zu Gars. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt 1, Bd. 5, Nr. 4836 und bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 148.*

126 *1395, Februar 27, Horn.*

Hanns von Meissaw obrister schenk in Österreich *stiftet in Berücksichtigung der Ziele seiner Vorfahren und aller jener,* die vor zeiten ir gab und almusen von der lobleichen bruderschaft, die si miteinander hetten, gegeben habent zu sand Johannes alter des heiligen ewangelisten in sand Gedrawten pharrkirichen zu Gors, *eine ewige Messe mit folgenden Stücken: 1) 3 Pfund 30 Pfennig* aigens gelt auf behaustem gut und auch auf andern gutern zu Griebarn glegen, die weilent Niclas der Schaffer von Gars gegeben hat, *und die Meißauer Lehen waren; 2) fünf Viertel Weingarten, genannt* der Paltram, an den undern Fürharczperg zu Stiven gelegen, den auch derselb Niclas Schaffer darczu gegeben hat *und wovon man jährlich einen Eimer Wein als Bergrecht dient; 3) ein Haus zu* Gars in dem Hierspach gelegen mit einem paumgarten daran, wovon man in den mulhof, am markt daselbs zu Gars gelegen, den iecz innehat Andre der Röll, *und 16 Wiener Pfennig* und ein vaschanghun zu vasnacht *oder dafür 3 Wiener Pfennig dient; Hanns von Meißau freit dieses Haus von allen Lasten, die* die herrschaft, den markt oder die purger und gesessen daselbs zu Gars angegeen mag; *4)* den paumgarten zu Tumbnaw, *der jährlich der Pfarrkirche zu Gars 4 Pfennig Burgrecht dient; 5) 100 Pfennig, die er (Hans) von seinem* burger Hansen den Ferber umb den Techenthof daselbs zu Gars gelegen *erhalten hat, und wofür aus dem Meißauer Urbar zu Gars für diese Messe jährlich zehn Pfennig zu dienen sind; 6)* ein kelich, ein mespuch und zwei messgewant; *7) das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht Hans und seinen Erben zu; 8) jeder Kaplan derselben ist gegen den Pfarrer von Gars nur soviel verpflichtet, als* ein chapplan der zu unser lieben vrawn sand Marien alter in derselben kirichen zu Gars gelegen, *verbunden ist.*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers, 2. Hannsen abt zu Altenburg, *3.* Fridreichen pharrer zu Gors, *4.* Hannsen von Polan den alten vorstmaister, meinen purggrafen zu Horn. — Geben zu Horn an samstag nachst sand Mathias tag des heiligen zwelifpoten

nach Christs gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem fumf und newnczgisten jare.

Perg. *31 × 36·5, Falte 4·5; Siegel abgefallen; Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* Quinta litera, dotatio misse; *des 15. Jhdts.:* Zu S. Johann Capellen 1395; *des 18. Jhdts.:* Nr. 23. 16. Gars; *des 19. Jhdts.:* Der Hanns von Meissau obrister Schenk in Oesterreich Stiftung über zehn Pfund Wiener Pfennig auf eine ewige Messe in der St. Johann Kapelle in der St. Gertruden Pfarre. Im Jahre 1394. Nr. 44. — *Plesser Alois in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 138.*

127 *1395, Mai 25, Wien.*

Michel der Gewchramer, purgermaister und munzzmaister, und der rat gemain der stat ze Wienn *geben* der capellen der heiligen drivaltigchait gelegen an dem Chienmarkcht ze Wienn *jene 3 Pfund und 6 Schilling Wiener Pfennig Burgrechtes sowie die 4 Pfund Wiener Pfennig* beraitschaft, *die nach dem unbeerbtem Tode* Dyterichs, Chunrats des slosser des goltsmides sun, *an die Stadt gefallen sind, zu dessen Seelenheil.*

Das Burgrecht ist gelegen: 2 Pfund auf 2 Weingärten einer gelegen ze Ottakrinne in dem undern Spiegel, des ain sechstail ist zeneget Krabats weingarten des sneider, der ander auf dem Weidakcher daselbns, des ain virtail, ist zeneget des Martine weingarten, *und 7 Schilling auf einem Viertel Weingarten* auch ze Ottakrinne in den grossen phenniggelt zenegst Jacobs weingarten des Welser; *7 Schilling liegen auf einem Viertel Weingarten* ze Ottakrinne in dem wenigen phenniggelt zenegst Kristans weingarten des Humels.

Besiegelt mit der Stadt Wien kleinerem Siegel. — ze Wienn nach Kristi gepurde drewczehenhundert jar darnach in dem funf und newnczigistem jar des nagsten Eritags nach unsers herren auffertag.

Perg. 18·5 × 30·5; Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: ain brief umb III lb VI β gelts purkrecht und sunst umb IIII lb gelts; *des 16. Jhdts.:* auf zwaien weingarten, ainer gelegen zu Attakrin in dem nidern spiegl, der ander auf dem Waidacker, pertinet ad capellam S. Trinitatis; *des 18. Jhdts.:* Nr. 15, 1395; *des 19. Jhdts.:* Michel Geuthramer Bürgermeister zu Wien stiftete 7 Pfund und 6 Schilling Wiener Pfennig zur heil. Dreyfaltigkeitskapelle auf den Kiehnmarkt allda. Im Jahre 1395. Nr. 45. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1013.*

128 *1395, Juli 1, Wien.*

Chunrat der Varichaimer von der Newnstat und Magdalen sein hawsfraw *erklären der* Johanna von Sunnberg, abttessin dacz

sand Chlarn ze Wienn, *daß weder ihr noch ihren Kloster irgendein Nachteil erwachse, da sie den Verkaufbrief betreffend fünf Viertel Weingarten* ze Praitensee in dem Gern zenechst Niclas weingarten des Poten aydem von Ottakrinn gelegen, gesiegelt hat. *Diesen Weingarten hat* Varichaimer *um 32 Pfund Wiener Pfennig verkauft* Petrein dem Dennkchlein und seiner hawsfrawn Elzpetten.

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers und Kristans des Platner purger ze Wienn — geben ze Wienn noch Kristi gepurd drewczehenhundert jar dornach in dem funf und newnczigistem jare des nechsten phincztages nach sand Peter und sand Pawlstag der zwelifpoten.

Perg. 13 × 82, Falte 2; Siegel samt Pressel fehlen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: P. Ein verkaufbrief Cunrads des Varichaimers eines weingarten zu Praitnsee umb 32 Pfund Wiener Pfennig 1395. phinstags nach Petri und Pauli Nr. 30. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1 Abt. Bd. 5, Nr. 4837.*

129 *1395, August 26.*

Ulreich von Waltsee . . . herczog Wilhalms ze Österreich etc. hofmaister *gibt für die 23 Pfund und 60 Wiener Pfennig, mit denen seine Vorfahren einen Jahrtag in der Pfarrkirchen* ze Engstesveld *gestiftet haben*, Niclasen pharrer daselbens ze Engstesveld *und dessen Nachfolger all die Gülten und Güter, die er (Ulrich)* von den Wulczendorffern *gekauft hat.*

Besiegelt mit des Ausstellers und Hainreichs von Waltsee und Rudolffs von Waltsee, die zeit lanntmarschalich in Oesterreich, *Siegeln.* — geben ze Wienn noch kristi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem fünf und newnczigistem jar des nechsten phincztags vor sand Gilgentag.

Perg. 25 × 36·5, Falte 6; die Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: ein stifftbrief umb XXIII lb und 60 Pfennig gellter zu der pharrkirchen zu Enczesvelld das ampt zw Pottenstain; *des 16. Jhdts.:* disser guetter ist ain pfarer stiffter und stewer, aber gen hoff stewer sy die mit gebalt. H. khaufft worden von den Wulczendorffern; *des 19. Jhdts.:* Ulrich von Waltsee stiftete 23 Mark und 60 Pfennig zur Pfarre Entschesfeld auf einen ewigen Jahrtag und eine ewige Messe. Im Jahre 1395. Nr. 72.

130 *1396, Mai 15.*

Lienhart von Medling, kirchmaister allerheiligen tumchirchen dacz sand Stephan ze Wienne, und Niclas der Weispacher burger daselbens, *machen mit Zustimmung* Hannsen von Strenikch, *herzoglichen Bergmeisters zu Medling, zum Seelenheil* Petreins von der

Ygla, *dessen Testamentsexekutoren sie sind, zu der* capellen der heiligen Drivaltikait gelegen an dem Chienmarkcht ze Wienne ze unsers herren pivild an dem Charfreytag *mit dem Weingarten ze* Perchtoltsstorff an dem Herczogenperg zenachst der Kerspergerinn weingarten und Fridreichs weingarten des Schifers, *eine Stiftung so, daß der Kaplan dieser Kapelle am Karfreitag* unsers herren pivild davon begeen *mit a)* acht stechkerczen *jede zu* $1^1/_2$ *Pfund Wachs, b) 13 Kerzen* zu der metten jede zu einem vierdung *Wachs, c)* vir schueler, die den salter bey unsers herren grab lesen; *d) er soll um 75 Pfennig* liechtol *kaufen zur Beleuchtung der Kapelle.*

Besiegelt mit 1. und 2. der Aussteller, 3. herezog Wilhalms und herezog Albrechts insigil, das uber die bestetigung irs perchrechts in Osterreich gehoret, *4.* Stephans des Leitner, *5.* Friedreichs des Dyetrams, bayd des rats der stat ze Wienn *Siegel.* — Geben nach Kristi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem sechs und newnczgistem jar des montags vor phingsten.

Perg. 31 × 49, Falte 5·3. Siegel 1 abgefallen, 2 rund, beschädigt, grün auf ungefärbtem Wachs IV. A. 2; vgl. Hueber, Austria, Tafel 21, Fig. 3; Jahrbuch der k. k. herald. Gesellschaft „Adler" 1875, 156, Fig. 18; Siegel 4 und 5 abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts: ain stift brief auf ain weingarten mit 8 kertzen yegliche, daz sy haben $^1/_2$ (!) pfund wax und XIII kertzen zw der metten am Karfreytag Trinitatis pini foro; *des 17. Jhdts.:* Hec obligatio ut intus antiqua mutatis temporibus mutata est a domino officiale ad obligationem extendendi unum .... super capetum nigrum cum quatuor candelis et hoc quotanis durante tempore visationum (!) sepulcrorum ..... que supradicta obligatio oretenus decretata et intimata est 1665. Ein stiftbrief zu der heyl. Dreyfaltigkeit alhier zu Wienn auf dem alten Khienmarkt datum 1396; *des 18. Jhdts.:* Originalia duarum vinearum in Peterstorff; *des 19. Jhdts.:* Menhard von Medling, Kirchmeister zu St. Stephan, machte eine Stiftung mit einem Weingarten zu Perchtoldstorf zur heil. Dreifaltigkeitskapelle auf dem Khienmarkt Im Jahre 1896. Nr. 16. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1014.*

131 *1396, Mai 15.*

Nicla der Grün gesezzen datz Greffendorf bei dem Champp und Kathrei sein hausfraw *verkaufen mit Zustimmung ihres Lehensherrn, des Pfarrers von* Haedersdorf, Georgen des Presnitzer, *ihr Haus gelegen* in der aw pey Haederstorf und haizt von alter in dem stadel, und ain besunders jeuch pawngarten *dabei um 60 Pfund Wiener Pfennig* und umb ayn gulden Hannsen dem Hurrter ze Haederstorf und Margreten seiner hausfrawn und Kathrein der Hurrterin, des obgenannten Hansen swiger. *Das Haus dient jährlich*

der Pfarre Hadersdorf 66 Wiener Pfennig und der Baumgarten 12 Wiener Pfennig, dem von Cappeln *10 Pfennig* zu weyssat. *Bei dem Hause liegen* czwai häwslein; *auf dem einen sitzt* Leb der Piesch *auf dem andern* Peter Huber; *jeder dient* in das haues *zu Martini 21, zu Weihnachten 8, zu Ostern und zu Pfingsten 8 Wiener Pfennig.*

Besiegelt, da der Aussteller kein eigenes hat, 1. mit dem Siegel der Lehensherren und 2. Fridreichen des Geveller, markchtrichter ze Haederstorf. — Geben da man zalt von Christ gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem sechs und newnczkisten jar acht tag vor Phingsten.

Perg. 22·7 × 34, Falte 3·8; Siegel 1 rund (3), grün auf ungefärbtem Wachs, beschädigt IV. A. 2, Umschrift: .. ORIG ... ESNITZE, Glocke; 2 rund, grün auf ungefärbtem Wachs, beschädigt IV. A. 2. Umschrift: † S. . . . . . GEVE. Mann mit Stab. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: **litera s. Katherine super domum**; *des 18. Jhdts.:* **verkaufbrief eines haus Nr. 5, Nr. 8. 1396.**

132 *1397, September 8.*

Peter der Oltegel, chorherr ze Eysgor, *stiftet zu seinem Seelenheil* auf dem sand Annen alter in der chirichen unser lieben frawen ze Eysgor *eine alle eritag zu lesende Messe und gibt dazu* Jorigen dew czeit probst und der ganzen samung do selbs ze Eysgor *a) 1 Pfund Wiener Münze Gülten gelegen* ze Rapcz in dem veld, das do hayst ze Hadmastorff, *und das er (Peter) seinerzeit gekauft hat von* Hansen dem Dressidler, pharrer ze Puch, *um 15 Pfund Pfennig* und vir grozz; *bei dem Kaufe waren anwesend* Hanreich von Plankchenstain, chorrherr ze Passaw und pharrer ze Rapcz, *dessen bereits verstorbener Bruder* Wulfing, *der ebenfalls schon verstorbener* Weczel Dressidler *und* Hans der Meychsner von Lyntaw. *Die Gülte liegt auf α) einer Hofstatt* ze Hadmarstorf in dem veld und hat inne Fridel der Solsneyder, der do gesessen ist in dem ober dorf: *er dient jährlich 3 Schilling Pfennig; β) einem halben Lehen* in dem selbigen veld ze Hadmastorf *und hat inne* Mert der Schilicher gesessen in dem ober dorf, *dient 75 Pfennig; γ) einem halben Lehen* auch daselbs ze Hadmarstorf, *das inne hat* Peter der Lewtlin sun und Philipp des Rysen sun, *dienen 75 Pfennig.*

b) dew wizz, dew do gelegen ist ob des Perichtolcz pey Weykcharczslag, dew do haist de Mospekchin; *er (Peter) hat sie gekauft* von dem Caspar ze Waydhofen und seiner muter der reychen Petrin *um 21 Pfund Pfennig* und sechs grozz ze leytchauf; *sie geht zu Lehen von* Mathesen dem Prynnstorfer *und dient jährlich 18 Pfennig.*

Besiegelt, da der Aussteller kein eigenes Siegel hat, mit 1. Michels pharrer ze Waydhofen, *2.* Thamans pharrer ze Teya, *3.* Hanseins von Phaffenslag, *4.* Hannseins des Haydenreichstainer auch gesessen ze Phaffenslag, *Siegel.* — Gegeben nach Christi gepurd in dem drewczehenhundristen iar darnach in dem syben und newnkchezgisten jar an unser lieben vrawn tag als si geparm ist.

Perg. 22·5 × 37·5, Falte 3·8; alle Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Ein Pfund zu Raptz alias Harmanstorff underschiedliche stiftungen eines Chorherrn zu Eisgarn anno 1397; *des 18. Jhdts.:* Ad fasciculum 1 mum Eyßgarn gehorig. 307. C. Nr. 5; *des 19. Jhdts.:* Stiftbrief des Peter Olteck, Chorherrn der Probstey Eysgarn über verschiedene Dienste wegen einer jeden Dienstag ewig zu lesenden Seelenmesse und haltenden jährlichen Jahrtage daselbst. Im Jahre 1397, den 8. September.

133 *1398, März 10, Wien.*

Herzog Albrecht IV. bestätigt den Spruch des Landmarschalls in dem Streite zwischen Friedreich von Gors, *seinem Rat, und* Casparn vom Waltreichs *wegen einer Gülte* zu Waltreichs *von ½ Pfund Pfennig, die zur Kirche in Gars gehören und die Kaspar durch zwei Jahre derselben schon vorenthält.*

Geben ze Wienn an suntag als man singet Oculi mei in der vasten anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo octavo. Dominus dux in consilio.

Rückwärts aufgedrücktes Siegel unter Papierdecke; (vgl. Sava, Siegel 212).

Perg. 19·5 × 26·5; Rückenvermerk des 15. Jhdts.: de census XIIII solidorum super Paulum Stoderich; Waldreichs F. VIII; *des 17. Jhdts.:* ein gehn Gars ausständigen dienst zu Waldreichs betreffend. 1398. pag. 59. Nr. 22. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 5, Nr. 4839; bei H. Kretschmayr in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1903, Seite 139, Nr. XIV und bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" 8, 37.*

134 *1398, September 12, Wien.*

Hanns der Prawnsperger von Otakchrinn und Margret sein hausfraw *verkaufen mit Zustimmung* Chunrats des Rampperstorffer, ambtman des chlosters ze Newnburg, *ihr Viertel Weingarten* ze Otakrinn auf dem Waidakcher zenegst Mertten weingarten des Reydekker *gelegen, wovon man jährlich* dem chloster ze Newnburg *dient 13 Wiener Pfennig zu Bergrecht und Vogtrecht, um 36 Pfund Wiener Pfennig* Hannsen von Waidhofen, kapplan der

capellen der heiligen Drivaltichait gelegen an dem Chienmarkcht zu Wienn, *für diese Kapelle; sie haben auch abgelöst die* $4^{1}/_{2}$ *Pfund Wiener Pfennig Gülten, die auf* Mertten haws des Tullner, gelegen an dem alten Fleischmarkcht gegen sand Larenczen über, *hafteten.*

Besiegelt mit 1. Chunrats des Rampperstorffer *und 2.* Christans des Platner purger zu Wienne *Siegel, da der Aussteller kein Siegel hat.* — zu Wienn nach Kristi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem acht und newnczigisten jar des negsten phincztags nach unser frawentag als si geboren ist.

Perg. 23 × 30, Falte 4; Siegel 1 abgefallen, 2 rund (2·5) ungefärbt, etwas beschädigt, IV. A. 2. Umschrift: † *S. CHRISTAN PLATNER. Arm mit Schwert. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* ain virtail weingarten zu Ottekrin pertinet ad capellam sanctae Trinitatis. Hanns Praunsperger von Attakrin; *des 17. Jhdts.:* Otechrin pro uno vineali. 29. 17. 1398. *Auf der Pressel des 1. Siegels:* über den Waidakcher. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1015.*

135 *1398, November 11, Perchtoldsdorf.*

Georg, bischove ze Passaw, *eignet die zwei Zehente zu* Frawnhoven, *die* Hanns von Dietreichstock vorstmeister in Osterreich *vom Passauer Bistum zu Lehen trug und die er dem Prior und Konvent zu* Maurbach Kartuser ordens *verkauft hat, diesem Kloster; Dietreichstock nimmt dafür von Bistum zu Lehen sein bisheriges freies Eigen 52 Eimer Wein Bergmaß* ze Kirchling *und das Vogtrecht daselbst.*

Siegler der Aussteller. Geben ze Perchtoltstorff an suntage vor sant Mertteinstag nach Christs geburd drewczehenhundert jar und darnach in dem acht und newnczigisten jare.

Perg. 15 × 26, Falte 3·5; Siegel abgeschnitten. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Anno domini 1398, dominus Georius episcopus Patawiensis fatetur se nobis appropriasse duas partes decime in Frawnhofen emptas ab Johanne de Dietreichstock, in quarum recompensatione idem ab eo recepit in feodum alia loca infra hic expressa. 110. 176 (mit Rötel) 1. CV.

136 *1400, Februar 20, Wien.*

Maister Andre, herczog Albrechts koch, und Kunigund sein hawsfraw *verkaufen mit Zustimmung ihrer Grundfrau* swester Dorothen vom Gerlas, maistrinn des klosters zu sand Jacob auf der Hülben ze Wienn, *ihren Acker* in dem Reynsperg, des newn viertail weingartens sind gewesen, zenegst Frentzleins weingarten

gelegen und von dem man unser frawen altar in dem vorgenanten gotshaus zu sand Jacob *72 Pfennig Grundrecht dient, um 20 Pfund Wiener Pfennig* Hainreichen dem Tratwerder, pharrer zu sand Ulreich bei Wienn.

Siegler die Oberin von St. Jakob und der Konvent. Geben ze Wienn nach Kristi gepurd in dem viertzehenhundertisten jare des nagsten Freitags vor sand Peterstag als er ze Rome auf den stuel gesaczt warde.

Perg. 23 × 37, Falte 4; beide Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: litera capelle sancti Udalrici pro agris in Reynsperg 4 jugera; *des 17. Jhdts.:* 1400. Nr. 1. St. Jacob; *des 19. Jhdts.:* ad Nrum 183. 8. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 5, Nr. 4840.*

Mitteilungen.

Der Personalstand der niederösterreichischen Regierung und Kammer im Jahre 1564. Als nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. eine Teilung seines Besitzes unter seine Söhne stattfand, erhielt der älteste, Maximilian, das heutige Nieder- und Oberösterreich, die Länder der böhmischen und ungarischen Krone; Erzherzog Ferdinand Tirol und die Vorlande, Erzherzog Karl Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland. Die Organisation der Regierungen in Innsbruck und Graz vollzog sich im großen und ganzen nach dem Muster der Wiener Regierung, wobei ein Teil der Beamten, insbesondere der Kanzleien und der Buchhaltung, aus den Wiener Behörden übernommen wurde. Über die Einrichtung der Regierung in Graz in den Jahren 1564 und 1565 sind wir in ausführlicher Weise durch ein umfangreiches Aktenmaterial unterrichtet, welches sich teils im Grazer Statthaltereiarchive, teils im Wiener Staatsarchive befindet[1]. Wir gewinnen aus demselben nicht nur Aufschluß über die Organisation und den Wirkungskreis der Behörden, sondern auch über die rechtlichen, sozialen und materiellen Verhältnisse der Beamtenschaft. Da das 16. Jahrhundert eine Zeit enormer, fortwährend steigender wirtschaftlicher Teuerung war, spielt die Gehaltsfrage eine große Rolle; durch sie wird die ganze Beamtenschaft in eine Bewegung gebracht, welche in manchem an die Gegenwart erinnert[2]. Es ist daher begreiflich, daß die Beamten, welche von Wien nach Graz übersetzt wurden, um Zusicherungen bestrebt waren, hierbei in ihren Einkünften nicht verkürzt zu werden, um so mehr, da Graz

---

[1] Des Näheren wird sich hierüber eine in Vorbereitung befindliche Quellenpublikation ergehen, welche das innerösterreichische Behördenwesen zum Gegenstande hat.

[2] Vgl. hierüber meine Skizze, das staatliche Beamtenwesen zur Zeit Erzherzog Karls von Innerösterreich, in „Österr.-ung. Revue", 36. Bd., 4. Heft.

als Stadt galt, wo „die Zehrung teuer" war. Den Wünschen der Beamten wurde auch Rechnung getragen, indem ihnen im wesentlichen die gleichen Bezüge wie in Wien bewilligt wurden. Diesem Festhalten an den Wiener Einrichtungen ist es zu danken, daß aus den Akten über die Aufrichtung der Grazer Regierung manche wertvolle Nachrichten über die Wiener Behörden zu entnehmen sind. Indem ich in dieser Hinsicht auf die von mir vorbereitete Quellenpublikation über das innerösterreichische Behördenwesen verweise, begnüge ich mich an dieser Stelle zwei Beilagen[1]) wiederzugeben, deren eine die Besoldungen der niederösterreichischen Kanzleibeamten, die andere das Salzdeputat sämtlicher Beamten der niederösterreichischen Regierung und der Kammer im Jahre 1564 verzeichnet.

1.

Ordinari besöldungen bei der n. ö. canzlei.

Ain secretari	200 fl.
ain registrator	100 fl.
ain expeditor	100 fl.
der taxator stet nit im stat, aber bisher zu besöldung gehabt	120 fl.
Copisten, der elter	100 fl.
„ der junger	80 fl.
des registrators zwen zuegeordnete	
der elter	90 fl.
der jünger	80 fl.
ain ingrossist	40 fl.

und wenn sich ain ingrossist in seinem dienst vleissig erzaigt und in ainem halben oder ganzen jar pessert und die gepreuch erlernt, so haben die n. ö. reg. und camer gegebne gewalt, demselben die besoldung mit zwanzig gulden zu pessern.

Ain copei schreiber steet nit in stat, hat aber bisher järlich zu besoldung gehabt	20 fl.[2])

Diesen Besoldungsausweis legt im Dezember 1564 der Regierungskanzler Dr. Bernhard Walther — er war als solcher in Wien, seit 1564 bei Erzherzog Karl tätig — diesem vor.

---

[1]) Sie befanden sich bis 1846 im Grazer Statthaltereiarchiv und kamen dann an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, wo sie unter „innerösterreichische Akten f 5" erliegen.

[2]) Vgl. hierzu die Gehaltstabelle (1545, 1575, 1595 etc.) in „Die niederösterreichische Statthalterei" 1501—1896, S. 56; es zeigt sich die Gehaltshöhe in nicht unbeträchtlicher Steigerung begriffen.

Dr. Albert Starzer †

Mitten aus reichem und vielseitigem Schaffen ist der Redakteur dieser Zeitschrift, Archivdirektor Dr. Albert Starzer, durch plötzlichen Tod geschieden.

Am 9. Februar 1863 zu Unterplank in Niederösterreich geboren, widmete sich Starzer nach Vollendung des Gymnasiums historischen Studien an der Wiener Universität. Im Herbst des Jahres 1887 trat er in das unter Sickels Leitung in voller Blüte stehende Institut für österreichische Geschichtsforschung ein und genoß als einer der Letzten den Unterricht dieses Meisters und Begründers der historischen Hilfswissenschaften. Als Sickel im Jahre 1890 die Leitung dieses Institutes mit der des Istituto Austriaco di studii storici in Rom vertauschte, kam auch Starzer dahin und war eine Zeitlang an den Vorarbeiten für die Geschichte des Konzils von Trient und für die Herausgabe der Nuntiaturberichte tätig. Für die Geschichtswissenschaft wird der römische Aufenthalt Starzers stets denkwürdig bleiben durch die ihm geglückte Auffindung einer „Wiener Briefsammlung" aus der Zeit Rudolfs von Habsburg, deren Entdeckung unsere Kenntnis von dem Wirken des ersten Habsburgers auf dem Königsthron nachhaltig gefördert hat.

Die Rückkehr Starzers aus Rom fiel mit dem Zeitpunkt zusammen, da der Statthalter von Niederösterreich, Erich Graf Kielmansegg, lange vor der Reorganisation des staatlichen Archivwesens, daran ging, die alte Registratur der niederösterreichischen Landesregierung zu einem Archiv zu formieren. Auf Empfehlung Sickels berief der Statthalter im Sommer 1893 Starzer zur Leitung dieser Arbeiten. Von trefflicher Vorbildung und eisernem Fleiße war er der richtige Mann, die Intentionen seines Chefs auszuführen. Unter seiner Fürsorge erwuchs ein Archiv, das zu den bestverwalteten der Monarchie gezählt werden muß und dessen Entstehen bekanntlich den Anstoß dazu

gab, staatliche Archive in allen Königreichen und Ländern zu schaffen und den Archivdienst förmlich zu organisieren.

Hatte schon Geburt und Vorliebe Starzer auf die Erforschung der Geschichte seines engeren Heimatlandes verwiesen — seine ungedruckte Prüfungsarbeit behandelte das Klosterneuburger Traditionsbuch — so wurde er nun durch seine Berufsstellung besonders nach dieser Seite hin gedrängt. Die Zahl der größeren und kleineren Arbeiten, die auf diese Weise teils durch seine amtliche Stellung, teils durch die private Neigung entstanden, ist schier unübersehbar. Hier können nur die größeren Arbeiten Platz finden. In Buchform sind von Starzer erschienen: Die niederösterreichische Statthalterei von 1501 bis 1896 (1897), Kataster der weltlichen Stiftungen Niederösterreichs (1898), das k. k. Versatzamt in Wien (1901), die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs (1904); die ausführlichen Geschichten der Städte Klosterneuburg und Korneuburg, sowie eine zum größten Teil bereits gedruckte Geschichte von Stockerau, die demnächst erscheinen wird. Außerdem redigierte Starzer jahrelang die Publikationen des Vereines für niederösterreichische Landeskunde und des Altertumsvereins und veröffentlichte daselbst an größeren Arbeiten die Regesten aus dem k. k. Archiv für Niederösterreich, aus dem königl. italienischen Staatsarchiv und aus der vatikanischen Bibliothek. Daneben lief, wie bereits gesagt, eine fast endlose Reihe von kleineren Aufsätzen, Notizen und Rezensionen in den Blättern des Vereins für Landeskunde, in der niederösterreichischen Topographie, der Carinthia, im Jahrbuch der Leogesellschaft, im Literaturblatt und in verschiedenen Tagesblättern.

Schon aus dieser trockenen Aufzählung kann ermessen werden, welch hohes Maß von Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit Starzer eigen war. Arbeitsfreudigkeit verbunden mit beruflicher Tüchtigkeit und selbstloser Zuvorkommenheit sind auch der hervorstechende Zug seines Wesens. Wer je in die Lage kam, amtlich oder privat an Starzers Entgegenkommen zu appellieren, wird ihm ein dankbares Erinnern bewahren.

Neulengbacher Regesten.

Von

Dr. Oskar Freih. v. Mitis und Dr. Franz Wilhelm.

Die Herrschaft Neulengbach, welche vorübergehend schon im 16. Jahrhundert (1527 bis 1539) im Besitze des Hauses Liechtenstein stand, ist bekanntlich seit 1822 durch Kauf dauernd an die fürstliche Familie gekommen und bildet jetzt das Fideikommiß der Tertiogenitur[1]). Der derzeitige Besitzer, Prinz Franz von und zu Liechtenstein, der bekannte Förderer der Geschichtswissenschaft, hat sein Interesse auch den im Schlosse erhaltenen Archivalien zugewandt, deren Aufbewahrung bis dahin nicht geeignet war, den Studien zur Geschichte dieses Landesteiles zu dienen. Eine Untersuchung der ungeordneten Bestände ergab, daß wohl aus der mittelalterlichen, bewegten Geschichte der Herrschaft nur schwache Reste vorhanden sind, für die Epoche jedoch von der Mitte des 16. Jahrhunderts an ein ganz überraschend reiches Archiv, besonders reich an Amtsbüchern öffentlich-rechtlichen Charakters, sich erhalten hat. Der fürstliche Besitzer, welcher stets für die Deponierung schwer zugänglicher Privatarchive in öffentlichen Archiven eintritt und dies insbesonders als ein Ziel der von ihm ins Leben gerufenen „Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs" betont, gab selbst ein nachahmenswertes Beispiel, indem er sich erbot, die geschlossenen Neulengbacher Archivalien, welche vor und mit dem dortigen Patrimonialgericht erwuchsen, in Wien zu deponieren. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat auch da verständnisvollstes Interesse für die Landesgeschichte gezeigt, indem sie den größten Teil des Schloßarchivs in das k. k. Archiv für Niederösterreich übernahm[2]). Nur ein ganz kleiner Teil, die

[1]) Vgl. v. Falke, Gesch. d. Hauses Liechtenstein, 3. Bd. 334, 336.

[2]) Erlaß vom 14. Dezember 1904, Pr. Z. 2962.

Übernahmsakten von 1822 und die zerstreuten mittelalterlichen Urkunden, kam in das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien. Während das k. k. Archiv für Niederösterreich seinerseits über die von ihm übernommenen Bestände berichten wird, haben wir es nicht unterlassen wollen, den Inhalt der Neulengbacher Urkunden mit den folgenden Regesten zugänglich zu machen, da sie trotz ihrer Lückenhaftigkeit unsere bisherige Kenntnis von der Geschichte dieses Landesteiles[1]) insbesonders hinsichtlich der kulturellen Entwicklung erheblich bereichern. Ergänzungen aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv wie aus dem Allgemeinen Archiv des k. k. Ministeriums des Innern dürften hiebei nicht unerwünscht erscheinen[2]).

1 *1336, März 17.* —

Wulfinch der Heusler *und dessen Frau* Chunegunt *verkaufen um 5 Pfund 60 Pfennige Wiener Münze an Heinrich Pfarrer zu Neulengbach 75 Pfennige jährlicher Gülte und zwar 25 Pfennige von 1 Hofstätte zu St. Christophen* (Dietreich der Schrentel), *36 Pfennige von einer zweiten Hofstätte ebenda* (Ulreich der Weber), *14 Pfennige auf 2 Äckern* in dem Chirichveld *und 10 Viertel Bergrecht* an dem grossen Chirichperch. *Bürge:* Chunrat der Rinderschinch. *Siegler: der Aussteller und der Bürge.*

An dem swarczen sunnetag in der vasten.

Orig. Perg. An Presseln die Siegel des Ausstellers († S. WLFINEI DE HEVSEL . . ., *Schild gespalten, erhöhter Balken im linken Feld) und des Bürgen* † S . CHVNRADI H . . SLARN *Schild gespalten, vertiefter Balken im linken Feld.)*

2 *1361, April 30, Wien.*

Herzog Rudolf von Österreich trägt seinem Burggrafen zu Neulengbach auf, die Pfarrkirche zu Altlengbach und deren Besitz zu schützen: „wan wir rechter lehenherr sein der pharrkirchen ze alten Lengpach, so sullen und wellen wir ouch vogt sein uber dieselben chirchen und uber alle die gůter. *Kanzleivermerk:* Lozperger marsch[alcus] curie.

An sand Philipps und sand Jacobs abent.

Orig. Perg., beschädigt. Siegel fehlt.

---

[1]) Topographie von Niederösterreich, Bd. 2, S. 66 f. und 5, S. 742 bis 752 (Artikel: Anzbach, Altlengbach, Neulengbach).

[2]) Lagerort ist, falls keine andere Bemerkung beigesetzt ist, das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein. Die fremden Provenienzen sind mit Subnummern bezeichnet. — Schließlich sei noch bemerkt, daß die den Grundstücken in Klammern beigesetzten Namen die (Kolonen) bedeuten.

3 *1377, Mai 15, Wien.*

Albeig der Chůntar, *Bürger von Herzogenburg und seine Frau Katharina widmen der Frauenkapelle in der Burg der Herzoge von Österreich zu Wien, deren Kaplan gegenwärtig* Hanns der Chirchenchnoph *ist, 32 Wiener Pfennige jährlich von ihrem halben Hof zu Gemersdorf in der Pfarre Böheimkirchen, zunächst* Chunrats des Hůbêrs *Hof, den sie von den Brüdern Hanns und Marchart von Plankenstein kauften. Zeugen und Siegler* (wenne wir selber nicht aigern insigil haben): Růger von Schiltern, *Kämmerer der Herzogin Beatrix von Österreich und Leupolt von Feldsberg, Stadtschreiber zu Wien.*

Dez nechsten freytags vor den phingsten.

Orig. Perg., 2 Siegel an Pergamentstreifen (das erste beschädigt, das zweite fehlt). Vgl. C. Wolfsgruber, Die k. u. k. Hofburgkapelle (Wien 1905), S. 24.

4 *1387, Juli 2, Wien.*

Herman der Pinter, Michel der Chobrer, Mertt der Sighart *und deren Frauen Magdalena, Anna und Margaretha, alle von Rust, schenken um ihres Seelenheils willen der Kapelle in der Burg zu Wien die von* Hanns dem Sebekch *gekaufte Wiese (9 Tagwerk) genannt* die Rostrat *und gelegen auf dem Birnbaumer Moos an der Perschling, so zwar, daß sie und ihre Erben dieselbe fortan gegen einen Jahreszins von 9 Wiener Pfennigen von der genannten Kapelle innehaben sollen. Siegler* (wannd wir selber aygner insigel nicht haben): Hanns der Sebekch *und dessen Vetter* Ulreich der Sebekch.

Des negsten erichtags nach sand Peters und sand Pauls tag der zwelifpoten.

Orig. Perg., 2 Siegel an Pergamentstreifen.
Vgl. C. Wolfsgruber, Die k. u. k. Hofburgkapelle (Wien 1905), S. 24.

4 a *1400, März 15. —*

Rueger ab dem Hâwczing *und Heinrich* der Zechentner in dem obern Enczespach, die zeit zechmaister der pharr unser vrawn in dem Ensczespach *und die Zechleute reversieren dem Friedrich von Wallsee oder dem Pfleger zu Viehofen für einen laut Stiftbrief (verloren) gestifteten Jahrtag und Messe. Sie erhalten einen Dreiling Wein Bergrecht mit darauf haftendem Vogtrecht zu Klosterneuburg und 14 Pfund jährlicher Gülte seines Lehens zu Aland, wovon sie wieder 6 Pfund an den Amtmann zu Aland abführen müssen. 8 Pfund erhält der Pfarrer, 5½ der Kaplan und ½ der*

Schulmeister. Siegler (wenn wîr selber nicht aygner insigel haben) *und Zeugen:* Hans der Inprukker ab dem Hâwczing, Wolfhart der Inprukker ab dem Wasen, Cristan von Muczesperg.

Môntag vor sant Gedrawten tag in der vasten.

Von den drei anhängenden Siegeln ist nur das des Wolfhart Inprukker (grünes Wachs) unverletzt erhalten.

Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv.

4b *1400, Juli 8. —*

Hans Pfarrer in Anzbach reversiert Friedrich von Wallsee den von diesem gestifteten Gottesdienst (der Pfarrer liest alle Montag eine Messe mit Vigilie, der Kaplan täglich eine Frühmesse) wesentlich gleichlautend wie in der vorausgehenden Urkunde von 1400, März 15. Zeugen: Hans Pfarrer zu Kirchstetten, Hans der Inprukker ob dem Håwczing, Wolfhart der Inprukker auf dem Wasen. *Siegler: der Aussteller und die Zeugen.*

An sannd Kylians tag.

Von den anhängenden Siegeln (grünes Wachs) sind alle bis auf das des Wolfhart Inprukker gut erhalten. Das runde Siegel des Pfarrers von Anzbach zeigt in Dreipaß die Gestalt der Muttergottes und darunter einen Schild, in welchem ein dreistieliger mit je drei Blättern besetzter Stamm erscheint. Umschrift: S . Johis . plbni . in Enczespach.

Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv.

5 *1416, November. —*

Albrecht Herzog von Österreich urteilt in einer Streitsache des Pfarrers Niclas von Altlengbach gegen Jakob den Karphanner. Kanzleivermerk: d(ominus) d(ux) in consilio.

Von der Datierung nur mehr lesbar . . . tag vor sand Merteins tag.

Orig. Perg. (Fragment), Siegel an Pergamentstreifen fehlt.

6 *1418, März 1, Neulengbach.*

Wênczlab der Inprukker *und dessen Frau* Wênndel *verkaufen den Bürgern und der Pfarrgemeinde zu Neulengbach (zu einer Frühmesse) um 147 Pfund Wiener Pfenn. und 2 Gulden nachstehende in den Pfarren Altlengbach und St. Christophen gelegene Güter und Gülten, welche zu Georgi und Michaeli dienen und jährlich insgesamt 5 Pfund und 53½ Pfenn. Wiener Münze ertragen: 1)* Peter Truenst, *1 Hof, ½ Pfund und 5 Pfenn. 2)* Jakel an der Würczbal, *1 Hof, 3 Schill. und 7½ Pfenn. 3)* V̈ll an der Würczbal, *1 Hof, 3 Schill. und 7½ Pfenn. 4)* Herman in der Grüeb, *1 Hof, 6 Schill. und 1 Helbling. 5)* Gorig in der Grüeb, *1 Hof, 6 Schill. und 1 Helbling. 6)* die Sneweyssin von Hörd, *1 Hof, 5 Schill. 7)* item von ainer

öd neben der Sneweyssin sechzikch phenning das ist behawsts gütt, darnach von purkrecht zu sännd Michels tag *[sic]*. *8)* der tegleich märkchter, *1 Wiese, 5 Pfenn. 9)* derselbe, *1 Acker, 3½ Pfenn. 10)* der Vaschang, *1 Holz, 2 Pfenn. 11) derselbe 2 Äcker, 6 Pfenn. 12)* Gorig von Rotenpuech, *1 Wiese, 15 Pfenn. 13)* Haynczl am Wasen, *1 Acker, 12 Pfenn. 14) derselbe, 1 Acker, 8 Pfenn. 15) derselbe, 1 Holz, 4 Pfenn. 16) derselbe 1 Faschinghuhn, 5 Pfenn. 17)* der Lanng, *1 Holz, 8 Pfenn. 18) derselbe, 1 Acker, 6 Pfenn. 19) derselbe, 1 Holz, 4 Pfenn. 20)* Janns am Würshöff, *1 Wiese, 5 Pfenn. 21)* Nickel auf der Huëb, *1 Acker, 2 Pfenn. 22)* Jans am Stökchech, *1 Holz, 15 Pfenn. 23)* Jekl an der Wurczbal, *1 Wiese, 6 Pfenn. 24)* Nikel am Chromerlespërg, *1 Wiese, 8 Pfenn. 25)* Thaman Hakcher, *1 Holz, 8 Pfenn. 26) derselbe 1 Acker, 10 Pfenn. 27)* Janns am Aspërg, *1 Wiese, 10 Pfenn. 28)* Mert von Gadmansrewt, *1 Wiese, 8 Pfenn. 29)* Gaysmullnerin, *1 Wiese, 7 Pfenn. 30)* Haynreich von Oberndorff, *1 Acker, 3½ Pfenn. 31)* Nikel von Hörd, *1 Wiese, 10 Pfenn. 32)* Görig in der Grüeb, *1 Holz, 15 Pfenn. 33)* der Gikler *1 Wiese, 6 Pfenn. 34)* derselb Gikler an dem Gikel, *1 Faschinghuhn, 5 Pfenn. 35)* Nikel am Gikel, *1 Acker, 7 Pfenn. 36)* Pertel im Chlettech, *1 Acker, 3 Pfenn. 37)* Peter an der Saczung, *1 Acker 8½ Pfenn. 38) derselbe, 1 Holz, 9 Pfenn. 39) derselbe 1 Wiese, 5 Pfenn. 40)* Siderl am Albersperg, *1 Acker, 3 Pfenn. 41)* Thaman am Albersperg, *1 Wiese, 6 Pfenn. 42)* Perchtoltum am Leytesperg, *1 Wiese, 4 Pfenn. 43)* Janns von Menharczdörf, *1 Wiese, 8 Pfenn. 44)* Nikel am Spicz, *1 Weingarten, 5 Pfenn. 45)* Nikel Zymerman, *1 Weingarten, 30 Pfenn. 46)* Peter zu der Lynnden, *1 Weingarten, 16 Pfenn. 47)* Metl am Goczesperg, *1 Wiese. 8 Pfenn. 48)* der Pampp, *Weingärten, 53 Pfenn.* Auch hat der . . . Menharczpërg alle iar ain perktayding an sand Stephans tag in den osterveyrtegen am mayrhöff. *Siegler: der Aussteller (zugleich für seine Frau) und die Zeugen. Zeugen: der Vetter des Ausstellers, der edle* Wolfhart der Inprukker auf dem Wasen, *der edle* Paul der Maczsebêr, *Pfleger zu Neulengbach und der edle* Irnfrid der Aichperger.

An erichtag vor Letare ze mittervasten.

Orig. Perg. Von den 4 an Presseln hängenden Siegeln nur das des Matseber unversehrt erhalten.

7 1425, September 20. —

Peter Hakcher von Dresdorf *verkauft sein Erbteil nach seiner Mutter Margaretha und seine Ansprüche auf das väterliche*

Erbe seinem Vater Jans Hakcher *und leistet darauf Verzicht,* ausgenomen ob unns redleicher tod icht geb, des verczeichen wir unns nicht. *Zeugen und Siegler:* Hadmar Matseber *und* Mert Gansor.

An sand Mathies abendt.

Orig. Perg. 2 Siegel an Pergamentstr.

8 *1429, April 24.* —

Veytt der Sebekch *und seine Mutter Beatrix, Witwe weil.* Kristof des Sebekchen *verkaufen den Leuten und der ganzen Pfarrgemeinde zu Altlengbach für 73 Pfund Wiener Pfennige Gülten von einem Hof* an dem vordern Kallenperg (Üll Widmer *und dessen Bruder Andre*), *von einer Hofstatt* am Leitesperg (Ull), *von einer Hofstatt* an dem Haken (Petronell) *und von einer Hofstatt zu St. Christophen* (Hanns Schelderl). *Siegler: die beiden Aussteller und ihr Vetter* Niklas der Sebekch von Sebenstain.

An sand Jorigen tag des heyligen ritters.

Orig. Perg., 3 Siegel am Pergamentstreifen fehlen.

9 *1430, April 20, Wien.*

Richter, Rat und Pfarrgemeinde Neulengbach stiften in der Pfarrkirche Neulengbach zu Ehren Mariae eine tägliche, bei Sonnenaufgang zu lesende Frühmesse (ausgenommen Freitag, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und die vier Frauentage) wozu sie nachstehende Gülten und Güter an den derzeitigen Pfarrer Thoman Treczler *überweisen, worauf sich dieser verpflichtet,* zu geben zehen phunt phenning die also nach unserm und desselben pharrer rat und gevallen der egenanten frumess zu pessrung sullen angelegt werden. *1) 5 Pfund 53½ Pfenning Gülte auf behaustem Gut und Überländen, worüber eine Sonderurkunde vorliegt. 2) Die Einkünfte von der Schranne zu Neulengbach* oben und undten, *jährlich etwa 4 Pfund Pfennige. 3) 2 Weingärten zu* Giczschenstorf: die Verberin *und* das Steinfeld *worüber eine Sonderurkunde vorliegt. 4) 2 Pfund Pfennige Gülte auf Äckern und Wiesen zu* Graben, sind weilent des alten Kreussen gewesen. *5) 1 Wiese* auf dem See genant die Fuchsin, *geschätzt auf jährlich 1 Pfund Pfennige 6) 1 Wiese* gegen Sighartstorf uber auf der Tuln, *geschätzt auf jährlich 15 Schilling Pfennige. 7) 1 Wiese* bei dem Supan, *geschätzt auf jährlich 5 Schilling Pfennige (diese für das* liecht zu der tagczeit).

Siegler: der edle Niklas der Sebekch von Sebenstain, *Pfleger zu Neulengbach und die Bürger daselbst:* Jakob der Meczenpekch,

Hans der Egendorffer, Hans der Swancz, Michael der Hůter. *Mitsiegelnder Zeuge: der ehrbare* Hans von der Leitten.

An phinoztag vor sand Jorgen tag.

Orig. Perg. 3 Siegel fehlen; an Pressel die Siegel des Meczenpekch, Hueter *verletzt) und des* Hans von der Leitten *(Fragment).*

9 a *1432, Jänner 3, Wien.*

Herzog Albrecht von Österreich verpachtet Erhart dem Griessen unserm kellerschreiber und burger ze Wienn *das Weinungeld zu Lengbach auf zwei Jahre für jährlich 220 Pfund Pfennig.* Wer aber, daz si icht sichtig scheden daran nemen, es wer von urleug, pisězz oder von welherlay geprechen das geschehe, der si uns mit guter kuntschaft aigenlich beweisen möchten, die sullen wir gen in gnědicleich erkennen.

An phinoztag vor dem Prehem tag.

Kanzleivermerk: d. dux per B. de Mang. m. hub. *An Pressel das wohlerhaltene Siegel des Herzogs (Sava 78).*

Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv. — Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 5, Nr. 3071.

10 *1433, Oktober 28. —*

Elspet, Frau Hanns des Noders *Bürgers zu (Neu-) Lengbach, vermacht mit Handen* Michels des Huet, *derzeit Richters zu (Neu-) Lengbach ihrem Mann für den Fall, daß sie vor ihm stirbt, ihr Haus zu (Neu-) Lengbach zunächst den Häusern Pankraz des Bäckers und Erhart des Fleischhackers. Siegler:* Michel der Huet, *derzeit Richter zu (Neu-) Lengbach, und* Andre der Meczn-pekch, *Bürger daselbst.*

An sand Symonis und Judastag der heyligen zwelifpoten.

Orig. Perg., 2 Siegel an Pergamentstreifen fehlen.

11 *1435, August 28. —*

Jacob Seebech, *derzeit Pfleger zu Hainburg, verkauft dem Pfarrer Hanns zu Gaden für eine Summe Geldes, die weil. Wernhard Pfarrer zu Ansbach der Kirche in Gaden zu einer ewigen Messe vermacht hat, vier Tagwerk Wiesmahd in Wolfersdorf, von welchen jeder Pfarrer in das Urbar seiner Feste* dacz dem Tuedenn *jährlich 24 Wiener Pfennige dienen soll. Siegler: Aussteller und dessen Vetter* Veytt Seebech vom Pawngartten.

Ann sannd Augenstynn tag des heylling lerrer.

Or. Perg., 2 Siegel an Pergamentstreifen fehlen.

12 *1436, November 26.* —

Albrecht Würfel von Eyczkesperg *verkauft* Stephan dem Pinter *von Altlengbach und dessen Frau Anna für 41 Pfund Wiener Pfennig und einen Jahreszins von 10 Pfennig sein* „czimer" *ab dem Hof zu Prinzbach, zwei Felder die zu diesem Hof gehören, das eine zunächst dem* Chlaffgraben, *das andere zunächst dem* Kirichgraben, *seinen Anteil an diesen Gräben, ein Tagwerk Wiesmahd im* Kirichgraben *und einen Baumgarten zwischen dem* Chlaffgraben *und dem Pfarrfeld. Siegler: Der Aussteller und* Andre Meczenpekch *zu (Neu-) Lengbach.*

An montag nach Katherine virginis.

Or. Perg., Einschnitte für zwei Siegel.

13 *1437, November 4.* —

Albrecht Würffel von Eyczkesperg *verkauft dem* Stephan Pinter *zu Altlengbach und dessen Frau Anna für 55 Pfund Wiener Pfennige und jährliche 20 Pfennige zu rechtem Grunddienst seinen freieigenen Hof in Prinzbach samt Zugehör, behält jedoch sich und jedem künftigen Grundherrn das Vorkaufrecht im Verkaufsfalle vor. Siegler: der Aussteller und* Hanns Egendorffer *zu (Neu-) Lengbach.*

An montag nach aller heiligen tag.

Or. Perg., Einschnitte für zwei Siegel.

13a *1437, November 9, Wien.*

Herzog Albrecht von Österreich verpachtet Erhart dem Griesser *sein Ungeld zu Lengbach auf zwei Jahre für jährlich 220 Pfund Pfennig. Sonst wesentlich gleichlautend mit der das Weinungeld betreffenden Urkunde von 1432, Jänner 3.* (Nr. 9[a]).

An samstag vor sant Mertten tag.

Kanzleivermerk: d. d. per m. hub. — *An Pressel das wohlerhaltene Siegel des Herzogs (Sava 78).*

Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv. — Lichnowsky a. a. O. 5, Nr. 3827.

14 *1441, Jänner 11.* —

Hanns Haidlinger, *Pfleger und Richter zu (Neu-) Lengbach, in offener Schranne zu (Neu-) Lengbach zu Gericht sitzend, spricht auf Klage des Pfarrers Mertt von Altlengbach nach erfolgter Umfrage Recht in Betreff eines von weiland* Conrat Prüllmullners *in der Kirche zu Altlengbach gestifteten Jahrtages: die*

nächsten Erben Konrads sollen das Stiftungskapital von 10 Pfund so lange innehaben und mit einem halben Pfund den Jahrtag begehen lassen, bis sie dafür nach Rat der Bürger von (Neu-) Lengbach eine Gülte von einem halben Pfund gekauft haben.

An mitichen nach der heyligen dreyr kunig tag.

Or. Perg. Siegel des Ausstellers (beschädigt) an Pergamentstreifen.

14 a *1441, Februar 14.* —

Das sindt unsere reht, die wier haben und die unser vorfodern, unser uren und vätter bey den allten fürssten selligen, den gott genadt, herbracht haben untz auf die zeit unsers allergnedigisten lantzfürsten khunig Fridrichs romischer khonig, hertzog zu Osterreih, zu Steyer, zu Khärnten und zu Khrain, graffe zu Tyroll etc., so uns die bestät und gepessert hat nach innhaltung seines briefs, sigill und secrett, uns daruber gegeben, und die wier ruegen in unsern panntäding, der wier viere haben, albeg vierzehen tag nah der cottember ains, alle jar.

In die Valentini martinis.

Kollationierte Abschrift von 1565 nach einem gar alten unbesigelten panthädingspuechl *im Arch. des Minist. d. Innern in Wien, herausgeg. von Winter, in „Niederösterr. Weisthümer“. Bd. 1.*

15 *1442, Jänner 13.* —

Jorg Schekch von Wald *verkauft dem Pfarrer* Thoman Traczler *von Neulengbach, den Bürgern und der ganzen* pharrmenig *daselbst für 90 Pfund Wiener Pfennig schwarzer Münze und einen jährlichen Burgrechtdienst von 18 Wiener Pfennig die* Cholwiese *(Grenzen: das* Ewersperger *Wiesmahd, das* Michelfeld, Hohenhoff, *das* Seefeld) *zu einer Frühmesse. Siegler: Der Aussteller,* Phillipp der Scharnner *und* Wolfgang der Volderndorffer.

Am sambstag vor sannd Anthoni tag.

Orig. Perg., drei Siegel an Pergamentstreifen.

16 *1442, Juni 17.* —

Niklas, Sohn des † Michel Pollen *von Haibersdorf und Magdalena, Tochter des letzteren und Frau* des jungen pauren von Haiberstorff, *verkaufen mit Bewilligung des Nikolaus* Holczer, *Amtmann zu Anzbach, an* Paullen den Muller an der Transsennicht *und dessen Frau Anna eine von ihrem † Großvater Rudolf Poll herrührende Wiese zwischen dem Neulengbacher Siechenhaus und der* Cechnerin wis *(von welcher nach Anzbach eine Jahrtagstiftung*

für Rudolf Poll und ebendahin an den von Wallsee 8 Pfennig zu leisten sind) um 9 Pfund weniger 60 gemeiner Wiener Pfennige. Siegler (für die Aussteller): der edle Michel Inprucker *und der edle* Chaspar Müczesperiger.

Am suntag nach sand Veitstag.

Orig. Perg., Siegel fehlen.

17 *1443, December 15, Neulengbach.*

Margareta, Witwe Jöring des Pekchen, *Bürgerin von Neulengbach und ihre Töchter Katharina, Hannsen* Smids *Hausfrau von Anzbach, Dorothea, Wilpolt* Schůstărs *Hausfrau von Neulengbach, und Elsbet Wolfgang des* Pekchen *Hausfrau daselbst, geben und verschreiben ihrem Sohn, beziehungsweise Bruder Mathes einen Safrangarten und eine Wiese zu Neulengbach im Wert von 22 Pfund Wiener Pfennig, die dem Probst Ulrich von St. Andrä a. d. Traisen dienstbar sind, ein Viertel Weingarten zu Paissling im Wert von 20 Pfund Wiener Pfennig, das Erhard dem* Peylhakch *dient, und ein Haus zu Neulengbach im Wert von 60 Pfund Wiener Pfennig, das vom jeweiligen Marktrichter zu Lehen geht und auf die Feste Neulengbach dient, damit derselbe zum Priester geweiht werden könne. Siegler: Ulrich Probst von St. Andrä a. d. Traisen, dann für Erhard* Peylhakch (wann ich ycz gegraben insygel nicht enhab) Andre Meczenpekch *und für* Jacob Scherăr, *derzeit Richter zu Neulengbach* (wann auch ich aygen insigel nicht ennhab) Hans der Egendorffer.

Des suntags nach sand Luceintag etc.

Orig. Perg., drei Siegel an Pergamentstreifen, stark beschädigt.

18 *1446, Oktober 24, (Neu-) Lengbach.*

Thŏman Trĕczlĕr, *Pfarrer zu (Neu-) Lengbach, verpachtet mit Zustimmung des Grundherrn Gabriel, Pfarrers zu Anzbach, dem Ulrich* Gĕrrlĕr *und dessen Frau Christina für einen jährlichen Zins von 3 Schilling Pfennig einen Acker, der jetzt ein Safrangarten ist, gelegen hinter den Gärten Ulrich* Gerrlĕrs, Michel Ratgebs, Erhart Mĕnndels *und* Plewsperigers *und verpflichtet sich für diesen Zins jährlich eine Vigilie und ein Seelamt zu singen und öffentlich für die Stifter zu beten. Siegler: der Aussteller, Gabriel Pfarrer zu Anzbach und* Michel Inprukker.

An montag noch Severini episcopi etc.

Orig. Perg., drei Siegel an Pergamentstreifen, das des Ausstellers beschädigt.

19 *1447, März 18, (Neu-) Lengbach.*

Hanns Egennd(orfer) *und seine Frau Anna bezeugen dem Pfarrer* Thoman Treczler *von Neulengbach, daß sie zwei Äcker gekauft haben, auf deren jedem ein Jahrtag gestiftet ist, einen* in dem Markchtfeld *nächst den Äckern* Hainczels am Mitternhoff und des Smalczhaffen *(Jahrtag an St. Koloman mit 90 Pfennig), der andere genannt* Huttperig *(Jahrtag an St. Simon mit* $^1/_2$ *Pfund).Zeuge und Mitsiegler: Hanns* Noder *Bürger zu (Neu-) Lengbach.*

An sambstag vor Letare in der vastten.

Orig. Perg., (beschädigt) zwei Siegel an Pergamentstreifen, das des Ausstellers fehlt.

20 *1451, Mai 4, Neulengbach.*

Hanns Jud, *Bürger zu Mödling, und dessen Frau Anna verkaufen mit Bewilligung ihres Grundherrn,* Gabriel Kellnėr, *Pfarrer zu Anzbach, an Michael* Ratgeb, *Bürger zu Neulengbach, und dessen Frau Anna um eine (nicht bezifferte) Geldsumme ihr Erbe* genant die Ecz, gelegen under der Aichen, mit aller zůgehörung, wisen und ekkėr, als sy dero mit rain und stain und mit frid umbranngen und umgeben ist *(Dienst zu St. Michael: 22 Pfennig an den Pfarrer von Anzbach, 2 Pfennig an den von Wallsee, 15 Pfennig an das Amt des Klosters St. Andrä, Amtmann Kolman im Lůg). Zeuge:* Vlreich Gėrrlėr, *Bürger zu Neulengbach. Siegler: der Grundherr (für die Aussteller) und der Zeuge.*

An erichtag noch des heyling krewcz tag als es erfunden ist.

Orig. Perg. Die Siegel, welche an Presseln hingen, fehlen.

20 a *1452, März 5, Wien.*

Ulrich Eyczinger von Eyczing, *obrister Hauptmann, und die Verweser des Landes Österreich im Namen des Königs Ladislaus, verpachten den edeln und weisen Konrad und Leopold Gebrüdern* den Hollczlern *und ihrer Mutter Katharina und Erasmus* dem Ponhaimer *Bürger und des Rats zu Wien, auf 6 Jahre das Ungeld zu Lengbach und Pöggstall um jährlich 370 Pfennige.* Besigelt mit dem lanndinsigl, das wir im fürstentumb Österreich geprauchen.

An suntag vor sand Gregorientage in der vassten.

Das anhängende Siegel (Sava 86) vorzüglich erhalten.
Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv.

21 *1452, April 22. —*

Ypolt Cholinger *verkauft der gesamten* pharrmenig *der Frauenkirche zu Anzbach für 168 Pfund Pfennige folgende Gülten im Gesamtbetrag von 4 Pfund, 7 Schillingen und 4 Pfennigen, und zwar: 1) ein Hof* am Volantshoff (Heinrich am Volantshoff) *1/2 Pfund Pfennige; 2) ein Hof daselbst* (Wildpolt Tawber) *1/2 Pfund 5 Pfennige; 3) eine Hofstatt daselbst* (Erhart Widerchochp) *72 1/2 Pfennige; 4) eine Hofstatt daselbst* (Andre) *32 Pfennige; 5) eine Hofstatt* bei dem Steinhaws (Hanns under der Stetten) *69 Pfennige; 6) eine Hofstatt daselbst* (Kristina Hannsen des Schusters *Witwe) 85 Pfennige; 7) eine Hofstatt daselbst* (Symon Mayerl) *64 Pfennige; 8) ein Hof* am Stainhaws (Veit am Stainhaws) *5 Schilling Pfennige; 9) eine Hofstatt daselbst* (Steffel) *6 Pfennige; 10) eine Hofstatt daselbst* (Andre) *77 Pfennige; 11) eine Hofstatt* (Andre Rugelseyssen) *72 Pfennige, dies alles gelegen in Altlengbacher Pfarre und endlich 12) auf Burgrecht, Äcker, Wiesen, Hölzer und Weide im Neulengbacher Landgericht 1 Pfund 7 1/2 Pfennige. Zeugen und Mitsiegler:* Jörig Stainer *von Totzenbach und* Hanns Holczhawsser, *derzeit Amtmann zu St. Pölten.*

An sambcztag vor sand Goring tag des heylligen ritter.

Orig. Perg. (stark zerfressen und stockfleckig), Einschnitte für drei Siegel.

22 *1454, Februar 25, (Neu-) Lengbach.*

Anna, Witwe Erhards des Lederers zu Weinberg, verkauft mit Einwilligung ihres Lehnsherrn Gabriel Kellner, *Pfarrer zu Anzbach, ihr Haus zu Weinberg im unteren Ort am Bach für 28 Pfund Pfennige dem Michel* Steirekker, *Lederer zu Weinberg, behält sich jedoch das Wohnungsrecht in demselben auf Lebenszeit vor. Siegler: Gabriel* Kellner, *Pfarrer zu Anzbach und Ulrich* Gerrler, *Bürger zu (Neu-) Lengbach.*

An montag nach sant Mathias tag des heyling czweliffpoten.

Orig. Perg., beide Siegel fehlen.

23 *1455, Juni 16, (Neu-) Lengbach.*

Mert Swab, *Pfarrer zu (Neu-) Lengbach, überläßt* Stephan Hemerl, Thoman dem Lederer, Thoman dem Weber, Hanns dem Pintter, Philipp dem Weber, Peter dem Pader *und deren Frauen Ursula, Anna, Kristina, Barbara, Anna und Barbara den der St. Nikolauskirche in (Neu-) Lengbach gehörigen Weingarten, genannt* Schulperig, *unter der Bedingung auf Lebenszeit, daß sie in*

demselben Safran bauen, die Einfriedung in Stand halten und einen Jahreszins von 10 Schilling Pfennigen entrichten. Siegler: Aussteller und Paul Haydem, *Bürger zu (Neu-) Lengbach.*

An montag noch sand Veyts tag des heiling martrer.

Orig. Perg., beide Siegel fehlen.

23 a *1456, April 2, Ofen.*

König Ladislaus verpachtet dem Konrad Hölczler, *seinem Hubmeister in Österreich, das Ungeld zu Lengbach und Pöggstall um jährlich 370 Pfund Pfennige auf Lebensdauer.*

An freitag vor dem suntag Quasimodogeniti. *Unterschrift des Königs*: Ladislaus rex manu propria *(Autogramme zur neueren Geschichte der habsburgischen Länder I, 1906, S. 52.)*

Kanzleivermerk: Commissio domini regis in consilio. *Das anhängende Siegel (Sava 87) ist gut erhalten. — Orig. im Wiener Staatsarchiv. — Vgl. hiezu Hs. 44 des Wiener Staatsarchivs f. 84.*

24 *1457, März 24, (Neu-) Lengbach.*

Anna, Gemalin Michel des Weissen *Bürgers zu (Neu-) Lengbach, vermacht ihrem Mann ihr gesamtes Gut, das sie ihm zugebracht hat oder das sie mit einander erkauft, erlöst oder erarbeitet haben; überlebt sie ihn jedoch, so soll ihr auf Lebenszeit die freie Nutznießung zustehen und das Gut nach ihrem Tod, wenn Leibeserben nicht vorhanden sind, an die rechtmäßigen Erben fallen. Zeugen und Siegler: Gabriel Pfarrer von Anzbach und* Hanns Aichperiger *gesessen im* Oberndorff.

An phincztag vor annunciacionis Marie virginis.

Orig. Perg. Zwei Siegel an Pergamentstr.

25 *1458, Juni 17, Altlengbach.*

Die Mitglieder der Frauenzeche zu Altlengbach stiften zu Ehren der hl. Maria Magdalena in deren eren der alter in einer newen abseyten geweicht worden ist *und zum Seelenheil der lebenden und verstorbenen Mitglieder ihrer Bruderschaft zwei Messen wöchentlich und andere Gottesdienste in der Pfarrkirche zu Altlengbach. Alle Mitglieder haben (bei Strafe eines Vierdungs Wachs) jährlich am St. Magdalenentag, und zwar die ledigen 8 Pfennige, die Eheleute zusammen 16 Pfennige, zu zahlen, worüber Verrechnung zu führen ist. Weiters wird die Anlage eines Stifter- und Grunddienstbuches festgesetzt und seitens des Pfarrers die Aufstellung einer Sammel-*

büchse gestattet. Siegler: Mert Sebek *und die Zeugen: die edlen* Hans Inprukcher auf dem Wasen und Wolfgang von der Leytten.

An samstag nach sand Veyttstag des heyligen martrer.

Orig. Perg. (mit großer Initiale), stark beschädigt. Bruchstücke von den Siegeln des Sebek und des Wolfgang von der Leytten an Hanfbändern, das dritte Siegel fehlt.

26 *1463, Februar 2.* —

Hanns Scharner *verkauft der Gemeinde Altlengbach zu einer Frühmesse seinen vom Bistum Passau lehnsrührigen halben Zehnten gelegen* ob der Lawben *in Altlengbacher Pfarre auf folgenden Gütern:* Prěmhof, *Lehen* zu dem Lanndtman, *drei Güter* zu den Höffen, *drei Hofstätten* am Gretingsperig, *drei Güter* auf dem Sörgelsperig, *eine Hofstatt* gelegen an der Drusleitten *und besonders auf einem Gut* under dem Geschaid. *Zeugen und Mitsiegler:* Wolfgang Fronnacher und Wolfgang Hager.

An unser frawen tag zu der liechtmess.

Orig. Perg., die drei Siegel an Pergamentstreifen fehlen.

27 *1463, Februar 20.* —

Hanns von Ladendorff, *oberster Pfarrmann der Kirche zu Altlengbach, Stephan* Pinter *in Prinzbach und Stephan* zu der Linden *derzeit Zechleute des Gotteshauses,* Erhart Schuster, Pertel Smid, Jörg Nagengast, Mertt Mullner, Michel Rugelseysen, Erhard Freech, Hueneczel zun Schaffern, Erhard Schuester am Staynhaws, Mertt Pinter an der Widen, *alle anderen Mitbrüder und Schwestern unserer Frauen Zeche und die ganze Gemeinde Altlengbach stiften mit Gunst und Willen ihres Pfarrers Wolfgang Wiser eine ewige Frühmesse auf dem St. Maria Magdalenenaltar in der oberen Abseite der Pfarrkirche zu Altlengbach, die durch einen eigenen Kaplan alltäglich mit Ausnahme des Mittwochs versehen werden soll und widmen dazu folgende Gülten und Güter: 1) von einem Hof an dem vordern* Kalmperig (Peter Bidmer) ½ *Pfund und 5 Schillinge; 2) von einer Hofstatt* am Lewtersperig *5 Schillinge; 3) von einer Hofstatt* an dem Haken *3 Schillinge; 4) von einer Hofstatt zu St. Christophen 80 Pfennige; 5) von einer Hofstatt in Prinzbach (Stephan* Pinter) *20 Pfennige; 6) den von Hanns dem* Scharner *gekauften Zehnten* ob der Lauben *in Altlengbacher Pfarre auf folgenden Gütern:* Pramhof, zu dem Lanndtman, *3 Güter* zu den Höfen, *3 Hofstätten* am Gratingsperig, *3 Güter* an dem Sorgelsperig, *Hofstatt* an der Drueslewten, *Gut* under dem

Geschayd (Steffel Rogner); *7) an Wiesen: 6 Tagwerk nächst des* Gilings *Gründen, 6 Tagwerk* bei dem Kalmperig *genannt* auf der weyten wiss, *4 Tagwerk daselbst, die alle Hanns von Ladendorf dienstbar sind; 8) die* Czechwiese *(7 Tagwerk), dienstbar dem* Mauczinger, *2 Tagwerk in Totzenbach, 2 Tagwerk* in dem Heeczleinsgraben *und ein Tagwerk Acker dabei, sowie 5 Tagwerk* im Pamach, *diese alle dienstbar dem Amtmann in Altlengbach; 9) 4 Tagwerk Wiesmahd gelegen* in Rewtenwisen, *dienstbar dem Amtmann* an dem Mayss, *geschenkt durch* Huenczel zun Schaffern; *10) ein Tagwerk Wiesmahd* am Sunnlewttgraben, *dienstbar des Leutpfarrers Amtmann an dem Maierhof, geschenkt durch* Wolfgang Smid, *weil. gesessen zu der Linden; 11) 3 Weingärten, und zwar 24 Tagwerk* am Frawnperig, *dienstbar dem Pfarrer zu Altlengbach, 12 Tagwerk in den* Enczestorffer *Äckern, dienstbar dem* Rewter ze Enczestorff *und 16 Tagwerk* am Bartperig in dem Himelstieg, *dienstbar in das Schloss Lachsendorf, alle geschenkt durch* Mertt Seebekch, *weil. Pfarrer zu Altlengbach; 12) 12 Tagwerk Weingarten* zu Baden, *dienstbar in das Kloster Mariazell. Siegler:* Wolfgang Wiser, Hanns von Ladendorf, Veyt und Tybolt die Seebekchen.

Am suntag vor dem faschangtag.

Orig. Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt), Einschnitte für vier Siegel.

27 a *1464, Februar 1. Wiener-Neustadt.*

Kaiser Friedrich verpfändet den Brüdern Benusch *und Ludwig von* Weitmülen *für die von ersterem im Dienste des Königs Georg von Böhmen und im Verein mit anderen Untertanen der Krone Böhmen geleistete Hilfe* (also daz wir aus der behawsung und besėss in unser burkh zu Wienn, darinn wir durch weilent hertzog Albrechts hertzogen ze Österreich unserm brůder, dem got genedig sey, ettlich lanndleut und gemaine stat daselbs zu Wienn swėrlich bekümert warn, komen sein) *um 6000 Gulden* unger und ducaten *einmonatlich kündbar, Schloss und Herrschaft Lengbach mit Ungelt, Landgericht, Gericht und Vogteien, auch 24 Mut Vogthaber vom Kloster Göttweig, doch ohne das Kirchlehen. Dafür sollen ihm die Brüder mit dem Schloss getreu und gewärtig sein.*

An mittichen vor unser lieben frawn tag der liechtmess.

Insert in der folgenden Urkunde. — Chmel, Reg. Frid. 2, Nr. 4052.

27 b *1464, Februar 1. Wiener-Neustadt.*

Die Brüder Benusch *und Ludwig von* Weitmülen *reversieren unter Insert der vorstehenden Urkunde vom gleichen Tage die Ver-*

pfändung von Lengbach. Zeuge: der edle veste Berchtold Vorster, Pfleger zum Greytschenstain. *Siegler: die Aussteller und der Zeuge.*

Alle Siegel (grünes Wachs, anhängend) gut erhalten. — Orig. im Wiener Staatsarchiv.

28 *1464, Juli 10.* —

Hanns Maczseber *gesessen zu Grafendorf*[1]) *tauscht mit Wolfgang* Wyser, *Pfarrer zu Altlengbach eine Gülte von 60 Pfennigen auf einer Hofstatt in Prinzbach (Witwe* Karppleyterin) *gegen eine Gülte von 45 Pfennigen auf dem Gut zu* Geswennt *in der Anzbacher Pfarre (Jörg* Gapler), *und zwar so, daß der jeweilige Pfarrer von Altlengbach für den Überwert jährlich ein Seelenamt für die* Inprukcher, dy auff Wasen verschaiden sind, *halten soll. Siegler der Aussteller und* Hanns Aichperger gesessen ym Oberdorff.

Des eritag vor sand Margreten tag etc.

Orig. Perg., beide Siegel an Pergamentstreifen fehlen.

29 *1469, November, 25.* —

Stephan von Manzing schenkt der Frühmesse zu Altlengbach Gülten im Betrag von 52 Pfennig, und zwar: 1) 32 Pfennig von einer Wiese zu Altlengbach genannt die Czechwiz *und 2) 20 Pfennig von einer Wiese daselbst, die weil. Stephan dem Pinter in Prinzbach gehörte. Siegler: der Aussteller und Wolfgang Wiser, Pfarrer zu Altlengbach.*

An sand Kathrein tag der heiling iunkchfrawn.

Orig. Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt), zwei Siegel an Pergamentstr., das Stephans von Manzing wohl erhalten, das Wolfgang Wisers fehlt.

30 *1470, April 26.* —

Stephan von Manzing verkauft an Wolfgang Wiser, *Pfarrer zu Altlengbach, mit Bewilligung seines Lehensherrn, Kaiser Friedrichs, um eine (nicht näher bezeichnete) Summe seinen halben Getreidezehent von folgenden in der Pfarre Altlengbach gesessenen Leuten: 1)* der Tawber am Fallantshof, *2)* Methl Brokcher am Geschaid, *3)* Erhart Choph am Fallantshof *4)* Thoman in Lengbach, *5)* Lenntz in der Chlingaw, *6)* Haider am Gschaid vonn der Öd, *7)* Gretz Widmer am Chalmperg, *8)* Cristan Chuentzl *ebda. 9)* Peter Widmer *ebda. 10)* Jokel am Cholhof, *11)* Lucas Trumpel am Hailanndt, *12)* Caspar

[1]) *Über diesen vgl. Hs. 51 des Wiener Staatsarchivs f. 4; ebda. Hs. 45 f. 5, 44 f. 49.*

am Chogel, *13)* Steffel im Prunnsenpach, *14)* Steffel Kchrukchner des Kriechpein erb *ebda. 15)* Albl im Prunnsenpach, im Totzenpach, in des Partzer hofstat am Windtpüchel, in des Michel Rügeleisen hofstat am Windpühel, *16)* Stokcher im Lueg, *17)* Lanng Jörg *ebda. 18)* Genngel *ebda. 19)* Cristan Pintter auf dem öden erb. — *Siegler: der Aussteller und die Zeugen: der edle* Hanns von Ladendorf *und der edle Heinrich* Stokchaimer.

An phintztag nach sand Jörgen tag.

Orig. Perg. Siegel fehlen.

31 *1470, April 26. —*

Stefan von Manzing verkauft dem Wolfgang Wiser, Pfarrer zu Altlengbach, eine Wiese genannt die Charhamwiss *(4 Tagwerk) gelegen in Altlengbacher Pfarre zunächst St. Maria Magdalenen Zechwiese. Zeugen und Mitsiegler:* Hanns von Ladendorff *und Heinrich* Stokchaymer.

An phineztag nach sannd Jorgen tag.

Orig. Perg. Einschnitte für drei Siegel.

32 *1470, November 26, Wien.*

Mathias Abt des Schottenklosters in Wien vidimiert auf Bitten des Pfarrers Wolfgang Wiser zu Altlengbach die Urkunde von 1437, November 4, betreffend Verkauf eines Hofes zu Prinzbach durch Albrecht Wurffel an Stephan Pinter (Nr. 14).

An montag nach sand Kathrein tag der heiligen iunckfrawen.

Orig. Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt), Einschnitt für ein Siegel.

33 *1476, Juni 25, Wien.*

Albrecht Stadler, *Sohn des † Lorenz Stadler, Bürgers zu Wien, und* Elspeth, *Witwe nach* Meister Mert Guldein, *Lehrer der Arznei, verkaufen um eine nicht bezifferte Geldsumme an* Mert Burger, *Hubschreiber in Österreich und Bürger zu Wien und dessen Frau Barbara ihre nach den genannten Verstorbenen zu gleichen Teilen ererbten Güter (wobei auf das Testament Guldeins im Wiener Stadtbuch verwiesen wird), und zwar mit Bewilligung des* Bonaventura Lanndtvogt, *Guardians und des Konvents der Minoriten zu Wien den Ziegelhof* daraus man das erdreich zu den dachziegln nymbt, *Hof und Weingarten,* dadurch man mit dem statgraben gefarn ist, *und den dabei gelegenen Safrangarten vor dem* Widmertor *auf der Laimgrube nächst dem Hause des Pfarrers von* Alach *(den Minoriten*

für Grundrecht, Vogtdienst und Zehent zu St. Michael 5 Schilling und 3 Pfennige) und $3^1/_2$ *zu dem Ziegelhof gehörige Hofstätten Weingarten vor dem Kärtnertor auf dem Wagram zunächst den Weingarten des Konrad* Piligreim *(der Propstei St. Stefan zu Wien 5 Schilling und 4 Pfennige zu St. Michael). Zeuge: Meister* Veit Griessenpekh, *Stadtschreiber zu Wien. Siegler: die Minoriten und (für die Aussteller) der Zeuge.*

An eritag vor sand Peter und sand Pauls tag der heiligen zwelfpoten.

Orig. Perg., das als Bucheinschlag gedient hat. Die Siegel fehlen.

34 *1478, September 13, Wien.*

Michael Lochmair (?) arcium et decretorum doctor, Offizial des Passauer Hofes, beauftragt den Pfarrer von Anzbach oder dessen Stellvertreter mit der Besitzeinführung des von ihm im Auftrag des Bischofs Ulrich von Passau und auf Präsentation Kaiser Friedrichs III. zum Rektor der durch die Resignation Wolfgang Wisers vakanten Pfarre Altlengbach bestellten Priesters Leonhard Söckel *(vgl. Nr. 35), ordinis s. Georgii.*

Die terciadecima memis septembris.

Orig. Perg. (Schrift stark abgerieben), Siegel fehlt.

35 *1478, November 11, Graz.*

Bischof Johann von Lavant, Generalvikar und Offizial des Salzburger Hofes, dispensiert Leonhard Såppel, *Scholaren der Diözese Salzburg (vgl. die vorhergehende Urkunde) auf Grund der ihm vorgelegten und hier angehefteten, mit Siegel an roter Schnur versehenen Urkunden des Bischofs Alexander von Forli, päpstlichen Referendars und Legaten a latere, vom defectus natalium* (ex presbytero et soluta genitus) *mit dem Zusatz* quod idem Leonhardus, prout requirit onus beneficii quod eum post huiusmodi dispensacionem obtinere contigerit, se faciat statutis a iure temporibus ad ordines sacros promoveri et personaliter resideat in eodem. *Zeugen:* presentibus ibidem honorabili viro M. Oswaldo Flednizer presbytero ac nobili armigero Antonio Waldströmer Saltzburgensis et Bambergensis dioc. *Notar:* Wolfgang Grapler laicus Patauiensis dioc. sacra imperiali auctoritate notarius publicus. *(Notariatszeichen: W über G auf einfachem Kreuz).*

Acta sunt hec in opido Grätz in domo nostre residentie anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo,

indictione undecima (!), die vero undecima mensis novembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti anno octavo.

Orig. Perg., stark verblaßt. Siegel und die als angeheftet angekündigten Urkunden des Legaten fehlen; ein Einschnitt sichtbar.

36 *1480, Dezember 20, Mödling.*

Hanns Jud, *Bürger und des Rats zu Mödling* (wie wol ich Jud haiss, doch nah dem gelaubem nicht also genannt, sunder ain kristenlicher diener und liebhaber des heyligen khrewtzs) *und dessen Frau Anna stiften mit Einverständnis des Pfarrers Erhart von Anzbach bei der Frauenzeche zu Anzbach ein wöchentliches Amt zu Ehren des heil. Kreuzes,* und unter der wanndlung sol man singen das responsorium von unnsers herren marter und verschaidung, das da haisst Tenebre ... Es sol auch der benannt pharrer und die seinn all suntag nach der vesper ain process tůn zu dem kharnner mit dem respons absolve und dann bey dem kharnner sprechen den psalm de profundis mit ettlichen collecten und, so sy von dem kharnner widerumb abschaiden, alsdann singen die antiphon Media vita. *Sie widmen vier Weingärten zu Rodaun:* ainer an dem hintern Reysperg mit ainem rainen zunagst des Hermůllner weingarten gelegenn, des zway rėhl und dem pharrer zu Pölan iėrlich mit ainem eimer most, und der annder am vordern Reysperg, des ain rėhl und auch demselben pharrer mit ainem halben eimer most dienstpėr sind; so ligt der dritt inn obern Sėtzen mit ainem rainen zunagst hern Casparen Sitznperger weingarten und der vierd inn lanngen Setzen bey der Wolffgrůb zwischen des Eberl zu Berchtoltzdorf und des Schramen weingarten, die baid den erwirdigen geistlichen herren zu sannd Dorothe zu Wienn dienstper sind. *Zeugen:* Hanns Tienndorfer, *Marktrichter und Bürger zu Mödling,* Conrat Wannger *und* Michel Burggraf *Bürger und des Rats zu Mödling. Siegler: die Zeugen.*

An mitichen vor sannd Thomans tag des heyligen zwelefpoten.

Orig. Perg. Siegel an Pressel fehlen. Auf der Plica von einer Hand des 16. Jahrh.: Dise stifft sol noch gottes wort ewig gehalten werden et non iuxta falsum prepositum.

36 a *1491, Februar 17. Linz.*

Kaiser Friedrich verpfändet seinem und des Reichs lieben getreuen Dobeschen von Bozkowitz und Tschernahor, *seinem Rat*

und obersten Feldhauptmann, sein Schloß im Lempach, *das Ungeld daselbst und in Herzogenburg für 5000* hungrisch und ducaten guldein.

Am phincztag vor dem suntag Invocavit in der vasten.

Kanzleivermerk: Commissio domini imperatoris in consilio.

Gleichz. Kopie im Wiener Staatsarchiv. — Chmel, Reg. Frid. 2, Nr. 8640.

36 b *1491, Februar 19.* —

Dobesch von Bozkowics und Tschernahor *reversiert vorstehende Verpfändung. Zeuge: Gotthart von Starhemberg, Hauptmann ob der Enns. Siegler: der Aussteller und der Zeuge.*

Am sambstag vor dem suntag Invocavit in der vassten.

Beide anhängende Siegel (rotes Wachs) wohlerhalten. Orig. im Wiener Staatsarchiv.

36 c *1495, Februar 14.* —

Ritter Jorg Rottaler *stellt dem König Maximilian, nachdem ihm dieser erlaubt hat, dem* Wenusch von Bozkowiez *den nach seinem Bruder Dobesch ererbten Pfandbesitz von Lengbach (siehe Reg. 36 a) um 5000 Gulden abzulösen, einen Revers über dieses Schloß aus. Zeuge: Ritter Andreas* Krabat von Lappicz, *Rat des Königs. Siegler: der Aussteller und der Zeuge.*

Am sambstag nach sannd Scolastica tag.

Beide Siegel (grünes Wachs, anhängend) gut erhalten. — Orig. im Wiener Staatsarchiv.

36 d *1508, März 24, Augsburg.*

Albrecht von Wolfstein, *kais. Rat und Pfleger zu St. Pölten, erklärt auf dem ihm (nach dem Tode Caspar Hunts und seines Kindes) verliehenen* Stogkhof, so oberhalb des Lempachs am Eytzesperg ligt, *verzichten zu wollen,* also soverr obangezaigter hof in kay. Mt. ambt zu Lempach gehort und Ir. Mt. urbar guet ist.

Eigenhändige Unterschrift und unter Papier aufgedrücktes Siegel des Ausstellers. — Orig., Pap., im Wiener Staatsarchiv.

36 e *1511, Juni 27, Innsbruck.*

Kaspar von Volckenstorff, *Landmarschall in Österreich, reversiert, daß ihm durch Kaiser Maximilian Herrschaft und Schloß* Lempach *auf drei Jahre um 1000 rhein. Gulden, zahlbar an Paul von Liechtenstein-Castelkorn, Marschall des Regiments zu*

Innsbruck, verpfändet worden seien. Von den Nutzungen sind ausgenommen die urbarstewr, scheez, pergkhwerch, geistlich und weltlich lehenschafften; *überdies* daz ich kainen anndern hundt, dann allain vogelhundt, darob ich wachtln paissen, halten solle, doch mir daneben aus sondern gnaden mundtlichen zugeben, zusambt den vogelhunden drey oder vier wind, damit ich zuzeiten für ain lusst hasen oder fuchs vom strickh hetzen, halten mag, daz ich auch zu undertenigem danckh angenomen. *Zeuge:* der edle Achaz Meckhnitzer.

Eigenhändige Unterschrift und unter Papier aufgedrücktes Siegel des Ausstellers. Anh. Siegel des Zeugen (grünes Wachs) gut erhalten. — Orig. im Wiener Staatsarchiv.

36 f *1512. —*

Khaiser Maximilian presentiert Gregorien Peller zu der Pharr im alten Lembach; ist ain Notl.

Putschens Schatzgewölbe-Register im Wiener Staatsarchiv, 16. Jhrhdt., Bd. I, S. 753. — Orig. verloren?

37 *1512, September 21, (ein für den Ort ausgesparter Raum blieb unausgefüllt).*

David von Trauttmansdorff vertauscht mit Lamprecht Riedinger, Pfarrer in Anzbach, sein Gut am Steinberg, Pfarre Markersdorf, (Clement am Steinberg; 35 Pfennige zu St. Michael, 15 Pfennige zu St. Georg, je 2 Schnitter zum schweren Getreide und zum Haber, je 1 Mäher zum Heu und zum Grummet und 2 Tage holtzmaissen*) gegen ein freies* guetl *im Dorf* Reitpotenbach, *Pfarre St. Christophen (Urban; 5½ Pfennige zu St. Michael) und einen Garten und Wiesenfleck ebenda* (Matl Knapt; *5½ Pfennige zu St. Michael). Zeuge:* Sigmund Pirchaimer d. jüng. *Siegler: der Aussteller und der Zeuge.*

An eritag sannd Matheus des heiligen ewangelisten und zwelfpoten tag.

Orig. Perg. Die Siegel an Presseln; das des Zeugen fehlt, von dem des Ausstellers nur ein Fragment erhalten.

37 a *1515, August 19, Wels.*

Bertlme Jeger, *vom Kaiser (Maximilian I.)* zu irer Mt. vorstknecht im Lempach bis auf ir Mt. wolgefallen aufgenomen, das rott- und swartzwild vier meil wegs gerings daselbst umb zu hayen, *gelobt* solichem vorst vleissig und treulich auss-

zuwarten *und zwar nach den Befehlen des Oberstjägermeisters Wilhelm von Greissen und des Forstmeisters Wolfgang Kallemperger. Er erhält jährlich 32 Gulden rheinisch. Siegler: Thomas Weynmair, kais. Pfleger zu Pitten.*

Orig. Pap. im Wiener Staatsarchiv.

37 b *1515, Dezember 3,* [*Innsbruck*].

Kaspar Herr zu Volkhenstarff *reversiert, daß ihm vom Kaiser (Maximilian I.) Schloß und Herrschaft* Lempach *abermals auf drei Jahre um 1000 Gulden rhein. verpfändet worden seien. Zweihundert Gulden* die mit vorwissen ir kay. Mt. vitzthumb zu Wien nach notturft desselbing slos Lempach zu pau angelegen *sollen zu obiger Summe dazukommen. Überdies verpflichtet er sich, einen* vorstknecht, der die vorst und geyaygt in zwayen meillen umb den Lempach gelegen mit fleys bereitte *und der jährlich 32 Pfund Pfennige erhalte, aus eigenem zu bestreiten.*

Eigenhändige Unterschrift und Siegel unter Papier.

Orig. Perg., im Wiener Staatsarchiv. — Ein Auszug aus dieser Urkunde in der Reichsregistratur Kaiser Maximilian I. (Staatsarchiv Wien), Band 99, fol. 382'. Ebenda auch die Urkunde des Kaisers (mit der fehlerhaften Jahreszahl 1514), welche u. a. besagt, daß die 1000 fl. seinerzeit zue mergkhlicher notturft unsers kriegsvolks zu Bern *dargeliehen worden waren.*

37 c *1516, April 15. —*

Kaiser Maximilian I. verleiht den Bürgern und Leuten des Marktes Neulempach *auf ihre Bitte die von altersher gehabten, in den schweren Kriegszeiten aber in Vergessenheit geratenen zwei Jahrmärkte am Sonntag nach St. Koloman und am Sonntag Invocavit von neuem, jedoch den zwei Meilen in Umkreis gelegenen Städten und Märkten an ihren Jahrmärkten ohne Schaden und erteilt ihnen überdies acht Tage vorher und acht Tage nachher fürstliche Freiung.*

Am erichtag nach dem sontag Jubilate.

Transsumpt des Notars Sebastian Puechater *von 1587 im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.*

37 d *1517, Oktober 21. —*

Kaspar von Volkensdorf, *kais. Rat und Landmarschall in Österreich, reversiert, daß ihm Kaiser Maximilian schon früher gestattet habe,* zu dem pfandschilling von 1000 gulden rhein. über Schloß und Herrschaft Lengbach 200 gulden hinzuzuschlagen, da Ir Maiestat gsloss etwas paufellig ist. *Da nun aber die*

notturft erfordert ain merere summa, damit es wesennlich gehalten werden muge, zu erpawen, *bewilligt der Kaiser weitere 800 fl., so daß der Pfandschilling nunmehr 2000 fl. beträgt. Überdies hat ihm der Kaiser zur Belohnung besonderer Verdienste Herrschaft und Pflege zu Neulengbach mit dem Markt, Vogtei, Maut und Landgericht auf Lebenszeit verliehen. Dagegen verpflichtet er sich, im Forst das Rot- und Schwarzwild zu hegen, auch keinen Hund, der diesem Wilde schaden könnte, zu halten. Der Schloßbau wird durch den kais. Ungelter zu Anzbach und die Rechnung durch die kais. Reitkammer zu Wien überprüft. Zeuge:* Ambrosius Wisent, *kais. Rat und Landrechtsbeisitzer. Siegler: der Aussteller und der Zeuge.*

An mitichen sannd Ursula und irer gesellschaft tag.

Beide Siegel (Aussteller rotes, Zeuge grünes Wachs) angehängt, gut erhalten. — Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv.

38 *1519, Mai 31, Anzbach.*

Lamprecht Riedawer, *Pfarrer zu Anzbach, beurkundet, daß der edle Georg* Matseber *in seiner Pfarre mit 3 Pfund Pfennige einen Jahrtag, Montags nach der heil. Dreifaltigkeit, gestiftet habe, und zwar soll* das vorgenant selambt und hochambt gesungen werden auf dem alltar der heyligen trivaltigkhait, der sol sich ain yder pharrer unter dem sellambt vor dem alltar umbkhernn und fuer das gancz geschlächt und all gelaubig sellen pitten; mit haimbsuechung des begrebnus *usw., auch soll der Pfarrer die Zechleute bezahlen. Diese 3 Pfund Pfennige hat Georgs Sohn, Rudolf Mathseber zu Goldeck — vorbehaltlich Obrigkeit, Freiheit und Steuer — auf seinem freieigenen Gut Manzing folgendermaßen angewiesen: 1)* Jörig Steynmecz *von seinem Haus je 43 Pfennige zu St. Georg und St. Michael, 2) Augustin von seinem Haus zu St. Georg 41, zu St. Michael 40 Pfennige, 3)* Elspeth Thunigin *von ihrem Haus je 30 Pfennige zu St. Georg und St. Michael, 4)* Katherina Retlin *von ihrem Haus je 60 Pfennige an beiden Terminen, 5)* . . . . . ber *[Lücke im Perg.]* auf der Neustift *von seinem Haus zu St. Georg 41, zu St. Michael 40 Pfennige, 6)* Gräcz am Rewschhof *von seinem Haus zu St. Georg 64 Pfennige, zu St. Michael . . . Pfennige [Lücke], 7)* Jörig Mülner *von seinem Haus je 64 Pfennige an beiden Terminen, 8)* Jörig Tawber *zu Mannersdorf dient von seinem Haus zu St. Georg 40 Pfennige an die Pfarre, den Rest* zu dem Wasen. *Siegler: der edle und veste* Wolfgang Krabath *zu Rappoltenkirchen.*

Am tag Petronelle der heiligen iunkhfrawen.

Orig. Perg. Siegel an Pressel, wovon nur ein kleines Fragment mit dem Legendenschluß purkgraf *erhalten. Ein von gleicher Hand herrührender Entwurf auf Pergament bringt den gleichen Inhalt, jedoch kein Gültenverzeichnis. — In beiden Stücken wird auf die Gegenurkunde des Rudolf Ma'seber verwiesen. (Vgl. die folgende Urkunde.)*

39 *1519, Juni 15, Goldeck.*

Rudolf Mathseber *zu Goldeck vollzieht die Jahrtagsstiftung seines † Vaters Georg bei der* Pfarre Anzbach: *wie in der vorhergehenden Urkunde, doch mit abweichendem Gültenverzeichnis. 1)* Augustin Ritter *zu Manzing 40 Pfennige zu St. Georg, 41 zu St. Michael. 2)* Katherina Rettlin auf der Neustift *von der Brandstatt je 60 Pfennige an beiden Terminen. 3) Dieselbe von ihrem Haus je 38 Pfennige an beiden Terminen. 4) Meister* Hanns Schuester an der Neustift *je 38 Pfennige an beiden Terminen. 5)* Elspeth Tyningin *zu Manzing je 20 Pfennige an beiden Terminen. 6)* Jörg Mülner an der Raüschmül *von seinem Haus je 64 Pfennige an beiden Terminen. 7)* Wolfgang am Raüschhof *von seinem Haus je 62 Pfennige an beiden Terminen. 8)* Jörg Tauber *zu Mannersdorf von seinem Haus 38 Pfennige zu St. Georg, 37 zu St. Michael, der Rest* zu dem Wasen. — *Siegler: der Aussteller und dessen Schwager,* Sebastian Grabmer zu Rosenberg.

An sand Veits tag.

Orig. Perg. Nur von dem Siegel des Ausstellers ist ein Fragment (im Schild zwei abgekehrte Hirschgeweihstangen) erhalten.

39 a *1522, Mai 6, (Wiener) Neustadt.*

Erzherzog Ferdinand von Österreich bestätigt dem Richter, dem Rat und der Gemeinde zu Neuenlenngbach *den von Kaiser Friedrich III. wegen gewisser Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und weil. Konrad Holzler d. ä. und Konrad Holzler d. j. 1441, Februar 16 (Wiener) Neustadt gefällten und von Kaiser Maximilian I. bestätigten Spruch sowie die dieser Gemeinde von Maximilian I. 1516, April 15 von neuem verliehenen beiden Jahrmärkte mit ihren Freiheiten.*

Per principem. Ad mandatum serenissimi domini principis archiducis in consilio: Treuzsaurwein.

Kollationierte Abschrift von 1516 im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

39 b *1522, November 6. Neulengbach.*

Kaspar von Volkensdorf *reversiert Erzherzog Ferdinand wie in der Urkunde 1517, Oktober 21. (Nr. 37 d). Erinnert wird, daß die ersten 1000 fl. für den venezianischen Krieg dargeliehen wurden und daß die Urkunde Kaiser Maximilians, zu welcher der eben zitierte Revers gehörte, unter dem Datum Baden, 4. Oktober 1517, ausgestellt war. Zeuge und Siegelung wie 1517, Oktober 21.*

An phincztag sand Leonhards des heiligen abbts und peichtigers tag.

Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv.

39 c *1527, April 24, Olmütz.*

König Ferdinand beurkundet, daß er dem Erasmus von Liechtenstein, unserer frewntlichen lieben gemahel fürschneider, *Schloß und Herrschaft Lengbach auf 10 Jahre (diese Zahl nachträglich eingesetzt) unkündbar, um 1758 fl. rhein. 2 Schilling, 20 Pfennige unter den alten Bedingungen verpfändet habe, nachdem Liechtenstein die genannte Pfandschaft von Wolfgang von Volkensdorf um die bezeichnete Summe (das Baugeld wurde* entlich abgerait) *abgelöst hat.*

Eigenhändige Unterschrift. Kanzleivermerke: Ad mandatum domini regis proprium. Labirshaubt. Registrata E. Prümer. *Siegel abgeschnitten.*

Orig. Perg., durch Schnitte kassiert, im Wiener Staatsarchiv. Ebenda der Revers vom 25. April 1527 mit wohlerhaltenem Siegel und der eigenhändigen Unterschrift Asm v. Liechdenstan.

39 d *1527, Mai 8, Neulengbach.*

Invenntary, was der wolgeboren Herr Herr etc. Wolfganng von Volkhennßtorff in Abtrettung des Schloß Lempach gelassen, unnd ich Joachim Ostermayr kl. Mayt. Gegenschreiber des Viczthumbambts zu Wienn, auch Erhart Ennser, Gegenschreiber des Unngellts daselbs, auf bevelch des edlen und vesten Herr Marxen Pekh zw Lewpoldstorff Doctorn k. Mayt. etc. Ratt unnd Viczthumb in Österreich unnder der Enns auffgeschriben, unnd denselben weitter Erasm von Liechtenstain k. Mtc. etc. Gemahl Furschneider, mit sambtt der herrschaft Lempach eingeben haben. Wie hernach volgtt.

Ein allts zerryssen Grundtpuech auff ainer Seiten mit ainn Pergamen uberczogen, darauff auf dem ersten Platt geschriben

staet: Hie ist vermerkht die Taffl der Güllt unnd Nuczs der Herrschafft Lembach. Anno zwayundsechtzigkh;

Item ein Grundtpuech mit Pergamen uberczogen, darin auf dem ersten Platt geschriben steet: Hie ist vermerkht die Taffl der Gullt vnd Nuczs der Herrschafft Lembach. Anno 93;

Item vier Schlüssl zu den Dörren;

In der Capellen.

Item Ein khupfren vergullten Khelh mit ainer kuphren vergüllten Pateen;

Item zway Corporal;

Item ain praun vorstatten Meßgwannt mit seiner zuegehorung;

Item ain Kharrogkh;

Item ain messens Leichterl;

Item zween zynen Leichter auf den Alltar;

Item gelb Waxs vnnd Kherczen, ungeverlich bey dreyen Phundten;

Item zway Opferkhanndl;

Item ain Glögkl;

Item ain khupfrenns Rauchvass.

In der gesellen stuben.

Item achtzehen Hagkhenpüchsen. Darunder ist aine, die hat kain schaaft.

Im Thurn:

Item ungeverlich ain halbsembrigs Vässl mit Pulver;

Item in ainer erden Rein steet auch Pulver, ungeverlich bey dreyen Phundten;

Item ain tausent Hagkenpüchsen Khugl;

Item ain Saill zum Thurnn, darin die Gefangenn ligen.

Zw urkhundt sein diser Inventary zween in gleicher Laut aufgericht, den ainen kl. Mayt. zw Behaim, unnd Hungern etc. unnd den anndernn Herrn Erasm von Liechtennstain gegeben.

Actum Lempach den achten tag May anno funffczehenhundert vnd sybenundczwainczigisten, den ich obgemelter Erasm Liechtennstain mit meinen Hanndzaichen unnd Pedschad verfertigt.

L. S. Asm v. Liechtenstain m. p.

Orig. Pap. Siegel unter Papier. Wiener Staatsarchiv.

39 e *1527, Juni 28, Wien.*

König Ferdinand verpachtet dem Wolfgang Trapman *das Ungeld zu Lengbach auf drei Jahre für jährlich 280 fl. rhein. und trägt ihm die Einhaltung der neu reformierten n.-ö. Ungeldordnung auf.*

Insert im Revers Trapman's vom 30. Juni 1527 (Eigenhändige Unterschrift u. Siegel unter Papier), Orig. Pap. im Wiener Staatsarchiv.

39 f *1527, Juli 5, Wien.*

Hans von Lamberg, kön. Rat und Obersthofmeister der Königin, reversiert, daß ihm König Ferdinand das Ungeld zu Lengbach um 5600 fl. rhein. verpfändet habe, indem er sich verpflichtet, die noch drei Jahre währende Verpachtung des Wolfgang Trapman anzuerkennen. Eigenhändige Unterschrift. Wohlerhaltenes Hängesiegel.

Orig. Perg. im Wiener Staatsarchiv.

39 g *1535, Juni 21, Wien.*

König Ferdinand I. bestätigt dem Markt Neuenlempach *auf Bitte des Richters und der Gemeinde das von seinen Vorfahren verliehene Wappen, bestehend in einem roten Schild und darin ein weißes Lamm, da der Originalwappenbrief während der Türkennot in Verlust geraten ist, und erlaubt dem Markt, sich dieses Wappens fortan auf Insiegeln und Petschaften zu Fertigung gemeiner Marktsachen und sonst* in gemel und aufslagen *zu bedienen.*

Kollationierte Abschrift von 1565 im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

39 h *1536 —.*

Erasm von Liechtenstain Brief umb den Lembach.

Putschens Schatzgewölbe-Register im Wiener Staatsarchiv, 16. Jhdt., Bd. IV, S. 908. — Original verloren?

39 i *1539, Mai 28, Wien.*

König Ferdinand beurkundet, daß sich Erasmus von Liechtenstein, Hof- und österr. Jägermeister, den Pfandbesitz von Schloß und Herrschaft Lengbach (samt der öden Teichstat) unangesehen, das ime angezaigt Sloss und Herrschaft sein Leben lang durch uns verschriben gewest, *von Dr. Georg Gienger, königl. Rat und Verwalter der Hofkanzlei um 2318 Pfund 3 Schill. 26 Pfennig habe*

ablösen lassen und daß er daher den Pfandbesitz von Schloß und Herrschaft dem Genannten auf Lebenszeit gewähre, damit er auch sambt seinem Weib und Khindern etlichermassen behaust werde *Ausgefertigt von den n. ö. Kammerräten.*

Insert im Reverse Giengers (eigenhändige Unterschrift, vorzüglich erhaltenes Siegel) vom 29. Mai 1539, Orig. im Wiener Staatsarchiv.

39 k *1546, Jänner 1, Wien.*

König Ferdinand verpfändet Schloß und Herrschaft Lengbach um 2383 Pfund 7 Schilling und 8 Pfennig auf Lebenszeit an Hans Hofmann Freih. v. Grünbühl u. Strechau, nachdem dieser den Pfandbesitz von Dr. Georg Gienger abgelöst hatte (wobei neuerlich 65 Pfund 3 Schilling und 12 Pfennig als Baugeld verrechnet wurden).

Insert in Hofmans Revers vom gleichen Tage (eigenhändige Unterschrift, gut erhaltenes Hängesiegel), Orig. im Wiener Staatsarchiv.

39 l *1561.* —

Presentation für Andream Hofner auf die Pharr zw Lembach. Tax sambt Possessbrief 10 fl. Minz — Presentation auf die Pharr zw Annczenbach für Cristoff Oberruckh ist noch da und sambt Possess per 10 fl. taxiert worden. — Presentation auf die Pharr im alten Lempach für Peter Henringer; Tax Armut halben 6 fl.

Vermerke im Taxbuch der Reichskanzlei von 1561, Bd. 7 ff., 63[1], 64, 64[1]. Wiener Staatsarchiv.

39 m *1565, Februar 7, Wien.*

Kaiser Maximilian II. bestätigt dem Richter, dem Rat und der Gemeinde zu Neulengbach die von Erzherzog Ferdinand von Österreich mit Urkunde von 1522, Mai 6 (Wiener) Neustadt konfirmierten Spruchbriefe, Jahrmärkte und Freiheiten.

Maximilian.
Vidit Weber.
Registrata Braun.

Ad mandatum etc.
Lindeck.

Originalkonzept im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien. — Die Ausfertigung des Diploms erfolgte durch die Reichskanzlei; im Taxbuch derselben von 1565, Bd. 17, Fol. 16 (Wiener Staatsarchiv) findet sich auch der Vermerk Der Gemain von Neuen Lempach Confirmation irer Freyhaiten. Tax 12 fl.

39 n *1569, September 28 —.*

Elisabeth Jörger, geb. Grabmerin tauscht vom Kaiser drei Unterthanen der Herrschaft Anzbach gegen drei der Herrschaft Lengbach ein.

Orig. Perg. mit den eigenhändigen Unterschriften und gut erhaltenen Hängesiegeln der Elisabeth und ihres Gemahls Helmhart Jörger im Wiener Staatsarchiv.

39 o *1573, Juli 21, Wien.*

Kaiser Maximilian II. erhebt die Brüder Rudolf und Blasius Khuen von Belasy zu Lichtenberg und Gandegg und deren Vettern Johann und Jakob in den Freiherrnstand und erlaubt ihnen, sich fortan Khuen von Belasy zu Lichtenberg, Freiherren von Neuenlempach *zu nennen, welch letztere Herrschaft er Rudolf Khuen um seiner Dienste willen geschenkt hat.*

Originalkonzept im Adelsarchiv des Ministeriums des Innern.

39 p *1578, Mai 30, Wien.*

Kaiser Rudolf II. bestätigt dem Richter, dem Rat und der Gemeinde zu Neulengbach die von Maximilian II. mit Urkunde von 1565, Februar 7, Wien, konfirmierten Spruchbriefe, Jahrmärkte und Freiheiten.

Rudolff.
Vidit Joh. Bapt. Weber, Dr.

Ad mandatum domini delecti imperatoris proprium:
Unverzagt.
Fraunberger.

Originalkonzept im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

40 *1611, Juni 1, Neulengbach.*

Maria Khuen, geborene Werokh von der Thaub, *Frau auf Neulengbach, stiftet 200 Gulden rhein. zu einer allwochentlich am Dienstag zu haltenden Seelenmesse in der Kapelle auf dem Friedhof nächst der St. Nikolaus-Pfarrkirche zu Neulengbach, die sie wieder aufgebaut und ausgestattet hat.*

Orig. Perg. (beschädigt), Einschnitt für ein Siegel.

41 *1622, November 3, Schloß Wald.*

Hans Wilhelm von Greissen, Freiherr zu Wald, n. ö. Landrechtsbeisitzer, verbrieft die zu Weiding (Herrschaft St. Pölten) erfolgte eheliche Geburt des Fleischhackers Paul Mair. Eltern:

Georg Mair, Schneider, Sohn des Leonhard Mair zu Achausen, vermählt am 8. Oktober 1594 zu Walnersbach in Franken mit Apollonia, Tochter des † Hermann Wendlin zu Sinnershofen.

Orig. Perg. Siegel an Pressel in Holzkapsel.

42 *1635, Juli 10. —*

Albrecht Bischof von Regensburg und das Domkapitel daselbst verkaufen dem bischöflich Regensburgischem Rat und Pfleger der Herrschaft Pöchlarn, Wilibald Manner, und dessen Frau Sabina für 10.000 fl. das Amt und Gut Rust samt den dazu gehörigen Dörfern Mitterndorf und Michelndorf, weil dieser Besitz von der Herrschaft Pöchlarn zu weit entlegen ist und die Gülten nur schwer einbringbar sind, vornehmlich aber, weil das Hochstift durch die fortwährenden Kriegskontributionen in Schulden geraten ist.

Orig. Perg., zwei Siegel an Pergamentstr. (das des Domkapitels fehlt).

43 *1637, Jänner 23. —*

Adam Häckhl derzeit Richter, Thoma Hertzog, Thoma Cronabiter, Hanns Schmidt, Georg Karner, Simon Gnädlstorffer, Hanns Paur, Thoma Häckhl, Michel Garttner und Georg Widenhofer, *alle Untertanen des Amtes Rust, verkaufen die aus der Verlassenschaft des Richters* Jacob Aurer *am 21. Juni 1633 von den Verlassenschaftskommissären* Georg Tänzl von Trazberg, *Pfleger,* Balthasar Liebhardt, *Kastner und Gerichtsschreiber und* Johann Taxberger, *Stadtrichter der Herrschaft Pöchlarn erworbene öde Mühle, die sie wegen der unsicheren Kriegszeiten nicht wieder herzustellen wagen, dem* Wilibald Manner, *bischöflich Regensburgischem Rat und Pfleger der Herrschaft Pöchlarn, und dessen Frau Sabina.*

Orig. Perg., zehn Petschaften in Holzkapseln an Pergamentstr.; das des Hanns Paur fehlt.

44 *1644, Juni 15. —*

Wilibald Manner, *bischöflich Regensburgischer Rat und Pfleger der Herrschaft Pöchlarn, und seine Frau Sabina verkaufen der Franziska Palffy, geborenen Khuen, Gräfin von und zu Plassenstein, Frau beider Herrschaften Marchegg und Neulengbach, für 13.000 fl. das vom Hochstift Regensburg erkaufte Amt und Herrschaft Rust samt den dazu gehörigen Dörfern Michelndorf und Mitterndorf, sowie ihre freieigene Mühle in Rust. Siegler und Unterfertiger: die beiden Aussteller,* Johann von Teutschwahl *(Unter-*

schrift: Teidtschwaldt) *Obristleutnant und* Caspar Gilli *(Unterschrift:* Zille).

Orig. Perg., ein Siegel und drei Petschaften in Holzkapseln an Pergamentstr.

45 *1660, Februar 17, Wien.*

Die Landschaft Niederösterreich verkauft an Johann Kaltschmidt, *Freiherrn von* Eysenberg, *Reichshofrat und Hofkanzler des Erzherzogs Leopold Wilhelm die* duplierte Zapffenmas *zu Leopoldsdorf und Asparn, deren Einhebung der Käufer nach den Bestimmungen der Täzordnung vom 23. Jänner 1659 vorzunehmen hat. — Siegel und Unterschriften von: Mathäus Abt zu Lilienfeld, Jakob Propst zu St. Dorothea, Ferdinand Max Graf Sprinzenstein, Franz von Lamberg, Philipp Jakob Carl von Carlshofen und Raimund von Heysperg auf Merkenstein.*

Orig. Perg. Das Siegel des letztgenannten Verordneten fehlt.

46 *1693, August 26, Wien.*

Die Landschaft Niederösterreich verkauft an Johann Paul Bartolotti von Portenfeldt, *kais. Hofkammerrat, das Steuerdrittel zu Leobersdorf V. O. W. W. um 1272 Gulden, 2 Schillinge und 10 Pfennige. — Siegel und Unterschriften von: Raimund Abt zu Altenburg, Sebastian Abt zu den Schotten, Christoph Ferdinand Herr von Rappach, Otto Heinrich Graf und Herr von Hohenfeldt, Ernst Konstantin Grundemann von Falkenberg, Arsen Franz von Wellenstein (Ritter des heil. Grabes).*

Orig. Perg., sechs wohlerhaltene Siegel an Pressel.

47 *1693, Dezember 9, Wien.*

Die Verordneten der Landschaft des Erzherzogtums Österreich unter der Enns verkaufen auf Anordnung der drei oberen Stände dem Grafen Maximilian zu Trauttmansdorff für 2013 Gulden, 1 Schilling und 25 Pfennige das ihnen vom Kaiser überlassene Drittel von der Steuer oder doppelten Gülte bei den Herrschaften Totzenbach und Böheimkirchen.

Orig. Perg., sechs Siegel in Holzkapseln an Pergamentstr.

48 *1742, Mai 17, Wien.*

Die Verordneten der Landschaft des Erzherzogtums Österreich unter der Enns verkaufen dem Fürsten Theodor Constantin

Lubomirski für 2407 Gulden, 6 Schillinge und 20 Pfennige das dritte Drittel der Landsteuer von den Herrschaften, Festen und Gütern Reinpoldenbach, Neulengbach, Christophen, Waasen, Leuten, Altlengbach, Thurn, Anzbach und Loibersdorf.

Orig. Perg., sechs Siegel an Pergamentstr.

49 *1743, Februar 15, Wien.*

Kaiserin Maria Theresia verleiht dem Fürsten Theodor Constantin Lubomirski, Herrn der Herrschaften Neulengbach und Plankenberg, das Amt Christophen.

Orig. Perg., Siegeleinschnitt.

50 *1743, Februar 15, Wien.*

Kaiserin Maria Theresia verleiht dem Fürsten Theodor Constantin Lubomirski, Herrn der Herrschaften Neulengbach und Plankenberg, die Feste Reinpoldenbach samt Zugehör, den Hof zu Kleborn, 3 Güter zu Ungse, *ein Gut zu Reinpoldenbach, ein Gut zu Wutzenberg, den Kesselhof, 2 Güter zu Grub, 3 Güter zu Bergern, 3 Güter zu Graber, ein Gut zu Reichlsperg, den Starthenhof ein Gut* an Rige, *ein Gut* ze Winden, *3 Güter und eine Brandstatt zu Markersdorf, 2 Hofstätten, ein Gut und 2 Brandstätten* auf der Gestetten, *2 Güter* auf der Bruckh, *ein Gut zu Purgstall, ein Gut und 2 Hofstätten zu Ainzing, ein Amt* am Wald, *den Hof, welchen der Ehrhard innehatte, ein Gut an der Traisen, ein Gut zu Oberndorf, ein Gut zu Tausendblum, ein Gut* auf der Hueb, *die Aumühle, ein Gut und eine Hofstatt genannt* Dörnberg, *ein Gut* in der Clamb, *ein Gut* in der Fuchsleuthen, *ein Gut zu Hart, die Schauermühle, Wiesen in Drengfeld, auf den Lehen und auf dem Knollenteich, einen Grund zu Reinpoldenbach, und den ganzen Zehnten daselbst.*

Orig. Perg., Siegel in Holzkapsel an grün-roter Schnur.

51 *1749, Mai 23, Wien.*

Philipp Josef Graf von Hoyos belehnt den Wenzel Grafen Breuner als Vormund des Kaspar Fürsten von Lubomirski mit genannten, nach Anzbach, St. Christophen, Markersdorf, Neulengbach, und Sieghartskirchen eingepfarrten Gütern zu Drün- und Breunhof, *welche ehedem die Grafen Palffy und später die Grafen und Freiherren von Portenfeld zu Lehen trugen. — Eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.*

Orig. Perg., Siegel in Holzkapsel.

52 *1756, Oktober 8, Passau.*

Kardinal Joseph Dominicus Bischof von Passau, Graf von Lamberg etc. belehnt den Fürsten Kaspar Melchior Balthasar Lubomirski, Herrn der Herrschaften Neulengbach und Plankenberg, mit dem Hof zu Loibersdorf samt Zugehör, dem halben Getreidezehnten zu Eggendorf, dem Wein- und Getreidezehnten zu Oberndorf, dem Wald Lassberg, dem halben Wein- und Getreidezehnten in Stallhofer und Trasmaurer Pfarre, dem Zehnten zu Asparn samt einer Au, Mühle und Gütern daselbst, den Weinzehnten zu Baumgarten an der Hauptleuthen, *einem Viertel Getreidezehnten zu Hilpersdorf, einem Achtel Getreidezehnten zu Lebarn, Bierbaum, Bodensee und Preuwitz, einem Viertel Getreidezehnten zu Reidling, dem Zehnten zu Baumgarten, dem halben Wein- und Getreidezehnten zu Siebenhirten, dem halben Getreidezehnten zu Zwentendorf, dem ganzen Zehnten auf 22 behausten Gütern, den halben auf 7 Joch zu Langenschonbühel, dem Wald genannt* Kerschgrueben, *12 Tagwerk Wiesmahd bei Greifenstein, Zehnten zu Niederrohr (Michael Mayr, Peter Wilhelm, Stephl Weberin), dem Sitz Eisdorf samt Zugehör und einem Wald zu Greifenstein, behält sich jedoch die freie Verfügung über diese Lehenstücke für den Fall vor, daß der Lehenträger oder dessen Nachkommen vom katholischen Glauben abfallen.*

Orig. Perg., ein Siegel an Pergamentstr. (beschädigt).

Ebenso am gleichen Tag in besonderen Urkunden mit Zehnten zu Grüenbach, Obergrüenbach, zu den Waizen, zu dem Egelseck, zu Oberngrass, zu Morbach, zu Orttnern jetzt genannt zu Mertweiss und zu Streckenthal.

Orig. Perg., ein Siegel an Pergamentstr. (beschädigt).

Mit dem Weinzehnten zu Reichersdorf samt dem dazu gehörigen Zehenthof.

Orig. Perg., ein Siegel an Pergamentstr. (beschädigt).

Endlich mit dem Zehnten zu Asparn samt einer Au, Mühle und Gütern daselbst, sowie dem Weinzehnten zu Baumgarten an der Hauptleuthen.

Orig. Perg., ein Siegel an Pergamentstr., fehlt.

53 *1760, Dezember 18, Wien.*

Die Verordneten der Landschaft Niederösterreich beurkunden, daß die Kaiserin Maria Theresia den drei oberen Herrenständen

mit Resolution vom 4. November 1758 die Stücke und Gülten, welche zu dem der Hofburgpfarre zu Wien inkorporierten Benefizium Ebersdorf a. d. Donau gehören, um 14.000 verkauft habe und daß die Herrenstände auf Grund der Publikation vom 10. Mai 1759 hievon 25 Überländen zu Rust im V. O. W. W. an Wenzel Graf Breuner als fürstl. Lubomirski'schen Güter-Administrator weiterverkauft haben. — Unterschriften und Siegel: Dominicus Abt zu Lilienfeld; Rayner Abt zu Zwettl; Johann Julius Graf Gilleis; Franz Graf von Harrach; Rudolf Josef Ignaz von Hakhlberg und Landau; Joh. Bapt. von Menshengen.

Orig. Perg., fünf Siegel in Holzkapseln an Pergamentstreifen; das des Grafen Gilleis fehlt.

Aus den Polizei-Rapporten des Jahres 1809.

Mitgeteilt von Dr. Albert Starzer.

Unter den Invasionsakten, welche das k. k. Archiv für Niederösterreich verwahrt, finden sich eine Reihe von Polizei-Rapporten und -Berichten, welche die Polizei-Oberdirektion zufolge eines mündlichen Auftrages täglich vom 9. Mai ab an das k. k. bevollmächtigte Hofkommissariat[1]), nach dem 15. Mai aber an die Regierung zu erstatten hatte. Eine Gleichschrift jedes Rapportes war in der Zeit vom 9. bis 11. Mai Erzherzog Maximilian[2]), vom 15. Mai ab aber dem Gouverneur General Andreossy und auch dem Generalintendanten v. Daru vorzulegen.

Aus diesen täglichen Rapporten erfährt man, was in Wien, d. h. innerhalb der Linienwälle vom Abend des einen Tages bis zum Morgen des nächsten Tages vorgefallen ist. Über die Ereignisse bei Tage enthalten die Rapporte nichts oder nur Andeutungen. Es finden sich demnach darin recht unwesentliche Dinge, z. B. wie viel Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes nachts obdachlos, schlafend, betrunken oder auf der Straße herumvagierend getroffen worden sind, was gefunden wurde, was gestohlen wurde, ob es wieder zustande gebracht worden ist und

[1]) Als der Hof und die obersten Behörden Wien beim Herannahen der Franzosen verließen, wurde durch Kabinettschreiben vom 29. April 1809 ein Hofkommissariat zur Führung der Geschäfte eingesetzt und der Staats- und Konferenzminister Graf Rudolf Chotek zum landesfürstlichen Hofkommissär für Niederösterreich ernannt. Als dieser an das kaiserliche Hoflager reiste und wegen der Kriegsereignisse nicht mehr nach Wien zurückkehren konnte, trat an seine Stelle der Appellationspräsident Jakob Freiherr v. Wöber. Nachdem die Franzosen Wien besetzt hatten, wurde diese außerordentliche Behörde von Napoleon aufgelöst und die niederösterreichische Regierung übernahm am 19 Mai wieder die Geschäfte (vgl. „Die niederösterreiche Statthalterei 1501 bis 1896", S. 354 bis 358 und 367 bis 373).

[2]) Erzherzog Maximilian (geb. 14. Juli 1772, † 1. Juni 1863), Bruder der Kaiserin Maria Ludovika, war zum Stadtkommandanten ernannt worden.

ähnliches, kurz Dinge, die in einem Polizei-Rapport stehen müssen, heute jedoch belanglos sind, daher eine Wiedergabe nicht verdienen. Im folgenden werden nur jene Details aus den Rapporten mitgeteilt, welche beitragen können, das Bild jener schweren Tage etwas zu vervollständigen. Die fast jeden Tag wiederkehrende Rubrik, daß auf dem Stephansplatze so und so viel (namentlich aufgeführte) „Individuen wegen Geldmäckelns" betreten und bestraft wurden[1]), sei hier ein für allemal erwähnt.

Benutzt wurden diese Rapporte von Dr. Karl Glossy in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Tagebuches des Matthias Franz Perth (Wiener Neujahrs-Almanach 1900) und von Dr. Walter Boguth in einem Aufsatze über die Okkupation Wiens und Niederösterreichs durch die Franzosen im Jahre 1809 und ihre Folgen für das Land (Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1908, S. 277 bis 344).

Die Polizei-Rapporte reichen vom 9. Mai bis zum Morgen des 20. Oktobers, also bis zum Morgen des Tages, an dem „die Auswechslung der Ratifikationen des geschlossenen Friedens vor sich gieng"; doch fehlen die Rapporte vom 8. bis 25. Mai, vom 16. bis 17. und vom 28. bis 29. Juni, vom 2. bis 3., 11. bis 12., 14. bis 15., 16. bis 18. und 24. bis 25. Juli, vom 2. bis 4., 9. bis 12., 13. bis 15., 17. bis 18. und 23. bis 25. August, vom 1. bis 4., 9. bis 10., 16. bis 19. September und vom 16. bis 17. Oktober.

Soviel über die „Polizei-Rapporte" und ihre bisherige Benutzung. Es folgen nunmehr die Auszüge aus demselben:

9. Mai 1809.

Das Aufliegen mit Lebensmitteln fängt an, immer sichtlicher zu werden, vorzüglich ist der Drang auf dem Mehlmarkte und bei den Bäckern von solcher Grösse, daß bei aller Anstrengung der erzeugenden Gewerbsleute keine Abhilfe zu erwarten ist, insolange nicht das Publikum von der Idee abgebracht, sich für mehrere Tage mit Brod und Gebäck versehen zu müssen, was demselben bei Gelegenheit der Verkündigung des Aufgebots von den Kanzeln so sehr an das Herz gelegt wurde, daß jetzt die Bäcker in mehreren Vorstädten beynahe bestürmt wurden, wobey nicht so sehr über die Bäcker als über die schlechten Anstalten

[1]) Der Handel mit Kupfer-Scheidemünzen, sowie das Zurückhalten derselben wurde durch Erlaß vom 9. Mai „mit unnachsichtlicher Bestrafung" bedroht.

der Regierung gescholten wird. Diese Unzufriedenheit wird durch die nahe Aussicht einer gänzlichen Sperre der Stadt, welche von allen Vorräthen entblösst und von jeder Zufuhr abgeschnitten seyn würde, sehr vermehrt. Sie wird durch eingerückte Landwehrmannschaft noch mehr erhöhet, da diese sowohl darüber, dass selbe längere Zeit nicht einmal mit Brod verpflegt worden sey — [als] auch über verächtliche Behandlung von Seite des Militärs und vorzüglich über den General Weissenwolf[1]) klagt, wider welchen die unter seinen Befehl gestandenen 6 Bataillons bereits bey Seiner Majestät ihre Klage eingereicht hätten.

Mit Beklommenheit hört man sich die Nachricht mittheilen, dass General Hiller[2]) bey Krems über die Donau gegangen[3]), und sonach den Weg nach der Residenz dem nur noch wenige Stunden entfernten Feinde offen sey. Man wundert sich ferner, dass die Armee des Erzherzog Karl noch immer nicht zum Vorschein

---

1) Graf Johann Ungnad-Weissenwolf, geb. 11. Mai 1779, trat 1797 in die Armee ein, wurde 1809 zum Major und Kommandanten des 5. niederösterreichischen Landwehrbataillons ernannt, rückte dann zum Oberstleutnant bei Klebeck-Infanterie (heute Infanterieregiment Nr. 14, Großherzog von Hessen) vor, schied 1819 aus dem aktiven Dienste, übernahm nach dem Tode seines älteren Bruders, des Feldmarschall-Leutnants Nikolaus Grafen Weissenwolf das Familienfideikommiß in Oberösterreich, ward Vorsitzender im Herrenstande, Vorstand des Museum Franciso-Carolinum, 1835 Protektor des Musikvereines, 1837 Kommandeur des Leopoldordens, seit 1845 auch Präsident der obderennsischen Landwirtschaftsgesellschaft, † 27. April 1855.

2) Johann Freiherr v. Hiller, geb. 10. August 1754 als der Sohn des Platzkommandanten in Brody, trat 1769 in das Infanterieregiment Nr. 8 (damals Herzog Sachsen-Hildburghausen, heute Erzherzog Karl Stephan) als Kadett ein, tat sich 1788 im Kriege gegen die Türken hervor, wird mit dem Ritterkreuz des Maria Theresien-Ordens ausgezeichnet, 1790 Generaladjutant Laudons. 1795 Generalkriegskommissär in Italien, erhält 1796 den Befehl über eine Brigade bei der Rheinarmee, ficht 1799 in der Schweiz, wird zum Feldmarschall-Leutnant befördert und zum Korpskommandanten im nördlichen Tirol ernannt, 1805 kommandierender General in Tirol, hierauf Militärkommandant von Salzburg und Oberösterreich, 1807 kommandierender General in der Karlstädter-Warasdiner Militärgrenze, 1809 Kommandant des rechten Armeekorps; kämpft u. a. bei Neumarkt und Ebelsberg, mit dem Kommandeurkreuz des Maria Theresien-Ordens ausgezeichnet; kommandiert am 21. und 22. Mai den äußersten rechten Flügel der österreichischen Armee bei Aspern; Feldzeugmeister; kommandierender General in Kroatien, 1811 in Slawonien; 1813 Kommandant der Armee in Italien; tritt 1814 in den Ruhestand, wird aber noch im nämlichen Jahre kommandierender General in Siebenbürgen, hierauf in Galizien, stirbt zu Lemberg 5. Juni 1819.

3) Am 8. Mai.

kömmt und die darauf gesetzte Hoffnung vermindert sich darum beträchtlich. Endlich wird auch das Publikum durch die Ankunft verschiedener sich zurückziehenden Truppen, denen es so wie der Landwehr viel in Schuhen gebricht, ausserordentlich bestürzt und der Muth der Vertheitigung schwindet daher.

Nur wenig hört man von der Vertheitigung ausser den Linien sprechen, wo der Landsturm sich zahlreich eingefunden, und überhaupt unter dem Landvolke der beste Wille herrschen soll. Weder die uniformirten Bürger-Corps noch die übrigen Glieder des Mittelstandes zeigen große Lust hiezu.

Die Honoratioren sehen mit grosser Furcht, jedoch mit stiller Ergebenheit der Zukunft entgegen, hie und da entfallen ihnen aber auch bange Äusserungen.

Eine grosse Wirkung auf die hiesigen Bewohner macht auch die Nachricht aus den vom Feinde besetzten Gegenden, dass der Feind dort — wo er keinen Widerstand fand — die Leute gut behandelt. Man zieht daraus die Folgen, das Wien dasselbe zu erwarten habe, wenn es sich nicht vertheitigen würde.

Übrigens hört der Mangel an Kupfergeld noch immer nicht auf und die Aushilfe, welche geleistet wird, ist fortdauernd unzulänglich. Die Landleute, welche zu Markte kommen, tragen einen grossen Theil fort, weil sie im Kleinverkaufe den Vorwand geltend machen, dass sie nicht mit Münze zum Herausgeben versehen sind, aber auch sonst wird von Käufern und Verkäufern mit der Kupfermünze allgemein zurückgehalten.

Man hört allgemein den Wunsch äussern, daß so wie im Jahre 1805 die Münzzettel zu 12 und 24 kr. wieder ausgegeben werden würden[1]).

---

[1]) Da 1805 bei Annäherung der Franzosen viele Personen Wien verließen und ihr Vermögen möglichst in klingender Münze mitnehmen wollten, die, welche in Wien zurückblieben, sich für ihr Papiergeld große Vorräte von Lebensmitteln verschafften und alles Metallgeld zurückhielten, entstand ein bald recht fühlbarer Mangel an Silber- und Kupfermünze; findige Köpfe begannen Handel mit dem Metallgeld zu treiben und selbst für die kleinste Kupfermünze wurde Agio verlangt und gegeben, trotz aller Verbote des bestellten landesfürstlichen Hofkommissärs Rudolf Grafen Wrbna. Er ließ, um dem Agiounwesen zu steuern, am 8. November Münzzettel zu 12 und 24 Kreuzer ausgeben, die bei allen städtischen Kassen als Zahlung angenommen, bei denselben gegen Bankozetteln ausgewechselt und seinerzeit gegen Kupfermünzen eingelöst werden sollten; vgl. August Schimmer, Die französische Invasion in Österreich und die Franzosen in Wien in den Jahren 1805 und 1809 (Wien 1846), S. 9.

10. Mai 1809.

Mit dem ersten Kanonenschuss, der heut Morgens von den Wällen geschah, brach sich das düstere Stillschweigen, welches unter der Bürgerschaft und den Einwohnern herrschte.

Ein Theil eilte zu den Waffen, ein anderer verfiel in die äusserste Bestürzung, welche durch das ängstliche Klagen der Weiber noch mehr vergrössert wurde. Nach und nach legte sich der erste Schrecken, und Besonnenheit trat wieder an dessen Stelle. Ein grosser Theil verfügte sich nun zu den Waffen und zur Vertheitigung auf die Wälle, wohin manche auch gegen ihren Willen, darunter auch dienende Beamte waren, mit fortgerissen wurden. Aus den Vorstädten weiss man, dass ausser Mariahilf und der Josefstadt, noch in die übrigen Vorstädte der Feind nicht eingedrungen ist. In Mariahilf gab es unruhige Auftritte bei ihrem Einrücken, und ein General ward dabey erschlagen, worauf jedoch mit Kärtetschen unter das Volk gefeuert wurde. Der französische General La Croix und noch ein anderer kamen zu der Pol.-Direktion zu Mariahilf und forderten dieselben auf nach Schönbrunn zu dem Kaiser Napoleon zu erscheinen. Auf die erfolgte Erklärung, daß bey gegenwärtigen Umständen die Direktions-Beamten sich von ihrem Amtsorte nicht entfernen könnten und auch von ihrer vorgesetzten Behörde keine Weisung haben, wie sie sich zu benehmen hätten, kamen beide nach einiger Zeit mit dem nämlichen schriftlichen Auftrage wieder, worauf sie jedoch dieselbe Antwort erhielten, und nun zu erwarten steht, ob sie nicht Gewalt anwenden dürften. Der Mangel an Lebensmitteln ist heut wie gestern, und man klagt besonders darüber, dass selbst das Militär kein Brod habe.

Der Mangel an Kupfergeld hat sich heut weniger gezeigt, da alle Kaufläden gesperrt blieben, und kein Markt abgehalten wurde. Man tröstet sich übrigens mit der Nachricht von der Ankunft eines Couriers, nach dessen Aussage der E. H. Carl heut Abends bereits in der Gegend von Wien eintreffen würde.

Man wünscht die Bestätigung dieser Nachricht um so mehr, als der Feind schon auf der Schmelz Batterien errichtet und nach diesen Anstalten zu schliessen, auch mit Belagerungsgeschütz versehen zu sein scheint.

11. Mai 1809.

Der Muth der Bewohner wird vorzüglich durch die Hoffnung belebt, dass der E. H. Carl längstens bis Morgen hier eintreffen wird. Man wünscht die Erfüllung dieser Hoffnung um so mehr,

als man voraussetzt, dass der französische Kaiser eilen würde Belagerungsgeschütz herbeizuschaffen, welches er von Passau zu Wasser in 3 Tägen erhalten könnte.

In den Vorstädten, wo viele Gewehre vertheilt und dadurch schon mehrere Unglücksfälle veranlaßt worden sind, ist man in grosser Ungewiss- und Verlegenheit: viele wünschten itzt in der Stadt zur Vertheitigung mitwirken zu können, wofür ihnen jedoch bereits der Eingang verschlossen ist. Der französische Kaiser hat selbe aufgefordert, sich ruhig zu verhalten und sodann ihnen Schonung zugesichert; dem ungeachtet sind aber bereits heute nachts in Altlerchenfeld unangenehme Auftritte vorgefallen, und mehrere Häuser geplündert worden.

Ueber Mangel an Lebensmitteln und insbesondere an Brod wurde in sämmtlichen Vorstädten geklagt, und noch mehr besorgt, wenn der Feind nicht bald zurückgetrieben werden sollte. In der Stadt wird am meisten darüber geklagt, dass das Militär und die Landwehren nicht mit eigenem Brod versehen werden, wodurch die Bäcker gehindert seyen, das Publikum hinlänglich zu versorgen. Auch nimmt hie und da das Getränke ab, und besonders sind einige Bierwirthe mit ihren Vorrath gestern schon fertig geworden. Der Feind hat gestern Abends in starker Anzahl sich gegen Döbling herabgezogen, und gegen Abend soll die feindliche Generalität unter einer Bedeckung von 500 Mann eine grosse Recognoscirung vorgenommen haben. Viele Bewohner der Stadt sehen mit banger Erwartung dem Tag der Schlacht entgegen und glauben, daß hievon nicht nur das Wohl der Stadt sondern auch jenes der Monarchie abhänge. Uebrigens herrscht sehr viel guter Wille unter den Einwohnern, und man beeifert sich die Truppen auf alle Art zu erquicken und zur Vertheitigung nach Kräften Hilfe zu leisten; dennoch baut man aber nicht sehr auf die hierstädtischen Freiwilligen und man glaubt, daß sie sich bald erschöpft fühlen würden, weil sie eine solche Anstrengung bei Tag und Nacht nicht gewohnt sind. Auch aus diesem Grunde wünscht man eine baldige Entsetzung durch die Armee des E. H. Carl, den man heute in Stockerau eintreffen läßt.

15. Mai 1809.

Es wurde überall die grösste Ruhe und Stille wahrgenommen. Die Wirths- und Kaffeehäuser waren durchgehends gesperrt[1]).

---

[1]) Die Gast- und Kaffeehäusnr mußten um 10 Uhr nachts gesperrt werden.

Die Beleuchtung war um zwei Uhr allenthalben noch im besten Stand.

Wimmerviertl. Bei den Fleischhauern dieses Bezirks ist nur ein auf zwei Tage zureichender Vorrath an Rindfleisch und sonst gar keine andere Gattung Fleisch vorhanden.

Die Besorgniss eines gänzlichen Mehlmangels am nächsten Markttage wird aus dem Grunde geäussert, weil mehrere Müller vom Lande bei den gegenwärtigen Umständen ausbleiben dürften, daher aus den städtischen Magazinen eine hinlängliche Aushilfe zur Beruhigung des Publikums zu Markte zu schaffen wäre.

Wieden. Die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Massregeln haben den guten Erfolg, dass nichts ordnungswidriges vorgefallen ist. Bei der nächtlichen Patroullirung wurden drei französische Soldaten auf der Strasse getroffen, welche ausser der Matzleinsdorfer Linie zu liegen angaben und den Weg dahin nicht wussten, welcher ihnen sodann gewiesen wurde.

Mariahilf. Die Fleischhauer dieses Bezirks sind von allem Fleischvorrath so sehr entblösst, dass sie heute die Parteien nur mit der Hälfte oder dem Drittel ihres Bedarfes betheilen konnten. Es fehlt daselbst ganz an Schlachtvieh, so daß morgen das Publikum gar nicht versehen werden kann, wenn nicht noch heute Mittel getroffen werden, um bedenkliche Auftritte zu vermeiden.

Bei der nächtlichen Patroullirung wurde alles ruhig gefunden.

Rossau. Die bürgerlichen Holzhändler dieses Bezirks beschweren sich, dass die französischen Truppen sich eigenmächtig der ihnen eigenthümlich zugehörigen Bauholzvorräthe und Seile in der Spittelau und Brigittenau gewaltsam bemächtigen und auf jede Vorstellung und Annäherung mit dem Erschiessen gedroht hätten. Sie bitten daher um schleunige Abhilfe und um Angedeihung des ihnen von Sr. Majestät dem französischen Kaiser zugesicherten Schutzes ihres Eigenthums. Gestern Nachmittags hat das französische Militär in der Rossau die Einwohner auf die gewaltsamste Art zusammengetrieben, um sich bei dem Brückenbau verwenden zu lassen, wobei viele Excesse statt hatten. Ein Unbekannter wurde dabei erstochen, mehrere andere verwundet.

Auf den Gründen Lichtental, Thury und Himmelpfort findet sich von Zeit zu Zeit französisches Militär ein, welches sich selbst einquartiert und Requisitionen macht, ohne dazu angewiesen zu sein. Bei dem gänzlichen Mangel an Mehl und Fleisch klagen die

Bewohner dieser Gründe über die Unmöglichkeit diese Lasten zu tragen.

Die Fleischhauer des dortigen Bezirkes wissen sich keinen Rath zu schaffen und liegen ganz auf, da sie nicht wissen, woher sie auch nur einiges Vieh beziehen sollen; es sei daher die schleunigste Hilfe nothwendig.

Abends erschien der französische Obristlieutenant Poirson als Kommandant des Bezirkes Rossau, und traf sogleich einige Verfügungen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, daher auch bei der nächtlichen Patroullirung nichts ordnungswidriges vorgekommen ist.

Landstrasse. Auf diesem Bezirke sind itzt gegen 10000 Mann französische Truppen einquartiert, zu deren Verpflegung nur auf 5 Tage das nöthige Mehl, Fleisch jedoch kaum auf zwei Täge vorhanden ist, so wie sich auch von Bier und Brandwein schon hier und da Mangel zeigt; daher schleunige Vorkehrungen zur Abhilfe eines Mangels zu veranlassen wären.

Theater-Rapport. In dem Theater nächst der Burg ward die strengste Ordnung beobachtet.

16. Mai 1809.

Kärntnerviertl. Der Mangel an Fleisch verursachte starke Klagen, und das Publikum ist äuserst bekümmert, dass die Fleischer mit gar keiner Provision versehen sind.

Die grosse Anhäufung der Spitäler in der Stadt selbst erregt die Besorgniss von ansteckenden Krankheiten, welche bei dieser Jahreszeit sehr leicht eintreten könnten. Man wünscht, dass die in den Vorstädten befindlichen grossen und leer stehenden Häuser für die Kranken verwendet würden, weil sie besser hiezu geeignet wären.

Wimmerviertl. Die Bäcker waren mit Brot versehen; die Fleichhauer konnten jedoch nicht aufkommen, weil besonders eine Menge Menschen aus den Vorstädten dessen zu kaufen herein gekommen waren.

Mehrere Bierschänken sind aus Mangel an Getränke gänzlich geschlossen.

Leopoldstadt Der französische General le Febre liess die 3 Beamten der Pol. Direktion zu sich holen und erklärte ihnen, dass er als Platzkommandant in der Leopoldstadt von ihnen täglich zweimal über die vorkommenden Fälle Rapport zu empfangen habe; womit auch bereits der Anfang gestern geschehen ist.

Landstrasse. Dieser Bezirk ist mit französischen Truppen so sehr überladen, dass die Einwohner ausser Stand gesetzt sind, die einquartierten Soldaten zu befriedigen, obschon sie den besten Willen dazu äußern. Es entstehen hieraus Klagen über Unvermögenheit von Seite der Hausbesitzer, welche oft noch überdies misshandelt werden. Die diesfälligen Excesse werden bei dem Grundgerichte untersucht, wo ein Adjutant des Generals le Grand gegenwärtig ist. Der Mangel an den ersten Lebensmitteln, besonders an Mehl und Fleisch, steigt stündlich und wird bald den höchsten Grad erreichen.

Wieden. Um Mitternacht wurden auf der Strasse an der Favoritenlinie vier französische Marodeurs gefunden, welche angaben, dass sie von einem zweitägigen Marsche ganz ermüdet seyen und kein Quartier hätten. Sie wurden zu dem Grundgerichte geführt, und ihnen dort ein Unterkommen verschafft.

Mariahilf. Bei der nächtlichen Patroullierung wurden wenig Einwohner, allein sehr viele französische Soldaten sowohl auf den Strassen als auch in den Wirtshäusern angetroffen, obgleich schon 11 Uhr vorüber war. Als französischer Kommandant hat sich daselbst Herr v. Biaunié erklärt.

St. Ulrich. Der französische Obrist Herr Mergez verlangt als Kommandant dieses Bezirks über die täglichen Ereignisse von der Bez. Direktion den Rapport, welcher ihm sohin schon heute erstattet wurde.

Man hört bittere Klagen der Einwohner über Bedrückungen und überspannte Forderungen der einquartierten Soldaten, daher man dringend die Bitte stellt, eine Ordnung festzusetzen, wieviel jedem Soldaten gebühre[1]).

Man klagt allgemein über gänzlichen Mangel an Fleisch und ist darum ausser Stande die französischen Truppen damit zu bedienen.

---

[1]) Dieselbe erschien am nämlichen Tage (16. Mai); die Offiziere sollten sich begnügen, ebenso verpflegt zu werden, wie sich ihre Quartiergeber verpflegen. Die Soldaten sollten in der Früh Brot, Käse und ein Glas Branntwein, zu Mittag Suppe, 1/2 Pfund (28 Dekagramm) gekochtes oder gebratenes Fleisch, Gemüse, 1/2 Maß (0·7 Liter) Wein; den Abend Suppe, Gemüse und wieder 1/2 Maß Wein erhalten; eine Portion Brot ist gleich 1 1/2 Pfund. Ist nicht genug Fleisch zu haben, „muß die Fleischspeise durch irgend eine andere Speise ersetzt werden".

Als Liegestätte „können die Soldaten in solchen Häusern keine ordentliche Betten fordern, wo die Bewohner sich selbst derselben berauben müßten, um sie den Soldaten zu geben. In diesem Falle ist man ihnen nur frisches Stroh, Matratzen, weiße Leintücher und Decken zu verabreichen schuldig".

Rossau. Alles daselbst befindliche Bauholz wurde von den französischen Pontoniers ohne mindeste Rücksprache in Beschlag genommen und auf Schiffen weggeführt. Durch Beihilfe des französischen Heu-Kommandanten, welcher über die erhaltenen diesfälligen Beschwerden sich selbst an Ort und Stelle begab, wurde der Hauptmann der Pontoniers bewogen, den bürgerlichen Besitzern dieser Hölzer einen Empfangsschein darüber auszustellen.

Der französische Kommandant verlangt täglich früh Rapport über alle Polizeivorfälle, welcher ihm auch erstattet wird.

Vom Polizei-Wach-Commando. Als am 11. d. an der Spittlauer Linie ein bedeutendes Schiessen stattfand, verliess das daselbst stazionirte Polizei-Wache-Commando seinen Posten, und nur ein Mann blieb daselbst zurück. Als die Wache sonach zurückkam, fand selbe alles zerbrochen und ausgeplündert.

Die Nussdorfer Linie ist für die Einwohner noch immer gesperrt.

17. Mai 1809.

Wimmerviertl. Auf dem gestrigen Mehlmarkt fand sich gar kein Müller ein und es konnte daher kein Markt gehalten werden. Als Ursache dieses Ausbleibens hat man erhoben, dass mehrere derselben ganz ausgeplündert und die übrigen der Pferde beraubt sind, folglich nichts zuführen können. Es zeigt sich immer mehr und mehr der Mangel an Fleisch, Milch und Bier.

Kärtnerviertl. Man befürchtet einen gänzlichen Mangel an Lebensmitteln und den Ausbruch ansteckender Krankheiten, da sich die Zahl der Blessirten und Kranken in der Stadt täglich vermehrt.

Schottenviertl. Über die erhaltene Anzeige, dass das Dach des Hauses No. 306 durch das Bombardement so beschädigt sey, dass es den Einsturz drohe — wurde der Hausbesitzer angewiesen, schleunige Vorsichtsmaßregeln zu treffen; wovon das Unterkammeramt zugleich verständigt wurde.

Leopoldstadt. Die Hauseigenthümer dieses Bezirkes beschweren sich bitter über die übermässigen Einquartirungen der französischen Truppen und über ihre überspannten Forderungen. Ungeachtet sie ihre Fleischrationen selbst fassen, so bringen sie doch keins in die Quartiere und sind in ihren Forderungen äusserst zudringlich; fordern auch den ganzen Tag mit Wein und Esswaren versehen zu werden, wenn sie auch nichts mehr geniessen können. Die Einwohner erklärten daher, daß sie bei dem

einreissenden Mangel an Lebensmitteln gezwungen sein würden, ihre zu Häuser verlassen. Vorzüglich beschwerte sich über diese Unfüge der Haus Administrator von No 255 in der Leopoldstadt und die Hausinhaberin von No 8 in der Jägerzeil, wo täglich nebst den einquartirten 25 Mann 30 bis 40 Mann Essen erpressen und dann fortgehen.

Landstrasse. Es fiel weder bei Tag noch bei Nacht etwas Ordnungswidriges vor.

Wieden. In diesem Bezirke wurde gestern bei Tag und auch nachts alles ruhig gefunden.

Mariahilf. Bei der nächtlichen Patroullirung wurde alles ruhig gefunden, und mehrere Häuser, welche verdächtig sind, dass Vagabunde darin sich aufhalten, wurden untersucht, jedoch nichts gefunden.

St. Ulrich. Der Fleischmangel ist so hoch gestiegen, dass bedenkliche Auftritte zu besorgen sind. Die nächtliche Patroullirung wurde richtig vorgenommen, und alles dabei ruhig gefunden.

Alsergasse. In diesem Bezirke fiel gestern nichts von Belange vor.

Rossau. Man war bemühet, die Gässen reinigen zu lassen, und liess die kranken Pferde — wovon die Eigenthümer unbekannt sind — von der Gasse beseitigen.

Die Einwohner des Bezirkes sind sowohl durch die Pol. Bez. Direktion unmittelbar, als auch mittelst der Grundgerichte zu einem verträglichen Benehmen und Einverständniss mit dem französischen Militär angewiesen worden.

Polizei-Hauptwache-Commando. Bei dem Hause No 1139 in der Kärtnerstrasse wurden zwei Posten aufgestellt, um die Vorübergehenden zu warnen, da das beschädigte Dach dieses Hauses hergestellt wurde.

Zwei Mann Wache wurden zu der Fleischkramstelle in eben dieser Gasse aufgestellt, um die Ordnung dabei möglichst zu erhalten.

Vom 17. auf den 18. Mai 1809.

Schottenviertl. In Folge des von Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur-General gegebenen Befehles wurde in den Häusern von 3 bis 30 die Nachsuchung gepflogen, ob sich keine fremden Deserteurs, Vagabunde und beschäftigungslose Menschen aufhalten; es wurde jedoch Niemand betretten.

Stubenviertl und Kärtnerviertl. In diesen Bezirken wurde dieselbe Untersuchung gepflogen, ohne ein solches Individuum zu treffen.

Wimmerviertl. Der Mangel an Lebensmittel nimmt immer mehr über Hand und äussert sich stündlich stärker.

Leopoldstadt. Die Unzufriedenheit des Publikums nimmt immer mehr zu, da die Erpressungen des französischen Militärs nicht aufhören.

Der Mangel an Fleisch, Mehl und Bier ist sehr gross, und mehrere Bierhäuser sind bereits ganz geschlossen; und die übrigen Gastwirthe sind unzulänglich, um das Publikum und das Militär zu versehen.

Landstrasse. Josef Schwarz, Kellermeister Sr. Hoheit des E. H. Carl — am Rennwege No 422 wohnhaft — zeigte an: dass ihm in der Nacht am 14. durch die einquartirte französische Mannschaft per 150 Mann vom Baadner 2ten Linien-Infanterie-Regimente zwei Koffer mit Effekten gewaltsam geöffnet und geraubt worden sind; worüber er gleich damals den beim Grundgerichte anwesenden französischen Offizier die Anzeige gemacht, allein ungeachtet der darauf erfolgten Visitation der Mannschaft nichts zurückerhalten hat. Seinen Schaden schätzt er auf 1000 fl. Die Beschreibung dieser Effekten wurde zur Nachforschung bekannt gemacht.

In 20 Häusern wurde die Nachsuchung gepflogen, ob sich fremde Deserteurs und überhaupt beschäftigungslose Menschen darin aufhalten; es wurde jedoch nichts vorgefunden.

Die Einwohner beschweren sich unaufhörlich, dass sie die von der einquartierten Mannschaft geforderten Lebensmittel theils gar nicht erhalten, theils aber beizuschaffen ausser Stande sind.

Wieden. Es wurden 50 Häuser auf dem Hundsthurm und 20 in Margarethen revidiert, ohne einen bestimmungslosen Menschen betretten zu haben. Die nächtliche Patrouille fand alles in Ruhe.

Mariahilf. Der dortige französische Platz-Commandant Herr v. Biaunié hat eine Verordnung bekannt gemacht, wie die Einquartirung stattfindet, womit das Publikum sehr zufrieden ist; doch wünscht dasselbe noch eine nähere Bestimmung über die abzureichende Kost.

Auf Befehl des Herrn Platzkommandanten wurden die Bäcker vor der Mariahilferlinie und ihre Vorräte untersucht, und der Rapport hierüber ihm übergeben.

Die nächtliche Patrouille traf in mehreren Wirthshäusern Soldaten und Einwohner, welche sich jedoch auf erhaltene Erinnerung sogleich nach Haus verfügten.

St. Ulrich. Der Mangel an Fleisch erzeiget grosse Unzufriedenheit, und das Volk droht und lärmt bei den Fleischbänken so, dass die grössten Excesse zu besorgen sind, wenn dem Mangel nicht abgeholfen wird. Die Bäcker klagen über Mangel an Mehl, Holz und Salz.

Das Publikum fordert laut eine genaue Bestimmung über die dem Militär abzureichen schuldige Kost.

Alsergasse. Zwei Fleischhauer dieses Bezirks waren nach Schwechat gegangen, um dort 30 Ochsen einzukaufen, woran sie jedoch von französischen Soldaten verhindert wurden. Dadurch und aus Furcht, ausser den Linien von den französischen Soldaten geplündert zu werden, entsteht die Besorgniss, diesen Bezirk auf keine Art mit Lebensmitteln versehen zu können. Vergangene Nacht haben 4 französische Soldaten dem Lehnwagensinhaber Lorenz Wisinger in No 388 ein Pferd aus dem Wagen ausgespannt und fortgeführt, ohne dass man einen davon kennt.

Rossau. In mehrern Häusern dieses Bezirks wurde die Revision gehalten, jedoch kein Vagabund betretten.

Bei der nächtlichen Patrouillierung wurden um $^1/_2$12 Uhr Nachts drei französische Soldaten am Thury angetroffen, welche auf Befragen, was sie da machten, ihren Säbel zogen und frugen, wer darnach zu fragen habe; daher die Patrouille zur Vermeidung des Excesses sie dort ungestört liess. Es wäre jedoch zu wünschen, dass zu den nächtlichen Patrouillierungen in den Vorstädten einige französische Gensdarmes beigegeben würden, um derlei Auftritte zu beseitigen.

Die Bürgerwache hat auf der Glacis acht französische Soldaten getroffen, welche verirrt zu sein angaben und zu den französischen Kommandanten geführt wurden.

Polizei-Hauptwache. Der Feldwebel Wogritsch am Tabor meldet, dass auf Befehl eines französisch-kaiserlichen Generals die für die Polizeimannschaft daselbst befindlich gewesenen 13 Stück Feuergewehre durch 4 französische Soldaten abgenommen und gegen Recepisse in das bürgerliche Zeughaus übergeben worden sind.

Vom 25. zum 26. Mai 1809.

Landstrasse. Der Mangel an Lebensmitteln wird in diesem Bezirke täglich fühlbarer, und es hatten viele Familien

— welche blessirte Soldaten im Quartier haben — heute kein Fleisch mehr.

Wieden. An die Stelle des französischen Platzkommandanten Theru ist der Obrist Joanot in diesem Bezirke aufgestellt worden.

St. Ulrich. Für die ankommenden Blessierten, welche einen Wundarzt haben wollen, wird dieser sogleich stets beigeschafft; allein da sich unter ihnen sehr viel Fieberkranke befinden, so erregt dies die Besorgniss einer Epidemie, welche sehr leicht dadurch entstehen könnte.

Josefstadt. In der dortigen Reiterkaserne haben einige Reitknechte von der französischen kais. Garde in vergangener Nacht zu rauben und zu plündern versucht, mehrere Thüren eingesprengt und als sie darin nichts fanden, an den da befindlichen Weibern ihre Lust befriedigen wollen. Eine derselben entsprang und holte die Bürgerwache, welche diese Marodeurs auseinander trieb. Der französische Platzkommandant versicherte über die hierwegen erhaltene Anzeige die Anstalt zu treffen, um jeden ähnlichen Vorfall in Zukunft zu verhindern.

Verschiedene Einwohner des dortigen Bezirkes haben viele Effekten von den französischen Soldaten gekauft, welche diese in den benachbarten Dorfschaften durch Plünderung an sich gebracht haben. Diese Sachen werden aufgesucht und zu Gericht hinterlegt, um sie den Eigenthümern wieder zurückzustellen.

Polizei-Hauptwache. Die öffentliche Meinung wird durch die steigenden Klagen, welche allgemein über Hand nehmen, weil der grösste Theil der Einwohner in den Vorstädten vom täglichen Verdienste lebt und dieser itzt ganz fehlt, um so beunruhigender, als es bereits an dem nöthigen Fleisch und Mehl für die daselbst einquartierten französischen Soldaten stark gebricht und keine Aussicht auf Hülfe vorhanden ist. Die Landleute aus den benachbarten Gegenden, welche sich vor den Verfolgungen der Soldaten in die Stadt flüchten, vergrössern durch die Erzählungen der ausgestandenen Verwüstungen die Besorgniss für die Zukunft noch mehr.

Demungeachtet bemerkt man, dass das Publikum auf alle Art, so weit es die erschöpften Kräfte nur erlauben, zu unterstützen und zu erleichtern bemühet ist.

Vom 26. zum 27. Mai 1809.

Stubenviertl. Man beklagt sich sehr über Mangel an Fleisch, Mehl, Gemüse, und Milch, wie auch an Grünzeug, obschon

sonst zu dieser Zeit alles dies im Ueberfluss vorhanden war. Man gibt als Ursache dieses Mangels die Verwüstungen an, die rings um Wien ausgeübt worden sind.

Wimmerviertl. Der Fleischmangel, noch mehr aber jener an Mehl, welcher sich auf dem Mehlmarkte darstellte, ist um so fühlbarer, als die Bewohner dadurch gehindert sind, den französischen Einquartirungen Genüge zu leisten.

Leopoldstadt. Das Personal von der französischen Fleischregie hatte seit einigen Tägen die Eingeweide und den Unrath von dem geschlachteten Vieh in die Gegend des alten Fugbaches[1]) geführt, wodurch daselbst ein der Gesundheit nachtheiliger Gestank verursacht wird.

Die Bez. Direktion hat daher nicht nur die Beseitigung des Unraths eingeleitet, sondern auch den französischen Platzkommandanten angegangen, die Verfügung zu treffen, damit die Abfälle von der Schlachtung unmittelbar in die Donau abgeführt werden.

St. Ulrich. In diesem Bezirke ist ein neuer Platzkommandant Namens La Chem, franz. kais. Obrist aufgestellt worden.

Rossau. Es wurden die Bäcker dieses Bezirkes untersucht, und jene, welche in Hinsicht der Qualität oder wegen schlechtem Gewichte sträflich gefunden wurden, sind dem Magistrat zur Amtshandlung angezeigt worden.

Oeffentliche Meinung. Das Publikum ist über die grosse Anzahl der Spitäler und der Kranken bei Privaten immer mehr in Unruhe, da es eine Epidemie um so mehr befürchtet, als sich eine grosse Sterblichkeit unter den Blessirten und Kranken bereits äussert.

Dass die österr. kais. kranken und blessirten Soldaten gestern schon zum drittenmal aus einem Ort in den anderen verlegt wurden, wobei die Unglücklichen ihre Effekten zu Fuss fortschleppen mussten, empfinden die Einwohner sehr.

Die Erzählungen von der allgemeinen Plünderung in Schwechat, Petersdorf und anderen benachbarten Ortschaften, dann die Sage, dass die Einwohner in Heiligenstadt, Nussdorf und Döbling den Befehl erhalten hätten, sich bereit zu machen, um jeden Augenblick diese Oerter sammt ihren Effekten zu räumen, beunruhigt sehr auch für die Zukunft.

Auch ist das Publikum über die französischen Soldaten unzufrieden, weil diese keine Disciplin beobachten und selbst gegen ihre Offiziers wenig Achtung und Folgsamkeit zeigen.

---

[1]) An der Stelle der heutigen Fugbachgasse.

Vom 27. zum 28. Mai 1809.

Nächtliche Patrouille. Auf Befehl der nö. Regierung wurden nachts 50 Fiacker aus den verschiedenen Bezirken zur Stellung in den Heiligenkreuzerhof für das französische Militär ausgeschrieben.

Eine französische Proklamation, welche einen vollständigen Sieg über die österreichisch-italienische Armee enthält, wurde zur Kundmachung von der nö. Regierung übersendet. Sie wurde in aller Frühe in der Stadt angeschlagen und vertheilt. Ein gleiches wird in den Vorstädten veranlasst.

Kärtnerviertl. In Benkoschen Kaffeehaus auf der Brandstadt war ein Auflauf dadurch entstanden, dass einer von zwei französischen Chasseuroffiziers, welche Billard spielten, den Marquer deswegen misshandelte, weil er den Offizier ein paar Handschuh nicht geben konnte oder wollte, die er aufgehoben haben sollte. Der Marquer entlief und klagte beim französischen Platzkommando, indessen der Kaffeewirth die Offiziers durch kluges Zureden beruhigte und dadurch entwirkte, dass das zusammengelaufene Publikum wieder auseinander gieng. Im Gasthause zur österreichischen Kaiserin ist ebenfalls ein Excess vorgefallen, und ein Kellner von einen französischen Offizier gestochen worden. Dieser Offizier wurde am Kärtnerthor von der französischen Wache angehalten, und wieder frei gelassen. Man ist bemüht, die Sache näher zu erheben.

Stubenviertl. Man empfindet in diesem Bezirke sehr das Ungemach, welches das noch immer gesperrte Stubenthor wegen Hemmung der Kommunikation mit den Vorstädten verursacht. Es wäre diesfalls eine Abhilfe zu wünschen.

Leopoldstadt. Von Seite der Direktion wurden 10 Fiacker für das französische Militär in Requisition gesetzt und ebenso wurden mehrere vom Magistrat gestellt.

Landstrasse. Die auf diesen Bezirk ausgeschriebenen Fiaker konnten ungeachtet aller Anstrengung nicht gestellt werden, weil mehrere derselben in Ungarn abwesend, andere bei der Vorspannsleistung für das französische Militär um ihre Pferde gekommen sind, einige sich noch auf der Vorspannsleistung befinden, und die wenigen, welche kaum davon zurückgekommen sind, nicht von der Stelle gehen können, so dass die meisten davon an den Bettelstab gebracht sind.

Wieden. Von den vorgeschriebenen Fiakern wurden 5 nur gestellt, weil nicht mehrere bei Hause sind.

Mariahilf. Aus Mangel an Pferden konnten nur 15 Fiaker gestellt werden.

St. Ulrich. Ungeachtet aller Mühe konnten nur 7 Fiaker gestellt werden.

Josefstadt. Johann Knoll von Strassburg, Barbier beim französischen Genie-Obristen Legrand, wurde angehalten, weil er ein dreijähriges Mädchen niedergeritten und sich der bürgerlichen Wache widersetzt hatte. Er ist dem französischen Platzkommando übergeben worden.

Polizei-Hauptwache. Auf Anordnung des französischen General-Commissärs der Polizei wurde Samuel Soly und der Wilhelm Boote, zwei Engländer, arretirt und ins Polizeihaus verschafft.

Ein französischer Soldat, welcher auf das Volk schiessen wollte, das sich um einen gebrochenen Wagen sammelte, wurde angehalten und auf die Militärwache geführt.

Die öffentliche Meinung erhält dadurch eine sehr beunruhigende Gestalt, weil der Mangel an Fleisch, Mehl und anderen Lebensmitteln beinahe in allen Vierteln und Bezirken offenbar geworden ist. Manche Vorstädte haben bereits heute kein Fleisch, und das Volk ist darüber so sehr alarmirt, dass Excesse zu besorgen stehen, besonders als viele glauben, dass die Gewerbsleute aus den öffentlichen Magazinen, welche für das Militär verwendet werden, versehen werden und sich nur zu bereichern suchen. Man hört daher nicht nur murren, sondern auch Drohungen gegen die Bäcker und Fleischer. Um jeden Ausbruch von Unruhe zu verhindern wird gemeinschaftlich mit dem Magistrat eine besondere Aufsicht bei den Brod- und Fleischläden eingeleitet und vorzüglich auf die Vermehrung und Aufstellung der Bürgerwachen bei den erwähnten Gewerbsleuten angetragen[1]).

---

[1]) Die n.-ö. Landesregierung erließ am 28. Mai eine Kundmachung, worin sie erklärte, daß „bereits die wirksamsten Einleitungen zur Vermehrung der Mehl- und Broterzeugung und zur vollen Bedeckung der hiesigen Bedürfnisse von Seite der Regierung getroffen worden sind"; zugleich wird das Publikum gewarnt, „weder aus unzeitiger Ängstlichkeit die Anforderungen an die Gewerbsleute zu übertreiben und aus einem bloß eingebildeten Übel ein wirkliches selbst herbeizuführen oder wohl gar durch ungestümes Betragen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören". Schließlich erklärt die Regierung, „daß aus dieser Rücksicht von den Gewerbsleuten für jetzt nur mäßige, den Umständen und dem Bedarf jedoch angemessene Beträge an die Parteyen verabfolgt, Ruhestörer aber mit aller Schärfe bestraft werden".

Vom 28. zum 29. Mai 1809.

Stubenviertl. Auf dem Graben ist ein Auflauf aus der Veranlassung entstanden, weil ein französischer Offizier hartnäckig darauf bestand und den Fiacker, welcher eben seine Pferde abfütterte, mit Faustschlägen und Fusstritten misshandelte, weil er ihn nicht auf der Stelle nach Ebersdorf fahren wollte. Selbst der Kommissär, welcher einen andern Wagen aufzusuchen sich erbot, konnte den Offizier nicht von seiner Heftigkeit zurückführen, und das Publikum gerieth bereits in grosse Bewegung, welche nur durch das Wegfahren des Fiakers, ohne gefüttert zu haben, erstickt worden ist.

Kärtnerviertl. Der gestern bereits erwähnte Excess im Gasthause zur österr. Kaiserin, wo ein französischer Offizier den Kellner geschlagen und mit dem Degen eine bedeutende Stichwunde versetzt hat, entstand daher, weil dem Offizier und seinem Kameraden die Zahlung für das genossene Essen zu hoch war, und der Kellner nicht einen Thaler für 7 fl. Papiergeld annehmen wollte. Der Gastgeber hat hierüber besondere Klage bei dem französischen Platzkommando eingebracht.

Ein französischer Offizier und 2 Soldaten bemächtigten sich am Stephansplatz eines Bauernwagens mit zwei Pferden und wollte denselben mit Gewalt wegführen. Der Bauer rief um Hülfe, und das vorübergehende Publikum hielt den Wagen sogleich an. Zweimal entriss der Offizier mit Hülfe einiger Grenadiere dem Volke den Wagen, als die französische Militär- und Bürger-Patrouille dazu kam, und der Bauer davonfuhr. Mit vieler Mühe konnte der Kommissär das Volk zur Ruhe bringen, welches über das Betragen des französischen Militärs bei dieser Gelegenheit sehr aufgebracht war.

Landstrasse. Da ein grosser Theil der Pferde, die als Vorspann aus diesem Bezirke beständig gestellt worden sind, so sehr übertrieben wurde, dass sie nicht mehr zu gebrauchen sind, andere aber von den Soldaten aus den Wägen ausgespannt und weggenommen worden sind, so wird hierüber ausserordentlich Klage geführt.

Polizei-Hauptwache. In Hinsicht auf die öffentliche Meinung wird bemerket, dass die beständige Einquartierung[1]) und

---

[1]) Zur Erleichterung der Einquartierung in Privathäusern hatte das kaiserlich-französische Gouvernement beschlossen, „daß ein Teil der in Wien befindlichen Truppen sowohl, als auch durchziehende in Kasernen und großen

die überspannten Forderungen der Soldaten ohne Rücksicht auf den herrschenden Mangel das Publikum stark beunruhigen, besonders als dasselbe eine Erleichterung hoffte und keine wahrnimmt. Ueberdies wird das Publikum durch die Excesse, welche die Soldaten täglich verüben, noch mehr gereitzt. Es ist daher zu wünschen, dass den Soldaten alle Anmassungen dieser Art streng untersagt würden; denn da die Wiener viel von ihrem Wohlstande bereits verloren haben und sonst nicht an Elend gewohnt waren, so dürfte zu befürchten stehen, dass irgend ein unvorgesehener Lärm gewaltsame Auftritte nach sich ziehen könnte.

Vom 29. zum 30. Mai 1809.

Schottenviertl. Mehrere Hausinhaber des Bezirkes zeigten die Gefahr an, die ihren Häusern aus der Ursache drohe, weil die französischen Soldaten ober der Bäckerei des Arsenals unweit der Häuser Bomben füllen und dabei Feuer unterhalten, welches leicht vom Winde in das Pulver getrieben werden könnte, wozu ein einziger Funke hinlänglich und eine fürchterliche Explosion zu befürchten wäre. Da diese Besorgniss Rücksicht verdient, so wird ehrfurchtsvoll erinnert, dass eine Abhilfe diessfalls nöthig sei.

Wieden. Bey den Bäckerläden dieses Bezirkes war heute Morgens ein sehr grosses Gedränge, weil ungeachtet aller Anstrengung der Bäcker das Publikum nicht nach Bedarf befriedigt und versehen werden konnte. Die Kommissärs und die Bürgerwache waren auf alle Art bemüht, das Volk beym Einkauf zu beruhigen, und es wird unausgesetzt darauf gewacht.

Es wurden aus diesem Bezirke acht Fiaker requirirt, und für das französische Militär gestellt.

Landstrasse. Da sich der Todtengräber von dem Gottesacker an der St. Marxer Linie geflüchtet hat, indem französische

---

Ärarial- wie auch anderen öffentlichen und Privatgebäuden untergebracht, ein weiterer Teil auf Sammelplätzen aufgestellt werden und der übrige Teil bivouaquieren soll. Da es aber zur Einrichtung der Kasernen und übrigen bereits bestimmten Gebäuden, wie auch zur Versehung der bivouaquierenden Truppen an den erforderlichen Bettstätten, Stroh, Strohsäcken, Matratzen und überhaupt Betterfordernißen wie auch an Kochgeschirren" mangelte, wurden die Bewohner Wiens von dem Magistrate am 28. Mai aufgefordert, „an obigen Erfordernißen freywillige Beiträge um so williger zu liefern, als bei Zustandebringung dieser Bequartirungsanstalt die Truppen sich selbst zu verpflegen haben, mithin die Hausinhaber in und vor der Stadt von der Last der Einquartierung und Verpflegung der gemeinen Soldaten enthoben werden."

Soldaten denselben besetzt haben, so bleiben die Leichen daselbst unbeerdigt, und es befinden sich mehrere Leichen auch in dem Spital der ehemaligen Artillerie-Kaserne am Rennwege, die umsomehr beerdiget werden sollten, als dadurch eine Epidemie verursacht werden kann.

Diese Anzeige wurde sogleich dem Magistrat mitgetheilt, um schleunige Abhilfe zu treffen. Es ist aber auch zu wünschen, dass eine französische Wache zur Sicherheit aufgestellt würde, damit die zur Beerdigung beordneten Personen von Seite des französischen Militärs, welches den Todtengräber daselbst schon ausgeplündert hat, gesichert sind.

Josefstadt. Therese Handel, ein 11jähriges Mädchen, wurde durch französische Fuhrleute niedergefahren und am Gesicht beschädigt. Der französische Platz-Commandant liess die Schuldigen sogleich verhaften. Der kaiserl. französische Genie-Oberst Legrand hat 12 fl. an die Bezirks-Direktion übergeben, um das 3jährige Mädchen Karolina Bescheider, welche sein Diener Knoll ohne Beschädigung unvorsichtig niedergeritten hatte, damit zu beschenken.

Alstergasse. Heute früh um $^1/_4$6 Uhr wurde auf der Glacis ein ganz nackter Leichnam gefunden, welcher jener eines französischen blessirten Soldaten seyn mag, und vom Leichenwagen verloren worden seyn dürfte, weil das Geleise eines Wagens dabey sichtbar und über die Füsse eine Spur von einem Rade bemerkbar gewesen ist. Es wurde sowohl dem Magistrate als dem französischen Platzkommando hievon sogleich die Anzeige erstattet.

In Herenhals sollen sich in gemeinschaftlichen Wohnzimmern 22 schwer kranke französische Soldaten ohne aller ärztlichen Pflege befinden. Da der französische Platz-Commandant diesem Uebel nicht abhelfen zu können angab, so wird hievon die weitere Anzeige erstattet.

Polizei-Hauptwache. Die öffentliche Meinung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Besorgniss der annähernden Hungersnoth, welche den Mangel an Fleisch und Brod befürchten lässt. Viele Einwohner waren gestern ganz ohne Fleisch oder sie erhielten nur die Hälfte des Bedarfes. Die Bäcker beeifern sich möglichst Brot zu erzeugen; allein da das Publikum sich mit jedem noch so kleinen Vorrath zu versehen sucht, so reicht das Gebäck nirgends zu. Auch der Holzmangel reisst ein, und viele Private sowohl, als auch die Gasthäuser klagen darüber, dass sie nicht mehr ihre Küche damit versehen können.

Da mehrere Fabrikanten ihre Werkstätte geschlossen und ihre Arbeiter entlassen haben, indem sie selbe nicht erhalten können, so ist zu befürchten, dass diese äusserst bedürftige Volksklasse zur Verzweiflung getrieben wird.

Man hat hievon bereits die Anzeige erstattet, um die nöthigen Massregeln wegen Beischaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse einzuleiten. Uebrigens ist die Leopoldstadt darüber beunruhigt, dass in die Magazine der Schiffleute Pulver geführt und aufbewahrt wird, wodurch bei einem Unglücksfalle diese Vorstadt ausserordentlich verunglücken könnte.

Vom 30. zum 31. Mai 1809.

Nächtliche Patrouille. Ein französischer Soldat wurde krank auf der Gasse gefunden und in das Spital abgegeben.

Louise Cremann, eine von Potsdam gebürtige liederliche Dirne, welche der französischen Armee nachgezogen ist, wurde untersucht, und gesund befunden. Sie war in Mannskleidern und will itzt Dienst suchen. Es werden ihr daher Weibskleider verschafft und sie dann als Wäscherin in's Spital gestellt werden.

Kärtnerviertl. In der Rauchensteingasse hatte ein französischer Sergeant mit einem Gemeinen heftigen Streit und hieb den letzteren mit den Säbel blutig. Das Publikum wollte ihn bei dem nächsten Chyrurg verbinden lassen, allein der Sergeant liess es nicht zu und führte ihn in das Spital.

Wimmerviertl. Franz Halluba, Hausherr in No 339, machte die Anzeige, dass die daselbst einquartierten 9 Franzosen vor 3 Tagen 25 Pfund Rindfleisch dahin gebracht hätten, welches nun bereits zu riechen anfange, und daher sowohl dem Verderben ausgesetzt, als auch für die Gesundheit nachtheilige Folgen davon zu besorgen seyen. Er wurde angewiesen hievon dem Platzkommando die Anzeige sogleich zu erstatten, weil die Soldaten weder um Geld, noch für sich das Fleisch verbrauchen lassen wollen.

Schottenviertl. Georg Fritz, ein Handlanger im Arsenal bey der Bäckerei, wurde vom dortigen französischen Aufseher an einem Pfahl an dem Pranger öffentlich ausgestellt, weil er ertappt wurde, als er ein Massl Mehl entwenden wollte. Es entstand hiedurch ein grosser Zusammenlauf, worauf der Handlanger wieder entlassen wurde. Auf die hierüber erhaltene Anzeige wurde der französische Aufseher von dem Commissär belehrt, dass er künftig jeden solchen Verbrecher zwar arretieren, aber zur Bestrafung

dem Gerichte zu übergeben hätte. Auch wurde der eigends aufgerichtete Pfahl sogleich beseitigt.

Leopoldstadt. Aus diesem Bezirk wurden die 5 ausgeschriebenen Fiaker mit vieler Mühe gestellt.

Landstrasse. Bey der sogenannten Sandgestätte, auf einem Feldwege inner der Linien, wurde ein todter französischer Chasseur a cheval gefunden, welcher nach dem ärztlichen Befund und erhobenen Umständen in einem Duell getödet worden ist. Der Leichnam wurde in die Leichen-Kammer verschafft und dem französischen Platzkommando, als auch dem Magistrat die Anzeige erstattet.

Die Brotläden werden beständig mit Käufern umlagert.

Wieden. Im Wirthshaus zur Kanne No 5 wurde von den daselbst einquartierten Militär mit Ungestüm über die erhaltene Kost noch abends um 10 Uhr mehr gefordert und mehrere Gläser dabei zerschlagen. Der Commissair von der nächtlichen Patrouille legte den Tumult bey und machte dem Platzkommando hievon die Anzeige.

Im Gasthaus No 444 zum goldenen Kreutz machte ein französischer Bedienter Excesse und verursachte dadurch einen Volksauflauf. Als die Bürgerwache dazu kam und den Bedienten arretieren wollte, nahmen sich zwei badnische Dragoner seiner an, und einer widersetzte sich nicht nur, sondern entriss auch einem Bürger das Gewehr und verwundete ihn damit. Er wurde doch darauf übermannt und an das Platzkommando abgegeben.

St. Ulrich. Josef Leitner, ein Schuhmacherlehrjung, welcher für zwei französische Soldaten Dirnen im Bierhause No 136 aufsuchen wollte und der Wirthin mit Schimpfreden Ohrfeigen antrug, weil sie ihm seine Handlung vorhielt, wurde nach einer Züchtigung mit 12 Ruttenstreichen seinem Meister übergeben

Der seinem Meister aus der Lehr entwichene Seidenzeugmacherjung Franz Bensch wurde angehalten, mit Ruttenstreichen abgestraft und sodann seinem Meister übergeben.

Polizei-Hauptwache. Ueber die öffentliche Meinung hat man folgende Bemerkungen anzuführen:

Das Publikum hört nicht auf und die ausserordentlich unerschwingliche Theuerung zu klagen. Ungeachtet mehrere Bäcker von Seite der Regierung mit Mehl unterstützt wurden, so reicht diess doch nicht hin, und die Besorgniss der Bäcker für ihr eigenes Wohl ist um so grösser, als ihre Vorräthe ganz aufgezehrt sind, anstatt dass sie von einem Monat zum anderen versehen sein sollen.

Beinahe alle Klassen der hiesigen Einwohner sind über die Sprache, welche in der hiesigen Zeitung geführt wird, sehr empfindlich.

Ebenso scheint man dem letzten französischen Bulletin wenig Glauben beizumessen, weil die darin angegebene Zahl der Blessierten mit der Anzahl der in den hierortigen Spitälern und bei Privaten unterbrachten Blessirten in Widerspruch steht.

Der Gefertigte[1]) hat die Ehre zu bemerken, dass nach seiner gesammelten Erfahrung und Kenntnis der Gesinnungen der Bewohner Wiens, er es zuträglicher halten würde, wenn in Fällen, wo von dem Souverain und der Regierung gesprochen wird, ein gemässigter Ton beibehalten wird. Eine einfache Darstellung der Dinge, welche einer erhabenen Regierung würdig ist, wird Zutrauen erregen, indessen eine gegentheilige Sprache nur die Gemüther mehr reitzt.

Vom 31. Mai zum 1. Juni 1809.

Schottenbezirk. Der Bäckermeister Josef Staud in No 219 am Salzgries zeigt an, dass er gar kein Mundmehl mehr besitze, so dass er keine Semmeln und Kipfeln mehr backen könne, weil er auch keins von den Müllern in Schwechat und Himberg erhalten kann. Man verwies denselben an den Magistrat, der für die Approvisionierung zu sorgen hat, und macht hievon die Anzeige.

Wimmerviertl. Mehrere Fiaker beschwerten sich, dass ihnen von den französischen Truppen Pferde und Wagen weggenommen worden und sie nahrungslos geworden sind; namentlich ist dem Fiacker No 53 Jakob Liebenthaler am 28. d. M. sein Wagen sammt Pferden aus dem Heil. Kreuzerhofe, dem Jakob Maschak No 227 am 17. l. M. seine zwei angeschirrte auf dem Judenplatz gestellte Pferde und dem Fiacker Georg Resch No 105 sein Wagen sammt Pferden vom Hof gestern entführt worden.

Leopoldstadt. Die in No 268 bei dem Gastwirthe Petz einquartierten 25 Mann franz. Artilleristen forderten vorgestern abends mit Gewalt Braten und Salat zu essen, und als ihnen der Wirth erklärte, dass er dies ihnen nicht geben könne, weil er es nicht habe, so setzte einer derselben der Tochter des Wirthes den Säbel an die Brust. Der Wirth erhielt zwar nachher von dem Platzkommandanten eine Wache zur Herstellung der Ruhe,

---

[1]) Polizei-Ober-Direktor v. Schüller.

allein die Soldaten beruhigten sich erst dann, als der Wirth ihnen versprochen hatte, sie am andern Tage mit Braten und Salat zu bewirthen.

In No 180 bei dem Baron Wetzlar haben die einquartirten Soldaten, weil sie angeblich nicht genug zu essen und zu trinken bekamen, Excesse angefangen und mehrere Effekten zerhauen. Der Platzkommandant verfügte sich selbst dahin und brachte die Excendenten zur Ruhe. Er beging auch den Bezirk, um den Unfug eigenmächtiger Einquartirung abzuhelfen und traf hiezu die nöthigen Dispositionen. Der Lohnwagenbesitzer Leopold Forstner No 223 beschwerte sich, dass ihm am 23. d. M., wo er einen Wagen mit zwei Pferden im Werthe von 650 fl. als Vorspann auf die Insel Lobau führen musste, dieser dort nach vielen Misshandlungen mit Gewalt weggenommen worden sei.

Wieden. An der Favoritenlinie ist am 28. l. M. nachts der Fiacker No 310 mit blessirten Soldaten angekommen, und die franz. Eskorte wollte sie daselbst abladen. Als die Bürgerwache dies nicht zugeben wollte, sondern sie in das Spital anwies, spannten die franz. Soldaten die an den Wagen befindlichen 4 Pferde aus, liessen den Wagen stehen und ritten zur Linie wieder hinaus.

Dem Michael Mittermayer, Landkutscher in Ofen, wurden am 11. l. M. ausser der Linie 4 beladene Güterwagen mit 5 Pferden und ein Füllen von franz. Soldaten geraubt. Da nun das Füllen bei dem Fuhrmann zu Matzleinsdorf Forchheimer entdeckt wurde, so ist dieses Füllen in Beschlag genommen und dem Magistrat die Anzeige davon zur Untersuchung erstattet worden.

St. Ulrich. Zwey angeschirrte Pferde, die von einem Franzosen bei einem Fenstergitter angebunden worden sind, wurden in Sicherheit gebracht und zur Ausforschung des Eigenthümers ihre Beschreibung bekannt gemacht. Der Franzose hat sich nicht mehr sehen lassen.

Alsergasse. Bei dem Hause No 81 gegen Breitenfeld wurden heute Früh 4 Leichen gefunden, welche nach dem ärztlichen Befund an Brand gestorben sind. Es ist zu vermuthen, dass sie aus dem Spitale im Trattnerhofe im Altlerchenfeld dahin gebracht worden sind, um das Beerdigen zu ersparen, welches sonach veranlasst wird.

Rossau. Fünf franz. Zimmerleute wurden nachts wegen Händeln im Gasthause No 9 am Althan arretirt und dem franz. Platzkommandanten übergeben.

Ueber die öffentliche Meynung. Das Volk beschäftigt sich beinahe nur mit der Beischaffung der nöthigen Lebensmittel, welche von Tag zu Tag seltener werden. Die Bäcker- und Fleischerläden sind immerwährend von einer Menge Menschen umlagert[1]), welche Brot und Fleisch verlangen, es koste was es wolle. Diese Versammlungen tragen oft das Gepräge einer gefährlichen Bestimmtheit und sind mit Schimpfreden verknüpft. Die Einwohner würden das Uebel des Mangels, so gross es ist, dennoch gern ertragen, wenn nur die bei ihnen einquartirten Offiziers und Soldaten darauf Rücksicht nehmen wollten und nicht solche Forderungen stellten, welche unmöglich zu befriedigen sind. Es wäre daher zu wünschen, dass das franz. Militär eingeladen würde, sich mit dem zu befriedigen, was man hat; die Einwohner werden freiwillig kein Geld schonen, um sie nach ihren Kräften zur Zufriedenheit zu bedienen.

Vom 1. zum 2. Juni 1809.

Um 9 Uhr abends wurde aus dem Wirthshause zum goldenen Löwen in der Krugerstrasse ein franz. Soldat, der von seinem Kameraden im Streit erstochen wurde, in das Militärspital weggeschafft und dem Platzkommando hievon die Anzeige erstattet.

Ein anderer franz. Soldat wurde auf der Glacis vor dem Stubenthor heute früh um 4 Uhr gefunden, der ebenfalls im Duell geblieben war. Er wurde in das Militärspital übertragen und dem Platzkommando hievon die Anzeige erstattet.

Wimmerviertl. Franz Haushammer, Administrator des Hauses No 452 am Hofe, machte die Anzeige, dass die daselbst einquartierten 4 franz. Artilleristen beym Lichte Patronen verfertigen. Da sich in diesem Hause viele feuerfangende Sachen des dortigen Apothekers befinden, so wäre Gefahr vor einem Unglück zu besorgen, daher der Administrator angewiesen wurde, hievon ungesäumt bei dem Platzkommando die Anzeige zu erstatten.

Schottenviertl. Auf der Burgbastey, wo abends eine grosse Menge Menschen zur Erholung zusammenkommt, und viele darunter theils aus Gewohnheit und theils aus Leichtsinn bis an die Mauern der Bastion sich vordrängen, konnte gestern

[1]) Da „manche Partheyen bei mehreren Bäckern nach und nach zum Nachtheile anderer unverhältnismäßige Ankäufe von Brot" unternahmen, setzte die Regierung am 9. Juni für die Stadt und die Vorstädte die gleichen Verkaufsstunden fest, nämlich von $5^1/_2$ Uhr früh und von 2 Uhr nachmittags bis zum gänzlichen Ausverkauf des vorhandenen Gebäckes.

abends die einzige daselbst bey den Kanonen aufgestellte Schildwache die von verschiedenen Seiten kommenden Spaziergänger nicht gehörig zurückhalten. Ein franz. Offizier zog daher den Degen und jagte mehrere von da zurück, hieb auch einen Bürger mit der flachen Klinge über den Arm, wodurch sehr leicht ein Tumult hätte entstehen können, wenn nicht rechtliche Männer das Publikum zur Ruhe erinnert hätten. Es wäre daher zu wünschen, das die Schildwachen daselbst vermehrt oder die Kanonen von diesem Spaziergange beseitigt würden.

Landstrasse. Da mehrere französische Soldaten aus dem Lager der Division Friant über den Liniengraben hereingestiegen sind und da mit der vazierenden Dienstmagd Josepha Seippin öffentlich Unzucht trieben, wurde dem Platz-Kommandanten hievon die Anzeige erstattet, die liederliche Dirne aber arretiert. Ueber das Duell, welches vor dem Stubenthor statt gehabt hatte, und wobei ein franz. Soldat todt geblieben ist, wurde dem Platzkommando die umständliche Meldung erstattet.

Josefstadt. Der Kutscher Peter Watsch des Fiakers No 139 in Altlerchenfeld, der mit einem Kommissär beordert war, Blessirte zu führen, ist von einem franz. gesunden Offizier zu Ebersdorf mit einem Säbelhieb in den Kopf verwundet worden, weil er ihn nicht fahren wollte. Der Fiaker wird ärztlich behandelt.

Rossau. Die Bäcker dieses Bezirkes sind von franz. Kommissären aufgefordert worden, 10 Tausend Rationen Brot zu erzeugen; allein da sie weder mit hinlänglichem Mehlvorrath für das Publikum versehen sind, so dass Mangel an Brot ist, so wird die Erfüllung dieses Verlangen nicht möglich seyn.

Polizei-Hauptwache. Der Bäckermeister Braun liess seinen Lehrjung, der sich weigerte zu arbeiten, arretieren.

Die Patrouille zu Fuss und zu Pferd fand alles in Ordnung und ruhig.

Die öffentliche Meynung beschäftigt sich fortdauernd mit der Sorge um die nöthigsten Lebensmitteln. Solange diese zu haben sind, kann man für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung gutstehen; allein der steigende Mangel an Brod und Fleisch erzeugt bereits grosse Unruhe unter dem Volke, besonders als heute schon die meisten Fleischkramstellen gesperrt blieben und kein weisses Brod zu haben war. Die Polizei kennt keine Mittel, um das Volk in Ruhe zu erhalten, wenn die Lage der Dinge sich nicht ändern sollte, was schleunigst geschehen muss, indem das Volk schon sehr alarmirt ist.

Man erwartet dieser Tage eine grosse Schlacht und glaubt, dass von deren Ausgang auch das Schicksal der hiesigen Einwohner abhängt und entschieden werden wird.

Vom 2. zum 3. Juni 1809.

Nächtliche Patrouille. Da bey dem Holze, welches der Magistrat vor dem Stubenthor am Kanal aufbewahrt hat, ein Anstand obwaltete, indem ein franz. Offizier Holz davon mit Gewalt wegführen wollte, ohne die Anweisung vom Magistrate zu haben, so wurde eine Patrouille dahin abgeschickt und dem Offizier nach beigeschaffter Anweisung des Magistrates das Holz zum Bedarf der Feldbäckerei verabfolget.

Wieden. Der Kommissär der nächtlichen Patrouille hielt einen franz. Soldaten an, der einen für die Landstrasse bestimmten Ochsentransport von 30 Stück mit Gewalt in Beschlag nehmen wollte, ohne sich mit einem Auftrag dazu ausweisen zu können. Er wurde daher auf die Bürgerhauptwache in Verwahrung gegegeben und dem franz. Platzkommandanten hievon die Anzeige erstattet, welcher ihn heute in das Hauptquartier liefern wollte. Allein die Bürgerwache entliess ihn auf seine Vorstellung, dass er von der kais. Garde sey. Die Bürgerwache wird diessfalls durch ihren Kommandanten zur Verantwortung gezogen.

Ein anderer franz. Soldat wurde angehalten, weil er abends einer Köchin, die ihn nicht mit sich schlafen nehmen wollte, mit gezogenem Seitengewehr nachlief, und ein ganzes Haus in Alarm versetzte.

Rossau. Fünf franz. Soldaten fiengen in dem Wirthshause zum Anker in Lichtenthal Exzessen an, wodurch der Alarm entstand, dass sie plündern wollten. Es wurde jedoch sogleich Ruhe, als der Kommissär dahin kam, und die Soldaten entfernten sich.

Theaterrapport. Im Kärtnerthor fiengen mehrere würtembergische Offiziers darüber Lärmen an, dass die unbesetzten gesperrten Sitze nicht geöffnet wurden.

Auf die Angabe des Kommissärs, dass diese Sitze nach einem den Billeteurs ertheilten Auftrag zur Disposition des franz. Platz-Kommandanten gesperrt bleiben müssten, nahmen sie keine Rücksicht und tobten nur noch mehr, so dass der Kommissär für gut fand, mehrere Sitze öffnen zu lassen, um grösseren Tumult zu vermeiden, besonders als kein franz. Offizier zur Inspektion vorhanden war, der Assistenz geleistet hätte. Es ist daher zu wünschen, dass stets ein Offizier dahin beordert würde.

Polizei-Hauptwache. Die öffentliche Ruhe ist in verflossener Nacht nicht gestört worden, ausgenommen, dass einige betrunkene Soldaten hie und da Lärmen verursachten. Uebrigens beschäftigt nur der stündlich mehr fühlbare Mangel an Lebensmitteln das Publikum ohne Unterlass und in der Art, dass eine grosse Beunruhigung darüber sichtbar wird. Eben so sehr beunruhigt der Umstand, dass die Zahl der Blessirten und Kranken sich täglich mehr anhäuft, und da in den Spitälern sich bereits ansteckende Krankheiten einfinden sollen, so befürchtet man eine Epidemie sowohl in der Stadt als auch in Vorstädten, wo die Spitäler sich befinden.

Vom 3. zum 4. Juni 1809.

Nächtliche Patrouille. Es wird angezeigt, dass die beiden Fiaker No 440 und No 565 schon seit 4 Tagen auf der Wieden im Gasthause auf Vorspann gestellt sind und von den franz. Soldaten nicht entlassen werden. Ebenso wird angezeigt, dass der Fiaker No 366 und 463 zwei angeschirrte Pferde, welche jeder vor 4 Tagen stellen musste, durch die franz. Soldaten verloren haben.

Auf gleiche Art ist dem Fiaker 357 sein Wagen samt zwei Pferden, dem Fiaker No 633 zwei angeschirrte Pferde und dem Fiaker No 515 ebenfalls 2 Pferde, welche für die franz. Truppen gestellt wurden, in Verlust gerathen.

Stubenviertl. Dem Buchhändler Grund wurden einige Lieder, welche ohne Erlaubniss verkauft wurden, abgenommen, und er zur Verantwortung gezogen.

Wimmerviertl. Peter Karl Gremour, Reitknecht des franz. Kriegs-Commisair, wohnhaft in No 1139 in der Breunerstrasse, dem aus seinen Zimmer auf unbekannte Weise seine Sackuhr gestohlen wurde, wollte diese von dem Hausmeister ersetzt haben, welcher jedoch sich hiezu nicht bequemen konnte und wollte, weil er dafür nicht verantwortlich sey. Ein franz. Soldat Namens Soumier vom 105. Regiment mischte sich in diesen Streit, und da dieses Lärmen in diesem Hause veranlasste, so kam auch der Stallknecht Josef Brunner dazu, welchen Gremour ohneweiters als den Dieben ergriffen, mit der Faust unter der Nase gestossen und dadurch eine alte Wunde von einem Pferdehufschlag aufgeschlagen hatte. Als nun die Bürgerwache dazu kam und die Streitenden arretieren wollte, widersetzte sich ein

Mann von der Garde impériale d'élite der Arretierung, zog den Säbel, hieb um sich herum und verwundete einen Bedienten in Gesicht und an der Hand. Die Bürgerwache arretierte demungeachtet die Streitenden, und eine franz. Patrouille unter Anführung eines Offiziers von der Bürgerwache arretierte später auch den Gendarme, welcher von der Hauptwache sogleich zum Platzkommando geführt wurde. Der Reitknecht Gremour wurde über seine Forderung zurückgewiesen, und die Beschreibung der gestohlenen Sackuhr zur Ausforschung bekannt gemacht.

Leopoldstadt. Ueber die Anzeige des Grundgerichts, dass die Bäckerjungen des Bäckermeisters Fuchs sich ihrer Arbeit nicht unterziehen wollen, wurde die Untersuchung gepflogen, und der als Unruhstifter erkannte Geselle Lorenz Reichert dem Magistrat zu Bestrafung übergeben.

Landstrasse. Mehrere Soldaten aus dem Lager vor der St. Marxer Linie sind zu dem Bäcker Hartmann an der Marxer Linie gekommen und haben ihm mit Gewalt alles Brod weggenommen, wie auch ihn und seine Frau misshandelt.

Verschiedene Soldaten aus eben diesem Lager kommen abends in die Vorstadt und verlangen von den Wirthen nachts, wo die Wirthshäuser geschlossen sein sollen, noch zu essen und zu trinken.

Es wäre daher zu wünschen, dass zur Abhaltung der Soldaten die nöthige Verordnung auch an diese erlassen würde.

Wieden. Zwei würtembergische Fleischer von der französischen Fleischregie wurden den franz. Platzkommando und von diesem in das Hauptquartier überliefert, weil sie zwei Ochsen im Wirtshause No 184 gewaltsam gestohlen hatten. Die Ochsen wurden zurückgestellt.

Drei Soldaten hatten im Dorfe Sittendorf 6 Ochsen und 1 Kuh geraubt und gegen die Stadt getrieben. Die Bürgerwache an der Linie zu Matzleinsdorf hielt selbe an und übergab selbe den nachgeeilten Eigenthümern.

Das Grundgericht zu Matzleinsdorf hat jedoch zwei Stücke von diesen Ochsen sogleich schlachten und zur Verminderung des Mangels verkaufen lassen.

Es wurde daher dem Magistrat hievon die Anzeige gemacht, um die Entschädigung der Eigenthümer zu veranlassen.

St. Ulrich. Michael Köppler, Bäckermeister in No 66 am Schottenfelde, wurde wegen Verkauf ungewichtigen Brotes dem Magistrat zur Untersuchung angezeigt.

Im Hause No 432 auf dem Schottenfelde befindet sich ein franz. Soldat Namens Bellion an einem Gallfieber so krank, dass er nach dem ärztlichen Befund das ganze Haus anstecken kann und seine Absonderung daher äusserst nothwendig ist, um eine Epidemie zu verhindern. Es wurde davon dem dortigen franz. Platzcommando die Anzeige gemacht, allein bis nun ist der Kranke noch immer nicht ins Spital übertragen worden.

Polizei-Hauptwache. Die öffentliche Meinung ist fortdauernd gleich und man klagt ohne Unterlass über die Seltenheit und die Theuerung der Lebensmitteln[1]). Das Volk beschwert sich über die fortdauernde Last der Einquartierung, da es selbst nicht mehr im Stande ist, für sich die Nahrung zu verschaffen. Die öffentliche Ruhe ist indessen noch nicht gestört worden.

---

[1]) Über die Teuerung und die „öffentliche Meinung" gibt ein Schreiben des n.-ö. Regierungssekretärs Franz Paul Edlen v. Hacker an den Präsidenten der n.-ö. Landesregierung vom 2. Juni Aufschluß. Es lautet:

„Euer Exzellenz

Gnädigster Herr!

Es hatte sich heute Freitag den 2. Juni der unangenehme Vorfall ergeben, dass eine grosse Anzahl Menschen sich schon vor fünf Uhr morgens auf dem hiesigen Mehlmarkt, um Mehl zu kaufen, zwar eingefunden und ordentlich in Reihen paarweise angestellt, aber vergeblich bis neun Uhr, mithin durch vier Stunden zwecklos gewartet haben, da nicht einziger Müller den Markt befahren hat.

Es ist leicht zu errathen, welche Unzufriedenheit und welchen Missmuth dieses Benehmen an Seiten der Müller bei den vergeblich wartenden Publikum erregt habe. Ob nun den den Mehlmarkt sonst befahrenden Müllern ein unvorhergesehenes Hinderniss aufgestossen sey, oder aber, wie unter dem Publikum allgemein verlautet, blos Unzufridenheit mit der dermaligen Satzung und der Geist des Wuchers sie antreibt, durch Wegbleiben vom Markte eine für sie günstigere Satzung ertrotzen zu wollen, dies zu beurtheilen, ist nicht meine Sache.

Indessen halte ich es für meine Pflicht, Euer Exzellenz hievon die gehorsamste Anzeige zu machen.

Ferner muss ich es zu Euer Exzellenz hohen Kenntniss bringen, dass, ungeachtet des auf das Kalbfleisch allgemein bestehenden Satzungspreises per 22 kr. dennoch dasselbe nicht anders als um 16 Groschen oder sogar auch um einen Gulden das Pfund zu bekommen sey, wovon ich mich selbst in meiner Haushaltung überzeugt habe, und worüber sich jeder von uns täglich die Ueberzeugung verschaffen kann. Es mag zwar sein, dass bei dem dermaligen Drang der Umstände nicht mit der gewöhnlichen Genauigkeit und Strenge auf die Beobachtung der Satzungs-Vorschriften gedrungen werden könne und einige Nachsicht in Ansehung der Gewerbsleute Platz greifen müsse.

Vom 4. zum 5. Juni 1809.

Leopoldstadt. Die Kalchgruben bei den Häusern No 346 und 349 sind schon einigemal mit Brettern verschlagen worden, welche jedoch immer wieder von franz. Soldaten weggerissen und verbrannt worden sind. Sie wurden also mit Dünger verschüttet, um Unglück zu verhüten.

Landstrasse. Da noch immer abends und nachts franz. Soldaten aus dem Lager von der St. Marxer Linie in die Stadt hereinschleichen und die Linienwälle übersteigen, sodann mit Gewalt in die Wirthshäuser dringen und Excessen begehen, wodurch die Bewohner bereits veranlasst worden sind, eigene Wache zu halten, um ihr Eigenthum zu schützen, so wird hievon umsomehr die neuerliche Anzeige erstattet, als der franz. Platzkommandant dieses Bezirkes auf die dieserwegen erhaltene Meldung erklärt hat, dass er keine wirksame Vorkehrung dagegen treffen könne.

Wieden. Zwei franz. Soldaten wurden schlafend auf der Gasse gefunden, und da sie so betrunken waren, dass sie nicht einmal ihr Quartier anzugeben wussten, so wurden sie auf die Wachstube gebracht und am Morgen in ihr Quartier entlassen.

Ein franz. Fuhrwesensknecht wurde von dem Taglöhner Michael Burghuber, und von den Maurergesellen Ignaz Hager

---

Doch wird es der erlauchten Einsicht Euer Exzellenz nicht entgehen, wie sehr durch so auffallende und mutwillige Eigenmächtigkeiten der Gewerbsleute die wohlgemeinte Absicht der Landesstelle bei Regulierung der Satzung vereitelt, das Ansehen derselben abgewürdiget, dem Wucher und der Gewinnsucht derer, die Feilschaften verkaufen, freier Spielraum gelassen, und dadurch die Satzung selbst wieder vernichtet wird, indem es im Grunde genommen auf eben dasselbe hinausleuft, ob gar keine Satzung bestehe oder die von der Landesstelle angeordnete frevelhaft überschritten werde.

Euer Exzellenz haben sich von jeher den Ruhm meiner warmen Anhänglichkeit und eines brennenden Eifers für das allgemeine Beste erworben. —

Und eben auf diesem ihren das Wohl des Vaterlandes mit Wohlwollen umfassenden erhabenen Charakter gründet sich meine Hoffnung, dass Euer Exzellenz gegenwärtige redlich und uneigennützig gemeinte Anzeige um so gnädiger aufzunehmen geruhen werden, als es wirklich höchst sträflich ist, dass Gewerbsleute es wagen, bei den gegenwärtigen so äusserst bedrängten Umständen auf Kösten des unter den Kriegsdrangsalen seufzenden Publikums durch übermässigen Gewinn sich bereichern zu wollen.

Hacker
Sekretär."

Ihre Erledigung fand diese Anzeige damit, daß der Präsidialsekretär Johann Graf von Spaur darauf schrieb: „ad acta, nachdem von dieser Anzeige in den dermaligen Umständen kein Gebrauch gemacht werden kann".

angehalten, weil er einen Sack mit 4 goldreichen Hauben und 1 Stück Leinwand trug. Allein er entriss sich und warf den Sack mit den genannten Sachen weg, welche als ein wahrscheinlich gestohlenes Gut dem Magistrat zur Amtshandlung übergeben wurden.

Alsergasse. Da die Todtengräber im Leichenhofe ausser Währing Gehülfen aufnehmen mussten, um die vielen Leichen zu beerdigen, welche bezahlt werden wollen, so wird diese Anzeige dem Magistrat mitgetheilt.

Polizei-Hauptwache. Die öffentliche Meinung bleibt sich gleich, und obschon der gestrige Tag und Nacht in Ruhe verstrichen ist, so sind doch die Einwohner über den fortwährenden Mangel an Lebensmitteln, den sie durch die Anwesenheit der franz. Truppen zu erleiden glauben, sehr beunruhiget, und manche Familien an den Rand der Verzweiflung gebracht.

Der denkende Theil der Bürgerschaft hofft, dass der gegenwärtige Zustand von Wien so ausserordentlich sey, dass er nicht lange dauern könne, daher sie die Plagen des Krieges mit Geduld tragen.

Die Volksklasse denkt jedoch nicht so und fühlt nur das Unglück ohne Nahrung und Erwerb zu sein.

Die Fleisch- und Bäckerläden sind beständig von einer Menge Menschen umlagert, woraus unruhige Auftritte stets zu besorgen sind.

Vom 5. zum 6. Juni 1809.

Leopoldstadt. In dem Bierhaus No 288 wurden um 11 Uhr Nachts noch einige französische Soldaten angetroffen, welche auf die erhaltene Erinnerung sich jedoch nach Haus begaben.

Wieden. Ignaz Hackinger, Brodsitzer in No 273, wurde dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt, weil er kein Brod an das Publikum verkaufen wollte, ungeachtet er dessen vorräthig hatte. Zugleich wurde er aber verhalten, die Käufer sogleich zu befriedigen.

Eine dem Bauern Anton Gaher zu Fösendorf von französischen Soldaten mit anderm Vieh geraubte Kuh wurde bei dem Milchmann Michael Paumgartner in No 129 auf der Laimgrube entdeckt und in Sicherheit gestellt, dem Magistrate aber hievon die Anzeige zur weiteren Untersuchung erstattet.

Das Kaffeehaus No 141 auf der Wieden wurde von der nächtlichen Patrouille offen gefunden und darin zwei franz.

Offiziers im Billardspiel angetroffen, welche auf die ihnen bekanntgemachte Verordnung wegen Sperrung der Schank- und Kaffeehäuser keine Rückicht genommen hatten.

Polizei-Hauptwache. Die öffentliche Meinung äussert sich noch immer in lauten Klagen über den Mangel und der unerschwinglichen Theurung der Lebensmitteln. Man verliert alle Hoffnung einer Hülfe, da das für die Stadt bestimmte Vieh von dem franz. Militär für dessen Bedarf weggenommen wird.

Die Bäcker sind ausser Stande, das Publikum hinlänglich zu versehen, da sie zugleich die französischen Commissäre mit ihren grossen Forderungen befriedigen müssen, wodurch es auch geschieht, dass das Gebäck sehr schlecht erzeugt wird.

Vom 6. zum 7. Juni 1809.

In der Stadt. Im Gasthause zum Löwen in der Krugerstrasse fand die Patrouille nach 11 Uhr nachts noch drei franz. Soldaten, welche der Bürgerwache nicht Folge leisten wollten, und nur auf viele Vorstellungen des Polizei-Commissairs endlich die Gaststube verliessen.

Landstrasse. Die Excessen der Soldaten aus dem Lager vor der St. Marxerlinie nehmen nicht ab, und der Unwille des Publikums hierüber wird täglich grösser. Gestern kamen mehrere in die Gärten am Erdberg und haben den Gärtnern mit Gewalt ihre Erzeignisse abnehmen wollen, wobei ein franz. Soldat den Säbel zog und dem Bürger Martin Lang vom 2ten Bürgerregimente bedeutend am Arme verwundet hat. Der Soldat wurde angehalten und dem Platzkommando übergeben. Es ist sehr nothwendig, dass diesen Exzessen schleunigst vorgebeugt werde, wenn nicht unangenehme Auftritte erwartet werden wollen.

Wieden. Es entstand gestern nachmittags ein bedeutender Volksauflauf durch folgenden Excess: fünf franz. Soldaten, welche in einem Wagen in dem erzbischöflichen Mayerhof aus dem dortigen Magazin (etwas) abholten, wollten den dortigen Wirth auch seinen Wagen mit Gewalt wegnehmen, und als dieser seinen Wagen sich nicht wegführen lassen wollte, zogen die Soldaten ihre Säbel, hieben um sich herum und drohten nicht nur alles niederzuhauen, sondern auch zu plündern. Mehrere hundert Menschen sammelten sich sogleich, und die Erbitterung des Publikums liess die schlimmsten Folgen befürchten, als die Polizeiwache und die Polizeicommissäre herbeigeeilt waren, sohin mit vieler

Mühe die Excedenten arretirten und dem Platzkommando übergaben, worauf das Publikum beruhigt ward und auseinanderging.

Mariahilf. Heute Früh war das Gedränge bei den Bäcker- und Fleischerläden in diesem Bezirke stärker als jemals. Nicht die Hälfte des Publikums bekam Fleisch und ebensowenig hinlänglich Brod. Das Murren hierüber ist gross und wird immer stärker und bedeutender.

Josefstadt. Der in der Josefstadt No 127 wohnende französische Obrist wurde Nachts um 11 Uhr, als er vor der Haustür in Civilkleidern Tabak rauchte, von der Bürgerwache angehalten und ungeachtet er französisch erklärte, Oberst zu sein und vor seiner Wohnung zu stehen, so wollte die Bürgerwache, die ihn nicht verstand, mit Gewalt arretiren.

Der Oberst widersetzte sich jedoch, entwand einem Bürger den Säbel und rang mit der Patrouille. Auf sein Rufen kamen französische Dragoner ihm zu Hülfe, welche mit ihren Säbeln auf die Bürger schlugen, worauf diese die Flucht nahmen und einen Hut und ein Gewehr im Stich liessen.

Die Dragoner ergriffen jedoch einen der Bürger und führten ihn zu dem Platzkommando. Dieser Excess würde nicht vorgefallen sein, wenn die Bürgerwache, von der selten jemand französisch versteht, sich an die Polizeipatrouille angeschlossen hätte, bei welcher immer ein Beamter gegenwärtig ist.

Rossau. Czermak Josef, ein vacierender Webergesell, wurde dem Magistrate zur Bestrafung übergeben, weil er zwei franz. Soldaten in die Wohnung der Anna Kräutner führte, und ihnen sagte, dass ihre beiden Töchter, welche von unbescholtenen Rufe sind, sich von Männern brauchen liessen, worauf einer der Franzosen die sich sträubende jüngere Tochter mit blossen Säbel bis auf die Gasse fortschleppte, wo sie nur durch die Dazwischenkunft mehrerer Leute von ihm befreit wurde.

Eine Anzahl französischer Soldaten, welche an der Nussdorferlinie vorbeizogen, haben gestern nachmittags den Wagen des Fiakers Josef Martin No 651, welcher im Wagen sass und schlief, im Vorbeygehen ohne weiters in den Graben an der Strasse geworfen und wollten auch die Pferde ausspannen und wegführen, woran sie jedoch durch zwei andere Bürger gehindert wurden. Der Wagen ist ganz gebrochen, und der Fiaker war bei dem Umstürzen des Wagens in Lebensgefahr. Die Soldaten liefen davon.

Die öffentliche Meinung äussert sich in starken Murren über

den Mangel an Lebensmitteln, welcher in allen Bezirken immer mehr zunimmt. Auch wird sehr laut über die Bäcker insbesonders geklagt, da das Gebäck schlecht und ungewichtig erzeuget wird. Diese Lage der Sache wird höheren Orts zur Erwägung und Abhilfe umsomehr angezeiget, als die Schwierigkeit täglich höher steigt, das Volk in Schranken zu halten [1]).

---

[1]) Rückenvermerk: „In Betreff des auf die öffentliche Stimmung vorzüglich einwirkenden Mangels an Lebensmitteln sind gemeinschaftlich mit dem Herrn Polizeipräsidenten v. Bacher die ferneren Mittel in Ueberlegung genommen worden, welche ausser den bereits angewendeten, nemlich den abgeschlossenen Lieferungscontrakten, dann der Abordnung eigener Commissairs zum Einkauf der Früchte etc. geeignet seyn dürften, um dem dringendsten Bedarfe an Mehl und Früchten zu steuern.

Die übrigen in diesem Polizei-Rapporte enthaltenen Anzeigen fordern keine weitere Fürkehrung."

Noch am selben Tage wurde eine Kommission unter Leitung des Anton Karl Freiherrn v. Bartenstein und Ignaz Josef Edlen v. Keeß (beide Mitglieder des ständischen Verordneten-Kollegiums) und des Rechnungsrates der k. k. Staatsbuchhaltung Ignaz Zunger an die ungarische Grenze entsendet, die am Abend des 8. Juni folgenden Bericht an den Regierungs-Präsidenten erstattete:

Euer Excellenz!

Zu Folge des von Euer Excellenz erhaltenen Auftrags haben wir uns gestern abends von Wien hieher verfüget und sind heute früh zum Vollzug der erhaltenen Aufträge geschritten:

1. dem dringenden Mehlbedürfnisse der Stadt Wien so schleunig als möglich abzuhelfen;

2. für die künftige bessere Subsistenz der Hauptstadt durch grössere Einkäufe in dem von den französischen Truppen besetzten Theile Ungarns zu sorgen.

Den ersten Zweck zu erreichen, fanden wir kein einfacher- und sichereres Mittel, als die einzelnen Mühlen in der Gegend zu besuchen und zu trachten, allen Mehlvorrath entweder durch Einkauf oder durch Ersatz an Körnern, die alsogleich wieder vermahlen werden können, an uns zu bringen, und für seine schleunig und sichere Verführung nach Wien möglichst zu sorgen.

Durch dieses Verfahren haben wir heute hier in Ebreichsdorf einen Betrag von 18 bis 20 und in Mitterndorf von 40—42 Zenten Mehl erhalten und in Pottendorf 40 Mezen Korn erkauft, welche alsogleich zum Vermahlen abgegeben worden sind.

Wir haben mit den Mühlern, mit denen wir verhandelt haben, Protokolle aufgenommen, aus welchen sich Euer Excellenz überzeugen werden, dass hauptsächlich wegen des Mangels an Früchten der nöthige Mehlvorrath nicht erzeugt werden könne.

Während dieses Geschäft von einem Teile der Kommissionsmitglieder besorgt wurde, wollten sich die Kommissäre Freiherr v. Bartenstein und Edler v. Keess nach Ödenburg verfügen, um daselbst dem Vizekönig von

Vom 7. zum 8. Juni 1809.

In der Stadt. Anton Tschech, Akzessist bei der Hofkriegsbuchhalterei, wurde wegen versuchten Betrug, da er nach Angabe französischer Soldaten ihnen vergoldete Spielmarken für echte Geldmünzen verkaufen wollte, dem Magistrate zur Untersuchung übergeben.

Leopoldstadt. Michael Hirrman, ein Maurergeselle, wurde von den franz. Soldaten angehalten, weil er eine Kiste mit Feuergewähren in das Haus No 465 überbracht hatte. Bei der Untersuchung gab er an, dass er diese Kiste von einem unbekannten Mann nächst der Schlagbrücke mit dem Ersuchen erhalten hätte,

---

Italien aufzuwarten und ihn für das ihnen aufgetragene Geschäft günstig zu stimmen. Nachdem sie aber zu Höflein zuverlässig erfahren haben, dass das Hauptquartier der französisch-italienischen Armee nach Ginz vorgerückt sey, kehrten sie sogleich wieder zurück, weil sie eine so weite Reise von dem ihnen vorzüglich anempfohlenen Geschäfte zu sehr entfernt haben würde.

Die Kommissionsglieder werden sich morgen diesem Gegenstande mit noch mehr Thätigkeit widmen und zu dem Ende die Gegend in verschiedenen Abtheilungen bereisen.

Um aber auch den zweiten Gegenstand nicht zu vernachlässigen, ist der Baron Lang mit einer schriftlichen Vorstellung an den Vizekönig und mit einem Geld-Vorschusse von 20 fl. nach Ginz abgeschickt worden, um Einkäufe in Ungern einzuleiten und allenfalls Kontrakte anzustossen.

Wir können jedoch nicht umhin, Euer Excellenz anzuzeigen, dass von dem ganzen Geschäfte keine grossen Resultate erwartet werden können.

Die Vorräte an Mehl und Körnern, die bisher angetroffen worden sind, waren über alle Erwartung gering. Wo etwas war oder ist, da ist es bereits genommen, verbraucht, requirirt oder in Beschlag genommen und man kann sagen, dass dieser ganze Strich fast völlig aufgezehrt ist.

Nicht viel tröstlicher sieht es in Ungarn bis gegen Ödenburg aus; auch hier fängt es an Lebensmitteln zu mangeln an, so dass nur vielleicht noch tiefer in Ungern und da vielleicht nicht lange mehr eine ergiebige Hilfe gefunden werden kann. Nebstdem halten wir uns verpflichtet, Euer Excellenz anzuzeigen, dass überhaupt die Verführung, noch mehr aber die sichere Verführung des Mehles und der Körner vielen Schwierigkeiten unterliegt. Fuhrwerk ist überhaupt schwer zu bekommen, noch schwerer aber französische Sauve-Garden, ohne welche sich niemand auf die Strasse wagt.

Es würde daher die Sache sehr befördern, wenn einige von der Bürgerwache zu unserer Disposition und zur Begleitung der Transporte hieher geschickt würden, welche allenfalls gleich morgen mit den 4 Wägen, welche mit Mehl hinein kommen, herausgeschickt werden könnten.

Übrigens wird es uns an unserm Eifer, das uns aufgetragene Geschäft mit Thätigkeit zu betreiben und die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, sicher nicht fehlen.

Ebreichsdorf, den 8. Juny 1809 abends.

sie in das Haus No 465 zu tragen, und dort bis zu seiner Ankunft darauf Acht zu haben, wo er ihn dann bezahlen würde. Da jedoch im ganzen Hause keine Partei wohne, und der unbekannte Mann nicht mehr gekommen sey, so hätten franz. Soldaten, welche dahin kamen, die Kiste erbrochen und als sie Gewähre darin fanden, ihn arretiert. Ueber diese Angabe wurde dem Platzkommando die Anzeige erstattet, Hirrman bis auf weitere Entscheidung in Verhaft behalten.

Landstrasse. Das Gedränge bei den Bäckerladen dieses Bezirkes erhält sich fortdauernd, und die Bäcker entschuldigen sich, dass sie mit Brod nicht aufkommen, da ihnen weder die Müller und noch weniger der Magistrat hinlänglich Vorrath zur Verbackung lieferten.

Mariahilf. Der Bäcker Johann Hof in No 131 wurde wegen ungewichtigem Gebäck dem Magistrate zur Untersuchung angezeigt.

Der Bäcker Michael Kestler in No 226 zu Gumpendorf wurde ebenfalls wegen erzeugtem ungewichtigen Gebäcke dem Magistrate angezeigt.

St. Ulrich. Da die Bäckerladen No 57 zu St. Ulrich und No 23 am Platzel schon seit zwei Tägen ganz gesperrt sind, wodurch der Brodmangel noch fühlbarer wird, so wird hievon die besondere Anzeige erstattet.

Rossau. Das Publikum häufte sich auch in diesem Bezirke bei den Bäckerladen, da die Bäcker nicht hinlänglich mit Mehl versehen sind, um das Publikum ganz zu befriedigen.

Die öffentliche Meinung ist heute wie gestern nur mit dem Mangel der Lebensmitteln beschäftigt. Das Volk fühlt dies Uebel um so drückender, als es vergeblich eine Abhilfe erwartet. Man hört darüber bittere Klagen, und es haben auch täglich bei den Bäcker- und Fleischläden Versammlungen statt, welche nur mit vieler Mühe zur Ruhe verhalten und in Zaum gehalten werden können; doch hatte bis itzt noch kein ausserordentlicher Excess sich dabei ereignet[1]).

[1]) Präsidial-Sekretär Spaur bemerkte auf diesem Rapport:

Da wegen Versehung des hiesigen Publikums mit Fleisch und Brot bereits jene Einleitungen getroffen wurden, welche in dem gegenwärtigen Drange der Umstände der Regierung zu Gebote stehen, so kommt hierüber, so wie über die anderen in diesem Rapporte enthaltenen Gegenstände nichts weiters zu veranlassen.

Vom 17. zum 18. Juni 1809.

In der Stadt. Ein betrunkener franz. Soldat, welcher im Rausche am Stock im Eisen-Platz Lärm machte und gegen die Leute den Säbel zu ziehen drohte, verursachte einigen Auflauf. Er wurde auf Veranlassung eines Polizeibeamten durch einen anderen franz. Soldaten weggeführt.

Landstrasse. Ein franz. Grenadier, welcher einen Taglöhner Andreas Forster zu Boden schlug, weil er ihm kein Freudenmädchen zu verschaffen wusste, wurde angehalten und dem Platzkommando übergeben. Der Taglöhner wurde mit ärztlicher Hülfe wieder zu sich gebracht und ist nicht verwundet.

Ernst Dukhart, ein angeblicher Privatdiener eines franz. Offiziers, der sich vor einem reitenden franz. Soldaten in die Gärten auf der Landstrasse flüchtete und gestohlen haben soll, wurde angehalten und dem Platzkommando übergeben.

Mariahilf. Durch eine gedruckte Verordnung des Platzkommandanten in diesem Bezirke werden alle Wirthe angewiesen, eigene Register über die bei ihnen einkehrenden Fremden zu führen.

St. Ulrich. Friedrich Fahrenkampf, ein Tischlergeselle, welcher wegen ungestümen Betragen bei einem Bäckerladen angehalten wurde, ist mit strengem Verweis seinem Meister übergeben worden.

Karl Michalek, ein Zeugmachergeselle, wurde wegen Entwendung eines franz. Packpferdes, welches an die franz. Behörde sogleich wieder zurückgestellt wurde, dem Magistrate zur Bestrafung übergeben.

Alsergasse. Karl Wachtel, ein Taglöhner, und zwei franz. Soldaten wurden wegen Streit und Rauferei im Wirthshause No 6 angehalten. Wachtel wurde mit Arrest bestraft, und die beiden Franzosen dem Platzkommando übergeben.

Johann Selt, Josef Schuh und Josef Friedel, drei Tischlergesellen, wurden wegen ungestümen Betragen bei dem Bäckerladen und Widersetzlichkeit gegen die Wache angehalten und dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

Rossau. Josef Hobel, ein Kanzleidiener, wurde wegen ungestümen Betragen bei dem Bäckerladen angehalten und ihm ein strenger Verweis ertheilt. Franz Bess, ein Schlossergesell, welcher einen franz. Soldaten aus dem Bäckerladen No 75 am Himmelpfortgrund hinausgeworfen und dabei an der Nase verwundet hat, wurde arretirt und dem Grundgericht zur Bestrafung übergeben.

Der Brodmangel beängstiget noch immer die Einwohner, und viele Familien erhielten gestern abermals kein Brod. Mehrere Bäcker, welche mit keinem Mehl mehr versehen sind, wurden angezeigt, um aus den Magazinen schleunigst damit versehen zu werden.

Vom 19. auf den 20. Juni 1809.

Leopoldstadt. Einige Wirthe hatten ihre Schänken über die Zeit offen und wurden daher mit einen strengen Verweis zur Ordnung gewiesen. Die franz. Soldaten, welche darin getroffen wurden, wurden nach Haus geschafft.

Josefstadt. Josef Wendler, ein Bandmacher, und Magdalena Reschinger, ein Blumenmädchen, wurden wegen ungestümen Betragen bey den Bäckerladen und groben Beschimpfung der Wache arretirt und dem Magistrat zur Bestrafung übergeben.

Josef Schultrunk, ein Gürtlergesell, wurde wegen unruhigen Betragen bey dem Bäckerladen angehalten und mit strengen Verweis zur Ordnung verwiesen.

Man hat bisher das Volk mit der Zusicherung geschmeichelt, dass in wenig Tagen ergiebige Hilfe erfolgen würde; allein da diese bisher nicht eingetreten ist, so ist das Volk itzt noch mehr unzufrieden und erbittert wie vorhin.

Vom 20. zum 21. Juni 1809.

Mariahilf. Jakob Pilstein und Johann Prau, zwei Bäckengesellen, wurden dem Magistrat zur Amtshandlung übergeben, weil sie ihrem Meister die Arbeit verweigerten und einen höheren Lohn erzwingen wollten.

St. Ulrich. Johann Gottlieb Pfefferkorn wurde wegen ungestümen Betragen bei dem Bäckerläden angehalten und mit strengen Verweis zur Ordnung gewiesen.

Josefstadt. Therese Hartmann wurde wegen ungestümen Betragen bei den Bäckerladen angehalten und mit strengen Verweis zur Ordnung verwiesen.

Rossau. François Bonvallis, franz. Soldat, welcher im Streit und in der Trunkenheit von seinem Kameraden am Arme verwundet wurde und sodann auf der Strasse liegen blieb, wurde in das Spital verschafft, dem H. Platzkommandanten aber hievon die Anzeige erstattet.

Die Einwohner der Stadt und Vorstädte klagen schmerzhaft über den Zeitverlust bey den Bäckerläden, wo selbe mehrere

Stunden lang warten, bis sie Brod erhalten, ohne jedoch hinlänglich versehen zu werden. Ein Theil schimpft auf die Bäcker und ein anderer auf jene, die an dieser schmerzlichen Brodnoth Schuld sind.

Mehrere Bäcker in den verschiedenen Bezirken sind ganz ohne Mehl, und wurden namentlich der Stadthauptmannschaft[1]) angezeigt, um aus den öffentlichen Magazinen betheilt zu werden. Diese können jedoch nur geringe Hilfe leisten, und die Bäcker selbst wissen sich keinen Vorrath vom Lande beizuschaffen, da alles bereits aufgezehrt ist[2]). Obschon übrigens das Volk vorzüglich mit der Brodnoth beschäftiget ist, so hört man doch auch hier und da erzählen, dass die österreichischen Truppen einige Vortheile in Ungarn erfochten hätten.

Vom 21. zum 22. Juni 1809.

In der Stadt. Der franz. Herr General Risce liess in seiner Gegenwart einige Bäcker in der Stadt und jenen in Mariahilf neben der Bezirksdirektion untersuchen, ob sie Vorräthe haben. Der Letztere hatte 6 Säcke Mehl, allein gar kein Brod auf heute, worüber der Herr General sehr erzürnt war.

Leopoldstadt. Im Gasthaus zum goldenen Lamm kamen um 10 Uhr nachts 4 franz. Soldaten an, forderten mit grossen Geschrei Essen und Trinken und misshandelten den Kellner, als dieser erklärte, dass nichts mehr zu haben sei.

Auch gegen die Patrouille, welche dazukam und Ruhe stiften wollte, widersetzten sie sich und einer zog den Säbel, worauf er arretirt und dem Platzkommando übergeben wurde.

Josef Kunert, ein Kottondruckergeselle, welcher wegen wucherischen Verkauf des Brodes angehalten wurde, ist in das Krankenhaus als Wärter abgegeben worden.

Heinrich Kart, ein Lehrjung des Plattierfabrikantens Mayerhofer, welcher aus der Lehre entwichen war, wurde angehalten,

---

[1]) Nach dem Zirkulare der n.-ö. Regierung von 8. Juni hatte Napoleon befohlen, „daß alle n.-ö. Behörden in ihre gewöhnliche Amtswirksamkeit zurücktreten sollen", daher auch „die Stadthauptmannschaft alle Geschäftsgegenstände, welche nach der Instruktion vom 13. August 1807 in ihren Wirkungskreis einschlagen, als: Aufsicht über das Marktwesen, sowie Vorspanns- und Einquartierungs-Einleitung und Berichtigung auf die gewöhnliche Art wieder" besorgte.

[2]) Die Anzeige „wegen des fürdauerden Abganges von Mehl und Brod" wurde dem „Approvisionierungs-Departement zum nöthigen Gebrauche" am 21. Juni, und da auch am 22. und 23. Juni ähnliche Anzeigen erstattet wurden, auch am 22. und 23. Juni mitgetheilt.

mit 15 Ruthenstreichen gestraft und seinen Herrn sodann übergeben.

Wieden. Der franz. Feldspitals-Magazin-Direktor Braun übergab ein Verzeichnis der aus dem Magazin im sogenannten Artillerie-Stöckel gestohlenen Leinwand und Strohsäcke zur Einleitung der Nachforschung; da schon früher zwei seiner eigenen Leute in einem ähnlichen Diebstahle betretten worden sind, so fällt der Verdacht vorzüglich wieder auf diese, daher der Direktor Braun vorzüglich diese in Untersuchung ziehen wird. Bei den Mühlen dieses Bezirkes waren wieder mehrere 100 Menschen über Nacht gelagert, welche auf Kochmehl warteten.

Mariahilf. Anna Weber, bürgerl. Bäckermeistersfrau, übergab ein franz. Ehrenlegionskreuz, welches sie gefunden hatte. Ein franz. Offizier meldete sich darum als Eigenthümer, daher es ihm zurückgestellt wurde.

St. Ulrich. Ferdinand Schoen, ein Taglöhner, welcher wegen unruhigen Betragen bei dem Bäckerladen angehalten wurde, ist mit scharfsten Verweis als Krankenwärter in das Spital abgegeben worden.

Der Griessler zum Anker am Neubau wurde wegen Uebertrettung der Tax dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

Josefstadt. Josef Seiler und Franz Ginter, zwei Schustergesellen, welche in Begleitung von noch 14 anderen Gesellen bei einem Bäckerladen grobe Excesse verübten und sich der Bürgerwache gewaltsam widersetzten, wurden angehalten und dem Magistrate zur Bestrafung übergeben.

Alsergasse. Der Bäcker Valentin Nerber wird wegen ungewichtigen Semmelgebäck dem Magistrate zur Amtshandlung angezeigt.

Rossau. Ein franz. weisser Husarenoffizier ritt sehr schnell durch die 8 Mohrengasse gegen die Stadt, als eben ein Knecht einen Leiterwagen in das Haus No 121 hineinschieben wollte. Da dies etwas langsam geschah und die Gasse dadurch gesperrt war, so wurde der Offizier böse darüber zog den Säbel, und hieb mit der flachen Klinge nach dem Knechte. Dieser bückte sich und wurde nur leicht am Halse verwundet, der Offizier verlor über den gewaltigen Streich, den er führte, das Gleichgewicht und fiel vom Pferde. Dadurch noch mehr aufgebracht, lief er dem in das Haus geflüchteten Knecht nach, und mit Bedrohung des Durchbohrens gab er ihm eine derbe Ohrfeige. Darauf gieng er wieder hinaus, wo ihm der herrschaftl. Beamte Anton Kirchhofer erinnerte, er

hätte doch etwas warten können, worauf der Offizier ihm ebenfalls einen so gewaltigen Schlag auf den Kopf versetzte, dass er zu Boden und in den Kanal fiel. Der Offizier ritt sodann fort. Hievon wurde den Herrn Platzkommandanten die Anzeige gemacht, welcher Genugthuung zu verschaffen versprach, da sein Sekretär den Offizier zu kennen angab.

Barbara Westermeier wurde wegen Verkauf einer Flugschrift ohne Bewilligung der Censur angehalten und ihr der Vorrath davon abgenommen. Sie sowohl als der Verleger Mausberger werden zur Strafe gezogen.

Der grösste Theil der Bäcker ist nicht mit Mehl versehen, um das Publikum mit Brot hinlänglich zu versehen. Besonders gross ist die Brodnoth in der Leopoldstadt, Wieden, Mariahilf und St. Ulrich. Auch in der Stadt selbst aber haben viele Einwohner gestern wieder kein Brod erhalten. Die Aushilfe aus den öffentlichen Magazinen ist noch immer nicht zureichend, und die öffentliche Stimmung bleibt sich daher gleich in steten Klagen. Das Volk, welches in Erwartung war, dass diese Plage aufhören würde, sieht sich getäuscht, ist daher ausserordentlich gereitzt und geneigt sich seinen Leidenschaften zu überlassen.

Vom 22. zum 23. Juni 1809.

In der Stadt. Der Fruchthändler Johann Kuster hatte bei einer Zahlung an den Grosshändler Steinmetz einen falschen mit der Feder gezeichneten B. Z. pr. 5 fl. ausgegeben. Es wurde auf die erhaltene Anzeige seine sämtliche Barschaft untersucht, jedoch keine falschen Bankozettel mehr vorgefunden. Der falsche wurde an der Bankokasse abgegeben und von dieser vergütet.

Ein franz. Soldat, welcher in der Trunkenheit am Lichtensteg mehrere Leute misshandelte, den Säbel zog und damit einige Fenster einhieb, wurde angehalten und von der Polizeiwache an die franz. Hauptwache abgegeben.

Leopoldstadt. In dem Gasthause No 287 zum goldenen Adler wurden nachts mehrere franz. Soldaten angetroffen, welche mit vieler Mühe daraus abgeschafft werden konnten.

Landstrasse. Einer Weibsperson wurden an der St. Marxer Linie 25 Semmeln abgenommen und an Arme vertheilt.

Wieden. Bei den Mühlen dieses Bezirkes war das Volk abermals schon in der Nacht gelagert, um zeitlich und sicher Mehl zu erhalten.

Josefstadt. Ein falscher franz. Thaler, welchen ein unbekannter Franzose an die Fleischhauerin Anna Leodolderin um 6 fl. verkauft hat, wurde abgenommen und dem Magistrat übergeben.

Alsergasse. Valentin Nerber, Bäcker in der Alsergasse 6, wurde dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt, weil er ein äusserst schlechtes Brod erzeugt hat.

Rossau. Der Bäckermeister Weger wurde wegen sehr ungewichtigen Brod dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

Die Noth an Brod und Mehl ist noch immer der Gegenstand der Klagen des Publikums. Alle Rapporte, aus der Stadt sowohl als aus den Vorstädten, bestätigen den fortwährenden Mangel an Mehl, daher die Bäcker nicht genug Brod für das Publikum zu backen im Stande sind. Die Aushilfe aus den öffentlichen Magazinen reicht nicht für die Hälfte des Publikums zu. Der heute bekannte Tagsbefehl dürfte die Hoffnung erneuern, dass in einigen Tägen diesem Uebel abgeholfen werden wird, daher auch das Volk sich wieder auf einige Täge vertrösten dürfte. Das Uebel ist jedoch dringend, und man kann für die Erhaltung der Ruhe um so besorgter sein, als das Volk von einer Seite keinen Verdienst bei dieser Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat, und auf der anderen Seite nicht einmal Mehl und Brot erhalten kann.

Vom 24. zum 25. Juni 1809.

In der Stadt. Am Lichtensteg verursachte ein betrunkener Gensdarme, welcher einen Fiaker zwingen wollte, ihn zu führen, obschon dieser bestellt war, einen grossen Zusammenlauf. Die Polizeipatrouille konnte ebenso wenig als die Militär- und Bürgerwache etwas mit ihm ausrichten, bis ein Adjutant von den Naussau-Usingischen Truppen dazu kam und den Gensdarme in die Kaserne fortführte, worauf das Volk auch wieder auseinander lief.

Wieden. Auf Befehl des k. franz. Stadtkommandanten wurden in No 99 auf der Wieden die beiden Sattlergesellen Stettiner und Kropf[1]), dann der Schlossergeselle Kassler durch 8 Gensdarmes in Beisein des Polizeibeamten Müllern arretirt.

---

[1]) Franz Kropf, bürgerlicher Kawallerist, wurde mit mehreren anderen von dem Stadtkommandanten beauftragt, einem französischen Offizier, der einen Trupp österreichischer Kriegsgefangener nach Penzing zu führen hatte, den Weg zu weisen. Der Offizier sowie die Soldaten behandelten die Kriegs-

Mariahilf. Der Bäckermeister Johann Kirchgessel am Braunhirschengrunde wurde wegen ungewichtigen Brod dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

St. Ulrich. Josef Müller, ein Zeugmachergeselle, welcher aus Gelegenheit eines Streites wegen seines Mädchens im Leopoldstädter Theater von einem franz. Offizier arretirt und durch 3 Tage ohne Nahrung im Kriegsgebäude eingesperrt gehalten, gestern aber der Polizei übergeben wurde, ist in seine Arbeit entlassen worden.

Der aus der Lehre entwichene Seidenzeugmacher Lehrjunge Franz Vincenz wurde zu Stande gebracht und mit 15 Ruthenstreichen bestraft, sodann aber seinem Lehrherrn übergeben.

Rossau. Der Oebstlerin Rosalia Handel wurden an der Linie 52 Laib Brod und dem Webergesellen Michael Kraemer 16 Laib abgenommen, welche sie hinausschleppen wollten.

Die Bäcker sind etwas mehr mit Mehl versehen, und es wurden nicht mehr so viele aus den Magazinen betheilt, als dieser Tage nothwendig war. Auch haben sich einige Bäcker bereits etwas Vorrath verschafft, allein sie erklären zugleich, dass sie auf die Müller nicht rechnen könnten, weil diese zum Theil durch die Plünderung ruinirt sind und ein anderer Theil das Mehl nicht um den festgesetzten Preis verschaffen kann. Aus dieser Ursache wird die Aushilfe aus den Magazinen noch ferners nothwendig. Das Volk war über die diesfällige bessere Aushilfe etwas beruhiget worden, besonders als auch gestern ein starker Getreidetransport angekommen ist. Neue Beunruhigung erregte jedoch die Exekution der Todesstrafe gegen den Tischler Deller[1]). Der

gefangenen „so übel, daß die bürgerlichen Kawalleristen es nicht mehr mit ansehen konnten" und Kropf den Offizier zur Rede stellte. In Penzing verklagte der Offizier die bürgerlichen Kawalleristen, die dann eingezogen und verhört wurden, schließlich straflos davon kamen (vgl. Geurau, Historisches Tagebuch aller merkwürdigen Begebenheiten, welche sich . . . in Wien 1809 zugetragen haben". Wien 1820, S. 233).

[1]) Peter Thell oder Theller, Tischler, war Anführer der Bürgerwache. Am Spittelberg war am 23. Juni ein großer Auflauf wegen der in den kaiserlichen Stallungen untergebrachten österreichischen Gefangenen. Die Bürgerwache konnte das Volk nicht schnell genug auseinandertreiben, worüber ein französischer Offizier unwillig wurde und gegen Thell den Säbel zog. Thell entwand ihm selben, zerbrach ihn und warf die Stücke vor die Füße des Offiziers. Da ein herbeigerufener Gensdarm nichts ausrichtete, wurde die Bürgerwache geholt, welche sowohl den Offizier, Thell als auch den Gensdarmen arretierte, alle

gebildete Theil sieht wohl ein, dass er sträflich gehandelt habe, da der Gensdarme statt Assistenz zu erhalten arretirt wurde. Allein das Volk hielt diese Strafe für zu streng und besonders der Pöbel, welcher nicht die Ansicht des gebildeten Einwohners hat, ist über diesen Fall sehr unruhig. Ebenso erregen die Klagen der Gefangenen, dass sie nicht mit Menschlichkeit behandelt würden, grossen Unwillen und Theilnahme; daher es zu wünschen ist, dass die Gefangenen einen anderen Weg und nicht über Wien geführt würden.

Vom 25. zum 26. Juni 1809.

In der Stadt. Im Burgtheater wurde gestern abends ein franz. Soldat wegen Tabakrauchen von einem franz. Gensdarme arretirt.

Wieden. Zwei den Bauern Peter Kranl und Johann Georg Haberl zu Gaden durch franz. Soldaten abgenommene Pferde wurden bei dem franz. Pferdehändler Claude Vilmont ausfindig gemacht und durch Verhandlung des franz. Platzkommandanten ihnen zurückgestellt. Jakob Weikert, ein Griessler, der diese Pferde von einem Bauern gekauft haben will und an den Pferdehändler verkauft hatte, wurde dem Magistrate zur Untersuchung angezeigt. — Mit dem Pferdehändler hat er bei dem Platzkommandanten sich verglichen.

Franz Davor, ein österreichischer Invalid, wurde abends am 24. d. M. von einem franz. Kommando, welche Kriegsgefangene hereinführte, durch zwei Schüsse so verwundet, dass er bald darauf starb.

Raimund Gosry, ein Kellner, wurde bei eben dieser Gelegenheit am Fusse verwundet, als er nur vor das Haus getretten war, wo der Zug mit den Gefangenen vorbeigieng. Dies geschah unweit der Hundsthurmer Linie. Die Gefangenen sprachen die Vorübergehenden um Geld an, und diese versammelten sich darauf um sie. Die franz. Escorte wollte dies verhindern, und da die Leute nicht auseinander giengen, so feuerte sie unter das Volk, dass sodann davonlief.

Josefstadt. Mathias Hoeg, Hausknecht des Kunsthändlers Maisch, hat für diesen den Wachedienst bei dem Bäckerladen versehen, dabei aber das zudrängende Volk mit dem Kolben

drei aber bald entließ. Thell wurde aber am 24. Juni auf Befehl des französischen Stadtkommandos aus seiner Wohnung abgeholt, standrechtlich behandelt und am sogenannten Jesuitenhof am Getreidemarkt erschossen.

zurückgewiesen, wodurch der Schneidergeselle Johann Heinisch eine bedeutende Kopfwunde erhielt, so dass er ärztlich behandelt wird. Hievon wurde dem Magistrat die Anzeige erstattet, um das Amt zu handeln.

Alsergasse. Josefa Schaefferin, eine Taglöhnerin, wurde dem Magistrate zur Bestrafung übergeben, weil sie beim Brodverkauf die Dienstmagd Marianna Kastlin aus der Reihe riess, zu Boden warf und dadurch ihr den Ellbogen ausgedreht hat.

Ein franz. Soldat, welcher von einer Höckerin etwas um 6 kr gekauft hatte, gab ihr einen Thaler um 8 fl zum wechseln. Da sie nicht so viel Geld hatte, um den Thaler zu wechseln, wurde der Soldat erzürnt, dass er ihr mit seinem Stocke einen Hieb über den Kopf gab und sie verwundete. Er wurde darauf von der Bürgerwache angehalten und dem Platzkommando übergeben.

Mehrere Bäcker waren abermals aus Mangel an Mehl nicht hinlänglich mit Brod versehen und sie wurden daher namentlich der Stadt-Hauptmannschaft angezeigt, um sie aus den Magazinen zu betheilen. Ein grosser Theil des Publikums war abermals ohne Brod geblieben, und die öffentliche Meinung hat sich darum nicht gebessert. Die vorgestern stattgehabte Execution beschäftiget noch immer das Publikum und vorzüglich die Volksklasse, welche darüber so sehr allarmiert ist, dass der Unterzeichnete[1]) allen Polizeibeamten die strengste Aufsicht wiederholt anempfohlen hat, um die Ruhe zu erhalten.

Vom 26. bis 27. Juni 1809.

Leopoldstadt. Im Gasthause zum Anker wurden nachts nach 10 Uhr mehrere franz. Soldaten gefunden, welche sich nicht wegbegeben wollten, und wovon zwei sehr stark betrunken und in Streit waren; diese wurden dem Platzkommando überliefert.

Ein franz. Soldat, welcher bei dem Ringelspiel im Prater ein Mädchen nothzüchtigen wollte und daran von dem anwesenden Musikus Franz Raab gehindert wurde, zog den Säbel und verwundete ihn. Er wurde angehalten und dem Platzkommando übergeben. Die Wunde ist nicht gefährlich.

Landstrasse. Michl Mayer, Wirth im Gemeinde-Haus, wurde von einem franz. Soldaten, der nicht bezahlen wollte,

[1]) Ober-Polizeidirektor Ritter v. Schüller.

misshandelt. Er wurde angehalten und dem Platzkommando übergeben.

St. Ulrich. Anna Nigles, eine Wäscherin, welche vor dem Bäckerladen Unordnung veranlasste, wurde angehalten und dem Gericht zur Bestrafung übergeben.

Josefstadt. Gestern nachmittags um $^{1}/_{2}5$ Uhr sind durch zwei franz. Artilleristen 2 Kanonen im Stadtgraben abgeschossen, wovon eine Kugel vor dem Fürst Auerspergischen Haus niederfiel, die andere aber vor dem Haus No 111, welches ein wenig beschädigt wurde. Beide Kugeln wurden gleich zum General Darux und von da dem Stadtkommando überbracht. Viele Menschen wurden durch die gefallenen Schüsse erschreckt und beunruhigt[1]).

Man bemerket unter den Einwohnern eine grosse Bestürzung, welche die gegen einige Bürger vollzogene Todesstrafe veranlasst hat. Insbesondere hat aber die gestrige Execution einen lebhaften Schrecken verursacht[2]).

Die Bäcker waren gestern abermals nicht hinlänglich mit Brod versehen, daher noch immer bei den Bäckerläden das Gedränge sehr stark ist. Bei einigen Bäckern war das Brod überdies sehr schlecht, welche deswegen dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt wurden.

Die Bäcker beklagen sich übrigens, dass sie ausser Stand wären sich das nöthige Mehl zu verschaffen und dass sie blos auf die öffentlichen Magazine zählen, weil die Müller, welche sie sonst versahen, kein Mehl liefern zu können sich erklärten.

Vom 27. zum 28. Juni 1809.

In der Stadt. Peter Mathieu, Gemeiner vom 2. franz. Garde-Regiment, liess den Webergesellen Anton Lauscher am Stephansplatz arretiren, weil er ihm seine Schreibtafel und 15 fl B. Z. gestohlen haben sollte.

Allein zwei Zeugen bestättigten, dass eine Dienstmagd diese Schreibtafel gefunden und dem Webergesellen übergeben hatte, welcher sie in der Hand hielt, da der franz. Garde-Soldat zu ihm kam und ihn als Dieb anhielt. Er wurde also wieder entlassen.

---

[1]) Vgl. Geusau, a. a. O., S. 239.

[2]) Gemeint ist die des Thell und des Sattlermeisters Jakob Eschenbach.

Leopoldstadt. Im Gasthause zur Weintraube wurden abends einige betrunkene franz. Soldaten wegen Streit und Zank angehalten. Ein franz. Offizier kam dazu, als eben die Wache sie fortführen wollte, und stellte die Ordnung wieder her, worauf die Soldaten entlassen wurden.

Landstrasse. Regina Braunin, Hausmeisterin in No 468 am Rennweg, wurde wegen ungestümen Betragen bei dem Bäckerladen angehalten und mit strengen Verweis zur Ordnung gewiesen.

Josefstadt. Der Bäcker Forstner in No 65 im Neulerchenfelde wird wegen schlechten Brod dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

Rossau. An der Nussdorferlinie wurde einiges Brod, welches hinausgeschwärzt werden sollte, angehalten, und unter die Armen vertheilt.

Die Bäcker haben beinahe alle wieder Mangel an Mehl, um Brod zu backen. Die Aushilfe aus den Magazinen ist so unzureichend, dass die Bäcker kaum einmal des Tages backen können, und dass daher das Publikum so schlecht bedient wird, dass oft eine grosse Familie mit einem Zwei-Groschenbrod zufrieden sein muss.

Die Volksklasse fühlt diesen Mangel doppelt, da sie auch des Verdienstes beraubt ist, um sich das Nöthige beschaffen zu können.

Dies führt sie an den Rand der Verzweiflung.

Vom 29. zum 30. Juni 1809.

Wieden. Bei einigen Bäckern dieses Bezirkes wurde von dem franz. Herrn Generalen von Riset eine Untersuchung ihrer Vorräthe gepflogen, welche nur für einen Tag zureichend sind.

In dem Garten des Gasthauses No 447 wurden in Beisein des franz. kaiserl. Herrn Generalkommissärs der Polizei drei Kanonen ausgegraben, welche von den Befangenen selbst angezeigt worden sind.

Maria-Hilf. An der Maria-Hilfer Linie wurde verschiedenes Gebäcke einigen Parteien, welches dasselbe hinausschwärzen wollten, abgenommen und unter die Armen vertheilt.

St. Ulrich. Der Kandlbäcker am Schottenfelde wurde wegen erzeugten äusserst schlechten Brod dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

Rossau. Die Nachtpatrouille fand in mehreren Wirthshäusern franz. Soldaten, welche mit Gewalt hineingedrungen und sich nicht abschaffen liessen; daher dem Platzkommando hievon die Anzeige erstattet wurde.

Die Kommissärs in der Stadt und in den Vorstädten sind kaum mehr im Stande das Volk bei den Bäckerläden in Ruhe und Ordnung zu erhalten. Vorzüglich in den Vorstädten Lichtenthal, Thury, St. Ulrich und in der Leopoldstadt hat die niedere Volksklasse einen Geist gezeigt, welcher die öffentliche Ruhe sehr bedroht. Man muss aber auch bemerken, dass die Bäcker sehr wenig Brod und darunter noch so viel schlechtes erzeugen. Nach allem Anschein wird dieser Mangel an Brod sich heute nicht ändern, weil sehr wenige Bäcker mit Mehl versehen sind. Einige sind noch mit Mehl zu Semmeln versehen, allein zu Brod, welches die Nahrung der gemeinen Volksklasse ist, wissen sie sich kein Mehl zu verschaffen, da die Aushilfe aus den öffentlichen Magazinen nicht für alle Bäcker hinreicht[1]).

Ebenso lärmend geht es bei den Mühlen, und auf dem Mehlmarkte zu, wo die Leute schon abends vorher sich lagern und bis an den Morgen warten, um mit Mehl versehen zu werden. Die Patrouillen gaben sich schon mehrmals Mühe diese Leute zu verjagen und auf den anderen Morgen zu bestellen, allein vergeblich war ihr Bemühen. Es würde daher zuträglich sein, eine Verordnung bekannt machen zu lassen, worin das Volk angewiesen würde, bei den Mühlen und am Mehlmarkte niemals vor 4 Uhr früh zu erscheinen, was auch auf die Bäckerläden ausgedehnt werden könnte. Alle guten Bürger werden diese Massregel um so mehr billigen, als sie von dem Zeitverluste überzeugt sind, den das Volk bei diesen Versammlungen leidet und dadurch an seinen ohnehin schweren Verdienst gehindert ist.

Vom 30. Juni zum 1. Juli 1809.

In der Stadt. Der bei den kaiserl. Stallungen am Ballplatz aufgehäufte Dünger wird itzt beseitigt, nachdem die franz. Soldaten Befehl erhalten haben, ihn ohne Anstand wegführen zu lassen.

---

[1]) Die Anzeige des neuerlich zunehmenden Mangels an Mehl und Brod wurde dem Departement in Approvisionierungs-Angelegenheiten zur weiteren Erledigung zugefertigt (Rückenvermerk). Am 1. Juli erschien dann eine neue Mehl- und Brodsatzung; vgl. Schimmer a. a. O., S. 122.

Bei den Klepperställen und nächst der Mehlgrube am Mehlmarkt wurden grosse Dunghaufen angetroffen, deren Beseitigung sogleich angeordnet worden ist[1]).

Wieden. Der Bäcker Markus Volk in No 82 auf der Wieden wurde von dem franz. kaiserl. Herrn General-Kommissär der Polizei wegen ungewichtigen und schlechten Gebäcke zur Ablieferung von 600 Laib Brot a 12 kr für die Armen verurtheilt, wovon derselbe gestern bereits 300 Laib abgeliefert hat, welche unter die Armen vertheilt wurden.

St. Ulrich. Magdalena Nitzin, eine Handarbeiterin, wurde wegen unruhigen Betragen bei dem Bäckerladen angehalten und mit strengen Verweis zur Ordnung gewiesen.

Josefstadt. Die in der Reiterkaserne einquartierten franz. Dragoner haben die darin befindliche Kapelle gewaltsam erbrochen und alles Kirchengeräthe auf die Gasse geworfen, wo es verschleppt wurde, ehe die Bezirksdirektion davon Nachricht bekam. Einiges wurde bereits zurückgestellt, was von rechtschaffenen Leuten bei Seite geräumt wurde. Auf die übrigen Sachen wird nachgeforscht.

Rossau. Barbara Wontscheck, eine Zimmermansfrau, welche bei dem Bäcker Kollberger mehrere Stunden vergeblich auf Brot wartete und keines auf ihr wiederholtes Begehren erhalten konnte, gab dem Bäcker eine Ohrfeige, welcher dieser erwiderte und wodurch ein grosser Auflauf entstand. Beide werden zur Verantwortung gezogen.

Da die Bäcker noch immer ausser Stande sind, das Publikum mit Brod zu versehen, weil sie kein Mehl haben und grösstentheils nur soviel Brod erzeugen, als sie Mehl aus den Magazinen erhalten, so ist das Volk darüber in Verzweiflung und will nicht glauben, dass man Tag und Nacht damit beschäftigt sei, für die Beischaffung dieses ersten Bedürfnisses zu sorgen.

Vom 1. zum 2. Juli 1809.

Leopoldstadt. Eleonora Herrich, 80jährige Witwe eines Musikus, fiel im Gedränge bei dem Bäckerladen halbtodt um und wurde mit Hilfe des Arztes zu sich und nach Hause gebracht.

---

[1]) Die Straßen, Plätze usw. rein zu halten, ordnete der Magistrat schon am 17. Juni an.

Da nur vier Bäcker gestern nachmittags mit Brod versehen waren, so war das Gedränge bei diesen Läden ausserordentlich und das Volk sehr unruhig.

Landstrasse. Der Josefa Rad, einer Wäscherin, wurden 56 Semmeln vor der Linie abgenommen, welche sie aus der Stadt hinausschwärzen wollte. In Rücksicht ihrer grossen Armut wurde ihr das Geld dafür zurückgestellt und sie mit einem strengen Verweise für diesmal entlassen.

Josefstadt. Bei der Patrouillirung auf der Schmelz wurden in dem dortigen Gottesacker mehrere unbeerdigte Leichen vorgefunden, welche schon in Verwesung übergiengen. Da der Todtengräber wegen erlittener Plünderung sich von dort, unwissend wohin, geflüchtet hat, so ist es notwendig, dass ein neuer Todtengräber bestimmt wird, weswegen die besondere Anzeige an den Magistrat erstattet wurde.

Thomas Wimmer, ein Büchsenmacher, wurde gestern abends als er mit einem Frauenzimmer auf der Gasse gieng, von einem französischen Grenadier der Garde angehalten. Auf die Frage, was er wolle, erhielt er eine Ohrfeige, dass er zu Boden stürzte. Als er hierauf die Patrouillle zu Hilfe rief, zog der Gardist den Säbel und versetzte dem Büchsenmacher zwei Hiebe in den Arm und in die Achsel; bei der Ankunft der Bürgerpatrouille aber flüchtete er sich in das Wirtshaus zum Samson. Dort waren viele andere französische Soldaten anwesend und ebenso warteten mehrere auf der Strasse. Die Bürgerpatrouille hatte nur einen französischen Soldaten bei sich, dem der Gardist keine Folge leistete. Die Wache in der Kaserne und in der Wohnung des Platzkommandanten wollte keine Assistenz leisten, weil sie keinen Befehl dazu hätte, und es konnte daher der Gardist nicht angehalten noch sein Name erhoben werden.

Karl Sallisch, ein Kommissionär des Baron Fellner, wurde wegen äusserst unruhigen Betragen bei dem Bäckerladen und Beschimpfung der Wache sowol als der Kommissäre dem Magistrate zur strengen Ahndung angezeigt.

Anna Berghammer, Eheweib eines Zeugmachers, und Mathias Berger, ein Zeugmacher, wurden bei dem Bäckerladen ebenfalls wegen unruhigen Betragen angehalten und mit strengen Verweis zur Ordnung gewiesen, der Anstreicherjunge Kaspar Huss aber mit 6 Stunden Arrest bestraft.

Das Gedränge bei den Bäckerladen, wovon nur wenige mit Brod versehen waren, ist so gross gewesen, dass ein Schuster-

junge und eine Weibsperson beinahe erdrückt wurden. Auch konnte die Ruhe nur mit äusserster Anstrengung erhalten werden.

Alsergasse. Die Dienstmagd Barbara Neubaurin, welche bei dem Gedränge in der Josefstadt bei einem Bäckerladen so stark gedrückt wurde, dass sie weggetragen werden musste, ist ungeachtet aller angewandten ärztlichen Hilfe noch immer ohne Besinnung.

Rossau. Fünf Bäcker dieses Bezirkes waren gestern nachmittags aus Mangel an Mehl mit gar keinem Brod versehen, wodurch eine grosse Unordnung veranlasst wurde, welche nur mit äusserster Mühe unterdrückt wurde.

So wie mehrere Bäcker in den Vorstädten gestern nachmittags wegen Mangel an Mehl nicht mit Brod versehen waren, ebenso ist zu befürchten, dass auch heute ein grosser Teil des Publikums ohne Brod bleiben wird, weil sehr viele Bäcker abermals kein Mehl haben und sich keines zu verschaffen wissen. Die Erhöhung der Fleisch- und Mehlpreise hat das Volk sehr lebhaft allarmirt und insbesonders ist die gemeine Volksklasse dadurch in neues Elend versetzt, da diese sich ohnehin ausser Stand findet, das nöthige Geld zu ihrer Erhaltung zu erwerben.

Vom 3. zum 4. Juli 1809.

In der Stadt. Johann Dauth, Bedienter des französischen Generals Popie, wurde wegen unanständigen Betragens gegen Frauenzimmer und Beschimpfung der Wache angehalten und dem Platzkommando übergeben.

St. Ulrich. Josef Wein, Hausbesitzer zur blauen Kugel am Schottenfelde, wurde dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt, weil er die Bürgerwache beschimpft hat.

Josefstadt. Franz Fischer, ein Schneiderlehrjung, wurde wegen unruhigen und groben Betragens bei dem Bäckerladen angehalten und mit 4stündigem Arrest bestraft.

Alsergasse. In dem allgemeinen Krankenhause befindet sich der pensionirte kranke Obristlieutnant Josef Schmid und der selbstranzionirte österreichische Soldat Mathes Urbanitzki als Krankenwärter, wovon die Direktion zu ihrer Sicherstellung die Anzeige erstattet, und worüber in Hinsicht des Letzteren dem Platzkommando die Anzeige unter einem gemacht wird.

Rossau. Auf Verlangen des dortigen französischen Platzkommandanten wurde den Grundgerichten aufgetragen, demselben

ein genaues Verzeichnis aller in diesem Bezirke einquartirten französischen Militärparteien schleunigst zu übersenden. Auch mussten die Letzteren angewiesen werden, sich bei ihm eine neue Einquartirungsbollete zu holen.

Mehrere Bäcker in den Vorstädten hatten gestern ihre Läden verschlossen und kein Brod feil, weil sie kein Mehl hatten. Sie werden sich heute in dem nämlichen Falle befinden, wenn sie nicht aus den öffentlichen Magazinen eine ergiebigere Aushilfe an Mehl erhalten, was nicht zu erwarten ist, da mehrere Bäcker schon seit 2 Tagen mit Anweisungen darauf versehen sind, ohne doch Mehl bekommen zu können. Eine grosse Anzahl der Einwohner wird daher heute abermals ohne Brod sein, deren an Verzweiflung gränzende Klagen schon mehrmals geschildert worden sind.

Vom 4. auf den 5. Juli 1809.

In der Stadt. Michael Stritzko, ein aus der Lehre wiederholt entwichener Nadlerjunge, wurde angehalten, mit 20 Ruthenstreichen abgestraft und sodann seinem Meister übergeben.

Franziska Wagner, eine Köchin, und Franz Ulrich, ein Bedienter, wurden wegen unruhigen Betragen bei dem Bäckerladen angehalten und mit strengen Verweise zur Ordnung gewiesen.

Johann Peiner, ein Schneidergesell, wurde wegen ungestümen Betragens und Widersetzlichkeit gegen die Bürgerwache angehalten und dem Magistrate zur Bestrafung übergeben.

Josef Wolf, ein Schneiderlehrjung, wurde wegen wiederholter Entweichung aus der Lehre und liederlicher Aufführung mit 15 Ruthenstreichen gestraft und sodann seinem Meister übergeben.

Johann Simhofer, ein aus der Lehre entwichener Handelsjunge, wurde angehalten, mit 10 Ruthenstreichen abgestraft und sodann seinem Herrn übergeben.

St. Ulrich. Anton Schmidt, ein Messerschmied, welcher mit einem französischen Soldaten das Exerziren probirte und aus Unvorsichtigkeit dessen blind geladenes Gewehr abdrückte, wurde mit strengen Verweis zur Ordnung gewiesen.

Josefstadt. Theresia Voit wurde wegen unruhigen Betragen bei dem Bäckerladen angehalten und mit strenger Warnung zur Ordnung gewiesen.

Aus gleicher Ursache wurde die Handarbeiterin Franziska Gmelitz angehalten und nach 3 Stunden aus dem Arreste entlassen.

Rossau. In diesem Bezirke nimmt die Verbreitung des Nervenfiebers immer mehr zu, besonders in der Gegend des Servitenklosters.

Einige Wirte wurden ernstlich gewarnt, ihre Schankhäuser zur vorgeschriebenen Zeit pünktlich zu schliessen.

Anna Schüller, eine Wäscherstochter, wurde wegen unruhigen Betragen bei dem Bäckerladen mit 6 Stunden Arrest bestraft.

Die Bäcker sind noch immer in Verlegenheit, wie sie das Publikum, welches Brod fordert, befriedigen können. Ein grosser Teil hatte gestern nachmittags kein Brod, und bloss früh wurde dessen verkauft.

Sehr wenige Bäcker wissen sich auf eine andere Art Mehl zu verschaffen als aus den öffentlichen Magazinen, woraus sie jedoch nur eine geringe Hilfe erlangen.

Mann bemüht sich das Volk durch gute Worte und durch das Versprechen einer baldigen Hilfe soviel als möglich zu beruhigen.

Vom 5. zum 6. Juli 1809.

In der Stadt. In dem Hofe der niederländischen Kanzlei befindet sich eine Menge Mist und Unrath, welchen die Stalleute nicht wegführen lassen, ungeachtet der Herr Generalintendant von Daru ihnen es bereits befohlen hatte. Sie dürften also von einer französischen Militärbehörde verhalten werden, sich der Wegschaffung dieses Unrathes nicht länger zu widersetzen.

Landstrasse. Vor der Linie von Erdberg in den dasigen Gärten ereignete sich am 4. dieses Monats abends folgender Exzess. Einige französische Soldaten drangen in selbe ein und schleppten verschiedene Gartengewächse weg. Die Gartenwächter widersetzten sich dieser Räuberei; allein es kamen mehrere französische Soldaten den ihrigen zu Hilfe und nun entstand eine starke Schlägerei. Die in einiger Entfernung gestandenen übrigen französischen Soldaten feuerten sodann auf die Streitenden und ebenso schoss der Gärtner Franz Lechner mit dem Gewehr des Gartenwächters Jakob Trautmann nach den Franzosen. Ein französischer Soldat und mehrere der Einwohner von Erdberg wurden

dabei verwundet. Die herbeigeholte Patrouille machte aber wieder Ordnung. Dem Platzkommando wurde sogleich umständliche Meldung erstattet, auf dessen Befehl der Gärtner Franz Lechner und Christian Schweinzer, welcher die Leute vorzüglich zur Widersetzlichkeit aufgefordert hat, dem Magistrate zur Bestrafung zu übergeben sind. Da jedoch bei dieser Gelegenheit auch der Gärtner Franz Potschamperl, als er eben zu dieser Zeit von seinem weiter von der Linie entfernten Garten nach Hause fahren wollte, von den französischen Soldaten angehalten und in das Lager vor St. Marx gebracht und sodann nach Ebersdorf geführt wurde, so muss man um die Einleitung bitten, damit dieser unschuldige und sehr rechtliche Mann aus dem unverschuldeten Verhaft entlassen würde.

Mariahilf. Der Bäcker Michael Weber wurde wegen schlechten und ungewichtigen Brodes dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

St. Ulrich. Der Herr General von Risé hat die Bäcker dieses Bezirkes untersucht und bloss bei einigen etwas Mehl vorgefunden.

Rossau. Sebastian Zwickel, ein berüchtigter Trunkenbold, wurde abermals in der Nacht betrunken angehalten und nach ausgestandenem Arrest in das Spital als Krankenwärter abgegeben.

Einige Wirte wurden an die Befolgung der angeordneten Sperrung ihrer Schankhäuser nachdrücklichst erinnert.

Der grösste Teil der Bäcker ist noch immer mit keinem anderen Mehl als jenem versehen, welches sie aus den Magazinen erhalten. Der Brodmangel hat sich daher nicht vermindert, und das Zuströmen zu den Bäckerladen in grossen Haufen nimmt nicht ab.

Vom 6. zum 7. Juli 1809.

In der Stadt. Im Wirtshause zum weissen Wolf wohnt in No 28 ein junger Franzose, welcher den Anzeigezettel für die Polizei auszustellen sich weigert.

Mariahilf. Ein Fiaker, dessen Nummer nicht erhoben werden konnte, wurde von einem französischen Soldaten angegangen, einen blessirten Offizier von Ebersdorf abzuholen. Statt dessen fuhr der Fiaker im vollen Rennen davon, und als dies die anderen Fiaker sahen, thaten sie ein gleiches. Dadurch ent-

stand das Gerücht, die französische Armee sei im Rückzuge, worauf sogleich alles Volk von den Gassen in die Häuser flüchtete und alle Tore und Läden gesperrt wurden. Es zeigte sich jedoch bald der Ungrund dieser Gerüchte.

Katharina Grünmüller, ein Invalidenweib, wurde wegen Misshandlung einer Dienstmagd bei den Bäckerladen mit 24 Stunden Arrest bestraft.

St. Ulrich. Elisabeth Regerin, eine Goldstickerin, wurde nachts im Herumziehen angehalten und in das Spital in den kaiserlichen Stallungen als Wärterin übergeben.

Josefstadt. Elisabeth Essig, eine Schneidersfrau, wurde wegen ungestümen Betragens bei den Bäckerladen mit strengen Verweise zur Ordnung gewiesen.

Der Mangel an Mehl und Brod beunruhigt noch immer das Publikum. Einige Bäcker haben gestern zweimal, mehrere aber nur einmal Brod ausgegeben. Einige hatten ihre Läden ganz geschlossen.

Das Volk war gestern bei den Bäckerläden ruhiger, weil es sich mehr mit den Ereignissen des Krieges beschäftigte, welche in der Gegend von Wien statthatten, worauf die allgemeine Erwartung gespannt war.

Vom 10. zum 11. Juli 1809.

In der Stadt. Alle Fiaker, welche aufgetrieben werden konnten, wurden zum Bedarf des französischen Militärs gestellt.

Mariahilf. Johann Ehrenbach, aus Güns in Ungarn, hatte einen Wagen voll Brod, welches er um den doppelten Preis verkaufen wollte, worüber das Publikum sich versammelte und schimpfte. Man nahm daher das Brod in Beschlag und übergab es dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung.

Da noch immer mehrere Bäcker kein anderes Mehl sich beizuschaffen wissen, als was sie aus dem öffentlichen Magazin erhalten, so wird das Publikum auch noch immer nicht hinlänglich mit Brod versehen. Doch herrscht bei den Bäckerläden nicht mehr jenes ausserordentliche Gedränge wie sonst und es ist zu hoffen, dass die Ruhe nach und nach wiederkehren werde.

Vom 12. zum 13. Juli 1809.

In der Stadt. Denzel, Keim, Armbruster, Frankensteiner und Bonar, fünf Chirurgen, wurden zum Bedarf des französischen Spitalskommandanten ausgehoben und gestellt.

Karl Krug, Michael Franz und Christoph Backert, drei Bäckergesellen, wurden in das Arsenal zur französischen Bäckerei gestellt.

Freitag, Lemberger, Frik, Witterich und Rabel, fünf Chirurgen, wurden für die französischen und österreichischen Spitäler gestellt.

Leopoldstadt. Zum Bedarf für die Spitäler wurden aus diesem Bezirke 4 Chirurgen gestellt.

Wieden. Die im hierortigen Militärtransporthaus-Spital befindlichen österreichischen Blessirten wurden auf Wägen nach Mauer transportirt und hiezu die nöthigen Wägen und Stroh requirirt.

St. Ulrich. Franz Welzl, ein Büchsenmachergeselle, wurde wegen grober Beschimpfung und Widersetzlichkeit gegen die Wache bei dem Bäckerladen angehalten und dem Magistrate zur Bestrafung übergeben.

Alsergasse. Der Bezirksarzt macht die wiederholte Anzeige dass sich auf diesem Bezirke das epidemische Faul- und Nervenfieber immer mehr verbreite.

Die Friedensgerüchte, welche sich im Publikum verbreiten, beleben dasselbe mit neuer Hoffnung. — Der Brodmangel vermindert sich in mehreren Bezirken, doch gibt es noch immer Bäcker, welche sich kein anderes Mehl verschaffen können als dasjenige, was sie aus den Magazinen erhalten.

Das Schicksal der blessirten österreichischen Soldaten beschäftigt itzt vorzüglich die hiesigen Einwohner und mit dem wärmsten Anteil wünschen sie zur Linderung ihrer Leiden beizutragen. Man beklagt sich, dass sie durch mehrere Tage ohne alle Hilfe auf dem Schlachtfelde belassen worden sind und man besorgt, dass der Ort Mauer zu ihrer Verpflegung nicht hinlänglich sein und dass es an allem daselbst mangeln würde.

Vom 13. zum 14. Juli 1809.

In der Stadt. Alle Fiaker, welche aufgefunden werden konnten, wurden zum Transport der Blessirten gestellt.

Leopoldstadt. Mehrere Taglöhner wurden ausgehoben und dabei von der Polizei-Bezirks-Direction Assistenz geleistet um sie zum Bedarf des französischen Militärs zu stellen.

Josefstadt. Franz Braun, ein Tischlermeister, hatte sich im Rausche einige Beschimpfungen gegen die französische Regierung und ihre Armeen erlaubt, worüber er vorgerufen und mit strengem Verweis gewarnt wurde. Der Herr Platzkommandant erhielt hierüber die verlangte Meldung.

Rossau. Der Polizeisoldat Bernhard, welcher nächst der Alserkaserne bei den aus den dortigen Scheuren geräumten Wägen-Geräthschaften zur Sicherheit aufgestellt war, wurde heute morgens von einem bairischen Kavalleristen, welcher ein Rad mit Gewalt stehlen wollte, mit dem Säbel in die Hand gehauen als er dies verwährte.

Die Freude des Publikums über die ersten Friedensgerüchte hat sich sehr gemindert, sobald die Bedingnisse des Waffenstillstandes[1]) bekannt gemacht worden sind. Man bemerkt im Gegenteil hierüber viele Niedergeschlagenheit und selbst Unwillen, weil man daraus auf einen sehr nachtheiligen und drückenden Frieden schliesst.

Die Landbewohner, welche von den Bezirksdirectionen zur Rückkehr in ihre Wohnungen angewiesen werden, äussern sich, dass sie diesem Befehle sehr gerne nachkommen wollten, obschon ihre Wohnungen ganz ausgeplündert sind, wenn sie nur in der Folge nicht wieder dasselbe Schicksal zu besorgen hätten und vor Misshandlungen geschützt würden.

Vom 15. zum 16. Juli 1809.

In der Stadt. Am Fischmarkt wurde unter einer Fischerhütte ein französischer Offizier mit 3 Soldaten schlafend gefunden, welche auf die nächste Wache angewiesen wurden.

Leopoldstadt. Ein französischer Sergeant, welcher betrunken im Leopoldstädter Theater auf dem Parterre war, fieng mit einem Mädchen Streit an, welches er mit Gewalt mit sich führen wollte. Dieses fand Gelegenheit unter der Menge zu entfliehen, der Sergeant aber wurde von dem Kommissär aus dem Theater hinausgeführt und ihm bedeutet, sich ruhig nach Hause zu begeben, wenn er nicht arretirt und zu dem Platzcommando geführt werden wolle, worauf die Ruhe hergestellt wurde.

---

1) Waffenstillstand vom 12. Juli im Lager zu Znaym, dessen Artikel am 13. Juli bekannt gemacht wurden.

Landstrasse. Johann Lemmer, Bäcker in No. 46, wurde wegen ungewichtigen Gebäcke dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt.

Josefstadt. Elisabeth Leitkam, eine Beamtensfrau, wurde wegen groben Betragen bei dem Bäckerladen vorgefordert und mit strengem Verweis gewarnt.

Die Niedergeschlagenheit des Publikums über die bekannt gewordenen Waffenstillstandsbedingnisse dauert fort und obschon man den Frieden wünscht, so fürchtet man doch sehr, dass die Friedensbedingnisse ebenso niederschlagend sein würden wie jene des Waffenstillstandes. Nur wenige hoffen, dass der Friede besser ausfallen dürfte als man glaubt, weil es nicht zu Frankreichs Vorteil gereichen würde, wenn Österreich sehr geschwächt werden sollte.

Man wünscht übrigens, dass der eingetretene Waffenstillstand insbesonders dazu benützt würde, die Zufuhr der Lebensmitteln nach der Stadt zu erleichtern, und zu diesem Behufe die Strassensicherheit vor allem wieder herzustellen.

Vom 18. zum 19. Juli 1809.

In der Stadt. 15 Bettler und Bettlerinnen wurden ausgehoben und in die Redoutensäle gestellt. Ebenso wurden 5 andere arme Weiber dahin angewiesen.

Der Adjutant Hauptmann vom zweiten Bürgerregiment hat einen Polizeigemeinen, welcher einen Fiaker auf der Gasse anhielt, um ihn zum Bedarf des französischen Militärs zu stellen, mit Gewalt aus dem Wagen herausgerissen und ihn fortfahren lassen. Er wird hierwegen zur Verantwortung gezogen.

Landstrasse. Mathias Sider, ein Schuster, wurde wegen öffentlicher Beschimpfung der Bürgerwache angehalten und dem Magistrat übergeben.

Mariahilf. Mehreres Brod und Semmeln, welche einigen Parteien an der Linie abgenommen, wurden in's Spital auf der Mauer abgegeben.

Verschiedene Einwohner haben zu ebendemselben Behufe noch mehreres Gebäcke gesammelt und dahin geschafft.

Rossau. Aus diesem Bezirke wurden allein 227 Personen zum Zupfen in den Redoutensälen angewiesen. Auf gleiche Art war man in den übrigen Bezirken bemüht, verdienstlose Leute

dazu zu verwenden. Ebenso wurden alle Fiaker, welche ausfindig gemacht werden konnten, gestellt.

Öffentliche Meinung. Das Publikum ist in Erwartung der Folgen des Waffenstillstandes zwischen Furcht und Hoffnung geteilt. Jederman wünscht aber, dass die Drangsalen und Leiden, womit dieser Krieg die Stadt und das Land überschüttet hat, ein baldiges Ende nehmen mögen; besonders beunruhigt die Gefahr vor einer Epidemie, welche man täglich grösser hält, da noch immer Blessirte in die Stadt gebracht werden.

Der Brodmangel äussert sich zwar weit geringer als ehemals, doch gibt es noch immer Bäcker, welche kein anderes Mehl haben, als was sie aus den Magazinen bekommen.

Vom 19. zum 20. Juli 1809.

In der Stadt. Die Stalleute des Herrn Generalintendanten Grafen von Daru lassen noch immer den Mist und Unrath aus dem Hofe der Niederländer Kanzley nicht wegschaffen und haben sogar einen Wagen, welcher bereits geladen war, wieder abladen lassen. Sie fordern nämlich noch Bezalung von jedem Wagen, welcher weggefahren wird, und peitschen jeden Fuhrmann weg, welcher den Mist aufladen will.

Wieden. Bei der sogenannten Schleifmühle hatte sich nachts wieder eine Menge Volks versammelt, welches von da abgeschafft und auf den Morgen bestellt wurde.

89 weibliche Individuen meldeten sich in diesem Bezirke zum Zupfen der Charpie und 6 andere wurden als bekannte Müssiggängerinnen dazu gestellt.

Mariahilf. Josef Welnitz, Andreas Bohr und Karl Blum, drei Zeugmachergesellen, wurden wegen groben und unruhigen Betragen beim Bäckerladen angehalten und mit 24 Stunden Arrest bestraft.

Rossau. Drei todte Pferde wurden durch den Abdecker vom Glacis weggeschafft. Sie würden eher weggebracht worden sein, wenn nicht der französische Kommissär die Besichtigung verzögert hätte.

Die französischen und österreichischen Blessirten, welche auf der Donau ankommen, müssen längere Zeit auf dem Schiffe warten bis sie untergebracht werden, wodurch mancher zu Grunde geht.

Heute kamen bereits einige Schiffe mit Lebensmitteln an. Es ereignete sich jedoch der Fall, dass französische Soldaten sich eines

zu Nussdorf angekommenen Schiffs gleich bei der Ankunft bemächtigen wollten, wodurch die Schiffleute wieder sehr beunruhigt worden sind[1]).

Öffentliche Meinung. Selbe ist unverändert mit dem Wunsche nach einem billigen Frieden beschäftigt, besonders als das Benehmen des russischen Hofs in diesem Kriege gegenwärtig als höchst zweideutig angesehen wird und als man wissen will, dass es letztlich wirklich feindlich gegen Österreich aufgetreten sey.

Vom 20. zum 21. Juli 1809.

In der Stadt. Die Bewohner des Heiligenkreuzerhofes, wo die Vorspannspferde ihren Sammelplatz haben, beschweren sich hierüber wiederholt, weil sie durch die üble Ausdünstung der dort aufgehaltenen Pferde, von denen viele auf dem Platze bereits umgefallen sind, in ihren Wohnungen der Gefahr krank zu werden sehr ausgesetzt sind. Da ihre Beschwerde sehr gegründet und die Reinigung dieses Hofes nur dann vorgenommen werden kann, wenn ein anderer Platz zum Sammelplatz der Vorspann zugewiesen würde, so trägt man auf die Gewährung dieses gerechten Begehrens an und schlägt irgendeinen freien Platz auf der Glacis, welcher nöthigenfalls mit Planken eingezäunt werden könnte, hiezu vor.

Der Fiaker No. 186, welcher gestern abends zum Transport der auf der Donau angekommenen Blessirten von dem Polizei-Corporal Eberl gehoben wurde, den Corporalen aber beinahe niedergefahren und davon fuhr, wird zur Strafe gezogen.

Leopoldstadt. Zwei vazierende Dienstmägde wurden angehalten und zum Zupfen der Charpie gestellt.

St. Ulrich. 4 im nächtlichen Herumvagiren betretene Weibspersonen wurden zum Zupfen der Charpie abgegeben.

Josefstadt. Aus diesem Bezirke wurden 12 vazierende Weibspersonen zum Zupfen der Charpien gestellt, welche jedoch nicht mehr angenommen werden konnten, weil kein Platz da war.

Rossau. Elisabeth Birmann, eine Magd, und Anna Ramersberger, eine Weberin, wurden wegen unruhigen Betragen beim Bäckerladen angehalten und mit strengem Verweis zur Ordnung gewiesen.

---

[1]) „Wegen Sicherstellung der auf der Donau ankommenden Schiffe wird sich bei dem französischen Gouvernement verwendet werden. (Rückenvermerk.)

Theater-Rapport. Im Kärntnerthortheater veranlassten gestern viele französische Offiziere einen grossen Lärm, indem sie verschiedene gesperrte Sitze mit Gewalt aufsprengten und besetzten, ungeachtet sie schon von anderen bezahlt waren.

Ein Franzose wurde von mehreren Offizieren hinausgeworfen und zum Stadtcommando geführt, weil er einen französischen Offizier gestossen und geschlagen haben soll.

Öffentliche Meinung. Die Ankunft des Herrn Fürsten von Liechtenstein vermehrte die Hoffnung des Friedens. Viele fürchten jedoch, dass er nicht so bald erfolgen werde, weil die angebotenen Bedingnisse äusserst hart und drückend sind. Andere hoffen das Gegenteil.

Von dem benachbarten Lande verbreitet sich die Nachricht von neuerlichen Plünderungen, wodurch wieder Bestürzung und die Besorgniss erregt wird, dass die Landleute an der Einsammlung ihrer wenigen übrig gebliebenen Feldfrüchte gehindert bleiben dürften.

Vom 21. zum 22. Juli 1809.

Mariahilf. Anna Maria Heublin, eine herumvazierende Spinnerin, wurde zum Zupfen der Charpie abgegeben.

St. Ulrich. 4 Chirurgen aus diesem Bezirke wurden zur Behandlung der österreichischen Blessirten nach Mauer abgesendet.

Eine dem Wirt Kilian Ast zu Penzing von württembergschen Soldaten geraubte Kalesche wurde bei dem Bäcker Josef Koller am Neubau vorgefunden, welcher selbe von einem im Spital todtkrank liegenden Kutscher Namens Buchtler um 1 fl. 30 kr. erkauft haben will. Die Kalesche wurde in Beschlag genommen und dem Gerichte zur weiteren Verhandlung übergeben.

Josef Wallner, ein Holzhauer, wurde wegen eines Exzesses und Streits mit einem französischen Soldaten auf der Gasse angehalten und mit 48 Stunden Arrest bestraft.

Josefstadt. Zwei Wundärzte aus diesem Bezirke wurden zur Behandlung der österreichischen Blessirten nach Mauer abgesendet.

Alsergasse. Franz Hoffmann, ein Büchsenmacher, wurde wegen unruhigen Betragen beim Bäckerladen angehalten und mit strengem Verweis zur Ordnung gewiesen.

Öffentliche Meinung. Mit dem anhaltenden Wunsche nach einem baldigen und dauerhaften Frieden vereinigt das Publikum auch den Wunsch, dass die Plünderungen der Wohnungen

und Felder — worüber die hier ankommenden Leute noch immer häufig klagen — eingestellt und den Landleuten dadurch der zugesicherte Schutz geleistet werden möge[1]).

Vom 22. zum 23. Juli 1809.

Landstrasse. Ein Bauer aus Simmering hat den Bauernburschen Mathias Bellek mittelst eines Wagens in das französische Spital gebracht, welcher in den Bauch geschossen war und gar nicht mehr reden konnte. Nach Erzählung der Bauern wurde er auf dem Feld beim Getreideschneiden von französischen Soldaten geschossen, weil er ihnen von dem geschnittenen Getreide nichts geben wollte.

Mariahilf. Ein im Wirtshause No. 24 in Mariahilf einquartirter Soldat vom Regiment des Fürsten von Neufchatel hat im Zimmer ein nicht scharf geladenes Gewehr abgeschossen und dadurch einen Auflauf verursacht, doch ist niemand ein Schaden dadurch zugefügt worden. Es wurde dem Platzcommando hievon die Anzeige erstattet.

Rossau. Magdalena Schubert, ein Kutschersweib, wurde wegen ungestümen Betragen beim Bäckerladen angehalten und mit einigen Stunden Arrest bestraft.

Öffentliche Meinung. Der Friede in mancherlei Gestalten ist fortdauernd der Gegenstand des Tagesgesprächs. Man nennt itzt Ödenburg als den Ort, wo der Friedenscongress statthaben wird.

Die ausgeschriebene ausserordentliche Contribution[2]) und die unerbittliche Strenge, mit welcher ein Teil davon sogleich eingetrieben wird, hat die Niedergeschlagenheit der Einwohner und ihren Unmuth über die täglich steigenden Drangsalen im hohen Grade vermehrt.

Vom 23. zum 24. Juli 1809.

In der Stadt. Sieben Vorspannpferde, welche in verflossener Nacht mit gewaltsamen Einbruch aus dem Heiligenkreuzerhofe gestohlen worden sind, wurden zur Ausforschung beschrieben.

[1]) Rückenvermerk: „Da rücksichtlich der das Eigentum der Landbewohner bedrohenden Exzesse über hierortige Verwendung bereits die gemessensten Befehle an die Armeekorps erlassen worden sind, so dient gegenwärtiger Polizeibericht lediglich zur Wissenschaft und Aufbewahrung."

[2]) An Kontribution waren 50 Millionen Francs ausgeschrieben, die innerhalb zehn Tagen zur Hälfte in Silbermünze, zur Hälfte in Bankozetteln erlegt werden sollten.

Rossau. Joseph Wurst, ein Sesselträger, wurde wegen ungestümen Betragen und Widersetzlichkeit gegen die Wache bei dem Bäckerladen verhaftet und dem Magistrat übergeben.

Öffentliche Meinung. Die Klagen über die ausgeschriebenen Kontributionen, welche jedermann als unerschwinglich ansieht, nehmen immer mehr über Hand, und man sieht hieraus das gänzliche Verderben des Landes als unvermeidlich an.

Die gestern sich verbreitete Nachricht von dem Tode ihrer Majestät der Kaiserin von Österreich erregte allgemeine Bestürzung und die Anhänglichkeit und Liebe der hiesigen Einwohner zeigte sich deutlich durch die Freude über die später erfolgte Berichtigung, dass diese Nachricht ungegründet sei.

Vom 24. zum 25. Juli 1809.

In der Stadt. Bei mehreren Häusern befindet sich sehr viel Pferdemist, den die Stalleute der französischen Generale und Offiziere nicht wegführen lassen wollen und theuere Bezahlung dafür fordern, wozu sich jedoch kein Käufer findet. Da hiedurch mehrere Gassen stark verunreinigt sind, so ist zu wünschen, dass das kaiserlich französische Platzcommando an diese Leute den geschärftesten Befehl erteile, damit sie sich der Wegschaffung dieses Mists nicht länger widersetzen.

Bei dem Bilderhändler Josef Avanzo wurde ein obscener Kupferstich zweier Hermaphroditen, welcher öffentlich ausgehangen war, weggeschafft.

Da bei der Pfarre der Michaeler der Leichenwagen sehr oft so spät am Tage eintrifft, dass dann das Aufladen und Wegfahren der Leichen aus den französischen Spitälern den Abscheu der Nachbarschaft erregt, so wurde hierüber die Nachforschung gepflogen, wer daran schuld sei, und es zeigte sich, dass der Leichenfuhrmann Heckel ausser Stand sei, die jetzt sehr häufigen Leichen aus der Stadt zu fahren. Es wird daher notwendig, dass noch mehrere solche Wagen dazu verwendet, insolang die Zahl der Sterbenden sich nicht vermindern wird.

Landstrasse. Aus dem Spital der Augustiner werden die nackten Leichen am hellen Tag weggeführt und hiedurch nicht nur Ärgerniss, sondern auch Gefahr für die Gesundheit veranlasst. Es ist daher notwendig, dass die Einleitung getroffen würde, damit diese Leichen spät abends oder früh vor Anbruch des Tages in einen bedeckten Wagen weggefahren werden.

Alsergasse. Das Ortsgericht zu Hernals zeigte an, dass die französischen Truppen daselbst ununterbrochen Gartenfrüchte und Weinstöcke beschädigen und zu Grund richten.

Öffentliche Meinung. Die Kontribution ist allgemein der Gegenstand der bittersten Klagen. Auch fürchtet man stark, dass der Friede nicht so bald erfolgen werde, weil die Forderungen auf französischer Seite sehr hart sind.

Der Brodmangel verliert sich täglich mehr, allein an Fleisch hat es gestern wieder hie und da gefehlt. Es heisst, dass der Zutrieb an Vieh aus Ungarn sich stark vermindert, woraus also Mangel an Fleisch erfolgen müsse.

Vom 25. zum 26. Juli 1809.

In der Stadt. Johann Gottwald, Kirschnermeister, wurde von der französischen Wache beim Stubentor wegen Tabakrauchens angehalten und mit 12 Stunden Arrest bestraft.

Ein seinem Meister entwichener Bäckerbursch wurde angehalten und mit 10 Stockstreichen bestraft, sodann seinem Meister wieder übergeben.

Leopoldstadt. Thomas Lamouz, ein französischer Soldat, welcher 4 der Müllersfrau M. A. Lorenz von der Weide im Prater gestohlene Pferde an einen sicheren Georg Kremer und Gottfried Lieb um 90 fr. verkauft hatte, wurde angehalten und dem Platz-Commando übergeben. Die Pferde wurden in Beschlag genommen und die beiden Käufer, welche die Pferde bereits wieder verkauft hatten, dem Magistrat übergeben.

Franz Weinsteiger, ein Fiaker, wurde wegen Beleidigung eines französischen Offiziers, den er geführt hatte, in Arrest gesetzt.

Alstergasse. Susanna Erhard aus Klierelau wurde vom französischen Spitals-Director in der Kaserne sehr misshandelt und stark verwundet, weswegen sie um Genugthuung und Entschädigung bittet. Ihre Bitte wird dem Herrn General-Gouverneur vorgelegt.

Öffentliche Meinung. Die Hoffnung an einen dauerhaften Frieden unter annehmbaren Bedingnissen wechselt mit der Besorgniss ab, dass neue Feindseligkeiten erfolgen dürften, weil die angebotenen Friedensbedingnisse sehr drückend sein sollen.

Die Bestürzung über die ausgeschriebene Contribution wird täglich grösser, weil man sich von der Unmöglichkeit der Zahlung nur zu sehr überzeugt hält.

Vom 26. zum 27. Juli 1809.

Josefstadt. Ein Bedienter eines französischen Offiziers, welcher die Offizierstochter Therese Geisler niedergeritten und verwundet hat, wurde angehalten und dem Platzcommando übergeben. Es ist übrigens zu wünschen, dass diesem schnellen Fahren und Reiten der Franzosen Einhalt gethan werde.

Öffentliche Meinung. Man hört nichts als Klagen über die unerschwinglichen Zahlungen und ausserordentlichen Requisitionen, welche eine solche Teuerung aller Bedürfnisse herbeiführen würden, dass ein allgemeines Verderben daraus entstehen müsste.

Vom 27. zum 28. Juli 1809.

Mariahilf. Franz Kreutzinger, Lottocollekteur, wurde dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt, weil er betreten wurde, falsche Holzanweisungen gemacht und damit Holz aus dem Aerarialforste hereingeführt zu haben.

Ein unbekannter französischer Grenadier zu Pferd hat die 73jährige Witwe Barbara Sattler durch schnelles Reiten nicht nur am Kopf und Knie stark beschädigt, sondern ihr auch den rechten Arm gebrochen. Auch giengen ihr 50 fl. Banco-Zetteln durch den Fall dabei verloren. Sie wurde sogleich in ärztliche Pflege genommen, übrigens aber dem Platz-Commando die Anzeige von diesem Unglücksfalle erstattet.

Sehr viele vom Volke glauben noch immer an keinen Frieden und sehen die Fortsetzung des Krieges voraus, allein der gebildete Teil der Einwohner hofft und wünscht den Frieden, insofern er unter annehmbaren Bedingnissen abgeschlossen wird.

Übrigens wird noch unausgesetzt über Plünderungen der französischen Truppen auf dem Lande und über dessen Verwüstung geklagt. Besonders erzählt man mit grösstem Unwillen, dass nicht einmal das ehrwürdige Grabmal des österreichischen Helden Laudon zu Hadersdorf verschont, sondern ganz verwüstet worden sei.

Vom 28. zum 29. Juli 1809.

In der Stadt. Bei dem Weinhause zum burgundischen Kreuz wurden drei französische Soldaten um $^1/_2$11 Uhr nachts mit blossem Säbel am Tor betreten, welche sich den Eingang in

das Haus damit erzwingen wollten. Der herbeigekommene Polizeibeamte Nuss beredete sie jedoch, von ihrem Vorhaben abzulassen und nach Hause zu gehen. Da übrigens noch andere Gäste daselbst vorhanden waren, so wurden diese abgeschafft, und der Wirt selbst wird zur gesetzlichen Strafe gezogen.

Sehr viele französische Soldaten wurden in der verflossenen Nacht auf der Strasse bemerkt und überliessen sich dem Herumschwärmen.

Wieden. Der französische Pferdehändler Lewi liess dem hiesigen Pferdehändler Johann Iglauer zwei Pferde aus dem Stalle unter dem Vorwande gewaltsam wegführen, dass diese von ihm schon längst gekauft und bezahlt worden sind. Iglauer klagte hierauf bei dem französischen kaiserl. Herrn Generalkommissär der Polizei, der die Untersuchung und Zurückstellung der Pferde durch den Polizeibeamten Müllern einleiten liess, womit Iglauer ganz zufrieden gestellt wurde.

Die Gerüchte über einen baldigen Frieden und den Wiederausbruch des Krieges wechseln mit einander ab.

Die Nachricht von dem in Raab abzuhaltenden Kongresse erhält jedoch vorzüglich die Hoffnung, dass der Krieg seinem Ende nahe sei.

Vom 29. zum 30. Juli 1809.

Rossau. Die auf einem Schiffe im Donaukanal befindlich gewesenen Franzosen hatten einigen Zwieback unter Zivilpersonen verteilt. Der französische Platzkommandant stellte jedoch diese Verteilung ein und liess einen Polizeidiener arretiren, weil er diese Verteilung zuliess. Er wurde jedoch gleich darauf wieder freigelassen.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben, als dass die Klagen über die unerschwingliche Kontribution[1]), über Mangel an Verdienst und über den schweren Druck der gegenwärtigen harten Zeiten immer mehr überhandnehmen.

---

[1]) Am 28. Juli war „ein gezwungenes Darlehen auf die Häuser Wiens" ausgeschrieben worden. Danach hatten die Eigentümer „durchaus den vierten Teil des von ihnen für das laufende Militärjahr fatierten Zinsertrages zu erlegen"; Bau-Freijahre und sonstige Abzüge fanden nicht statt. Alle Einwohner oder Mietparteien, ausgenommen *a)* die Minister fremder Höfe und des fremden Ge-

Vom 30. zum 31. Juli 1809.

Wieden. Einige Leute, welche sich bei der Bärenmühle nachts versammelt hatten, um Mehl früh zu erhalten, wurden umsomehr weggeschafft, als der Drang um Mehl beinahe ganz abgenommen hat. Einige französische Soldaten wollten die darunter befindlichen Weibspersonen zur Unzucht brauchen, wodurch Lärm entstand und die Patrouille herbeigerufen ward. Die Soldaten entliefen jedoch und 3 französische Gendarmen, welche ebenfalls auf den Lärm herbeieilten, patrouillirten auf dem Platz bis alles ruhig geworden war.

Mariahilf. Anna Breitenauer, ein Maurersweib, und Anna Huglin, Eheweib eines Musicus, wurden vor der Mariahilfer Linie durch den französischen Polizeivertrauten Frank angehalten, weil sie ein Hazardspiel halten wollten.

Rossau. Ein Schiff mit Erdäpfeln und Obst verunglückte in der Spittelau und die darauf befindlichen Ladungen samt ungefähr 20 Menschen fielen in die Donau. Es wurde sogleich alle mögliche Hilfe zur Rettung geleistet, allein eine Taglöhnerin Namens Anna Riesenberger und ein achtjähriges Mädchen Anna Ziegler giengen zu Grunde. Die Hecklerin Eva Bragin wurde mit vieler Mühe zum Leben gebracht. Ein grosser Teil der Ladung gieng auch zu Grunde, und es ist noch ungewiss, ob nicht noch jemand von denen auf dem Schiffe befindlich gewesenen Menschen ertrunken ist, weil diese grösstenteils fremd sind und einer den anderen nicht gekannt hat.

Der Glaube an Krieg fängt an sich zu vermindern und die Bestimmtheit, mit welcher man den Ort und die Personen nennt, welche zu dem Friedenskongress bestimmt sind, vermehrt die Hoffnung des Friedens.

Die Bezahlung der Kontribution erregt stündlich neue Klagen, weil selbst bei dem besten Willen der grösste Teil ausser Stande ist, die Zahlnng zu leisten und das hiezu nötige Geld auf keine Art auftreiben.

---

sandtschaftspersonales, *b)* Parteien, die nicht über 100 fl. und *c)* Staatsbeamte, die nicht über 400 fl. Zins bezahlten, hatten von dem Zins für Wohnung, Stallung, Gewölber, Magazine, Keller, Schupfen u. dgl. *a)* von 100—1000 fl. Zins $^1/_4$, *b)* von 1001—2000 fl. Zins $^1/_3$, *c)* von 2001—4000 fl. Zins die Hälfte und *d)* von 4001 und darüber $^2/_3$ binnen 48 Stunden zu erlegen. (Kundmachung der n.-ö. Landesregierung).

Vom 31. Juli zum 1. August 1809.

Landstrasse. Da das Wegführen der Leichen aus dem Spitale der Augustiner abermals nicht zur gehörigen Zeit, sondern erst spät am Tag geschah, so wurde der Magistrat neuerlich und nachdrücklichst angegangen, die diesfällige Vorschrift genauer handzuhaben.

Wieden. Zwei französische Chasseurs, welche sich zur gesetzlichen Stunde aus dem Wirtshause nicht abschaffen liessen, der Patrouille ebenfalls keine Folge leisteten und endlich, als diese Gewalt brauchte, sich ihr ernstlich widersetzten, nach dem Offizier schlugen und einen Bürger verwundeten, wurden verhaftet und dem Platzkommando übergeben.

Josefstadt. Ein französischer Grenadier wurde von einem französischen Bedienten niedergeritten. Dieser aber wurde mit Hilfe eines Offiziers angehalten, von ihnen beiden derb durchgeprügelt und sodann zum Platzkommando geführt.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Vom 1. zum 2. August 1809.

Leopoldstadt. Josef Holzer, ein Schiffknecht, welcher mit noch 4 Kameraden sich in der Grüau (Krieau) eingefunden hatte, um das in dem dortigen Fluss von verbrannten Brücken hangen gebliebene Holz zu sammeln, wurde von einem französischen Piquet daselbst erschossen. Seine 4 Kameraden mussten ihn sogleich dort begraben und wurden sodann zum Platz-Commando geführt.

Die allgemeine Erwartung ist itzt auf den Erfolg des Friedenskongresses gespannt. Die Meinungen hierüber sind getheilt, der grössere Teil glaubt jedoch an den Frieden.

Die schwere Last der Kontribution wird täglich mehr empfunden, und es vermehren sich daher auch die Klagen der Einwohner hierüber.

Man beschwert sich auch über das schnelle Fahren und Reiten des französischen Militärs, womit es nicht einmal die besuchtesten Spaziergänge verschont[1]).

---

[1]) Tags vorher, am 1. August, war vom Platzkommandanten Meriage eine Verordnung ergangen, daß „zur Vermeidung alles Unglückes die Wagen im Prater nur in der mittleren oder grossen Allee fahren und in der ordent-

Vom 4. zum 5. August 1809.

Die öffentliche Meinung bleibt sich gleich. Ein Teil hofft an einen baldigen Frieden, andere glauben an die Fortsetzung des Krieges, weil die Bedingnisse französischerseits so hart wären, dass sie Österreich ohne Entehrung nicht annehmen könnte.

Übrigens nehmen die Klagen im Publikum täglich mehr über Hand, weil die beständigen Lasten und Zahlungen unerschwinglich sind[1]) und die Theuerung aller Artikeln stets zunimmt.

Vom 5. zum 6. August 1809.

In der öffentlichen Meinung hat sich nichts geändert, doch vermehrt sich der Glaube auf die Erneuerung des Krieges, weil man auf französischer Seite grosse Vorbereitungen dazu merke.

Vom 6. zum 7. August 1809.

St. Ulrich. Drei Bäcker, welche kein Brod feil hatten, und einer, welcher ungewöhnliches Brod hatte, wurden angezeigt.

Man erzählt, dass der Waffenstillstand von französischer Seite wieder aufgekündigt sei, wodurch die Friedenshoffnung stark vermindert wird.

Über das öffentliche Herumziehen mit Hunden und Affen wird von der gesitteten Klasse der Einwohner lautes Missfallen geäussert und die Polizei hierwegen stark getadelt.

Vom 7. zum 8. August 1809.

Mariahilf. Da eine grosse Anzahl von Buben an den Ufern der Wien Soldaten spielten und dabei mit Pistolen und kleinen Kanonen schossen, so wurden selbe überfallen und auseinandergetrieben.

Josefstadt. Der Schenkwirt zum Elephanten in Altlerchenfeld wird, da er nach ½11 Uhr seine Schenke noch offen hatte,

---

lichen Reihe bleiben"; das Reiten war nur in der rechten Allee gestattet; die gegen die Kaffeehäuser und Ringelspiele führende linke Allee blieb lediglich für die Fußgänger bestimmt. Militärwachen und die reitende Polizei überwachte die Durchführung dieser Verordnung.

[1]) Am 4. August war ein Zirkular der n.-ö. Regierung erschienen, wonach das „gezwungene Darlehen auf die Häuser Wiens" vom 28. Juli binnen 48 Stunden zu erlegen war.

und bei Abschaffung der Gäste sich grob betrug, zur gesetzlichen Strafe gezogen.

In der öffentlichen Meinung hat sich nichts geändert.

Vom 8. zum 9. August 1809.

Die Besorgniss wegen Erneuerung des Krieges nimmt seit gestern zu. Man will Anstalten dazu bemerken und glaubt, dass der Kongress gar nicht zu Stande kommen wird.

Man äussert auch grosse Besorgnisse wegen eines ausserordentlichen Holzmangels im nächsten Winter, wenn der Krieg neuerdings ausbrechen sollte.

Die Bäcker bemerken seit zwei Tagen einen weit stärkeren Brodankauf als vorher und glauben, dass es ausgeschwärzt werde; doch ist kein Mangel daran.

Vom 9. zum 10. August 1809.

Landstrasse. Die Freymannsknechte haben 42 herrenlose Hunde vertilgt.

Wieden. Bei dem Hausinhaber Sebastian Buchneimer in No. 185 wurde auf Anordnung des französischen Platzcommando eine Untersuchung nach vergrabenen Kanonen vorgenommen, jedoch nichts vorgefunden.

Einige französische Soldaten, welche sich vom Wirt in No. 288 zur gesetzlichen Stunde nicht wegweisen lassen wollten, wurden durch die Patrouille von dort abgeschafft.

Mariahilf. 11 Parteien, welche Brod und Semmeln aus der Stadt schwärzen wollten, wurden an der Linie angehalten und das ihnen abgenommene Gebäck an die Blessirten verteilt.

St. Ulrich. Mehrere französische Soldaten und einige Civilisten wurden vom Herrn Bezirkscommandanten arretirt, ihnen alles Spielgeld abgenommen und unter die Wachen verteilt, sie selbst aber dem Platzcommando in der Stadt übergeben.

Die Meinung vom nahen Wiederausbruch des Krieges erhält sich, obschon einige von der Verlängerung des Waffenstillstandes Nachricht haben und hieraus eine Hoffnung zum Frieden schöpfen wollen.

Das Aufkaufen des Brods bei den Bäckern nimmt stark über Hand; theils die Ängstlichkeit, mit der sich ein Teil des

Publikums einen grösseren Vorrat davon beischafft, noch mehr aber der häufige Brodeinkauf von französischen Soldaten und die grosse Ausschwärzung des Gebäcks aller Art in die französischen Lager sind hieran Schuld.

Vom 12. zum 13. August 1809.

In der Stadt. Auf Anordnung des französisch kaiserlichen Herrn Generalcommissärs der Polizei wurden in verschiedenen Gasthäusern 7 Personen verhaftet, welche keine vorschriftsmässig vidirten Pässe hatten.

Landstrasse. Zwei der Schmiedsfrau Barbara Mitteggerin zu Oberlaa von französischen Soldaten geraubte Röcke wurden bei einer Brandweinerin vorgefunden, in Beschlag genommen und dem Magistrat zur Amtshandlung übergeben.

Mariahilf. Einigen Parteien wurde an der Linie Brod und Gebäck abgenommen, welches sie hinausschwärzen wollten und unter die Armen verteilt.

Die Freymannsknechte vertilgten 40 herrenlose Hunde in diesem Bezirke.

Josefstadt. Josef Zenger, Wirt zum schwarzen Elephanten, wurde wegen spätern Offenhalten seiner Schänke zur Verantwortung gezogen.

Die Hoffnung eines nahen Friedens vermehrt sich, indem man den Kongress als gewiss hält.

Man spricht übrigens von einem grossen Feste, welches die französischen Behörden am 15. dieses Monats zu Ehren ihres Kaisers geben werden.

Vom 15. zum 16. August 1809.

In der Stadt. Die Beleuchtung dauerte grösstenteils bis Mitternacht. Es blieb dabei alles ruhig und die Ordnung wurde auf keine Art gestört[1].

St. Ulrich. Der Fleischermeister Spann wurde wegen Gewichtsabgang dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt.

[1]) Der 15. August war der Geburtstag Napoleons. Auf Befehl des Generalgouverneurs mußten alle Häuser der Stadt und der Vorstädte beleuchtet werden. (Kundmachung vom 14. August.)

Rossau. In diesem Bezirke fiel nichts Erhebliches vor und bei der Beleuchtung war sowol in diesem als allen anderen Bezirken alles still und ruhig.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Vom 15. zum 16. August 1809.

Aus den Fenstern des ungarischen Gardehof haben einige Franzosen brennendes Stroh und Raqueten geworfen, welches aber glücklicherweise nicht das kleinste Unheil stiftete.

Am Spittelberg wurden von der bürgerlichen Wache auf Verlangen 2 französischer Offiziere 1 französischer Soldat in Verhaft genommen und dem Platzcommandanten zu St. Ulrich abgegeben.

Übrigens sind die ganze Nacht hindurch häufige Patrouillen zu Pferd und zu Fuss sowol von der Bürgerwache als von den Franzosen gemacht worden, die aber einige kleine, aber sehr unbedeutende Vorfälle ausgenommen, gar nichts erhebliches zu melden hatten.

Der gehorsamst Unterzeichnete[1]), der vom Pflichtgefühl aufgefordert, selbst bis nach 1 Uhr nach Mitternacht mit einigen Herren Offizieren und Cavallerie-Bedeckung in der Stadt und Vorstädten reitend patroullirte, überzeugte sich selbst von der allgemeinen Ruhe und Ordnung sowie man es von ruhigen, klugen und bescheidenen Einwohnern erwarten durfte.

Vom 16. zum 17. August 1809.

In der Stadt. Die Hauseigenthümer an der Schottenbastey zeigten an, dass die französischen Soldaten auf demselben Platze, wo die letzthin verunglückte Hütte stand, eine neue errichtet und bereits auch wieder Bomben auf diesen Platz gefüllt werden. Die Gefahr, welcher dadurch die dortigen Häuser ausgesetzt werden, wie das letzte Beispiel bewies, legt es der Polizei zur Pflicht auf, die Beseitigung dieser Hütte umsomehr anzusprechen, als dadurch zugleich die Sicherheit der ganzen Stadt in hohem Grade gefährdet ist[2]).

---

[1]) Der Kommandant des Stabes der Bürgermiliz.

[2]) Am 14. August war um $9^1/_2$ Uhr vormittags das französische Pulverlaboratorium auf der Schottenbastey No. 9 durch Unvorsichtigkeit französischer Artilleristen in die Luft geflogen, — Die n.-ö. Regierung machte wegen Wiedererrichtung des Pulverlaboratoriums an den General-Gouverneur „eine Vorstellung".

Wieden. Bei der Beleuchtung am 15. dieses haben einige französische Soldaten in den Häusern ihre Gewehre abgeschossen und ein anderer die zu ebener Erde auf der Wiedner Hauptstrasse unbeleuchtet gebliebenen wenigen Fenster mit blossem Säbel zerhaut. Ein herbeigerufener Gensdarme hat jedoch diesem Exzess sogleich Einhalt gethan.

St. Ulrich. Der Wirt Franz Kotzy und der Rauchfangkehrerssohn Jacob Minetti wurden wegen wörtlicher Beleidigung der Bürgerwache dem Grundgerichte zur Bestrafung angezeigt.

Der Fleischer Franz Schmid wurde wegen Gewichtsabgang beim Verkauf des Fleisches dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt.

Die erfolgte Abreise des französischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten[1]) vermehrt die Hoffnung zum Frieden.

Ein grosser Teil besorgt jedoch noch immer, dass die französischerseits angebotenen Bedingnisse in der Art sind, dass die Unterhandlungen keinen glücklichen Erfolg haben dürften.

Vom 18. zum 19. August 1809.

Rossau. Die Freymannsknechte haben 44 herrenlose Hunde in diesem Bezirke vertilgt.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben, nur hört man immer mehr darüber Klage führen, dass die abgenützten zerrissenen Banco-Zettel bei den Kassen nicht mehr angenommen werden, wodurch bald eine gefährliche Stockung im täglichen Verkehr erfolgen würde.

Vom 19. zum 20. August 1809.

In der Stadt. Johann Feichtinger, ein Müllerbursch, stürzte sich von Schantzel in die Donau, wurde jedoch gerettet und in das Zuchthausspital gebracht, da im allgemeinen Krankenhaus kein Platz mehr war.

In der Roten-Turmstrasse hatten drei französische Offiziers mit einem Civilisten nachts auf der Gasse Streit und grossen Lärm; als aber die Patrouille dazu kam, erklärten sie, dass es bloss ein Missverständnis sei und giengen in Ruhe auseinander.

---

[1]) Champagny reiste nach Ungarisch-Altenburg, wo der Friedenskongreß stattfand.

Leopoldstadt. Franz Kriner, ein Lohnkutschenknecht, wurde von französischen Soldaten angehalten, weil er betrunken über den französischen Kaiser geschimpft hat; er wurde dem Magistrat übergeben.

Josefstadt. Im Wirtshause zur Weintrauben erregten gestern abends 18 anwesende französische Soldaten grossen Lärm, weigerten sich die schuldige Zeche zu bezahlen und widersetzten sich der herbeigeholten Bürgerwache. Es kam sodann eine französische Patrouille, welche einige in Verhaft nahm und die übrigen vertrieb.

Rossau. Da die auf- und abladenden Wägen bei dem dortigen französischen Heu- und Habermagazin die ganze Strasse verstellen und überhaupt keine Ordnung halten, so wurde das Platzcommando angegangen, eine Wache zu diesem Ende aufzustellen.

Vom 20. zum 21. August 1809.

Mariahilf. An der Mariahilfer Linie wurde einer unbekannten Weibsperson einiges Brod, welches sie in's französische Lager schleppen wollte, abgenommen und unter die Armen verteilt.

Da man bisher noch keinen Erfolg von den Friedensunterhandlungen erfahren hat, so fürchtet man, dass der Friede nicht zu Stand kommen werde.

Vom 21. zum 22. August 1809.

Landstrasse. Die neu einquartirten französischen Artilleristen haben abends verschiedene Granatenschüsse gemacht und dadurch einen Allarm veranlasst. Es wurde dem Platzcommando sogleich die Anzeige hievon erstattet, welches die Abstellung dieses Betragens sogleich eingeleitet hat.

St. Ulrich. Karl Handel, ein Fiaker, wurde wegen Taxübertretung und groben Betragen mit 15 Stockstreichen bestraft.

Der Bäcker Kuhn No 372 auf dem Schottenfelde wurde wegen äusserst schlechten Semmelgebäck dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt.

Vom 22. zum 23. August 1809.

In der Stadt. Der Fleischer Bichler wurde wegen schlechten Gewicht dem Magistrat angezeigt.

Mariahilf. Johann Radl, Wirt in Nro. 203 zu Gumpendorf, hatte seine Schänke nach Mitternacht noch offen, als die Bürgerpatrouille dahin kam, bei deren Erscheinen die Gäste durch eine Hintertür davon liefen, und worunter sich auch 2 französische Soldaten befanden, welche die Wache nach Haus begleitete. Der Wirt wird nicht nur dieserwegen zur gesetzlichen Strafe verhalten werden, sondern, da er sich auch bei dieser Gelegenheit gegen die Bürgerwache vergangen hat, so wurde er auch insbesonders dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt.

Man erzählt sich beinahe allgemein, dass am 25. dieses als am Namensfeste Ihro Majestät der Kaiserin auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers Napoleon die Stadt wieder beleuchtet werden soll und schliesst daraus, dass der Friede sehr nahe oder schon gar abgeschlossen sei.

Die Schiffleute, welche mit Lebensmitteln hier angekommen waren und denen itzt ihre Schiffe in Beschlag genommen worden sind, klagen darüber sehr mit der Bemerkung, dass man sich wol hüten würde, künftig wieder Lebensmittel herbeizuführen.

Vom 24. zum 25. August 1809.

Wieden. Ein französischer Soldat und Franz Gottlieb, ein dienstloser Bedienter, wurden nachts von der Patrouille in verdächtigem Herumschleichen bei einem Wallwagen betretten. Der Soldat wurde dem Platz-Commando, der Bediente aber ins Polizeihaus verschafft.

St. Ulrich. Der Fleischer Franz Schmidt wurde wegen Bevorteilung im Gewichte dem Magistrat zu Bestrafung angezeigt.

Die häufigen Bewegungen unter den französischen Truppen vermehren den Glauben, dass die Friedensunterhandlungen sich wieder zerschlagen und die Feindseligkeiten erneuert werden würden.

Vom 25. zum 26. August 1809.

Alsergasse. Acht französische Soldaten wollten nachts zwischen 11 und 12 Uhr in das Haus Nro. 244 eingelassen werden, um bei dem Wirt zu trinken und Freudenmädchen zu suchen. Als ihnen der Eintritt verweigert wurde, schlugen sie mehrere Fenster ein, und ehe die Patrouille herbeikam, hatten sie sich bereits geflüchtet.

Die Gerüchte wegen eines nahen Friedens wechseln fortdauernd mit Nachrichten von dem Wiederausbruche des Krieges ab.

Vom 26. zum 27. August 1809.

Landstrasse. Anna Maria Kranzlin, eine arme Witwe, welche mit dem Durchfalle im höchsten Grade verhaftet ist, wurde in das Spital abgeschickt. Allein sie wurde aus Mangel an Platz nicht angenommen und musste in ihre Wohnung zurückgebracht werden, wo sie von aller Wartung entblösst ist. Wenn diesfalls nicht schleunigst die schon mehrmals angesuchte Abhilfe erfolgt, so sind für den Gesundheitszustand der Einwohner die schlimmsten Folgen unausbleiblich.

Die Vermuthung, dass der Krieg wieder ausbrechen wird, nimmt immer mehr überhand und man sagt, dass auf französischer Seite hiezu bereits alle Anstalten getroffen worden sind.

Man erzählt auch im Publikum, dass in Tirol neuerdings blutige Auftritte vorgefallen sind, wobei nach Angabe französischer Offiziers die französisch-bayerischen Truppen bedeutend gelitten haben sollen

Vom 27. zum 28. August 1809.

Landstrasse. Die aus Mangel an Raum aus dem allgemeinen Krankenhaus zurückgewiesene Kranzlin ist bereits gestorben.

Alsergasse. Eine Postkalesse mit zwei Pferden wurde von zwei französischen Husaren dem Ortsgerichte zu Hernals mit der Äusserung übergeben, dass sie selbe auf der Strasse ohne Kutscher getroffen hätten. Später meldete sich Josef Sebauer, Postillon aus Langenzersdorf, darum, und nachdem er sich als Eigentümer davon ausgewiesen hatte, wurden ihm Pferd und Wagen ausgefolgt. Er gab an, dass ihm ein französischer Offizier das Fuhrwerk in Klosterneuburg mit blossem Degen abgenommen habe und damit gegen Wien gefahren sei.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Vom 28. zum 29. August 1809.

In der Stadt. Im Kaffeehause No. 971 wurden 3 französische Offiziers um Mitternacht angetroffen, welche Billard spielten. Auf

die erhaltene Erinnerung der Patrouille begaben sie sich nach Haus und das Kaffeehaus wurde geschlossen.

Landstrasse. Ein französischer Soldat wurde durch einen Säbelhieb in den Hals ermordet auf der Gasse gefunden. Man hatte die Spur der Thäter und verfolgte selbe, welche französische Krankenwärter waren. Sie wurden verhaftet und dem Platzcommando übergeben.

Man erzält sich im Publikum eine Verlängerung des Waffensiillstandes, und obschon man hieraus Hoffnung zum Frieden schöpft, so ist man darüber doch nicht vergnügt, weil man darin nur eine sehr entfernte Aussicht findet, von dem Druck der ausserordentlich starken Einquartirung und den unerschwinglichen Zahlungen befreit zu werden. Viele Hausbesitzer sind ausser Stand sich selbst zu erhalten und wissen daher noch weniger, woher sie die Einquartirungslasten bestreiten sollen.

Vom 29. zum 30. August 1809.

Leopoldstadt. Katharina Leipollin, eine Taglöhnerin, und Christoph Kühl, ein Tischler, wurden an der Taborlinie mit verschiedenem Eisenwerk, welches sie von französischen Soldaten gekauft haben, angehalten und dem Magistrat übergeben.

Ein todter Mannskörper wurde vom Donaukanal am Schüttl ausgeworfen. Französische Pontoniers haben denselben für den Reitknecht eines französischen Offiziers erkannt und sich die bei ihm vorgefundenen Kleidungsstücke nebst Zaum, Peitsche und Posthorn zugeeignet. Der Leichnam wurde in die Todtenkammer übertragen.

Johann Schicht, ein Schneider, und Josef Hopmann, ein Invalid, wurden an der Taborlinie mit verschiedenen geraubten Eisenwerk angehalten und dem Magistrat übergeben.

Michael Procher, ein Bandmachergesell wurde ebenfalls aus gleicher Ursache angehalten und dem Magistrat übergeben.

Mehrere französische Soldaten haben sich im Theater so ungestüm betragen, dass die französische Wache 5 derselben arretiren musste.

Mariahilf. Einigen Parteien, welche verschiedenes Gebäck ausschleppen wollten, wurde dasselbe an der Linie angehalten und unter die Armen verteilt.

Josefstadt. Der Bäcker Schmidt in No. 27 in der Josefstadt wurde wegen schlechten Gebäcke dem Magistrat angezeigt.

Rossau. Gottlieb Schatz, ein Brauknecht, welcher 5 bis 6 Centner verschiedenes angeblich von französischen Soldaten gekauftes Eisenwerk herein schleppte, wurde an der Linie angehalten und dem Magistrat übergeben.

Ein Teil des Publikums glaubt fortdauernd an einen baldigen Frieden, ein anderer an den Wiederausbruch des Krieges. Jeder Teil hat seine Gründe für die diesfälligen Muthmassungen.

Allgemein sind übrigens die Klagen über den Druck der gegenwärtigen Zeit, welcher den Wohlstand vieler Familien bereits ganz vernichtet hat.

Vom 30. zum 31. August 1809.

Leopoldstadt. Die Freymannsknechte haben in diesem Bezirk 54 herrenlose Hunde vertilgt.

Mariahilf. Einigen Parteien, welche Gebäcke aus der Stadt ausschwärzen wollten, wurde dasselbe an der Linie angehalten und sonach unter die Armen verteilt.

So sehr ein Teil der hiesigen Einwohner noch immer auf einen baldigen Frieden hofft, weil die Unterhandlungen zu Altenburg fortdauern, so nehmen doch die Gerüchte von der Erneuerung der Feindseligkeiten immer mehr überhand, weil man von häufigen Bewegungen der französischen Truppen hört, und weil noch immer neue Verschanzungen angelegt werden, die die Erzählungen zu bestätigen scheinen, dass die angebotenen Friedensbedingnisse so hart sind, dass sie nicht angenommen werden könnten.

Übrigens nimmt die Besorgniss vor einem unvermeidlichen ausserordentlichen Holzmangel in nächsten Winter täglich zu, weil man keine Aussicht zur Abhilfe hat, und weil die gegenwärtigen Zufuhren kaum für den täglichen Bedarf hinreichen.

Vom 2. zum 3. September 1809.

Landstrasse. Ein Weinfass, welches vor 8 Tagen französische Soldaten vor der Linie dem Mathias Wagner, Wirt im Altlerchenfeld samt Wein abgenommen hatten, wurde bei dem Wirt Vinzenz Arld in No. 279 auf der Landstrasse vorgefunden, in Beschlag genommen und dem Magistrat zur Amtshandlung übergeben.

Die öffentliche Meinung hat sich nicht geändert, nur die Klagen über die drückenden Zeitumstände nehmen täglich zu.

Vom 4. zum 5. September 1809.

Man beschäftigt sich bloss mit Klagen über die Lasten und über die dabei immer höher steigende Theuerung aller Artikeln, wobei die Besorgniss für den annahenden Winter umso grösser ist, als die Verdienstlosigkeit immer weiter um sich greift.

Vom 5. zum 6. September 1809.

Alsergasse. Auf Befehl des Platzcommandanten dieses Bezirks wurde an der Hernalser Linie wie auch Währinger der Wache aufgetragen, dass alle Couriers, die bei benannten 2 Linien hereinpassiren sollten, selbe zum erwähnten Platzcommandanten begleitet werden sollen.

Die öffentliche Meinung hat sich nur insofern geändert, dass viele itzt einen neuen Ausbruch der Feindseligkeiten aus der Ursache besorgen, weil von französischer Seite die grössten Anstalten hiezu und zu einem noch lange dauernden Aufenthalt allhier getroffen werden.

Vom 6. zum 7. September 1809.

Der Glaube an den Wiederausbruch der Feindseligkeiten nimmt immer mehr überhand, und die gestern stattgehabten Untersuchungen bestärkten neuerdings viele in dieser Meinung.

Vom 7. zum 8. September 1809.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung gezeigt.

Vom 8. zum 9. September 1809.

Alsergasse. Elisabeth Mayer, eine Tischlersfrau, hat durch ihren Lehrjung Stroh aus dem französischen Magazin von den dabei befindlichen Soldaten kaufen lassen, weshalben sie dem Magistrat zur Ahndung angezeigt wurde.

Die Kundmachung wegen Eintreibung der Kontribution[1]) im

---

[1]) Zirkulare der n.-ö. Landesregierung vom 7. September.

Wege der Exekution vermehrte die Klagen der Einwohner auf das neue, indem sie behaupten, dass sie nicht aus Vorsatz, wohl aber aus Mangel an Geld im Rückstande geblieben seien, wie sich dies bei Ausübung der Exekution von selbst zeigen würde.

Vom 10. zum 11. September 1809.

Mariahilf. Bei dem Glockengiesser Kaspar Hofbauer wurde auf Anordnung des Platzcommando die Nachsuchung gepflogen, weil er eine österreichische Kanone verborgen haben sollte. Es wurden jedoch nur dessen Waren und eine alte eigene zu Krems in einer öffentlichen Lizitation erkaufte nichtkalibermässige Kanone vom Jahre 1688 vorgefunden.

Das Publikum glaubt neuerdings Anstalten und Vorbereitungen zum Kriege zu bemerken und hält daher den Wiederausbruch der Feindseligkeiten für nahe. Man verbindet damit die Sendung des Generals Bubna und legt dessen Begleitung durch Gensdarmes als eine ungünstige Vorbedeutung aus.

Übrigens sind die allgemeinen Klagen der Einwohner über den schweren Druck der Zeitumstände durch die ausgeschriebene neue Personalsteuer noch mehr gestiegen, so dass der Missmuth überall sichtbar ist[1]).

---

[1]) Dieselbe wurde durch Zirkulare der n.-ö. Landesregierung vom 9. September ausgeschrieben. Ihr Wortlaut ist:

Bey der Unzulänglichkeit aller bisher ergriffenen Hülfsmittel, um den requirirten Bedürfnissen der kaiserl. französischen Armee zu genügen, ist die nied.-öst. Landesregierung nothgedrungen, außer der unter einem auf alle Dominical- und Rusticalgrundbesitzer ausgeschriebenen Steuer, vor der Hand auch in einer Personal-Auflage den nöthigen Geldzufluß aufzusuchen.

In dieser Absicht wird Folgendes angeordnet:

1) Jedermann, welcher 24 Jahre erreicht hat, oder auch jünger sich selbst erhält, wird zur ganzen Entrichtung der ihn treffenden Auflage angehalten, und es haben auch die Frauen den gleichen Betrag ihrer Gatten abzuführen.

2) Jedes Familienhaupt ohne Unterschied hat die Hälfte des ihn treffenden Betrages für jedes noch in seiner Versorgung stehende Kind über 12 Jahre zu erlegen.

3) Als Ausnahme von dieser Regel wird festgesetzt, daß die Witwen sowohl als auch selbständige ledige Personen weiblichen Geschlechts nur die Hälfte der bestimmten Personal-Auflage zu bezahlen haben.

4. Es werden weiter gänzlich von dieser Personal-Auflage losgezählt:

a. Die Minister fremder Höfe und das Gesandtschafts-Personale.

b. Die Unterthanen der ottomannischen Pforte nach ihrem Privilegium.

Vom 11. zum 12. September 1809.

Alsergasse. Der Kommissär dieses Bezirks hat in Erfahrung gebracht, dass französische Soldaten vor dem ungarschen

---

c. Die wirklichen Pfründler.

d. Die Mendicanten, barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen.

e. Die Kinder unter 12 Jahren.

5) Da zu dieser Auflage alle wirklich anwesenden Personen verpflichtet sind, so sind die Frauen und die hier in der Erziehung befindlichen Kinder wegen der Abwesenheit ihrer Männer und respective Aeltern nicht befreyt.

6) Wenn Jemand in mehreren Eigenschaften betrachtet werden kann, so wird derselbe zwar nur nach einer, jedoch nach der höchstbelegten Eigenschaft zu den Beytrag gezogen.

7) Die zu entrichtenden Beträge werden folgendermaßen festgesetzt:

a. Bischöfe, Pröbste, Prälaten und infulirte Geistliche zahlen 150 fl.

b. Domherrn 50 fl.

c. Dechante und Pfarrer 10 fl.

d. Alle übrigen Secular- und Regular-Geistliche, auch englische Fräulein und Ursulinerinnen 8 fl.
Dann die Layenbrüder 2 fl.

e. Die Fürsten 500 fl.

f. Die Grafen 150 fl.

g. Die Freyherrn 40 fl.

h. Sämmtliche Adeliche, dann auch geheime Räthe, Staats- und Conferenzräthe, Vice-Präsidenten, wirkliche k. k. Hofräthe, Eigenthümer ständischer Güter, Großhändler, Wechsler und Fabriks-Inhaber 18 fl.

i. Titular-Hofräthe, Hofcommissions- und andere k. k. wirkliche Räthe bey Justiz- und Länderstellen, Superintendenten der akatholischen Religion, Hofagenten, öffentliche Notare, Doctoren der Fakultäten, Gefälls- oder Güterpächter, Börse- und Waren-Sensalen 12 fl.

k. Secretäre und Amtsvorsteher bey den Hofstellen, dann alle Oberbeamte, Directoren, Inspectoren und Administratoren in öffentlichen Diensten 10 fl.

l. Secretäre und Amtsvorsteher, Rathsprotokollisten, Cassiere und Assessoren bey politischen sowohl als Justiz-Behörden, die Vorsteher des Magistrats der Stadt Wien, die öffentlichen Professoren, die Hauseigenthümer und die Honoratioren, welche von eigenen Mitteln leben 8 fl.

m. Kreiscommissäre, Concipisten, Raiträthe, Controlore, dann Adjunkten bey den Hofstellen und bey den Hofämtern, die Rathsmitglieder der Stadt Wien, alle unter den oben vorgekommenen Benennungen bestehenden Oberbeamten einer Herrschaft, Fabrik u. d. gl. in Privatdiensten, die Bürger der Stadt Wien, die in Privatdiensten stehenden Erzieher, Haushofmeister und Hausofficiere 6 fl.

n. Concipisten, Rechnungsräthe und Officiale, Casseofficiere, Adjuncten und Protokollisten bey der Landesstelle und andern öffentlichen Behörden, die Registranten und Canzlisten bey Hof- und Provinzialbehörden ohne Unterschied, die mindern Magistratsbeamten und Schullehrer in der Stadt Wien, nicht bürgerliche Gewerbsleute in Wien, die Bürger außer der Stadt Wien, dann die Magistratsvorsteher und Rathsmitglieder in den Städten und Märkten 4 fl.

Gardehaus stark mit Geld mäkeln. Es wurde daher der betreffenden Bezirksdirekzion aufgetragen, hierauf die nöthige Auf-

o. Alle mindere hier nicht ausdrücklich genannten Beamten in öffentlichen und Privatdiensten, dann die Schullehrer und nicht bürgerlichen Gewerbsleute außer der Stadt Wien, endlich jede aus freyer Hand arbeitende Person 2 fl.

p. Das Aufsichtspersonale, Amtsboten, gemeine Jäger, Gesellen und Lehrjunge bey den Handwerkern und Künstlern, Bierbrauer- und Müllerknechte überhaupt, dann die Taglöhner in der Stadt 1 fl.

q. Die unterthänigen Grundbesitzer 2 fl.

r. Die Kleinhäusler und Hofstädtler 1 fl.

s. Die Inleute 30 kr.

t. Die Dienstboten ohne Unterschied des Geschlechtes bezahlen in der Stadt 2 fl. und ihr allenfälliges eigenes Gesinde 1 fl.

Die Dienstboten auf dem Lande aber durchaus die Hälfte dieses Betrages.

8) Man erwartet mit Zuversicht, daß sowohl die Anzahl der Personen als ihre Eigenschaft mit Genauigkeit werde angegeben werden. Sollte jedoch wider Vermuthen in der einen oder anderen Hinsicht eine Unrichtigkeit vorkommen, so würde der Schuldtragende mit der vierfachen Personal-Auflage bestrafet werden.

9) Die Einhebung geschieht in der Stadt, Vorstadt und auf den magistratischen Freygründen durch den Magistrat, und zwar nach der Art der gewöhnlichen Personalsteuer, mittelst eigener Commissionen, welche sich von Haus zu Haus verfügen, und zwey Tage vorher werden angekündiget werden. Jeder Hauseigenthümer wird vor dem Eintreffen dieser Commissionen einen gedruckten Fassionsbogen erhalten, welchen derselbe den Mieth- und Afterparteyen zuzustellen, und nachdem solche von den Parteyen selbst gehörig ausgefüllt seyn werden, wieder in Empfang zu nehmen hat.

Bey der Commission ist derselbe verbunden, entweder in eigener Person oder durch seinen Inspector zu erscheinen, um die allfälligen Auskünfte zu geben und die von der Commission in Empfang genommene Summe zu bestätigen. Auf den ständischen Freygründen und auf dem flachen Lande hat die Einhebung ebenfalls in der Art zu geschehen, wie sie bey der Personalsteuer üblich ist.

10) Die Abfuhr der Gelder, welche sowohl hier von den Dominien und magistratischen Commissionen, als auf dem flachen Lande von den Ortsobrigkeiten eingehoben werden, geschieht mit Beylegung der Fassionsbogen, worin die Restanten angemerkt seyn müssen, wie gewöhnlich in die Classensteuer-Casse.

11) Sollte sich endlich eine Partey für den ersten Augenblick außer Stande befinden die Zahlung zu leisten, so wird ihr zwar von den Commissionen ein Termin von drey Tagen vergönnt werden, allein nach Verlauf derselben würde sich die Landesstelle in die unangenehme Lage versetzt sehen, zu den nämlichen Zwangsmitteln schreiten zu müssen, welche in dem Circulare vom 23. August d. J. bey dem Zwangsdarlehen festgesetzt worden sind.

12) Wird eine eigene Regierungs-Commission aufgestellt werden, welche die vorkommenden Anstände und Beschwerden zu untersuchen und zu bescheiden hat.

sicht zu pflegen, und sich zu diesem Ende an das Platzkommando um Assistenz zu verwenden.

Die öffentliche Meinung ist sich gleich geblieben.

Vom 12. zum 13. September 1809.

St. Ulrich. Der Fleischer Hellepart wurde wegen Gewichtsabgang beim Fleischverkauf dem Magistrate zur Bestrafung angezeiget.

Die Klagen des Publikums über die Leiden des Krieges dauern nicht nur fort, sondern sie nehmen auch noch täglich zu, und ist daher der Wunsch allgemein, dass die gegenwärtige traurige Lage der Dinge ein baldiges Ende nehmen möge.

Vom 13. zum 14. September 1809.

In der Stadt. Laeker, ein französischer Weinhändler, und 2 Theologen, welche sich bei der französischen Polizei nicht gemeldet haben, wurden nachts verhaftet und auf Anordnung des Generalcommandanten in's Polizeihaus verschafft.

Mehrere unsaubere Gassen und Plätze wurden zur Veranlassung der Säuberung dem Unterkammeramte angezeigt.

Im Publikum herrschte die nämliche Stimmung wie ehegestern.

Vom 14. zum 16. September 1809.

Wieden. Die Freymannsknechte haben gestern in diesem Bezirke 48 herrenlose Hunde beseitigt.

Der Unmuth der hiesigen Einwohner über die fortdauernden drückenden Lasten der Einquartirung und der unerschwinglichen Zahlungen äussert sich täglich allgemeiner und erregt den lauten Wunsch, dass doch endlich diese Leiden durch einen dauerhaften Frieden ihr Ende erreichen mögen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

Der Personalstand der niederösterreichischen Regierung und Kammer im Jahre 1564.

2.

Stat des kuchensalz, so der römischen Khay. Mt. etc. verordenten regiments- und camerräten der niderösterreichischen lande sambt iren zuegethonen officieren und personen vom negst verschinen drei und sechzigisten jar verfallen ist und aus dem salzambt Gmunden jezo herabgefertigt, welche ferner durch Seiner Khay. Mt. rat und salzambtman hie, Johann Jordan, auf disen stat entricht werden sollen. So das nun beschehen und der salzambtsgegenschreiber certificiert, so sollen mergedachtem salzambtmann hie, dem Jordan, solche entrichtung in seiner amtsraitung für guet in ausgab passiert werden. Actum Wienn den sechsten tag may im funfzechenhundert vier und sechzigisten jar [1].

Regierung.

Herr	Gabriel Khreuzer, [2] comenthor, als verwalter des statthalterambts	15	fueder
„	doctor Bernhardt Walther [3], canzler	15	„
„	Helffreich Freiherr zu Khainach [4]	15	„
„	Adam herr zu Lyndegg [5]	15	„
„	Erasm von Puechhaimb freiherr [6]	15	„
„	Niclas von Neuhaus [7]	12	„
„	Georg Hochenegkher [8]	12	„
„	Cristoff Gall [9]	12	„
„	Leopold Pöttinger [10]	12	„
„	doctor Steffan Schwarz [11]	12	„
„	doctor Joseph Zoppl [12]	12	„
„	doctor Lazen Khirchhammer [13]	12	„

[1]) Vgl. hinsichtlich des Salzdeputats die obengenannte Tabelle S. 56. — [2]) Vgl. über ihn „Die niederösterreichische Statthalterei", 185. — [3]) Ebenda 422. — [4]) Ebenda 422. — [5]) Ebenda 424. — [6]) Ebenda 425. — [7]) Ebenda 424; tritt 1564 in den Dienst Erzherzog Karls als Statthalter amtsverwalter. — [8]) Ebenda 424. — [9]) Ebenda 424. — [10]) Ebenda 425. — [11]) Ebenda 420 f. — [12]) Ebenda 423. — [13]) Ebenda 423.

Herr doctor Sigmundt von Ödt[1]	12	fueder
Hanns Ulrich Apflpekh, gerichtssecretari	6	"
Niclas Römer, regimentssecretari	6	"
Hanns Hohenperger, undermarschalk	4	"
Hieronymus Bayr, ainspeniger	2	"
Paul Wennger, ainspeniger	2	"

den zwaien regimentstuerhuettern, jedem zwei fueder
Cristoff Wueben, provos, hat auch zwai fueder und der stekenknecht ein fueder.

Niderösterreichische canzlei.

Dem taxator Oswalden von Ödt	8	fueder
dem registrator Hannsen Reitter	8	"
dem expeditor Seb. Praun	3	"
dem secretari Finster	8	"
Cristoffen Terschen	4	"
Bartlme Himelreich[2]	2	"
Cristoffen Chorn erben	2	"
Sigmundt Faschang	2	"
Georgen Vesele	2	"
Josephen von Ödt	2	"
Georgen Walich	2	"
Georg Khäpler	2	"
Larencz Reuthamer	2	"
Mathes Spilwerger	1	"
Cristof Landrer	1	"
Mathesen Meris	1	"
Larencz Walther	1	"
Casparn Magenia als taxgegenschreiber	2	"
Zachariasen Lussnickh	1	"
Hannsen Dietrich von Dietrichstein	1	"
Cristoffen Unverzagt	1	"
Sigmunden Hager	1	"
Leopolden Grueber	1	"
Wolff Unverzagten, copeischreiber	1	"
Georg Alrauner	1	"
Hannsen Voglgsang	1	"
Hanns Gumpp	1	"

[1]) Die bisher genannten, von Freih. v. Kainach an, fungieren als Regimentsräte.

[2]) Tritt 1564 in den Dienst Erzherzog Karls.

Niderösterreichische camer.

Herrn	Sigmunden Freiherrn zu Herberstein, presidenten	15	fueder
„	Adamen Schwechhovicz	15	„
„	Christoffen Freiherrn zu Khainach	15	„
„	Hannsen Freiherrn von Kharling	15	„
„	Iheronimus Pekch von Leopoldsdorff	12	„
„	Cristoffen Ursenpekhen zue Podtschach[1]	12	„
„	Blasien Spiler	12	„
„	Jacoben Gienger[2]	12	„
„	gewesen camerprocurator doctor Georgen Öder	12	„
„	doctor Philips Gundeli	6	„
Dem	obersten camersecretari	12	„

Niderösterreichische camercanzlei.

Hannsen Schweinhaimb, secretari	6	fueder
Leonharden Frölich, secretari	6	„
Hannsen Leib, secretari[3]	6	„
Casparn Geyzkhofler, secretari	6	„
Ulrich Reynmug, secretari	6	„
weilend Rudolffen von Hamerspachs gelassen erben	2	„
Hannsen Reisinger, secretarien	6	„
Jacoben Statt, secretarien	6	„
Michaeln Viceli, secretarien[4]	6	„
Steffan Walich	6	„
Andreen Hasenperger	4	„
Wolffen Sunleitner	2	„
Georgen Schadner	4	„
Marx von Ödt	4	„
Andreen Stainer[5]	2	„
Steffen Chromarchar	2	„
Andreen Weissenperger	2	„
Hannsen Eberl	2	„
Julius Vertison	2	„
Hanns Friambl	2	„
Larencz Mandl	2	„
copeischreiber	2	„

[1]) Tritt als Kammerrat 1564 in den Dienst Erzherzog Karls.
[2]) Die bisher Genannten, Schweckowitz inbegriffen, sind Kammerräte.
[3]) Tritt als Oberstkammersekretär 1564 in den Dienst Erzherzog Karls.
[4]) Tritt 1564 in den Dienst Erzherzog Karls.
[5]) Tritt 1564 in den Dienst Erzherzog Karls.

Puechhalterei.

Mathesen Preu, ordinari puechhalterei . . . . 8 fueder
Wolffen Täxer, extra ordinari puechhalter[1] . . . . . 8 „
Anthonien Gienger, raitrat . . . . 8 „
Cristoffen Prunner, raitrat . . . . 8 „
Sebastian Fuchsen, hofzalmeister, als gewesenen raitrat auf sondern der Khay. Mt. bevelch des datums Inspruckh den driten tag aprilis 1563 jars, nit allain das silber, sondern das salz, so lang er bei dem hofzalmaisterambt beleiben wird, zu geben . . . . 8 „
Hannsen von Sinczendorff, raitrat . . . . 8 „
Jacoben Pränckheusl, raitrat . . . . 8 „
Fridrichen Lueffen . . . . 4 „
Leopolden Pichler . . . . 4 „
Georgen Parrach . . . . 4 „
Hannsen Farstetter . . . . 4 „
Pauln Ekhart . . . . 4 „
Georgen Hager . . . . 4 „
Steffan Wenczlmair . . . . 4 „
Hannsen Cristanner . . . . 2 „
Georgen Schrötl . . . . 2 „
Niclas Schueman . . . . 2 „
Sigmunden Agler . . . . 2 „
Valentin Ernbrückner . . . . 2 „
Adam Altensteig . . . . 2 „
Petern Stübl . . . . 2 „
Hannsen Pacher . . . . 2 „
Leonharden Reutenizer, camerthürhueter 2 und dem haizer 1 „
dem salzbereiter Petern Widman . . . . 2 „
dem purggrafen Veiten Schärdinger . . . . 4 „
Andreen Hierschen als grundschreiber . . . . 4 „
dem vizdombambtsgegenschreiber Hansen Schadner . 4 „
dem postmaister Pauln Wolzogen . . . . 4 „
den vir camerpoten, jedem . . . . 2 „
den zechen torschützen, dem zimerwarter, dem haizer bei der regierung und dem prunschöpfer in der purk, jedem 1 „

Cristoff Ursenpekch. Adam Schwechowicz.

Rückenvermerk: Abschr. der n. ö. reg. und camer salzstat. vom 64 jar.

Dr. Viktor Thiel.

[1] Tritt 1564 in den Dienst Erzherzog Karls.

Bücherbesprechungen.

Kaser Kurt, Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien. (S.-A. aus „Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse", 161. Bd., 5. Abt.), Wien 1908, Hölder. 52 S. 8⁰.

Der Titel verspricht mehr und weniger als das Verzeichnis enthält. Es sind nämlich einerseits nur die im k. und k. Reichsfinanzarchiv (Hofkammerarchiv) und die im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Urbarien verzeichnet, anderseits aber auch Angaben über Vogteiverhältnisse, Steuern, Landgerichtsgrenzen und Banntaidinge besonders erwähnt.

Auffallend ist, daß Kaser das im „Notizenblatt" 1858, Seite 248 bis 249 abgedruckte „Verzeichnis über die im k. k. Finanzarchive vorhandenen Urbare von Österreich ob und unter der Enns" nicht erwähnt. Eine kleine Bemerkung wäre um so erwünschter, da dieses „Verzeichnis" nur von 64 niederösterreichischen und 14 obderennsischen Grundherrschaften Urbare anführt, während das vorliegende von 90, beziehungweise 18 Grundherrschaften solche aufzeigt; dazu kommt noch, daß das alte Verzeichnis Grundherrschaften nennt, die das neue nicht erwähnt, so Geras, Herzogenburg, Schottwien und Simmering. Eine Nachprüfung ergab, daß Geras in dem Urbar von Drosendorf (S. 5, Nr. 9), Herzogenburg in dem von Wels (S. 22, Nr. 90), Schottwien in dem von Klamm (S. 4, Nr. 7) und Simmering in dem von Schwechat (S. 17, Nr. 72) sich findet.

Sehr dankenswert ist, daß der Herausgeber sich der Mühe unterzogen hat, die Lage der einzelnen Grundherrschaften nach den politischen Bezirken oder Bezirkshauptmannschaften anzugeben; aber unangenehm berührt, daß bei 18 niederösterreichischen Grundherrschaften — also bei mehr als einem Fünftel — diese Angaben unrichtig sind; es muß nämlich heißen S. 3, Nr. 3,

Arnstein, B. Baden, Drosendorf (S. 5, Nr. 9), B. Horn, Dürnkrut (S. 5, Nr. 10), B. Gänserndorf, Fahrafeld (S. 6, Nr. 16), B. Baden, Rosenau (S. 8, Nr. 22), B. Zwettl, Hohenruppersdorf (S. 10, Nr. 27) und Kollnbrunn (S. 10, Nr. 34), B. Gänserndorf, Kranichberg S. 11, Nr. 36), B. Neunkirchen, Marchegg (S. 13, Nr. 45), B. Gänserndorf, Perchtholsdorf (S. 14, Nr. 53), B. Hietzing—Umgebung, Pitten (S. 16, Nr. 63), B. Neunkirchen, Strebersdorf (S. 20, Nr. 82), B. Korneuburg, Wolkersdorf (S. 23, Nr. 91), B. Floridsdorf—Umgebung, Aspern und Stadlau (S. 3, Nr. 4 und S. 18, Nr. 74) gehören laut Landesgesetz vom 28. Dezember 1904 zum 21. Wiener Gemeindebezirk. Diese Flüchtigkeitsfehler in einer von der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Publikation berühren gewiß unangenehm; noch unangenehmer ist es aber, wenn die Flüchtigkeit derart ist, daß sie dem Gegenstande selbst sehr abträglich ist. So heißt es S. 5, Nr. 13, Ebersdorf, B. St. Pölten. Nun weist der n.-ö. Amtskalender und das Gemeinde-Lexikon tatsächlich im politischen Bezirk St. Pölten eine Katastralgemeinde Ebersdorf (Ortsgemeinde Obergrafendorf) auf; ein Blick in das Urbar aber lehrt, daß dieses Ebersdorf mit keinem der heutigen Ebersdorf, deren es vier gibt, identisch ist, sondern, daß das ehemalige Kaiser-Ebersdorf (ein Teil des 11. Wiener Gemeindebezirkes) gemeint ist; auf Fol. 1 des Urbars heißt es nämlich von einer Hand des 17. Jhdts: „In gemelter herrschaft Ebersdorf gehört eine müll an der Schwechat gelegen, so mit vier reder und das funft noch zu machen, so die röm. kais. Maj. von der frauen closter zu sannd Lorenzen erkauft und werdet die Laurenzer mul genannt" ... auf Fol. 3 ist zu lesen: Hofäcker zu dem freyen hof Mannswerd gehörig; Fol. 8 werden Wiesen genannt, die alle bei Mannswörth gelegen sind, Fol. 23 das „Vischwasser auf der Thuenaw", Fol. 31 das „Vischwasser auf der Schwechat".

S. 9, Nr. 24 heißt es Gutenbrunn, B. Gmünd. Im Sprengel dieser Bezirkshauptmannschaft liegt wohl eine Katastralgemeinde Gutenbrunn, aber das Urbar betrifft die Herrschaft Gutenbrunn, B. St. Pölten, wie auf dem Titelblatt des Urbars zu lesen ist: „Concept des urbari über die herrschaft Guetenprun im viertl ob Wiener Wald in Österreich unter der Enns liegent, von neuem aufgericht anno 1626". Auf Gutenbrunn bei St. Pölten weisen noch hin die im Urbar erwähnten Ämter Reitling (heute Reidling), Fraundorf, Puttendorf (nicht Pittendorf) und Erpersdorf.

S. 21, Nr. 85 liest man St. Ulrich, B. Unter-Gänserndorf. (Markt und Bezirkshauptmannschaft heißen seit 1904 Gänserndorf.)

Im Sprengel letzterer ist eine Katastralgemeinde St. Ulrich gelegen, aber schon Oberleitner hat im Notizenblatt 1858 angemerkt, daß das Urbar über St. Ulrich bei Wien handelt, und der Titel des einen Kodex lautet: „Des allerdurchleuchtigsten, großmächtigisten fürsten und herrn, herrn Ferdinanden römischen und zu Hungarnn und Behaim etc. khünigen, ertzhertzogen zu Österreich etc. new grundtpuech uber das guet Lerchfeld zu sandt Ulrich bei Wien lauttend" .... 1555 Juni 7.

Auf dem Titelblatt des zweiten Kodex ist zu lesen: „Grundbuech über das allhier zu Wien vor dem Purkhthor, St. Ulrich, Windmühl, Praiten-See und Herrn-Als kais. guet. lib. 4, welch vorhin anno 1555 den 7. Juni aufgericht gewestes grundbuech theils ihres alter halber theils aber weillen es sehr unrichtig befunden, zu diesem eintausend siebenhundert und fünften jahr den funfzehenten April hiemit erfrischet worden ist".

Die S. 29, Nr. 29 angeführte Grundherrschaft Johannstein, B. Mödling, ist nicht identisch mit dem in der B. Neunkirchen gelegenen Gemeinde St. Johann am Steinfeld, dessen Grundherrschaften Stixenstein, Kranichberg u. a. waren.

Die im Reichsfinanzarchiv erliegenden Urbare beziehen sich zum großen Teil auf landesfürstlichen, oft verpfändeten Besitz, die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv hingegen auf den Besitz aufgehobener Klöster. Im letzteren Archiv finden sich Urbare von 22 niederösterreichischen, 6 obderennsischen, 7 steirischen, 12 kärntnerischen, 3 krainerischen, 2 görzischen, 7 salzburgischen und 2 böhmischen Grundherrschaften. — Kasers Verzeichnis geht zum Teil über Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives (Wien 1873 und 1874) hinaus.

S. 38, Nr. 4 ist zu lesen: Jmbach, B. Krems und S. 38, Nr. 7 ist zu lesen: Laxenburg, B. Mödling.

Dr. Albert Starzer.

Reinöhl, Rainer von, Irrtümer in der Geschichte Badens. (S.-A. aus der „Badener Zeitung" vom Jahre 1909). Baden 1909, 8°, 50 S.

Die Geschichte kaum eines Ortes Niederösterreichs — Wien ausgenommen — ist durch Fabeln, dann aber auch durch unvorsichtig gewählte Worte in der Darstellung einzelner Perioden und Episoden so entstellt wie die von Baden. Es ist daher das Beginnen des städtischen Archivars und Professors am Landes-Real-Obergymnasium v. Reinöhl, nachdem „bisher als vollgiltig

angesehene Quellen" definitiv in das Gebiet der Erfindung moderner Zeit gewiesen worden sind, Wahrheit und Dichtung in der Geschichte Badens endgiltig zu scheiden, mit Freuden zu begrüßen. Er hat im Programm des Landes-Real-Obergymnasiums von 1901 und ergänzend hierzu in der „Badener Zeitung" vom 12. Januar 1904 über den römischen Namen von Baden, der nur Aquis gelautet hat, gehandelt. Im Laufe des Januar und Februar 1909 hat er in der „Badener Zeitung" eine Reihe von Aufsätzen erscheinen lassen, die nun auch in Buchform vorliegen; die Bezeichnung I läßt erwarten, daß bald eine zweite, vielleicht auch eine dritte Folge erscheinen, und so für eine Geschichte des weltberühmten Kurortes eine sichere Grundlage geschaffen wird. Reinöhl knüpft an die bereits erwähnte Arbeit über den römischen Namen Badens an, stellt fest, daß keine Quelle existiert, welche berichtet, daß Kaiser Probus im Wienerwalde Reben pflanzen ließ, weist nach, daß ein Aufenthalt Kaiser Marc Aurels in Baden nicht nachweisbar ist, handelt dann über das Alter der Burgen bei Baden, über die Sage von der Königshöhle, über die 1811 demolierte Frauenkirche, über die Familie Küttenfelder, weist die Aufstellungen G. Lists über den Jungendbrunnen, über die Tursonen als Fehmrichter und über die Deutung des Namens Helenental, Eisernes Tor, Lindkogel, Gutenbrunn zurück, stellt den Aufenthalt Wallensteins in Baden in Frage; der letzte Artikel untersucht die Berichte über das Attentat auf den Kronprinzen Ferdinand (späteren Kaiser Ferdinand I.) im Jahre 1832 und kommt zu dem Schlusse, daß der Dienstkämmerer Rudolf Graf Salis, der den Kronprinzen auf jenem Spaziergang begleitete, unverdient in späterer Zeit in den Ruf der Feigheit gekommen ist.

Dr. Albert Starzer.

Verzeichnis der Originalurkunden des k. k. Archivs für Niederösterreich.

III.

Von 1401 bis 1455.

137 *1401, November 7.*

Mertt der Valbacher *Kammermeister Herzog Wilhelms von Österreich stiftet (für sein, seines Vaters* Niclas des Valbacher, *seiner Mutter* Elzbeten, *seiner Frau* Annen *und seines Freundes* Chunrats des Spiess, *sowie seiner Frau* Appollonyen *Seelenheil) den Minderbrüdern zu Laa seines rechten Eigens*

1) 8 Pfund 26 Pfennig Wiener Münze gelegen ze Staynaprunn *und* ze Grayssenhofen, *wo folgende Leute zu nachbenannten Diensten verpflichtet seien*: Hanns Jacob *von einem Lehen zu 11 Schilling und 6 Pfennig,* Hainreich Lidel *von einer Hofstatt zu 24 Pfennig,* Peter Schiltpeter *von einer Hofstatt zu 36 Pfennig,* Chnapp Toman *von einem Feldlehen zu 1/2 Pfund weniger 10 Pfennig,* Hanns Rawscher *von 1/2 Lehen zu 1 Pfund,* Chimel Gůtkarn *von einem Lehen zu 2 Pfund,* Symon Olber *von 1/2 Lehen zu 1 Pfund,* Jórig Grymm *von 1/2 Lehen zu 1 Pfund,* Niclas Chůetzagel *von 1/4 Lehen zu 1/2 Pfund und* Andre Gmach *von 1/4 Lehen zu 1/2 Pfund*

2) 2 Pfund Pfennig gelegen ze Aussern Rupprechtsdorff, *wo* Hanns der Frech *zu 1 Pfund,* Andre der Mayger *ebenfalls zu 1 Pfund verpflichtet seien*

3) einen ganzen Zehnt auf 10 ganzen Lehen zu Rupprechtzdorff *(*gult und zehennt *daelbst ursprünglich Lehen von Herzog Albrecht, der sie ihm für die Minderbrüder übereignet habe).*

Im Sinne dieser Stiftung hätten nun die Minderbrüder einen Priester zu bestellen, damit dieser jeden Samstag ein Amt von unser frawen *auf dem vom Aussteller hierfür neuerdings gestifteten und ihm zur Grabstätte bestimmten Altar singe, ferner dort alle Montage ein Seelamt abhalte, bei dem er um die Verwandten* auf dem letter *bitte, die andern Wochentage je eine Messe spreche* (denn den phyntztag in der Wochen mag er wol veyern). *Ferner sei für den*

Aussteller und seine Nachkommen ein ewiger Jahrtag alle Quatember zu begehen, mit vigilig mit selmessen und mit anderm gepet *und hierbei 1 Pfund unter die Brüder zu verteilen. Würden diese an den gestifteten Gottesdiensten für säumig befunden, so sollten Bürgermeister, Richter und Rat von Laa sich bis zur Gutmachung des Schadens* der gult und guter underwynden. *Aussteller und Nachkommen seien schließlich der genannten Güter Erbvögte und zu* eynem zaichen der erbvogttey *wären von den Stiftungsgütern jährlich 2 Hühner* an sand Michelstag *als Vogtrecht* zu leisten.

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers, mit dem seines Oheims Dietreichs des schenkchen von Sebarn *sowie denen seiner Schwäger* Hannsen des schenkchen von Ried *und* Niclas des Schewrbekchen. — *Gegeben* des nechsten montags vor sand Mertten tag.

Orig. Perg.; von Siegel 1, 3, 4 nur kleine Partikelchen erhalten. Siegel 2 fehlt. In dorso von Hand s. XVIII No (12 *durchstrichen*) 15 *und von Hand s. XIX in.* Nr. 150.

138 *1401, Februar 22.*

Fridreich Geltwein von Hanistal, *seine Frau Anna,* Steffan Veterler von Planstawden *und seine Frau* Elspet *beurkunden, daß sie den Bürgern* ze Laa *5 Pfund Wiener Pfennig* gelten *sollen, die von* Niclasen dem Fuetrer *stammen mit der Verpflichtung, deren Amtmann jährlich davon 5 Schilling Wiener Pfennig* auf unserr lieben frawntag zu der liechtmezz *zu dienen (50 Pfennig oder Wachs* als vil man daz dar umb chauffen mag *für die Kapelle* unser lieben frawn *zu einer* wanndlung kerzen, *ebensoviel* in daz spital *und ebensoviel* in daz closter *zur* gedechtnuzz des obgenanten Niclas). *Hierfür verpfänden die Aussteller ein Lehen* gelegen in dem Newsidel zenachst Hannsen dem Widersatz von Hanistall *(mit einem jährlichen Dienst von 1 Pfund an den Spitalmeister von Laa). Falls der Dienst am angegebenen Tage nicht geleistet würde, könnten die Aussteller hierzu verhalten werden* mit phenten und zusperren. *Wenn aber die Bürger das Geld nicht länger entbehren wollten, so sollen die Aussteller sie* unverczogenleich ausrichten. *Kämen sie dem nicht nach, so hätten die Bürger Gewalt, das Lehen zu veräußern. Schließlich wahren sich die Aussteller das Recht der Ablösung des Dienstes mit 5 Pfund Wiener Pfennig.*

Besiegelt mit dem Siegel der Stadt Laa. — *Gegeben* des eritags in der ersten vastwochen.

Orig. Perg., Siegel abgefallen. In dorso von Händen s. XVIII. die Zahlen No 177 (*korr. aus* 14) *und* Nr. 107.

139 *1403, Juni 12.*

Chůnrat Fůrer purger zu Laa *und seine Frau* Elspet *beurkunden, daß sie den Bürgern von Laa 3 Pfund Wiener Pfennig* gelten *sollen,* dew herkomen sind von Fridreichen dem Alten Grasmarkch, *mit der Verpflichtung, davon deren Amtmann jährlich 3 Schilling zur Begehung eines Jahrtags bei der Pfarrkirche* auf Gots auffarttag *zu dienen. Hierfür wird ein unbelastetes Haus in Laa* zenachst Annen der schůsterinn in der Schalansgassen *verpfändet. Falls der Dienst am angegebenen Tage nicht geleistet würde, könnten die Aussteller* mit phenten und zůsperren *hierzu verhalten werden. Wenn aber die Bürger das Geld nicht länger entbehren wollten, so sollen die Aussteller sie* unverczogenleich ausrichten. *Kämen sie dem nicht nach, so hätten die Bürger Gewalt, das Haus zu veräußern. Endlich wahren sich die Aussteller das Recht der Ablösung des Dienstes mit 3 Pfund Wiener Pfennig.*

Besiegelt mit dem Siegel des Rates der Stadt Laa. Gegeben des Eritags vor sand Veits tag.

Orig. Perg. Von Besieglung fehlt bis auf den Siegeleinschnitt jede Spur. In dorso von gleichzeitiger Hand: III s.₰ pro anima Friderci Grasmarkch, *ferner von Händen s. XVIII* Nr. (13 *durchstrichen*) 16 *und von Hand s. XIX in.* No 145. — *Von derselben Hand ist das Stück 141 geschrieben.*

140 *1403,* —

Peter der Hemerl von Hederstarff *und seine Frau* Katrey *stiften mit Zustimmung des Pfarrers zu* Hederstarff Jorigen des Presniczer *und des Edlen* Eberhartz von Chappellen *in der Kirche zu* Hederstarff auf sand Katrein alter *12 Pfund* eym chappelan *für eine ewige Messe, der sie noch zukommen lassen: a) 2 Weingärten (der eine gelegen* an dem Gaizperch des ain jeuch ist der purchrecht ist von dem pharrer ze Streczing mit *5 Pfennig, der andere gelegen* an dem Ofenperch des drew virtail sind der purchrecht ist von dem pharrer ze Valchenwerch mit *9 Pfennig*), *b) 1* iungen garten gelegen ze Walkerstarff *(dem Pfarrer von* Hederstarf *zu Burgrecht 3 Pfennig* an sand Cholmans tag *dienend), c) 1 Fleischbank d) 1* fleschtisch *am Markte* ze Hederstarff *(mit jährlicher Dienstleistung von 1 Pfund für die Messe). Ferner habe dazu geschafft a)* der Grisel von Strazz $^1/_2$ *Joch Weingarten* an dem plechunden weg *(neben* des Smůchen *Weingarten) mit jährlich* $2^1/_2$ *Pfennig Dienstleistung* (an sand Michels tag) *für* Fuchsen ze Strazz *b)* Ulr. der Placzinsgut *einen Baumgarten (gelegen neben* Johannes des Meindleins pawngarten) *mit dem jährlichen Dienste von 30 Pfennig*

und 1 Helbling an sand Michels tag *für* Eberharten von Chappellen — *alles Güter gelegen in des Ausstellers Herrn,* Eberhartz von Chappellen herrschaft.

Die Messe sei gelichen Niclasen des Hemerleins swager *der sie, ebenso wie alle seine Nachfolger wöchentlich 4mal abhalten soll. Das Verleihungsrecht der Messe an dem genannten Altar habe der jeweilige Pfarrer mit Rat des Stifters oder seiner nächsten Freunde.* Es• schol auch ein igleich pharrer nicht dester mynner prister haben durch des chapplans willen.

Besiegelt mit den Siegeln des Ausstellers, des Pfarrers Jŏrigen des Presniczer, *des Burgherrn* Eberhartz von Chappellen, *endlich* Fridreichs des Geveller, *Richters zu* Hederstarff. — *Ohne Monatsdatierung.*

Orig. Perg.; Siegel abgefallen. In dorso von gleichzeitiger Hand: litera fundacionis altaris Katherine. *Ferner von Händen s. XVIII* N (12 *durchstrichen*) N 4 *und s. XIX in.* No 85.

141 *1404, April 15.*

Ůllreich der Rawzz und Niclas der Widner *aus* Hagendorf *stiften zu Ehren* sand Lamprechts *für sich, ihre Vorfahren und Nachkommen zum Zwecke eines ewigen Jahrtags bei der Pfarrkirche von* Valbach $^1/_2$ *Pfund Wiener Pfennig* gelegen zu Hagendorf, das unser rechts chaufgůt ist, *wovon a) 3 Schilling* $7^1/_2$ *Wiener Pfennig auf* $^1/_4$ *behaustem Lehen* zenachst Gorgen dem Malsen *(worauf* Philipp der Rawzz *sitze) b) 18 Wiener Pfennig auf 18* gewanten akkers uberlend *c)* $5^1/_2$ *Pfennig auf einer Wiese gelegen seien. Das* $^1/_2$ *Pfund soll man jährlich dem jeweiligen Pfarrer zu* sand Michels tag *für den Jahrtag übergeben, der 14 Tage nach* sand Michels tag des abents mit ainer gesungen vigili, des margens mit ainem gesungen selambt *zu begehen sei. Würde sich der Pfarrer hierin säumig erweisen, so hätten die Bürger von Laa das halbe Pfund zur Begehung des Jahrtags in ihrem Spital zu verwenden. Zur Überwachung und zum Schutze des Pfarrers wie der Inhaber vorgenannter Güter* mit irer zůgehorung do das halb phunt phen. aufgelegen ist, *wird der Rat von Laa zum Erbvogt über die letzteren bestellt. Dafür sollen die Bürger jährlich* zu einem zaihen der eribvogtey *12 Wiener Pfennig* auf sand Michels tag *zu Vogtrecht für die Spitalsarmen erhalten. Eine Veräußerung dürfe nur mit Wissen der Bürger geschehen. Im Falle der Nichtleistung habe der Pfarrer ihre Hilfe zur Eintreibung des Dienstes in Anspruch zu nehmen.*

Besiegelt mit dem Ratssiegel von Laa und dem Siegel Niclasen *des* Dozzen *(Pfleger* ze Stetz.) — *Gegeben* des eritags nach dem suntag als man singt „misericordia domini plena est terra."

Orig. Perg.; Siegel abgefallen. In dorso die Zahlen s. XVIII No *(*14 *durchstrichen* 17*) und s. XIX in* Nr. 147. — *Geschrieben von derselben Hand wie das Stück 139.*

142 *1405, Februar 28.*

Hans der Rukendorffer *beurkundet, daß er mit Genehmigung* hern Jörgen, *Bischofs von Passau und* hern Albrechts von Hohenloch, *Pfarrer* ze Ruspach *in seinem Dorf und seiner Veste* zem Harnsperg *(der Pfarre* Ruspach*) eine Kapelle gebaut und eine Messe gestiftet habe, welch letztere laut Brief der beiden Vorgenannten der von ihm oder seinen Nachkommen hierfür bestellte Priester mit allen Pfarrrechten außer dem Begräbnisrechte innehaben soll. Zu diesem Zwecke widmet er der Pfarrkirche zu* Ruspach *3 Pfund Pfennig* gelegen ze Praitenveld, *auf behausten Gütern, welche* die nachgenanten holden ynnehabent *1)* Die Oderinn *mit* ½ *Lehen und 60 Pfennig, 2)* Lewbel zechmaister *ebenfalls mit* ½ *Lehen und 60 Pfennig, 3)* Nikel Kaller *mit 1 Lehen und* ½ *Pfund Pfennig, 4)* Cůnrat Haubner *mit* ½ *Lehen und* ½ *Pfund Pfennig, 5)* Niclas Malczer *mit* ½ *Lehen und* ½ *Pfund Pfennig, 6)* Niclas Tosch *mit 1 Lehen und 6 Schilling, endlich 7)* Peter Schuttenhunt *mit* ½ *Lehen und 60 Pfennig Diensten. Die Abgaben seien zur Hälfte* auf sand Jörgentag, *zur anderen Hälfte* auf sant Michelstag *zu leisten.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers und dem des Herrn Hansen, schenken von Ried. *Gegeben* an samcztag vor dem suntach Estomichi.

Orig. Perg. Beide Siegel abgefallen. In dorso die Zahl s. XIX. in. Nr. 108.

143 *1405, Juli 17.*

Äbtissin Anna von Schawnberch *und Konvent von* Tirenstain sand Chlaren orden *verbinden sich* umb di guttat, *die ihnen die edle Frau* Kathrei hern Hainreichs von Rawnstain saligen witib *getan habe,* der edlen herschaft von Chunring, der herschaft von Vetaw, der herschaft von Rawchenstain *und Schwester* Kathrein von Vetaw *jährlich ihren Jahrtag zu begehen* mit vigil und mit selmessen des nagsten tags nach sand Gregorii tag, *nach ihres Ordens Gewohnheit. An diesem Tage soll die Äbtissin* den frawn und den prudern ir phrunt pezzern. *Wenn sie einmal den Jahrtag*

versäumen würden, seien sie schuldig den minnerprudern ze Stain *60 Wiener Pfennig zu* gelten.

Besiegelt mit den Siegeln der Äbtissin und des Konvents. — Gegeben an sand Alexi tag.

Orig. Perg. Beide Siegel abgefallen. In dorso von Händen s. XVIII Nr. 3, *darunter* Nr. 65, *endlich* N. X.

144 *1405, November 29.*

Albrecht der Senft *Bürger zu* Perchtolczstarf *und seine Frau* Elspet *verkaufen mit Zustimmung* Hannsen des Schaffer, *Marktrichters zu* Perchtoltzstarf (und verbeser aller der gueter dye do gehórnt in dy purkch doselbs von der ... furstinn wegen frawn Beatrixn von Nwrnberkch dy zeit herczoginn in ósterreich) *ihren Weingarten,* des zway rachel *zu* Perichtolczstarf *gelegen seien* (in dem vyenner *bei des Herrn* Albrecht von Weydenberkch, *Pfarrers zu* Perichtolczstarf *Weingarten) mit einem jährlichen Dienst an die Fürstin von* $^3/_4$ *Wein* ze perkchrecht *und 2 Wiener Pfennig* (1 an sand Jórigentag, *1* an sand Pertelmestag) ze voytrecht *um 32 Pfund Wiener Pfennig der* Kathrein ze Wienn Peschken seligen des Sitzenider tochter. *Sie begeben sich hierbei alles Anspruchs* als kauffs und perkchrechtes recht ist in dem lannde ze ósterreich *[Es folgen die üblichen Korroborationsformeln].*

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels mit den Siegeln 1) des Richters und Bergmeisters Hannsen des Schaffer, *2) der beiden städtischen Ratsmänner* Leben des Mosdarffer *und* Hannsen des Poltzleins. — *Gegeben* an sand Andres obendt.

Orig. Perg. Von den 3 Siegeln sind nur Fragmente der 2 letzten erhalten. In dorso von gleichzeitiger Hand: ain kaufbrief uber ain waingarten gnant der vyener ze Pertelestorf (*und anschließend daran von anderer gleichzeitiger Hand:*) pertinet od cappellam sancte trinitatis; *ferner von Hden. s. XVIII.* 14 *und* 18.

145 *1406, September 1.*

Ulreich der Trokendorfer *und seine Frau* Kathrei *überantworten der Kapelle des Spitals* des liben sand Merten ze Egenburg *ihres freien Guts* an zehen sechs schilling *Wiener Pfennig* ze Sighartsrewtt *(gelegen auf einem Lehen, das derzeit* Nicl auf dem perg *innehabe) und 33 Wiener Pfennig* gelegen ze Trokendorf (auf überlend weingerten pey der innern hütten, *halb Lehen, halb Eigen), mit der Bestimmung, daß der jeweilige Pfarrer des Spitals* ze Egenburg *nach des Stifters Tode die* pheninggült *in der Weise nutznießen solle, daß er jährlich,* an sand Babare tag den drin priestern den

gesellen pey sand Stephans kirchen ze Egenburg *3 Schilling reiche (damit diese von da an durch 30 Tage je eine Messe lesen und alle* vreitag *für die Stifter und ihre Vorfahren* offenlich auf dem letter *beten), dem Pfarrer zu Egenburg 20 Pfennig „opfere", den Spitalsarmen 25 Pfennig und den übrigen Armen 10 Pfennig gebe, während er selbst 40 Pfennig für sich behalten dürfe, unter der Bedingung, daß er bei seinen gottesdienstlichen Handlungen ihrer Vorfahren gedenke. Falls* dy grunt und guter wegen kriegs schewr oder ander eehaffter pissess abnemen, *habe auch der Stiftungsgenuß in entsprechendem Maße abzunehmen. Sobald der Pfarrer obigen Bestimmungen nicht nachkomme, habe einstweilen der* zechmaister sand stephans kirchen ze Egenburg *sich der* pheningult *zu* underwinden, *bis der Pfarrer den Schaden ersetze. Wenn aber dieser und die Priester von Egenburg die 30 Messen nicht abhalten wollten, könne der Pfarrer des Spitals die 3 Schilling und die 20 Pfennig* oppher *nach dem Rate der Freunde des Ausstellers* zu ainer andern kirchen geben.

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers (unter dem sich auch dessen Frau mit ihren trewn *„verbindet"), dem seines Schwagers* Thamann Primesdorfer *und dem des* Ulreich Kadawer. — *Gegeben* an sand Giligen tag.

Orig. Perg. Von den 3 Siegeln ist nur kleines Wachsfragment des dritten erhalten. In dorso von Hand s. XVIII. No. 16 *von Hand s. XIX in.* Nr. 87. — *Von demselben Schreiber sind die Stücke 146. 150. 151. 154. 155. 164. geschrieben. Von dieser Urkundengruppe stehen sich der Schrift nach am nächsten 145. 146. 155, dann wieder 150. 151. 154.*

146 *1406, September 1.*

Albrecht, *Pfarrer des Spitals zu* Egenburg *verpflichtet sich in einer besonderen Urkunde zu den im vorausgehenden Stiftbriefe festgesetzten Bestimmungen, deren Wortlaut er hier nochmals wiederholt. — Besiegelt mit seinem eigenen Siegel und dem des Herrn* Hansen pharrer ze Respiz und di zeit vicari ze Egenburg. *Gegeben* an sand Giligen tag.

Orig. Perg. Siegel fehlen. Perg. an dieser Stelle durch Mäusefraß beschädigt. In dorso von gleichzeitiger Hand Item iste *(!)* litera pertinet super laneo in Sigharczreit et quindecim ꝉ p; *außerdem von Hand s. XVIII* 37, *s. XIX in.* 86. — *Über den Schreiber siehe die Bemerkung zum Stück 145.*

147 *1407, März 16.*

Chŭndl der Gŭtman, *Bürger von Laa und seine Frau* Elspet *beurkunden, daß sie der Pfarrkirche* sand veyts *zu Laa 2 Pfund*

Wiener Pfennig gelten *sollen, wovon sie dem jeweiligen Pfarrer jährlich 60 Wiener Pfennig* auf den vaschang tag *zu dienen hätten. Hierfür wird ein unbelastetes Haus in Laa* (zenegst dem Woysla) *verpfändet. Falls der Dienst am angegebenen Tage versäumt würde, könnten die Aussteller* mit phenten mit zůsperren mit des richter anwalt *dazu verhalten werden. Wenn man aber das Geld nicht länger entbehren wollte, so sollen sie die Gegenpartei* unverczogenleich richten und weren. *Kämen sie dem nicht nach, so hätte diese Gewalt, das Haus zu veräußern. Die Aussteller wahren sich schließlich das Recht, jährlich von ihr* abczelosen mit zwain phunten wienner pfenig und mit dem versezzen dinst dez sullen sy *ihnen* auch nicht wider sein.

Besiegelt mit dem Siegel des Rats der Bürger zu Laa. — Gegeben des mitichen vor dem palmtag in der vasten.

Orig. Perg. Siegel abgefallen. In dorso von gleichzeitiger Hand Nota: die zway phunt sind vor | auf des stekchen funf gewanten | an dem hepuhel gestanden; *ferner von Hand s. XVIII* No. 18 *und s. XIX in.* Nro. 144.

148 *1409, April 24.*

Hans Huntel der pekch zu Gors *und seine Frau* Margareth *erklären, daß der Jahrtag, den* Niclas der prawn *und dessen Frau* Kunigund *mit* ½ *Pfund Pfennig auf* ½ *Joch Weingarten (gelegen* vor dem markcht ob dem wernsteig) *bei der Pfarrkiche daselbst ze begehen* geschafft haben, *nach deren Tode dem jetzigen Pfarrer und seinen Nachfolgern ledig geworden sei. Da nun dieser den Weingarten auf Zutun von Rat und Richter zu* Gors *den Ausstellern auf Lebenszeit übergeben habe, geloben sie den Jahrtag in der festgesetzten Weise zu begehen. Nach ihrem Tode gehe die Sorge für den Jahrtag* als der gewidmet und gestifft ist von unser erben *auf den Pfarrer über. Dieser habe auch das Recht, im Falle daß die Aussteller säumig würden, sich selbst des Weingartens mit der darauf lastenden Verpflichtung zu* underwinden.

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels mit dem Otten des Waser die zeit burggrafen zu Gors und Petern die zeit richter daselbs. *Gegeben* an sand Jorgen tag.

Orig. Perg. Siegel abgefallen. Auf der Plica links von gleichzeitiger Hand (vgl. oben N. 147) ein iartag brieff uber ein weingarttn zu Gars. *In dorso alte Signatur s. XV/XVI.* B VII *und von Hand s. XIX in.* Nr. 109.

149 *1409 November 11.*

Caspar Rennwart von Waltreichs *vergleicht sich mit* hern Andren, *Pfarrer zu* Gors *infolge eines zwischen beiden wegen des*

halben Pfund Pfennig das die Kirche von Gors *auf dem Lehen* zu dem Waltreichs *von alters her innegehabt habe bestandenen Zwistes dahin, daß er und seine Nachkommen dieses halbe Pfund nunmehr jährlich* an sand Michelstag *reichen und dienen sollen.*

Besiegelt 1) mit dem Siegel des Ausstellers 2) mit denen des hern Albrechten kaplan des spitals zu Egemburg *und des* Peter Rokkendorffer, *Richters zu Egenburg,* die der dach taidinger und spruchleut sin gebesen. — *Gegeben* an sand Merten tag.

Orig. Perg. Die 2 ersten Siegel recht gut erhalten. 1) (IV A 1) Umschrift + S. CASPAR. D . . . . *2) (Spitzoval; im Siegelfeld Figur eines Bischofs) Umschrift* + S. Alberti plebani hospitalis. in Egenburga. *Das 3. Siegel ist stark zerstört. In dorso von Hand s. XVIII.* Nr. 24.

150 *1410 Juni 11.*

Daniel Zuekl von Raseldorf zu Egenburg gesezzen *und seine Frau* Kathrei *stiften zum eigenen und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Gotteshaus* unser frawn Marie zu Rasledorf *und zu Ehren der hl. Jungfrau* sand Kathrein *folgende* gullt und gueter: *1) ihr Bergrecht* zu obern und zu mittern Reczpach *gelegen, mit 17 Schilling Wiener Pfennig auf den dortigen Weingärten (die bzglen. Abgaben jährlich* an sand Michels tag *fällig), 2)* ½ *Lehen zu* Rasledorf *bei* Wenczlasen dem Winter *gelegen (genannt* der Pluem*), 3) 1 Wiese zu* Rasledorf *bei der Wiese des Pfarrers von* Resptz, *4)* 5½ *Pfund Wiener Pfennig zu* Radendorf *auf einem behausten Holden* gelegen *genannt* Gebhart *(der in des* sachsen hof hold *gewesen sei), wovon man jährlich* ½ *Pfund und 5 Pfennig diene. Den Nutzgenuß hiervon sollen* Niclas der Prawnsdorfer *Pfarrer zu* Rasledorf *und seine Nachfolger haben, derart daß sie täglich in der Kirche zu* Rasledorf *eine Messe, auf* sand Kathrein allter *wöchentlich 2—3 Messen lesen,* im *Advent jede Woche 3 Ämter (Montag, Mittwoch und Samstag) singen und jährlich in der Woche nach* sand Kathrein tag *einen Jahrtag* des abents mit einer gesungenen vigili und des morgens darnach mit aim gesungen selampt *sowie mit sonstigen Ämtern begehen, zu den Quatemberzeiten aber noch besonders für die Aussteller und ihre Vorfahren bitten. Wenn der Pfarrer diesen Obliegenheiten wegen* eehafter not *nicht nachkommen könne, solle dies* 8 *Tage später geschehen, widrigenfals er 1 Pfund Wachs für* unser frawn liecht *zu* Rasledorf *(welches* der kirchen zechmaister *in Empfang nehme) leisten müsse. Eventuell könne er von dem Pfarrer zu* Gors *zur Bußezahlung verhalten werden.*

Es folgen noch mehrere Bestimmungen zum Teil in arg verblaßter und zerstörter Schrift.

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels der Ausstellerin nur mit dem Siegel des Ausstellers; ferner werden noch als Siegler genannt Ulreich der Kadawer *und* Stephann der Hase von Grossen Newndorf. — *Gegeben* an dem nachsten mitichen vor sand Veits tag des heiligen martrer.

Orig. Perg. 4 Siegeleinschnitte mit 3 Streifen; Siegel abgefallen. In dorso von gleichzeitiger Hand: Littere in ecclesia Rasladorff; *ferner von Hand s. XVIII* N. 303 *und s. XIX in.* Nr. 113. — *Über den Schreiber siehe die Bemerkung zum Stück 145.*

151 *1410 Juni 11.*

Niclas der Prawnsdorfer priester Passawer bistumbs, *Pfarrer zu* Rasledorf *gibt dem Gotteshaus* unser liben frawn Maria und der heiligen junkchfrawn sand Kathrein *einen Weingarten zu* Retz in dem Kirichperg (1/2 zenachst dem weg, 1/2 zenachst . . dem Muchsnitzer gelegen) *mit Zustimmung* Peter des Grillfuezzs amptmans dy zeit stiffter und storer an — Johannsen des heiligen Romisschen reichs burggrafen zu Maydwurg und grafen zu Hardekg, *seines Herrn, statt, der als jährlichen Dienst davon 20 Wiener Pfennige zu Burgrecht und 2/3 Eimer Most zu Bergrecht erhalte. Diese Schenkung erfolgt* zu ainer pessrung *der Meßstiftung des* Daniel Zuekl und *seiner Frau* Kathrei, *wobei im Anschluß an den vorausgehenden Stiftbrief bestimmt wird, daß jeder folgende Pfarrer bei dem dort gestifteten Jahrtag und zu allen Quatembern auch für den Aussteller* auf dem letter offenbar piten *solle, in der Weise wie es im Stiftbriefe des Daniel vorgesehen sei. [Es folgen die üblichen Bekräftigungsformeln].*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers und des Grafen Johannsen von Maydwurg *sowie des* Ulreich Kadawer. *Gegeben* des nachsten miticbes vor sand Veits tag des heiligen martrer.

Orig. Perg. Nur die 3 Siegeleinschnitte sind vorhanden. In dorso von Hand s. XVIII N. 3, *s. XIX in.* Nr. 110. — *Über den Schreiber siehe die Bemerkung zum Stück 145.*

152 *1410 August 1.*

Ott von Meissaw, *oberster Marschall und oberster Schenk in Österreich tut für sein und seiner Angehörigen Seelenheil dem* Thoman von Gars *Chorherrn zu Brixen und Kaplan* sand Johans des Ewangelisten altars gelegen in der pharrkirchen ze Gars, *seiner*

Stiftung, die Gnade, daß er und seine Nachfolger von allem den wein der da wechsset in dem weingarten genant der Paltram zu Stifen an dem underm Furhartzperg gelegen, des funff virtail sind und der zu demselben altar gehoret, dheinen ungelt geben sullen; *befiehlt allen Richtern und* ungeltern *zu Gars, sich daran zu halten.*

Versiegelt mit seinem angehangen insigel. — *Gegeben* an freitag vor sand steffans tag in dem snidt.

Orig. Perg. Siegel abgefallen. In dorso auffallende Spuren eines Verschlusses mit demselben; ferner von Hand s. XVIII N. 17 *und s. XIX in.* Nr. 111.

153 *1411 April 17, Horn.*

Ott von Meyssaw, *oberster Marschall und Schenk in Österreich, überläßt 2 Pfund Pfennig Geldes* (gelegen zu Reinprechtspollan auf behawstem guet funf holden *seiner* lehenschaft) *dem* Syman Mewresser *unter Gutheißung des von diesem angegebenen Zweckes für eine* fruemes der kirchen zu Strenkch *als Eigen; bekennt sich als* rechter herr und erbvogt *überdies für 60 Pfennig, die der genannte* Mewresser *von seinem Eigengut zu der Frühmesse gestiftet.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers. Gegeben zu Horn an dem nachsten freytag nach dem Ostertag, anno etc. undecimo.

Orig. Perg. Siegel abgefallen, später angenäht, zur Hälfte erhalten (IV A 2: rechtsschreitende Tierfigur) Umschrift: . . ONIS . DE . MEYSSA . . . *In dorso von Hand s. XVIII* No. 26, *s. XIX in.* Nr. 112. — *Geschrieben von demselben Schreiber wie das Stück 158.*

154 *1412 April 25.*

Agnes Wisenteins von Duerrenpach weilent purger und des rats zu Egenburg witib *widmet zum Seelenheil ihres Mannes und all ihrer Vorfahren 100 Pfund Pfennig, wovon man* ain besunders frueampt *stiften solle, das des Morgens* frue als der tag hergeet *jeden Werktag* in sand Stephans kirchen zu Egenburg *zu begehen sei. Diese Stiftung müsse binnen Jahresfrist* oder in ainer halbes jars frist mynner oder mer oder wann das in kurczen zeiten geschehen mag, *erfolgen. Geschähe das nicht, so würden die Ausstellerin mit ihren* gescheﬀt herren, *nach ihrem Tode die letzteren allein mit Rat ihrer Freunde die Summe* raihen und geben zu aim gotshaws *zum Zwecke gottesdienstlicher Handlungen. Mit der Ausführung ihres Willens habe sie* Hertwigen korkaplan dy zeit und verweser sand Stephans kirchen zu Egenburg, *ferner* Thomann den Strenynger *Bürgermeister, und* Hannsen den Stokchlein *sowie* Niclasen den Herbst *Bürger des Rates von Egenburg als ihre* gescheﬀt herren

betraut, derart daß wenn einer von ihnen stürbe, die 3 andern mit Rat des Pfarrers und des Rats der Stadt einen Ersatzmann zu wählen befugt seien.

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels mit dem Ratssiegel von Egenburg. — Gegeben an sand Marci tag des heiligen evangelisten.

Orig. Perg. Siegel fehlt. In dorso von Hand s. XVIII N. 4, s. XIX in. Nr. 115. — *Über den Schreiber siehe die Bemerkung zum Stück 145.*

155 *1413 Februar 1.*

Agnes Wisents von Duerrenpach seligen witib mitpurgerin zu Egenburg *stiftet für ihres Mannes und ihrer Vorfahren Seelenheil einen Baumgarten zu* Egenburg *(*in dem Eppental gegen dem hofakcher über zenachst Niclas Gundlein gelegen*) mit Zustimmung* Albrechts, *Kaplan und Verweser des Spitals daselbst (dem man von der Hälfte des Baumgartens zu Burgrecht* an sand Michels tag *für die Dürftigen des Spitals 15 Wiener Pfennig diene) und des* Pembollein Stephans *Mitbürger zu* Egenburg, stiffter und storer an . . des Pyelaher stat *(dem man von der andern Hälfte* an sand Michels tag *zu Burgrecht 22 Wiener Pfennig diene) zur Hälfte* zu dem licht das do teglich print vor Gotsleichnam in der chappellen des liben sand Merten des spitals zu Egenburg, *und zur Hälfte für die Dürftigen des Spitals* ze pessrung irer speis also daz mit dem gegenburtigen gemecht und gescheffte den grunt herren und der stat Egenburg von dinsts und stewr wegen *oder an sonstigen Rechten* nichts ab gee; *doch soll der Stifterin die Nutznießung noch so lange sie lebe zukommen. Könnte sie aber* von wegen eehafter leibs not *den Baumgarten nicht* versparen, sondern *müßte sie sich* davon generen, *so solle er für den angegebenen Zweck rechtes Kaufgut um 25 Pfund Wiener Pfennig sein, die man ihr davon bezahlen möge.*

Besiegelt in Ermanglung der Siegel der Ausstellerin und des Pembollein *mit den Siegeln des Kaplan Albrecht und des Rats von* Egenburg. — *Gegeben* an sand Brigide tag.

Orig. Perg. Von den beiden Siegeln nur das erste mit gut erhaltenem Siegelbilde, vorhanden = oben Nr. 149. In dorso von Hand s XVIII No. 25 *und s. XIX in.* Nr. 118. — *Über den Schreiber siehe die Bemerkung zum Stück 145.*

156 *1413 Mai 12, Melk. (Herzog Albrecht V. für den Pfarrer von Gars).*

Wir Albrecht von gotes gnaden herczog ze Österreich ze Steyr ze Kernden und ze Krain, grave ze Tyrol etc. bekennen

und tůn kunt offenleich mit dem brief fur uns und unser erben daz wir dem erbern unserm lieben getrewn Andreen pharrer zu Gors unserm kanczler durch seiner vleizzigen pet und von sundern gnaden gegeben haben und geben auch wissentleich mit dem brief die lehenschafft der messe daselbs zu Gors, die weilent sein vorvorder Fridreich techant zu Passaw und pharrer daselbs seliger gedêchtnuzz in sant Symons des heiligen zwelifboten cappellen daselbs gestifftet und gewidmet hat, in solicher masse. daz er und sein nachkomen pharrer der vorgenanten kirichen dieselb messe nu furbasser selber leihen oder beseczen mugen der obgenanten pharr und auch der yeczgenanten mess zu nucz und frumen wie in das aller pest fůget oder wol gevellet ungeverleich; und des ze urkunt geben wir den brief versigelten mit unserm angehangem insigel. Geben ze Melkch an sand Pangreczen tag, nach Cristi gepurd vierczehenhundert iar darnach in dem dreyczehentem iar.

(Unten rechts, vom Buge verdeckt:) D. dux per se presentibus m(agistro) cur(ie), Reimperto de Wa., Leup(oldo) de Ekch., et Pilgr. de Půcheim consul(ibus).

Orig. Perg. Siegel fehlt. In dorso verblaßte gleichzeitige Notiz: super collacione misse in Gars, *ferner von Hand s. XVIII* E folio 10 vel folio 28 signo C, *von anderer Hand s. XVIII* No. 28, *sowie von Hand s. XIX in.* Nr. 117.

157 *1415 Februar 5.*

Nyclas Halbreiter, *Bürger* ze Haymburg *und seine Frau* Anna *beurkunden, daß sie* gelten *sollen* in der ledrer zech *zu* Haimburg *8 Pfund Wiener Pfennig, die von* Chunczen dem ledrer *und dessen Frau* Kathrein *stammen. Solange sie* die nicht wider geben, *sollen sie jährlich davon 1 Pfund der genannten Zeche dienen* des nagsten eritags vor dem vasthang tag, *wovon man* Chunczen Ledrer, *dessen Frau und ihren Erben einen Jahrtag, angefangen* des nagsten eritags vor vasnacht *zu begehen habe.* Und fur haubtgut und dinst sezzen wir . . . ze phant unserew ledigew drew ǒchtail weingarten gelegen zu Haymburg vor dem spital. *Versäumten sie den Dienst, so habe der Stadtrichter die Pflicht, die Zeche und ihren Zechmeister des Pfandes zum Zwecke der Abhaltung des Jahrtags* an alles fůrbot und chlag gancz gewaltig *zu machen. Die Aussteller wahren sich das Recht der Ablösung* nach der stat recht ze Haymburg. *Jeder Mahnung* mit dem brief von der egenanten zech wegen *verpflichten sie sich Folge zu leisten.*

Besiegelt mit den Siegeln Ulreichs Karil, *Bürgermeisters und*

Fridreichs Frankchen *Stadtrichters zu Haimburg. Gegeben* an sand Agathen tag der heiligen junkckfrawn.

Orig. Perg. Siegel fehlen. In dorso von Händen s. XVIII No. (25 *durchstrichen) dann* N. 18 *und* 6 *sowie s. XIX in.* Nro. 92.

158 *1416 September 26.*

Ott von Meissaw, *oberster Marschall und Schenk von Österreich übereignet, da die zur Pfarrkirche von Gars gehörige Wiese* der teich daselbs aufgetrenkcht und uberrunnen hat, *dem Pfarrer* Andren, *seines Herrn Herzog Albrechts Kanzler,* zu widerlegung und rechtem widerwechsel *eine Wiese gelegen* ze Sewndorff zu nachst des pfarrer ze Purkslewntz wisen die vormaln gen Meissaw hat gehort.

Siegler: Der Aussteller und Syman der Wyt. *Gegeben* samstag vor sand Michels tag.

Orig. Perg. Fragment des Siegels des Ausstellers (vgl. N. 153) erhalten. In dorso von gleichzeitiger Hand uber die wis ze Sewndorf; *von Hand s. XVI,* XVII, *daneben s. XVIII* folio 8, *ferner von Händen s. XVIII* No. 21 *und* N. 29, *s. XIX in.* Nr. 119. — *Geschrieben von demselben Schreiber wie das Stück 153.*

159 *1422 Juni 29.*

Gilig der Kober(lein) *und dessen Frau* Kathrey *erklären, daß sie vor einigen Jahren dem Pfarrer* Fridreichen dem Stanthaimer *von Hainburg und seinen Anwälten das Versprechen gegeben,* seiner kyrichen guet gelegen ze Hofflein, *das sie von ihm gehabt hätten,* ze dorff mit ainer behausung darauf ze pawn *und sich selbst* darauf ze setzen oder mit ainem andern holden zu stifften, *daß sie aber dem nicht nachgckommen, sondern* haimleich und fluchtikleich im entvaren sein hinder ainen andern herren und im sein dinst und vordrung enphuert haben wider lanndts recht, *weshalb ihnen der Pfarrer eine Buße von 10 Pfund Wiener Pfennig* der alten swarczen munnss *für* sand Giligen tag *auferlegt hätte. Es sei nun* beredt und getaydingt *worden, daß sie auch den Zins und* vogthabern, *die sie ihm schuldigs eien und ihm* enphuert hatten, *bezahlen. Ihrem frühern Versprechen gemäß verpflichten sich die Aussteller künftighin selbst auf dem Gute zu sitzen, es mit Behausung zu versehen* und in gutem paw *zu halten sowie den üblichen Zins davon jährlich zu leisten. Sollten sie aber noch einmal* hinder ain ander herschafft varen, *so hätten sie das nur mit Wissen des Pfarrers zu tun und das Gut zuvor mit einem andern* halden *zu bestiften, widrigenfalls sie einer Buße von 30 Pfund Pfennig und dem Verluste des Gutes verfallen wären.*

Dem Pfarrer verbürgen sie sich dazu mit eigener Person und stellen noch folgende Bürgen: ihren Sohn Hannsen Koberl(ein), *des Ausstellers Bruder* Larenczen Koberlein, Hannsen Raidlein von Hoflein, Andren Schottl(ein), Petrem Kayser von Peternellen, *und* Jacob Kyrchvogl(ein) von Gaisperkch, *die sich in einer Klausel auch persönlich verpflichten.*

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels mit dem Siegel der stat ze Prugk bey der Leyta. *Gegeben* an sand Peters und sand Pauls tage.

Orig. Perg. Siegel abgefallen. In dorso von Hand s. XVIII N. 22 *(durchstrichen:* N. 14).

160 *1422 August 27, Wolkersdorf.*

Tywolt der Chling von Munichstal *verkauft einen Weingarten zu* Munichtstal, genant der Chrewczer *mit Willen seines Lehnsherrn* Jorgen von Dachsperg *von dem er ihn zu Lehen habe und der ihn unter der Bedingung zu veräußern gestatte, daß man demselben und seinen Erben jährlich 16 Wiener Pfennig* an sand Michells tag in sein ambt gen Ulreischurch *als Burgrecht diene. Den Käufern* Lewpolten dem Sneyder *und dessen Frau* Christein von Wolfgerstorf, *die den Weingarten um eine ungenannte Summe erstehen, verpflichtet sich der Aussteller für etwaigen durch Anfechtung des Besitzes erlittenen Schaden aufzukommen.*

Siegler: der Aussteller, sein Lehensherr und des Ausstellers Freund Pernhart der Schaffer von Wolfgerstorf. *Gegeben zu* Wolfgerstorf an phincztag vor sant Gilgen tag.

Orig. Perg. Siegel 1 fehlt, 2 und 3 schlecht erhalten (beide IV A 2; bei Siegel 2 Umschrift sehr undeutlich, bei Siegel 3 [Tierkopf im Schilde] + S. PERNH . . .). In dorso von Hand s. XVIII No. 4.

161 *1428, December 4.*

Hanns Korbler *Pfarrer in* Hedersdorf, priester Passawer bistumbs *erklärt dem* Merten Stamberger *sowie dessen Brüdern und Erben 72 Gulden in Gold* (allezz wolgewegner guter ducaten) *schuldig zu sein, die ihnen* Peter Haiginger, lerer der geistlichen rechten, korherr ze Freysingen und pfarrer zum Hellein diczit anstat des officials ze Salczburg *für ihre dem Aussteller gegenüber bis zum Datum dieser Urkunde geltend zu machende Forderung* umb behabte rechten schaden zerung geldschuld und ander ansprach *zugesprochen habe. Dafür gebe er (der Aussteller) ihnen* zu furpfannde

all sein hab erb und varendgut *und gelobe die genannte Summe innerhalb 3 Jahren zu bezahlen, in jährlichen Raten von 24 Gulden, die zur Hälfte an* sannd Jorgen tag, *zur Hälfte an* sannd Michels tag *fällig seien. Käme er dem nicht nach, so könne sie des hierdurch entstandenen Schadens* richten und weren ain yeder herr anwald oder richter in des gepiet oder gericht *sich Güter des Ausstellers befänden.*

Auf seine Bitte siegelt Hanns der Ebser korherr und pfarrer zu Salczburg; der bete umb das sigel sind gezeugen die ersamen herr Conrat probst zu Traberg, herr Hanns Kerner pfarrer ze Ketsch, herr Niclas Swaiger sannd Annen und herr Erasm(us) Kufstainer sannd Albans ellter ze Salczburg capplen, und ander erber herren gnug. Geben an sannd Barbaren tage.

Orig. Perg. Siegel fehlt. In dorso von Händen s. XVIII No 213 *(durchstrichen) und* N. 6.

162 *1430, Mai 1.*

Hanns der Kiczmagen kapplan goczleichnams mess, die dy erbern burger goczleichnams bruderschafft ze Prespurkg in sand Merten kirchen von alt[er] daselbs gestifft habent, *beurkundet, daß einst* Mert der Dorenpek, *Bürger von Hainburg bei der Kirche daselbst mit 4 Pfund Geld Burgrecht eine Jahrtagsstiftung errichtet hätte, deren Verwaltung eine zeitlang der Preßburger Bürger* Kirchknopf, *dann auch* ettleich zeit *des Ausstellers Vorgänger inne gehabt. die dem Pfarrer von Hainburg für den Jahrtag jährlich 12 Schilling Pfennig „gereicht", das übrige aber der obgenannten Messe zugute kommen ließen.* Aus diesem *Grunde sei es nun zwischen dem jetzigen Pfarrer* Fridreich *dem* Stawthaimer *und dem Aussteller zum Zwiste gekommen, da ersterer behauptete,* nach seiner register sag und ausweysung *müßte die bezeichnete* gult *ganz für den Jahrtag verwendet werden. Man habe sich nun dahin verglichen, daß die Gülte, die jetzt* bey dryn phunten und zehen phennigen bringt, *dem Aussteller mit der Verpflichtung gehöre, für den Pfarrer davon jährlich jene 12 Schilling* an sand Symons und Judas tag *abzuführen. Kämen er, beziehungsweise seine Nachfolger dieser Bestimmung innerhalb 3 Jahren nicht nach, so solle die* gult *verfallen sein und für ewige Zeiten bei der Pfarrkirche von Hainburg verbleiben.*

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels mit den Siegeln Jorgen des Turssen, *derzeit* rathern, Caspars des Ventur, Michels des Vogels *und* Michels Grasel, *derzeit Zechmeisters der Bruderschaft.*

— *Gegeben* ze Prespurkg . . . an sand Philipps und Jacobs tag der heiligen zwelfboten.

Orig. Perg. Nur Siegel 1, rudimentär, erhalten (IV A 2; Umschrift + S I OR . . .*) In dorso von Händen s. XVIII* No *(*38 *durchstrichen)* 23 *und* No 46, *von Hand s. XIX in.* Nr. 94.

163 *1433 Dezember 30.*

Ulreich Chůrsner gesessen zů Strazz *und seine Frau* Anna *bekennen* Hannsen Chorbler, *Pfarrer zu* Hederstorff *und Grundherrn ihres Gutes, zu der Messe und dem Altar des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche daselbst 10 Pfund Wiener Pfennig schuldig zu sein, wofür sie ihm ihr* Haus gelegen zů Strazz *mit Zubehör und was sie von ihm zu Lehen haben, versetzen und ihm davon jährlich 1 Pfund Pfennig zur Hälfte an* sand Jorigen tag *und zur Hälfte an* sand Mertten tag *zu dienen versprechen.* Tet wir des awer nicht czu rechten tagen, so sey wir im des wandels pflichtig als andrew seinew purkrecht recht ist. *Wenn jedoch der Pfarrer* das guet wolt anlegen dem alter zů nůcz *(nach Rat der Bürger von* Hederstorff*) so verpflichten sich die Aussteller ihm das Geld zu bezahlen, widrigenfalls sie für dem Pfarrer hierbei erwachsenen Schaden aufkommen sollen.*

Wen dem geistleichen herren dem pharrer gruntherren zů sigeln nicht gepůrt, *habe dieser* Hannsen den Meyraser, *Pfleger der Herrschaft* Gobelspurckch *bestimmt, dessen Siegel an die Urkunde zu hängen; es siegelt ferner* Steffan Streynn, *Pfarrer zu* Gobelspurck. — *Gegeben* am mitichen vor dem newn jar.

Orig. Perg. Siegel 1 (IV A 2) mit Umschrift: S + Hans + M E . . ., *Siegel 2 (spitzoval, mit Madonnenfigur, stark zerstört) hat ein Rücksiegel mit einem* S *im Schilde. In dorso von Händen s. XVIII* N. *(*6 *durchstrichen) und* N. 8.

164 *1434 Juli 4.*

Barbara Peter des Smids mitburger zu Egenburg hausfraw *und* Peter ir wirt, *ferner* Elsbeth Niclas Kewmleins daselbs hausfraw *und* Niclas ir wirt *beurkunden, dass von 8 Pfund Wiener Pfennig* dy Erharten pey Kremser tor mitburger zu Egenburg *und seiner Frau gegeben wurden und die* herkomen *seien von* Agnesen der Jungen, *ein Jahrtag mit ½ Pfund* des nachsten suntags noch sand Merteins tag *für* Lewpolten *den* Vnger *und dessen Vorfahren* in sand Stephans kirchen zu Egenburg *zu begehen* geschafft *worden. Für diese 8 Pfund und den Jahrtag hätten der genannte* Erhart *und seine Frau* Katrey *dem Pfarrer zu* Gors *als Pfand*

gesetzt ain virtail lehen in Egenburger veld gelegen und drey jewch daselbs, daselbs virtail lehen dy drey jewch akcher *und anderes Gut das erblich an die Aussteller kam und diese aus Notdurft verkauft haben. Sie erklären nun, daß sie sich der 8 Pfund und des Jahrtags zu ihren Handen* underwunden *hätten und verpflichten sich ihn zur rechten Zeit in der St. Stephanskirche zu* Egenburg *zu begehen. Jedoch setzen sie ihrerseits dafür* zu ainem fůrphant *die Hälfte ihres Hauses in* Egenburg in der Kremser gassen zenachst Hannsen dem Behem gelegen *(*mit des . . . Stephanns des Tunhafens hannden, stiffter dy zeit und storer an . . . stat Peter des Rokendorfer, *dem man jährlich an* sand Michels tag *vom ganzen Hause 54 Wiener Pfennig diene), derart daß nunmehr der Pfarrer von* Gors *den Jahrtag auf ihrem halben Hause und seinen Zubehörungen innehaben solle. Sie wahren sich schließlich das Recht, den letzteren* abzekauffen mit acht phunt Wyenner pheningen welichs jares *sie wollen,* albeg zwischen weinachten und vaschang und ze kayner zeit mer im jar.

In Ermanglung eigenen Siegels bitten die Aussteller um Besieglung Hansen den Behem burger und des rats zu Egenburg *und* Chunraten den Huendler, *Stadtschreiber daselbst. Gegeben* an sand Ulreichs tag.

Orig. Perg. Siegel fehlen. In dorso von Hand s. XIX. in. Nr. 95. — *Das Pergament hat sehr deutliches horizontales und vertikales Bleilinienschema, wie bei Buchschrift üblich. — Über den Schreiber vgl. die Bemerkung zum Stück 145.*

165 *1436 Juni 12.*

Veit Sebekch *und seine Frau* Kathrei Otten des Waser seligen tochter *verkaufen ihres rechten Lehns, das sei von Herzog Albrecht (V.) haben, ihr* drittail zehent zu Zayntgrub in Gorser pharr zu veld und zu dorff *mit Zustimmung des Lehnsherrn aus ihrer* nucz und gewer dem edlen Kolmann dem Grasser *um 74 Pfund Wiener Pfennig, und erklären diese Summe richtig bezahlt erhalten zu haben.* Get in mit recht dar an icht ab, oder ob in mit recht icht krieg oder ansprach dar an auf erstuenden mit worten oder mit briefen von wem das wer, das geloben wir in alles aus ze richten und richtig machen an all wider red und an all ir scheden. Kemen sy sein aber icht ze scheden, dy geloben wir in genczleich ab ze tragen an alles widersprechen und an ander ir scheden ungeverlich. [*Es folgen noch die weiteren üblichen Bekräftigungsformeln*].

Besiegelt mit den beiden Siegeln der Aussteller und Erharts *des*

Zwingendorfer. *Gegeben* an eritag noch des heiligen gots leychnams tag.

Orig. Perg. Die 3 Siegel vorhanden. 1) Die rechte Seite abgebröckelt. IV A 2. Umschrift . . . . . + Sebeck *2) gut erhalten; IV A 2 Umschrift* S + Katrei. Seb . . . *3) gut erhalten IV A 2; Umschrift* + S. erhart + . . wingen + dorferr. — *In dorso von gleichzeitiger Hand* Kolmann des Grosser kaufbrif umb ain drittail zehenndes dacz Czaintgrub, den sol man halten durch scherms willen. *Ferner von Hand s. XVI:*XVI., *von Hand s. XVII* N. 20 *und von Hand s. XVIII.* No. 1 *(durchstrichen).*

166 *1436 Juni 27.*

Lewpolt Gerngras *Bürger in* Wolfgersdorf *erklärt mit seiner verstorbenen Frau* Kristina *einen Weingarten* gelegen an der weissen leitten des zway ochtaill und ein sechstail ist ze nagst der Schotten weingarten *zu der Frühmesse* sand Margreten pharrkirichen ze Wolfgersdorff *gegeben zu haben. Da jedoch die Messe damit nicht* genuegsamkleich *gestiftet sei, so habe er zu Ehren Gottes, der Muttergottes und der hl. Jungfrau Margareta für sein und seiner Frau Seelenheil folgende Güter hinzugefügt: 1) 7 Pfund, 5 Schilling, 22 Pfennig auf zwei* veld lehen *und auf einer Wiese gelegen zu* Narczendorf *(Burgrecht von* unserer frawn *Kapelle zu* Newnburg, *von dem man derselben jährlich 60 Wiener Pfennig* der swarzen *Münze* an sand Michels tag *diene), 2) 3 Pfund, 60 Pfennig* auf uberlent ekehern in Eberstorffer pharr pey Wolfgerstorff *(Burgrecht von* Hainreichen von Potendorff, *der jährlich davon* ½ *Pfund Wiener Pfennig der schwarzen Münze ebenfalls* an sand Michels tag *erhalte), 3) einen Weingarten zu* Munichstal, *genannt der* Chranczer *(der 16 Pfennig an* sand Michels tag *Heinrich von* Potendorff *zu Burgrecht diene), 4) ein Joch Weingarten gelegen* am kuerczen tag *(wovon man 8 Wiener Pfennig zu* Jorgn tag *und zwei Hennen* zu vaschang hern Rudgern von Starhemberg *als Burgrecht diene). Die Frühmesse für welche diese Güter, die er* Micheln Mandel, *Pfarrer zu* Wolfgerstorff *und dessen Nachfolgern überantwortet, bestimmt sind soll alle Werktage gelesen werden, und zwar* von sand Gregoren tag unczt auf sand Michels tag *vor Sonnenaufgang,* von sand Michels tag unczt hinbider auf sand Gregoren tag *aber* so man den tag erst erkent. *Der Pfarrer habe hierfür einen eigenen Priester zu halten* an abgang der priester so er vor her pflichtig ist zu haben, *und ihm als jährlichen Sold von der Stiftungsnutzung 6 Pfund Pfennig zu verabfolgen; von dieser sind ferner jedem Zechmeister 1 Pfund zum Ankauf von Wachs für die Frühmesse und jedem Mesner 60*

Pfennig zu geben darumb das er darzu lawt und die liecht dar zu auf zunt, *das übrige hätte der Pfarrer* fur sein chost so er dem fruemesser gibt *zu behalten. Der Priester habe die Pflicht, für das Seelenheil der Stifter und ihrer Angehörigen zu bitten. Wollte der Pfarrer diesen Bestimmungen ohne zwingende Not nicht nachkommen,* so ist er des nagsten tag darnach zu dem gotshaws verfallen *1 Pfund Wachs zu geben. Falls er aber länger säumig sei, so solle der Zechmeister der Pfarrkirche mie Hilfe Rüdigers v. Starhemberg, dessen Erben oder* wer zu Wolfgerstorff gewaltig ist, *sich der Stiftungsgüter unterwinden, bis der Pfarrer* alle versawmnuss genczleich wider erstattet hat. *Rüdiger v. Starhemberg endlich sei der genannten Messe rechter Lehnsherr und Vogt.*

Besiegelt mit dem Siegel Rüdigers v. Starhemberg; zu Mitsieglern erbittet der Aussteller in Ermanglung eigenen Siegels ferner: Thaman *Pfarrer zu* Kranpergk, *dann* Thoman Chrenveld, *Pfarrer zu* Pilichdorff *und endlich* Petrn *Pfarrer zu* Sleinpach. — *Gegeben* am nagsten mitichen vor sand Peter und sand Pauls tag der heyligen zwelfpotten.

Orig. Perg. Alle Siegel fehlen. In dorso von ungefähr gleichzeitiger Hand: uber denn weingarten in der weyssen leitten zw Nustorff, *darunter von späterer Hand:* kurze tagen weingarten; *dann von Hand s. XIX. in.* No. 96.

***167** *1438, August 23.*

Der Generalvikar in spiritualibus des Bischofs von Regensburg gibt einem Scholar der Diöcese Licenz zur Erlangung der niedern und höhern Weihen.

Johannes Hess licentiatus in decretis, canonicus ecclesie ac reverendi in Christo patris et domini domini Friderici episcopi Ratisponensis in spiritualibus vicarius generalis dilecto in Christo Nicolao Sartor. de Kirchenlamitz scolari Ratisponensis diocesis salutem in domino. Ut a quocunque antistite catholico citra vel ultra montana gratiam et comunionem sedis apostolice ac executionem officii sui habente et sacramenta ecclesiastica sine pravitate qualibet ministrante ad omnes minores et sacros maiores clericorum accolitatus videlicet subdyaconatus dyaconatus et presbiteratus ordines statutis a iure temporibus promoveri possis et valeas auctoritate ordinaria qua fungimur in hac parte, eidem domino antistiti conferendi et tibi recipiendi presentibus damus licenciam et liberam in domino concedimus facultatem, dummodo tamen alias ad hoc idoneus et sufficienter literature repertus fueris, super quo ordinatoris tui conscientiam esse volumus

oneratam et certum habeas titulum de quo tibi nolumus teneri aliudque canonicum non obsistat. Datum Ratispone sub vicariatus sigillo appresso XXIII die mensis augusti, anno a nativitate domini millesimo, quadringentesimotricesimooctavo.

Orig. Perg. In dorso war ein rotes Wachssiegel aufgedrückt, von dem jetzt nur mehr die Buchstaben der Umschrift . . ratis . . *erhalten sind.*

168 *1440 März 3.*

Hanns Chorblar *Pfarrer* ze Haderstarff *bestätigt mit Willen* hern Hansen des Selden ain gescheftt, das weylent her Hanns der Cholb *Pfarrer zu* Haderstarff *für 2 Altäre der Pfarrkirche hinterlassen habe, und setzt damit dessen* geschäfft nicht gancz abgieng, *alle die* erb und guetter *fest,* die die zwen altar gehabt haben auf der benanntten parkyrchen. *Es sind folgende: 1) ein Weingarten, genannt* der Gelbaicz, *gelegen* an dem rewt, *mit jährlichen Burgrechtdienst von 24 Pfennig in das Amt zu* Strass; *2) ein Garten genannt* der Galczer, *bei der* gassen ze Haderstarff, *mit Burgrechtdienst von 40 Pfennig an den Pfarrer von* Haderstarff; *3) eine Wiese* vor dem markcht zwyschen Strass *mit einem Dienst von 70 Pfennig in das Gericht von* Haderstarff, *von 10 Pfennig* in das ambt gen Strass, *und von* ½ *Pfund an den Pfarrer; 4) eine Weide,* der ain jeuch ist gelegen zwischen dem markcht und Strass, *mit jährlichem Dienst von 14 Pfennig in das Haus* gen Wyndorff; *5) ein Acker bei der genannten Weide,* des zwey jeuch sind, *mit Burgrechtdienst von 16 Pfennig an den Pfarrer* ze Valkchenwerkch; *6)* ½ *Joch Acker* gelegen do pey, *mit Burgrechtdienst von 2 Pfennig* in das ambt gen Schaunpach; *7) ein Acker gelegen* vor dem markcht in Walkchenstarffer veld des drewczechen jewch sind, *mit Burgrechtdienst von 70 Pfennig und 5* helbling *in das Amt* zu dem Chottweig ze Grunttdarff, *und von 33 Pfennig* in des Sweinfelder hoff ze Walkchenstarff; *8) eine Weise* ze Chambner *mit Dienst von 30 Pfennig für den Pfarrer* ze Haderstarff; *9)* ¾ *Weingarten gelegen* in Zeyzzelperg, *mit Dienst von 7 Pfennig an den Pfarrer von* Gobaczpurkch *und von 5 Pfennig an die Herrn von Zwettl* in iren hoff gen Kambner; *10)* ½ *Joch Weingarten gelegen* an der gegenpewnt *mit Dienst von 8 Pfennig in das Amt* gen Schaunpach, *und von 60 Pfennig an den Pfarrer von* Haderstarff ze selgeret; *11)* ½ *Joch Weingarten gelegen* an den mittern stenglein *mit Dienst von 8 Pfennig in das Amt* gen Strass, *und von 30 Pfennig an den Pfarrer von* Haderstarff *zu* selgeret; *12) ein Haus gelegen* in der haffnergassen *mit Dienst von 15 Pfennig*

in das Gericht zu Haderstarff; *13) 120 Pfund Pfennig* beraicz gelts, *das entsprechend* angelegt schol werden. *(Alle Dienste sind* an sand Michelstag *zu leisten). — Diese* erb gelt und guetter *sollen der Pfarrer und seine Nachfolger nutznießen, indem sie einen ewigen Kaplan bestellen, der davon 6 Pfund Pfennig jährlich erhalte, und 4mal wöchentlich an den genannten Altären eine Messe (d. i. auf jedem 2 Messen) lesen müsse, und zwar Montags eine Seelenmesse vor allem für die Stifter, Mittwoch, Freitag und Samstag* als in die rubriken unsers pistumbs lerent. *Käme der Pfarrer diesen Bestimmungen nicht nach, so könne ein jeder Lehnherr der genannten Kirche sich der Stiftungsgüter bis zur Einholung des Versäumten unterwinden.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers. Dieser und Hanns Seld *erbitten sich zur Mitbesieglung* Stephann Strewn, *Pfarrer zu* Gobaczpurkch *und* Hannsen den Mayraser, *Pfleger daselbst und Richter zu* Haderstorff. *Gegeben* an sannd Chunigunden tag.

Orig. Perg. Siegel fehlen. In dorso von Händen s. XVIII. No. (18 *durchstrichen),* N. 9 *und von Hand s. XIX. in.* Nro. 97.

169 *1444 April 5.*

Wolfgang Behem, *Bürger zu* Stain *erklärt, daß er von seinem Eigengrunde,* der genant ist im Weyer, gelegen bey Egenburkch vor Egentor *und von dem er jährlich 30 Pfund dem Spitalmeister von* Egenburkch *zu Burgrecht diene,* Christann dem Messrer *und seiner Frau* Kathrein *jenen Teil* hindangegeben und verlassen *habe,* welcher czu ainer seytten hat ain lange fridmaur, zu der andern den pach und stosst mit dem undern tail auf die wisen, *die seinem Vater* Hannsen Behem *gehört hatte* und mit dem obern tail an den tamb daselbs darauf derselb Kristan Messrer ain slifstain gemacht hat, der gesagt ist auf das ober ort zu nagst dem tamb. *Dafür sollen ihm die Empfänger jährlich* an sant Michels tag *6 Schilling Pfennig reichen. Im Falle des Verkaufes müsse man ihm beziehungsweise seinen Erben* zu ablait geben vir phennig und der kauffer zu anlait auch vir phennig. *Würde jedoch der obige Zins verabsäumt,* so verfellt sich wanndel darauf als recht ist im lannd zu Osterreich.

Siegler: Der Aussteller und Mert Prepekch, *Bürger zu* Stain. — *Gegeben* am pallmtag.

Orig. Perg. Siegel 1 gut erhalten (IV C 1) mit Umschrift S + bolf[g]ang + pehm +, *Siegel 2 fehlt. In dorso von Hand s. XVIII* pro piscina et officina supra pratum, *s. XIX in.* Nro. 98.

***170** *1446 Februar 19 Rom, transs. März 30 Wien (Insert: 1443 Mai 22, Siena).*

Im Auftrage Eugens IV. löst der hierzu bestellte executor et commissarius unicus *des Papstes* Johannes de Fortibus, prepositus ecclesie Laudensis in Romana curia residens *den Karmeliter Ordensbruder* Johannes Parchanter *von der Exkommunikation, in die dieser verfallen war, weil er das Hospital der hl. Elisabeth* extra opidum in Mistelbach *zur Gründung eines Ordenshauses in Mistelbach ohne päpstliche Lizenz verwendet hatte. Inseriert ist die päpstliche „littera cum filo canapis" folgenden Wortlauts:*

Eugenius episcopus servus servorum dei dilecti filio . . preposito ecclesie Laudensis in Romana curia residenti salutem et apostolicam benedictionem. Sedis apostolice copiosa benignitas piis fidelium presertim sub religionis habitu domino militantium votis illis potissime que divini cultus augmentum et sacre religionis propagacionem respiciunt libenter annuit eaque favoribus prosequitur oportunis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte Johannis alias Parchanter ordinis fratrum beate Marie de monte*) Carmeli professoris peticio continebat, quod olim dilectus filius nobilis vir Cristoferus de Liechtenstain baro ducatus Austrie verus patronus hospitalis sancte Elizabeth extra opidum in Mistelbach Pataviensis diocesis provide considerans quod in dicto opido nulla domus prefati ordinis ad quem singularem gerebat prout gerit devocionis affectum fundata esset, prefatum hospitale quod alias illius progenitores fundari fecerunt tunc certo modo vacans cum omnibus iuribus et pertinentiis suis ad id clare memorie Alberti Romanorum regis voluntate pariter et consensu accedentibus dicto Johanni pro una domo eiusdem ordinis inibi fundanda et erigenda sub certis modo et forma donavit et assignavit prout in instrumento desuper confecto dicitur plenius contineri ipseque Johannes tamquam simplex et iurisignarus nulla per eum desuper ab apostolica sede licet a tunc provinciali provincie Alamanie superioris iuxta morem dicti ordinis obtenta licencia donationis et assignacionis predictorum pretextu dictum hospitale recipiens licet de facto in illo domum huiusmodi cum ecclesia campanili, campana cimiterio dormiterio et aliis officinis pro eius et aliorum fratrum ordinis prefati usu et habitacione necessariis de elemosinis sibi per Christi fideles pie errogatis fundari et construi inchoavit ac extunc ipsam domum cum nonnullis fratribus prefati ordinis inhabitavit prout inhabitat de presenti excommunicationis sententiam in tales a iure promulgatam incurrendo. Quare pro parte dicti Johannis fuit nobis humiliter supplicatum ut super hiis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui divini cultus et religionis augmentum nostris presertim temporibus adaugeri intensis desideriis affectamus, huiusmodi supplicacionibus inclinati discrecioni tue per apostolica scripta mandamus quatenus si est ita Johannem ac alios fratres predictos si id a te humiliter pecierint ab huiusmodi sentencia auctoritate nostra hac vice dumtaxat absolvas in forma ecclesie consueta iniuncta eis inde pro modo culpe penitentia salutari necnon aliis que de iure fuerint iniungenda ac cum ipsis super irregularitate si quam

*) *Transs.* morte.

celebrando divina vel inmiscendo se illis non tamen in contemptum clavium contraxerunt eis prius ad tempus de quo tibi videbitur a suorum ordinum execucione suspensis eadem auctoritate dispenses et nichilominus donacionem assignacionem et receptionem huiusmodi ac quecunque inde secuta auctoritate prefata approbes et confirmes suppleasque omnes et singulos defectus si qui forsan intervenerint in eisdem ipsumque hospitale cum iuribus et pertinenciis supradictis eis pro eisdem usu et habitacione eadem auctoritate pociori pro cautela de novo dones atque concedas pariter et assignes non obstantibus felicis recordacionis Bonifacii pape octavi predecessoris nostri prohibente ne fratres ordinum mendicancium loca de novo recipere aut recepta mutare presumant absque dicte sedis licencia speciali faciente plenam et expressam ac de verbo ad verbum de prohibicione huiusmodi mentionem et aliis apostolicis constitucionibus necnon statutis et consuetudinibus dicti ordinis iuramento confirmacione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, ceterisque contrariis quibuscumque, iure tamen parrochialis ecclesie et cuiuscumque alterius alias in omnibus semper salvo. Nos enim si confirmacionem approbacionem donacionem et concessionem predictas per te vigore presencium fieri contigerit ut prefertur, Johanni et predictis ac aliis pro tempore in ipsa domo degentibus fratribus ut privilegiis exempcionibus indultis et graciis omnibus et singulis ordini prefato ac aliis illius domibus sive locis per sedem predictam vel alias generaliter concessis uti possint pariter et gaudere auctoritate apostolica tenore presencium indulgemus. Datum Senis anno incarnacionis dominice millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio, undecimo kal. iunii, pontificatus nostri anno terciodecimo.

Das von Johannes de Kemenade clericus Coloniensis diocesis *geschriebene Exekutionsinstrument ist in Ermanglung eigenen Siegels versehen mit dem Siegel* domini Guillermi dei et apostolice sedis gracia archiepiscopi Regini *und gegeben zu Rom 1446 Februar 19, ind. IX, im 15. Jahre des Pontifikats Eugens IV. in Gegenwart mehrerer Zeugen.*

Notariatstranssumpt geschrieben auf Veranlassung des Caspar Hornperger decretorum licentiatus curie Pataviensis officialis *und besiegelt* sigillo maiori nostri officii *(Siegel fehlt). Gegeben zu Wien* in domo nostre solite residentie, *1446 ind. IX, Mittwoch März 30* hora vesperorum vel quasi, *im 16. Jahre des Pontifikats Eugens IV.* presentibus Andrea Grutsch baccalaureo in decretis ac plebano in Stokcheralb, Georgio illuminatoris de Wienna et Georgio capellano castri in Greytzenstain presbiteris Pataviensis diocesis. — *Am Schlusse unterfertigt sich der Schreiber* Petrus Sartoris de Kirchain *und fügt sein Notariatszeichen bei.*

171 *1446 Juni 24.*

Barbara Anthonien des Grewlen hausfraw und weilnt Kasparn Rennbarts Seligen vom Waltreichs Tochter, *ferner* Hanns Harrassen an stat *seiner und seiner Schwester* Barbaren, weilent Angnesen der Harrasserin seligen kinder *erklären, daß ihnen* Hanns von Mevrs *Pfarrer zu* Gors *als Grundherr das seiner Kirche mit* ½ *Pfund*

zinsbare Gut Waltreichs, *das ihr* enndlich vetterlich und muterlich erb *sei, als den Erben verliehen habe, wofür sie sich verpflichten, den genannten Dienst, zu dem sich ihr Vater* Caspar Rennbart *verschrieben, dem Pfarrer und dessen Nachfolgern jährlich* an sand Michels tag *zu leisten. — In Ermanglung eigener Siegel bitten die Ausstellerin den* edlen Anthonien den Grewlen, *ihren* lieben wirtt, Hanns Harrasser den edlen Wolfganngen den Hertting *ihre Siegel an die Urkunde zu hängen. Gegeben* an sand Johannstag ze sunnebenden.

Orig. Perg. Beide Siegel sind erhalten. 1) Siegelbild (Schild im Dreipaß) mit Umschrift arg zerstört. 2) Siegelbild (Schild im Dreipaß); Umschrift S + Wolf[g]ang + he + rting +. *In dorso von Hand s. XVI* h.VIII.

***172** *1448, Mai 14.*

Der Pfarrer von Hainburg überträgt den Gottesdienst einer vakanten Altarstiftung einem Hainburger Priester.

Ego Wolfgangus Pair baccalarius in decretis ac parrochialis ecclesie beate Marie semper virginis in Haimburg Pataviensis diocesis plebanus notum fore cupio tenore presentium universis quod cum altare sancti Oswaldi super basilica dicte ecclesie mee situm et fundatum per obitum olim domni Johannis Rekkenstrikch ultimi eiusdem altaris rectoris ante festum sancti Thome apostoli de anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimoseptimo proxime preterito realiter vacare cepisset et usque ad diem date presencium vacasset ac pro vacante reputatum fuisset nec aliquis qui sibi ius in ipso competere aut divinum cultum in eo institutum se velle perficere assereret appareret, ego plebanus prefatus ad quem spectat in huiusmodi superintendere ne cultus divinus fidelium devota largicione in ecclesia mea institutus deficiat, attentoque quod ob negligentiam tanti temporis provisio seu quevis dispositio de dicto altari fieri solita ad me hac vice extitit devoluta, idcirco predictum altare sancti Oswaldi ut premittitur vacans cum omnibus et singulis iuribus et pertinentiis suis honorabili viro domno Stephano Weig de Haimburg presbitero dicte Pataviensis diocesis in nomine domini contuli et commisi tenore presentium confero et committo possessionem ac administrationem spiritualium et temporalium eiusdem benefitii sibi plenarie committendo harum testimonio literarum. Datum sub mei appensione sigilli anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo, die quartadecima mensis maii.

Orig. Perg. Siegel fehlt. In dorso von Händen s. XVIII No. 20 *(durchstrichen) und* N. 25.

173 *1452 Januar 5.*

Mertt Pintter, *Bürger zu* Hallstat *und seine Frau* Corona (weilnt Petern des Holczleins zu Enns seligen tochter) *verkaufen dem Edlen* Hannsen von Neydegk von Rena *folgende Güter, die der Frau* Corona rechts vaterleichs erb sind: *1) einen Hof* an der Humpelod da der Humpel auf siczt, *wovon man jährlich diene 1 Pfund* zu unser frawn tag *und 2* herbsthawer, zu sannd Mertentag *eine Gans, zu Weihnachten Brot für 20 Pfennig, 2 Käse und 1* vaschanghenn, *zu Ostern 60 Eier; 2) zwei Güter* zu Hinderholcz darauf die Mangerlin yecz siczt, *welche jährlich 3 Metzen Weizen und 18 Metzen* gemessens haberns *zu der Dienstzeit im Herbste zinsen,* zu sannd Michels tag *6 Schilling Pfennig* und drey ellen rupfens tuch am schot haribs, *zu Weihnachten 2* semlein laib prots *und 2 Käse,* zu sannd Merten tag *eine Gans,* zu vaschang ain henn *und zu Ostern 40 Eier. Die genannten Güter seien* in Hager pharr gelegen *und rühren vom Bistum Bamberg zu Lehen. Die Veräußerung erfolgt mit Zustimmung des Lehensherrn um eine Summe Geldes, der sie von den Empfängern* gancz und gar ausgericht und beczalt seinn worden, *unter den üblichen Bekräftigungsformeln wie es* im lannd zu Osterreich niderhalb der Enns recht ist.

Besiegelt in Ermanglung eigenen Siegels mit den Siegeln Hainreichen des Staynacher *(Burgmanns und derzeitigen Richters zu* Hallstat), Hannsen des Haytterbekchen *und* Conraten des Gartner *(beide Burgmänner zu* Hallstat). Geben an mitichen vor der heyligen dreyer kwnig tag.

Orig. Perg. Siegel fehlen. In dorso der Vermerk s. XVIII. No. 51. *Auf der Vorderseite von Hand s. XVIII* B. 290.

174 *1453 August 12.*

Jacob Kyenberger *verkauft mit Zustimmung des edlen Herrn* Micheln des heiligen Romischen reichs bůrggrafe zu Maidburg, des reichs hofrichter und grave zu Hardegk, *seines rechten von diesem herrührenden Lehens 62 Metzen* vogthabern, *die auf folgenden Gütern gelegen sind: 1)* auf des klosters und gotzhauss von Altenburg gutern zu Frawnhofen, *wo a)* Simon Rebel *und b)* Andre Schawr *von je 1 Lehen je 7 Metzen, c)* Peter Prewer *und d)* Erhart Pleyer *von je einem Hof 7 Metzen und e)* Paul Gerner zu sand Pernhart *von einer Hofstatt 4 Metzen zinsen; 2)* auf des kloster und gotzhaus zu sand Pernhart gutern, *wo a) das Kloster 14 Metzen, b)* Erhart Chneppl *und c)* Gengel Schůster *von einem Acker*

je 2 Metzen, d) Stiegstendorfer *von einem Acker 4 Metzen, und e)* Engelprecht *von einem* odrecht das von dem capplan im Hirspach bey Gors zu lehen ist, *4 Metzen zinsen; 3)* auf ekchern die von dem Kueffstainer zu Fuenfeld zu lehen sind, *wo a)* Hanns Swab zu Newnpawchen *und b)* Veit Ernst zu Newnpawchen *von je einem Acker* pey Newnkirichen under der laymstetten *je 2 Metzen dienst leisten müssen,* den man jerlichen dint zu sand Michels tag. — *Der Verkauf dieser* habergult *gilt der Äbtissin* Katherina *und dem Konvent* des gotzhauss zu sand Pernhart *und erfolgt um eine Summe Geldes, die der Aussteller erhalten zu haben erklärt.*

Siegler: der Aussteller und Hanns Meyreser phleger zu Gobelspurg *sowie des Ausstellers Schwager* Pernhart Mulfelder phleger zu Freytzlarn. — Geben an suntag nach sand Larenczen tag.

Orig. Perg. Siegel fehlen. In dorso von Hand s. XVII. vogthabern zu Fraunhofen, *s. XVIII.* No. 2.

175 *1453 October 30.*

Mertt Sebekch, *Pfarrer zu* Alltlemppach *verkauft mit Wissen seiner Pfarrleute und mit Zustimmung seines Lehensherrn König Ladislaus (Posthumus)* in sand Margrethen zech gen Wolfgersdorf *5 Schilling Pfennig* gelegen auf uberlennt ekchern bey Oberstorf, *die sich aus folgenden Diensten zusammensetzen: 1)* Michel Knapp zu Oberstorf, *von 1 Joch Acker* gelegen im grunt genant die Puchlerin ze nagst dem Prewsslein: *6 Pfennig; 2) derselbe, von 1 Joch genannt* dy gesuntinn: *6 Pfennig; 3) derselbe, von $1^1/_2$ Joch* im grunt: *9 Pfennig; 4)* Jorg Lewtold zu Oberstorf, *von 3 Joch* zunagst dem Wölflein: *18 Pfennig; 5)* Michel Frewd, *von 2 Joch* in dem lehen akcher: *12 Pfennig; 6)* Peter Ebentaler, *von 5 Joch* im gern: *30 Pfennig; 7)* Nicl Stainprecher, *von $^1/_2$ Joch bei dem* mittern veg: *3 Pfennig; 8)* Hanns Pawz, *von 1 Joch genannt* dy Krewtzjeuch: *6 Pfennig; 9)* Peter Pewrl, *von 1 Joch* bei dem mittern weg: *6 Pfennig; 10)* Andre Pawr, *von 2 Joch* auf dem sannt: *12 Pfeunig; 11)* Peter Ebentaler, *von 3 Joch* auf dem grunnt: *18 Pfennig; 12)* Peter Eysnein, *von 1 Joch* zenegst dem Stawder: *4 Pfennig; 13)* Andre Pawr zu Oberstorf und Gengl Stauder, *von 1 Joch: 4 Pfennig,* und ligent baide im grunt. — *Der Verkauf erfolgt um 11 Pfund Pfennig welche der Aussteller* wider anlegen *will* zu nucz der kirichen zu Lemppach an gelegner stet. *Der jeweilige Zechmeister* ze Wolfgerstorf *soll die 5 Schilling jährlich auf den genannten* uberlent ekchern *einnehmen und sie mit Wissen der Herrschaft und der dortigen Pfarrleute* zu nutz und

nottdurft der bemelten sand Margrethen zech und kirichen anlegen.

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers, der noch zur Mitbesieglung gebeten den edlen Wolfgangen in der lewtten diezeit phleger zu Newnlemppach. *Gegeben* an erichtag nach sand Symon und sand Judas tag der heiligen zwelfpoten.

Orig. Perg. Beide Siegel fehlen. In dorso von Hand s. XVIII N. 285 *(durchstrichen) und von Hand s. XIX in.* Nr. 100.

176 *1455 Januar 12 (oder Januar 8?)*

Mertt Pymisstetten von Salhendorff, *sein Sohn* Steffan *und seine Tochter* Kattrey *verkaufen dem Ritter* Hannssen von Neydegk von Renna *eine Wiese genannt* die Schebell wiss, *gelegen zu* Salhendarff in Kappeller pharr, *die sie von ihm zu Lehen gehabt haben* mit sambt dem dienst und der lechenschafft darauff *um eine Summe Geldes und erklären diese Summe richtig bezahlt erhalten zu haben. — Besiegelt mit dem Siegel* Michell des Pratter von Wycherstarff, *Pfleger zu* Hollnburg, *in Ermanglung eigenen Siegels. Zum Mitsiegler erbittet der Aussteller ferner* den edllen Herman den Gruenpebenn, *Pfleger zu* Guettenprun. — *Gegeben* des sambcztag sand Erharts tag etc.

Orig. Perg. Beide Siegel fehlen. In dorso von Hand s. XVIII. No. 30.

Der Prater.

Von Dr. Albert Starzer †.

1. Die sogenannten lehenbaren Gründe im Prater.

Der Name Prater findet sich zum ersten Male urkundlich im Jahre 1444: Hans Pöckel von Mitterndorf verkauft in diesem Jahre an das Augustinerkloster in Wien sein freies Eigen $3^1/_2$ Lüßen[1]) Holz, genannt Herrenlüßen „gelegen im Prater", Alttunau[2]) gegenüber und angrenzend an die Au genannt der Segengrund[3]). Außer diesen $3^1/_2$ Lüßen besaß Pöckel in den Herrenlüßen, aber nicht als freies Eigen, sondern als landesfürstliches Lehen, noch zwei Lüßen, die er nebst einer öden Hofmark zu Stadlau an den Wiener Bürger Peter Rauscher verkaufte, dessen gleichnamiger Sohn 1447 damit belehnt wird[4]). Im selben Jahre, 1447, findet sich in einem anderen Lehenbrief der Prater wieder erwähnt, aber diesmal ist darunter nicht der große Au- und Wiesenkomplex, als den ihn die Urkunde aus 1444 und der Lehenbrief für Rauscher versteht, gemeint, sondern nur ein Teil davon. Richter und Gemeinde von Stadlau erhalten[5]) nämlich vom Landesfürsten zu Lehen: eine Au, genannt die Kriegau[6]), dann weitere drei Auen, die eine geheißen die Scheiben, die andere der Segengrund,

---

[1]) Lüße vom mittelhochdeutschen lûzze = ein durch das Los zugefallener Teil von Ackerland, Wald, Wiese u. ä.

[2]) Alttunau = Weißgärber; vgl. Richard Müller in „Geschichte der Stadt Wien", herausgegeben vom Wiener Altertums-Verein, Bd. 2., 1. Teil, S. 182.

[3]) Vgl. „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abteilung, Bd. 5, No. 4904. — Segengrund nach R. Müller a. a. O. entweder gesegneter Grund oder von segene = Zugnetz, also ein mit dem Zugnetz auszufischender Grund.

[4]) Lehenbuch 1440—1480, fol. 93; vgl. „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" a. a. O., No. 4916.

[5]) Lehenbuch a. a. O., fol. 93; „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" a. a. O., No. 4917.

[6]) Über den Namen Kriegau als eine Au, worauf oder weswegen gekämpft oder gestritten wird, vgl. Richard Müller in „Blätter des Vereines für Landeskunde, 21 (1887), S. 76.

die dritte der Prater[1]), „gelegen in der Donau bei Stadlau", und endlich eine Au, genannt der Hetzengang[2]), „wan sie die von den vordern fursten von Österreich löblicher gedechtnuss auch zu lehen gehabt und empfangen hätten". Diese Bemerkung zeigt, daß die Überlieferung lückenhaft ist. Nach dem Lehenbuch Herzog Albrechts V. war die Gemeinde Stadlau, d. h. die dem Vizedom unterstehenden zehn behausten Untertanen, zu Anfang des 15. Jahrhunderts nur mit der „Kriegau" belehnt, desselben Herzogs „kleiner Schenk", Hans der Walich, mit dem Heczengang. Der trat aber den Heczengang „willichleuch" an den Herzog ab, der dann damit den Richter und die Gemeinde Stadlau belehnte[3]). Es waren also zunächst nur zwei Auen, die Stadlau zu Lehen trug; unter der vormundschaftlichen Regierung für Herzog Albrechts nachgeborenen Sohn Ladislaus kamen dann drei weitere hinzu und diese bilden fortan die lehenbaren Gründe im Prater. Im Jahre 1455 erhalten Richter und Gemeinde von König Ladislaus damit die Belehnung[4]); jedoch mit der Verpflichtung, dem jeweiligen Landesfürsten als Lehensherrn „auch mit schiffen und in andern sachen dienstlich und gewertig [zu] sein, als man von derselben auen wegen vormaln getan hat und von alter herkommen ist". Der Lehenbrief Kaiser Maximilian I. von 1493 wiederholt diese Bestimmung. Unter Ferdinand I. werden sie erweitert. Richter und Rat hatten nämlich versäumt, um die Belehnung rechtzeitig anzusuchen und so waren sie des Lehens verlustig geworden. Im Jahre 1548 brachten sie ein Gesuch ein, in welchem sie mit dem Hinweis auf ihre Armut und wie sie sich allein von der Fischerei ernähren, baten, die Kaduzität nachzusehen, zumal sie ja jederzeit in „Sr. Majestät lusten und gejaiden mit schiffungen, zillen und all ander robott ye und albeg gehorsam und gewertig gewest". Auf Antrag der Regierung wurde dem Gesuche von Ferdinand I. Folge gegeben und am 31. Mai 1550 der Lehenbrief über die fünf Auen ausgestellt; zu der früheren Verpflichtung wurde jetzt

---

1) Nach der urkundlichen Erwähnung des Praters im 15. Jahrhundert muß die Behauptung, der Name sei aus dem Spanischen (prado), fallen; vgl. R. Müller a. a. O., S. 77 und „Geschichte der Stadt Wien", 2. Abteilung, 1. Teil, S. 182 f. Mit seiner Ableitung von Brater, Bratspieß wird er wohl nicht viel Anklang finden.

2) Heczengang oder Hetzengang = Flußarm des Heczo; vgl. Richard Müller a. a. O.

3) Notizenblatt der kais. Akademie der Wissenschaften 1859, S. 190.

4) Ebenda 1854, S. 260.

entsprechend dem Plane Kaiser Ferdinands I., aus den Donauauen östlich vom Untern Werd ein dem kaiserlichen Hofe reserviertes Jagdgebiet zu schaffen, der Gemeinde als „getreuen Vasallen" auferlegt, nicht nur mit Schiffungdiensten und andere Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, wie von alter herkommen ist, sondern auch auf das Wildpret dieser Auen allen Fleißes zu achten, dasselbe nach „bester Möglichkeit" mit Heu zu versehen, die Auen nach Anordnung des Oberstjägermeisters auszuholzen und das gefällte Holz abzuräumen. Die Gemeinde verpflichtete sich durch einen Revers, allen in dieser Hinsicht ergehenden Aufträgen getreu nachzukommen und erneuerte diesen Revers[1]) gelegentlich der Neubelehnung im Jahre 1566.

Ferdinand I. und noch mehr sein Sohn Maximilian II. trachteten, die stromabwärts vom Untern Werd gelegenen Auen sei es durch Pacht oder Kauf in ihrer Hand zu vereinigen und sie „jagdgerecht zu machen"; Kaiser Rudolf kann bereits von seiner Au, dem Prater, bei seiner Stadt Wien sprechen und jedermann verbieten, sie zu betreten, der nicht den Auftrag oder die Erlaubnis hiezu von seinem Obersten Landjäger hat[2]).

Wahrscheinlich schon unter Rudolf II., sicher aber unter Kaiser Mathias übernahm das Oberst-Jägermeisteramt die alleinige Obsorge um das Wild, um die Ausholzung und Abräumung der Auen; damit niemand das landesfürstliche Gebiet zu betreten habe, zog er auch den Wiesen- und Holznutzen an sich, entschädigte aber die Gemeinde Stadlau mit jährlich 23 fl. 15 kr. für das Gras und mit 16 Pfennig für jede in diesen fünf Auen geschlagene Klafter Holz; letzterer Betrag hieß Holztockgeld und wurde durch Vertrag vom 23. März 1813 mit 12 fl. W. W. jährlich pauschaliert[3]). Das Oberst-Jägermeisteramt entrichtete auch die

---

[1]) Lehenbuch 1564—1566, fol. 322; vgl „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abteilung, Bd. 5, No. 5564.

[2]) Codex Austriacus 2, 176. — befehlen, daß keiner ohne erlaubnuss und wider unsers jetzigen forst-knechts Hansen Pengels wißen, willen und zugeben in unsere au, dem Prater bey unserer stadt Wienn, sommer- oder winterszeit, es seye von lustes, vogl, gejaid, fischen, holtzklauben oder ander ursachen halben nicht eingehe, reitte oder fahre, er habe dann dessen von uns oder unsern obristen land-jägermeister befehl und erlaubnuss; dann welche sich aber dieses unser offenes verbott und bemelt unsers forst-knechts untersagen in berürte au ohne erlaubnus eintringen oder darinnen betretten wurden, die sollen gepfändt und gestrafft werden.

[3]) Bericht der Deutschen Ritter Ordens-Kommende Wien an die niederösterreichische Regierung vom 5. März 1844; Reg. Bescheid an den l. f. Lehensarchivar vom 8. März 1844, Z. 14829.

landesfürstlichen Steuern für diese fünf Auen und schaltete mit denselben als wie mit seinem Eigentum[1]); so verkaufte es 1839 davon an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, ohne den lehensherrlichen Konsens einzuholen oder den Vasallen zu verständigen, 428 Quadratklafter, allerdings „mit dem Vorbehalte des Rückkaufes in gleichem Werte für den Fall der Auflösung dieses Etablissements". Nach wie vor bewarb sich bei jedem Hauptfalle, d. h bei jedem Herrscherwechsel und bei jedem Nebenfall, d. h. bei jedem Wechsel in der Person des bevollmächtigten Lehensträger, die Gemeinde Stadlau um die Belehnung. Am 5. April 1837 war die letzte. Im Jahre 1843 trat die Gemeinde durch ihre Ortsobrigkeit, die Kommende Wien des Deutschen Ritterordens[2]), wegen Verkauf der „Lehengründe im Prater" mit dem Vertreter des Erzherzogs Ludwig in Verhandlung, der um dieselbe Zeit die zu den Bestiftungsgründen der zehn Stadlauer behausten Wirtschaften gehörigen, ungefähr 700 Joch umfassenden, am rechten Donauufer — also im Prater im weiteren Sinn des Wortes — gelegenen Auen und Wiesen, Kastnerau und Stockerbrunnwiese genannt, erworben hatte[3]).

Da die Einkünfte der Lehengründe mit 35 fl. 15 kr. W. W. oder 14 fl. 6 kr. C. M. festgesetzt waren, ergab sich ein Kapitalswert von 282 fl. C. M., welchen Betrag die Gemeinde erhielt, nachdem der lehensherrliche Konsens zur Veräusserung erfolgt war[4]). Erzherzog Ludwig wurde am 13. November 1844 mit den „lehenbaren Gütern im Prater" und mit allen Rechten auf denselben, wie sie bisher die Gemeinde Stadlau geübt, belehnt; doch er sollte das Lehen aus der bisherigen Gültbucheinlage 528 V. U. M. B. Fischweide zu Stadlau exzindieren und dafür eine eigene Einlage eröffnen lassen. Da stellte sich nun heraus, daß man bei

---

[1]) Bericht des l. f. Lehensarchivars vom 11. März 1844, Z. 15948.

[2]) Der Deutsche Orden war 1744 Grund-, Orts- und Konskriptionsherrschaft von Stadlau geworden, als er die Dorfobrigkeit über Hetzendorf an Kaiserin Maria Theresia abtrat.

[3]) Damit die Bestiftung der zehn behausten Untertanen des Deutschen Ritterordens in Stadlau durch diesen Wegverkauf von Grund und Boden nicht verringert werde, wurden sie durch entsprechend viele Joch entschädigt, welche Erzherzog Ludwig vom Wiener Bürgerspital gekauft hatte; letztere „Gründe" waren in der Gemeinde Kagran gelegen. (Allerhöchste Entschließung vom 8. März 1844; Hofkanzleidekret vom selben Datum, Z. 7870; Reg.-Dekret an den Wiener Magistrat vom 11. desselben Monats, Z. 15260.)

[4]) Allerhöchste Entschließung vom 13. April 1844; Hofkanzleidekret vom 17. April 1844, Z. 12298 und Reg.-Note an den Oberst-Hof- und Landjägermeister vom 24. April 1844, Z. 24344.

diesem Lehen, wie „leider auch bei allen andern landesfürstlichen Lehen" niemals, trotz der vielen Belehnungen[1]), einen Nachweis der Bestandteile, der damit verbundenen Gerechtsame oder der darauf haftenden Lasten gefordert habe, daher jetzt die Lehenbestandteile oder Entien „nicht auffindbar seien". Durch „fleißiges Forschen in den alten Archivakten", sowie auf Grund einer Verhandlung mit den Augustinern in der innern Stadt aus 1547 und durch kommissionelle Erhebungen konnte festgestellt werden, daß die Kriegau nunmehr den Namen Krieau führe, die Scheiben zwischen dem Lusthaus und dem Donaukanal, der Segengrund[2]) links (gegen den Praterstern zu) vom Rondeau, der Heczengang[3]) rechts vom Rondeau und weiter gegen den Praterstern zu der Prater gelegen sei, diese lehenbaren Gründe ein Ausmaß von nahezu 587 Joch oder 338 *ha* haben, „die in Auen, Wiesen, Gärten und Sümpfen zerfallen". Nach Eruierung der Lehenentien konnte die Gültbucheinlage eröffnet und die Eintragung in die Landtafel vorgenommen werden. Erzherzog Ludwig, welcher am 29. Jänner 1852 neuerdings belehnt worden war, starb unvermählt am 21. Dezember 1864. Da die „lehenbaren Güter im Prater" ohne der Gnaden waren, so fielen sie dem Lehensherrn heim. Dieser ordnete mit allerhöchster Entschließung von 27. Februar 1865 an, wenn sich der Erbe des Allodialnachlasses nach Erzherzog Ludwig, Erzherzog Leopold, nicht um die Belehung mit diesen Gründen bewerbe, sie, soweit sie in Grund und Boden bestehen, einzuziehen; das Obersthofmeisteramt habe dann mit dem Staatsministerium als der obersten Lehenbehörde in Verhandlung zu treten, damit die Lehengründe in das freie Eigentum des Hofärars übertragen und gleich dem übrigen von demselben angekauften Prater-Grundbesitze in der Administration des Oberst-

[1]) Die Belehnungen der Gemeinde Stadlau erfolgten nach den Lehenbüchern 1581 April 10, 1612 Februar 20, 1626 Mai 15, 1629 April 27, 1638 August 18, 1657 März 20, 1661 März 15, 1703 Jänner 15, 1707 November 22, 1713 März 20, 1717 November 26, 1743 August 26, 1760 Juli 28, 1782 Jänner 11, 1791 März 18, 1793 Juli 5, 1811 Juni 14, 1837 April 5. — Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abteilung, Bd. 5, No. 5466, 5554, 5727, 5826, 5855, 5919, 6069, 6098 und 6438.

[2]) An den Segengrund schloß sich gegen den Donaukanal zu die Stockerbrunnwiese an.

[3]) Der Heczengang oder Hetzengang wird 1550 Herzengrund genannt, die 1781 verfaßte Spezifikation schreibt Hetzengrund und 1836 schrieb man gar Hetzengrund vulgo Herzogsgrund. (Bericht des l. f. Lehensarchivars vom 11. März 1844, Z. 15948.) — An den Hetzengang grenzte gegen Norden die Kastnerau.

jägermeisteramtes belassen werden. Da Erzherzog Leopold sich um die Belehung nicht bewarb[1]), wurden entsprechend der Allerhöchsten Entschließung vom 27. April 1865 die „zu den landesfürstlichen Lehen Krieau, Prater etc. gehörigen, aus der Veräußerung lehenbarer Grundstücke herrührenden Obligationen und Barbeträge" inkameriert[2]), die Lehen eingezogen und aus dem Lehenkataster ausgeschieden, die lehensherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, zugleich aber diese Objekte als freies Eigentum des Hofärars in der Landtafel intabuliert.

2. Die Augustiner Gründe.

In den einleitenden Worten bereits ist bemerkt, daß im Jahre 1444 Hans Pöckel von Mitterndorf sein rechtes Eigen, nämlich 3½ Lüßen im Prater, genannt die Herrenlüßen gegenüber den Weißgärbern und angrenzend an den Segengrund, dem Augustinerkonvent verkauft hat. Diese Gründe blieben im Besitze der Augustiner, auch als diese aus der Stadt durch Kaiser Ferdinand II. nach St. Bachús und Sebastian übersetzt worden waren, nur waren „die Gründe" dauernd „an den Hof" verpachtet. Kaiser Maximilian II. hatte nämlich „zu hayung und pflanzung des landesfürstlichen lusts- und wildbans im Prater" alle Auen und Wiesen, so lange er „deren bedürftig sei", von ihren Besitzern in Pacht genommen, darunter auch laut Bestandbrief vom 16. April 1560 die Auen und Wiesen der Augustiner; der Pachtschilling war 55 fl. jährlich. Als sich das Augustinerkloster wegen Mangel an Mitgliedern auflöste, fielen dessen Besitzungen an den niederösterreichischen Religionsfond; nach wie vor blieb das Hofärar Pächter der Augustinergründe im Prater. Durch Kaufvertrag vom 17. Oktober 1872 gingen sie in den Besitz des Hofärars über. Sie sind zwischen dem Praterstern, dem Prater der lehenbaren Gründe, dem Segengrund und der Jesuitenwiese gelegen.

[1]) Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Jänner 1866, Z. 25689 aus 1865 Dekret der niederösterreichischen Statthalterei an die Finanzprokuratur vom 17. Jänner 1866, Z. 2094.

[2]) Außer dem bereits erwähnten Verkauf von 1839 an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn finden sich noch folgende: 4600 Quadratklafter 1851 (Bericht an das Ministerium des Innern vom 17. März 1851, Z. 6679 und vom 29. September 1851, Z. 26452); 1528, beziehungsweise 1479 Quadratklafter 1858 (Bericht an das Ministerium des Innern vom 28. Februar 1858, Z. 8439, Dekret an den Machthaber des Erzherzogs Ludwig vom 10. März 1859, Z. 2258), sämtliche ebenfalls an die Nordbahn. — Obligationen waren im Gesamtbetrage von 6498 fl., Bargeld 4 fl. 21 kr. ö. W. vorhanden.

Aus den Polizei-Rapporten des Jahres 1809.

Mitgeteilt von Dr. Albert Starzer †.

(Fortsetzung und Schluß.)

16. September 1809.

Mariahilf. Einigen Parteien wurde an der Linie Brod abgenommen und unter die Armen verteilt.

Josefstadt. Die Soldaten des 3. französischen Jägerregiments reiten gewöhnlich äusserst schnell durch die Gassen, worüber das Publikum, welches stets der Gefahr des Überreitens ausgesetzt ist, sehr stark klagt.

Obschon der grössere Teil des Publikums in der Meinung beharrt, dass der Krieg nächstens wieder anfangen wird, so glauben doch seit gestern mehrere, dass der Friede itzt erfolgen dürfte.

Zu den Klagen des Publikums gesellt sich nun auch neuerdings diese, dass keine Anstalt getroffen sei, wo die zerissenen Banco-Zettel eingewechselt werden und dass man selbe nicht einmal bei den Kassen an Zalungsstatt annimmt, weswegen man sie nun auch im Privatverkehr nicht mehr annehmen will und wodurch eine gefährliche Stockung entstehen wird.

Man bemerkte übrigens, dass das Publikum sich nach Kräften Vorrat an Lebensmitteln beizuschaffen sucht, was hier und da bereits Mangel verursacht; besonders fehlt es bei mehreren Seifensiedern schon an Lichtern.

Vom 19. zum 20. September 1809.

In der Stadt. Anna Huschak, eine Waise, welche vor Schrecken bei der Explosion des Pulverlaboratoriums auf der Schottenbastey krank und nun vollends wahnsinnig geworden ist, wurde in das Irrhaus verschafft.

Leopoldstadt. Vor das Kloster der Barmherzigen Brüder wurden in der Nacht zwei sehr kranke sprachlose junge Leute gelegt, welche aus Mangel an Platz nirgends untergebracht werden können, sowie schon früher 4 Kranke in einer offenen Schupfen untergebracht werden mussten. Dieses Aufliegen ist in der gegenwärtigen Jahreszeit, wo sich die Krankheiten sehr vermehren äusserst gefährlich und beunruhigt das Publikum in hohen Grade, daher man dringend das Ansuchen um Abhilfe wiederholen muss.

Rossau. In dem sogenannten Kaiserstadl, der ganz von Holz gebaut ist, befinden sich mehrere französische Feldschmiede. Da nun dieser Stadl mitten zwischen anderen Häusern steht, und auch Heu und Stroh nebst vielem Holzwerk darin befindlich ist, so besorgen die angrenzenden Hauseigenthümer eine Feuersgefahr mit vielem Grunde und bitten, womit diese Schmieden anderswo verlegt würden.

Vom 20. zum 21. September 1809.

Josefstadt. Ein Unbekannter, welcher unter dem Vorgeben, dass er für die österreichischen Blessirten auf der Mauer sammle, mit einer Armenbüchse herumgeht, wurde beschrieben, um ihn anzuhalten und zur Verantwortung zu ziehen.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Vom 21. zum 22. September 1809.

Landstrasse. Ein wahrscheinlich ertrunkener Mannskörper wurde von der Donau unweit der Franzensbrücke ausgeworfen. Drei französische Bäcker haben ihn seiner Reithose etc. und seines Geldes beraubt. Sie erklärten ihn für einen französischen Fuhrwesensknecht oder für einen Husaren und glaubten daher sich seine Sachen zueignen zu können. Es wurde hievon dem Platzkommando die Anzeige gemacht, der Leichnam aber in die Todtenkammer verschafft.

Im Publikum wechseln noch immer die Friedenshoffnungen mit Kriegsgerüchten ab. Die Ankunft des Generals Bubna vermehrte die ersteren, allein die unausgesetzten militärischen Vorbereitungen französischerseits werden dagegen als Vorboten des Wiederausbruches der Feindseligkeiten angesehen.

Übrigens werden die Klagen des Publikums über die Not an Münze täglich allgemeiner, weil die Banco-Zettel kleinerer Gattung wegen ihrer Abgenutztheit fast ganz aus dem Umlauf kommen. Mehrere Gewerbsleute behelfen sich bereits mit eigenen Scheinen und Billets.

Vom 22. zum 23. September 1809.

Josefstadt. Der Theaterdirektor Mayer in der Josefstadt machte die Anzeige, dass ungeachtet seiner wiederholten Bitte noch keine französische Theaterwache daselbst erschienen sei. Es wird daher dieses Ansuchen umso mehr wiederholt, als diese Wache zur Erhaltung der Ordnung in diesem Theater notwendig ist.

Vom 23. zum 24. September 1809.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben, als dass die Klagen über Mangel an Scheidemünze stündlich sich vermehren.

Vom 24. zum 25. September 1809.

Wieden. Der Bäcker Niklas Funk wurde wegen äusserst schlecht gebackenen Brod dem Magistrat angezeigt.

Mariahilf. Im Theater an der Wien entstand wegen eines Platzes Streit zwischen einem Nassauer und einen französischen Offizier, wobei letzterer gegen ersteren mit einer Pistole drohte, von einem Württembergischen Stabsoffizier aber angehalten und sodann durch französische Gensdarmes zum Stadtcommando geführt wurde.

Rossau. In den Hütten der Grossfuhrleute auf der Glacis beim Fischertor wurden drei französische Soldaten und drei andere Vagabunden von der Patrouille angehalten. Die ersteren, welche als Deserteurs oder Nachzügler verdächtig sind, wurden dem Platz-Commando übergeben, die letzteren aber dem Magistrat überliefert.

Die neuangefangenen Verschanzungen am Tabor vermehren neuerdings die Meinung von dem Wiederausbruch des Krieges und die Eigenthümer der dortigen Gärten sind trostlos über den Verlust ihres Eigenthums.

Übrigens vermehrt die Eintreibung der Personalsteuer die

allgemeinen Klagen ebenso sehr, als der steigende Mangel an Kupfergeld, wodurch der tägliche Verkehr ganz in das Stocken geräth, so dass sehr viele Gewerbsleute sich bereits mit eigenen Scheinen Hilfe zu verschaffen suchen.

Vom 25. zum 26. September 1809.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Vom 26. zum 27. September 1809.

In der Stadt. Sowohl in den Bezirken der Stadt als auch in den Vorstädten wurde gestern bekannt gemacht, dass sich alle hier anwesenden kaiserlich österreichischen Offiziere bei dem französischen Platzcommando binnen 2 Tägen zu melden haben.

Leopoldstadt. Johann Peyer, der Überfahrtspächter von dem Donauarm in der Leopoldstadt, will an den Überfahrtsplätzen eine Art fliegende Brücken errichten, worüber durch Kunstverständige die Untersuchung gepflogen und sonach erkannt wurde, dass diese ohne Anstand errichtet werden können. Man wird jedoch bei der Ausführung noch darauf Acht haben, damit auf keine Art eine Gefahr dabei eintreten könne.

Wieden. Drei französische Soldaten sind nachts zu der Bedientensfrau Regina Kein gewaltsam eingebrochen, suchten daselbst eine liederliche Dirne und als sie diese nicht fanden, misshandelten sie die Bedientensfrau und raubten ihr 56 fl. in Banco-Zetteln, 6 Schnür gute Granaten und mehrere Kleidungsstücke, worauf sie wieder davon liefen. Es wurde die Beschreibung dieser Soldaten dem Platz-Commando übergeben, sowie die Beschreibung der Sachen zur Ausforschung kundgemacht.

Mariahilf. Im Lustschloss zu Schönbrunn wurden 3 Burschen wegen Müssiggang und Mutwillen angehalten und dem Magistrat übergeben.

Alsergasse. Zwei französische Soldaten, welche bei dem Bäcker Valentin Nerber Gebäck kaufen und aus Banco-Zetteln Kupfergeld zurückbezalt haben wollten, was ihnen der Bäcker aus eigenem Mangel nicht geben konnte, fiengen daselbst Exzesse an und schlugen den Bäcker. Ein hinzugekommener Gensdarme entfernte selbe.

Vom 27. zum 28. September 1809.

Mariahilf. In dem Lustschlosse Schönbrunn wurden gestern abermals drei müssige herumschwärmende Burschen an-

gehalten, nämlich Josef Grün, ein Töpfergesell, Josef Häufler, ein Schusterjung, und Mathias Reisinger, ein vazirender Schneidergesell. Ersterer wurde mit Warnung seinem Vater übergeben, die anderen beiden, welche des Diebstahls verdächtig sind, wurden dem Magistrat übergeben.

Ferner haben die Freymannsknechte vier Hunde in Schönbrunn und 3 gefallene Pferde in der Gegend dieses Schlosses beseitigt und vergraben.

Ein französischer Soldat kam zu der Uhrmacherswitwe Anna Wagner und gab vor, dass sein Hauptmann in Schönbrunn einige Uhren kaufen wolle. Sie nahm daher 6 ihrer schönsten goldenen Uhren in einen Ridicul und gieng mit ihm nach Schönbrunn. Auf dem Wege unweit davon entriss ihr der Soldat den Ridicul und entlief damit. Sowol die Uhren als der Soldat wurden zur Ausforschung beschrieben und dem Platzkommando hievon die Anzeige erstattet.

Der Theaterinspektor Leopold Meyer und dessen Frau, die einen Bündel Wäsche trug, wurden gestern abends um 9 Uhr beim Nachhausegehen von 4 französischen Soldaten räuberisch angefallen. Als auf das Geschrei mehrere Menschen herbeieilten, entliefen sie.

Gestern abends um 6 Uhr wurde ein Jägerjung durch Gensdarmes und Soldaten auf die Glacis geführt und erschossen. Er soll aus der Gegend von St. Pölten sein und ohne bekannter Ursache auf einen Gensdarme geschossen haben[1].

Die Ankunft des Fürsten Liechtenstein verbreitete allgemeine Friedensgerüchte, deren Bestätigung man entgegensieht.

Übrigens nimmt die Klage über den Mangel an Scheidemünze und kleinen Bancozetteln zu, und man behauptet, dass viele Juden und andere Mäckler damit Wucher treiben.

Vom 28. zum 29. September 1809.

Wieden. Auf der Müller-Herberge zum Bären wurde Nachsuchung gepflogen und die daselbst angetroffenen vazierenden neun Gesellen zu verschiedenen Meistern, welche selbe zur Vermahlung für die französischen Magazine bedürfen, sogleich zur Arbeit gestellt.

---

[1]) Es war Josef Schenavelli, Jägerbursche auf den fürstl. Starhembergischen Gütern in Oberösterreich (Urteil vom 26. September).

Mariahilf. Einigen Parteien, welche Gebäcke ausschwärzen wollten, wurde dieses Gebäcke an der Linie angehalten und unter die Armen verteilt.

St. Ulrich. Anton Zwitig, ein vazierender Hausknecht, wurde auf der Glacis bei den Holzläden von drei französischen Soldaten in der Nacht vom 27. zum 28. dieses Monats räuberisch angefallen und seiner Baarschaft per 3 fl. 30 kr. beraubt. Auf sein Geschrei kamen 2 Laternanzünder hinzugelaufen, worauf die Soldaten davon liefen. Ihre Personsbeschreibung wurde dem Platzcommando samt einer umständlichen Meldung dieses Vorfalls übergeben.

Alsergasse. Im allgemeinen Krankenhause sind eine beträchtliche Anzahl an Zimmereinrichtungsstücken entwendet worden, und worüber die Untersuchung gepflogen wurde, woraus erhoben, dass dieser Diebstahl entweder aus Nachlässigkeit der französischen Wärter oder durch sie selbst, da sie zu keiner Dafürhaftung verpflichtet sein wollen, verübt worden sei. Es ist daher hierin eine Abänderung und Abhilfe sehr notwendig.

Die öffentliche Meinung hat sich nicht geändert, und man ist auf den Erfolg der Sendung des Fürsten Liechtenstein sehr begierig.

Vom 29. zum 30. September 1809.

Rossau. Da bei dem französischen Heumagazin in dem sogenannten Baumaterialien-Stadel die ganze Gasse täglich mit Pferden und Wägen von Seite des französischen Militärs so verstellt wird, dass die öffentliche Passage dadurch gehemmt wird, so wurde das dortige Platzcommando um Hilfe angegangen.

Die öffentliche Meinung hat sich nicht geändert und der Mangel an Kupfermünze steigt noch immer, wodurch mancherlei Verlegenheiten im täglichen Verkehr entstehen.

Die Friedensgerüchte vermehren sich.

Vom 30. September bis 1. Oktober 1809.

In der Stadt. Auf Anverlangen des französischen Platzcommandanten wollte man den im Schottenhof verstorbenen französischen Obristlieutenant Blondel del Belbronque in die Leichenkammer zur Beerdigung übertragen lassen; die Hausleute,

bei denen er wohnte, übernahmen es, ihn ordentlich begraben zu lassen.

Vom 1. zum 2. Oktober 1809.

Die Friedensgerüchte erhalten sich, und man hofft von dem Eintritt des Friedens, dass endlich die drückenden Lasten der Einquartirung und die unerschwinglichen Zahlungen ein Ende nehmen werden.

Vom 2. zum 3. Oktober 1809.

Wieden. Der Bezirksarzt Johann Buchsbaum ist gestern am Nervenfieber gestorben, wovon seine Gattin schon seit mehreren Wochen auch krank liegt, sowie dessen Stieftochter bereits früher an dieser Krankheit gestorben ist.

Die öffentliche Meinung beschäftigt sich fortdauernd mit den Friedensgerüchten.

Der Mangel an Kupfermünzen wird täglich fühlbarer und es werden dadurch vorzüglich bei den Bäckerläden Anstände veranlasst.

Vom 3. zum 4. Oktober 1809.

Die Friedensgerüchte wurden gestern wieder weniger als bisher geglaubt, weil man noch immer die Fortsetzung solcher Arbeiten bemerkt, welche auf einen Wiederausbruch des Krieges deuten.

Man bemerkt hie und da einen Mangel an Lichtern, worüber das Publikum sowie über die zugleich eingetrettene Erhöhung des Unschlittpreises stark klagt.

Vom 4. zum 5. Oktober 1809.

Leopoldstadt. Der Polizeigemeine Roschitzka wurde gestern abends um 9 Uhr, als er drei Wägen nach Lerchenfeld begleitete, auf dem Rückwege von 6 französischen Soldaten angefallen und seines Säbels, Hutes und Geldes beraubt.

Rossau. Die Freymannsknechte haben 28 herrnlose Hunde in diesem Bezirke beseitigt.

Der Mangel an Kupfermünzen steigt noch immer und die Verlegenheiten im Kauf und Verkauf vermehren sich daher so sehr, dass eine Abhilfe dringend nothwendig ist.

Vom 6. zum 7. Oktober 1809.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Der Mangel an Kupfergeld wird täglich fühlbarer, wodurch mancherlei Verlegenheiten im täglichen Verkehr herbeigeführt werden.

Vom 7. zum 8. Oktober 1809.

Leopoldstadt. Im Hause zur Schwan ist gestern im ersten Stock eine Spielbank Rouge et noir eröffnet worden. Die Unternehmer sollen nach Erklärung des Herrn Bezirkskommandanten hiezu privilegirt sein.

Landstrasse. In diesem Bezirke war gestern hie und da Mangel an Fleisch, und die Fleischhauer gaben vor, dass sie kein Schlachtvieh bekommen konnten.

Die Friedensgerüchte vermehrten sich gestern und man glaubt dass sie sich diesmalen bestätigen würden.

Übrigens sind die Klagen über die ausserordentlichen Lasten der gegenwärtigen Zeitumstände allgemein.

Vom 8. zum 9. Oktober 1809.

In der Stadt. Im Kärntnertheater haben zwei französische Offiziers die für die beiden Theaterärzte bestimmten gesperrten Plätze besetzt, und weder die Schildwache noch die Gensdarmes konnten sie bewegen, die Plätze zu räumen.

Zwei andere französische Offiziers haben mehrmals bei der Theaterkassa die Lichter ausgeblasen, und als die Wache herbeigerufen wurde, liefen sie davon.

Leopoldstadt. Im Theater entstand gestern auf der ersten Gallerie ein heftiger Wortstreit zwischen zwei französischen Offiziers, welchen der anwesende Herr Platzkommandant beigelegt hat.

Rossau. Der Mangel an Fleisch war gestern in diesem Bezirke abermals sichtbar.

Vorgestern abends wurde auf dem Rückwege von Heiligenstadt nach der Stadt auf der Strasse gegen Döbling eine Gesellschaft hiesiger Einwohner von ungefähr 30 Württemberger Soldaten räuberisch angefallen. Mehrere wurden dabei beschädigt,

insbesondere aber der Maler Jäger gefährlich am Kopf verwundet. Dem stark misshandelten Theater-Inspektor Leopold Mayer von der Wieden wurde seine goldene Repetiruhr und eine Brieftasche mit 45 fl., dem Zimmermann Liebsch aber 11 fl. geraubt. Ein Teil der Gesellschaft flüchtete sich nach Heiligenstadt zurück und meldete den Vorfall an den dortigen Kommandanten, der sogleich Kavalleripatrouillen ausgeschickt und eine strenge Untersuchung zugesichert hat.

Vom 9. zum 10. Oktober 1809.

Alstergasse. In diesem Bezirke wurden gestern 42 herrenlose Hunde von denen Freymannsknechten vertilgt.

Rossau. Bei dem Bestandwirth Kaspar Bauernfeind im Lichtenthal und bei der Bierwirthin Magdalena Elblin am Himmelpfortgrund wurde nach 10 Uhr abends Tanzmusik angetroffen und sogleich abgeschafft, die daselbst einquartirten französischen Soldaten aber zur Ruhe angewiesen.

Man ist fortdauernd in der Erwartung des Friedens und wünscht sehnlichst, dass die gegenwärtigen Leiden, die täglich fühlbarer werden, ein Ende nehmen mögen.

Vom 10. zum 11. Oktober 1809.

In der Stadt. Im Burgtheater hat gestern die französische Schauspielerin Dupuis, welcher der Schauspieler Valére während des Stücks aus Versehen auf die Schleppe trat und ihr Kleid zerriss, sich erlaubt gegen das Publikum, welches hierüber lachte, ungefähr mit folgenden Worten auf eine heftige Art zu äussern: Sie halte sich durch dieses unhonnette Betragen sehr beleidigt, besonders als man sie gleich im Anfange des Stücks herabwürdigend behandelt habe. Sie wurde durch heftiges Lärmen in ihrer Rede unterbrochen und am Ende des Stücks sodann durch einen französischen Offizier ausgepfiffen. Ein Gensdarme stellte hierüber den Offizier zur Rede, worauf sich mehrere Offiziers dazu gesellten und im Wortwechsel mit dem Gensdarme sich entfernten.

Vom 11. zum 12. Oktober 1809.

In der Stadt. Im Kärntnerthortheater konnte gestern abends das angekündigte Ballet nicht gegeben werden, weil

Mittags der Befehl an die Tänzer einlangte, abends in Schönbrunn zu tanzen. Obschon im Theater durch eine kleine Affiche bekannt gemacht worden ist, dass statt des Ballets das kleine deutsche Stück „Hass allen Weibern" gegeben werden würde, so war doch der grösste Teil der anwesenden französischen Offiziers, welche diesen Zettel nicht gelesen hatten, in der Meinung, dass das Ballet gegeben werden würde. Als nun nach Endigung des ersten Stücks angekündigt wurde, dass statt des Ballets das kleine deutsche Stück gegeben würde, entstand ein grosser Lärm und man forderte mit Ungestüm das Ballet. Hierauf trat ein Schauspieler hervor und erklärte, dass die Tänzer auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers Napoleon sich nach Schönbrunn hatten begeben müssen und dass daher das Ballet nicht gegeben werden könne. Es wurde nun zwar etwas ruhig, allein kaum fieng das zweite Stück an, so entstand ein so lautes Geschwätz, dass kein Wort verstanden werden konnte. Der Schauspieler Krüger bat höflich um Ruhe, allein vergeblich, und das Spiel konnte nicht ausgestückt werden, sondern es wurde die Cortine herabgelassen. Hierauf entstand ein neuer Lärm, und obschon ein grosser Teil des Publikums ruhig fortgieng, so machten doch mehrere französische Offiziers solchen Lärm, dass der Platzoffizier die Wache herbeiholen musste, mit welcher er einige, die sogar auf die Bühne über das Orchester gestiegen waren, abschaffen musste.

Rossau. Der Mangel an Fleisch äussert sich wieder stärker und die Parteien erhalten nur einen Teil ihres Bedarfs, weil die Fleischhacker nicht hinlänglich Vieh aufzutreiben wissen, indem sie aus Ungarn nur wenig mehr beziehen.

Der Mangel an Kupfermünze dauert fort und man klagt vorzüglich auch darüber, dass Leute damit Wucher treiben, wodurch die Not noch höher steigt.

Übrigens wird vorzüglich in der Leopoldstadt über die starke Einquartirungslast besonders darum geklagt, weil die französischen Soldaten in vielen Häusern weder das Fleisch noch Brod, das sie aus den Magazinen erhalten, nach Haus bringen.

Vom 12. zum 13. Oktober 1809.

Josefstadt. Josef Strobl, ein Zimmermaler, welcher jüngsthin von einem französischen Carabinier niedergetretten und

stark verwundet wurde, ist wegen Mangel an Pflege in das Krankenhaus verschafft worden.

Der Mangel an Fleisch und Kupfergeld dauert fort.

Vom 13. zum 14. Oktober 1809.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Vom 14. zum 15. Oktober 1809.

Die Nachricht vom erfolgten Friedensabschlusse[1]) hat sehr viele Freude erregt und man hofft nun, dass auch die auf die hiesigen Einwohner schwer haftenden Kriegslasten ein Ende nehmen werden.

Übrigens sieht man der baldigen Bekanntmachung der Friedensbedingnisse entgegen.

Vom 15. zum 16. Oktober 1809.

In der Stadt. Johann Popowitsch, Bedienter des französischen Generals Dussard, wurde wegen Exzessen mit französischen Soldaten und Widersetzlichkeit gegen die herbeigeholte Bürgerwache im Wirtshause zur Kugel verhaftet und in das Polizeihaus verschafft.

Die bekanntgemachte Sprengung[2]) der Festungswerke beschäftigt itzt das Publikum ebenso sehr, als die Friedensnachricht. Ein Teil ist nicht ohne Sorgen, dass damit Unglücksfälle verbunden sein dürften, weil an den Basteyen viele Häuser alt und zum Teil baufällig sind. Die Verzögerung, welche dabei stattfindet, vermehrt die Unruhe und Besorgniss noch mehr.

Vom 17. zum 18. Oktober 1809.

Mariahilf. In der vorigen Nacht ist in dem Wirtshause zum Kreuz ein grober Exzess zwischen französischen und italienischen Soldaten vorgefallen, wobei ein italienischer Gardesoldat todt gehauen und ein Chasseur stark am Fuss verwundet wurde.

---

[1]) Der Abschluss des Friedens wurde am 14. um 4 Uhr nachmittags unter 100 Kanonenschüssen bekannt gemacht.

[2]) Es sollten die Vorwerke vom Schottentor bis zum Kärntnertor auf einmal gesprengt werden. Dieser Plan wurde am 15. mittags durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht.

Die Täter ergriffen die Flucht, ehe noch die Bürgerpatrouille herbeigekommen war, und es wurde daher lediglich dem Platzcommando die ungesäumte Anzeige erstattet.

In derselben Nacht wurde die Polizeipatrouille in der kleinen Kirchengasse von 3 italienischen Gardesoldaten mit Säbelhieben angefallen, wobei der Gemeine Eisenring am Arm stark verwundet wurde. Die Patrouille musste sich, da mehrere Soldaten sich versammelt hatten, flüchten, ohne dass einer der Täter angehalten werden konnte.

Rossau. Das französische Militär unterhält in der Gegend, wo die neue hölzerne Brücke gebaut wird, ein Wärmfeuer in einer da befindlichen hölzernen Hütte, wodurch Feuergefahr vorhanden ist, daher um eine Abhilfé gebeten wird.

In der öffentlichen Meinung hat sich keine Änderung ergeben.

Obschon bisher durch das Sprengen der Festungswerke kein besonderer Unglücksfall sich ereignet hat, so dauert doch die Besorgnis fort, und man sieht die Fortsetzung dieser Arbeit mit Widerwillen.

Vom 18. zum 19. Oktober 1809.

Nichts vom Belange.

Vom 19. zum 20. Oktober 1809.

In der Stadt. Bei den gestern abends gesprengten Festungswerken vor dem Schottentor war die Erschütterung so heftig, dass in jener Gegend viele Häuser gelitten haben; besonders sind viele Fenster und Dächer zersprungen.

Da das Sprengen der Werke hie und da an den Gebäuden bereits Schaden verursacht hat, so vermehrt sich die Besorgnis unter den Einwohnern.

Bücherbesprechungen.

Jobst Johann, Die Neustädter Burg und die k. u. k. Theresianische Militärakademie. Ein Führer in militärischer und kunstgeschichtlicher Beziehung. Herausgegeben anläßlich des sechzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I. Wien und Leipzig, Gerlach und Wiedling. 4°. XVI und 372 Seiten, 12 Tafeln und 238 Abbildungen.

Daß gleichzeitig mit der Gründung Wiener-Neustadts in der südöstlichen Ecke der Stadt auf ihrem höchsten, die Gegend beherrschenden Punkt eine Burg erbaut wurde, wurde bisher immer angenommen. Das vorliegende Werk über die Neustädter Burg bringt zur Erhärtung dieser Ansicht manch neues; auch für die Zeit des Baues unter Herzog Leopold III., dann für die Um- und Ausgestaltung durch Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. weiß der Verfasser trotz der Forschungen von Boeheim, Lind u. a. noch manches Detail zu berichten. Da er mit großer Umsicht der Baugeschichte der Burg nachgegangen ist, füllt er auch die Zeit von Maximilians I. Tod bis zur Gründung der Militärakademie in erwünschter Weise aus. Es waren dritthalb Jahrhunderte der Vereinsamung und Verödung, und wenn die „leidige Pest" oder Kriegsnot den Herrscher zwangen, Wien zu verlassen, wurde die Neustädter Burg bezogen. Im übrigen diente sie hohen Staats- und Kriegsgefangenen zu unfreiwilligem Aufenthalt; so war interniert Graf Peter Perényi, Herzog Johann Friedrich von Sachsen-Gotha (1567 bis 1594), Christian Wilhelm Markgraf von Brandenburg und Erzbischof von Magdeburg (1631 bis 1632), Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg (1632), Peter Zriny und Peter Frangipani (1670 auf 1671), Fürst Franz Rakóczy (1701). Vierzig Jahre später sind französische, hierauf hessische Kriegsgefangene in den Räumen der Burg untergebracht worden; unter letzteren brach eine Epidemie aus, so daß nach ihrem Abzug die von ihnen bewohnten Räume durch zwei Jahre von jedermann gemieden wurden.

Neues, frisches Leben kam in die verödeten Räume, als Kaiserin Maria Theresia 1751 „aus Rücksicht für die allgemeine Wohlfahrt und insbesondere zum besten der dürftigen adeligen Jugend und der Offizierssöhne, welchen die Gelegenheit zur standesgemäßen Erziehung mangelte, eine eigene Militärakademie auf Staatskosten" errichtete und „hiezu die landesfürstliche Burg zu Wiener-Neustadt samt allen Zugehörungen sowohl zur Unterkunft als zum Genusse" einräumte. Dem neuen Zweck wurde mancher alte Baubestand geopfert. Gerade für die neue Zeit ist Jobsts Buch von großem Wert, indem es die Geschichte des „nie fertig gewordenen Baues" an der Hand von Plänen gibt; aber auch für die übrigen Partien, besonders die Zeit des Grafen Kinsky, bietet es auf Grund der Akten des Kriegsarchivs manche wertvolle, bisher unbekannte Nachricht. Die Mühe, die der Verfasser auf das Herbeischaffen des Materials aus einer Reihe von Archiven verwenden mußte, die Mühe der Verlagshandlung auf die prachtvolle Ausstattung des bei Jasper wie nicht anders zu erwarten hübsch gedruckten Buches, ist durch einen schönen Erfolg gekrönt worden; es durfte Sr. Majestät gewidmet werden.

Dr. Albert Starzer.

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser unentgeltlich 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung:

Carl Fromme.

Die Redaktion:

Dr. Albert Starzer.

Inhalt.

Mitteilungen:

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

FRANZ WILHELM
STAATSARCHIVAR.

II. JAHRGANG 1909.

2. und 3. HEFT.



WIEN.
ND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND
F-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.
1909.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG
DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH
VON

FRANZ WILHELM.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgelegt we[...]n Illustrationen, die etwa dem einen oder anderen A[...]i-zugeben sind, werden die entsprechenden Vereinbaru[...]h bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser unentgeltlich 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung:
Carl Fromme.

Die Redaktion:
Dr. Franz Wilhelm.

Inhalt.

Mitteilungen:

Bücherbesprechungen:

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

FRANZ WILHELM

STAATSARCHIVAR.

II. JAHRGANG 1909.

4. HEFT.



WIEN.

RUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.

1909.

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG
DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH
VON

FRANZ WILHELM.

Die „Mitteilungen" wollen vor allem die Verwaltungsgeschichte des heutigen Niederösterreich, dann aber auch die des Landes ob der Enns, so lange es mit Niederösterreich einen gemeinsamen Landeschef hatte, und für die Zeit von 1501 bis 1563 auch die der sogenannten innerösterreichischen Länder berücksichtigen. Neben der Verwaltungsgeschichte werden Rechts-, Kultur-, Kirchen- und ganz besonders Wirtschaftsgeschichte nicht vernachlässigt werden. Wichtigere Erscheinungen auf den soeben angeführten Gebieten sollen kritisch besprochen werden.

Die „Mitteilungen" werden auch Nachrichten über die Bestände des k. k. Archivs für Niederösterreich bringen und alljährlich über dessen Tätigkeit berichten.

Die „Mitteilungen" erscheinen in Vierteljahresheften zu je 3 bis 4 Druckbogen, eventuell in 2 Doppelheften zu je 6 bis 8 Druckbogen. Der Ladenpreis des Jahrganges beträgt bis auf weiteres 5 *K*, der des einzelnen Heftes 1 *K* 50 *h*, des Doppelheftes 3 *K*.

Das Autorenhonorar ist zunächst auf 30 *K* pro Druckbogen festgesetzt. Die Manuskripte müssen vollständig druckfertig und nur auf einseitig beschriebenen Blättern vorgelegt werden. Wegen Illustrationen, die etwa dem einen oder anderen Aufs[illegible] zugeben sind, werden die entsprechenden Vereinbarungen bei Übergabe des Manuskriptes zu treffen sein.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Den Verfassern geht ein Bürstenabzug zur Korrektur des Druckes zu; rascheste Durchsicht dieser Abzüge wird erwartet. Autorkorrekturen werden auf Kosten des Verfassers hergestellt. Auf Wunsch erhalten die Verfasser unentgeltlich 10 Sonderabdrücke, geheftet. Wird eine höhere Anzahl gewünscht, ist dies bei Übergabe des Manuskriptes bekannt zu geben; die Kosten fallen dem Autor zur Last, ebenso das Broschüren der Sonderabdrücke in besonderem Umschlage. Derlei Bestellungen sind nicht an die Druckerei, sondern lediglich an die Redaktion, die sich allein zur Vermittlung des Verkehres zwischen Verfassern und der Druckerei berechtigt erachtet, zu richten.

Zuschriften und Rezensionsexemplare sind entweder an die Redaktion: k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien I., Statthalterei, oder an die k. u. k. Hof-Buchhandlung Carl Fromme in Wien zu senden.

Bestellungen übernimmt die genannte k. u. k. Hof-Buchhandlung sowie alle Sortiments-Buchhandlungen.

Die Verlagsbuchhandlung:
Carl Fromme.

Die Redaktion:
Dr. Franz Wilhelm.

Inhalt.

Seite

Bücherbesprechungen:



